

Mittheilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte

Liv-, Ehst- und Kurland's,

herausgegeben

von der

***Gesellschaft für Geschichte und Alter-
thumskunde der russischen Ostsee-
Provinzen.***

Fünfter Band.

Riga 1850.

Nicolai Kymmell's Buchhandlung.

Mittheilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte

Liv-, Est- und Kurlands

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung gestattet, dass nach Beendigung desselben die vorschriftmässige Anzahl von Exemplaren hierher eingesandt werde.

Riga, den 15. October 1850.

(L. S.)

Dr. E. Haffner, Censor.

Gesellschaft für Geschichte und Alter-
thumskunde der russischen Ostsee-
Provinzen.

Riga 1850.

Druck von W. F. Fläcker in Riga, 1850.

Inhalt des fünften Bandes.

Seite

I. Abhandlungen:

- 1) Die Reformation in Livland. Ein Beitrag zur Geschichte Livlands sowohl, als der Reformation, von *Dr. W. Brachmann* . . . 1—266
- 2) Einiges aus der älteren Geschichte der öffentlichen Bildungs-Anstalten Riga's 273—308

II. Urkunden:

- 1) Livländische und insbesondere Rigische Urkunden vermischten Inhalts 311—392
- 2) Ungedruckte livländische Urkunden nach den Originalen in der Kaiserl. öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg 393—403

III. Miscellen.

- 1) Plinius des ältern Nachrichten über das Bernsteinland, von *Th. Kallmeyer* . . . 407—426 ✓
- 2) Ueber den in einer livländischen Urkunde vorkommenden *Episcopus Kapoliensis*, von *K. H. v. Busse* 427—438
- 3) Notizen zur topographischen Geschichte der Insel Oesel, gesammelt von *Dr. J. W. L. v. Luce* 439—467
- 4) Einiges über die ehemaligen alten Denkmäler der rigischen Domkirche, von *G. T. Tielmann* 467—470
- 5) Reihenfolge der livländischen Landmeister des Schwertbrüder- und Deutschen Ordens,

gewöhnlich Herrmeister (dominus magister)
genannt, 471—476

IV. Geschichte der Gesellschaft:

- 1) Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6 Dec.
1847 bis 6. Dec. 1849 479—482
- 2) Carl Hermann Friedrich von Tiesen-
hausen. Vortrag zu seinem Andenken von
Th. Beise 483—502

Berichtigungen und Nachträge S. 267 u. 502—506

Seite

	1) Die Reformen in Island. Ein Beitrag zur Geschichte Islands sowohl als der Reformen von Dr. W. Wernmann 1—200	1. Abhandlung:
	2) Einiges aus der älteren Geschichte der öffentlichen Bildungs-Anstalten Islands 273—308	2) Einiges aus der älteren Geschichte der öffentlichen Bildungs-Anstalten Islands
	II. Islanden:	
	1) Isländische und insbesondere Higlände Erbkunden vermischten Inhalts 311—392	1) Isländische und insbesondere Higlände Erbkunden vermischten Inhalts
	2) Tagedruckte isländische Erbkunden nach den Originalen in der Kaiserl. öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg 393—463	2) Tagedruckte isländische Erbkunden nach den Originalen in der Kaiserl. öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg
	III. Hincben:	
	1) Plinius des ältern Nachrichten über das Hincbenland von Th. Kuhnweyer 467—490	1) Plinius des ältern Nachrichten über das Hincbenland von Th. Kuhnweyer
	2) Fehler den in einer hincbischen Erbkunde vorkommenden Kyriscapen Kyriscapen etc. von H. A. v. Wasse 497—498	2) Fehler den in einer hincbischen Erbkunde vorkommenden Kyriscapen Kyriscapen etc. von H. A. v. Wasse
	3) Zeilen zur topographischen Geschichte der Insel Gessel, gesammelt von Dr. A. W. E. v. Linné 503—507	3) Zeilen zur topographischen Geschichte der Insel Gessel, gesammelt von Dr. A. W. E. v. Linné
	1) Einiges über die ehemaligen alten Dörfer der hincbischen Dörfer von G. V. Th. Kuhnweyer 507—510	1) Einiges über die ehemaligen alten Dörfer der hincbischen Dörfer von G. V. Th. Kuhnweyer
	2) Reihenfolge der hincbischen Landbesitzer des Schwedischen und Deutschen Ordens 511—515	2) Reihenfolge der hincbischen Landbesitzer des Schwedischen und Deutschen Ordens

Die Reformation in Livland.

Ein Beitrag zur Geschichte Livlands sowohl,
als der Reformation

von

Dr. Wilhelm Brachmann.

(Der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen vorgelegt in ihrer 125. (öffentl.) Versammlung am 6. Dec. 1847 und theilweise vorgelesen in ihrer 135. (öffentl.), 137. u. 139. Versammlung am 6. Dec. 1848, 9. Februar u. 13. April 1849.)

E i n l e i t u n g *).

Ist es von bedeutendem Interesse, das Wesen und die Entwicklung eines Weltereignisses an dem Heerde desselben zu betrachten, und die mannichfaltigen Verhältnisse zu erforschen, in welchen die Keime und nothwendigen Bedingungen dazu lagen, so ist es doch nicht minder interessant, diesen Verhältnissen die anderer Länder gegenüberzustellen, in ihnen die Ursachen nachzuweisen, welche einen Anschluss an die entstandene Bewegung bewirkten, den eigenthümlichen Charakter zu beobachten, welchen die Weltbegebenheit unter den verschiedenartigen Verhältnissen anderer Länder annahm, und endlich die Veränderungen und Einwirkungen darzulegen, welche sie an anderen Orten erzeugte.

*) Ich fühle mich verpflichtet, am Eingange dieser Schrift derjenigen Herren zu gedenken, welche mich bei meiner Arbeit freundlich unterstützt haben. So sage ich denn hiermit meinen herzlichen Dank dem Herrn esthl. Gouvernements-Procureur Collegienrath Dr. Paucker, Herrn Dr. A. Buchholtz, Herrn E. Frantzen und besonders dem Herrn livl. Gouvernements-Schulen-Director, Collegienrath Dr. Napiersky für die gütige Bereitwilligkeit, mit der sie das Material zu meiner Arbeit vermehrt haben.

Die Aufgabe der vorliegenden Schrift ist es nun, das eben Gesagte auf die Reformation in Livland anzuwenden.

Schon im fünfzehnten Jahrhundert that sich das Bedürfniss nach einer Kirchenverbesserung deutlich kund; die gleichzeitige Herrschaft mehrer Päpste, das lasterhafte Leben derselben und der übrigen Geistlichen, die elenden Streitigkeiten der Orden unter sich, die Unwissenheit der niederen Geistlichkeit, und das Aufgehen alles religiösen Lebens und alles Gottesdienstes in leeren, äusseren Gebräuchen, hatten dasselbe hervorgerufen. Als nun in verhältnissmässig kurzen Zwischenräumen nach einander die Concilien zu Pisa, Constanz, Basel zusammentraten, hoffte man, dass sie endlich eine Kirchenreform bewirken würden, und wohl waren auf ihnen auch Männer zugegen, welche eine Umwandlung der kirchlichen Verhältnisse mit recht-schaffenem Eifer herbeizuführen wünschten, aber ihre Gesinnungen konnten keinen Anklang finden bei der Mehrzahl der Versammlung, die mit dem Aufdecken, Besprechen und Verbessern der Fehler und Gebrechen des damaligen kirchlichen Zustandes ihr eignes Verdammungsurtheil gefällt hätte. Die Rechte des Papstes gegenüber den Rechten eines allgemeinen Concils, das war das Hauptthema der Verhandlungen auf diesen Versammlungen, weiter gingen die Glieder derselben nicht, aus Rücksicht für ihre eigne Person; alle schauten nach oben, wenige nach unten, nur einzelne auf sich selbst. Daher blieben auch die Concilien im Wesentlichen erfolglos, und diejenigen, welche ihre Hoffnung auf sie gesetzt

hatten, sahen ein, dass von dieser Seite kein Heil zu erwarten sei. Um so natürlicher war es, dass Männer, die aus diesen leeren Aeusserlichkeiten heraus sich nach einem geistigen christlichen Leben sehnten, entweder zur Bildung neuer religiöser Gemeinschaften zusammentraten, oder sich an schon bestehende anschlossen. Unter diesen Gemeinschaften oder Bruderschaften zeichnete sich besonders die Bruderschaft des gemeinsamen Lebens aus *), welche, von Gerhard Groot († 1384) zu Deventer gestiftet, Männer wie Thomas a Kempis, Johann Pupper und Johann Wessel heranbildete, die dem seichten und verderbten kirchlichen Wesen jener Zeit eine innerliche Tiefe und lauterer Sinn entgegensetzten, und auf diese Weise den Keim der Reformation sorgfältig pflegten. Als nun in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, vorzüglich durch griechische Gelehrte, welche nach der Eroberung Konstantinopels sich nach Italien geflüchtet hatten, die Wissenschaften wieder aufblühten, Erasmus und Reuchlin das Bibelstudium anregten, und auf den Universitäten ein regeres, geistigeres Leben begann, da trat der elende Zustand der Kirche um so schroffer hervor, und erscholl um so lauter der Ruf nach Kirchenverbesserung.

Bei all diesem geistigen Aufschwunge hätte aber die Reformation nicht den grossen Umfang und die Bedeutung, welche sie gewann, erlangt, wenn nicht äussere Umstände dazu getreten wären, und sie zur

*) S. *Pischo'n's Vorträge über die deutsche und schweizerische Reformation. S. 25, 27 u. 28.*

Volkssache gemacht hätten. Durch Geldsammlungen zu den Türkenkriegen, durch Ablässe und andere Mittel war das arme deutsche Volk von den Päpsten ausgesogen; die Bauern fühlten sich unter den geistlichen Herren bedrückt und belastet; dazu konnten sie täglich sehen, wie ihre mühselig herbeigebrachten Abgaben zu Ueppigkeit und Schwelgerei verwandt wurden. Musste das nicht bei den Meisten Hass gegen die Geistlichkeit, und dadurch bei der unwissenden Menge Geringschätzung gegen den Glauben, dessen Verkündiger so unsittlich waren, bewirken? Auf der andern Seite waren auch die Fürsten nicht gut auf das Papstthum zu sprechen, und hatten besonders dem Einflusse desselben auf die deutsche Reichsverfassung entgegenzuwirken gesucht. Zwischen Bauern und Fürsten standen nun noch Bürger und Ritterschaft. Jene hatten so Manches von der geistlichen Gewalt dulden müssen und waren beständig Augenzeugen der Unwissenheit und Lasterhaftigkeit der Geistlichen, welche in ihren Mauern hausten; zudem lag schon in ihrer grössentheils freien und selbstständigen Verfassung ein natürlicher Grund zur Opposition gegen die Macht der Hierarchie und zur Förderung der Reformation. Die Ritterschaft, in ihren Interessen getheilt, war es ebenso in ihrer Hinneigung oder Abneigung in Betreff der Reformation. Bei dieser Lage der Dinge erweckte Luther's Auftreten allgemeine Theilnahme; sprach er doch offen und frei aus, was Tausende schon im Stillen gedacht und gefühlt hatten.

Luther gehörte, als Mönch, zu einem Orden, dessen Lehren zum Theil in Widerspruch standen

mit dem orthodoxen katholischen Glauben; schon die eine Lehre Augustin's, dass der Mensch allein durch die Gnade Gottes, und nicht durch gute Werke gerecht werde, bot eine scharfe Waffe zum Angriff gegen das Papstthum dar. Durch Augustin's Lehren auf die Bibel hingewiesen und zu ihrem Studium vorbereitet, erkannte er bald in ihr die einzige wahre Grundlage des Glaubens und trug auch die aus ihr geschöpften Lehren öffentlich als Universitätslehrer vor. Aber sein Wirken war noch auf einen kleinen Kreis beschränkt, seine Lehre hatte sich noch keinen Weg zum Volke gebahnt. Da schlug Luther seine 95 Theses gegen den Ablass an die Schlosskirche zu Wittenberg, und aus nah und fern sahen die Augen Vieler auf ihn, als den Befreier Deutschlands vom Druck des Papstthums. Allein von der evangelischen Wahrheit geleitet, that Luther diesen Schritt, ohne selbst zu ahnen, wie wichtig und nachhaltig dieser sei; schüchtern und nachgiebig betrat er zuerst den Schauplatz des öffentlichen Lebens, aber der Kampf mit seinen Gegnern stählte seine Kraft und machte seine Lehre erstarren, und so wurde er denn Stifter einer Kirche, die dem traditionellen Papstthum die reine Lehre des Evangeliums gegenüberstellte und nicht allein auf religiösem Gebiet segensreich wirkte, sondern auch im politischen Leben eine neue Epoche bildete. — Haben wir hier kurz die Elemente der Reformation in Deutschland angegeben, so wenden wir uns jetzt zu Livland und wollen die Fragen zu beantworten suchen: welche Verhältnisse fand die Reformation in Livland vor, und worin lagen die Ursachen der

so schnellen Aufnahme der Reformation in diesem Lande?

Seit Bischof Albert von Apeldern den Orden der Schwerdtbrüder gestiftet hatte, war zwischen einem Bischof, nachherigem Erzbischof von Riga und dem Orden niemals dauernder Friede gewesen. So lange es etwas zu erobern gab, wurde noch einermassen die Eintracht aufrecht erhalten; als aber Livland (nach seiner alten Bedeutung das jetzige Livland, Kurland und Esthland umfassend) sich in seinen Grenzen nach aussen abgeschlossen hatte und Russland, Polen und Schweden den weiteren Eroberungen einen Damm entgegensetzten, da begann erst recht das Ränkespiel zwischen Orden und Erzbischof, und hörte auch nicht eher auf, als mit dem Untergange beider. Dieser Streit zwischen geistlicher und weltlicher Macht — denn der Orden, obgleich geistlichen Ursprungs, bildete doch in Livland das eigentlich weltliche Regiment — ist gewissermassen ein Abbild im Kleinen der Kämpfe zwischen Papstthum und Kaiserthum, welche so lange das Abendland erschütterten. So wie die Päpste hauptsächlich darauf stolz waren, dass sie eigentlich die römische Kaiserwürde den fränkischen Königen verliehen hätten, und sich als Begründer des abendländischen Kaiserthums ansahen, so warfen auch die Erzbischöfe von Riga dem Orden, der sich gegen sie auflehnte, seine Undankbarkeit vor, da er, von ihnen gestiftet, ihnen auch den schuldigen Gehorsam leisten müsste. Dazu kam noch, dass der rigasche Erzbischof als Fürst des heiligen römischen Reichs sich die weltliche Oberhoheit über ganz Liv-

land zurechnete, und um so mehr den Orden als ihm untergeben betrachtete. Der Orden hingegen, besonders als er sich 1237 mit dem deutschen Orden vereinigt hatte, suchte seine Selbstständigkeit zu behaupten und setzte dem Bann und Interdict der Erzbischöfe Waffengewalt entgegen. So schwankte die Waage zwischen geistlicher und weltlicher Macht hin und her, bis am Anfange des XVI. Jahrhunderts durch den tapfern und weisen Ordensmeister Wolther von Plettenberg der Orden ein entschiedenes Uebergewicht erhielt. Plettenberg hatte durch seine erfolgreichen Thaten im Kriege gegen Russland sich in und ausser Livland einen Namen gemacht; in seinen Unterhandlungen vorsichtig, stand er bei den benachbarten Fürsten, wie am kaiserlichen und päpstlichen Hofe in dem Ruf eines weisen Regenten; durch umsichtige Anordnungen erwarb er sich die Achtung des ganzen Landes, und besonders begünstigte er die Städte durch Privilegien und Freiheiten. Den Frieden, welchen er Livland erkämpft hatte, störte er nicht durch kleinliche Zwietracht mit den Erzbischöfen, und gerade in diesem Frieden stieg sein Ansehen um so höher. Im Lande selbst unabhängig, wusste er sich und seinem Orden auch in dem Verhältnisse zum Hochmeister eine selbstständige Stellung zu erringen, und arbeitete mit Bedacht auf das Ziel seiner Wünsche hin, auf die Erlangung der Reichsfürstenvürde, welche ihn vollkommen gleichberechtigt dem Erzbischof an die Seite stellen musste. Erreichte er diesen Gipfel-punkt seiner Höhe auch erst zu der Zeit, als die Reformation in Livland schon Fuss gefasst hatte, so

war er doch in der That schon beim Beginn der Reformation das eigentliche Haupt des Landes, dessen Rath sich Alle gern erholten, und dessen Beschlüsse allgemeine Geltung fanden.

Dem Ansehen eines solchen Mannes gegenüber konnten die rigaschen Erzbischöfe, die zu seiner Zeit regierten, nur froh sein, wenn sie ihre Rechte unangetastet bewahrten; seit der Zeit, dass Bann und Interdict nicht mehr den panischen Schrecken einflößten, lag ihre Macht, wie die der übrigen Bischöfe Livlands, in dem guten Vernehmen mit ihrer Ritterschaft und den Städten, welche unter ihrer Oberhoheit standen; ein schwacher Schutz im Vergleich zu den Kräften des Ordens. Diese überwiegende Macht, welche der livländische Orden beim Beginn der Reformation besass, war für die Förderung der Reformation in Livland von grosser Wichtigkeit.

Als dritte Macht in Livland sehen wir am Anfange des XVI. Jahrhunderts die Ritterschaften, die theils den Ordensmeister, theils den Erzbischof und die Bischöfe als ihre Oberherren anerkannten, in welchem letzteren Falle sie Stifts-Ritterschaften hiessen. Diese Ritterschaften hatten nun im Laufe der Zeit sich bestimmte Corporationsrechte erworben oder angemasst, und jede einzelne bildete mit ihrem Ritterschaftshauptmann an der Spitze eine abgeschlossene Gemeinschaft, welche dem Landesherrn gegenüber eine selbstständige Stellung beanspruchte. Aber nicht allein übten sie die Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten aus, sondern die Ritterschaften nahmen auch, in Harrien und Wierland, welches unter

der Oberhoheit des Ordens stand, durch den Landesrath, in den Stiftern durch den Stiftsrath (der freilich auch aus Gliedern des Domcapitels, und wo bedeutende Städte waren, aus Gliedern des städtischen Raths, wenn auch das Letztere nicht immer Statt fand, zusammengesetzt war) Theil an der Regierung des Landes, da der Landesherr ohne Zustimmung dieser Räthe in wichtigen Sachen nichts beschliessen konnte*). Durch diese grossen Vorrechte des Adels war die bischöfliche Macht sehr beschränkt, und trotz dem mussten die geistlichen Herren doch, um nicht ganz hilflos zu sein, die Stiftsritterschaft durch Wahrung ihrer Rechte und durch Ertheilung neuer Privilegien für sich zu gewinnen suchen.

Die drei Städte Riga, Reval und Dorpat — denn die andern kamen wenig in Frage, und die Bauern, unfrei und von ihren Herren leider in Unwissenheit gelassen, mussten sich in Alles fügen — waren endlich die vierte Macht im Lande. In ihrer freien Verfassung lenkte die Bürgerschaft selbst, einen Rath an ihrer Spitze, die städtischen Angelegenheiten, und selten nur mischten sich die Landesherren ein. Alle drei Städte standen zum Theil unter der Hoheit geistlicher Herren, die aber ausser der geistlichen Jurisdiction nur wenige beschränkte Rechte in den Städten ausübten, und deren Einfluss auf dieselben meistentheils nur in dem Ansehen und der Macht bestand, die sie zur Zeit ausserhalb der

*) S. Bunge's geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Ehst- und Kurland bis zum Jahr 1561. S. 60—66. u. 75—77.

Stadt besassen. Reval war eigentlich Ordensstadt, hatte aber auch einen Bischof, dessen Ansehen jedoch bei seiner sonstigen unbedeutenden Stellung nur sehr gering war. Dorpat besass nur einen einzigen Oberherrn, den Bischof, der durch seinen Reichthum und die Macht seiner Stiftsritterschaft sich einen gewichtigen Einfluss in der Stadt zu verschaffen wusste. Riga hatte zwei Oberherren, den Erzbischof und den Ordensmeister, denen es schon oft ein Zankapfel gewesen war, woraus der Stadt nicht geringer Schaden erwuchs; aber Riga war dafür auch die grösste Stadt im Lande, blühend durch ihren Handel, und daher im Besitz vieler Mittel, um bei so schwierigen Umständen sich doch immer geltend machen zu können. Zu dieser freien Stellung der drei Städte trug ihre Verbindung mit der Hanse, zu der sie gehörten, wesentlich bei; sie gewannen dadurch eine Bedeutung nach aussen, die nothwendig auch im Lande ihr Ansehen haben, und ihnen eine gewisse Unabhängigkeit sichern musste.

Fragen wir nun endlich nach den Ursachen der Empfänglichkeit für die Reformation in Livland, so müssen wir sie hauptsächlich in den Städten aufsuchen, da in ihnen und namentlich in Riga die Reformation zuerst Aufnahme fand. Vor allen Dingen dürfen wir dabei den Einfluss der Hanse nicht übersehen, durch welche die wichtigsten Städte Livlands in engerer Verbindung mit dem Auslande standen. Musste schon die Kenntniss anderer Länder, Sprachen, Sitten und Verfassungen eine gewisse allgemeine Bildung verbreiten, die sich nach einer geistigeren Lehre sehnte, so wird auch mit den Pro-

ducten fremder Länder zugleich so manche lautere, reinere Religionsansicht nach Livland gekommen sein, und hier und da Anklang gefunden haben. Können wir den Berichten ausländischer Geschichtschreiber, denn unsere Chronisten schweigen davon, Glauben schenken, so hielt sich während der Jahre 1511—16 der fromme und gelehrte Hussit Nicolaus Russ, der in Rostock der Religion wegen viele Verfolgungen hatte erdulden müssen, in Livland auf und suchte hier seiner Lehre eine bleibende Stätte zu bereiten *). Ist diese Nachricht wirklich begründet, so kann es uns weiter nicht wundern, wie so schnell die Reformation in Livland Eingang fand, und wir müssen dann Nicolaus Russ als den Vorboten der lutherischen Lehre in Livland betrachten. Aber auch ohne ihn liegen uns noch hinreichende Ursachen zur Reformation vor, und hauptsächlich heben wir von ihnen eine heraus, die auch in Deutschland von Wichtigkeit war, nämlich die Unwissenheit und das üppige verderbte Leben der Geistlichkeit. Welche von den drei wichtigsten Städten Livlands hatte nicht über das Ränkeschmieden der Bischöfe zu klagen, und konnte nicht täglich hören oder durch den Augenschein sich überzeugen von der Schwelgerei auf den bischöflichen Höfen? Namentlich hatte Riga in den vielen Fehden zwischen Erzbischof und Stadt Gelegenheit gehabt, das unchristliche Wesen ihrer

*) S. Bergmann's Schrift: *Zur dankbaren Erinnerung an die Reformation Luthers bei der dritten Secularfeier derselben. S. 34*; und desselben *Versuch einer Geschichte der Rigischen Stadtkirchen S. 24.*

geistlichen Oberhirten zu beobachten. Zu dieser Ränkesucht und Ueppigkeit kam nun noch die Unwissenheit der niederen Geistlichkeit, die in der That einen hohen Grad erreicht haben muss, wenn sich Riga's Bürger scheuten, ihre Kinder zu katholischen Geistlichen in die Schule zu schicken, und, erlaubten es nur einigermaßen ihre Vermögensverhältnisse, bei weitem lieber die Söhne den Unterricht auf ausländischen Schulen geniessen liessen. Durch alles dieses wurde natürlich der Wunsch nach einer Kirchenreformation in den Herzen der Städter immer reger; aber wandte man sich in dieser Sache an die Bischöfe und hoffte von ihnen, als Herren der Gemeinde einen genügenden Trost zu erhalten, so wurde man entweder mit Spott abgefertigt, oder auf ein allgemeines Concil verwiesen *). Je grösser nun mit der Zeit das Bedürfniss nach Reform und Aufklärung geworden war, desto schnellere Anerkennung ward den beiden ersten Reformatoren in Riga zu Theil, die durch ihre gründliche Bildung gegen die unwissende katholische Geistlichkeit bedeutend abstachen, und um so mehr die Gemüther für sich einnehmen mussten.

Zu den geistigen Ursachen der Reformation mögen nun wohl einige politische Nebenrücksichten hinzugekommen sein, wie sich z. B. leicht denken lässt, dass die Reformation, da sie der Stadt Riga die erwünschte Gelegenheit gab, sich durch die Religionsveränderung von der Herrschaft eines ihrer Ober-

*) S. *Napiersky's Uebersicht der ältern Geschichte Riga's. S. CXXV. (Monum. Liv. ant. IV.)*

herren, des Erzbischofs, loszumachen, um so freudiger von dem rigaschen Rathe aufgenommen wurde; aber auf jeden Fall können wir Riga bei der Annahme der lutherischen Lehre nicht das Uebergewicht materieller Rücksichten vorwerfen, welches man an den bedeutenderen Handelsstädten wohl sonst nicht ohne Grund tadelt; denn welcher materieller Vortheil sollte Riga dazu bewogen haben? Aus Livland konnte der Stadt kein Gewinn kommen, denn eine protestantische Stadt konnte in einem katholischen Lande keine günstige Stellung erwarten, und auf der anderen Seite konnte auch dem Handel Rigas nach Aussen kein besonderer Vortheil daraus erwachsen, da die benachbarten Länder Preussen und Schweden sich erst später offen für die Reformation erklärten, und die wichtigste der Hansestädte, die seit längerer Zeit eine gewisse Herrschaft über die anderen ausübte, Lübeck, noch etliche Jahre katholisch blieb. Die Wärme und Ausdauer, mit welcher die Stadt Riga die evangelische Sache in Livland vertheidigte, zeigen deutlich, dass hier nicht materielles Interesse, sondern Ueberzeugung vorwaltete.

Wie nun die Reformation in Livland auftrat und welche Veränderungen sie daselbst hervorgerufen hat, sind Fragen, welche die folgenden Rubriken beantworten sollen.

 Erstes Capitel.

 Anfänge der Reformation in Riga. Stadt,
 Orden und Erzbischof.

Unter den Lehranstalten, welche am Anfange des XVI. Jahrhunderts sich tüchtiger Lehrer und zahlreichen Besuches zu erfreuen hatten, nahm die Schule zu Treptow in Pommern keinen geringen Platz ein; an ihr wirkten zwei Männer, die beide, gleich muthig und begeistert in ihrem Streben nach Aufklärung und wahrer Bildung, tüchtige Helfer an dem grossen Reformationswerke wurden; denn der eine von ihnen war später als Freund Luther's für die Verbreitung und Erhaltung der lutherischen Lehre in Sachsen thätig, der andere begründete die lutherische Kirche in Livland. Johann Bugenhagen und Andreas Knöph oder Knöpken lehrten zu Treptow, als Luther sein Büchlein von der babylonischen Gefangenschaft veröffentlichte, welches mit Begierde von den Freunden der Aufklärung gelesen und eifrig verbreitet wurde, auch bald nach Treptow in die Hände eines Geistlichen daselbst, Otto Slutow, kam, der es sogleich seinen Freunden und besonders Johann Bugenhagen mittheilte. Dass Andreas Knöpken durch Bugenhagen auch davon unterrichtet wurde, war wohl bei den freundschaftlichen Beziehungen beider Männer natürlich;

sie wurden auf Luther's Lehre aufmerksam, machten sich genauer mit ihr bekannt und schlossen sich bald mit ganzer Seele ihr an. Was so wohlthuend auf sie wirkte, was ihnen so viel Trost und Beruhigung gewährte, konnten und wollten sie bei ihrer redlichen Gesinnung ihren Schülern nicht verhehlen, und viele derselben wurden durch den Unterricht ihrer beiden Lehrer für die geläuterten Religionsansichten gewonnen. Aber die jugendliche Begeisterung strömte bald über, und der Unmuth über die Missbräuche in der katholischen Kirche machte sich Luft in thätlichen Beleidigungen der katholischen Geistlichen zu Treptow. Wenn diese nach ihrer Gewohnheit mit ihren Glöcklein Umzüge in den Strassen machten, wurden sie mit Koth beworfen und in der Nacht nahm man aus der Kirche zum heiligen Geist Statuen und Bilder, und warf sie in den nahegelegenen Brunnen.*) Diess hatte kaum Erasmus Manteufel, Bischof von Kamin, erfahren, als er solchem Unfug und der Verbreitung der lutherischen Lehre zu steuern suchte; der Verfolgung des Bischofs zu entgehen flohen Bugenhagen und Knöpken aus Treptow.

Knöpken war bei all seiner Gelehrsamkeit und seinem eifrigen Streben nach Wahrheit, doch sanft und bescheiden; ein Mann, begabt mit einem hellen Geiste und durchdrungen von einem innigen Glauben. Sein freundliches Wesen hatte ihm die Liebe seiner Schüler erworben, unter denen sich

*) *S. Davidis Chytraei Neue Sachsen-Chronica IX. u. Thuani histor. super. seculi oper. I. XXI.*

auch Söhne rigascher Bürger befanden, denn „bey den Greueln ärgerlicher Menschensatzungen“ erzählt *Arndt**), „hatten die aus Riga kein Herz mehr, ihre Kinder den Mönchen zur Unterweisung anzuvertrauen, und schickten selbige auf die damals berühmte Schule zu Treptow.“ Als nun Knöpken aus Treptow fliehen musste, bewogen ihn seine Schüler und das Anrathen Melanchthons nach Riga zu ziehen**), wo sein Bruder Jacob Knöpken Domherr war.

Im Jahr 1521 kam Knöpken in Riga an, und da in dieser Stadt Luther's Lehre noch nicht so viel Anhänger hatte, dass er öffentlich sie lehren konnte, so suchte er im Stillen für sie zu wirken. Er fand bald Gelegenheit Privatunterricht zu ertheilen, wobei er nicht versäumte die Jugend mit der reinen Lehre des Evangeliums bekannt zu machen, wie er ihr auch unter Anderem den Brief Pauli an die Römer erklärte, der 1524 mit Knöpken's Erklärungen zu Wittenberg im Druck erschien. Knöpken's Wirken hatte einen glücklichen Erfolg, die Zahl seiner Zuhörer und Freunde wuchs augenscheinlich, und Männer von gewichtigem Einflusse, wie Bürgermeister Conrad Durkop und der Stadtsecretair M. Johann Lohmüller, wurden seine Gönner.

*) in seiner *Chronik II. S. 184.*

**) *S. Bergmann's Geschichte der Rigischen Stadtkirchen S. 24. und Taubenheim's Programm zur dritten Secular-Jubelfeier der Augsburgischen Confession. Riga 1850. S. 3.*

Nach der in damaliger Zeit gebräuchlichen Art, wissenschaftliche Streitigkeiten durch öffentliche Disputationen zwischen den streitenden Parteien zu schlichten, veranstaltete man auch in Riga eine Disputation zwischen Knöpfen und den Mönchen über einzelne Glaubenssätze; sie fand in dem Chor der Petrikirche unter dem Vorsitze und Schutze des Bürgermeisters Conrad Durkop statt, und Knöpfen schlug dabei siegreich seine Gegner mit den Waffen des Evangeliums*). Um jeden Auflauf zu verhüten und auch Knöpfen vor etwaigen Gewaltstreichen der katholischen Partei zu schützen, hielten während der Disputation der evangelischen Lehre zugethane Bürger vor der Kirche Wache.

Diesem Umsichgreifen der Ketzerei glaubten der Erzbischof Kaspar Linde und der Bischof von Dorpat und Reval Johann Blankenfeld dadurch zu wehren, dass sie die Schriften Luther's auf dem Landtage zu Wolmar 1522**) für ketzerisch,

*) S. *Arndt II. S. 184.* und *Bergmann's Schrift zur dritten Secularfeier der Reformation S. 36.*

**) *Taubenheim* in seinem *Programm S. 9. Anm.* setzt auch diesen Landtag in das Jahr 1522, gestützt auf die Autorität *Lohmüller's*, der in seinem Briefe an den Bischof von Samland 1525 von diesem Landtage als vor drei Jahren gehalten spricht; im Uebrigen scheint *Taubenheim* an der Richtigkeit der Jahreszahl zu zweifeln. Sie wird aber gewisser, wenn man die Inhaltsangabe der livl. Urkunden im *Index corp. hist. dipl. von Nro. 2879—2886.* durchsieht, wo in den ersten Urkunden auf einen im Sommer 1522 zu haltenden Landtag hingewiesen wird, und die letzten

verführerisch und lästerlich erklärten und öffentlich verdamnten. Aber die Zeit war nicht mehr, wo man durch solches äussere Wortgepränge die Herzen in Furcht jagen konnte; es führte nur noch mehr dahin, den alten Sauerteig verhasst zu machen und die Gemüther in ihrem Streben nach einer reineren Lehre zu ermuntern. So bewirkte auch auf diesem Landtage das Verfahren der Bischöfe eine nähere Vereinigung gegen ihre Angriffe zwischen der gemeinen Ritterschaft und den drei Städten Riga, Reval und Dorpat, die besonders durch die Bemühungen Lohmüller's hervorgerufen wurde. Lohmüller, der Kanzler des Erzbischofs Kaspar gewesen war, ehe er 1520 Secretair der Stadt Riga wurde*), war wohl der geeignetste Mann dazu, die Sache des Evangeliums zu unterstützen und zu sichern, denn er kannte das Wesen und die Schliche der geistlichen Herren und wusste, wie ihnen zu begegnen wäre. Durch die bewirkte Vereinigung hatte er dem Erzbischof und Bischof eine empfindliche Kränkung angethan; sie waren mit grossem Gepränge auf den Landtag gekommen, aber kleinlaut und in aller Stille zogen sie wieder von dannen**).

Nicht lange stand Knöpken als Lehrer des Evangeliums allein da, bald fand er an Sylvester Tegelman oder Tegetmeier einen kräftigen

Urkunden vom EB. und OM. aus Wolmar, den 21. und 24. Juni datirt sind.

*) S. *Taubenheim's Programm* S. 5.

***) S. über diesen Landtag den Brief Lohmüller's an den Bischof von Samland im Arch. d. livl. Rittersch. *Corp. hist. dipl. sect. II. XVI. Nro. 2043. [Ind. Nr. 2923 a.]*

Gehilfen. Tegelmeier war seit 1520 Kapellan am Dom zu Rostock gewesen und kam 1522 kurz vor Michaelis nach Riga, um eine Erbschaft zu heben *). Die schnelle Verbreitung der evangelischen Lehre in Riga und der rege Eifer, der sich für sie zeigte, mochten ihn wohl zur Ueberzeugung gebracht haben, dass ihm hier ein weites Feld des Wirkens eröffnet sei und ihn bewogen haben, längere Zeit in Riga zu verweilen. Knöpken und Tegelmeier waren zwei ganz verschiedene Charaktere. Während Knöpken sanft und bescheiden auftrat, wollte Tegelmeier mit Heftigkeit und Ungestüm durchdringen; seine Reden waren hochtrabend und dem gemeinen Mann unverständlich. Knöpken predigte auch gegen den Ablass und die Macht des Papstes, aber es war ihm weniger um die Abschaffung äusserer Gebräuche zu thun, als dass „der Götze erst müsse aus der Menschen Herzen und hernach dann aus der Kirche geräumt werden“ **). Tegelmeier hingegen sprach mit Feuereifer von der evangelischen Freiheit, dem Götzentand und Bilderdienste, und seine heftige Aufregung theilte sich seiner Zuhörerschaft mit, die dadurch verleitet wurde, ihren Eifer an Bildern und Leichensteinen auszulassen ***). Zu dieser Heftigkeit Tegelmeier's gegen das alte äussere Wesen der Kirche mögen auch viel die Bewegungen beigetragen haben, die am Anfange dieses

*) *Arndt II. S. 185 Anmerk.*

**) *Kelch's Liefl. Hist. S. 168.*

***) *Gadcbusch (Liefl. Jahrbücher) Th. I. Abschnitt 2. S. 296. und Chytraeus I. X.*

Jahres vorzüglich unter Carlstadt's Leitung zum Bildersturm und anderen gewaltthätigen Reformen führten, und zumal ein „Feuerkopf“ wie Tegelmeier, vermochte wohl schwerlich der Aufforderung zu so raschen, heftigen Schritten zu widerstehen.

Noch hoffte der rigasche Rath einen offenen Abfall von der katholischen Kirche zu vermeiden, wenn nur die auffallendsten Missbräuche im Kirchenwesen abgeschafft würden, aber der Erzbischof Kaspar Linde wollte nichts von Reformen hören, und so entschloss sich der Rath einen entscheidenden Schritt zu thun. Er trat mit den Aeltesten der beiden Gilden zusammen und wählte Knöpken zum Archidiacon an der Petrikirche. Am 23. October 1522 hielt Knöpken seine Antrittspredigt und legte hiermit den Grundstein zum Bau der evangelischen Kirche in Livland *). Einige Wochen darauf predigte Tegelmeier am ersten Advent zum ersten Mal in der Jacobikirche über Luc. XIX, 6 **).

In dieser Zeit benutzte Lohmüller die Gelegenheit, welche ihm durch die Reise eines jungen Mannes aus Riga nach Wittenberg geboten wurde, um Luther von den Fortschritten der evangelischen Lehre in Livland zu benachrichtigen. „Als der geringste und unnützeste aller Knechte Christi, die jetzt sind, gewesen sind und künftig sein werden, und als ein ehrerbietiger Jünger deiner Ge-

*) S. Bergmann's Schrift zur dritten Secularfeier der Reformation S. 56.

***) S. Gadebusch I. 2. S. 295.

lehrsamkeit“, schreibt Lohmüller, „habe ich mich, der ich sonst fast mein ganzes Leben mit Briefschreiben zugebracht oder beinahe verbracht habe, nicht enthalten können, auch an dich zu schreiben, nicht zweifelnd, dass ich dem grössten Herolde des Evangeliums eine höchst angenehme Nachricht hinterbringen werde, wenn ich in diesem Briefe melde, dass auch unser Livland, als das letzte Land im Norden von Europa, welches vorher der christlichen Welt beinahe unbekannt war, das Wort vom Glauben und die reine Lehre angenommen habe Ueberdiess ist Riga Christo noch mehr Dank schuldig, denn wir haben zwei fleissige und zugleich unbezwingliche Herolde des göttlichen Wortes und Deiner Gelehrsamkeit bei uns, deren einer Andreas Modestinus *) aus der märkischen Stadt Kystrin, der andere Sylvester Tegetmeyger aus der wendischen Stadt Hamburg gebürtig ist, brave, gelehrte, ganz Christo ergebene, und zur Ausbreitung des Evangeliums ausgesonderte Männer.“ Schliesslich bittet Lohmüller, Luther möge, wenn ihn etwas abhalte, eine Dedication an die Livländer zu richten, doch sie wenigstens in seinen Schriften im Vorbeigehen grüssen und ihnen seinen Trost nicht versagen **); von den Unruhen aber, welche die Einführung der Reformation in Riga begleiteten, erwähnt Lohmüller in seinem Briefe nichts.

Jede Neuerung, die entscheidend auf das kirchliche oder Staatsleben einwirkt, bringt tumultuari-

*) Knöpken.

**) S. Taubenheim's Programm S. 7. u. 8.

sche Auftritte mit sich, die meistens von Leuten ausgehen, welche entweder zu unwissend sind, um eine grosse Idee geistig aufzufassen, sondern bloss das Aeusserliche derselben ergreifen, oder die da glauben, mit dem alten Geiste müsse auch die alte Form gewaltsam vertilgt werden, ohne zu überlegen, dass die bloss äussere Form in sich selbst zusammen fällt, sobald der belebende Geist aus ihr geschwunden ist. So war es auch in Riga, wo Tegelmeier's feurige Reden noch mehr zu solchen Auftritten entflamten. Die Kirchen wurden ihres Zierraths beraubt, Bilder wurden abgerissen und öffentlich verbrannt *), und von Tage zu Tage steigerte sich die allgemeine Aufregung. Der rigasche Rath konnte diesem wilden Treiben bei der allgemeinen Gährung wohl schwerlich Einhalt thun, und bei seiner günstigen Stimmung für die evangelische Lehre mochte ihm auch der Wille dazu fehlen, aber auf der andern Seite fühlte er doch noch seine Abhängigkeit von dem Erzbischof, als einem der Oberherren der Stadt, und musste fürchten, dass diese Unruhen einen unzeitigen Bruch mit ihm zu Wege brächten. Daher sandte er zu wiederholten Malen

*) Einzelne Vorfälle dieser Art kommen auch noch später vor. So waren z. B. im März 1524 die schwarzen Häupter in ihrem Hause versammelt, als plötzlich ein Tumult entstand und ein Haufe junger Brüder unter der Anführung eines Hitzkopfes in die Petrikirche stürzte, und dort Alles zerstörte, was zum Altar der schwarzen Häupter gehörte. S. *Napier sky's Uebersicht der älteren Geschichte Riga's*. S. CXXXVI. (*Mon. Liv. ant. IV.*)

Boten an den Erzbischof und liess ihn ersuchen, um der Ehre Gottes willen und bei der gegenwärtigen Noth doch reine und gottselige Lehrer und Prediger an den Stadtkirchen anzustellen, damit im entgegengesetzten Fall die Gemeinde nicht selbst versuchen möchte, das Uebel zu beseitigen. Den geistlichen Herren am Hofe des Erzbischofs, die in Ueppigkeit und Wohlleben ihre Tage hinbrachten, waren die Begriffe von Reinheit und Gottseligkeit schon längst fremd geworden; die Boten der Stadt wurden mit Gelächter und Gespötte aufgenommen und mussten unverrichteter Sache heimkehren.

Der Erzbischof selbst war ein sanfter Mann, der bisher mit der Stadt Riga in gutem Vernehmen geblieben war; auch jetzt wollte er die Stadt nicht mit Gewalt zur Ordnung zurückführen, sondern wählte lieber den Weg der heimlichen Klage. Zu diesem Zweck sandte er im Jahre 1523 drei Mönche an das Reichsregiment in Deutschland, das in Abwesenheit des Kaisers Karl den Angelegenheiten des Reichs vorstand; sie sollten gegen die Stadt strenge Mandate unter Androhung der Acht zu erlangen suchen. Die Rigaer hörten davon, aber sie gaben nicht viel auf diese Anklage. „Ehe der Kaiser nach Livland kömmt“, sagten sie, „werden seine Reiter müde und matt genug werden, und wenn er mit einem grossen Heere kömmt, muss er Hungers halber grosse Noth leiden, kömmt er aber mit wenigem Kriegsvolk, wollen wir ihn leichtlich schlagen.“ Auch liessen sich die Rigaer dadurch von ihren weiteren Reformen nicht abschrecken, sondern ermahnten die Dompfaffen, Mönche und Nonnen von

ihrer falschen Lehre abzulassen, oder ihren Gottesdienst für sich allein und bei verschlossenen Thüren zu halten; wer aber darauf nicht eingehen wolle, dem sollte unverwehrt sein, die Stadt zu verlassen.

Als nun die Mönche ihre Botschaft in Deutschland ausgerichtet hatten, und sich auf dem Heimwege befanden, rühmten sie sich, einen Befehl mitzubringen, dass zu Riga Alles nach dem Alten hergestellt, und die Ketzler aus der Stadt vertrieben werden sollten, widrigenfalls würde die Stadt in die Acht erklärt werden, aller Habe und Güter verlustig gehen, und zugleich den Schuldnern der Stadt alle Zahlung erlassen sein. Das war den Rigaern, die schon lange nicht gut auf die Mönche zu sprechen waren, doch zu viel; theils um das wahre Resultat ihrer Sendung zu erfahren, theils um sich an dem Erzbischof für sein heimliches Benehmen zu rächen, lauerten sie den Mönchen bei ihrer Landung auf; einer von ihnen war schon glücklich bei Dünamünde an's Land gestiegen, die beiden andern wurden vom Schiff geholt und in's Gefängniss gesetzt. Den Namen des einen Mönchs hat uns die Geschichte aufbewahrt, es war der bekannte Fabeldichter Burchard Waldis; im Gefängniss trat er zur evangelischen Lehre über, und erhielt darauf seine Freiheit wieder; der andere musste über ein Jahr in Haft bleiben *).

Die Gefangennehmung der Mönche hatte unter

*) S. über diese Begebenheiten *Hiärn's Ehst-, Lyf- und Lettländische Geschichte S. 193 u. 194.* in den *Mon. Liv. ant. Bd. I.* und *Chytracius I. X.*

der katholischen Geistlichkeit grosses Aufsehen erregt und sie wahrscheinlich zu manchen Drohungen und Spottreden verleitet, welche die Erbitterung der lutherischen Partei nur noch vermehrten. Als eines Tages die Bürgerschaft sich auf dem Schwarzhäupter-Hause versammelt hatte, sandte der rigische Hauskomthur Hermann Hoyte ihr eine Knotenpeitsche mit dem Bemerkten, sie sollte mit dieser Peitsche Pfaffen, Mönche und Nonnen aus der Stadt treiben, wenn sie Ruhe und Frieden haben wollte. Die katholische Geistlichkeit fürchtete nun wohl, dass die Rigaer mit dem Heraustreiben Ernst machen würden; durch freiwilliges Auswandern suchte sie diesem Gewaltstreich zuvorzukommen, und so zogen denn Pfaffen und Mönche mit Kreuzen und fliegenden Fahnen am Charfreitage 1523 unter manchen Drohungen aus der Stadt. Als aber die erste Furcht sich gelegt hatte, fanden sie es doch besser, ruhig in der Stadt zu leben, als ausserhalb sich kümmerlich fortzuhelfen, daher kehrte allmählig einer nach dem andern in aller Stille in die Stadt zurück*).

Der Auszug der Mönche und Pfaffen konnte leicht dem Erzbischof zu einer neuen Klage Veranlassung geben. Um sich dagegen zu sichern, fertigte der Rath, der durch die gefangenen Mönche von dem eigentlichen Zweck ihrer Sendung und dem Erfolge derselben genau unterrichtet worden war, eine Apologie gegen die Klage des Erzbischofs aus, in der er auch ein kurzes Glaubensbekenntniss ab-

*) S. Hiärn S. 194 in den *Mon. Liv. ant. I.* und *Gadēbusch I. 2. S. 297 u. 298.*

legte und die Ursache des Auszuges der Mönche anzeigte, und sandte sie gedruckt an das Reichsregiment in Deutschland *).

Während nun die beiden Glaubensparteien sich in Riga immer schroffer einander gegenüber stellten, suchte Lohmüller eine nähere Verbindung seiner livländischen Glaubensbrüder mit denen in Deutschland und besonders mit dem Gründer der neuen Lehre zu Wege zu bringen, damit Luther's Anhänger in Livland nicht wie ein losgerissenes Glied vom Ganzen dastehen, sondern in organischen Zusammenhang mit dem Ganzen treten sollten. Zu diesem Zweck schrieb Lohmüller nochmals an Luther. Er sagte in diesem Briefe, dass er schon in's zweite Jahr warte, ohne einen Trost, eine Antwort oder eine gewisse Nachricht zu erhalten, woraus er Luther's gegen die Livländer gefasste Meinung erkennen könnte. „Doch gestehe ich frei“, fährt er fort, „dass mein Brief so unzierlich und schlecht war, dass er von dir, als einem grossen Gelehrten, keine Antwort verdiente. Doch muntert mich wiederum auf und tröstet mich, dass wir sowohl aus Christi als deiner Lehre lernen, dass bei Christen kein Ansehen der Person gelte, und also nicht auf die fliessende Rede, sondern nur auf die Gesinnung und den Glauben gesehen werden müsse, und dass der Herr Niemand von sich weiset, der im Glauben zu ihm nahet.“ Mit diesem Briefe (der nicht vollständig existirt) sandte er seinen ersten

*) *Kelch's Chronik* S. 171. | *Chytræus* I. X. u. *Gadebusch* I. 2. S. 298 u. 299.

Brief und noch einen theologischen Versuch mit *). Luther aber hatte in der That den ersten Brief nicht unbeachtet gelassen, sondern schon im August dieses Jahres ein Schreiben an die Städte Riga, Reval und Dorpat gerichtet, das aber erst nach Abgange des zweiten Lohmüllerschen Briefes angekommen sein muss. „Ich habe erfahren schriftlich und mündlich, liebe Herren und Brüder“, schreibt Luther, „wie dass Gott der Vater unsers Herrn und Heilands Jesu Christi auch bei euch seine Wunder angefangen und euere Herzen mit seinem gnadenreichen Licht der Wahrheit heimgesucht: dazu euch so hoch gesegnet hat, dass ihr's von Herzen fröhlich aufnehmet, als ein wahrhaftiges Gotteswort derhalben, meine Liebsten, seid dankbar göttlicher Gnaden, und erkennet die Zeit eurer Heimsuchung, dass ihr die Gnade Gottes nicht vergeblich empfaht. Und auf's erste, sehet darauf, dass nicht Galater aus euch werden, die so herrlich anhuben und so feine, reine, lautere Christen wurden; aber bald von den Verführern auf die irrige Strasse abgewendet und umgekehrt worden denn also habt ihr gehört und gelernet, dass, wer da glaubt, dass Jesus Christus durch sein Blut ohn' unser Verdienst, nach Gottes Vaters Willen und Barmherzigkeit, unser Heiland und Bischof unsrer Seelen worden ist, dass derselbe Glaube ohn' alle Werke gewisslich uns Christum also eignet und giebt,

*) Dieser Brief findet sich mit dem ersten zusammen in dem livl. Ritterschaftsarchiv *Corp. hist. dipl. I. VIII. Nro. 389*. [*Ind. Nro. 2894*; beide stehen abgedruckt in *Taubenheim's Programm S. 6. 7. 10.*]

wie er gläubet Aber das Licht des Glaubens siehet klärlich, dass solches eitel dicke, greuliche Finsterniss ist, und bleibt an Gottes Gnaden in Christo und lässt sein Verdienst vor Gott fahren. Das ist das Hauptstück christliches Lebens. Dar nach habt ihr gehört: dass ein solcher Mensch hinfort nichts schuldig ist, denn seinen Nächsten lieben, wie Paulus sagt Röm. 13, 8 und Christus Johan. 13, 34: das ist mein Gebot, dass ihr euch unter einander liebet. Und das ist auch das Zeichen, dabei man rechte Christen erkennt, wie Christus spricht Joh. 13, 35: daran wird man erkennen, dass ihr meine Jünger seid, wo ihr euch unter einander liebet. Das ist das andere Hauptstück Christliches Lebens. Also lehret und thut, meine Liebsten, und lasst euch keinen andern Wind der Lehre bewegen, er wehe von Rom oder von Jerusalem *).“ Den Christen zu Riga und in Livland widmete Luther auch im nächsten Jahre seine Auslegung des 127sten Psalms **) und seine Aeusserungen über Livland in seinen Briefen an Spalatin zeigen, wie warm er sich für die Ausbreitung des Evangeliums in diesen Landen interessirte.

Unterdessen hatte die höhere katholische Geist-

*) *Walch's* Ausgabe der Schriften *Luther's Th. X. S. 2064.*

**) [Der hundert vnd Sieben vnd zwenzigst psalm ausgelegt an die Christen zu Rigen vnn Liffland. Martinus Luther. Wittenberg. M. D. XXIII. 3¼ Bog. 4to. — Ein Exemplar dieses seltenen Originaldrucks befindet sich in der Bibliothek der Gesellschaft. Der Red.]

lichkeit wohl eingesehen, wie sehr ihr darum zu thun sein müsse, den deutschen Orden auf ihre Seite zu ziehen, denn es handelte sich dabei um nichts Geringeres, als um die ganze Macht und selbst die ganze Existenz des rigischen Erzbisthums. Die Stadt Riga war die Braut, um die getanzet wurde, wie Melchior Fuchs sich ausdrückt, und es lag natürlich im Interesse der Stadt sich von ihren beiden Oberherren, dem Ordensmeister und dem Erzbischof, demjenigen zuzuwenden, der am günstigsten gegen sie gestimmt war. Die Bannstrahlen hatten durch das Licht des Evangeliums ihre Kraft verloren und zündeten nicht mehr; die deutsche Reichsmacht konnte wegen der Entfernung nicht nachdrücklich executirt werden; Heeresmacht war noch das einzige Mittel, das der Erzbischof zur Unterwerfung der Stadt anwenden konnte. Aber wie war die beschaffen? Die Stiftsritterschaft konnte dem Erzbischof nur geringe Kräfte bieten, um Söldner zu werben fehlte das Nöthigste, das Geld, der Arm, mit dem der Erzbischof noch seine Feinde schlagen konnte, die Stadt Riga versagte dem Haupt seine Dienste; so musste es dem Erzbischof wohl vorzüglich darauf ankommen, den Orden für sich zu gewinnen, um durch ihn sich selbst behaupten zu können. Wolther von Plettenberg, der grösste Ordensmeister, den der Orden in Livland gehabt hat, war der Reformation nicht abgeneigt, aber der Orden war ein katholischer, mit dem Uebertritt zur evangelischen Lehre, mit dem Aufgeben der geistlichen Tendenz trat er aus seinem Lebenskreise heraus. Daher war auch die Umwandlung des Hoch-

meisters in Preussen und später des livländischen Ordensmeisters in einen weltlichen Fürsten kein willkürlicher Act, sondern eine politische Nothwendigkeit. Plettenberg war schon bejahrt, seine jugendliche Regsamkeit und mit ihr der Sinn für Reformen war entflohen; er griff weniger selbstthätig in die Begebenheiten ein, als dass er sie mit Klugheit beobachtete, und am Ende aus ihnen den grösstmöglichen Nutzen für den Orden und sein eignes Ansehen zog. Schon wurde er geneigt, den Anforderungen des Erzbischofs Gehör zu geben, da liess ihn Lohmüller fragen, „ob seine Gnaden nicht leiden könnte, dass ihr die gebratenen Rebhühner selbst in den Mund flögen.“ Plettenberg verstand diese Andeutung, und verhielt sich einige Zeit neutral *).

Als nun der Erzbischof Kaspar mit jedem Tage an Geist und Körper schwächer wurde, und die Geistlichkeit sah, wie wenig er für ihre Vertheidigung und Erhaltung wirken konnte, da ging sie ihn so lange mit Bitten an, bis er sich entschloss, in die Wahl eines Coadjutors zu willigen. Die Wahl fiel auf Johann Blankenfeld, Bischof von Dorpat und Reval.

Blankenfeld war 1471 zu Berlin geboren, woselbst sein Vater, Thomas Blankenfeld, die Stelle eines Bürgermeisters bekleidete **); er hatte

*) S. Lohmüller's Brief an den Bischof von Samland, Georg von Polentz im livl. Ritterschaftsarchiv *Corp. hist. dipl. II. XVI. Nro 2048.*

**) S. *Index II. S. 557.*

sich zuerst dem Studium der Jurisprudenz gewidmet und lehrte sogar einige Zeit als Professor der Rechte an der Universität zu Frankfurt an der Oder, wandte sich aber später dem geistlichen Stande zu und wurde Caplan des Hochmeisters. Sein Verstand und seine Beredsamkeit liessen bald in ihm den Mann erkennen, der am besten die Interessen des Ordens in Rom vertreten könne, und man ernannte ihn zum Procurator des Ordens in Rom. Doch über seine Bestrebungen zu Gunsten des Ordens vergass er auch seinen eigenen Vortheil nicht, und seine Bewerbungen um das erledigte Bisthum Reval wurden im Jahre 1515 durch glücklichen Erfolg gekrönt. *) Im Jahre 1516 war er schon als Bischof auf dem Landtage zu Wolmar gegenwärtig, aber noch im Juli dieses Jahres trat er als Delegirter des deutschen Ordens eine Reise nach Rom an. Einem Manne, so geschickt in diplomatischen Unterhandlungen, konnte es nicht schwer halten, sich immer höher zu schwingen, und so gelang es ihm auch, neben seinem Bisthum Reval 1518 das Bisthum Dorpat zu erhalten. **) In ihm glaubte die Geistlichkeit des rigaschen Erzstifts einen würdigen Vertreter ihrer Interessen gefunden zu haben. Sein Ehrgeiz schien ihnen Bürge zu sein, dass er sich nichts von einem Ansehen nehmen lassen würde, und seine Schlaueit, meinten sie, würde ihm Mittel und Wege finden helfen, sich wür-

*) S. Hiärn S. 195. in den *Monum. Livon. ant. I., Dav. Chytraeus I, XI., Ind. Nro. 2669* und *Ind. II. S. 365.*

**) S. *Ind. II. S. 361.*

dig zu behaupten. Am 28. November wurde er von Papst Clemens VII. als Coadjutor bestätigt. *)

Blankenfeld stand schon längere Zeit mit Lohmüller in Verbindung, jährlich sandte er etliche Lasten Getreide in die Haushaltung Lohmüller's, wofür ihm dieser in seinen Geschäften behilflich war. Auch jetzt zeigte ihm Blankenfeld seine Wahl an, bevor noch Jemand in Riga etwas davon wusste, und trug ihm auf, die Gemüther günstig für ihn zu stimmen. Lohmüller brachte es durch seinen Einfluss dahin, dass der Rath in die Wahl willigte, und darüber schriftliche Recesse ausstellte, auch die Ritterschaft sich zur Huldigung geneigt zeigte, jedoch nur mit der Bedingung, dass Erzbischof, Coadjutor und Domcapitel der Stadt die freie Verkündigung und Ausübung der evangelischen Lehre gestatten und die alten Privilegien und Freiheiten bestätigen sollten. Ueber diese Punkte verlangte nun die Stadt besiegelte Urkunden, aber Blankenfeld wusste es zu verzögern, indem er hoffte, dass mittlerweile die Sache der Evangelischen durch päpstliche Bullen und kaiserliche Edicte „gedämpft und getödtet werden würde.“ **) Der Tod des Erzbischofs musste die Sache zur Entscheidung bringen, er erfolgte am 29. Juni 1524 auf dem erzbischöflichen Schlosse zu Ronneburg; den Abend Kiliani

*) Gegen *Gadebusch* beweist diess *Napiersky* in seiner kurzen Uebersicht der älteren Geschichte *Riga's* in den *Mon. Liv. ant. IV. S. CII. Anm.*

**) S. den Brief Lohmüller's an den Bischof von Samland.

wurde die Leiche im Chor des Doms zu Riga unter einem messingenen Grabmal beigesetzt. *)

Blankenfeld nahm nun den erzbischöflichen Stuhl ein und behielt noch dabei das Bisthum Dorpat. Jetzt glaubte er die Bürger Riga's mit einer seichten Bestätigung ihrer Privilegien abfinden zu können, und fertigte Gesandte mit einer General-Confirmation nach Riga ab, um daselbst auch gleich die Huldigung in seinem Namen zu empfangen. Da aber in der Confirmation nichts von Religionssachen erwähnt war, und der neue Erzbischof zudem noch forderte, dass zwei Stadtkirchen dem katholischen Clerus wieder eingeräumt werden sollten, verweigerte die Stadt die Huldigung, und die Gesandten mussten unverrichteter Sache wieder heimkehren. Was er auf dem Wege der Unterhandlung nicht erreichte, hoffte Blankenfeld mit Gewalt durchzusetzen. Zwar fühlte er seine Macht zu gering, um Riga mit Gewalt zu demüthigen, dafür liess er seinen Unmuth an den kleinern Städten Livlands aus. In Kokenhusen und Lemsal hatte nach dem Vorgange Riga's die evangelische Lehre viele Freunde und Anhänger gefunden, und die Schwäche des verstorbenen Erzbischofs hatte es sogar zugelassen, dass sie frei von der Kanzel verkündet wurde. Diese beiden Städte mussten nun die Verfolgungswuth des neuen Erzbischofs erdulden. Kokenhusen war nächst Riga die Hauptresidenz des Erzbischofs, und hier hatten sich die letzten Erzbischöfe gewöhnlich aufgehalten. Als nun auch Blankenfeld seinen Sitz hier auf-

*) S. Hiärn S. 195. und Arndt II. S. 188.

schlagen wollte, hatte er vor seinem Einzuge den evangelischen Bürgern freie Religionsübung zugesagt; doch als er erst in die Stadt eingezogen war und von ihr Besitz genommen hatte, hielt er sein Versprechen für nicht mehr bindend. Die beiden Prediger Bernhard Brüggemann und Paul Blosshagen, die besonders gegen die katholischen Missbräuche geeifert hatten, wurden vertrieben, ein gleiches Schicksal erfuhr Gisebert Schössler, Rector der dortigen Schule. Sie wurden aus dem Erzbisthum verbannt und der katholische Gottesdienst in aller Strenge wieder eingeführt. Lemsal musste dasselbe Loos erdulden und verlor durch diesen Verfolgungseifer seinen gelehrten und frommen Stadtprediger, dessen Name leider nicht aufbewahrt ist. Nach diesen Gewaltstreichen zwang Blankenfeld auch die Stiftsritterschaft zur Nachgiebigkeit und empfing von ihr die Huldigung.

Diess Verfahren des Erzbischofs hatte die Rigaer noch mehr erbittert und ihm auch Lohmüller entfremdet. „Da ich dies vermerkt“, schreibt Lohmüller an den Bischof von Samland, „ist mir die Lust an Blankenfeld vergangen, und habe wieder dagegen gethan, was ich gewusst, so dass die Stadt Riga endlich und einträchtig beschlossen, den erwähnten Blankenfeld, auch keinen Bischof und Erzbischof ferner zu ewigen zukünftigen Zeiten zu empfangen.“ Blankenfeld's abermalige Botschaft an die Stadt, durch die er sie zur Eidesleistung ermahnte, wurde mit der Bemerkung abgewiesen, dass von keiner Huldigung die Rede sein könne, bevor die freie Religionsübung schriftlich zu-

gesichert sei. *) Um sich aber doch gegen die Angriffe des Erzbischofs besser wehren zu können, liess die Stadt den Ordensmeister durch eine Gesandtschaft um Schutz und Hilfe ersuchen, indem sie ihm die alleinige Oberhoheit über die Stadt antrug. Plettenberg, der noch immer nicht mit dem Erzbischof brechen wollte, weigerte sich anfangs darauf einzugehen, aber als ihm vorgestellt wurde, dass sich ausländische Fürsten erboten hätten, Schutzherren der Stadt zu sein, da hielt es Plettenberg für angemessener, die günstige Gelegenheit nicht vorüber gehen zu lassen und versprach heimlich der Stadt, sie in Schutz zu nehmen, während er öffentlich noch den Vermittler spielte und sogar auf des Erzbischofs Ansuchen eine Botschaft an die Stadt sandte mit der Aufforderung, den neuen Erzbischof doch anzunehmen, und Spaltung und Zwietracht im Lande zu vermeiden. Doch die Rigaer wussten, was sie von einer solchen Botschaft zu halten hatten und wiesen sie entschieden ab. Den ungewissen Zustand endlich aufzuheben, drangen die Städte Livlands, und vorzüglich Dorpat, in den Ordensmeister, einen Landtag auszuschreiben, auf dem die Streitigkeiten entschieden werden sollten. Plettenberg willigte nicht ungerne ein; konnten doch die beiden Parteien auf dem Landtage ihre Sache auskämpfen, und er sich am Ende auf diejenige Seite neigen, welche ihm das Uebergewicht zu haben und dem Orden den grössten Vortheil zu bieten schien. Auf den 2. Juli wurde der Landtag festgesetzt, und

*) S. *Chytracus I, XI.* und *Hiärn S. 195.*

als Versammlungsort Wolmar bestimmt. Als die Zeit des Landtages heranrückte, suchte Lohmüller durch ein Schreiben an den Landmarschall des Ordens, Johann Plather, genannt von dem Bröle, das auf dem Landtage selbst auch jedem Ordensgebietiger überreicht wurde, den Orden im Voraus für die evangelische Partei zu gewinnen. Es sei ein allgemeiner Wahn und eine gewöhnliche Rede derjenigen, welche noch nicht vollkommen vom Lichte der Wahrheit und dem unwandelbaren heiligen Worte Gottes erleuchtet sind, sagt Lohmüller in diesem Briefe, dass die Verkündigung des Evangeliums Aufruhr und Zwiespalt wirke. So wie die Apostel Niemandem etwas zu Leide gethan hätten, und doch von den Widersachern des Evangeliums gekreuzigt worden wären, so seien es auch nicht die Evangelischen, welche Aufruhr und Zwiespalt erregten, sondern die Päpstlichen und besonders die Bischöfe, deren böse Werke durch das Evangelium aufgedeckt würden. Deswegen habe er (Lohmüller) eine Schrift verfasst, „das Babst, Bisschove unnd geistlich Stand kein land unnd leuthe besitzen, vorstahn unnd regiren mugen“, und sie diesem Briefe beigefügt, damit Meister, Landmarschall und Gebietiger des deutschen Ordens in Livland daraus sehen könnten, was sie von den Bischöfen und Geistlichen zu halten hätten. Der Hauptinhalt dieser Abhandlung ist folgender: Die Stelle der heiligen Schrift, auf welche sich die geistlichen Herren am meisten berufen, ist in der Epistel Pauli an die Römer Cap. 13: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott;

wo aber eine Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet.“ Welche ist nun aber die rechte Obrigkeit und die rechte Gewalt? Die Obrigkeit, von der Paulus in der angeführten Stelle redet, ist die weltliche, und eine weltliche Person muss das weltliche Schwert handhaben. Das geistliche Schwert aber ist das Wort Gottes, und solches allein steht den Geistlichen zu. Zu dem Gebrauche des weltlichen Schwertes gehört Gold und Silber, beides verbietet Christus seinen Jüngern, indem er Matth. X, 9. zu ihnen sagt: Ihr sollt nicht Gold, noch Silber, noch Erz in euren Gürteln haben. So war Christus selbst dagegen, dass beide Gewalten vermengt würden, und gab Matthaei 17. seinen Jüngern sogar ein Beispiel, wie sie gehorsam sein müssten der Obrigkeit; darnach sollten sich die Geistlichen richten. Ein Bischofthum ist nach der Epistel Pauli an Timotheum I. ein „dynstbarlich werk unnd kein Herschaft.“ Daher sind Papst und Bischöfe, die sich beiderlei Gewalt rühmen, auch nicht aus Gott, sondern eitele, gottlose, gleissende Larven. Es hilft nichts, dass sich die geistlichen Herren auf Aaron und das Priesterthum im alten Testament berufen, das ist durch Christum aufgehoben, der sich selbst geopfert hat und dadurch ein ewiger Priester geworden ist. Papst und Bischöfe nennen sich Statthalter und Nachfolger der Apostel, aber anstatt in alle Welt zu gehen und zu predigen, setzen sie sich lieber gemächlich auf den Römischen Stuhl und erzbischöfliche und bischöfliche Stühle, und besitzen Land und Leute; auch predigen sie nicht und halten nicht Messen, sondern überlassen das unwissenden Chorschülern, damit haben sie ihr

rechtes Amt verlassen, welches da ist die Hut und Weide der Seelen. Hochmüthig haben sie sich über die weltliche Obrigkeit erhoben und Könige und Fürsten sich unterthänig gemacht; und die weltlichen haben dazu geschlafen, während sie als von Gott verordnete Obrigkeit grösseren Schaden verhüten und solch schädliches gotteslästerliches Larvenvolk strafen sollten. Der Bischöfe bedarf man nicht zum weltlichen Regiment, denn der hochwürdige Herr Meister sammt seinen würdigen Herrn Gebietigern kann wohl Livland regieren, schützen und beschirmen ohne solche Larven- und Gaukel-Fürsten. Die Bischöfe Livlands behaupten, sie seien die wahren Besitzer des Landes, und sie hätten vor Zeiten den Orden in's Land gerufen, während sie doch mit Gott und Recht nie ein Haar breit Landes in Livland besaßen. Dass aber der löbliche deutsche Orden hier in's Land gekommen, ist ohne Zweifel aus göttlicher Vorsehung und Ordnung, und nicht aus der Bischöfe Willen geschehen, daher sei es die Pflicht des hochwürdigen Herrn Meisters sich der Sache anzunehmen, als die allein von Gott verordnete Obrigkeit in diesen Landen; thäte er es nicht, so widerstände er Gottes Willen und Berufung. So sich der Meister aber noch zu kleinmüthig und zu schwach fühlen möchte, so geschwind in diesen Sachen zu verfahren, so wäre der beste Rath und das rechte Mittel, das lautere göttliche Wort an allen Orten dieses Landes frei und ungehindert predigen zu lassen, dann würde die Frucht nicht ausbleiben, und der Gottlose ohne Hand und Schwert zerstört werden von dem göttlichen Wort allein. Sollten

aber die Bischöfe ihren Schaden mit der Faust rächen wollen, so sei der Herrmeister verpflichtet, seine Untersassen und diejenigen, welche bei ihm Schutz suchen, zu vertheidigen und das Beste des Landes wahrzunehmen. — Diese Abhandlung und mehre andere Artikel, in denen die Gründe angegeben waren, weswegen die Stadt den Erzbischof und seine Nachfolger für ewige Zeiten von der Oberhoheit auszuschliessen gesonnen sei, erhielten die Abgeordneten der Stadt nebst mündlichen Instructionen gleichen Inhalts auf den Landtag mit. Zudem brachte auch Lohmüller die Sache bei dem Ordensmeister oft in Anregung, indem er ihm vorstellte, welchen Nachtheil der Orden davon haben würde, wenn er die dargebotene günstige Gelegenheit nicht ergriffe. *) Mit den rigaschen Abgeordneten zog auch Tegelmeyer zum Landtage und kam zu gleicher Zeit mit Walther von Plettenberg in Wolmar an, woselbst er nach eingeholter Erlaubniss des Herrmeisters seine Predigten begann. Aber dem Meister wurde bald wegen der Erlaubniss bange, besonders da er von dem Bauernaufruhr in Harrien und Wierland gehört hatte und er liess Tegelmeyer sagen: Er möge nur keinen Aufruhr machen, da schon die Bauern wider ihre Herren aufständen. Am Sonntage darauf wollte Tegelmeyer die deutsche Messe singen, da schickte Plettenberg den Schaffer des Ordens zu ihm: Er möge sich der Messe enthalten, möge wohl frei predigen, das könnte seine Gnaden

*) S. zu dem Vorhergehenden den oft erwähnten Brief Lohmüller's an Georg von Polentz.

wohl leiden, die Messe aber könnte er nicht gestatten. Plettenberg ging vorsichtig zu Werke, gab Einiges zu, verweigerte Anderes, um kein Aergerniss bei den geistlichen Herren zu erregen. Am Sonnabend waren der Erzbischof Johann Blankenfeld und der Bischof von Reval, Georg von Tiesenhausen, mit grossem Gepränge in Wolmar eingezogen. Der Bischof von Reval hatte vorher den Herrmeister schriftlich ersucht, Tegelmeyer gefangen nehmen zu lassen, Plettenberg aber war klug genug gewesen, diess bei der allgemeinen Aufregung nicht zu thun. Am Sonntage gingen die Bischöfe zusammen in die Kirche, nach der Messe begaben sie sich auf die Gildestube, wo die erste Versammlung gehalten wurde. *)

Auf diesem Landtage zu Wolmar erschien auch der Bruder des Herzogs von Preussen, Markgraf Wilhelm von Brandenburg, in der Absicht, sich um die Coadjutur des rigaschen Erzbisthums zu bewerben; allein die Religionsstreitigkeiten traten ihm hindernd in den Weg und vereitelten seine Bewerbungen. **)

Die Städte kamen auf dem Landtage schlecht weg, ihre Partei blieb ohne Unterstützung, selbst der Herrmeister hatte sie verlassen. Orden, Bischöfe und Stiftsritterschaft hielten unter sich Be-

*) S. *Arndt II. S. 189 u. 190. Anm.*

**) Ich folge bei dieser Angabe lediglich *Arndt II. Anm. zu S. 189 u. 190.*; in Lohmüller's Briefe an den Bischof von Samland und in den übrigen Actenstücken im *Corp. hist. dipl. Liv.* habe ich nichts von der Anwesenheit des Markgr. Wilhelm in Wolmar gefunden.

rathungen und einigten sich zu einem Bündniss. Es wurde den Abgeordneten der Städte vorgelegt und sie befragt, ob sie darin willigen wollten; die Abgeordneten baten, ihnen eine Einsicht in die einzelnen Punkte des Bündnisses zu verstatten; sie wurden ihnen mitgetheilt. Von freier Religionsübung war da nicht die Rede, sondern man hatte geeignete Massregeln beschlossen, um die evangelische Lehre in Livland gänzlich zu unterdrücken. Die Abgeordneten der Städte Riga, Dorpat und Reval wiesen diesen Vertrag mit Unwillen zurück; eher wollten sie Leib und Leben, Gut und Glück dahingeben, als darin willigen. Mit dieser Missbilligung glaubten nun die Abgeordneten Alles niedergeschlagen zu haben und verabschiedeten sich daher bei dem Ordensmeister mit dem Vorsatze, am nächsten Morgen in aller Frühe heimwärts zu ziehen. Um noch schliesslich von ihren Angelegenheiten zu sprechen und „die Valethe zu trinken“, versammelten sie sich in der Herberge, welche die von Riga bewohnten. Da kam zu ihnen ein junger Mann aus der Kanzlei des Herrmeisters und bot ihnen eine Copie der geschlossenen Recess an; denn da die anderen Stände alle eine Copie mitgenommen hatten, glaubte er sich einen Trankpfennig zu verdienen, wenn er auch den städtischen Abgeordneten eine mittheilte. Die Abgeordneten nahmen den Recess und liessen ihn von Lohmüller und dem Secretair der Stadt Dorpat durchsehen; er war geschlossen und von allen anderen Ständen ausser den Städten bewilligt und besiegelt worden. Die Hauptpunkte waren: Die Ritterschaft verpflichtet sich, treu dem Herrmeister und

den Bischöfen beizustehen, auch einem Jeden von den Ihrigen sein Recht bewahren und vertheidigen zu helfen. Was die Städte sich vor dieser Zeit zugeeignet hätten, solle untersucht werden. Die Stände wollten keinen Aufruhr und keine Neuerung vor einem allgemeinen Concil dulden, bis dahin soll Jeder bei seinen Rechten bleiben; masst sich Jemand etwas unrechtmässig an, so werden sich die Stände in's Mittel legen. Wichtige Streitigkeiten können unbeschadet der anderen competenten Gerichte, an ein Ständegericht, bestehend aus zwei Prälaten, zwei Gebietigern, 12 guten Mannen, je zwei aus den Stiftern zu Riga, Dorpat, Oesel, Kurland, aus Harrien und Wierland, zwei Ordensgeschworenen jenseits, und zwei diesseits der Düna, zusammen zwanzig Richtern, gebracht werden. Der Ausspruch dieses Gerichts soll allgemeine Geltung im Lande haben; Erzbischof und Meister werden auf die Erfüllung des Ausspruches Acht geben. Die Nonnen- und Mönchsklöster und Domkirchen sollen bei ihren alten Privilegien, Freiheiten und ihrem Gottesdienste ungestört bleiben; die aus dem Kloster gegangenen Nonnen von Niemandem aufgenommen, sondern ihrer Priorin überliefert werden. Die Kleinodien, Geschmeide und Privilegien, welche aus Domkirchen, Klöstern und Kalanden von den Städten in Gewahrsam genommen worden sind, sollen bis zur gerichtlichen Entscheidung verwahrt werden. *)

*) S. über diesen Landtag den Brief Lohmüller's an den Bischof von Samland, der auch für das Folgende noch Quelle ist. Der Landtagsrecess ist beson-

Das war ein Ränkestück, dessen sich die Abgeordneten nicht versehen hatten. Sie sandten sogleich von jeder Stadt einen Rathsfreund und Secretair an den Herrmeister und liessen gegen den geschlossenen Vertrag protestiren, weil die Rathssendeboten der drei Städte in die geschlossene und besiegelte Vereinigung nie gewilligt hätten, auch dieselbe nimmermehr einzugehen und zu bewilligen gesonnen seien, weil ihnen dieselbe an Seele, Leib und Gut beschwerlich wäre. Der Herrmeister aber erwiederte ihnen: Die Lande müssen einig sein, warum seid ihr es nicht mit eingegangen. Mit diesem Bescheide mussten die Abgeordneten von dannen ziehen. Die Ordensverwandten erklärten die ganze Sache für eine „lauther vorblumung“ der Bischöfe halben, weil die Lande mit Gefahr umgeben seien, sie sei durchaus nicht auf die Städte gemünzt. Lohmüller meinte: es schiene ihm keine „vorblumung“ zu sein, da so viele Siegel daran hingen. Die grossen Hoffnungen, die er auf diesen Landtag gesetzt hatte, waren vernichtet. „Ich hab's getreulich gemeint“, schreibt er an den Bischof von Samland, „Gott will's anders haben; ich soll mein Haupt nicht so sehr um etlicher Leute willen zerbrechen.“

Während des Landtages hatte Tegelmeyer seine Predigten fortgesetzt und den Propheten Esaias erklärt, zum grossen Aerger der katholischen Partei, die gegen die Erlaubniss des Herrmeisters freilich nichts ausrichten konnte, aber sich doch

ders abgedruckt in dem Urkundenanhang zu *Taubenheim's Programm*.

an Tegelmeyer für seine ketzerischen Reden rächen wollte. Als Tegelmeyer eines Tages in die Kirche zur Predigt kam, fand er die Kanzel schon von einem Dominicanermönch, den die Hoffleute *) aus Harrien und Wierland nach Wolmar mitgenommen hatten, besetzt. „Bruder steig ab“, sagte Tegelmeyer zu ihm, „ich will zuerst predigen, predige du darnach“; der Mönch verliess die Kanzel. Doch kaum hatte Tegelmeyer seine Predigt begonnen, als die Hoffleute aus Harrien und Wierland in die Kirche stürzten und ihn von der Kanzel rissen. Der Eine zeigte ihm das Messer, der Andere die Faust; „du Verräther, du Betrüger“, fuhren sie ihn an, „du willst uns um Land und Leute bringen, deine Schalkheit soll nun aufhören, pfui dir.“ Sie hätten ihn beinahe umgebracht, wenn nicht Marks Hane, ein guter evangelischer Mann, bei dem Hof des Herrmeisters angestellt, der unlängst Tegelmeyer die Erlaubniss zu predigen vom Herrmeister gebracht hatte, dazu gekommen wäre und ihnen im Namen des Herrmeisters Ruhe geboten hätte. Das Hofgesinde des Ordens, welches von dem Angriff auf Tegelmeyer gehört hatte, wollte schon Alarm schlagen, als aber Tegelmeyer aus der Stadt auf den St. Antonius-Kirchhof ging und das Volk sich auf dem weiten Felde um ihn sammelte, zog auch

*) „Hoffleute sind Kriegsleute, die sich auf ihre eigene Faust zusammengethan, und aus den Bewohnern der Landhöfe zusammengesetzt waren, daher sich adelige Personen unter ihnen befanden.“ *Wörterbuch zu Rüssow's Chronik in den Script. rer. Liv. II. S. 166.*

das Hofgesinde mit hinaus, um seine Predigt zu hören. Am folgenden Tage wollte Tegelmeyer wieder dort predigen, da schickte der Herrmeister zu ihm und liess ihn ersuchen, einen Tag oder zwei die Predigt einzustellen. *) Erzbischof und Bischöfe konnten ihm, der unter dem Schutze des Herrmeisters stand, nichts anhaben und mussten es dulden, dass er sie „mit Gottes Wort auf's Tapferste angriff.“ Der Erzbischof versuchte zwar gegen die Gründe der Rigaschen das Recht seines weltlichen Regiments aus der heiligen Schrift und mit anderen Argumenten zu vertheidigen; als ihm Lohmüller Einrede thun wollte, wies er ihn barsch zurück und liess es zu keinem Gespräch kommen, konnte dafür aber auch nicht seine Gegner von der Wahrheit seiner Behauptung überzeugen.

Durch ihr Verfahren gegen die Evangelischen hatte sich die katholische Partei nur noch grösseren Hass zugezogen und ihre Gegner zu noch treuerem Festhalten an ihrem Glauben ermuntert; selbst der Angriff auf Tegelmeyer hatte seine Folgen. Das Hofgesinde des Ordens und selbst auch der Bischöfe sah ein, wie es zur Beschützung der evangelischen Lehre gemeinsame Sache machen müsste. Sie beschlossen ihren vorigen Gottesdienst abzu thun und rechte evangelische Prediger zu halten, und baten den Hochmeister um seine Einwilligung. Dieser gestattete die Predigt des Evangeliums für seinen ganzen Orden. — Um kein Mittel unver-

*) Vergl. *Arndt II. S. 189 u. 190. Ann.*

sucht zu lassen, die Verbreitung der evangelischen Lehre in Riga zu hindern, wollte der Erzbischof noch mit Tegelmeyer selbst sprechen, und ihn vielleicht wieder zur katholischen Kirche zurückführen. Ehe er von Wolmar wegzog, sandte er daher zu Tegelmeyer und liess ihn zu einer Unterredung in Wolmar oder in Ronneburg auffordern; im letzteren Fall würde Wilhelm Titken mit vier Pferden Tegelmeyer nach Ronneburg geleiten. Auf dieses Gesuch antwortete Tegelmeyer, dass er zu dem Erzbischof nach Treiden kommen wolle, wenn derselbe ihn durch ein eigenhändiges Schreiben dazu einlade. Ob die Unterredung zu Stande gekommen, ist ungewiss.

Um diese Zeit hatten auch die rigaschen Bürger Briefe aus Lübeck erhalten, die ihnen Nachricht gaben von dem Ansuchen des Erzbischofs an den Rath zu Lübeck, dass derselbe die Rigaschen als Hansegenossen zur Anerkennung des Erzbischofs als ihres Oberherrn bewegen möchte. Bald darauf sandte auch der Erzbischof eine Botschaft an die Stadt Riga, welche ihr ein Schreiben der auf dem Hansetage zu Lüneburg versammelten Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg an die Stadt Riga überbrachte. Sie sassen jetzt, schreiben die Städte, mit schwerem Herzen auf dem Hansetage zusammen, denn es betrüben sie sowohl der Unfriede und die offenbare Fehde, in der sie mit ihren Verwandten leben, als auch die Berichte von den falschen und aufrührerischen Lehrern, die aller Orten und besonders in Deutschland Aufruhr und Verwüstung hervorriefen, wovon die gute Reichs- und freie Stadt Mühlhau-

sen *) ein Zeugniß geben könne, die ihrer Mauern und Thürme beraubt worden sei. Daher ginge es ihnen auch nahe, dass die Stadt Riga mit ihrem Erzbischof in Zwist stehe, und sie riethen ihr, doch den Streit beizulegen, ehe der Erzbischof Massregeln genommen hätte, die ihnen Verdruss und Schaden bereiten könnten. **)

„Diese Schreiben sind gottlose Dinge für Gottlose“, sagt Lohmüller, „deswegen haben sich auch die anderen wendischen Städte, welche meist der evangelischen Lehre ergeben sind, nicht darin mengen wollen. Aber ihnen wird ohne Zweifel eine ebenso gebührliche Antwort werden, wie vor einem Jahre den Lübeckern auf ihren Brief, in dem sie uns zu unserem Seelenheil an die Verführung Christi vom Teufel in der Wüste erinnerten.“

Durch dieselbe Botschaft, welche den Brief der Hansestädte überbrachte, liess auch der Erzbischof der Stadt Bestätigung der Privilegien und freie Verkündigung des göttlichen Wortes nach Inhalt des alten und neuen Testaments antragen, nur müsse die Schrift gebühlich ausgelegt werden und die Predigt keine Zwietracht zwischen Katholiken und Evangelischen erregen. Mit der angehängten Bedingung konnte die Stadt nicht zufrieden sein und wies daher den Antrag gänzlich ab.

Die Stadt befand sich jetzt in einer misslichen

*) In Mühlhausen trieben Thomas Münzer und seine Gefährten ihr Unwesen.

**) Diess Schreiben befindet sich auch in dem Briefe Lohmüller's an den Bischof von Samland.

Lage, Erzbischof und Stiftsritterschaft waren entschieden gegen sie, der Ordensmeister, auf den sie ihre Hoffnung gesetzt hatte, war ihr zwar nicht gänzlich abgeneigt, doch that er aus Vorsicht nichts zu ihren Gunsten. So sah sich denn die Stadt genöthigt, sich nach einem andern Schutzherrn umzusehen; ihr Blick war durch Anträge schon auf einen evangelischen Fürsten gerichtet worden. Dieser war Markgraf Albrecht von Brandenburg, Herzog von Preussen. — Im Frühjahr dieses Jahres hatte dieser Fürst die Hochmeisterwürde niedergelegt und war von dem König von Polen mit dem Herzogthum Preussen belehnt worden. Die Stände des Landes huldigten ihm gern, da er ihre Privilegien und Freiheiten zu Krakau bestätigt hatte; die Evangelischen begrüßten in ihm freudig ihren lutherischen Erbfürsten. War doch die Besorgniß, unter die unmittelbare Herrschaft des streng katholischen Polens zu kommen, jetzt gewichen, und hatte doch das Lutherthum in diesem Lande eine feste Grundlage gewonnen, als in der ersten jetzt gehaltenen Ständeversammlung der Bischof von Samland, ein Mann mit lichtem Geiste, der schon lange der evangelischen Lehre zugethan war, auf die weltliche Macht verzichtete, sie dem Landesfürsten überliess und sich bloss den Dienst des Evangeliums vorbehielt. *) Zu Anfang dieses Jahres hatte Albrecht von Brandenburg noch als Hochmeister dem deutschen Orden in Livland seine Privilegien erneuert

*) Vergl. *Ranke's Geschichte der Deutschen im Zeitalter der Reformation. Bd. II. S. 491—93.*

und ihm das Recht verliehen, anstatt wie früher zwei Ordensglieder zum Ordensmeisteramt vorzuschlagen, von denen dann der Hochmeister einen bestätigte, jetzt einen Meister unter sich kiesen zu können, dessen Wahl nur noch der Genehmigung des Hochmeisters bedurfte. Auch war der Orden in Livland nicht verpflichtet, dem Hochmeister Kriegshilfe und andere Unterstützung zu senden, ausgenommen wenn der Hochmeister nach vorhergegangener Berathung mit dem Deutschmeister und dem Ordensmeister in Livland den Krieg unternommen hatte. Um die Regalien konnte der livländische Ordensmeister selbst bei Kaiser und Reich nachsuchen, wenn der Hochmeister es versäumt hatte, in dem ersten Halbjahre nach bestätigter Wahl des Ordensmeisters darum nachzusuchen.*)

Durch diese Freiheiten gewann der deutsche Orden in Livland eine ziemliche selbstständige Stellung zu dem Hochmeister, und es fragte sich nun, da der Hochmeister ein weltlicher Fürst geworden war, darum, ob diese Privilegien ihre Geltung behalten würden, und welche Stellung der livländische

*) S. den Vertrag des deutschen Ordens in Livland mit dem Hochmeister im Ritterschaftsarch. *Corp. hist. dipl. Liv. sect. I. Tom. VIII. Nro. 891b.* [*Auct. I. Nr. 2922b.*] Eine Urkunde desselben Inhalts findet sich schon v. J. 1520, s. *Ind. Nro. 2822.*; diese Urkunde trat aber damals wahrscheinlich nicht in Kraft, da bei der Ausstellung derselben wegen des Krieges nicht alle Ordensgebietiger zugegen waren, und sie auch nicht mit dem grossen Siegel bekräftigt werden konnte, wie sich aus der ersten Urkunde ergibt.

Orden überhaupt jetzt einnehmen sollte. Deswegen sandte Wolther von Plettenberg im Anfang des Sommers den Vogt zu Candau, Heinrich von Galen und den Secretair Hermann Böckeler zum Hochmeister, um ihn zu fragen, wie es mit den Ordenssachen stehe, wenn er wirklich, was Plettenberg nicht glauben wolle, die Ordenskleidung abgelegt habe. Der Herzog von Preussen verweist in seinen Schreiben vom 19. und 27. Juni den livländischen Meister auf eine Gesandtschaft, die ihn über den Verlauf der Begebenheiten und den jetzigen Zustand der Dinge genauer unterrichten würde, mit der Versicherung, dass er die freundschaftlichen Beziehungen, die bisher zwischen Preussen und Livland bestanden hätten, auch ferner zu erhalten gesonnen sei. Da, wie Herzog Albrecht vernommen, die Stände Livlands bald einen Landtag halten wollten, so ersuche er den livländischen Meister, die Stände nicht vor der Ankunft seiner Gesandtschaft, die den 3. oder 4. Juli von Königsberg abreisen würde, auseinander gehen zu lassen, damit seine Werbung noch auf dem Landtage vorgebracht werden könne. *) Der Hauptzweck der Gesandtschaft, dem wohl noch manche Nebenzwecke angehängt gewesen sein mögen, war, die livländischen Stände von der Nothwendigkeit zu überzeugen, in die der Hochmeister bei den leeren Hilfsversprechungen der Fürsten und dem Verlangen seiner Unterthanen nach Frieden gesetzt war, das Ordensland als weltliches

*) S. darüber *Corp. hist. dipl. Liv. II, XVI. Nro. 2045.*
im livländ. Ritterschaftsarchiv. [*Index Nro. 2925.*]

Herzogthum von Polen zu Lehn zu nehmen. Zugleich sollte den livländischen Ständen gemeldet werden, dass der Herzog sich dem Lande Livland „als christlicher Freund und Bruder ganz freundlich und gutwillig beweisen und erzeigen, auch dazu weder Leib noch Gut sparen wolle.“*)

Die Gesandten, unter denen Friedrich von Heideck der bedeutendste, kamen in Wolmar an, als grade der Landtag geschlossen war. Sie beeilten sich ihre Botschaft an Plettenberg auszurichten, damit dieser sie noch bei Zeiten den Ständen vorlegen könne; aus Besorgniss aber, wie Lohmüller meint, dass der Meister damit zu lange zögern möchte, wahrscheinlich jedoch, um in den rigaschen Abgeordneten volles Vertrauen zu sich und seinem Fürsten zu erwecken, theilte Friedrich von Heideck den vier Bürgermeistern und den Rathsfreunden von Riga den Hauptinhalt der Botschaft mit. Zwar hatte er dazu keinen Befehl des Herzogs, doch glaubte er, „seine fürstliche Gnaden würde kein Missfallen daran haben.“ Die rigaschen Abgeordneten wollten diess Vertrauen vergelten, sie erzählten ihm daher, wie Plettenberg sie anfangs in Schutz genommen, jetzt aber auf dem Landtage gänzlich verlassen habe; dabei erinnerten sie sich mit Dankbarkeit daran, dass Herzog Albrecht, als er noch Hochmeister war und sich noch nicht zur evangelischen Lehre bekannte, durch den Pfleger zu Tilsit, Eberhard

*) S. die Instruction für die Abgeordneten des Herzogs Albrecht an den Meister in Livland im *Corp. hist. dipl. Liv. II, XVI, Nro. 2051*. [*Index Nro. 2929*.]

von Freiberg, *) sich der Stadt Riga als Schutzherrn angeboten habe. Heideck lobte ihre bisherige Verschwiegenheit in dieser Sache und die freundliche Anerkennung, die der Antrag seines Fürsten bei ihnen gefunden. Er stellte ihnen vor, wie sie jetzt, da der Herzog ihr Glaubensgenosse geworden sei, noch mehr auf denselben rechnen könnten, und er gern erbötig sei, ihr Ansuchen dem Herzog vorzutragen. **) Hiermit trennten sie sich, indem Friedrich von Heideck dem Meister nach Wenden folgen, die Abgeordneten aber wieder nach Riga heimkehren mussten.

Lohmüller hatte den Plan, die Stadt Riga dem Schutze des Herzogs von Preussen anzuvertrauen, mit Eifer ergriffen und suchte ihn auf alle Weise zu fördern; aber Plettenberg hatte davon Nachricht erhalten, er wollte es nicht zum Aeussersten-kommen lassen und leitete daher wieder Unterhandlungen mit der Stadt ein. Sie hatten ein günstiges Resultat, die Stadt erkannte mit Ausschliessung des Erzbischofs den Ordensmeister als alleinigen Oberherrn an. Da seit dem Tode des Erzbischofs Kaspar, heisst es in dem Vertrage vom 21. September 1525, die Stadt Riga durch mehrfache Botschaften den Ordensmeister um Schutz ersucht habe, ihm zugleich ihren festen Entschluss anzeigend, nie mehr einem Erzbischof huldigen zu wollen, und um des

*) Wahrscheinlich im Jahre 1520.

**) S. den Brief Lohmüller's an Friedrich, Herrn zu Heideck, im *Corp. hist. dipl. Liv. II, XVI. Nro. 2049.*
[Index Nr. 2928.]

reinen Wortes Gottes halben über ein ganzes Jahr unbeweglich dabei geblieben sei, es auch in Gegenwart aller Stände auf dem Landtage offen geäußert habe, so entschliesse sich der Ordensmeister dazu, die Stadt in seinen besonderen Schutz und Schirm zu nehmen und vor jedem Ueberfall zu wahren. Dadurch werde der kirchholmische Vertrag keinesweges verletzt, denn in ihm stehe nichts davon, dass, wenn die Stadt einen Herrn von der Oberhoheit ausschliesse, der andere verpflichtet sei, seine lieben Getreuen zu verlassen und der anderen Partei beizustehen. Als der Ordensmeister sich der Stadt näherte, wurde er vor der Stadt feierlich empfangen und darauf nach dem Rathhause geleitet. Hier wandten sich diejenigen an ihn, die es mit ihrem Gewissen unverträglich fanden, dem Ordensmeister als alleinigen Herrn zu huldigen, so lange noch der kirchholmsche Vertrag, demgemäss sie beiden Herren geschworen, bestehe; mit der Ausschliessung des Erzbischofs müsse auch der kirchholmsche Vertrag aufgehoben werden, dann könnten sie dem Ordensmeister allein schwören. Der Ordensmeister hob nun den kirchholmschen Vertrag auf und empfing von den Bürgern Riga's die einmüthige Huldigung. Darauf gelobte ihnen Plettenberg, das Evangelium rein und klar in der Stadt und deren Marken verkündigen zu lassen, auch die Neuerungen und Einrichtungen, die dem Evangelium gemäss geschehen oder noch nöthig sind, zu gestatten. Desgleichen bestätigte er der Stadt ihre Privilegien und Gerechtigkeiten, ihr Herkommen und löbliche Gewohnheit, schlug die Grenzstreitigkeiten zwischen Orden

und Stadt nieder und sicherte der Stadt ihre alte Grenze. *)

Die katholischen Priester und Dompfaffen, welche noch in der Stadt verweilten, wurden bei diesem Vertrage, der ihr geistliches Regiment in der Stadt gänzlich zu Grunde richtete, mit Unruhe erfüllt; um sich gegen noch grössere Unfälle zu sichern, gaben sie den Bürgern auf alle Weise ihren guten Willen und ihre freundliche Gesinnung zu erkennen und erboten sich sogar, diejenige Seite der Stadt, an der die Häuser der Dompfaffen gelegen waren, selbst zu befestigen. Aber man bemerkte bald, wie aufrichtig diese Aeusserungen gemeint waren. In aller Stille hatten sie das Ihrige aus der Stadt geschafft und wollten nun dasselbe mit dem grossen Geschütze versuchen, das sich auf den Wällen und Thürmen ihrer Stadtseite befand; da merkte der Rath ihre Hinterlist und nahm alle ihre Häuser, Mühlen, Aecker und Vorwerke in Beschlag, die unter die Bürger vertheilt wurden. Die Stadtseite, auf der die Domhäuser lagen, wurde nun von den Bürgern befestigt. Den Domherren erlaubte der Rath, sich in der Stadt friedlich aufzuhalten und bei den Bürgern in Herberge zu liegen; **) dadurch zeigte er ihnen am besten, dass nicht persönlicher

*) Der Vertrag zwischen dem Ordensmeister und der Stadt Riga findet sich abgedruckt unter den rigaschen Urkunden im 4. Bande der *Mon. Liv. ant. Nro. 152.*

**) Vgl. *Chytraeus I, XI., Hiärn S. 195 u. 196 (Mon. Liv. ant. I.)* und *Grefenthal's Chronik S. 51 u. 52* in den *Mon. Liv. ant. V.*

Groll seine Handlungen leite, sondern aufrichtige Anhänglichkeit an der evangelischen Lehre.

Werfen wir nun einen Blick zurück auf die drei letztverflossenen Jahre, so finden wir in ihnen den alten Streit wieder, der sich durch die ganze Geschichte des selbstständigen Livlands zieht. Orden, Erzbischof und die Stadt Riga sind die drei Parteien, deren Beziehungen zu einander mit jedem neuen Aufblühen des Streites sich veränderten und genauer begrenzten und je nach den Zeitverhältnissen sich entweder für den Herrmeister, oder den Erzbischof günstig gestalteten, während die Stadt Riga sich gewöhnlich den Verträgen der beiden Herren fügen musste, und höchstens einige Privilegien und Freiheiten als Lohn treuer Anhänglichkeit an einem der beiden Herren aus dem Streite davon trug. Die Reformation hatte das Verhältniss Riga's zu seinen Oberherren wesentlich verändert. Dadurch, dass die Reformation in den Städten hauptsächlich festen Fuss fasste und diese nun als einziger evangelischer Stand den anderen katholischen Ständen gegenübertraten, gewannen sie eine grössere Selbstständigkeit und Bedeutung, die zunahm, je mehr Anhänger der evangelischen Lehre sich unter den anderen Ständen fanden. Auch nahm der Streit diessmal einen ganz anderen Charakter an, da es sich jetzt nicht um Rechte handelte, die in dem einen Streite verloren, in dem nächsten wieder gewonnen werden konnten, sondern, wie schon früher erwähnt, um die Existenz einer Partei. In der Hand des Herrmeisters lag das Schicksal Livlands, er erklärte sich für die Stadt, und der Erzbischof

verlor dadurch sowohl die weltliche, als die geistliche Macht über Riga; jene gewann sein Nachfolger wieder, diese blieb für immer verloren, weil die Möglichkeit zur Wiedererlangung derselben durch die evangelische Lehre aufgehoben worden war. Das Ansehen des rigaschen Erzbisthums erhielt dadurch einen harten Stoss und kränkelte an dieser Wunde immer fort bis zur gänzlichen Aufhebung des erzbischöflichen Stuhles. Riga aber, gesichert durch den Schutz des Ordens, konnte nun für die Befestigung der evangelischen Lehre freier und segensreicher wirken.

Zweites Capitel.

Anfänge der Reformation in Reval und Dorpat. Erzbischof Blankenfeld's letzte Lebenszeit. Lohmüller und der Anstand zu Lübeck. Begebenheiten in Livland bis zum Anstande zu Dahlen.

Bei dem lebhaften Verkehr, den Riga und Reval als Hansestädte mit einander hatten, musste wohl die Kunde von der neuen Religionslehre bald nach Reval gelangen; die religiösen Unruhen, welche in Riga einige Zeit getobt hatten, fanden in Reval einen Wiederhall. Auch hier liess der Pöbel seinen Unmuth an Heiligenbildern und Leichensteinen aus. *)

Reval hatte eine günstigere Stellung zur Reformation als Riga; seit 1284 besass die Stadt das jus

*) Hiärn in den *Monum. Liv. ant. I. S. 193.*

episcopale, mit ihm die Oberaufsicht über Kirchen und Priester und das Recht der Entscheidung in geistlichen Angelegenheiten.*) Sie bedurfte also nicht der Zustimmung des Bischofs von Reval, um evangelische Prediger bei ihren Kirchen anzustellen, der Beschluss des Rathes war hinreichend dazu. Aber gerade diese Freiheit mochte die vollständige Einführung der Reformation in Reval verzögern; es wurde hier die drückende Herrschaft der Geistlichkeit nicht so schwer empfunden, und kein Widerstand reizte die evangelischen Glaubensgenossen zu immer kräftigerem, entschiedenerem Auftreten.

Im Jahre 1523 finden wir Johann Lange und Johann Massien als Prediger an der Nicolaikirche, Zacharias Hase an der Olaikirche und Heinrich Böckhold an der Kirche zum heiligen Geist;**) alle vier waren Männer, die sich zur evangelischen Lehre hinneigten, und obgleich sie dieselbe noch nicht öffentlich bekannten, so sprach sich doch schon in ihren Predigten eine geläuterte Religionsansicht aus, der viele Bewohner Revals beistimmten.

Durch die Vorgänge zu Riga war Plettenberg um die Ruhe Livlands besorgt geworden. Als er daher von dem Anklange hörte, den die neue Lehre in Reval fand, schrieb er im Anfange des Jahres 1524 an den Rath zu Reval und befahl ihm, dass er den Predigern in der Stadt verbieten sollte, wider die katholische Religion zu predigen. Diesen

*) Rein's Programm, Beilage Nr. 6.

**) Hiärn in den Monum. Liv. ant. I. S. 193. und Rein's Programm S. 14 ff.

Brief liess der Rath den drei Gilden und allen Ständen vorlesen, welche darauf zur Antwort gaben: „sie wären willig, ihrer Pflicht gemäss dem Befehl des Herrmeisters Folge zu leisten und bedauerten nur, dass sie mit Unrecht bei dem Herrmeister angeschwärzt worden wären. Ihre Prediger hätten, treu ihrem Berufe, nur das reine Wort Gottes von der Kanzel öffentlich verkündigt, davon könnten sie nicht abgehen, und wollten auch das, was sie gepredigt, vor Gott und Jedermann verantworten.*) Mit dieser Antwort begnügte sich der Ordensmeister; im Herzen der lutherischen Lehre nicht abgeneigt, schonte er die evangelischen Glaubensgenossen, wo er konnte, und handelte nur dann gegen sie, wenn er durch Stillschweigen sein Ansehen bei der Gegenpartei gefährdet glaubte. Reval hatte aber leider Nachbarn, die der Stadt gerade nicht sehr zuthun waren und gern die Gelegenheit ergriffen, der Stadt irgend einen Schaden zuzufügen. Die Ritterschaft in Harrien und Wierland war zudem streng katholisch, wohl nicht so sehr aus Ueberzeugung, als weil die mit Vorrechten und Privilegien reichbegabte Corporation die neue Lehre als eine Freiheitslehre fürchtete, die leicht die Bauern zur Widersetzlichkeit gegen ihre Herren verleiten konnte. Daher versäumte sie nicht, den Herrmeister von den Gewaltthätigkeiten zu benachrichtigen, welche, wie jede Staats- oder Religionsveränderung, so auch

*) Das Vorhergehende ist aus einem Aufsätze: „de reformatione“ in der Höppenerschen Sammlung im zweiten Bande der *Revalensia* entlehnt.

die Ausbreitung der Reformation in Reval begleiten. Dadurch sah sich denn der Herrmeister wieder genöthigt, im August dieses Jahres ein Schreiben an die Stadt Reval zu richten. Durch eine Deputation der Ritterschaft aus Harrien und Wierland, sagt Plettenberg in seinem Briefe, habe er erfahren, wie den schwarzen Brüdern des Predigerordens in Reval Gewalt angethan worden wäre. Die Bürger Revals hätten ihnen die Kleinodien geraubt, welche ein Geschenk der Ritterschaft von Harrien und Wierland wären, hätten sie gezwungen, den katholischen Gottesdienst in ihrem Kloster einzustellen und den evangelisch gesinnten Predigern die Predigt in demselben zu gestatten. Aus dem Keller unter dem Chor sei ein Büchsenhaus gemacht und darin so viel geschossen worden, dass das Gewölbe gedröhnt hätte, während oben die Mönche von ihren Widersachern gestäubt und geschlagen, und zum Abfall von ihrem Glauben verlockt worden seien. „Ferner sind wir auch von den gemeldeten Deputirten benachrichtigt worden“, fährt Plettenberg fort, „dass durch eurer Prediger Reden einige Jungfrauen aus dem Kloster herausgelockt und entlaufen sind, die sich dann zu ihrer Verwandten, Freunde, des ganzen gemeinen Adels und der Ritterschaft Schande verheirathet haben. Deswegen sind wir von gedachten Deputirten mit Fleiss angegangen worden, das Beste in dieser Sache wahrzunehmen, damit solche Aergernisse geändert und die Missethäter gestraft werden, da ihr Benehmen wider die gemeine und göttliche Ordnung ist, und sonst Streit daraus entstehen möchte.“ Darauf verlangt Plettenberg von

den Revalern, dass sie nicht allein den schwarzen Brüdern das Ihrige wieder zustellen und sie im ruhigen Besitze desselben lassen, sondern auch ihren Gottesdienst nicht stören sollten. Zugleich sollten sie die entlaufenen Nonnen ihrer Aebtrissin wieder ausliefern, damit sie nach ihres Ordens Regel gerichtet und auch die, welche sie zu sich genommen, bestraft werden.

Diese heimliche Anklage bei dem Herrmeister erbitterte die Revaler eben so sehr, wie die Klage des Erzbischofs beim deutschen Reichsregiment die Rigaer, und reizte sie zu entscheidenden Schritten. Als der erwähnte Brief in der Stadt bekannt wurde, nahm man für gewiss an, dass die schwarzen Mönche die Ritterschaft von Harrien und Wierland zu dieser Anklage veranlasst hätten; daher drang das Volk zuerst in das Kloster derselben ein, warf die Bilder heraus, beschädigte die Altäre und zerschlug und plünderte die Schränke und Geldkasten. Ein gleiches Schicksal erfuhren die Kirchen zum heiligen Geist und zu St. Olaus. *)

Bei dieser allgemeinen Aufregung zu Gunsten der Reformation wagten auch Johann Lange und Johann Massien, offen als Lutheraner aufzutreten und hielten am 14. September zu Kreuzes-Erhöhung 1524 die ersten evangelischen Predigten. Ihrem Beispiel folgten bald Zacharias Hase und Heinrich Böckhold, und die lutherische Lehre wurde nun vollends in der Stadt eingeführt.

Den Donnerstag nach Kreuzes-Erhöhung ver-

*) Rein's Programm S. 12 u. 13.

suchte der noch immer aufgeregte Pöbel auch die Nicolaikirche zu plündern. Aber der damalige Kirchenvorsteher Heinrich Busch, der diess befürchtete, hatte die Kirchensachen in der Sacristei verwahrt und die Schlüssellöcher mit Blei zugiessen lassen, und erhielt auf solche Weise der Kirche ihr Eigenthum.

Die Erbitterung gegen die Dominicaner hörte aber nicht sobald auf. Als der Rath vernommen hatte, dass Briefe, Privilegien, Petschaften und Geräthe, welche den Mönchen anvertraut waren, von diesen aus ihrem Kloster weggeschafft worden seien, trat er den 16. Januar 1525 mit den Aelterleuten der Gilden und der ganzen Gemeinde zusammen, und beschloss die Dominicaner wegen ihrer Untreue aus dem Kloster zu vertreiben. Zu dem Zweck begab sich eine Deputation aus dem Rath mit den drei Aelterleuten und einigen Bürgern in das Kloster. Hier liessen sie den Prior, Subprior und den ganzen Convent vor sich kommen und hielten ihnen vor, wie die Mönche so oft in Güte vermahnt worden wären, trotzdem aber sich nach wie vor, von dem Subprior Dr. Thomas besonders dazu verleitet, gegen den Rath und die ganze Gemeinde widerspenstig gezeigt hätten; daher verlange man jetzt von ihnen die Auslieferung der Klosterschlüssel. Die Mönche wagten nicht sich zu widersetzen, voll Unmuth warfen sie die Schlüssel auf den Tisch. Darauf durchsuchte nun die Deputation das Kloster, fand aber wenig darin, und überzeugte sich von der Wahrheit der Beschuldigung. Deswegen befahl sie den Mönchen, von Stund' an das Kloster zu verlas-

sen; sollte jedoch jemand von ihnen zu der evangelischen Lehre übertreten wollen, so könne er in der Stadt bleiben und der städtischen Freiheiten theilhaftig werden. Einmüthig erklärten die Mönche, dass sie lieber das Kloster räumen, als von ihrem Orden lassen wollten. Als sie darnach befragt wurden, wo sie die Klostergüter gelassen hätten, und sie sich weigerten es zu gestehen, warf man den Prior, Subprior und Procurator in's Gefängniß. Diess Mittel wirkte, die drei Vorgesetzten bekannten die Wahrheit, und die anderen Mönche folgten ihrem Beispiel. Die Gefangenen wurden nun freigelassen, der ganze Convent musste das Kloster räumen und begab sich nach Bornholm.*)

Als nun die Reformation in Reval festen Fuss gefasst und die Stadt sich, wie Riga, von ihrem Bischof losgesagt hatte, nahm Plettenberg auch in Reval die alleinige Huldigung an und bestätigte der Stadt ihre Freiheiten.**)

Die allgemeine Aufregung der Gemüther blieb aber nicht allein auf die Stadt beschränkt, sondern

*) *Rein's Programm S. 13.* Die Hauptquelle zu den im Text angeführten Thatsachen ist der schon erwähnte Aufsatz: „de reformatione“, welcher sich im vierten Bande der *Mittheilungen aus der livländ. Geschichte. S. 290—95.* abgedruckt findet.

**) S. das Verzeichniß der Schutz- und Freiheitsbriefe, welche der Stadt Reval von den Königen von Dänemark, von den Hoch- und Herrmeistern, Bischöfen und Päpsten verliehen worden, im *XXVI. Stück der Gelehrten Beiträge zu den rigaschen Anzeigen auf's Jahr 1765.* Vgl. dazu *Gadebusch I. 2. S. 506.*

verbreitete sich auch über das Landvolk (in der Umgegend Revals). Die Bauern in Harrien und Wierland standen im Jahre 1525 wider den Adel auf und liessen eine eigene Schrift verfassen, in der sie das Recht verlangten, ihre Prediger, die verpflichtet sein sollten, das reine Evangelium zu predigen, selbst zu wählen und wieder abzusetzen, falls sie ihnen nicht nach Sinn wären. Sie wollten freiwillige Beiträge zum Unterhalt der Prediger unter sich veranstalten, und den Ueberschuss zum Besten der Wittwen und Waisen anwenden. Zudem forderten sie noch Abschaffung der Leibeigenschaft, Theilnahme an öffentlichen Aemtern und bürgerliche Gleichheit, und zwar alles diess auf Grundlage der Bibel. *)

So machten sich auch hier, wenn auch nur im Kleinen, dieselben Wirkungen der Reformation bemerkbar, die bei weitem grösser sich in dem deutschen Bauernkriege kund thaten, und zeigten deutlich, wie jede geistige Befreiung nicht in den Kreis, in dem sie entsprang, gebannt ist, sondern auch mächtig in andere Verhältnisse hinüberschlägt. Diese Bauernbewegungen in Esthland scheinen aber nicht nachhaltig gewesen zu sein und sich bald gelegt zu haben, da wir weiter nichts von ihnen vernehmen.

Auch in der Wiek und auf der Insel Oesel gewann die lutherische Lehre viele Anhänger, sowohl unter den Bauern, als unter dem Adel. Der Bischof von Oesel, Johann Kiewel, war ein zu vernünftiger Mann, um diesem neuen, belebenden Zeitgeiste zu widerstreben; er bewies sogar durch ein zu Hap-

*) *Rein's Progr. S. 21.*

sal am 15. December 1524 der öselischen Ritterschaft gegebenes Privilegium, dass er selbst der neuen Lehre nicht abgeneigt sei. Gleich der erste Artikel dieses Privilegiums handelt von den Religionssachen. Er könne wohl leiden, sagt Kiewel darin, dass das gnadenreiche Wort Gottes nach Inhalt des alten und neuen Testaments, unverfälscht durch menschliche Satzungen, lauter und rein, wie es Christus und seine Apostel gelehrt hätten, gepredigt werde. Daher wolle er darnach trachten, gute Prediger auf den Kirchspielen zu verordnen, die ihre unterthänigen Schäfchen, die armen Bauern, in dem christlichen Glauben und dem heiligen Evangelium unterrichten, ohne sie durch unnöthige Auflagen zu bedrücken. Die Ritterschaft möge fromme und gelehrte Leute dazu vorstellen, die, wenn sie vom Bischof geprüft werden, von ihm und dem Capitel ihre Bestätigung erhalten und so lange, als sie nützlich wären, auf den Pastoraten bleiben sollten. Mit dem Capitel und der Ritterschaft wolle er auch ein Gesetz machen, wie sich die Prediger halten sollten, und die Bauern nicht zu sehr beschätzt würden. *) Dieses Privilegium wurde den 30. October 1527 zu Speier im Namen des Kaisers bestätigt und auch von Kiewel's Nachfolgern im Bisthum, Georg von Tiesenhausem und Reinhold von Buxhöwden, anerkannt. **)

*) S. dieses Privilegium im *Corp. hist. dipl. Liv. 1, VIII. Nro. 392. [Index Nro. 2921]*

**) Vergl. *Arndt II. S. 139.* Die Nachricht von der Bestätigung dieses Privilegiums durch Reinhold von Buxhöwden verdanke ich einer mir durch Herrn Collegienrath Dr. Paucker in Reval gütigst mitgetheilten Notiz aus Carlblom's Sammlungen.

Die Anfänge der Reformation in Dorpat weisen uns auf eine Persönlichkeit hin, die nicht allein in Livland, sondern auch in Deutschland und anderen Ländern eine bedeutende, wenn auch nicht rühmvolle Rolle gespielt hat. Diese Persönlichkeit war Melchior Hofmann, aus Schwaben gebürtig, seines Handwerks ein Kürschner. Von Natur ein fähiger, scharfsinniger Kopf, mit einem guten Gedächtniss, lebhaftem Witz und einer starken, erhitzten Phantasie begabt, hätte er bei einem gründlichen Unterricht und im Umgange mit rechtschaffenen, besonnenen Männern eine der Hauptstützen der Reformation werden können; aber unglücklicher Weise lernte er fast gleichzeitig mit Luther's Lehren auch die Ansichten Thomas Münzer's und Balthasar Hubmeyer's kennen, die seiner ganzen religiösen Anschauung eine falsche Richtung gaben, und ihn anstatt zu einem tüchtigen Religionslehrer, zu einem Religionsschwärmer machten. Von seinen Ideen begeistert glaubte er sich dazu berufen, auch Andere auf den Weg der Wahrheit zu leiten; daher durchzog er theils in Begleitung von Meinungsgenossen, theils allein, Deutschland, Schwaben und Livland, und suchte überall seine Lehren auszubreiten. „Er fing sein Unternehmen,“ sagt Krohn in seiner Geschichte dieses Mannes, „wie ein Eiferer an, er setzte es wie ein Träumer fort, und beschloss es und zugleich sein Leben wie ein betrogener Thor.“*)

*) S. Krohn's Geschichte der Wiedertäufer mit dem speziellen Titel: Melchior Hofmann und die Secte der Hofmannianer. Leipzig 1738, S. 3.

In Gemeinschaft mit Melchior Rink und Knipperdolling trat Hofmann im Sommer 1524 eine Reise nach Stockholm an und verursachte dort, durch die Abwesenheit König Gustav's kühn gemacht, einen Aufruhr, den nur die schleunige Rückkunft des Königs beschwichtigen konnte. Hofmann und seine Genossen wurden aus dem Reiche verwiesen und mit dem Tode bedroht, wofern sie wieder nach Schweden zurückkehren würden*).

Nach diesem fehlgeschlagenen Versuch, seinen Lehren eine feste Stätte zu bereiten, begab sich Hofmann gegen das Ende des Herbstes 1524 nach Livland und wählte Dorpat zu seinem einstweiligen Aufenthalt. Die Annahme der evangelischen Lehre in Riga und Reval, und die feindselige Stimmung gegen den Erzbischof Blankenfeld, der auch zugleich Bischof von Dorpat war, hatten die Gemüther in Dorpat schon für die Reformation vorbereitet; um so schnelleren Eingang und lauterer Beifall fand Hofmann hier, als er mit Eifer gegen das Papstthum sprach und seine Lehren den Leuten als evangelische Wahrheiten vortrug. Einen solchen Widersacher suchte die bischöfliche Partei (sobald als möglich zu beseitigen, aber wider ihr Erwarten wurde dadurch gerade die Reformation befördert.

Als nämlich kurz nach Weihnachten 1524**)

*) Krohn's Geschichte der Wiedertäufer S. 28—33.

*) Arndt setzt die folgende Begebenheit in's Jahr 1525, indem er sich nach den Fragmenten aus Tegelmeyer's Tagebuch die er Th. II. S. 139 u. 190. in der Anmerkung mittheilt, richtet: dass aber Tegelmeyer mit

der bischöfliche Vogt zu Dorpat Melchior Hofmann gefangen nehmen wollte, widersetzen sich ihm die Anhänger Hofmann's. Es kam zum Blutvergiessen, vier Bürger büssten das Leben ein, der Vogt musste sich auf's Schloss zurückziehen. Wüthend stürzten die Bürger in die Kirchen, schlugen alle Schränke auf, in denen Kleinodien und Ornate verwahrt wurden, und raubten diese, rissen die Bilder und Tafeln ab und verbrannten sie. Mit revalischen Kriegsknechten, die sich in Dorpat befanden, nahmen sie darauf das erzbischöfliche Schloss ein, und hielten es längere Zeit besetzt. *)

Dieser Vorfall zeigte deutlich die gehässige Stimmung gegen das Papstthum, welche den grössten Theil der Einwohner Dorpats beherrschte, und da der Rath sich auch der evangelischen Lehre zuwendete, beschloss man, mit allem Ernst und in aller Ordnung die Einführung der Reformation in Dorpat

der Angabe: „Int Jahr 1525 kort na Wynachten“ eigentlich Weihnachten des Jahres 1524 meint, erhellt schon daraus, dass er gleich darauf anführt: „Item Anno 25 des Donnerstages na der Bekehrung Pauli“ (welcher auf den 26. Januar fällt), da doch schwerlich anzunehmen ist, dass Tegelmeyer in seinem Bericht so ganz unchronologisch erst vom Ende und gleich darauf vom Anfang des Jahres erzählt haben wird. Zudem befand sich Hofmann im Winter 1525 gar nicht in Livland, sondern in Deutschland. S. Krohn's *Geschichte der Wiedertäufer* S. 33. Anm. (B) und S. 65. Anm. (E).

*) S. Krohn's *Geschichte der Wiedertäufer* S. 38–40., Arndt II S. 189 u. 190. Anm. und Gadebusch I. 2. S. 304 u. 305.

zu bewirken. Hofmann schien dem Rath doch nicht der rechte Mann zu diesem Zweck zu sein, deswegen wurde der Stadtsecretair Joachim Sassen nach Riga an Sylvester Tegelmeyer abgesandt, um diesen zu einer Reise nach Dorpat zu bewegen. Tegelmeyer folgte der Aufforderung und langte am Abend vor Lichtmesse (1. Februar) 1525 in Dorpat an, wo er gleich am folgenden Tage zweimal predigte. Vier Wochend lang predigte er nun täglich und erklärte den Propheten Maleachi in lateinischer Sprache, bis er endlich Dienstag vor Aschermittwoch (28. Februar) Dorpat verliess.*) Durch Sylvester Tegelmeyer wurde somit der eigentliche Grund zur lutherischen Kirche in Dorpat gelegt, die sich seitdem trotz aller Beschwerden und Gefahren hier behauptet hat.

Melchior Hofmann hatte sich unterdessen aus Dorpat entfernt, mag ihm nun vom Rath die Weisung zugekommen sein, die Stadt zu verlassen, oder mag er selbst sich nach obigem Vorfall nicht mehr für sicher in Dorpat gehalten haben. Zuerst wandte er sich nach Riga, wohin, wie er sich in einem späteren Briefe an die Dorpater äussert, „merkliche ungeschwungliche Lügen“ über ihn gekommen waren. Hier scheint er mit den beiden rigascheu Reformatoren der Lehre wegen Unterredungen gehabt zu haben, denn er schrieb von hier, wie aus demselben späteren Briefe erhellt, an die Dorpater, „aus beider Zeugen (Andreas Knöpken's und Sylvester Tegelmeyer's) Mund, dass das Euan-

*) S. Arndt a. a. O.

gelium von christlichen Lehrern nicht anders vorgetragen werde und nicht anders in der Schrift gegründet seih, als er ihnen verkündigt habe. *)

Wie er hier durch das Zeugniß der beiden rigaschen Prediger bei den Dorpatern seine Lehre zu rechtfertigen suchte, so wusste er auch bald darauf in Wittenberg Luther und Bugenhagen für sich zu gewinnen. Ueberhaupt besass Hofmann das Talent, sich bei Männern von Ruf auf eine geschickte Weise einzuführen und sich so vorsichtig gegen sie zu äussern, dass niemand in der ersten Zeit den Wolf im Schafskleide entdeckte. Viel mag freilich dazu auch beigetragen haben, dass er damals noch schwankend in seinen Lehren war, die erst später eine bestimmte Fassung erhielten.

In der Mitte des Juni 1525 finden wir Hofmann in Wittenberg. Hier erzählte er Luthern und Bugenhagen von der Uneinigkeit der livländischen Prediger in Lehre und Ceremonien **), und bewog dadurch beide Männer, Schreiben an alle lieben Christen in Livland sammt ihren Pfarrherren und

*) S. Krohn's *Gesch. d. Wiedert.* S. 40 u. 41. *Anm.* (C)

**) Dass Hofmann's Mittheilungen dieser Art gewesen sein müssen, ergibt sich aus Luther's Briefe, in dem er sagt: „Es ist aber für mich kommen durch redliche Zeugen, wie dass Rotten und Zweyungen sich sollen auch unter euch anfahen.“ Wen Luther unter den Zeugen ausser Hofmann eigentlich meint, ist ungewiss. Krohn vermuthet, Hofmann habe Briefe von Knöpken an Luther mitgehabt, und Knöpken fungire daher mit als Zeuge. S. Krohn's *Gesch. d. Wiedert.* S. 46. *Anm.* (B).

Predigern zu richten: Luther's Schreiben ist vom 17. Juni. Er warnt darin vor Entzweigungen über Ceremonien und ermahnt die Prediger zur Einigkeit, welche dadurch befördert würde, dass jeglicher sich selbst am meisten verachte und sich, wie Christus im Evangelium lehre, unten an setze unter den Gästen der Hochzeit. Obgleich, fährt er fort, die äusserlichen Ordnungen im Gottesdienste nichts zur Seligkeit thäten, so wäre es doch unchristlich, dass man darüber uneinig sei, und das arme Volk damit irre mache. Nach dem Glauben seien alle Ceremonien frei, aber nicht nach der Liebe. Man müsse das Volk unterrichten, dass Ceremonien nicht Gottes Gebot seien, sondern nur zur Erhaltung der Einigkeit dienen. Endlich sagt er den Predigern, sie wären Diener des Volks, welche um der Besserung der Leute willen da wären. Zum Schluss bittet er das Volk, sich nicht zu wundern, wenn Rotten einreissen; es wachse auf allen Aeckern Gottes Unkraut zwischen dem rechten Saamen, Gott wolle sie dadurch prüfen, ob sie im Glauben ständen. *)

Bugenhagen verfasste sein Schreiben etliche Tage später, am 22. Juni, und richtete es an seine „Herren und lieben Brüder, Prediger in Lifland.“ Er rath ihnen Demuth an und tadelt die Prediger, welche so „aufgeblasen sind, als ob das Wort Gottes allein zu ihnen gekommen, oder von ihnen ausgegangen wäre.“ „Suchen wir mit unserem Predigen anders etwas“, sagt er an einer anderen Stelle,

*) Den Inhalt dieses Briefes, so wie des folgenden führe ich nach *Gadebusch I. 2. S. 313—315. Anm. u)* an.

„denn die Ehre Gottes und Seligkeit der Leute, so haben wir schon gefehlet, wenn wir schon alle Schrift gefressen hätten, und könnten reden mit aller Engel Zungen.“ Das Buch Luther's von den Kaufleuten und dem Wucher empfiehlt er allen Kaufleuten und Handwerkern. Gegen die in Livland übliche Völlerei zieht er heftig los. — Luther sowohl als Bugenhagen waren damals noch so zufrieden mit den Ansichten Hofmann's, dass sie ihm erlaubten, ihren beiden Briefen auch den seinigen anzuhängen, der die Aufschrift hatte: „Jhesus. Der Christlichen gemeyn zu Derpten ynn Lieffland wunschet Melcher Hoffmann gnad vnd fride, sterkung des Glawbens von Gott dem vater vnd dem hern Jhesu Christo. Amen.“ In diesem Briefe lässt sich nichts Verfängliches, gegen die lutherische Lehre Streitendes entdecken, nur zeigt sich schon hier seine grosse Vorliebe für allegorische Deutungen einzelner Stellen der Schrift, und besonders der Offenbarung Johannis, die ihn später zu so vielen Irrthümern verleitete. „Seid münter und wachet“, ruft er den Dorpatern zu, „auf dass euch der Teufel nicht wieder erreiche, in dem ihr so manche Zeit verkauft waret, auf dass eure Macht sei und bleibe an dem Holz des Lebens, welches lebendige Holz ist Christus Jhesus, unser Heiland, als er spricht: ich bin ein Weinstock, und ihr die Reben u. s. w. Der nicht Christum angezogen hat, mag Gott nicht gefallen. — Dass ihr das Anziehen recht versteht ist also, dass ihr glaubet, dass Er allein euere Rechtfertigung sei, durch den ihr gerechtfertigt seid und werdet aus Gottes Gnade und nicht

aus Verdienst.“^{*)} Ferner ermahnt er sie, für die zu bitten, welche noch nicht durch den Glauben erleuchtet sind, nach Friede und Eintracht zu ringen, an dem klaren Text der Schrift fest zu halten und sich nicht von falscher Auslegung lenken zu lassen, und endlich sich zu hüten vor den Schwarmgeistern, welche jetzt aufgestanden sind. Schliesslich meldet er ihnen noch, dass sein Sinn dahin stehe, sich bald zu ihnen zu begeben. *)

Zu der Zeit, als sich Hofmann in Wittenberg befand, entspann sich auch zwischen Luther und Carlsstadt der sogenannte Sacramentsstreit, und Hofmann scheint bei der Zuneigung, die er schon früher zu Carlsstadt's Ansichten zeigte, sich auch jetzt auf dessen Seite geschlagen zu haben. Vergleichen wir sein Schreiben an die Dorpater von diesem Jahr mit seiner Auslegung des zwölften Capitels Daniels, die im folgenden Jahr gedruckt erschien, so dringt sich uns von selbst der Gedanke auf, dass Hofmann's religiöse Ideen in der Zeit, welche zwischen der Abfassung beider Schriften liegt, eine Hauptwendung erhalten haben müssen. Wie das geschehen, und wo sich überhaupt Hofmann in der zweiten Hälfte des Jahres 1525 und im Anfang des folgenden aufgehalten habe, darüber

*) Dieser Brief ist vom 22. Juni 1525 und befindet sich abgedruckt bei Krohn, *Gesch. d. Wiedert.* S. 51–57. Alle drei erwähnten Briefe wurden zusammen im J. 1525 zu Wittenberg gedruckt unter dem Titel: *Eyne Christliche vormanung von eusserlichen Gottisdienste vnde cyntracht an die yn lieffland, durch D. Martinum Luther vnd andere.* S. Gadebusch I. 2. S. 313. Anm. u).

lassen sich bloss Muthmassungen aufstellen. *) Als gewiss lässt sich nur annehmen, dass Hofmann um Pfingsten 1526 wieder in Livland gewesen sei. **) Hier wählte er wie früher Dorpat zu seinem Aufenthalt, beschäftigte sich daselbst mit Kürschner-Arbeit und schaffte sich auf diese Weise, ohne jemand zu belästigen, seinen Unterhalt. Dabei hielt er aber auch Winkelpredigten, in denen er seine Ansichten über Gnadenwahl, Beichte, Absolution,

*) S. *Krohn's Gesch. der Wiedert.* S. 60. *Ann. (A).*

**) Die Jahreszahl 1527, welche *Bredenbach* annimmt, der in seiner *hist. belli Livonici* die ganze folgende Begebenheit in Dorpat nach dem mündlichen Bericht des damaligen dörptschen Pömpredigers Dr. Philipp Olmen erzählt, passt, wie schon *Arndt II. S. 193. Note p)* anführt, durchaus nicht zu den übrigen Nachrichten von Hofmann's Leben, da sich Hofmann schon am Ende des Jahres 1526 in Deutschland befand, und das folgende Jahr theils im Innern Deutschlands, theils in Holstein zubrachte. *Arndt II. S. 194.* theilt die folgende Begebenheit als am Frohnleichnamstage 1525 geschehen mit, doch diese Angabe kann auch nicht richtig sein, da um diese Zeit Hofmann in Wittenberg war. Wollte man ferner zu beweisen suchen, dass Hofmann bloss einmal in Livland gewesen ist, so möchte es doch sehr schwer fallen, die Adventszeit 1524 nach *Tegeimayer's Bericht* mit dem Frohnleichnamstage 1527 nach *Bredenbach's Angabe* zu vereinbaren, da beide Berichte ursprünglich von Zeitgenossen der Begebenheit herkommen. Der beste Ausweg scheint zu sein, mit *Krohn*, dem auch *Gadebusch* gefolgt ist, einen zweiten Aufenthalt Hofmann's in Dorpat im Jahre 1526 anzunehmen. S. *Krohn's Gesch. der Wiedert.* S. 63. *Ann. (E).*

Abendmahl, Bilderdienst, Lehramt, über den jüngsten Tag u. s. w. darlegte. So predigte er auch am Frohnleichnamstage (31. Mai) mit solcher Heftigkeit, dass bloss die geringe Zahl seiner Zuhörer einen Aufruhr an diesem Tage unmöglich machte. Als sich aber bis zum nächsten Sonntag die Partei verstärkt hatte, führte die Schaar seiner Anhänger Hofmann in die Marienkirche und stellte ihn daselbst auf die Kanzel. Nun wurden Priester und Sänger aus der Kirche vertrieben, Altäre und Statuen niedergerissen und die Bilder auf dem Markte verbrannt. Darauf begab sich die Schaar nach der Johanniskirche und richtete in derselben gleiche Verwüstungen an. Dasselbe Schicksal hatten das Dominicanerkloster und das Minoritenkloster, aus denen die Mönche wegziehen mussten, ohne etwas weiter mitnehmen zu dürfen, als ihre Gebetbücher. Auch das Nonnenkloster des Franziscaner-Ordens wurde besetzt und die Nonnen daraus vertrieben; einige von ihnen fanden bald Gelegenheit sich zu verheirathen. Denjenigen Mönchen, welche das Klosterkleid ablegten und die lutherische Lehre annahmen, wurde das Bürgerrecht verliehen. Die Einkünfte dieser Klöster nahm die Stadt in Beschlag, und damit die Klöster selbst fernerhin nicht mehr zu religiösen Zusammenkünften dienen sollten, schufen die Dorpater das Dominicanerkloster zu einem Zenghause um, und benutzten das Franziscanerkloster, um Kalk darin zu brennen. Die Zerstörungswuth des wilden Haufens beschränkte sich aber nicht allein auf katholische Kirchen, sondern sie rissen auch die russische Kirche, welche zur Benutzung

für russische Kaufleute in Dorpat errichtet war, fast ganz ein, was die Dorpater später bitter bereuen mussten, da Zar Iwan diess mit als Grund zu dem Kriege, der Livland in der Folge so lange verwüstete, ansah.

Noch war das Domcapitel von der Hofmann'schen Schaar verschont geblieben, aber der Zorn Hofmann's gegen die Domherren, welche in ihren Predigten ihn einen Verführer und Lügner genannt, und sich über seine Laienweisheit und sein Handwerk lustig gemacht hatten, liess sie nicht lange in ihrer Ruhe. Nachdem er zweihundert seiner Anhänger um sich versammelt hatte, stieg er mit ihnen den Domberg hinan, um die Cathedrale zu erstürmen und die Domherren zu vertreiben. Aber am Eingange der Kirche erwartete sie der Schlossvöglt mit dreizehn Trabanten und machte einen so kühnen Angriff auf sie, dass Hofmann mit seiner Rotte eilig die Flucht ergriff. Schon freute sich die päpstliche Partei ihres Sieges, da ertönte unten in der Stadt die Sturmglocke, Alles griff zu den Waffen, ein neuer Sturm gegen die Cathedrale begann. Sie wurde endlich genommen und erlitt das Schicksal der anderen Kirchen. Auch die Häuser der Domherren wurden geplündert. Endlich glich der Rath die Sache insoweit aus, dass den Domherren gestattet sein sollte, in der Cathedrale nach wie vor den Gottesdienst zu verrichten, hingegen wurde den Bürgern bei einer Strafe von 10 Mark verboten, in der Domkirche eine Messe oder Predigt anzuhören.

Die erbitterten Päpstler liessen es seit diesem Vorfalle nicht an Nachstellungen gegen Hofmann

fehlen, so dass er, wie er den Dorpatern später schreibt, Tag und Nacht seines Lebens nicht sicher war. Daher verliess er bald nach dem erzählten Aufruhr Livland, und diessmal für immer, nachdem er noch seinen Anhängern in Dorpat befohlen hatte, ihm treu anzuhängen, bis er ihnen geschrieben haben würde. Von Wittenberg aus übersandte er noch den Dorpatern die Auslegung des XII. Capitels Daniels, welche er am Ende des Jahres 1526 hatte drucken lassen. Hiermit verschwindet Hofmann aus der livländischen Geschichte und lässt uns bloss das Bild eines Aufwieglers zurück, der, selbst unklar, andere nur verwirren und bethören konnte. *)

Mit der Annahme der lutherischen Lehre hatte sich Dorpat natürlich auch von der eigentlichen geistlichen Regierung seines Bischofs losgesagt; der Rath übte jetzt die geistliche Jurisdiction aus und führte die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in der Stadt. Es blieben dem Bischof nur als weltlichem Fürsten einige beschränkte Rechte übrig, und sein Verhältniss zu der Stadt war mehr das eines Schutzherrn, als eines eigentlichen Herrschers.

So hatten die Städte Riga und Dorpat durch den Uebertritt zur lutherischen Lehre die Macht Blankenfeld's wesentlich geschwächt; der Ordensmeister hielt es noch dazu für die Erhaltung seines Ansehens nothwendig, die Stadt Riga und mit ihr

*) S. über den zweiten Aufenthalt Hofmann's in Livland *Bredenbach's hist. belli Livonici* p. 17—25.

Krohn's Gesch. d. Wiedert. S. 60—70, und *Gadebusch I. 2. S. 313—320.*

die evangelische Glaubensfreiheit gegen den Erzbischof zu beschützen; Blankenfeld befand sich in einer misslichen Lage. Die Stiftsritterschaft und seine eigene Klugheit waren noch die einzigen Kräfte, die ihm zu Gebote standen; aber auch die Stiftsritterschaft war in ihrer Treue nicht gar fest, und es bedurfte bloss eines Verdachtes, um sie dem Erzbischof zu entfremden. Dieser hatte in der jüngstverflossenen Zeit an den Bischof von Wilna ein Schreiben über die livländischen Zustände gerichtet, hatte eine russische Gesandtschaft in Neuhausen empfangen und sie mit Geschenken beehrt; *) das war genug Grund, um ihn zu beschuldigen, dass er mit den Russen und Litthauern in Verbindung gegen den Orden stände. Der Erzbischof vertheidigte sich gegen diese Anklage: in dem Briefe an den Bischof von Wilna klage er nur über das gewaltsame Benehmen der Rigaer und Dorpater gegen das Domcapitel und die Kirchen, und bitte den Bischof um seinen Rath in diesen Angelegenheiten; aus dieser Schrift könne man nichts den livländischen Landen und dem Orden Feindliches nachweisen. Man beschuldige ihn ferner, dass er mit dem russischen Grossfürsten ein Bündniss geschlossen habe und diesem etliche Schlösser einräumen wolle, wenn er das Stift und die Stadt Dorpat wieder der bischöflichen Gewalt unterworfen; aber was für ein Nutzen sollte ihm daraus entspringen? Käme der Russe mit stär-

Verfahrens bei seinem Regierungsantritt und wegen

*) S. das Schreiben eines Anonymus an einen der preussischen Abgesandten nach Riga im Ritterschaftsarchive
Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. No. 2066. [Ind. Nr. 2946.]

kerer Macht, als er jemals aufzustellen im Stande sei, so könne ja Jeder ermessen, was dann aus ihm werden würde; schicke der Grossfürst aber nur wenige Leute, so möchte ihm das wenig helfen, zumal da der Russe zur Belagerung der Städte und Schlösser nicht besonders tauglich sei. Wohl habe er eine russische Gesandtschaft in Neuhausen empfangen, die mit hilfreichen Anerbietungen zu ihm gekommen wäre; er habe aber auch ihre Hilfe ausgeschlagen und den Gesandten zu verstehen gegeben, dass Livland keiner Hilfe bedürfe und ihm der Meister und die Stände schon zu seinem Recht verhelfen würden. Die russische Gesandtschaft sei von ihm beschenkt worden, aber bloss dem livländischen Lande zum Besten, damit der Grossfürst gute Nachbarschaft halte.*)

Aber diese Entschuldigungen verschlugen wenig, die Verhandlungen mit den Russen liessen doch immer einen bösen Schein auf dem Erzbischof haften. Plettenberg dagegen wusste wohl, dass, seitdem er Riga in Schutz genommen, der Erzbischof eine feindliche Gesinnung gegen ihn hege, um so eher lieh er der jetzt erhobenen Beschuldigung ein geneigtes Ohr, und suchte sich für jeden Fall zu sichern. Er erwähnte daher die Ritterschaften der Stifter Riga und Dorpat, geeignete Massregeln in Bezug auf den Erzbischof zu treffen. Diesen war der Erzbischof schon lange wegen seines gewaltsamen Verfahrens bei seinem Regierungsantritt und wegen

*) S. das angeführte Schreiben und *Bergmann's Magazin für Russlands Gesch. etc. Bd. II, Heft 2, S. 27.*

seiner Herrschsucht ein Stein des Anstosses gewesen, sie liessen sich daher nicht oft ermahnen, sondern besetzten die Schlösser und Burgen des Erzbischofs in beiden Stiftern, und nahmen am Freitage vor Weihnachten ihn selbst auf seinem Schlosse Ronneburg gefangen. *)

Um einen Einfall der Russen, wenn er wirklich geschehen sollte, abwehren zu können, verschrieb der livländische Orden sich Hilfe aus dem Auslande; etliche Hundert Streiter sollten durch Preussen nach Livland ziehen. Zugleich liess der Ordensmeister den Herzog von Preussen durch den Vogt zu Candau, Heinrich von Galen, ersuchen, dieser Hilfsschaar freien Durchzug durch seine Länder zu gestatten, auch im Nothfall auf Kosten des Ordensmeisters schlesische Böhmen anzuwerben. **) Aber Herzog Albrecht musste jetzt selbst auf seiner Hut sein, denn er hatte von Berathungen gehört, die wider ihn in Deutschland und sogar mit Wissen des livländischen Ordensmeisters gehalten sein sollten; daher wollte er den erwähnten Reitern nicht eher freien Durchzug erlauben, als bis er sich mit dem Herrmeister über diese Angelegenheiten verständigt hätte. Auch unterliess der Herzog nicht, den Herrmeister an die grossen Dienste zu erinnern,

*) S. die Instruction für den livl. Gesandten Heinrich von Galen an den Herzog von Preussen im *Corp. hist. dipl. II. XVI. Nr. 2054.* [*Ind. Nr. 2932.*] (Sie ist auch abgedruckt im 5 Bde. der *Mon. Liv. ant.* in der einleitenden Relation nach Urkunden S. V—VII.). Vgl. dazu *Grefenthal's Chronik S. 52.* (*Mon. Liv. ant. T. V.*)

**) S. die erwähnte Instruction.

die der Erzbischof Blankenfeld (als Procurator in Rom) dem Orden geleistet habe, und ihn zu milderer Gesinnung gegen denselben zu bewegen. *) Plettenberg antwortete darauf, dass er und seine Gebietiger von den Plänen wider den Herzog nichts wüssten, auch durch den Vogt zu Candau dem Herzog den wahren Grund der Rüstungen in Livland mitgetheilt hätten; sie bäten ihn daher nochmals, ihrer freundlichen Zuneigung versichert zu sein und ihre Kriegsleute nicht länger auf dem Zuge nach Livland aufzuhalten. **) Doch diese Erklärung fruchtete wenig, die Kriegsleute mussten in Preussen liegen bleiben, verzehrten dort ihr Geld und als diess zu Ende ging, verkauften sie ihre Pferde; nur einzelne Edelleute liessen sich zu Wasser nach Livland übersetzen und traten in die Dienste des Ordens. ***) Diese Schritte von preussischer Seite geschahen theils aus Besorgniss vor den Rüstungen in Livland, theils aus Rücksicht für Polen, dessen König lebhaften Antheil an dem Schicksal des Erzbischofs nahm und jeden Gewaltstreich gegen denselben wo möglich verhindern wollte. †) — Wäh-

*) S. die Instruction für Wolf von Heideck und Georg von Klingenberg, Botschafter des Herzogs von Preussen an den Meister in Livland, im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2055*. [*Ind. Nr. 2953*.]

**) S. die Antwort des Meisters und der Gebietiger in Livland auf die Botschaft des Herzogs von Preussen im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2057*. [*Ind. Nr. 2953*.]

***) S. den Brief Plettenberg's an den Herzog v. Preussen im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2060*. [*Ind. 2958*.]

†) Vergl. die Antwort des Herzogs von Preussen auf die

rend diese Verhandlungen zwischen dem Herzoge von Preussen und dem Herrmeister gepflogen wurden, war in Livland von einem grossen Plan die Rede, der, wenn er vollständig ausgeführt worden wäre, das Schicksal Livlands wesentlich anders gestaltet hätte. Man wollte nämlich den Herrmeister zum alleinigen Landesherrn in Livland machen. Um diesen Plan zu besprechen, kamen in den Fasten 1526 die Abgesandten der rigaschen, dörptschen und öselschen Ritterschaften und der Ritterschaft aus Harrien und Wierland mit den Rathssendeboten der drei Städte Riga, Dorpat und Reval zuerst in Rujen, dann in Wolmar zusammen. Die von Dorpat liessen zuerst ihre Besorgnisse laut werden: jetzt hätten sie das Schloss zu Dorpat im Besitz, würde aber der Herrmeister ihr alleiniger Herr werden, so möchte er wohl auch das Schloss in Besitz nehmen und somit die Stadt unbedingt beherrschen, da das Schloss innerhalb der Stadt gelegen und nicht durch Mauern von ihr getrennt sei. Zudem könnte sich der Herrmeister die Fischerei, welche sonst der Stadt viel eingetragen hätte, anmassen und die Stadt dadurch eines bedeutenden Vortheils berauben. Die Kinder ihrer Bürger hätten sonst ohne alle Kosten Unterkommen und Glück bei der Kirche zu Dorpat gefunden, und wären selbst zu der bischöflichen Würde gelangt; alles dessen möchten sie unter der Regierung des Herrmeisters entbehren. Diese Besorgnisse verspra-

Anträge des livl. Gesandten, Heinrich v. Galen, im
Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2065. [Ind. Nr. 2943.]

chen die beiden anderen Städte nach Möglichkeit zu heben, dass aber alle drei Städte gleichförmig unter einen Herrn und ein Regiment kämen, meinten sie, wäre durchaus nöthig. — Nachdem darauf einige Angelegenheiten, den Handel betreffend, erörtert worden waren, gingen die Verhandlungen auf die Beschwerden gegen den Erzbischof über. Robert Stael von Holstein, ein Abgesandter der Ritterschaft in Harrien und Wierland, die sich besonders die Machtvermehrung des Herrmeisters angelegen sein liess, trug nun die Nachrichten vor, welche der Herrmeister über den Erzbischof und den Grossfürsten von Moskau erhalten hatte; ebenso theilten die Rathssendeboten von Dorpat besiegelte Zeugnisse und andere Schriften mit, welche die Beschuldigungen gegen den Erzbischof bestätigen sollten. Darauf wurde beschlossen, erst von der Ritterschaft der Stifter Riga und Dorpat Antwort einzuholen, ob sie bei ihrem zu Lemsal den Abgeordneten der Ritterschaft von Harrien und Wierland gegebenen Bescheide bleiben wollten, dann aber, wenn es für nützlich angesehen werde, die Beschwerden wider den Erzbischof zu untersuchen. Die Ritterschaft des Stifts Oesel, um ihre Meinung befragt, gelobte nach ihrem früheren Beschlusse treu bei den Landen Harrien und Wierland und dem Herrmeister zu bleiben. Die Ritterschaft des Stiftes Dorpat aber antwortete: es wäre ihnen weder des Erzbischofs Schuld noch seine Unschuld klar einleuchtend, weil er jedoch so gröblich berüchtigt sei, hätten sie ihm Eid und Gehorsam aufgekündigt, bis die Sachen untersucht seien; sie würden ihm nicht

mit Rath oder That beistehen, aber ebensowenig der anderen Partei beipflichten. Zuletzt wurde die rigasche Ritterschaft befragt; ihre erste Aufregung gegen den Erzbischof hatte sich gelegt, sie war zweifelhaft geworden, ob sich ihre Lage verbessern würde, wenn sie den Herrmeister anstatt des Erzbischofs zu ihrem Herrn machten. Daher hatte sie sich wieder dem Erzbischof genähert und sich von ihm in seiner Gefangenschaft eine Versicherung ausstellen lassen, dass er weder sie noch ihre Nachkommen wegen seiner Gefangenschaft und der wider ihn vorgenommenen Handlungen zur Rechenschaft ziehen wolle, wenn er nach den Unterredungen, welche in den Fasten Statt finden sollten, wieder Freiheit und Regierung nach dem Alten erlangen würde; wogegen die Stiftsritterschaft ihn wiederum als ihren Landesherrn anzuerkennen und ihm treu zu sein versprach.*) Nach diesem Vergleich mit dem Erzbischof war es wohl natürlich, dass sich die rigasche Ritterschaft nicht für den Herrmeister aussprach. „Weil ihr Herr“, lautete daher ihre Antwort, „sich von Jugend auf bei Papst, Kaiser, Fürsten und bei Jedermann als ehrlich und aufrichtig bewährt hätte, ihnen auch nicht bekannt sei, wessen er beschuldigt würde, so sähen sie keinen Grund, ihren Herrn zu verlassen. Da erhob sich Robert Stael und erinnerte sie an die Unterhandlungen der Stiftsritterschaften zu Pernau und Lemsal, wo die schwersten Punkte der Beschuldigung angegeben

*) S. die Urkunde darüber in den *neuen nord. Misc. St. VII. u. VIII. S. 278.*

worden seien; sie möchten sich nun erklären, ob sie ihren Herrn nach den landesüblichen Rechten ohne weitere Appellation, wozu diese Lande zu abgelegen wären, gerichtet haben wollten oder nicht, und wer die vom Lande erlittenen Unkosten schätzen sollte. Auf die Appellation, erwiederten die Abgesandten der rigaschen Stiftsritterschaft, habe der Erzbischof Verzicht gethan und ihnen Vollmacht gegeben, in seinem Namen Alles zu verhandeln, einzugehen und abzumachen; sie hofften daher auf eine freundliche Vereinbarung. Aber die Städte und die Ritterschaft von Harrien und Wierland wollten von einer freundlichen Vereinbarung mit dem Erzbischof nichts wissen, dazu, meinten sie, wären sie nicht zusammen gekommen. Die Abgesandten von Harrien und Wierland gingen sogar in ihrem Eifer gegen geistliches Regiment so weit, dass sie vom Bischof morde sprachen, was aber die Städte zurückwiesen. Darauf machte M. Wolfgang Loss im Namen der Ritterschaft des Stifts Riga den Vorschlag, dem Erzbischof ein freies, christliches Geleit bei dem Herrmeister auszuwirken, damit er seine Entschuldigung vorbringen könne; genüge sie nicht, so soll alsdann über ihn nach inländischem stiftischen Rechte geurtheilt werden. Aber die Städte und die Ritterschaft von Harrien und Wierland erwiederten ihm, dass der Erzbischof als Reichsfürst und Prälat in diesen Landen kein Geleit nöthig habe. Der Herrmeister verlangte nun von jedem Stande ein besonderes Gutachten über das gegen den Erzbischof anzuwendende Verfahren. Als dasselbe dem Herrmeister übergeben wurde, war auch von dem Erzbischof

eine Botschaft, aus Rittern des rigaschen Stifts bestehend, angelangt, die eine Vollmacht von ihm mitbrachte, in seinem Namen jede Vereinbarung einzugehen, jedoch unbeschadet seiner Ehre, Länder, Güter und Regierung. Dieser Botschaft wurden nun die beiden Hauptbedingungen eines freundlichen Vergleichs mitgetheilt, nämlich die Wiedererstattung der erlittenen Unkosten und die Besetzung der Grenzschlösser des Stifts von Seiten des Herrmeisters zum Schutz des Landes. Der Erzbischof wollte nun selbst nach Wolmar kommen und sich vertheidigen, aber auf halbem Wege kehrte er wieder um. Da hatten denn die Stände keine Lust, länger von Hause zu bleiben und vergeblich auf den Erzbischof zu warten; sie verabschiedeten sich daher bei dem Herrmeister und zogen am Dienstage nach Palmarum (den 27. März) von Wolmar heimwärts.

Als Zeugen wurden auf dieser Zusammenkunft vernommen: zuerst der Dolmetscher von der Marienburg, welcher, als er auf Befehl des Herrmeisters in Moskau gewesen war, von Jung und Alt den Bischof des Einverständnisses mit dem Grossfürsten beschuldigen hörte. Darauf erzählte der Dolmetscher des Herrmeisters von einem litthauischen Bojaren, der über zwanzig Jahre in Russland gefangen gesessen; zu diesem und seinen Mitgefangenen sollen Russen gekommen sein mit den Worten: Wir verkündigen euch gute Zeitung, der Herr Grossfürst, unser gnädiger Herr, hat euch frei gegeben und will, dass ihr Gott mit ihm danken sollt, denn es ist ihm ein grosses Glück mit Livland zuhanden, das ihm vermittelt des Erzbischofs von Livland zu Gebote

steht. Einige Tage darnach wurden Peter Stoppelberg, Stiftsvogt zu Dorpat, und Laurentius Fölkersahm zum Verhör zugelassen, welche als Augenzeugen von der russischen Gesandtschaft, die der Erzbischof in Neuhausen empfangen hatte, berichteten. Peter Stoppelberg meldete auch, wie er den Erzbischof ersucht habe, um Verdacht zu vermeiden, dem Hofgesinde und denen, die mit dem Erzbischof in Neuhausen waren, die Anträge der russischen Gesandtschaft offen mitzutheilen; worauf ihm der Erzbischof geantwortet habe: Ach, lieber Herr, wir hatten nie gemeint, ein solch verzagtes Herz in so breiter Brust spüren zu müssen. Laurentius Fölkersahm berief sich auf die Bekenntnisse, welche er mit eigener Hand im Gefängnisse aufgeschrieben habe. *)

Der Erzbischof wurde während dieser Zeit noch immer in strengem Gewahrsam gehalten, und selbst die Gesandten des Herzogs von Preussen, welche die freundliche Gesinnung ihres Fürsten dem Erzbischof kund thun, und wegen einer Geldschuld mit ihm sich unterreden wollten, wurden nicht zu ihm gelassen und mussten ihre Angelegenheit schriftlich verhandeln. **) Auch alle Verwendungen des Königs von Polen und des Herzogs von Preussen zu

*) Ueber diese Verhandlungen zu Rujen und Wolmar s. *Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- u. Kurlands. Bd. II. S. 95—150.*

**) S. die Note der Gesandten und die Antwort des Erzbischofs im *Corp. hist. dipl. Liv. II., XVI. Nro. 2058 u. 2059. [Ind. Nr. 2936 u. 2937.]*

Gunsten des Erzbischofs blieben ohne Erfolg. *) Mit Mühe verstattete man endlich, dass der Ordenskanzler sich zum Erzbischof begab und seine Vorschläge anhörte.

Auf den Freitag vor Johannis wurde ein Landtag zu Wolmar ausgeschrieben; hier erschien der Erzbischof und trug in einer Rede seine Rechtfertigung vor. **) Das Endergebniss dieses Landtages war die Unterwerfung des Erzbischofs und der Bischöfe Livlands sammt ihren Capiteln und Ritterschaften unter den Herrmeister. In den am 15. Juni 1526 zu Wolmar ausgestellten Reversalien verpflichten sich der Erzbischof und die Bischöfe, dem Orden Beistand zu leisten in jedem Kriege gegen die Feinde des Landes, ohne sich durch früher eingegangene Bündnisse innerhalb oder ausserhalb des Landes abhalten zu lassen; jeder Streit im Lande soll durch rechtliche Entscheidung, nicht durch offene Gewalt beigelegt werden. Der Erzbischof will nichts gegen die Stadt Riga ohne Wissen und Rath des Herrmeisters unternehmen. Niemand, welchem Stande er auch angehöre, darf ausländische Fürsten oder Landschaften zu Hilfe rufen, oder mit ihnen unterhandeln zum Nachtheil des Landes. Zudem geloben Prälaten, Capitel und Ritterschaften dem Orden, wenn er es begehrt, getreulich mit ih-

*) S. die Relation der Gesandten des Herzogs von Preussen im *Corp. hist. dipl. Liv. II., XVI. Nro. 2065.* [*Ind. Nr. 2945*] u. *Dogiel Cod. dipl. Pol. T. V. Nro. CV u. CVI.*

**) Vergl. *Bergmann's Magazin für Russlands Geschichte u. s. w. Bd. II. Heft 2. S. 28.*

rem Rathe nach bestem Wissen beizustehen, und Alles, was der Orden ihnen im Vertrauen mittheilen würde, auch geheim zu halten und nicht zum Schaden des Landes zu offenbaren. Dagegen verspricht ihnen der Orden Schutz und Schirm. Die Bestätigung dieser Artikel wollen Erzbischof und Bischöfe beim Papst und Kaiser auszuwirken suchen, aber auch wenn sie nicht bestätigt werden, sollen sie dessen ungeachtet in Kraft bleiben, unbeschadet der Privilegien und Freiheiten eines jeden Standes. *)

Unwillkürlich drängt sich uns hier die Frage auf: warum benutzte Plettenberg nicht die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, um sich zum alleinigen Herrn Livlands zu machen? Als Meister eines katholisch geistlichen Ordens konnte er die Oberhirten einer Kirche, deren Schwert gleichsam der Orden sein sollte, nicht aufheben, und bestanden diese mit ihren Rechten fort, so konnte er auch nichts Anderes werden, als wozu ihn die eben erwähnte Urkunde erhob, Schutzherr des ganzen Livlands. Zwar hätte er zur lutherischen Lehre übertreten und sich zum unabhängigen Fürsten Livlands aufwerfen können, aber als selbstständiger Fürst würde er sich schwerlich gegen die beiden feindlichen Nachbarstaaten, Russland und Polen, gehalten haben; zudem lag es auch ausser der Erfahrung jener Zeit, dass irgend ein Reichsfürst sich zum unabhängigen Landesherrn erhob, ohne die Durch-

*) S. die angef. Reversalien im *Corp. hist. dipl. Liv. I. VIII. Nr. 893 u. 894*. Sie sind auch abgedr. in *Grefenthal's Chron. S. 52*, in den *Mon. Liv. ant. V. [Ind. 2939 u. 2940]*

gangsperiode zur Unabhängigkeit, die Zeit des Lehnverhältnisses zu einem grösseren anerkannten Staate, durchgemacht zu haben. Wäre Plettenberg in ein Lehnverhältniss, etwa zu Polen, getreten, so hätte er seine jetzige freie Stellung mit einer bei weitem abhängigeren vertauscht. Auch war die katholische Partei in Livland noch nicht so gering, dass sie sich geduldig einen lutherischen Herrn hätte gefallen lassen, und Plettenberg selbst, obgleich wohl im Herzen der lutherischen Lehre nicht abgeneigt, hielt doch äusserlich noch streng an der katholischen Kirche fest, wie er auch in einer Antwort an die Gesandten des Königs von Polen äusserte: „dass er sich in dieser lutherischen Empörung sammt seinem Orden der päpstlichen Heiligkeit und der kaiserlichen Majestät gehorsam erzeigen wolle.“ *) Diess möchten vielleicht einige von den Gründen gewesen sein, die Plettenberg abhielten, seine Hand nach einer unabhängigen Fürstenkrone auszustrecken. Er begnügte sich mit einer Macht, die, wie er, kein Herrmeister vorher erlangt hatte. Der alte Streit zwischen Orden und Geistlichkeit schien jetzt sein Ende erreicht zu haben; die weltliche Macht hatte den Sieg errungen über die geistliche.

Der herrschsüchtige Blankenfeld war auf dem Landtage zu Wolmar tief gedemüthigt worden; sein Stolz duldet nicht, dass er länger unter diesen

*) S. die Erklärung des Meisters in Livland, den Botschaftern des Königs von Polen und des Herzogs von Preussen gegeben, im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2061. [Ind. Nr. 2941.]*

Verhältnissen in Livland blieb. Kaum hatte er daher seine Freiheit wieder erlangt, so entfernte er sich aus Livland, wo er noch eine Protestation gegen die wolmarschen Reversalien hinterliess. *). Auf seiner Reise nach Rom berührte er Polen, dessen König er wahrscheinlich schon früher von seiner Reise unterrichtet hatte, denn dieser ersuchte ihn in einem Schreiben: die Umwandlung des Ordenslandes Preussen in ein weltliches Herzogthum beim Papste zu entschuldigen, seiner Heiligkeit das Verderbniss vorzustellen, welches Ungarn von den Türken, und Polen von den Tartaren erlitte, und zugleich auch Nachricht zu geben von der in diesen Gegenden überhand nehmenden lutherischen Pest, die der König zu vertilgen bemüht wäre.“ **). In Rom suchte Blankenfeld bei dem Papste Clemens VII. Hilfe wider den Orden, aber Clemens VII. hatte selbst mit den italienischen Angelegenheiten genug zu thun, um ihm Beistand leisten zu können; daher zog Blankenfeld kurz vor der Erstürmung Roms durch Karl von Bourbon (6. Mai 1527) aus dieser Stadt nach Spanien, um durch Kaiser Karl V. seine Wiedereinsetzung in alle erzbischöflichen Rechte zu bewirken; aber vier Meilen von Palencia erkrankte er an der Ruhr und starb daselbst den 9. September 1527. ***)

*) S. *Arndt II. S. 193.* und *Gadebusch I. 2. S. 327.*

**) S. *Dogiel Cod. dipl. Polon. V. Nro. CIII.*

***) S. *Grefenthal's Chronik S. 36.* in den *Mon. Liv. V.*
Vergl. dazu die Anmerkungen zu *Nro. 2964 u. 3103.*
des *Ind. corp. hist. dipl. Liv.*

Blankenfeld hatte seinen Domherren den Rath gegeben, nach seinem Tode den Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg, Domherrn der Stifter Cöln und Strassburg, zu seinem Nachfolger im Erzbisthum, und den kaiserlichen Unterkanzler Balthasar Merklin, aus Waldkirch in Schwaben gebürtig, zum Bischof von Dorpat zu erwählen. Dadurch hoffte er, würde das Ansehen des Erzbischofs und der Bischöfe in Livland wieder gehoben werden, indem Herzog Georg des Beistandes seines Bruders, des Herzogs Heinrich von Braunschweig gewiss sein könne, und Balthasar Merklin durch seine Bekanntschaften am kaiserlichen Hofe viel vermöge.*)

Als der Kaiser von dem Tode des Erzbischofs hörte, bedauerte er es sehr, einen so würdigen Vertreter der katholischen Kirche nicht gesprochen zu haben; er liess sich die Papiere des Erzbischofs vorlegen, und ersah aus diesen die vorgeschlagene Wahl.***) Ihm konnte es nur erwünscht sein, in so entfernten Ländern des römischen Reichs die Macht der katholischen Kirche durch eine fürstliche Person, die auch Gewalt genug zu ihrer Behauptung in Händen hatte, gesichert zu sehen; er empfahl daher den Domcapiteln angelegentlich diese Wahl und brachte es auch so weit, dass das rigasche Ca-

*) S. *Chytraeus I, XI.*, *Hiörn S. 196.* in den *Mon. Liv. ant. I.* und *Grefenthal's Chronik S. 56.* in den *Mon. Liv. ant. V.* Vergl. dazu *Gadepusch I. 2. S. 354.*

**) S. *Arndt II. S. 193.*

pitel den Herzog Georg von Braunschweig als Erzbischof postulierte. Aber es waren Viele in Livland, die zu dieser Wahl bedenklich die Köpfe schüttelten, sie den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes zuwider hielten und nur noch grössere Zerrüttungen im Lande dadurch befürchteten. Ihnen war daher die Nachricht willkommen, dass auch Plettenberg sich über die Postulation des Herzogs unzufrieden äussere und Alles anwende, um sie zu hintertreiben. Plettenberg rieth dem rigaschen Domcapitel, anstatt eines fremden Fürsten einen Erzbischof aus seiner Mitte zu erwählen und versprach ihnen in diesem Fall, die Stadt Riga dahin zu bringen, dass sie den Domherren ihre Besitzungen in und ausserhalb der Stadt wieder einräume; mit dem postulirten Herzog von Braunschweig könne sich dann der neuerwählte Erzbischof gütlich vergleichen. *). Es lag natürlich in Plettenberg's Interesse, dass ein Mann den erzbischöflichen Stuhl einnähme, dessen Macht ihren Stützpunkt bloss in Livland, und der sich demnach leichter unter die Oberhoheit des Ordensmeisters fügen würde, als ein ausländischer Fürst. Die Versprechungen Plettenberg's verfehlten nicht ihre Wirkung bei dem Domcapitel, denn es wählte bald darauf aus seiner Mitte den Dompropst Thomas Schöning, einen Sohn des rigaschen Bürgermeisters Johann Schöning, zum neuen Erzbischof. **)

*) S. *Grefenthal's Chronik* S. 57. (*Mon. Liv. ant. V.*) und *Chytraeus I, XI.*

*) *Napiersky* in seiner Einleitung zum 5. Bande der

dass sich Schöning mit dem Herzog von Braunschweig vergleiche. Zu diesem Zweck erhielt Schöning von dem Domcapitel und der rigaschen Stiftsritterschaft zu Lemsal eine Vollmacht, die Sache des rigaschen Erzbisthums auf dem im März 1528 zu haltenden Reichstage zu Regensburg zu vertreten und sich mit dem Herzog zu vergleichen; sollte dieser aber seine Ansprüche nicht aufgeben wollen, so war Schöning verpflichtet, bei ihm die Bestätigung der Privilegien und Freiheiten des Erzstifts auszuwirken und ihm das Erzbisthum abzutreten. Mit Schöning gingen Georg Krüdener, Stiftsvogt von Treiden, und die Domherren Hartwig von Tiesenhausen und Matthias Unverfahrt nach Deutschland. *)

Mon. Liv. ant. S. VII. bestreitet wohl mit Recht die Angabe, dass Thomas Schöning schon den 8. September 1527 zum Erzbischof gewählt worden sei, dahingegen steht seine Annahme des 8. Septembers 1528 als Wahltages in Widerspruch mit der im *Index Nro. 2951.* angegebenen Urkunde, wie auch am angeführten Orte bemerkt wird. Mir scheint die Wahl zwischen dem 8. Sept. 1527 und dem 15. März 1528 Statt gefunden zu haben, und ich möchte fast vermuthen, dass das Datum (d. 8. Sept.), welches bei *Chytraeus* an Rande gedruckt ist, eigentlich zur Nachricht vom Tode des Erzbischofs Blankenfeld, wo sich kein Datum befindet, hingehört. Ist diese Vermuthung begründet, so ist damit auch die Angabe der livländischen Chronisten widerlegt, da diese aus dem *Chytraeus* geschöpft haben.

*) Die Copie der Vollmacht befindet sich im *Corp. hist. dipl. Liv. I. VIII. Nro. 396.* [*Ind. Nr. 2951.*] Vergl. dazu *Mon. Liv. ant. I. S. 195.*

Der Reichstag zu Regensburg war im vorigen Jahre so schlecht besucht worden, dass die geringe Anzahl der Versammelten sich jedes Beschlusses enthielt; in diesem Jahre ging es mit ihm noch unglücklicher, er wurde zuerst vom März in den Mai verschoben und dann seine Eröffnung durch ein kaiserliches Edict sogar gänzlich verboten. *) Für diese fehlgeschlagene Hoffnung auf den Reichstag zu Regensburg, suchte Schöning in Cöln Entschädigung, wo seine Unterhandlungen mit dem Herzog Georg von Braunschweig so glücklich gediehen, dass er sich bald im alleinigen Besitz der Ansprüche auf das rigasche Erzbisthum befand. **) Wahrscheinlich begnügte sich Herzog Georg mit einer Summe Geldes, die ihm von den rigaschen Domherren gern bewilligt wurde, da diese in der Erstattung ihrer Güter durch Plettenberg einen hinreichenden Ersatz zu finden hofften. ***)

Im Herbst dieses Jahres sehen wir Schöning in Speier für die Interessen der rigaschen Stiftsritterschaft thätig wirken, indem er von dem kaiserlichen Statthalter, Pfalzgrafen Friedrich, die Bestätigung der von der Stiftsritterschaft wider die samende Hand getroffenen Vereinigung erlangte. †)

*) Vergl. darüber *Ranke's deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation*, Bd. 3. S. 148.

**) *S. Hiörn S. 197. (Mon. Liv. ant. I.)* und *Grefenthal S. 57. (Mon. Liv. ant. V.)*

***) *S. Arndt II. S. 196.*

†) Eine Copie dieser Bestätigung finden wir im *Corp. hist. dipl. Liv. I. VIII. Nro. 398.* — In dieser Urkunde wird Schöning zuerst „Erwählter zum Erz-

Darauf begab sich Schöning nach Lübeck, von wo er den Herrmeister schriftlich an sein Versprechen erinnerte, dass er ihm zum ruhigen Besitze des Erzbisthums verhelfen wollte. Aber Plettenberg liess vergeblich auf Antwort warten; aus der Fassung des Schreibens Schöning's und aus dem ganzen Benehmen desselben mochte er nun wohl erkennen, dass Schöning nicht das willenlose Werkzeug des Ordens sei, das er anfangs in ihm zu finden hoffte; daher war es ihm erwünscht, die Ankunft Schöning's durch Verhandlungen verzögert zu sehen. Schöning dagegen wollte nicht in Livland einziehen, bevor seine Verhältnisse sowohl zum Orden, als zu seinem Erzbisthum geregelt wären. Als nun seine Abgeordneten auch in Riga keinen Vergleich zu Stande bringen konnten, wahrscheinlich aus Mangel an gehöriger Vollmacht, wandte er sich an das Kammergericht und suchte bei demselben Mandate gegen den Ordensmeister und die Stadt Riga zu erhalten. *)

Da war es nun wieder Lohmüller, der Unheil abzuwenden und die streitenden Parteien zu versöhnen suchte; mit Mühe gelang es ihm, Plettenberg's Zustimmung zu einem im Auslande zu schliessenden Vertrage mit dem Erzbischof zu erlangen. **) Die

bischof von Riga“, dann „jetziger Erzbischof“ genannt, woraus zu schliessen ist, dass er sich schon zu dieser Zeit mit dem Herzog Georg von Braunschweig verglichen hatte.

*) S. *Grefenthol's Chronik*, S. 57. (*Mon. Liv. ant. V.*)

**) S. Lohmüller's Schreiben an den Herzog Albrecht im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. No. 2114*. [*Ind. Nr. 3007*.; abgedr. in den *Mon. Liv. ant. V. p. 214, Nr. 56.*]

Stadt Riga erwählte ihn zu ihrem Abgeordneten und gab ihm die Vollmacht, nach der schriftlich abgefassten Vereinbarung, welche sie schon früher mit den Abgeordneten des Erzbischofs in Livland abschliessen wollte, die aber damals nicht zu Stande kam, und laut der mitgegebenen schriftlichen Instruction, mit dem Erzbischof ausser Landes zu unterhandeln. Ueber zweifelhafte Punkte sollte er sich an den Rath der Stadt wenden und dessen Willensmeinung einholen; gelänge es ihm nicht, einen Vertrag zu errichten, so möchte er offenkundig die gehorsame Bereitwilligkeit der Stadt zu einem gütlichen Vergleich bezeugen und weiter nach Recht und Billigkeit handeln.*) Um Lohmüller auch die Mittel zu einer solchen Reise zu geben, wurde sein Gehalt um die Hälfte verbessert, und ihm zugleich eins von den zwei neuen Häusern beim St. Peters-Stegel auf seine und seiner Frau Lebenszeit überlassen.**)

Mit einem Empfehlungsschreiben des Raths versehen, begab er sich zuerst zu Herzog Albrecht von Preussen, „als zu einem wahren, christlichen Fürsten und Förderer des göttlichen Wortes“, um durch desselben Verwendung bei den übrigen evangelischen Fürsten Deutschlands Schutz und Hilfe in seiner Angelegenheit mit dem Erzbischof zu finden. Zugleich hoffte er durch diese Verwendung bei den evangelischen Fürsten und Ständen gebührend ein-

*) S. die Vollmacht des Raths im *Corp. hist. dipl. Liv. I. VIII. Nro. 899.* [Ind. Nro. 2959.]

***) S. *Taubenheim's Programm über Lohmüller, S. 20.*

geführt zu werden, damit er nicht „wie ein Hund aus dem Ofenloch hergekrochen“ erschiene. *) Der Herzog stellte ihm auch zu Fischhausen am 15. Juni 1529 das gewünschte Empfehlungsschreiben aus, worin er die evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Städte Deutschlands ersucht, sich der Stadt Riga, welche wegen der Annahme des göttlichen Wortes und der Abschaffung der alten Ceremonien und Missbräuche viel Widerwärtigkeit zu erdulden habe, sowohl bei dem Reichsregiment, als dem Reichskammergericht, die ohne diess meist aus Gegnern des Evangeliums beständen, thätig anzunehmen und auch anderen Fürsten und Personen die Stadt angelegentlich zu empfehlen. **) Nachdem Lohmüller diess von dem Herzog erhalten hatte, reiste er geraden Weges nach Lübeck.

Hier trat er in Unterhandlung mit den Bevollmächtigten des neuen Erzbischofs, denen der Rath zu Lübeck, der sich lebhaft für die Sache interessirte, auch zwei seiner Bürger zugefügt hatte. Die englische Schweisseuche, an der Lohmüller sowohl hier, als später in Wittenberg darnieder lag, mochte die Verhandlungen wohl verzögert haben, indessen kam doch der Vertrag am 30. Juli 1529 zu Lübeck zu Stande. Der Inhalt desselben ist kurz folgender: der Vertrag wird auf sechs Jahre geschlossen, mit der freien Verkündigung des Evan-

*) S. das Schreiben Lohmüller's an den Herzog Albrecht im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2114.*

**) S. das Empfehlungsschreiben im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2073, [Ind. Nro. 2961.]*

geliums und der Oberhoheit des Erzbischofs über die Stadt bleibt es während der sechs Jahre beim gegenwärtigen Zustande, jedoch soll dieser Vertrag nicht verhindern, dass inzwischen gütliche Verhandlungen zwischen dem Erzbischof und der Stadt über diese Punkte im Lande gepflogen werden. Die übrigen Streitigkeiten des Erzbischofs mit der Stadt soll zuerst die Ritterschaft des rigaschen Erzstifts zu vermitteln suchen; gelänge das nicht, so sollten beide Theile, Erzbischof und Stadt, unverdächtige und unparteiische Personen zu Schiedsrichtern verordnen; käme auch dabei nichts heraus, so möge jeder Theil sein Recht offen behalten. Die Stadt ist verpflichtet, die entzogenen Güter und Besitzthümer dem Erzbischof und Capitel wieder einzuräumen. Die Thürme, Mauern und Pforten, welche dem Stift gehören, sollen während der Zeit des Anstandes von dem rigaschen Rath besorgt und unterhalten werden. Auf seinem Hofe zu Riga darf der Erzbischof keine grosse Versammlung seiner Stände veranstalten, aber Personen, die zu seinem Vergnügen oder seinem Haushalt dienen, mag er daselbst, doch nicht in zu grosser Anzahl, halten. Die Domprediger, die zwei Kirchendiener, der Schulmeister mit seinen Gehilfen, und die anderen Prediger müssen mit passenden Wohnungen versorgt werden. Die neuen Bauten, welche das Capitel oder der Erzbischof an dem Hofe oder den Mauern unternehmen will, sollen nach der innern Stadtseite gemacht werden, doch so, dass die Stadt keinen Schaden davon hat. Die von dem Rath in Verwahrung genommenen Kirchenkleinodien bleiben unter Obhut des Raths,

doch hat zu ihnen der Erzbischof den einen, der Rath den andern Schlüssel. Während der Zeit dieses Anstandes soll keine gewaltthätige Rechtsforderung Statt finden, sondern ein jeder Theil soll dem andern mit Rath und That beistehen, und im Fall der eine Theil in Widerwärtigkeiten verwickelt würde, so soll der andere nicht die Widerwärtigkeiten vermehren, sondern sie abzuwenden suchen.*)

Der letzte Punct dieses Vergleichs über die Hilfe, die ein Theil dem andern bei Widerwärtigkeiten zukommen lassen solle, konnte nun freilich allerlei Deutungen erhalten und der Stadt schädlich werden, überschritt ausserdem auch die Beschränkungen, welche Lohmüller durch die mitgegebene Instruction auferlegt waren. Lohmüller fühlte das selbst recht gut, er hatte die Deputirten des Erzbischofs aufgefordert, diesen Punct zu streichen oder zu verändern, aber sie waren nicht darauf eingegangen. Diess wäre nun wohl Grund genug gewesen, den ganzen Vertrag zu verwerfen, jedoch Lohmüller glaubte für die Aufrechterhaltung des Evangeliums, die sein Hauptzweck war, bei diesem Anstande hinreichend gesorgt zu haben, und liess sich daher um so eher von seinen Freunden bewegen, den Vertrag anzunehmen, besonders da die

*) Eine Copie dieses Vertrages befindet sich im *Corp. hist. dipl. Liv. I. VIII. Nro. 900.* [Ind. Nro. 2962.] Abgedruckt ist dieser Vertrag als dritte Beilage zu *Taubenheim's Programm.*

übrigen Punkte für die Stadt durchaus nicht ungünstig waren. *)

Um sich aber gegen alle Vorwürfe zu sichern, begab sich Lohmüller nach Wittenberg und legte dort Luther, Melanchthon, Bugeuhagen und dem Doctor der Rechte Hieronymus Schurpf die Sache vor. Alle genehmigten Lohmüller's Handlungsweise und Luther und Schurpf riethen sogar schriftlich dem rigaschen Rath, diesen Anstand anzunehmen. Schurpf in seinem Schreiben vom 25. August 1529 tadelt offenherzig den rigaschen Rath, dass er widerrechtlich dem Erzbischof den Gehorsam aufgesagt hätte, da die Erzbischöfe doch vom Kaiser mit der Stadt Riga belehnt worden seien und lange als Erbherren über die Stadt geherrscht hätten; denn es gezieme nicht den Unterthanen, ihre Obrigkeit zu richten oder sich ihr zu entziehen, sondern, wären sie mit der Obrigkeit unzufrieden, so müssten sie am gebührenden Orte über sie Klage führen. Auch hätte sich die Stadt widerrechtlich die Kirchengüter zugeeignet, da jeder in seinem Besitze geschützt werden müsse. Zu solchen widerrechtlichen Handlungen dürfe man nicht das Evangelium als Deckmantel gebrauchen, denn das sei wider das Wort Gottes. Den mit dem Erzbischof neuerdings zu Lübeck abgeschlossenen Anstand, fährt Schurpf fort, habe er mit Fleiss durchgelesen und erwogen; hätte Lohmüller den Anstand nicht so angenommen, so wäre der Stadt daraus Nachtheil

*) S. das erwähnte Schreiben Lohmüller's an den Herzog von Preussen.

erwachsen, besonders da er ja mehr, als vernünftige, unparteiische Männer erwarteten, erlangt habe. Daher möchte die Stadt den Anstand annehmen und nicht zu ihrem Nachtheil sich dem widersetzen, das sei sein treuer Rath. *)

Luther lässt die Rechtsverhältnisse ganz aus dem Spiel und schreibt nur kurz dem rigaschen Rath, dass er den Anstand auf sechs Jahre für vortheilhaft halte und sich gewundert habe, dass Lohmüller es so weit habe bringen können; denn hätte er ihn zuvor dabei um Rath gefragt, so wäre der Vertrag weit enger und schwächer ausgefallen. Es würde in diesen sechs Jahren viel Wasser verlaufen; käme der Tag, so käme auch Rath; jetzt sei schwer mit dem Bischof etwas vorzunehmen, weil Kaiser und Reich genug zu schaffen hätten. **)

Nachdem Lohmüller nun noch an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen geschrieben hatte, mit Beilegung der Empfehlungsbriefe des Herzogs von Preussen, und von der Schweissplage, an der er, wie schon erwähnt, in Wittenberg zum zweiten Male krank lag, genesen war, trat er über Königsberg und Memel seinen Heimweg nach Riga an, wo er mit Dank und Freude empfangen zu werden hoffte.

*) S. diesen Brief im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2078.* [Ind. Nro. 2967.]

**) Eine Copie dieses Schreibens vom 31. August 1529 findet sich im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nr. 2079* abgedruckt ist dasselbe in *Taubenheim's Programm S. 23.* [Ind. Nro. 2968.]

Aber er sah sich bald bitter getäuscht; man beschuldigte ihn des Verraths, trachtete ihm, wie er selbst äussert, nach Leben, Gut und Ehre, wie dem bösesten Uebelthäter, und nur einzelne, unparteiische Glieder des Rath's retteten ihn aus der Gefahr. Auch Johann Briesmann, der sich damals in Riga befand, und dessen Thätigkeit später erwähnt werden wird, sprach offen auf dem Rathhause vor dem Rath und den Aeltesten der Gemeine für die Annahme des Anstandes und zu Gunsten Lohmüller's. Abgeordnete der Stadt gingen mit dem Anstande und der Lohmüller damals mitgegebenen Instruction an den Landmarschall des Ordens und darauf an den Herrmeister und stellten ihnen vor, wie weit Lohmüller seine Instruction überschritten und damit die Stadt verrathen hätte. *) Einige meinten, der letzte Artikel des Anstandes sei dem Eide zuwider, welchen die Stadt zu Blankenfeld's Zeiten dem Herrmeister geleistet hätte; andere meinten, man wolle sie dadurch wieder zum kirchholmschen Vertrage bringen. **) Ausser dem Lübecker Anstande war jedoch noch ein anderer Umstand, den man zur Beschuldigung gegen Lohmüller benutzte, und der noch mehr als der erste die Gemüther gegen ihn aufregte. Um aber diesen Umstand gehörig

*) S. den Brief Lohmüller's an den Herzog Albrecht im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2114.*

**) S. Johann Briesmann's Schreiben an den Bischof von Kurland im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2092.* [*Ind. Nro. 2984.*; abgedr. in: *Epistolae Jo. Briesmanni et amicorum ejusdem. Partim primum ex autograph. ed. A. R. Gebser. (Regiomonti 1837. 4.) S. 2—5.*]

würdigen zu können, müssen wir vorerst die Schritte verfolgen, die Erzbischof Thomas in Deutschland zu seinen und des rigaschen Erzbisthums Gunsten that. So wie der Herrmeister fürchtete, dass Erzbischof Thomas ihm die errungene Alleinherrschaft in Livland wieder entziehen würde, so konnte auch der Erzbischof ermessen, dass er bloss durch seine Energie und mit den Mitteln, die ihm in Livland geboten wurden, nicht auf die Dauer dem Herrmeister widerstehen könne. Daher nahm Erzbischof Thomas den Plan auf, den Blankenfeld vor seinem Ende angegeben hatte, und wollte in einer fürstlichen Person aus einem der in Deutschland regierenden Häuser sich einen Nachfolger und treuen Helfer erwählen. Diess konnte im Grunde dem Erzbischof nicht schwer fallen, denn es war eine alte Gewohnheit regierender Häupter, jüngere Brüder oder andere Verwandte dadurch zu versorgen, dass sie ihnen zu reichen geistlichen Pfründen verhalfen. Schöning's Wahl schwankte zwischen zwei Fürsten, dem Fürsten von Henneberg, fuldaschem Coadjutor, und dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg. Diese Ungewissheit möchte vielleicht aus der Stellung Herzog Albrecht's zu erklären sein. Es musste dem Erzbischof Thomas auf der einen Seite erwünscht sein, in dem Bruder seines Coadjutors einen so nahen Nachbarn und eine so nahe Hilfe zu besitzen; auf der andern Seite lag auch der Zweifel nicht fern, ob der Herzog, als evangelischer Fürst, die katholische Sache in Livland wirklich so thätig unterstützen würde, und ob sein Bruder nicht vielleicht auch der evangelischen Lehre im Herzen zugethan

und dadurch unfähig sei, das Ansehen der katholischen Kirche mit kräftigem Willen aufrecht zu erhalten. Freilich wurde dieser Zweifel zum Theil durch den Gedanken beschwichtigt, dass Herzog Albrecht unter dem Einflusse des Königs von Polen stand, der sich ja noch immer als Schutzherr des rigaschen Erzbisthums betrachtete.

Im Anfange des Augusts war Erzbischof Thomas noch nicht mit sich einig; er fertigte in den ersten Tagen dieses Monats zu Lübeck drei Schreiben aus, von denen die beiden ersten, an Kaiser und Papst gerichtet, den Fürsten von Henneberg und dessen Bestätigung als Coadjutor betreffen, das dritte aber eine Empfehlung seines Rathes Wolfgang Loss an den Herzog Albrecht ist, um mit demselben wegen Uebernahme des Conservatoramtes des Erzstifts Riga und wegen der Coadjutor des Markgrafen Friedrich von Brandenburg zu unterhandeln. *) Die beiden ersten sind niemals an ihren Bestimmungsort befördert worden, das letztere hingegen fand sehr bald seine Anwendung, denn Wolfgang Loss wurde noch im August mit dem betreffenden Schreiben an den Herzog von Preussen abgesandt. Erzbischof Thomas glaubte den Herzog am Besten auf seine Seite ziehen zu können, wenn er ihm auseinandersetze, wie sie beide eigentlich dasselbe Interesse hätten. Daher theilte er demselben

*) S. die berührten Urkunden im *Corp. hist. dipl. Liv. I. VIII. Nro. 901 und 902.* — Abgedruckt sind dieselben unter den Urkunden zur Geschichte des Markgrafen Wilhelm Nr. 4 u. 5, in den *Mon. Liv. ant. V.*

mit, dass Plettenberg, auf den woldmarschen Vertrag von 1526 fussend, in dem Erzbischof, Bischöfe und Stiftsritterschaft ihm Beistand in etwaigem Kriege versprechen mussten, von der rigaschen Stiftsritterschaft Hilfszusage verlangt habe, im Fall die Regulirung der Grenzstreitigkeiten zwischen Polen und Livland, die im nächsten Winter Statt finden sollte, nicht in Güte abginge. Zudem verbiete ein Artikel desselben Vertrages jedem livländischen Stande, jemals die Hilfe ausländischer Fürsten bei livländischen Streitigkeiten in Anspruch zu nehmen, was doch offenbar eine Verachtung ausländischer Fürsten sei und nur dazu dienen könne, den Erzbischof ganz unter die Gewalt des Ordens zu bringen. Aber weder er noch seine Ritterschaft seien geneigt, diese Punkte zu halten. Wenn nun aus der Verletzung dieser Punkte dem rigaschen Erzbisthum Gefahr erwachsen würde, so sollte der Herzog als Conservator des Erzstifts sie kräftig gegen den Herrmeister unterstützen. Dafür wolle er sich dem Herzog dadurch dankbar erweisen, dass er seinen Bruder Friedrich, Dompropst zu Würzburg, zum Coadjutor annähme. *) Auf die Anträge des Erzbischofs antwortete Herzog Albrecht, dass sein Bruder Friedrich, „der gute Tage haben wolle, auch schon auf bischöflichen Füßen gehe und zudem an sein deutsches Vaterland gewöhnt sei“, wohl schwerlich die Wahl annehmen würde; daher schlage er seinen Bruder Wil-

*) S. die Instruction des Erzbischofs für Wolfgang Loss im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nr. 2077*. Abgedruckt steht sie in den *Mon. Liv. ant. V. S. 153, Nr. 6*.

helm zum Coadjutor vor, und im Fall der Erzbischof darein willige, wolle er auch die Conservatur des Erzstifts übernehmen und mit Rath und That dem Erzbischof beistehen; sollte hingegen der Erzbischof nicht Willens sein, seinen Bruder Wilhelm als Coadjutor anzuerkennen, so schlage er weiter seinen Vetter, den Fürsten von Henneberg, fuldaschen Coadjutor, unter denselben Bedingungen vor. *) Erzbischof Thomas säumte nicht, auf Herzog Albrechts Wünsche einzugehen; er nahm den Markgrafen Wilhelm als Coadjutor an und versprach ihm die Einräumung der Schlösser und Gebiete von Ronneburg, Pebalg, Smilten, Serben, Lemsal, Wainssel und Salis. **)

Ueber Oliva begab sich dann Thomas Schöning nach Königsberg, wo er das Weitere mit Herzog Albrecht verhandelte. Hier kam nun das Schutzbündniss des Herzogs mit dem Erzbischof den 15. September 1529 zu Stande, demgemäss sich der Herzog verpflichtete, das Erzbisthum gegen alle Feinde zu schützen und auf das Ansuchen des Erzbischofs demselben bereitwillig zu Hilfe zu eilen, ihn auch vor feindlichen Anschlägen auf das Erzbisthum zu warnen, nur schloss er von diesen Be-

*) S. die Antwort des Herzogs Albrecht auf die Anträge des Wolfgang Loss im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nr. 2076*. Abgedruckt ist die Urkunde unter den Urkunden zur Geschichte des Markgrafen Wilhelm von Brandenburg Nr. 3 in den *Mon. Liv. ant. V.*

**) S. das Schreiben des Erzbischofs Albrecht im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nr. 2080.*, in den *Mon. Liv. ant. V. S. 143. Urkunde Nr. 7.*

dingungen die Könige von Polen und Dänemark aus, mit denen er nahe verwandt sei und daher nicht streiten wolle. Dagegen gelobte der Erzbischof dem Herzog gleichfalls Beistand und Rath in Kriegsfahr. Sold und Kriegskosten muss der hilfsbedürftige Theil tragen. Im Fall aber beide Theile zu gleicher Zeit in Krieg verwickelt wären, so dass sie einander keinen Beistand leisten könnten, so sollte das den Vertrag nicht beeinträchtigen, nur müsste der Theil, welcher am ersten von seinen Feinden befreit würde, dem andern mit der noch in Waffen stehenden Mannschaft zu Hilfe ziehen. Wenn aber Markgraf Wilhelm durch Krankheit oder andere Unfälle verhindert sei, die Coadjutor anzutreten und sich ins Stift zu begeben, so sollten diese Verträge dem Erzbischof sowohl als dem Herzog „von allen Theilen unverfänglich“ sein. *)

Darauf erwählte, postulierte und nahm der Erzbischof förmlich in einer besiegelten Urkunde den Markgrafen Wilhelm zu seinem Coadjutor an und bestätigte ihm den Besitz der erwähnten sieben Schlösser mit ihren Gebieten, doch mit dem Vorbehalt, dass er in Zeiten der Noth diese Schlösser beziehen könne, wie auch der Markgraf die erzbischöflichen. So oft der Erzbischof es fordere, müsse der Coadjutor an seinem Hofe erscheinen, wo derselbe mit seinem Gefolge für die Zeit seines Aufenthalts freie Verpflegung haben sollte. Wenn der Erzbischof sich bewegen sähe, seinem Coadjutor die

*) S. die Urkunden zur Gesch. des Markgr. Wilhelm Nr. 8. in den *Mon. Liv. ant. V.*

Regierung des Erzstifts zu überlassen, jedoch zu seinem Unterhalt noch etliche Schlösser zurückbehielte, so dürfe Markgraf Wilhelm dagegen keine Widerrede erheben, sondern müsse sich dem willig unterziehen. In des Erzbischofs Macht stände es auch, den erst bestimmten Unterhalt des Markgrafen zu vergrössern oder nicht. *)

Von Königsberg reiste Erzbischof Thomas nach Memel, von wo er dem Herzog Albrecht zwei Wahldecrete für den Markgrafen Wilhelm und den Fürsten von Henneberg zusandte; eins von beiden sollte der Herzog nach seinem Ermessen an Papst und Kaiser weiter befördern. **) Darauf zog der Erzbischof aus Deutschland fort in Livland hinein, aber die Spuren seiner Thätigkeit waren deswegen noch nicht in Deutschland erloschen und traten sichtbar hervor in den kaiserlichen Pönalmandaten, die zu Speier am 15. Januar an den Meister und Orden in Livland, und an die Bischöfe von Oesel, Reval, Dorpat und Kurland ausgefertigt wurden.

Die Klage des Erzbischofs gegen die Stadt Riga und den Meister beim Reichskammergericht, deren wir schon erwähnt haben, hatte einen günstigen Boden in den Zeitverhältnissen gefunden. Die Ver-

*) S. die Urkunden zur Gesch. des Markgr. Wilhelm Nr. 9. in den *Mon. Liv. ant. V.*; die Urkunde Nr. 10 enthält die Bestätigung der beiden zuletzt angeführten, zu Königsberg den 15. September 1529 ausgestellten Urkunden.

**) S. das erzbischöfliche Schreiben unter den Urkunden zur Gesch. des Markgr. Wilhelm Nr. 11 in den *Mon. Liv. ant. V.*

handlungen des Reichstages zu Speier im Frühjahre des Jahres 1529 gaben ein für die evangelische Sache höchst ungünstiges Resultat; die, welche die lateinische Messe abgeschafft hatten, sollten sie wieder zulassen; die bischöfliche Jurisdiction sollte wieder in Kraft treten. Dem widersetzten sich die evangelischen Stände und protestirten. *) Bei solcher, den Evangelischen abgeneigten Stimmung schenkte das Reichsregiment auch der Klage des rigaschen Erzbischofs um so lieber Gehör und war schnell zu Pönalmandaten bereit. Damals traten die Unterhandlungen zu Lübeck dazwischen und der Erzbischof, eine gütliche Versöhnung hoffend, verzögerte die Verkündigung der Pönalmandate; jetzt aber, als er sah, dass die Stadt den sechsjährigen Anstand verwarf, regte er durch seinen Secretair Anton Morgenstern, den er nach Speier sandte, die Sache von Neuem an und erlangte sogleich die Ausfertigung der Mandate. Diese Mandate gab Morgenstern dem Kammerboten Johann Muider, um sie dem Erzbischof zu überbringen und Copien davon dem Herzog Albrecht einzuhändigen. Da er aber erfuhr, dass der Orden die Strassen in Livland gesperrt halte, so liess er zur Sicherheit Duplicate der Mandate schreiben und schickte dieselben an einen vertrauten Freund des Erzbischofs nach Lübeck, damit dieser sie in ein Fässchen packe und an einen zuverlässigen Anhänger des Erzbischofs nach Riga sende, und sie auf diesem Wege sicher

*) S. Ranke's deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. 3. S. 150—166.

in die Hände des Erzbischofs kämen. *) Die Pönalmandate verbieten dem Herrmeister jede Verhinderung der Annahme des sechsjährigen Anstandes und jede Feindseligkeit gegen den Erzbischof, und verpflichten ihn dagegen zum Schutz und Schirm desselben; sie gebieten den Bischöfen von Oesel, Reval, Dorpat und Kurland, im Fall der Erzbischof durch den Herrmeister bedrängt würde, dem ersten Hilfe und Beistand zu leisten. **)

Aber Erzbischof und Meister zu versöhnen war eine schwierige Aufgabe; so wie die Sachen standen, war dazu nöthig, dass einer von beiden grosse Nachgiebigkeit zeige; entweder der Erzbischof auf die Erlangung seiner früheren Rechte verzichte, oder der Meister die errungene Oberherrschaft aufgebe. Für jetzt schien der Meister keineswegs dazu geneigt. Auch Riga wollte noch nichts von Nachgiebigkeit wissen und verweigerte beständig die Annahme des Lübecker Anstandes. Briefe aus Preussen, welche den Freunden des Erzbischofs den Verlauf der Verhandlungen mit dem Herzog Albrecht wegen der Coadjutur mittheilen sollten, waren von Personen, an die sie nicht gerichtet, erbrochen und der Inhalt derselben bekannt gemacht worden. ***) Durch diese Nachrichten geriethen die Rigaer in nicht geringe Unruhe; was konnten sie von der Co-

*) S. die Urkunden in den *Mon. Liv. ant. V. Nr. 17.*

**) S. die Pönalmandate unter den rigaschen Urkunden Nr. 155 in den *Mon. Liv. ant. IV.*

***) S. Briesmann's Schreiben an den Bischof von Samland im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nr. 2092.*

adjutur eines ausländischen Fürsten Anderes erwarten, als nur noch grössere Bedrückung der Evangelischen? Die Befürchtung schwerer kommender Zeiten machte sie argwöhnisch und sie misstrauten selbst Männern, deren treuer Eifer sich ihnen bewährt hatte. Das längere Ausbleiben Lohmüller's, welches durch seine Krankheit in Wittenberg bewirkt wurde, setzten sie mit den Verhandlungen wegen der Coadjutur in Verbindung; der letzte Artikel des Lübecker Anstandes schien ihre Meinung zu bestätigen und so empfingen sie, wie schon erwähnt worden ist, einen Mann, der sich um die Aufrechterhaltung der evangelischen Lehre in Livland so grosses Verdienst erworben hatte, mit dem Verdachte der Untreue und des Verraths. Das war eine traurige Zeit für Lohmüller. „Kein lebendiger Mensch in der Stadt und auf dem Lande“, schreibt er später an den Herzog von Preussen, *) „sprach mit mir, war also von Gott und den Menschen, wie es sich mit fleischlichen Augen ansehen liess, verlassen und verstossen, und wo der Herr nicht meine Hilfe gewesen, wäre meine Seele schier in der Hölle geblieben; Vater und Mutter und alle meine Nächsten wichen von mir, aber der Herr, der da hilft zur rechten Zeit in der Noth, hat sich meiner angenommen.“ Es kam nämlich aus Danzig ein Bote mit Briefen vom dasigen Rath an den Herrmeister und

*) S. das erwähnte Schreiben im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nr. 2114.* — Vergl. dazu *Taubenheim's Programm S. 25 u. 26.*

den rigaschen Rath, der überbrachte auch die Antwortschreiben des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen auf die Empfehlungen des Herzogs Albrecht und die Verwendungen Lohmüller's zu Gunsten der Stadt Riga. Diese Antworten säumte Lohmüller nicht, dem Landmarschall des Ordens zur Weiterbeförderung einzuhändigen, indem er ihm auch noch mündlich von seinen, mit dem Herzog gepflogenen Unterhandlungen berichtete. Am dritten Tage darauf erhielt Lohmüller die Briefe vom Landmarschall zurück, der ihm dabei bemerkte, dass der Meister die Briefe durchgesehen, aber nichts Böses darin gefunden habe, auch dem Lohmüller deshalb Glauben schenken wolle. Da wandte sich nun das Blatt für Lohmüller; die Gebietiger und Ordensritter sprachen wieder mit ihm, seine Entschuldigungen wurden angehört und seine Unschuld erkannt. Auf der Ständeversammlung zu Wenden sprach ihn Plettenberg am 1. Januar 1530 von dem Verdachte öffentlich frei, gebot seinem Orden und der Stadt Riga alle Schmähungen und Kränkungen Lohmüller's einzustellen und fertigte darüber eine förmliche Urkunde aus. *)

Da gingen denn auch dem Rathe und der Gemeinde zu Riga die Augen auf und sie suchten Lohmüller wieder für sich zu gewinnen, besonders da sie in diesen wichtigen Zeiten eines tüchtigen, ein-

*) S. die freisprechende Sentenz im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2089.* [*Ind. Nro. 2981.*] und *Taubenheim's Programm S. 27.*

sichtsvollen Mannes bedurften. Daher sandte der Rath aus seiner Mitte einige Glieder an ihn ab, die Lohmüller als ihm gewogene Männer kannte; die mussten denn Lohmüller überreden, seine Dienste wieder der Stadt zu weihen. Lohmüller war eine zu edle Natur, als dass er es ihnen abschlagen und sich über die Reue seiner Feinde freuen konnte, besonders da ihm der Rath eine förmliche Ehrenrettung ausstellte *) und dieselbe in's Stadt-Denkeltuch verzeichnen liess.

Unterdessen hatte sich gegen das Ende des Jahres 1529 der Erzbischof auch an den König von Polen gewandt, ihn um Beschützung des Erzbisthums, dessen Protector er war, ersucht und ihn um Rath gefragt, wie man wohl am besten den Coadjutor Markgrafen Wilhelm nach Livland führen und die Stadt Riga wieder zum Gehorsam zurückbringen könne.**) Dieses Schreiben sandte Erzbischof Thomas dem Herzog von Preussen zur weiteren Beförderung an den König von Polen, und es war wohl eine Antwort des Herzogs auf dieses Schreiben, was mit mehren anderen Briefen einem Domherrn übergeben wurde, um es an den Erzbischof gelangen zu lassen. Durch Nachlässigkeit kamen alle diese Briefe in die Hände des Meisters, der dadurch von allen Unterhandlungen und Absichten des Erzbischofs un-

*) S. diese Ehrenrettung im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2091.* [*Ind. Nro. 2983.*] Vergl. *Taubenheim's Programm S. 27 u. 28.*

**) S. Urkunden zur Geschichte Markgr. Wilhelm's Nro. 13, in den *Mon. Liv. ant. V.*

terrichtet wurde. Der Orden berief darauf die Ritterschaft des Erzstifts nach Wenden *) und nöthigte derselben durch Drohungen das Versprechen ab, den Coadjutor nicht anzunehmen, sondern entschieden dagegen zu sein. **)

Zu dieser Versammlung sandte der Erzbischof eine Botschaft, durch die er dem Orden anzeigen liess, wie er, dem Rathe kaiserlicher Majestät folgend, den Markgrafen Wilhelm zu seinem Coadjutor erwählt habe und auch von Capitel und Ritterschaft diese Wahl genehmigt sei, doch mit dem Vorbehalt, dass sie blos zur Erhaltung der kirchlichen Rechte, nicht aber zum Schaden irgend eines Standes dienen dürfe. Demgemäss habe er auch mit Nieman-

*) Der Versammlungsort ist zwar in der Quelle, aus der wir hierbei schöpfen, nicht ausdrücklich genannt, doch glaube ich mit Sicherheit Wenden als solchen annehmen zu können, da Wenden als Sitz des Herrmeisters der geeignetste Ort zu diesen Unterhandlungen war, und zudem noch unter den Urkunden sich eine Instruction vom 27. December 1529 vorfindet, durch welche der Erzbischof dem Meister und den Ständen in Livland auf der Versammlung zu Wenden die Erwählung des Markgrafen Wilhelm zum Coadjutor bekannt macht. Von einem allgemeinen Landtage zu Wenden um diese Zeit ist nirgends die Rede, auch in der Instruction wird blos von einer Ordensversammlung und keiner allgemeinen Ständeversammlung gesprochen. Daher glaubte ich die Zusammenkunft des Ordens und die Versammlung, auf welche die Instruction lautet, für eine und dieselbe halten zu dürfen.

**) S. die Urkunden zur Gesch. Markgr. Wilhelm's Nro. 17, 3, in den *Mon. Liv. ant.* V.

dem unterhandelt oder etwas unterhandeln lassen, woraus dem Lande irgend ein Nachtheil entspringen könne. Er hoffte vom Herrmeister bei seinen Rechten beschützt und erhalten zu werden, „sonderlich laut Inhalt des jüngsten Speierschen Abschiedes“, wäre das aber nicht der Fall, so könne es ihm nicht verdacht werden, wenn er sich dann an Kaiser und Reich und an den Coadjutor wende. Diess habe er dem Orden auf dem Landtage zu Wolmar eröffnen wollen, da derselbe aber wegen der herrschenden Krankheit nicht zu Stande gekommen, so thue er es jetzt. Zudem ersuche er den Herrmeister, die stattliche Botschaft, die er an den Coadjutor zu senden gedenke, frei und ungehindert durch das Ordensgebiet ziehen zu lassen. *)

Der Meister gab darauf eine sehr ausweichende Antwort, in der er dem Erzbischof Verletzung des Wolmarschen Recesses (vom Jahre 1526) vorwarf, und den freien Durchzug der Botschaft verweigerte. **)

Als Erzbischof Thomas von dem Resultate der Versammlung zu Wenden und der Entdeckung seiner Pläne durch die aufgefangenen Schreiben des Herzogs hörte, verfügte er sich eiligst mit seinen Räten Georg Krüdener, Georg von Ungern und Wolfgang Loss auf sein festes Schloss Kokenhusen. Die Ordensgebietiger und die Mannschaft der Stadt Riga wollten nun sogleich nach Kokenhusen ziehen, das Schloss einnehmen und die Ver-

*) S. die Instruction unter den Urkunden z. Gesch. Markgr. Wilhelm's Nro. 12, 1. in den *Mon. Liv. ant. V.*

**) S. die erwähnten Urkunden Nro. 12, 2.

räther in ihre Gewalt bringen, aber diess liess der Herrmeister nicht zu, den theils lange Erfahrung, theils wohl auch die Verwendungen des Königs von Polen für den Erzbischof und den Coadjutor, *) von so gewaltsamen Schritten abhielten. Doch beschloss er auf den Sonntag vor Fastnacht die Prälaten, Gebietiger und die ganze Landschaft zusammen zu berufen. **)

Des Herrmeisters Sorge war jetzt, die Unterhandlungen des Erzbischofs mit dem Herzog von Preussen zu unterbrechen und die Abgesandten beider Theile nicht an ihre Bestimmungsorte gelangen zu lassen. Deswegen liess er die Strassen sperren und befahl dem Orden die grösste Wachsamkeit. Mennicke von Schierstädt, Vogt auf Samland, der im Auftrag Herzog Albrecht's nach Livland kam, wurde einige Zeit in Goldingen von den Ordensleuten fast gefänglich zurückgehalten; nur mit Mühe, indem er wahrscheinlich seine Botschaft an den Erzbischof verschwieg, konnte er bis nach Wenden gelangen. Hier wurde er von dem Meister zwar gut empfangen und sogar mit einem silbernen Becher beschenkt, doch hegte man immer Argwohn gegen ihn, da sich die Befürchtung verbreitet hatte, als wolle man durch den Coadjutor das Land unter die Krone Polen bringen; auch wurde Schierstädt so genau gehütet, dass er diessmal nicht zum Erzbischof kommen konnte. ***)

*) S. die erwähnten Urkunden zur Gesch. Markgr. Wilhelm's Nro. 2, 2.

**) S. die erwähnten Urkunden Nro. 17, 3.

***) S. ebendasselbst Nro. 17, 2 u. 3.

Um nun die Befürchtung des Coadjutors als grundlos darzustellen, schrieb die Ritterschaft des Erzstifts Riga an die Ritterschaften der anderen Stifter, setzte ihnen die Umstände bei der Wahl Schöning's und dessen Wirksamkeit in Deutschland zum Besten des Erzbisthums auseinander und berichtete ihnen, dass der Coadjutor die rigasche Stiftsritterschaft sowohl, als alle Herren und Einwohner dieser Lande bei ihren Freiheiten und Gebräuchen lassen wolle. Daher sei das Gerücht falsch, als gereiche die Wahl des Coadjutors zum Verderben dieser Lande, oder als sollten Verbündnisse mit dem König von Polen und dem Herzog von Preussen Livland dem deutschen Reiche entfremden. Sie (die rigasche Stiftsritterschaft) sei deutschen Herkommens und wäre nun schon dreihundert Jahre unter dem heiligen römischen Reich gestanden; deswegen wolle sie lieber sterben, als sich der deutschen Nation und dem heil. römischen Reich abwendig machen lassen. Zudem sei auch der Erzbischof ein deutscher und der Coadjutor aus einem deutschen kurfürstlichen Stamme, die beide nicht daran dächten, etwas dem Lande zum Nachtheil zu unternehmen. *) — Dieses Schreiben mochte nun wohl nicht

*) S. das Schreiben der rig. Stiftsritterschaft unter den Urkunden zur Gesch. Markgr. Wilhelm's Nro. 16. Es ist ohne Datum, doch scheint es mir wegen der Bestreitung des falschen Gerüchts und wegen des Zeitpunctes, mit dem die Erzählung der Thatsachen hier schliesst, in die Zeit kurz nach der Versammlung zu Wenden hinzugehören,

unbedeutenden Einfluss auf den kommenden Landtag zu Wolmar ausgeübt, und die anderen Ritterschaften dem Coadjutor geneigter gemacht haben, obgleich die Gemüther noch zu aufgeregert waren, als dass sich der Sturm so bald legen konnte.

Ende Februar hatte der Herrmeister den Landtag nach Wolmar zusammenberufen, dahin sandte auch der Erzbischof seine Boten. Nach gewöhnlicher Begrüssung trugen dieselben vor, dass es seiner fürstlichen Gnaden, dem Erzbischof, durchaus nicht in den Sinn gekommen sei, etwas Arges gegen den Orden oder die Einwohner dieser Lande zu unternehmen, denn er sei von Jugend auf dem löblichen Orden und den Ständen dieser Lande zugethan gewesen. Eine fürstliche Person zu seinem Coadjutor zu erwählen, sei nicht der ursprüngliche Gedanke des Erzbischofs, sondern er hätte hierin nur den Rath kaiserlicher Majestät und der Stände des deutschen Reichs befolgt. Auch habe der Rath seines Capitels und der Ritterschaft in die Wahl zu Ronneburg gewilligt, unter der Bedingung, dass alle Rechte und Freiheiten der Stände dieses Landes vor der Ankunft des Coadjutors besiegelt, beeidigt und von päpstlicher Heiligkeit und römischer Majestät bestätigt werden müssten. Da der Kaiser, unter dessen Schutze er stehe, von Livland zu entfernt sei, habe sich der Erzbischof an die vom Kaiser bestimmten Conservatoren des Erzstifts gewandt und auch vom Herzog von Preussen die Zusage seines Beistandes im Fall der Noth erhalten. Nichtsdestoweniger wolle der Erzbischof es zu einem freundlichen Handel kommen lassen und habe daher die

Bischöfe von Dorpat und Oesel aufgefordert, seine Sache bei diesem Handel zu übernehmen, doch mit dem Vorbehalt, dass nichts beschlossen werde, was dem Lübecker Anstande zuwider laufe. Seine freundliche Gesinnung könne man auch daraus ersehen, dass er, im Besitze kaiserlicher Mandate gegen den Herrmeister und den Orden, bis jetzt noch keinen Gebrauch von ihnen gemacht habe.

Zu einem bestimmten Beschlusse scheint es auf diesem Landtage nicht gekommen zu sein, denn dieselben Fragen finden wir auf dem nächsten Landtage noch unentschieden wieder. *)

Wir können in der That die Wahl des Markgrafen Wilhelm zum Coadjutor nicht anders als eine glückliche nennen, wenn wir weniger die Persönlichkeit des Markgrafen, als seine wichtige Verwandtschaft in Anschlag bringen; entsprachen späterhin die Folgen dieser Wahl den gehegten Erwartungen nicht, so lag ein grosser Theil der Schuld in dem Benehmen des Markgrafen selbst. Der Verwendungen des Königs von Polen und Herzog Albrecht's für den Coadjutor haben wir schon gedacht, wir müssen hier nun noch die Bemühungen des Königs von Dänemark, dessen Tochter die Gemahlin des

*) Ueber die Dauer dieses Landtages geben uns die Quellen keine bestimmte Nachricht, doch scheint mir *Napiersky's* Annahme, als habe sich der Landtag vom 19. Februar bis zum 30. Juni, also über vier Monate, hingezogen, unwahrscheinlich. Ich habe im Folgenden versucht eine andere chronologische Annahme geltend zu machen.

Herzogs von Preussen war, erwähnen. Zu Ende des Februars dieses Jahres schrieb der König an die Stadt Wismar und andere Hansestädte und ersuchte sie, dem Herrmeister, von dem er gehört habe, dass er Kriegsvölk ausser Landes anwerben lasse, um den Erzbischof zu bekriegen, auf keinen Fall Vorschub oder Hilfe zu leisten. Diesem Wunsche verprachen die Städte Danzig, Stralsund, Anklam, Colberg, Greifswald zu willfahren. *) Gleich darauf schrieb der König auch an den Herrmeister und mahnte ihn von Feindseligkeiten gegen den Erzbischof ab. Plettenberg aber antwortete ihm, dass, nachdem der Erzbischof beim deutschen Kaiser und Reich und bei anderen Königen und Fürsten so viel Uebles gegen den Orden ausgewirkt hätte, der Orden viel Ursache habe, dem Erzbischof mit Gleichem zu vergelten; doch hege er keineswegs solche Absichten, sondern suche mit den Bischöfen von Oesel, Dorpat und Kurland die Streitigkeiten zu einem freundlichen Ende zu bringen. **)

Herzog Albrecht hatte einen geschickten Unterhändler in der Person Mennicke's von Schierstädt gewählt; dieser suchte überall zu vermitteln und auszugleichen und dem Markgrafen Wilhelm einen günstigen Empfang zu bereiten. Der rigaschen

*) S. das Schreiben des Königs von Dänemark an die Hansestädte im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2093.* [*Ind. Nro. 2985.*]

**) S. das Schreiben des Königs von Dänemark an den Herrmeister mit dessen Antwort im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2094.* [*Ind. Nro. 2986.*]

Stiftsritterschaft schilderte er den Markgrafen als einen freundlichen, liebevollen Herrn, und fand sie auch dem Coadjutor nicht abgeneigt. *) Der Stadt Riga bot er die Vermittelung des Herzogs in ihren Streitigkeiten mit dem Erzbischof an, welche auch dankbar angenommen wurde, da sie gerade zu dieser Zeit der Stadt wohl erwünscht kam. **) Der Erzbischof hatte nämlich kurz vorher die Stadt aufgefordert, innerhalb drei Wochen dem kaiserlichen Mandate Folge zu leisten und, im Fall sie während der bestimmten Frist die mit Beschlag belegten Güter und Kleinodien dem Erzbischof und dem Domcapitel wieder eingeräumt hätte, sich zu einem gütlichen Vertrage geneigt erklärt. ***) Auch Plettenberg wurde von Mennicke von Schierstädt nachgiebiger gestimmt und beschloss nächstens einen Landtag zusammen zu berufen, auf dem die Angelegenheiten zur Entscheidung kommen sollten. †) Plettenberg hatte schon mehre Male seit dem letzten Landtage zu Wolmar die Stände berufen, da sich aber der Erzbischof den Unterhandlungen stets entzogen, so willigte endlich der Herrmeister in das Begehren des Erzbischofs, die streitigen Punkte mit

*) S. die Urk. zur Gesch. Markgr. Wilhelm's Nro. 15 u. 19. (*Mon. Liv. ant. V.*)

**) S. die Antwort des Raths der Stadt Riga, dem Mennicke von Schierstädt gegeben, unter den Urk. zur Gesch. Markgr. Wilhelm's Nro. 20.

***) S. die Aufforderung des Erzb. Thomas an die Stadt im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2096. [Ind. Nr. 2988.]*

†) S. die Anmerkung zu Nro. 20 der Urkunden z. Gesch. Markgr. Wilhelm's,

den Bischöfen von Oesel und Dorpat auf dem kommenden Landtage wo möglich auszugleichen, jedoch mit der Protestation, dass, wenn die Sachen daselbst auf freundlichem Wege nicht beigelegt würden, es dem Herrmeister nicht zum Nachtheil, sondern zu Gunsten angerechnet werden möchte. *)

Ende Juni kam endlich der Landtag in Wolmar zusammen. Die Ritterschaft von Harrien und Wierland hatte schon vorher sich mit den Stiftsritterschaften von Dorpat und Oesel zu Walk besprochen und dort beschlossen, dass man mit keinem Recht dem Coadjutor den Eintritt in Livland verweigern könne, doch müsse man sich vor seiner Ankunft mit versiegelten und beschworenen Briefen zur Wahrung der Rechte versehen, und falls er sie dennoch beeinträchtigen wolle, sich dem entschieden widersetzen. Als dieser Beschluss den Abgeordneten der Stadt Reval mitgetheilt wurde, meinten diese, man solle erst den Rath des Herrmeisters in dieser Sache hören, da sie ihn doch am meisten beträfe. Auch die Abgeordneten von Riga, die gleich nach ihrer Ankunft erklärten, dass die Stadt dem Erzbischof schon die Freiheiten im Stift laut kaiserlichen Mandats eingeräumt hätte und wegen der unumgänglich geforderten Eidespflicht mit ihm zwischen jetzt und Jacobi verhandeln wollten, wiesen auf den Rath des Herrmeisters hin. Lohmüller, der bei solchen Unterhandlungen stets nothwendig war, befand sich natürlich mit unter den rigaschen Abgeordneten und suchte nach seinen freundlichen Beziehungen zu dem

*) *S. Mon. Liv. ant. V. S. 179.*

Herzog von Preussen, auch für dessen Bruder zu wirken. Der Bischof von Dorpat war persönlich auf dem Landtage, der Bischof von Oesel liess sich durch den M. Michel Brulov vertreten.

Es war nun hauptsächlich der wolmarsche Recess vom Jahre 1526, der hier in Betracht kam; sollte man ihn aufgeben, dem Herrmeister die Oberherrschaft in Livland entziehen und dem Erzbischof wieder zu seinen früheren Rechten verhelfen? Die Stände hielten für gut, den Recess auf keine Weise fallen zu lassen, bevor ein neuer aufgerichtet sei. Die Bischöfe von Dorpat und Oesel begehrten nun von dem Herrmeister den wolmarschen Recess, um ihn genauer durchzusehen und darnach einen neuen Vertrag zu verfassen; sollte der letztere nicht zu Stande kommen, so erboten sie sich, den Recess, sowie sie ihn empfangen, wieder auszuliefern. Dieser Vorschlag wurde genehmigt. Die beiden erwähnten Bischöfe ersuchten ferner den Herrmeister, alle Klagesachen zwischen ihm und dem Erzbischof niederzuschlagen, damit man desto eher einen gütlichen Vergleich machen könne; aber darauf gingen die Stände nicht ein, sondern verlangten die Vorlage der Klagesachen, damit aus ihnen erhelle, wer an den Zwistigkeiten eigentlich schuld sei. Im Verlaufe des Landtages forderte auch der Bischof von Dorpat die Rigaer mehre Male auf, ihm ihre Angelegenheiten mit dem Erzbischof zu übergeben, um so Alles zusammen friedlich beilegen zu können. Die von Riga nahmen die Sache zuerst in Bedenken, darauf erwiederten sie: der Erzbischof habe ihnen zwischen jetzt und Jacobi einen Tag bestimmt,

wo sie sich mit ihm vergleichen sollten, dazu seien sie auch bereit, aber hier schon die Sachen zu verhandeln, darüber hätten sie keine Vollmacht mitgebracht. *)

Endlich nach langem Hin- und Herreden war der neue Vergleich aufgesetzt, wurde in öffentlicher Versammlung der Stände verlesen und von den Abgesandten des Erzbischofs und dem Herrmeister angenommen. Nach ihm ist der wolmarsche Recess vernichtet; der Herrmeister gesteht dem Erzbischof die halbe Herrlichkeit über die Stadt Riga zu und tritt wieder in die frühere Begränzung seiner Rechte zurück. So war der Genuss der Alleinherrschaft während vier Jahre dem Herrmeister wie ein Traum verschwunden, der dem Greise noch einmal sein Leben im vollen Glanze darstellte; das Alter sucht Versöhnung und Frieden, Plettenberg hoffte beides jetzt gefunden zu haben.

Darauf wurde nun auch der Beschluss wegen des Coadjutors verlesen. Der Coadjutor sollte nicht eher sein Amt antreten, als bis er die Confirmation vom Papste und die Regalien vom Kaiser empfangen, zudem noch jedem Stande seine hergebrachten Rechte und Gewohnheiten bestätigt und besiegelt habe. Dem Capitel sollte er vorher geloben, es bei seinen hergebrachten Rechten der Wahl, Option und Postulation zu lassen, keinen Grafen, Bauherrn und Herrn

*) Diese Antwort gaben sie auf Lohmüller's Rath, wie er selbst berichtet in seinem Schreiben an den Herzog von Preussen. S. die Urk. zur Gesch. Markgr. Wilhelm's Nro. 36.

neben sich zu verordnen, vor seiner Ankunft alle Weihen des priesterlichen Standes zu empfangen, keinen fürstlichen Aufwand zum Verderben des Stifts zu machen, sondern es hierin gleich den anderen Prälaten dieses Landes zu halten, endlich auch keine Verbündnisse mit ausländischen Herren zum Schaden dieser Lande einzugehen. Alle diese Punkte solle der Coadjutor vor seiner Ankunft verbriefen und besiegeln und von Kaiser und Papst bestätigen lassen, auch von König Ferdinand und anderen Fürsten und Herren und von der Stadt Lübeck die Verbürgung dieser Artikel zu erhalten suchen. Zwölf der Vornehmsten aus dem Stift zu Riga müssen es mit besiegeln und dafür gutsagen.*)

Da nun der Herrmeister und der Erzbischof sich versöhnt hatten, hielt die Stadt Riga, die jetzt sich allein noch auf dem Kampfplatze sah, für das Beste, sich bald mit dem Erzbischof zu vergleichen. Dazu riethen auch hauptsächlich Lohmüller und Briesmann. Rigasche Abgeordnete begaben sich daher nach Kokenhusen zum Erzbischof und vereinigten sich mit ihm dahin, dass ihm alle beweglichen und unbeweglichen Güter, die dem Stift abgenommen waren, wieder zugestellt werden sollten.

*) S. den Bericht der revalschen Abgeordneten über die Landtagsverhandlungen zu Wolmar unter den Urk. z. Gesch. Markgr. Wilhelm's Nro. 21. (*Mon. Liv. ant. V.*), dazu *Grefenthal's Chronik* S. 59. (*Mon. Liv. ant. V.*), und *Hiärn* S. 197. (*Mon. Liv. ant. I.*) *Hiärn* führt hier fälschlich Dahlen als Versammlungsort des Landtages an.

Die weitere Entscheidung über die geistliche Jurisdiction des Erzbischofs und die Erstattung des erlittenen Schadens und der Unkosten, wurde bis zur nächsten Zusammenkunft, die der Erzbischof bestimmen würde, aufgeschoben, doch unbeschadet des kaiserlichen Mandats. *)

Anfang Augusts begannen die Unterhandlungen wieder zu Dahlen. Nach altem Gebrauch des Erzstifts legte, wenn der Erzbischof mit der Stadt Riga in Zwist war, die Stiftsritterschaft sich in's Mittel und suchte die Sachen auszugleichen; sie that es auch jetzt mit Bewilligung der Rigaer. Aber über eine Woche wurde verhandelt und die streitigen Punkte blieben noch immer unentschieden. Da sah denn der Erzbischof, dass die Berathungen über bestimmte Artikel sich noch lange fruchtlos hinziehen könnten, und die unruhige Lage des Landes solche langwierige Unterhandlungen, die doch zu keinem Ziele führten, nicht erlaube; daher beschloss er mit den Rigaern einen Anstand auf zwei Jahre zu machen, während welcher Zeit die unentschiedenen Artikel vielleicht gütlich beigelegt werden würden. Zu diesem Entschlusse mögen Lohmüller und Briesmann, die sich auch zu Dahlen befanden, und die Verwendungen des Herzogs von Preussen nicht wenig beigetragen haben. Der Anstand sollte dem kaiserlichen Mandat keinen Abbruch thun, sondern beide Theile wollten beim kaiserlichen Kammergericht um Verlängerung des Mandats nachsuchen.

*) S. *Grefenthal* S. 61. (*Mon. Liv. ant. V.*) und *Hiärn* S. 197. (*Mon. Liv. ant. I.*)

Der Hauptpunct des Anstandes war, dass die Stadt Riga sich verpflichtet, den Erzbischof und die Domherren ruhig und friedlich in dem Besitze ihrer Habe und Güter in und ausserhalb der Stadt zu lassen, jedoch dürfen diese dagegen keinen Gebrauch davon machen, welcher dem Handel oder den Rechten der Stadt Nachtheil brächte. Dieser Anstand wurde am 10. August 1530 zu Dahlen von beiden Theilen angenommen und besiegelt. *)

In den Jahren 1525 und 1526 nahmen die Verhältnisse Livlands eine neue Gestaltung an, die evangelische Lehre, die ihren Hauptheerd in Riga hatte, gewann mit der alleinigen Oberherrschaft des Herrmeisters über die Stadt auch eine kräftige Stütze an dem Orden; mit dem wolmarschen Recess 1526 errang die weltliche Herrschaft in Livland den Sieg über die geistliche, eine neue Aera schien damals für Livland anbrechen zu wollen. Jetzt lenkte Alles wieder in die alten Gleisen ein. Aber ein kräftiger Geist, der in sich lebendige Keime trägt, lässt sich nicht vernichten; für einige Zeit unterdrückt, bricht er doch wieder mit unwiderstehlicher Macht durch. Der Orden stand mitten im jungen Leben, das um ihn her sich entfaltete, wie ein veraltetes Institut da, von dem kein frischer Aufschwung ausgehen konnte, aber die Reformation hauchte Alles mit lebendigem Odem an und aus der alten, abgenutzten Hülle trat die Neuzeit leuchtend hervor.

*) Der Vertrag zu Dahlen steht abgedruckt als Beilage Nro. 4. zu *Taubenheim's Progr. über Lohmüller*.
Mitth. a. d. livl. Gesch. V. I.

Drittes Capitel.

Streitigkeiten in Livland wegen der Wahl des Markgrafen Wilhelm von Brandenburg zum erzbischöflichen Coadjutor. Die hab-süchtigen Pläne desselben. Huldigungsstreit zwischen dem Erzbischof und der Stadt Riga. Festere Begründung der evangelischen Lehre in Livland.

Der Herrmeister hatte sich mit dem Erzbischof über ihre beiderseitigen Rechte verglichen, die Stadt Riga hatte mit demselben einen Anstand auf zwei Jahre gemacht, mit dem Erzbischof war man also ziemlich im Reinen, nur die Sache des Coadjutors schwebte noch, und die Besorgnisse über diese Angelegenheit dauerten noch immer fort. Auf die Ab-mahnung des Königs von Dänemark von feindseligen Schritten gegen den Coadjutor *), antwortete zwar der Herrmeister, dass er und der Orden nichts wider den Coadjutor unternehmen würden und auch auf dem Landtage zu Wolmar mit den anderen Ständen beschlossen hätten, eine Botschaft an den Markgrafen Wilhelm abzusenden, **) doch hoffte er noch im Stillen die Ankunft des Coadjutors zu verzögern, vielleicht ganz zu verhindern. Markgraf Wilhelm war schon bis Memel gekommen, um von

*) S. die Urk. zur Gesch. Erzbischof Wilhelm's Nro. 22. (*Mon. Liv. ant. V.*)

**) S. unter den angeführten Urkunden Nro. 29.

da sich bald in das Erzstift begeben zu können, und Herzog Albrecht hatte schon den Ordensvogt von Grobin, Ernst von Münchhausen, ersucht, seinen Bruder bei sich gebührend zu empfangen und aufzunehmen, als der Vogt die schriftliche Bitte an den Herzog richtete, den Markgrafen noch nicht nach Livland ziehen zu lassen, da er darüber erst dem Meister berichten müsse. *)

Einige Wochen darauf schrieb auch der Herrmeister an den Herzog und zeigte sich bereit, Alles für den Empfang des Coadjutors in den Ordensämtern anordnen zu lassen, doch möchte nur der Herzog die Reise so lange aufschieben, bis die Botschaft an denselben, welche, wie er dem Herzog schon gemeldet, auf dem Landtage zu Wolmar beschlossen wurde, wirklich angelangt sei. **)

So war es dem Herrmeister doch wenigstens gelungen, die Reise des Coadjutors zu verzögern, es kam nun darauf an, ob er Mittel und Wege finden würde, sie gänzlich zu verhindern, und auch dazu schien dem alten Meister das Glück anfangs die Hand bieten zu wollen. Es war in den letzten Tagen des Augusts, als der Erzbischof Thomas sich zu dem Herrmeister nach Wenden begab, wie man sagte, auf des Meisters wiederholtes Ansuchen. Kaum näherte er sich Wenden, so ritten ihm der Landmarschall und der Hofrichter mit hundert Reitern entgegen und geleiteten ihn bis zur Herberge,

*) S. die Urk. z. Gesch. Erzb. Wilhelm's Nro. 25.

**) S. die Urk. zur Gesch. Erzb. Wilhelm's Nro. 24 und 27.

wo dann der Herrmeister ihn aufsuchte und freundlichst auf's Schloss lud. Kurz nach des Erzbischofs Ankunft langte auch in aller Stille der Bischof von Dorpat an, den der Herrmeister ohne Wissen des Erzbischofs herbeschieden hatte. Die drei Herren beriethen sich nun zwar ganz heimlich mit einander, aber in den Palästen der Grossen haben oft auch die Wände Ohren, und was sie hören, erzählen sie oft dem ganzen Lande. So scheint man auch hier hinter das Endresultat des Gesprächs gekommen zu sein. Dieses war, dass sich der Bischof von Dorpat erbot, auf des Ordens Unkosten in's Ausland zu reisen, um beim Kaiser auszuwirken, was zur Erhaltung der Prälaten sowohl, als des Ordens, dienlich wäre. Dem Coadjutor wollte er noch besonders die Erlangung der Regalien erschweren, falls derselbe sie noch nicht empfangen hätte. Ob dieser Plan von den anderen genehmigt, ob er in der That ausgeführt sei, darüber vernehmen wir weiter nichts, wohl aber sehen wir auf einem andern Wege einen Versuch machen, den Hauptzweck des Planes zu verfolgen. M. Heinemann Rode war nämlich von dem Erzbischof ausersehen worden, dem Herzog Albrecht und seinem Bruder die Entschuldigung des Erzbischofs, Capitels und der rigaschen Stiftsritterschaft wegen der verzögerten stattlichen Botschaft an den Coadjutor vorzutragen, die Bestätigung der von der Stiftsritterschaft aufgesetzten Artikel, *) welche dem Mennicke von Schier-

*) Diese Artikel stimmen mit den zu Wolmar entworfenen Bedingungen überein. Vergl. *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 26.*

stätt zur Ueberbringung an den Markgrafen Wilhelm eingehändigt waren, zu beschleunigen, falls sie noch nicht erfolgt sei, und vor Allem sich nach der päpstlichen Confirmation und den kaiserlichen Regalien des Coadjutors zu erkundigen und dieselben zu besichtigen. Ueber die Abfassung der Regalien sollte Rode sogleich berichten und auch den Coadjutor ersuchen, Confirmation und Regalien vor seiner Reise dem Erzbischof zuzusenden, damit er und die Stände, wie es in der Instruction heisst, dann um so freudiger den Coadjutor empfangen könnten. *) Diese besondere Beachtung der Confirmation und Regalien hing aber genau mit den Berathungen der drei Herren zu Wenden zusammen. Rode sollte sich nach den Regalien erkundigen, damit sie, wenn sie noch nicht erlangt wären, hintertrieben werden könnten; wären sie aber schon empfangen, so sollte er sie gründlich durchsehen, ob etwas den Prälaten und dem Herrmeister Nachtheiliges darin enthalten sei, um sich bei Zeiten dagegen bei kaiserlicher Majestät zu verwahren. Was jedoch ein Geheimniss bleiben sollte, kam auch zu den Ohren Johann Briesmann's, der es sogleich seinem „grossgünstigen, geliebten Gevatter Albrecht zu Königsberg“ (wie er in der Adresse des Briefes aus Vorsicht den Herzog benannte) meldete. **)

Des Erzbischofs Benehmen bei diesen Plänen

*) S. die Instruction für Heinemann Rode unter den Urk. zur Gesch. Erzb. Wilhelm's Nro. 31.

**) S. das Schreiben Briesmann's in den *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 30.*

erscheint auf den ersten Blick räthselhaft; er, der in seinem zu Augsburg dem Kaiser überreichten Bericht über die Wahl des Coadjutors so heftig gegen den Orden eifert, der durch seinen Secretair Anton Morgenstern sich beim Kaiser für den Markgrafen Wilhelm verwendete, *) schien jetzt mit dem Orden vereinigt gegen den Coadjutor wirken zu wollen. Aber diess Alles war vor dem Landtage zu Wolmar geschehen; jetzt da er sich mit dem Herrmeister verglichen hatte, mochten ihm wohl einige Bedenklichkeiten wegen des Coadjutors aufsteigen. Was der Erzbischof von früheren Rechten erlangen wollte, hatte er fast Alles schon erlangt, freilich nicht ohne Hilfe des Bruders seines Coadjutors, viel mehr konnte er auch nicht erringen, wenn ihm Markgraf Wilhelm als Coadjutor zur Seite stand, wohl aber konnte er fürchten, durch den Glanz und das Ansehen seines Coadjutors verdunkelt zu werden. Und lag denn endlich der Gedanke so fern, dass es dem Markgrafen weniger um die Aufrechterhaltung der katholischen Kirche, als um Länderbesitz zu thun wäre? **)

Alle Anschläge wider den Coadjutor wurden aber unvermuthet vereitelt. Mag es nun in Folge

*) S. *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 17, 4.*

**) Die Befürchtung, dass sich Markgraf Wilhelm vielleicht von der katholischen Kirche trennen möchte, wurde auch in Rom bei Gelegenheit des Gesuchs um die Confirmation des Coadjutors von einem Cardinal ausgesprochen. S. *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 33. S. 211.*

des Schreibens Briesmann's oder aus anderen Gründen geschehen sein, genug Heinemann Rode traf auf seiner Reise nach Königsberg (Ende September) schon in Candau wider alles Erwarten mit dem Coadjutor zusammen. Doch liess sich Rode durch dieses Ereigniss nicht irre machen, trug dem Coadjutor seine Werbung vor und überreichte ihm die Beglaubigungsschriften, die der Coadjutor aber nicht erbrechen wollte, da sie nicht an ihn allein, sondern auch an Herzog Albrecht gerichtet wären. *) Heinemann Rode setzte darauf seine Reise nach Königsberg fort, während Markgraf Wilhelm weiter nach Ronneburg zog. Hier langte er am 3. October 1530 an, wurde von dem Erzbischof und seiner zahlreich versammelten Ritterschaft auf dem Felde freundlich empfangen und darauf auf das Schloss Ronneburg geleitet. Hier hiess der Bischof den Coadjutor in seinem eigenen Hause willkommen, wies ihm ein schönes fürstliches Gemach an und erzeigte ihm viele Freundschaftsdienste. Tages darauf begab sich der Coadjutor mit den Vornehmsten der Ritterschaft in die Schlosskirche, wo das Te deum laudamus und eine Messe von der heiligen Dreifaltigkeit gesungen wurde; nach beendigtem Gottesdienste legte die Stiftsritterschaft dem Coadjutor die Artikel vor, welche er ihr bestätigen sollte. Da auch der Erzbischof sich verpflichtete, Alles zu halten, was er dem Coadjutor zugesagt hatte, so trug derselbe kein Bedenken, die Artikel zu bestätigen. **)

*) S. *Mon. Liv. ant.* V. S. 207.

**) S. den Brief des Markgr. Wilhelm an seinen Bru-

Am 5. October wurden dann die gegenseitigen Verschreibungen des Capitels und der Stiftsritterschaft eines Theils, und des Coadjutors anderen Theils ausgestellt; *) am nächsten Tage huldigte die Ritterschaft des Erzstifts Riga beiden, dem Erzbischof und Coadjutor, beschenkte den letztern mit sieben Hengsten und zog dann wieder heim. Der Herrmeister und die anderen Bischöfe Livlands aber begrüßten weder selbst, noch durch Abgeordnete den Coadjutor, obgleich der Bischof von Dorpat auf einem Hof, 13 Meilen von Ronneburg entfernt, verweilte, und daher bald von der Ankunft des Coadjutors benachrichtigt sein musste. Der Herrmeister hatte sogar alle Gebietiger nach Wenden zusammen-

der, den Herzog, in den *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 35.*

- *) S. die Verpflichtung des Capitels und der Ritterschaft in den *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 34.*; die Gegenverpflichtung des Coadjutors ist abgedruckt in *Hupel's neuen nord. Misc. St. VII u VIII. S. 296.* Die erste Verschreibung des Coadjutors zu Königsberg vom 8. Juli 1530, die auch bei *Hupel v. a. O. S. 298.* abgedruckt ist, scheint nicht in Anwendung gekommen zu sein, da sonst die zweite Verschreibung zu Ronneburg, mit der ersten fast gleichlautend, unnöthig gewesen wäre. Hier will ich auch noch bemerken, dass die *Urk. Nro. 14.* in den *Mon. Liv. ant. V.*, enthaltend des Markgr. Wilhelm Angebung bei dem Erzbischof, dem Capitel und der Ritterschaft des Erzstifts als erwählter Coadjutor, die fälschlich in's Jahr 1529 gesetzt ist, da in ihr schon der Ankunft des Coadjutors im Stift erwähnt wird, wahrscheinlich in die Zeit kurz vor seiner Ankunft zu Ronneburg gehört.

berufen und hielt mit ihnen Berathung, deren Inhalt unbekannt geblieben ist. Die Umstände, unter denen der Coadjutor sein Amt antrat, waren daher nicht die günstigsten, doch Markgraf Wilhelm, auf die Hilfe seines herzoglichen Bruders gestützt, schien darüber wenig betroffen; es that ihm nur leid, dass er zu spät angekommen, um sich um die eben erledigten Bisthümer Oesel und Reval bewerben zu können. *)

Seitdem Markgraf Albrecht das Ordenshabit abgelegt hatte, stand der Orden in Livland vereinzelt da; die nähere Verbindung mit Deutschland, sonst durch Preussen vermittelt, war lockerer geworden und von dem noch bestehenden deutschen Orden, dessen Hauptsitz Mergentheim war, konnte man schon wegen der Entfernung wenig Hilfe erwarten; so musste daher sich der Orden in Livland auf seine eigene Kraft verlassen. In dieser Selbstständigkeit gewann er nun noch einmal durch den wolmarschen Recess 1526 eine Höhe und eine Bedeutung, wie er noch nie gehabt. Aber der Glanz dauerte nicht lange, der wolmarsche Recess wurde vernichtet, durch den neuen Coadjutor erlangte das Erzstift mächtige Verbindungen; da konnte der Orden nicht mehr auf Vergrößerung seiner Macht hoffen, sondern musste daran denken, das morsche Gebäude des Ordensinstitutes noch einige Zeit zu erhalten. **) Daher benahm er sich auch gegen den

*) S. den schon erwähnten Brief Markgraf Wilhelm's an seinen Bruder in den *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 55.*

**) Zu diesem Zweck liess sich der Orden von Kaiser

Coadjutor so zurückhaltend, vorsichtig, ja in mancher Beziehung feindselig. Als der Coadjutor, um den Meister selbst zu sprechen, zu Ende November 1530 nach Wenden ritt, sandte ihm dieser wohl Junker und Diener entgegen und liess ihn bewillkommen, sich aber zugleich auch entschuldigen, dass Krankheit ihn verhindere, den Besuch zu empfangen. Sobald seine Genesung erfolgt wäre, wolle er mit ihm zusammen kommen und gute Bekanntschaft machen. *) Vorzüglich fürchtete der Orden die Unterhandlungen mit ausländischen Fürsten und hielt deswegen noch immer die Hauptstrassen im Lande besetzt. **) Ende December sandte der Herrmeister eine Botschaft an die zu Lemsal versammelte rigasche Stiftsritterschaft und liess sie befragen, ob sie mit den auswärtigen Bündnissen des Erzbischofs einverstanden, und ob dieselben mit Vollmacht der Ritterschaft geschehen seien; wäre das der Fall, so würde sich der Herrmeister bei dem Nachtheil, der daraus dem Orden etwa entspringen könnte, an die Stände des Erzstifts halten. ***) Hierauf erwiederte die Ritterschaft, dass keine Bündnisse mit ausländischen Fürsten, dem Orden zum Nachtheil, eingegangen seien; wäre dem Herrmeister diese Erklärung nicht genügend, so erböte sich die Ritterschaft

Karl V. den 5. August 1530 zu Augsburg in einem Diplom alle seine Rechte und Privilegien bestätigen; s. *Arndt II. S. 196.*

*) *S. Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 17, 10.*

**) *S. Mon. Liv. ant. V. S. 231.*

***) *S. Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 38.*

vor Papst, Kaiser und Reich zu Recht; wollte der Herrmeister feindlich gegen das Stift verfahren, so würde sie den Erzbischof und Coadjutor bei ihren Rechten schützen. *) Das war für längere Zeit die letzte unwillige Aeusserung des Ordens, und der Herrmeister schien sich allmählig in das Unvermeidliche zu fügen.

Zu Anfang des Jahres 1531 begab sich der Coadjutor nach Riga, wo er gebührend empfangen wurde, **) und leitete mit der Stadt Unterhandlungen wegen des dem Erzbischof zu entrichtenden Schadenersatzes für die lange Zeit von der Stadt mit Beschlag belegt gewesenen Stiftsgüter ein. Hierzu hatte der Coadjutor kurz vorher von dem Erzbischof Instructionen erhalten. Aber die Stadt nahm wieder die Vorschläge in Bedenken und die Sachen kamen zu keiner bestimmten Entscheidung. ***) Mit den Vorschlägen, die der Coadjutor der Stadt gemacht hatte, stimmte nun wohl der grössere Theil des Capitels überein, doch nicht der Erzbischof, der sich

*) S. *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 39.*

**) Für diesen Empfang bedankte sich der Herzog bei der Stadt; s. das Schreiben des Raths der Stadt Riga an Herzog Albrecht im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVI. Nro. 2124.* [*Ind. Nro. 5020.*]

***) S. das Schreiben des Coadjutors an Herzog Albrecht in den *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 45.* Dass die Unterhandlungen zu Anfang des Jahres 1531 entweder im Januar oder Februar geschehen seien, schliesse ich daraus, dass erst im März der Herzog Albrecht in einem Schreiben an Lohmüller derselben erwähnt,

darüber sehr heftig äusserte. *) Da musste denn wieder Herzog Albrecht dazwischen treten und die Uneinigkeit durch freundliche Mahnung beilegen. **)

Was für einen Zweck der Coadjutor eigentlich in Livland verfolgen wollte, zeigte sich nun bald klar. Bekannt mit der lutherischen Lehre und ihr im Herzen zugethan, ***) im Verkehr mit Männern, die Lutheraner waren, wie Briesmann, Lohmüller u. a., konnte dem Markgrafen Wilhelm wohl schwerlich daran gelegen sein, für die Förderung der katholischen Kirche zu wirken. Ansehen und Länderbesitz waren die Zielpuncte seines Strebens, und vielleicht mochte ihm sogar der Wunsch nicht fremd sein, einst seine geistliche Macht in eine weltliche Herrschaft verwandeln zu können. Das Bisthum Oesel schien dem Coadjutor verloren, da schon ein Anderer zum Bischof erwählt worden war; desto mehr bemühte er sich um den Besitz anderer

*) S. den Brief des Herzogs an Lohmüller in den *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 42.*

**) S. den Brief des Erzbischofs an Herzog Albrecht in den *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 48.*

***) In dem Briefe des Coadjutors an seinen Bruder (*Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. 45.*) heisst es unter Anderem: „Ewer l. trawhertzigem bruderlichem Rathe nach, wolten wir vns ganz gerne eynes gelarten vorstendigen mans, den an vns zcu brengen, bevleissigen, Szo seynt wir doch ane das bey vnserm Herrn vnd Vatern (dem Erzbischof) auch mehr andern In der zeicht, das wir dem andern teyl mehr dan Inen zcugethan, Wir wollen aberst des gotlichen worts nicht vorgessen, als des, das die sele speissen thut und mit e. l. rath hirnegst zcu eynem solchem manne verdacht sein.“

Aemter. Die Dompropstei der rigaschen Kirche war durch die Erhöhung Thomas Schöning's zum Erzbischof erledigt, auf sie vermeinte Georg von Ungern für seinen Sohn Ansprüche zu haben, da er behauptete, der Erzbischof hätte ihm das Amt zugelegt. Als nun Georg von Ungern seine vermeintlichen Ansprüche dem Coadjutor abtrat, suchte dieser mit Uebergangung der freien Wahl des Domcapitels die Propstei beim päpstlichen Stuhl für sich zu erlangen. *) Der Erzbischof erklärte darauf, dass er dem Sohne des Georg's von Ungern die rigasche Dompropstei keineswegs zugesagt habe, noch zusagen konnte, da die Wahl dem Domcapitel zustehe, bei dem er sich für ihn bloss verwenden wollte; er rath zugleich dem Coadjutor, sich in solche Sachen, die nur Unlust und Aufregung im Lande erwecken, ferner nicht einzulassen. Aber Markgraf Wilhelm liess sich dadurch nicht abschrecken, behauptete, die Dompropstei sei dem päpstlichen Stuhl anheimgefallen, weil der Erzbischof über den rechtlichen Termin hinaus die Propstei neben der erzbischöflichen Würde ohne päpstliche Dispensation behalten habe, und protestirte förmlich dagegen, als das Capitel, bewogen vom Erzbischof, Heinemann Rode zum Dompropst wählte. **) Dieser Streit über die Dompropstei dauerte noch lange fort. ***) Fast zu gleicher Zeit

*) *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 50.*

**) S. die Protestation in den *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 56.*

***) Noch in den Weihnachten 1532 schrieb darüber die ri-

trachtete der Coadjutor auch nach dem Besitze einer Propstei im Dörptschen Bisthum. *) Schon diese beiden Versuche, sein Einkommen zu vergrössern, stellten den Coadjutor in kein günstiges Licht, noch mehr aber schadeten seinem Rufe die Bemühungen um das Bisthum Oesel. Diese Bemühungen verursachten einen langen Streit, dessen Schlichtung nicht allein die Stände Livlands, sondern auch ausländische Fürsten, Kaiser und Papst zu bewerkstelligen suchten. Wir wollen ihn hier kurz anführen.

Nach dem Tode Georg's von Tiesenhausen erwählte das Domcapitel am 18. October 1530 den Domdechanten Reinhold von Buxhöwden zum Bischof von Oesel. **) Bis nun die Bestätigung aus Rom ankam, konnte der erwählte Bischof nichts Wichtiges in den Stiftsangelegenheiten beschliessen ohne die Zustimmung eines Verwaltungsrathes, bestehend aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern (Oeconomi des Stifts); aber Buxhöwden kehrte sich wenig daran, führte eigenmächtig die Regierung des Stifts und versäumte auch, in der gesetzlichen Frist um seine Confirmation in Rom nachzusuchen. ***) Das war Grund genug für Markgraf Wilhelm, nach dem Stift für

gasche Stiftsritterschaft an Herzog Albrecht; s. *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 79.*

*) *S. Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 52.*

**) *S. Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 132.* In seinem Schreiben an die Stadt Reval giebt Bischof Reinhold den 8. October als seinen Wahltag an; s. *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 78.*

***) *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 58.*

sich zu trachten. Er hatte schon früher vom Papst die öselsche Dechanei und mehre Pfründen im öselschen Bisthum erhalten, und der Papst schien jetzt auch nicht abgeneigt zu sein, ihm in Folge der Versäumniß Buxhöwden's das Bisthum selbst zuzusagen, *), doch hätte die päpstliche Zusage allein dem Markgrafen wenig genützt, wenn er nicht von den Feinden Buxhöwden's unterstützt worden wäre. Buxhöwden schaltete nämlich nicht nur ohne Beirath der Oekonomen im Stift, sondern verletzte auch die Privilegien des Adels und bedrückte durch Schatzung die Bauern. Besonders mit der Ritterschaft in der Wiek, die auch zum öselschen Bisthum gehörte, gerieth er in Misshelligkeit. Die wicksche Ritterschaft hatte ihn öfters aufgefordert, zur Schlichtung der Streitigkeiten nach dem Festlande hinüberzukommen, aber er fand sich entweder gar nicht ein, oder gab ihnen auf ihre Beschwerde keine Antwort, so dass die Ritterschaft ihn fragte, wofür er sie halte, dass er sie gar keiner Antwort würdige; wenn sie vor dem Kaiser ständen, so würde dieser selbst sie für schildbare gute Mannen halten und ihnen antworten. Versprach nun Buxhöwden auch Einiges, so hielt er es doch nicht. Zu vielen dieser Gewaltthätigkeiten verleitete ihn eine Frau Ursula, die er bei sich hatte und deren Ausweisung aus dem Stift die Ritterschaft verlangte, „denn durch solche böse Weiber“, sagte sie, „wären schon Könige und Fürsten von Land und Leuten gekommen.“ Als nun Buxhöwden die Uebel nicht

*) *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 57.*

abstellte und ihm sogar zwei Stiftsritter, Valentin Bulgerin und Asmus Heintzen, da sie keine Gerechtigkeit bei ihm fanden, einen Absagebrief schreiben, vereinigte sich die wieksche Ritterschaft zu dem Entschluss, den Markgrafen Wilhelm, von dem sie wussten, dass er sich um das Bisthum in Rom beworben habe, zum Bischof zu postuliren. Hauptsächlich wirkte dazu mit die Anregung Georg's von Ungern, Freiherrn zu Pürkel, der dem Bischof Reinhold schon deswegen gram war, weil er an dessen Stelle gern seinen Sohn, den öselischen Dompropst, auf dem bischöflichen Stuhle gesehen hätte. Die Ritterschaft wusste auch die Zustimmung eines Theils des Domcapitels zu diesem Entschlusse zu erhalten. *) Markgraf Wilhelm nahm mit Freuden die Postulation an und begab sich nach Hapsal, wo er am Feste der Darstellung Maria's im Tempel (21. Nov.) feierlich empfangen und ihm von der Ritterschaft gehuldigt wurde. **)

So standen sich jetzt zwei Parteien gegenüber, von denen die eine hauptsächlich die Inseln, die andere den Theil des Bisthums, der auf dem Festlande lag, in Besitz hatte. Während Buxhöwden die Anhänger des Markgrafen schonungslos verfolgte, manche in der Nacht gefangen nehmen und nach Arensburg führen liess, die Kirchen ihrer Kleinodien,

*) *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 58, 71 u. 77.*

**) In einem Briefe des Coadjutors an den Herzog Albrecht ist der Donnerstag nach Praesentationis Mariae als Tag der Ankunft des Coadjutors in Hapsal angegeben. *S. Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nr. 76, 2.*

die Bauern ihres Viehes beraubte, *) nahm der Markgraf die bischöflichen Schlösser und Stiftsgüter in der Wiek ein, und suchte den Beistand benachbarter Fürsten. **) Auf dem Landtage zu Wolmar (Ende Januar 1533) beriethen sich nun die Stände, wie der Streit zu schlichten wäre und beschlossen endlich, eine Botschaft an beide Parteien zu senden, um sie zur Einstellung ihrer Feindseligkeiten für eine bestimmte Zeit, während welcher man sich vielleicht gütlich vergleichen könne, zu bewegen. ***) Markgraf Wilhelm bewilligte zwar seinem Gegner einen Anstand bis Pfingsten †), aber die Unterhandlungen wegen des Vergleichs, welche besonders der Herrmeister ††) und die Prälaten Livlands leiteten, führten so wenig zu irgend einer Entscheidung, dass man sich genöthigt sah, den Herzog Albrecht um seine Vermittelung zu ersuchen. †††) Doch auch von dieser Seite wurde wenig ausgerichtet.

Um den Frieden herzustellen forderte Papst Clemens VII. den Bischof Reinhold auf, der bischöflichen Würde zu entsagen und sich mit einer anständigen Versorgung zu begnügen; §) doch Rein-

*) *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 59.*

**) *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 78.*

***) *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 82 u. 84.*

†) *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 86.*

††) Der König von Polen hatte sich durch einen eigenen Gesandten bei dem Herrmeister für den Markgr. Wilhelm verwendet; s. *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nr. 80.*

†††) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 81 u. 87.*

§) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 92.*

hold von Buxhöwden zeigte keine Lust, diesem Rathe zu folgen, und so begannen nach Ablauf des Anstandes, da die Friedensversuche missglückt waren, die Feindseligkeiten wieder. *) Zu Gunsten des Coadjutors wurden nun ausser dem Papst auch andere ausländische Mächte in Anspruch genommen. Herzog Albrecht hatte sich an die Reichsstände Dänemarks um Hilfe für seinen Bruder gewandt, **) und diese mahnten in einem besondern Schreiben die Städte Dorpat und Reval von der Begünstigung Bischof Reinhold's ab und ermunterten dagegen die Stadt Riga und die Stände des Erzstifts zu fernerm Beistande des Markgrafen Wilhelm. ***) Der Letztere sandte auch Abgeordnete nach Deutschland, um seine Sache bei dem kaiserlichen Kammergericht zu führen, †) doch ohne den gewünschten Erfolg. ††) Unterdessen war von den Abgeschickten des Herrmeisters und der Prälaten, die als Unterhändler in den Angelegenheiten beider Parteien auftraten, eine Zusammenkunft zu Leal im October des Jahres 1533 abgehalten worden, die aber hauptsächlich nur eine geschärfte Mahnung an beide Parteien, die Feindseligkeiten einzustellen, zu Wege brachte †††). Am 31. Januar 1534 begann ein allgemeiner Landtag zu Fellin; sein Resultat war für den Markgrafen

*) *Mon. Liv. ant. V. Nro. 96, 98—105.*

**) *Grefenthal's Chronik S. 71 u. 72. (Mon. Liv. ant. V.)*

***) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 109.*

†) *Grefenthal's Chronik S. 88—91.*

††) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 115.*

†††) *Grefenthal's Chronik in Mon. Liv. ant. V. S. 84—86.*

ungünstig, denn die Stände entschieden die ösel-
sche Sache dahin, dass der Markgraf die eingenom-
menen Besitzungen wieder räumen und dem Gegen-
theil den erlittenen Schaden ersetzen solle. *) Da-
gegen protestirten nun die Gesandten des Markgra-
fen und dieser selbst verwies die Sache an Kaiser
und Papst, denen allein ein Urtheil über ihn zu-
stände. **) Diesen Widerstand mochten die Stände
von Seiten des Coadjutors schon erwartet haben und
schlossen daher in Voraussicht kommender Gefahren
eine Vereinigung zu Fellin, in der sie sich gegen-
seitigen Beistand wider alle in- und ausländische
Gewalt angelobten. ***) Von Fellin aus sandten die
Prälaten und der Herrmeister eine Botschaft an den
König von Polen, um ihn zu ersuchen, seinen Nef-
fen, den Markgrafen Wilhelm zum Frieden zu be-
wegen, was denn auch der König versprach. †)

Bei der Fellinschen Entscheidung blieben die
Stände auch auf der Versammlung zu Lemsal und
protestirten gegen jeden Schaden, der durch die
Weigerung des Coadjutors, dem Stände-Beschlusse
Folge zu leisten, entstehen könne. ††)

Ungeachtet der päpstlichen und kaiserlichen Be-
fehle, †††) Frieden zu halten, fiel doch Reinhold

*) *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 115 u. 118.*

**) *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 114 u. 119.*

***) *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 117.*

†) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 121.*

††) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 123.*

†††) Ein kaiserliches Mandat zu Speier den 21. Febr. 1534
gegeben, verbot bei Strafe der Acht und einer Geld-

von Buxhöwden mit grosser Mannschaft in die Wiek ein und besetzte einen grossen Theil derselben. *) Da kamen denn viele von der Ritterschaft und baten den Markgrafen, sie des ihm geleisteten Eides zu entbinden und die Wiek zu verlassen, sonst wären sie ihres Lebens und ihrer Güter nicht sicher. Markgraf Wilhelm hatte nicht die Mittel zur Hand sie zu schützen, er musste nachgeben, entliess sie des Eides und räumte die Wiek, **), jedoch mit Vorbehalt seiner Rechte auf das Bisthum. Mit dieser Räumung der Wiek war nun der Streit thatsächlich beendigt, doch dauerten die Unterhandlungen noch bis in's Jahr 1536 fort. Der Coadjutor hielt es endlich für das Beste, da er beim kaiserlichen Kammergericht nichts ausrichten konnte, ***) sich dem schiedsrichterlichen Ausspruch des Erzbischofs von Riga, Bischofs von Dorpat und des Meisters in Livland zu unterwerfen. †) Nach diesem Ausspruch wurde der Bischof Reinhold wieder in seine Rechte und Besitzthümer eingesetzt und der wieksche Adel als Anstifter des Aufruhrs, musste beiden Theilen Schadenersatz leisten. ††)

strafe von 100 Mark Goldes die Fortsetzung der Feindseligkeiten; s. *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 120.*

*) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 131.*

**) *Grefenthal's Chronik in Mon. Liv. ant. V. S. 93—95.*

***) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 134.*

†) *Mon. Liv. ant. Urk. Nro. 145.*

††) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 148.* S. über den öel-schen Streit noch *Hiärn S. 199.* (*Mon. Liv. ant. I.*), *Russow in den Script. rer. Liv. II. S. 35, Arndt II. S. 201—205, Gadebusch I. 2. S. 344—48. u.*

Zeigte sich in dem öselschen Streit und in den anderen angeführten Fällen deutlich, wie es dem Markgrafen mehr um Besitzthümer, als um die Kirche zu thun war, so werden wir im Verlauf der folgenden Begebenheiten sehen, wie lutherisch auch der künftige Erzbischof gesinnt war.

In Deutschland hatte die Besorgniß vor den Türken den Kaiser nachgiebiger gegen die Protestanten gestimmt und ihn bewogen, wieder Verhandlungen mit denselben anzuknüpfen. *) Das wirkte auch auf Livland. Auf dem Landtage zu Wolmar am 25. Februar 1532 vereinigten sich die Stände dahin, dass ein Jeder, hohen oder niederen Standes, es in Glaubenssachen so halten solle, wie er es vor Gott, kaiserlicher Majestät und gemeiner Christenheit verantworten könne; ein Jeder möge bei seinen Gebräuchen, Gewohnheiten, Gottesdienst unbehindert bleiben und Schimpfen und Lästern meiden. **). Auch über die Coadjutor des Markgrafen wurde auf diesem Landtage verhandelt und die meisten Punkte des wolmarschen Recesses vom Jahre 1530 wieder erneuert. ***) Der Coadjutor verweigerte, diese Erneuerung des wolmarschen Recesses mit zu bestätigen, weil, wie er angab, der Recess päpstlichen und

Bergmann's Magazin für Russlands Geschichte etc.
Bd. II, Heft 2. S. 35—38.

*) S. Ranke's *Gesch. der Deutschen im Zeitalter der Reformation* Bd. 3. S. 420—21 u. 428—29.

**) S. den Landtagsabschied im *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVII. Nro. 2139.* u. *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 62.*

***) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 61.*

kaiserlichen Rechten zuwider sei. *) Wohl mochte hauptsächlich der eine Punct, welcher Verhandlungen und Bündnisse mit ausländischen Fürsten zum Nachtheil Livlands verbot, dem Coadjutor ungeliegt sein. Später im Jahre liess der Coadjutor eine Urkunde ausfertigen, worin er jeden Stand bei seinen Privilegien und Freiheiten zu erhalten, und den Landfrieden zu bewahren gelobt. **) Nicht weniger als auf die anderen Stände, übten die Begebenheiten in Deutschland auch auf Riga ihren anregenden Einfluss aus. Im Anfange des Jahres 1532 schloss die Stadt mit einzelnen Personen sowohl, als mit Corporationen Bündnisse zur Aufrechterhaltung des evangelischen Bekenntnisses; so mit der rigaschen Stiftsritterschaft, mit dem Comthur von Windau, Wilhelm von der Balen, und mit mehren kurländischen Edelleuten. ***) Im Jahre 1529 hatte die Stadt ein gleiches Bündniss mit der Ritterschaft des Stifts Oesel geschlossen. †) Die Ruhe von zwei Jahren, welche ihr der dahlensche Anstand gewährte, hatte die Stadt so gestärkt, dass sie sogar dem König Friedrich von Dänemark zwei Schiffe mit Munition, Proviant und Mannschaft zur Abwehr und Hilfe gegen den vertriebenen König Christiern zu senden versprechen konnte. ††)

*) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 64.*

**) *Mon. Liv. ant. V. Ukr. Nro. 65.*

***) *Mon. Liv. ant. IV. Urk. Nro. 157. und Arndt II. S. 201.*

†) S. diess Verbündniss im *Corp. hist. dipl. Liv. I. VIII. Nro. 905. [Ind. Nro. 2974.]*

††) *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVII. Nr. 2140. [Ind. Nr. 3044.]*

Doch aus diesem wohlthätigen Frieden wurde die Stadt, wenn auch nur für kurze Zeit, herausgerissen, als im August 1532 der dahlensche Anstand zu Ende ging. Die Verhandlungen mussten wieder da begonnen werden, wo sie vor zwei Jahren stehen geblieben waren, denn in dieser Zeit hatte sich die Stellung Riga's zum Erzbischof nicht verändert, aber die Stadt konnte diessmal mit weit grösserem Muthe den Streit wieder aufnehmen. Die günstigere Stellung der Protestanten in Deutschland und die Religionsbündnisse, welche Riga im Anfange dieses Jahres geschlossen hatte, gaben jetzt dem Benehmen der Stadt gegen den Erzbischof eine ganz andere Haltung. Der Letztere hatte sich zwar mit dem alten Herrmeister, den Prälaten und den Ritterschaften zu Wolmar verbunden, den kirchholmschen Vertrag in Geltung zu erhalten;*) aber da diese Vereinigung auch einen Frieden in Glaubenssachen bewerkstelligen wollte, so konnte der Erzbischof nur auf geringen Beistand von Seiten der Stände hoffen, wenn die Religionsfreiheit mit in's Spiel kam. Jetzt, da der Coadjutor eine festere Stellung in Livland eingenommen hatte und der Erzbischof sich, wie wir gesehen haben, den Bestrebungen desselben, sein Ansehen zu vergrössern, widersetzte, musste auch dem Herzog Albrecht von Preussen mehr daran liegen, durch Freundschaftsdienste die Stadt Riga für sich und seinen Bruder zu gewinnen.

Im Februar des Jahres 1531 hatte der Kaiser zu Brüssel ein Mandat an die Stadt Riga ausfertigen

*) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 61.*

lassen, worin er sie auffordert, den Erzbischof als ihren Oberherrn anzuerkennen. *) Da nun zu der Zeit der dahlensche Anstand noch nicht abgelaufen war, so wurde auch das Mandat weniger beachtet, jetzt aber im August 1532 berief der Erzbischof die rigaschen Abgeordneten nach Kokenhusen und verlangte von ihnen die Erfüllung des Mandats. Die Abgeordneten erklärten, sie wollten dem Mandat Folge leisten und dem Erzbischof als weltlichem Herrn huldigen, der geistlichen Jurisdiction aber müsse er für sich und seine Nachkommen entsagen und ihnen darüber Versicherungen ausstellen. Diese Bedingungen einzugehen hielt der Erzbischof wider sein Gewissen. Die Verhandlungen zu Kokenhusen und darauf zu Sesswegen **) führten zu keiner Entscheidung. Da kamen endlich beide Theile im October zu Dahlen zusammen. Die rigaschen Abgesandten wiederholten ihre frühere Erklärung und setzten noch hinzu: es wäre ihnen „durch gemeine Reden und Gerücht“ zu Ohren gekommen, dass Kaiser und Stände des römischen Reichs einen Anstand in Glaubenssachen gemacht und beschlossen hätten, die Sachen so stehen zu lassen, wie sie jetzt ständen, bis zu ei-

*) *Grefenthal's Chronik* in den *Mon. Liv. V. S. 59 u. 60.*

**) *Sesswegen* wird als Ort der Versammlung nur in der brieflichen Nachricht erwähnt, welche die Stadt dem Herzog Albrecht über die Verhandlungen nach Ablauf des dahlenschen Anstandes giebt; s. *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVII. Nro. 2145. [Ind. Nro. 5049.]*; in den anderen Quellen sind bloß Kokenhusen und Dahlen angeführt.

nem allgemeinen Concil, *) auch sollten alle bei dem Reichskammergericht wegen Religionsstreitigkeiten anhängigen Prozesse ruhen. Das wollten nun die Rigaer als „Zugehörige des heiligen römischen Reichs“ auch auf sich bezogen wissen. Der Erzbischof entgegnete ihnen: seiner geistlichen Jurisdiction über die Stadt Riga entsagen, hiesse zum Schaden und Verderben seiner eigenen Person, seiner Nachfolger, eines würdigen Capitels und achtbaren Ritterschaft, ja der Stadt selbst und des ganzen Stifts handeln; daher fordere er sie nochmals auf, bei der im Mandat angesagten Strafe, ihm die Huldigung laut den kaiserlichen Regalien und dem Mandat zu leisten. Wäre das geschehen, so wolle er der Stadt, wie seine Vorgänger gethan, die Privilegien bestätigen, weigere sich aber die Stadt, ihm zu huldigen, so werde er die Sache bei Kaiser und Kammergericht anhängig machen. Von dem in Deutschland geschlossenen Anstande gab der Erzbischof vor, fast gar nichts zu wissen, und wäre er auch wirklich geschlossen, so suchte der Erzbischof vom Standpuncte des Rechts aus zu beweisen, dass die Angelegenheiten zwischen der Stadt und ihm nicht in diesen Anstand mit hinein gezogen werden könnten. In der Bibel, liess der Erzbischof ferner sagen, sei kein Unterschied gemacht zwischen geistlicher und weltlicher Obrigkeit; sie selbst (die Rigaer) hätten geäussert, sie wollten Gott und dem Kaiser geben, was ihnen gebühre, daher möchten

*) Die Rigaer berufen sich hier auf den Nürnberger Religionsfrieden.

sie nun auch nach dem kaiserlichen Mandat handeln. Endlich erbot sich noch der Erzbischof aus besonderer Gnade, mit den Rigaern einen Anstand bis auf St. Viti um ein Jahr zu schliessen, dessen Artikel er ihnen bis zu Weihnachten zu bedenken gab. Der vorgeschlagene Anstand war von dem früheren dahlenschen im Ganzen wenig verschieden; ein Artikel desselben war auch, dass wenn während der Zeit des Anstandes „eine einträchtige Ordnung von kaiserlicher Majestät und den Ständen des heiligen röm. Reichs mit den Evangelischen von beiden Partien“ aufgerichtet werden würde, so sollte sie vom Erzbischof, Capitel und der Stadt Riga gehalten werden. Die rigaschen Abgeordneten wollten den vorgeschlagenen Anstand erst dem Rath der Stadt vorlegen, in den anderen Punkten konnten sie sich nicht mit dem Erzbischof einigen, daher liess der Erzbischof eine Protestation verkünden, in der er seine Ansprüche geltend zu machen suchte; die Rigauer erliessen eine Gegenprotestation. Den vorgeschlagenen Anstand nahm die Stadt nicht an, weil etliche Artikel desselben ihrer Glaubensfreiheit zuwider seien; so zerschlugen sich die Unterhandlungen und die Sache wurde wieder an's Reichskammergericht gebracht. *) Die Stadt wandte sich nun an Herzog Albrecht, unterrichtete ihn von der Lage der Dinge und ersuchte ihn, um des Evangeliums willen, sich für sie bei den evangelischen Fürsten zu verwenden. Der Erzbischof dagegen rief

*) Ueber die Verhandlungen, s. *Corp. hist. dipl. Liv. II. XVII. Nro. 2143.*

auf Grund der wolmarschen Vereinigung den Herrmeister zum Beistand gegen die Stadt auf. Als das die Rigaer erfuhren, legten sie eine Protestation dagegen ein, besetzten alle Capitelshäuser, den bischöflichen Hof, den ganzen Theil der Stadt, den die Domherren inne hatten und alle geistlichen Güter, die nicht lange erst dem Erzbischof und Domcapitel wieder eingeräumt waren, befestigten die Stadt und theilten diess Verfahren mit den Beweggründen, die sie dazu getrieben, dem Erzbischof schriftlich mit. *) Dieser sah nun wohl, dass er mit Gewalt gegen die Stadt nichts ausrichten könne und hoffte nur noch beim Reichskammergericht eine günstige Entscheidung auszuwirken. Die Stadt ihrerseits liess sich durch Johann Helfmann bei dem Kammergericht vertheidigen und berief sich auf den nürnbergerschen Frieden. In diesem war nun freilich Einstellung der obschwebenden Prozesse in Religionssachen zugesagt worden, aber das Kammergericht kehrte sich wenig daran; um nicht der Weisung des Kaisers zu widersprechen, erklärte es, die schwebenden Prozesse seien keine Religionssachen, sondern bezögen sich auf Landfriedensbruch und

*) S. darüber *Chytraeus lib. XIII., Hiörn in Mon. Liv. I. S. 198, Gadcbusch I. 2. S. 342, Arndt II. S. 201, und Bergmann's Magazin etc. II. 2. S. 34.* Die Erzählung *Bergmann's*, als sei die Vereinigung zu Wolmar den 6. März 1532 in Folge dieser Streitigkeiten zu Stande gekommen, ist falsch, da die Verhandlungen zwischen Erzbischof und Stadt erst nach Ablauf des dahlenschen Anstandes im August 1532 begannen.

Spolien. Die Protestanten aber wollten sich die Früchte des nürnbergers Friedens nicht so leicht entziehen lassen und wehrten sich gegen das Verfahren des Kammergerichts. Hiedurch kam es zu langen Irrungen, die erst 1534 beseitigt wurden. *) Diese Irrungen kamen der Stadt Riga zu Statten, denn wir hören nichts von einer Entscheidung des Kammergerichts gegen sie.

Die Stadt hatte gleich nach den Verhandlungen zu Dahlen den Herzog Albrecht um Verwendung bei den evangelischen Fürsten gebeten, jetzt trug sie ihm ein Religionsbündniss an, das der Herzog auch zum Schutze und zur Förderung des evangelischen Glaubens einging. **) Schon im Frühjahr 1531 hatte sich der Rath der Stadt Riga an den schmalkaldischen Bund gewandt und ihn um Hilfe und Schutz gegen die Anfeindungen des Erzbischofs ersucht. ***) Es schien damals das Gesuch wenig beachtet worden zu sein; jetzt durch diess Bündniss mit dem Herzog von Preussen war Riga den evangelischen Fürsten Deutschlands näher gerückt und konnte eher hoffen, in den schmalkaldischen Bund aufgenommen zu werden.

In den nächstfolgenden Jahren nahm nun der Streit des Markgr. Wilhelm wegen des Bisthums Oesel hauptsächlich das Interesse aller livländ. Stände in Anspruch.

*) *Ranke's Gesch. der Deutschen im Zeitalter der Reformation Bd. 3. S. 494—99.*

**) *Corp. hist. dipl. Liv. I. VIII. Nro. 922.*

***) *Ranke's Gesch. d. Deutschen im Zeitalter der Reformation Bd. 3. S. 410.*

Doch auch in dieser Zeit, wo die Gedanken nach einer anderen Richtung hin gelenkt waren, geschah Wichtiges für die Reformation in Livland. Es musste dem Markgrafen bei dem erwähnten Streit daran liegen, den Verdacht, welchen man gegen ihn wegen seines fürstlichen Standes, wegen seiner Verbindung mit dem Auslande hatte, zu entfernen und die Gemüther für sich zu gewinnen. Vielleicht kam auch bei ihm die günstige Gesinnung für den evangelischen Glauben zum Durchbruch und bewog ihn, mit den livländischen Ständen eine Verbindung zum Schutze der reinen Lehre des heiligen göttlichen Wortes alten und neuen Testaments abzuschliessen. Die Verbindung wurde zu Wenden den 1. April 1533 eingegangen und war folgenden Inhalts: das heilige, göttliche Wort laut den biblischen Schriften alten und neuen Testaments soll frei und ungehindert verkündigt werden, Niemand in seinem Glauben beeinträchtigt werden. Jede Obrigkeit soll darüber wachen, dass Prediger erwählt werden, die das Gotteswort lauter und klar verkündigen und sich alles Lästers und Scheltens enthalten; thun sie das letztere dennoch, so sollen sie, wenn sie nach dreimaliger Ermahnung nicht davon abstehen, gebührlich gestraft oder ganz abgesetzt werden. Die Stände verpflichten sich, einander treu mit Rath und That beizustehen. Wenn von den drei Parten (der Coadjutor mit seinen Ständen, der Meister mit seinen Ständen und die Stadt Riga) zwei uneins werden, so soll der dritte Part die beiden anderen freundlich und gütlich zu versöhnen suchen. Kein Part darf den anderen mit Gewalt zwingen wollen, auch darf

keiner sich zu irgend einem Kriege bewegen lassen ohne Wissen, Willen und Rath der anderen. Werden sie von einem Nachbar angegriffen, so stehen sie mit einander. Kein Fürst und Herr soll auch in diese Lande eingenommen werden, ohne einhellige Bewilligung der besagten Parten. Keiner darf mit ausländischen Fürsten und Ständen ein Bündniß, den Parten und ihrer christlichen Vereinigung zuwider, schliessen und jeder Stand soll bei seiner Regierung, Herrlichkeit, freier Wahl und Postulation, Privilegien und Gerechtigkeiten erhalten werden. Die öselschen Sachen und die rigaschen Streitigkeiten sollen zur gütlichen Unterhandlung bleiben. Markgraf Wilhelm verspricht dann noch besonders, alles das zu halten, was er den Herren und Ständen bei seinem Einzuge in's Stift bestätigt habe. Endlich geloben die drei Parten einem Jedem schleunigst und gebühlich zu seinem Recht zu verhelfen. Die Landstrassen sollen Jedem frei sein. Ein Jeder soll Acht darauf haben, was er redet; keiner den andern verfolgen und schmähen, wer dawider handelt, wird von seiner Obrigkeit gestraft. Päpstliche und kaiserliche Rechte sollen unangetastet bleiben und Gott und der Obrigkeit gegeben werden, was ihnen gebührt. Diesen Vertrag unterzeichneten vornehmlich Markgraf Wilhelm, Wolther von Plettenberg, Hermann von Brüggenei, Landmarschall des Ordens, das Capitel zu Oesel, die Ritterschaften der Stifter Riga und Oesel und die Stadt Riga. *)

*) S. diesen Vertrag in *Mon. Liv. ant. IV. Urk. Nr. 159.*

ses Bündnisses finden wir auch den um die Reformation in Livland so verdienten Johann Lohmüller als Syndicus wieder. Die Stadt Riga hatte ihn, der früher als Stadtsecretair die Geschäfte des Syndicats verwaltete, am 2. December 1532 zum wirklichen Syndicus erwählt, seine Besoldung bedeutend erhöht und ihm das Häuschen, worin Briesmann ehemals gewohnt hatte, zur Wohnung eingeräumt. Besoldung und Wohnung sollten ihm seiner langen und treuen Dienste wegen bleiben, auch wenn er Alters halber nicht mehr seinem Amte vorstehen könne. *) So suchte die Stadt das Unrecht wieder gut zu machen, das sie ihm einige Jahre zuvor aus falschem Verdacht zugefügt hatte.

Durch die erwähnte Verbindung zu Wenden war die Reformation in Livland ihrer Vollendung bedeutend näher gerückt; ja wenn wir neben diese Verbindung noch die Vereinigung des Erzbischofs mit den Ständen zu Wolmar setzen, so scheint es uns fast, als wäre die Reformation in Livland schon beendet. Aber die wolmarsche Vereinigung glich mehr einem Anstande in Religionssachen, und das „midler wile“, welches in derselben vorkömmt, könnte als Beweis dafür gelten. **) Schon die erneuerte Bestätigung des kirchholmschen Vertrages zeigt deutlich, dass Erzbischof Thomas Schöning ein zu guter Katholik war, um sich viel von seinem geistlichen Ansehen rauben zu lassen. Zwar trat der Erzbischof immer mehr vor dem Coadjutor in den Hintergrund, doch war

*) S. Taubenheim's Programm über Lohmüller S. 31.

**) S. Mon. Liv. ant. V. S. 270.

er noch immer im Besitze der erzbischöflichen Rechte und ohne ihn, als eins der Hauptglieder Livlands, war keine Vollendung der Reformation in Livland denkbar. Es handelte sich nur darum, welche Stellung der Erzbischof ferner zur Reformation einnehmen, und wie sich die Streitigkeiten zwischen Riga und dem Erzbischof wegen der geistlichen Jurisdiction ausgleichen würden. Der Erzbischof sah wohl ein, dass die Stadt Riga weit eher dem Markgrafen, als ihm, zu huldigen geneigt sein möchte; ihm schien es auch klar geworden zu sein, dass er neben seinem Coadjutor aus fürstlichem Stande wenig mehr zu bedeuten habe. Daher ging er mit den Abgeordneten des Coadjutors am 3. Juli 1533 einen Vertrag ein, dem gemäss der Coadjutor sich befleissigen sollte, die Stadt Riga zur Huldigung des Erzbischofs zu bewegen, oder könne er das nicht erlangen, so sollte er es wenigstens dahin bringen, dass die Stadt ihm, dem Coadjutor, im Namen des Erzbischofs huldige und die in Besitz genommenen geistlichen Güter räume. Habe der Coadjutor diese Bedingungen erfüllt, so wolle der Erzbischof ihm die weltliche Regierung des Stifts und die vier Aemter Treiden, Mariensee, *) Schwanenburg und Lubban abtreten; erfülle er sie aber nicht, so bleibe es beim Alten.**)

Wie lockend diese Anerbietungen für den Markgrafen auch sein mochten, so war er doch jetzt theils zu sehr mit der öselschen Angelegenheit beschäftigt, theils konnte er auch ermessen, dass er

*) [? Marienhausen.]

**) S. Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 95.

ohne bedeutende Zugeständnisse die Huldigung nicht erlangen würde. Daher geschah in den nächstfolgenden Jahren nichts in dieser Sache. So blieb der Huldigungsstreit wesentlich unverändert bis zur erzbischöflichen Regierung des Markgrafen Wilhelm.

Ebenso gewiss als man der günstigen Gesinnung des künftigen Erzbischofs für die lutherische Lehre zu sein glaubte, war man es auch in Bezug auf den künftigen Herrmeister; und es trat daher keine Hemmung des Fortganges der Reformation ein, als am Sonntage Oculi (den 28. Febr.) 1535 Wolther von Plettenberg sein Leben endete. Schon ein Greis starb er beim Gottesdienste vor dem Altar der St. Johanniskirche zu Wenden. Edel als Mensch, vortrefflich als Feldherr, war er besonders darin gross, dass er die Forderungen seiner Zeit erkannte. Daher widersetzte er sich auch nicht den Fortschritten der Reformation in Livland, sondern förderte sie noch durch kluge Mässigung. Sein Leben ist ein glückliches zu nennen, denn er führte den Orden zu einem Höhepunct, den seine Vorgänger niemals erreicht hatten. Ihm folgte im Herrmeisteramte Hermann von Brüggeney, genannt Hasenkamp, der schon seit 1533 Coadjutor des Herrmeisters war. Seine Gesinnung in Betreff der Reformation kannte man bereits aus der Vereinigung zu Wenden den 1. April 1533. Er bestätigte, gleich seinem Vorgänger, der Stadt Riga die Glaubensfreiheit und ihre Privilegien am 23. Juli 1535. *)

*) S. *Ind. Corp. hist. dipl. Liv. Nr. 3512*, u. *Arndt II. S. 205*. Hierbei will ich noch der Briefe König Si-Mitth. a. d. livl. Gesch. V. 1.

Um diese Zeit beraubte die Stadt Riga sich selbst einer vortrefflichen Stütze der lutherischen Lehre in Livland durch allzugrossen, wahrscheinlich falschen Verdacht gegen einen Mann, den sie schon einmal tief verletzt hatte. Die Stadt war nämlich von mehren Seiten vor Ueberfall gewarnt worden, sie hielt Lohmüller für verdächtig, mit ihren Feinden in Verbindung zu stehen, welches man ihm auch nicht undeutlich merken liess. Deswegen entfloh Lohmüller aus Riga zum Markgrafen Wilhelm, der auch, wiewohl vergeblich, sich für ihn bei der Stadt verwandte. Vom Markgrafen Wilhelm begab

gismund's von Polen, datirt Wilna d. 13. Mai (*Dogiel V. S. 188—89.*) erwähnen, welche *Bergmann* in seinem *Magazin Bd. II. Heft 2. S. 3 u. 4.* und nach ihm *Napiersky* in seiner *Uebersicht der älteren Geschichte Riga's (Mon. Liv. ant. IV. S. CVII.)* auf die Religionsangelegenheiten Livlands beziehen. Indem ich nun in den Verhandlungen des Landtages zu Wolmar im März 1535 (abgedruckt in *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 159.*) eine Stelle finde, aus welcher erhellt, dass König *Sigismund* begehrt habe, die freundlichen Verhandlungen (wegen des Stifts Oesel) noch 4 Monate zu verschieben, damit seine Gesandten auch dabei anwesend sein könnten, trotzdem aber, um die gütliche Beilegung des Streits nicht zu verzögern, die Verhandlungen schon auf dem Landtage zu Wolmar im März 1535 vorgenommen wurden, so glaube ich, dass, da nirgends von einem Landtage zu Johannis die Rede ist, diese Briefe lediglich in der sicheren Voraussetzung, der Landtag würde nach dem Begehren des Königs verschoben werden, verfasst sind und sich auch bloß auf die öselschen Angelegenheiten beziehen, in beider Hinsicht aber ihren Zweck verfehlt haben.

sich Lohmüller nach Preussen zum Herzog Albrecht, der ihm, wie wir gesehen haben, schon lange zugethan war. Die Stadt mochte nun wohl bald entweder ihr Unrecht gegen ihn eingesehen, oder seinen Verlust schwer gefühlt haben, denn am 19. September 1537 schloss die Stadt einen Vergleich mit ihm zu Königsberg, nach welchem Lohmüller sich verpflichtete, neben seinem Posten, als herzoglicher Rath, auch das Syndicat der Stadt Riga beizubehalten und sich als Anwalt zu Verhandlungen in Angelegenheiten der Stadt gebrauchen zu lassen. *) Hiermit tritt Lohmüller aus dem Kreise der livländischen Geschichte heraus, in der er eine wichtige Stelle einnahm. Wir werden im nächsten Capitel noch einmal auf seine Thätigkeit zurückkommen.

Am 29. September 1537 traten der Erzbischof, Coadjutor und die übrigen Bischöfe Livlands mit dem Meister und Orden in Wolmar zusammen und schlossen eine Vereinigung, bei der sie die fellinische Vereinigung vom Jahre 1534 wider alle aus- und inländische Gewalt zu Grunde legten. Sie fügten aber jetzt noch mehre Artikel hinzu, die auf die Religion und den geistlichen Stand Bezug hatten. Vor allen Dingen, heisst es in diesen Artikeln, soll jede Obrigkeit in ihren Landen, Herrlichkeiten und Gebieten auf die Ehre und den Dienst des Allmächtigen, auf Heil und Trost der Seelen achten, die Kirchen, Kirchhöfe und Kapellen in gutem bau-

*) Vergl. *Taubenheim's Programm* über Lohmüller S. 35. und *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 142.*

lichen Zustände erhalten; für tüchtige Priester und Prediger, die dem gemeinen Mann, und sonderlich dem armen simplen Bauer den wahren und rechten Weg der Seligkeit und den rechten Glauben, besonders in Todesnöthen, ohne Forderung und Gabe, verkündigen, Sorge tragen. Die Obrigkeit, die Kirchenvormünder und Amtleute sollen darauf sehen, dass einer jeden Kirche, den Priestern und Vicaren derselben, ihre Renten, Zinse und Gerechtigkeiten entrichtet werden; dagegen die Priester und Pastoren den Kirchspielsleuten, Deutschen und Undeutschen, thun und leisten, was denselben von Alters her und Rechtswegen gebührt. Gotteslästerung, Unehre, Zauberei und Aberglauben müssen bestraft und abgeschafft werden. — Zudem wurde noch festgesetzt, dass ein jeder weltlicher und geistlicher Stand nach altem Gebrauch der Lande bei Würden und Stande, freier Wahl, Election, Postulation, Option, Statuten und Privilegien, bulla habitus, kirchholmschen Verträge erhalten werden möge. Jeder geistlichen Person hohen und niederen Standes, und jedem Gliede des deutschen Ordens wurde untersagt, geistliche Güter in weltliche Hände zu bringen; ein Jeder müsse in seinem wesentlichen geistlichen Stande „unwandelbar“ wie von Altersher bleiben, dagegen sollen alle Stände den geistlichen Stand und die Kirchen bei ihren Rechten schützen und bleiben lassen. *)

Da diese Vereinigung von den katholischen Prälaten und dem deutschen Orden in Livland errichtet

*) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 161.*

wurde, so können wir wohl nicht zweifeln, welcher Glaube und welcher Weg der Seligkeit unter dem rechten gemeint sei. Sollte nun diese Verbindung eine Opposition gegen die Evangelischen sein, die dem lutherischen Glauben in Livland gefährlich werden konnte? Glauben wir das, so müssen wir Männer, wie den Markgrafen Wilhelm, Hermann v. Brüggeneu, Heinrich von Galen und Menicke von Schierstädt des Wankelmuths anklagen, denn sie hatten vor vier Jahren auch die wendensche Verbindung zur Aufrechterhaltung der reinen Lehre alten und neuen Testaments mit unterzeichnet. Betrachten wir genauer die angeführten Punkte der jetzigen Vereinigung, so finden wir in ihnen durchaus nichts, was einem Angriff auf die evangelische Lehre ähnlich sähe, vielmehr nur eine Erweckung der Thätigkeit und des Eifers innerhalb der katholischen Kirche und zur Erhaltung derselben. Einen solchen Vertrag mussten Markgraf Wilhelm, Hermann von Brüggeneu und andere mitunterzeichnen, wenn sie sich noch als Katholiken betrachtet wissen wollten, sie konnten es auch ohne Wankelmuth thun, da die wendensche Verbindung dadurch nicht gefährdet war. In dieser versuchten innerlichen Stärkung des katholischen Kirchenwesens, in der Furcht, es möchten geistliche Güter veräussert, der geistliche Stand gewisser Rechte beraubt werden, liegt ein deutlicher Beweis für das Uebergewicht der lutherischen Lehre in Livland.

Hatten nun von der wolmarschen Verbindung die Evangelischen in Livland wenig zu fürchten, so mochte doch das beständige Festhalten am kirch-

holmschen Verträge die Stadt Riga zur Vorsicht mahnen. Konnte man freilich auch nicht vermuthen, dass der jetzige Erzbischof, dessen Einfluss immer unbedeutender geworden war, sich in neue Händel mit der Stadt einlassen würde, so musste doch mit dem Regierungsantritt des künftigen Erzbischofs der Huldigungsstreit wieder aufgenommen werden; daher suchte die Stadt bei Zeiten Vorsichtsmassregeln zu treffen. Beim schmalkaldischen Bunde hoffte sie Schutz zu finden, ihre Blicke waren schon lange auf ihn gerichtet, im Jahre 1538 bemühte sich Riga nun ernstlich darum, in den Bund aufgenommen zu werden. *) In Folge dieser Bemühungen trugen die Protestanten auf der Zusammenkunft in Frankfurt im Frühjahr 1539 darauf an, dass auch die Städte Riga und Reval in den „beständigen, wahrhaftigen, undisputirlichen Frieden“, den die Protestanten jetzt

*) *Seckendorf* in seinem *Comm. de Luther. lib. III. §. LXIV. p. 174.* giebt freilich an, dass schon auf der im Jahre 1538 zu Braunschweig gehaltenen Versammlung der Glieder des schmalkaldischen Bundes Riga in den Bund aufgenommen worden sei, und ihm folgen mehre Schriftsteller. Da aber die Urkunde über die Aufnahme der Stadt vom Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen erst den 6. Nov. 1541 ausgestellt ist, so folge ich, bis eine frühere Urkunde mich von dem Irrthum überzeugt, der Ansicht *Arndt's* (in *s. Chronik II. S. 209.*), der die wirkliche Aufnahme der Stadt Riga in den Bund in's Jahr 1541 setzt. Aus der Angabe *Seckendorf's* ziehe ich den Schluss, dass schon auf der Versammlung zu Braunschweig die Rede gewesen ist von der Aufnahme der Stadt Riga, die aber in der That erst 1541 erfolgte.

zu erlangen hofften, mit inbegriffen sein sollten. Kam auch ein solcher Religionsfriede nicht zu Stande, so wurde doch der nürnbergger Friede, der sich bisher bloß auf diejenigen erstreckte, die vor ihm zu den Protestanten getreten waren, auch auf Alle ausgedehnt, die nach ihm bis jetzt sich den Protestanten angeschlossen hatten. Die Suspension der beim Reichskammergericht anhängigen Processe in Glaubenssachen wurde auf 18 Monate erneuert und galt für Alle, welche zur Zeit dieses frankfurter Anstandes die augsburgische Confession angenommen hatten. *) Damit war auch der noch schwebende Process wegen der Huldigung zwischen dem Erzbischof und der Stadt Riga suspendirt. Eine förmliche Urkunde über die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund fertigte Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen der Stadt Riga am 6. November 1541 zu Torgau aus, nachdem dieselbe sich bereit erklärt hatte, Alles zu thun, was ihr laut der Bundesverfassung obliege, und auch von ihr zu Lübeck 1400 Gulden entrichtet waren, die sie zur Bundescasse steuern musste. **)

*) S. Ranke's *Gesch. der Deutschen im Zeitalter d. Reformation.* Bd. 4. S. 129—30.

**) *Mon. Liv. ant. IV. Urk. Nro. 163.* — Rein in seinem Programm S. 23. folgert aus einem Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen an den revalschen Rath, dass Reval zu dem schmalkaldischen Bunde gehört habe. Diess scheint mir aber aus dem Schreiben nicht hervorzugehen. Die beiden Fürsten fordern Reval nicht als Bundesgenossin zu einem Beitrag zu den Kriegskosten auf, sondern als eine protestantische Stadt,

Konnte die Stadt auch nicht hoffen, von dem Bunde eine Kriegshilfe im entscheidenden Fall zu erlangen, so war es ihr doch schon von Nutzen, wenn der Bund sich ihrer Sache beim Reichskammergericht annahm, und dieses Schutzes bedurfte sie gerade in den jetzigen Verhältnissen.

Am 10. August 1539 war auf seinem Schlosse zu Kokenhusen der Erzbischof Thomas Schöning gestorben. Er hatte die letzten Jahre in unthätiger Stille zugebracht, daher kam neues Leben in die livländischen Angelegenheiten, als Markgraf Wilhelm den erzbischöflichen Stuhl bestieg. Einmüthig übertrug ihm das Domcapitel die Regierung des Erzstifts. Als es diess Ereigniss dem Herzog Albrecht anzeigte, fügte es noch die bescheidene, doch bedeutungsvolle Bitte hinzu: der Herzog möge, wiewohl es eigentlich nicht nöthig sei, den neuen Erzbischof dazu ermahnen, dass er sich und das Capitel wieder zu Ehren und voriger Herrlichkeit bringe. *)

der die Aufrechterhaltung des evangelischen Glaubens am Herzen liegen müsse. Sie schreiben an einer Stelle: „So Ir aber zuerachten hatt, das vns vnd vnsern Christlichen Aynungsuwandten, die bey vns biss hieher das Ir trewlich zugesetzt, solche schwere Last vnd burde allein zutragen die lenge nicht woll muglich sein will, vnd diss werck nicht allein vns vnd dieselbe vnserre mituerwandte, Sonder alle die Jenigen, so Gottes wort angenommen vnd bekennen, vnd also euch vnd die ewern selbst, als die auch Gottes wort bey euch leren vnd predigen lassen — betreffen will. So haben wir“ u. s. w. S. das Schreiben der beiden Fürsten in *Bunge's Archiv Bd. V. S. 280.*

*) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 168.*

Nachdem der neue Erzbischof vom Domcapitel anerkannt war, kam nun wieder die Huldigung der Stadt Riga zur Sprache. Noch einige Monate vor dem Tode Thomas Schöning's hatte Bischof Johann von Dorpat eine Beilegung der Streitigkeiten zwischen der Stadt Riga und dem Erzbischof unternommen und die Abgeordneten der Städte Reval und Dorpat zu einer Zusammenkunft eingeladen. *) Es scheint aber nichts Wesentliches zu Stande gekommen zu sein, da die Geschichtsquellen uns nicht einmal melden, ob diese beabsichtigte Zusammenkunft wirklich Statt gefunden habe. Die Stadt Riga war auf die Erneuerung des Huldigungseides gefasst. Sie hatte nach Schöning's Tode beim Meister auf Besetzung des Hafens angetragen, welches den Rigaern auch zugestanden wurde. Darauf nahmen sie drei Mönchsklöster und ein Nonnenkloster in Besitz und gaben dadurch dem neuen Erzbischof zu verstehen, dass es ihm nicht so leicht werden würde, die Stadt zur Nachgiebigkeit zu zwingen. **) Im Jahre 1540 sandte nun Markgraf Wilhelm eine stattliche Botschaft an die Stadt und liess ihr die kaiserlichen Regalien mittheilen, nach welchen jeder Unterthan des Erzstifts bei kaiserlicher und des Reichs Ungnade und einer Geldstrafe von 60 Mark Goldes verpflichtet wurde, den neuen Erzbischof in seiner

*) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 254 u. 255.*

**) Vergl. *Arndt II. S. 208., Bergmann's Magazin u. s. w. II. 3. S. 5. und Napiersky's Uebersicht der ältern Gesch. Riga's S. CVIII. (Mon. Liv. ant. IV.)*

Würde und seinen Rechten anzuerkennen. *) Er hoffte durch Zugeständnisse die Stadt zur Huldigung zu bewegen, daher erklärte er, dass er ihr die geistliche Jurisdiction eiräumen wolle, wofern sie nur ihm als weltlichem Oberherrn die Huldigung leisten und die Stiftungsgüter ausliefern würde. **) Die Botschaft wurde von dem Rath, den Aelterleuten und Aeltesten mit gebührender Ehrerbietung empfangen, brachte aber die Sache nicht weiter, als sie früher war. Endlich, nachdem der Erzbischof die Angelegenheit immer wieder angeregt hatte, kam man von beiden Seiten überein, um Laetare (7. März) 1540 eine Zusammenkunft zu Uexküll zu halten, bei der Markgraf Wilhelm in Person zu erscheinen versprach. Hier zu Uexküll wäre nun der Streit zwischen Erzbischof und Stadt vielleicht beigelegt worden, wenn nicht das Domcapitel auf die Restitution seiner Güter gedrungen und sich durchaus geweigert hätte, seine Sache von der des Erzbischofs zu trennen. An dieser Hartnäckigkeit scheiterte jeder Einigungsversuch. ***) Schon bald nach dem Regierungsantritt des Markgrafen Wilhelm hatte König Sigismund von Polen an die Stadt Riga geschrieben und sie ermahnt, seinem Neffen die Huldigung nicht zu versagen, hatte sich auch an den Herrmeister mit dem Ansuchen gewandt, dass derselbe die

*) S. die Regalien in *Grefenthal's Chronik* (Mon. Liv. ant. V. S. 101-104.)

**) S. *Chytracus lib. XV.* und *Hiärn* in *Mon. Liv. ant. I. S. 200-201.*

***) S. *das Buch der Aeltermänner grosser Gilde* S. 3-5 (Mon. Liv. ant. IV.)

Oberherrschaft über Riga mit dem Erzbischof theilen möge. *) Jetzt schrieb nun König Ferdinand an den Herrmeister und forderte ihn auf, die Stadt Riga wieder mit dem Erzbischof zu vergleichen. **) Trotzdem wollte die Stadt von ihrer Weigerung nicht ablassen, bevor ihr nicht die Religionsfreiheit gesichert sei. Noch mehr bestärkt wurde die Stadt in ihrer Opposition gegen den Erzbischof durch die Nachrichten, welche ihr der Procurator Johann Helfmann von dem Reichstage zu Regensburg (1541) mittheilte. Hauptsächlich wichtig war für Riga, dass auf diesem Reichstage der nürnbergger Friede anerkannt und erweitert wurde, so dass auch diejenigen Prozesse und Achten, von denen es ungewiss war, ob sie in den Frieden gehörten oder nicht, suspendirt werden sollten. War früher bestimmt, dass kein katholischer Geistlicher seiner Renten verlustig werden dürfe, so galt diess jetzt auch von den protestantischen Geistlichen. Was die lutherische Lehre betraf, so wurden die Verhandlungen darüber bis zu einem allgemeinen Concil ausgesetzt. ***) Waren schon diese Nachrichten für die Stadt ermuthigend, so kam ihr auch das Misstrauen zu Statten, das einige Stände Livlands noch immer gegen den jetzigen Erzbischof hegten. †) Grade wegen dieser ungünstigen Stimmung musste Markgraf Wilhelm

*) S. *Dogiel Cod. dipl. Polon. V. p. 190.*

**) *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 171.*

***) S. *Ranke's Gesch. der Deutschen im Zeitalter d. Reformation. Bd 4. S. 221—224.*

†) *Arndt II. S. 209, beim Jahre 1541.*

sich um so mehr bewogen fühlen, sich mit der Stadt sobald als möglich zu vergleichen. Daher setzte er Ende August 1542 eine neue Zusammenkunft mit den rigaschen Abgeordneten zu Lemsal fest.

Als diess der rigaschen Bürgerschaft verkündet wurde, liess sie durch ihre Aeltesten beim Rath antragen, dass nichts mit dem Erzbischof verhandelt werden sollte, ohne Wissen und Willen des Herrmeisters, als Oberherrn der Stadt. Aber der Rath antwortete ihr darauf: man hätte schon deshalb den Meister befragt, könnte jedoch keine andere Antwort von ihm erlangen, als dass die Stadt dem Erzbischof nach altem Gebrauch huldigen möge; das wäre aber der Stadt „ganz beschwerlich“, daher schlage der Rath vor, man sollte erst nach vollzogener Unterhandlung dem Herrmeister das Resultat derselben mittheilen. Diesen Vorschlag liess sich die Bürgerschaft gefallen und der Rath wählte nun theils aus seiner Mitte, theils aus der Bürgerschaft Abgeordnete, welche mit dem Erzbischof zu Lemsal unterhandeln sollten. *)

Am 19. August kamen die Abgeordneten zu Lemsal an, am 21. liess sie der Erzbischof durch seinen Secretair auf's Schloss fordern. Da nahm denn der Bürgermeister Konrad Durkop das Wort und trug nach ehrerbietiger Begrüssung vor, wie ein ehrbarer Rath und gemeine Stadt Riga sie mit einem Credenzbriefe an seine fürstliche Durchlaucht gesendet habe, und wie sie keinen Fleiss sparen wollten,

*) S. das Buch der Aeltermänner grosser Gilde S. 25.
(Mon. Liv. ant. IV.)

Ruhe und Einigkeit wieder herzustellen. Der Erzbischof erwiederte, dass ein Credenzbrief unnöthig sei, denn die Herren Geschickten wären ohnediess bei ihm hinreichend beglaubigt. Darauf liess er sich von ihnen ihre Instruction vorlesen, ersah daraus die Forderung der Rigaer und versprach dieselben zu bedenken. Am folgenden Tage kamen die rigaschen Abgeordneten wieder auf das Schloss. Es wurde ihnen angezeigt, wie der Erzbischof nicht vermuthet hätte, dass die Stadt wiederum so viele beschwerliche Artikel vorbringen würde; jedoch wolle er dessen ungeachtet die Sache weiter mit ihnen vornehmen. Bis in den siebenten Tag dauerten nun die Unterredungen, endlich gelangte man zur Entscheidung. Der Erzbischof versprach, die geistliche Jurisdiction über die Stadt auf sich beruhen zu lassen bis zu „einhelliger Erkenntniss eines gemeinen, freien, christlichen Concilii oder Nationalversammlung.“ Dafür soll dann die Stadt ihm als weltlichem Oberherrn neben dem Herrmeister die Huldigung leisten. Die Stadt soll frei und unbehindert bleiben bei der reinen heiligen Lehre des Evangeliums nach Inhalt der heiligen biblischen Schriften alten und neuen Testaments, und auch bei allen Veränderungen und Neuerungen in Folge der neuen Lehre; desgleichen auch alle Kirchen und Gotteshäuser mit ihrem Zubehör und was sonst in die Religionsachen mit inbegriffen ist, behalten; doch alles diess bis zur Erörterung eines christlichen Concils oder einer Nationalversammlung. Der Stadt werden alle Injurien und Nachtheile, welche sie dem Erzbischof und seinen Vorgängern zugefügt hat, nachgesehen, und ihrer

soll nicht mehr Erwähnung geschehen. Was die Stiftsgüter anbetrifft, so wurde bestimmt, dass nach der Huldigung des Erzbischofs bei erster Gelegenheit ein freundlicher Vergleich zwischen Capitel und Stadt versucht werden soll; wird der Streit nicht beigelegt, so bleibt die Sache zur Entscheidung eines Concils oder einer Nationalversammlung. Die Kirchenornate und die Kirchenkleinodien, welche der Rath in Verwahrung genommen, behält er bis zu einem Concil. Der Erzbischof will der Stadt ihre Freiheiten und Privilegien bestätigen. Ehe sie dem Erzbischof huldigt, verlangt die Stadt eine kaiserliche Declaration, welche sie ihres, dem Herrmeister als alleinigen Oberherrn geleisteten Eides entbindet und zugleich die Erlassung des Eides vom Herrmeister. Dagegen zeigt der Erzbischof der Stadt an, dass er bereits eine solche Declaration habe und auch den Herrmeister zu einer Erlassung des Eides bewegen wolle, welche er dann öffentlich verkündigen lassen werde:*)

Als nun die Sachen so weit gediehen waren, wollte man zur Besiegelung des Vergleiches schreiten, da erklärte aber das Capitel, es hätte das Siegel nicht bei sich, könnte also den Vertrag erst zu gelegener Zeit besiegeln. Die Rigaer gaben darauf dieselbe Erklärung und schlugen vor, der Erzbischof möge erst auf dem bald stattfindenden Herrentage zu Wenden die Eidenserlassung bewirken, dann könne man ja vor der Huldigung einen passenden Ort zur

*) S. die Verhandlungen zu Lemsal in den *Mon. Liv. ant.* V. *Urk. Nro. 257.*

Besiegelung bestimmen. Damit zogen dann wieder die rigaschen Abgeordneten heim.

Bald darauf im September versammelte sich auch der Herrentag zu Wenden. Hier trug der Ordensmeister Hermann von Brüggeneß unter anderem darauf an, dass „die Pfarren und Kirchen mit gelehrten, gottesfürchtigen Männern, Prädicanten und Kirchendienern, die dem Volk das heilige, reine, göttliche Wort verkünden und die heiligen Sacramente darreichen“, versorgt werden sollten.*)

Nach dem lemsalschen Vergleich glaubte der Erzbischof die Huldigung der Stadt Riga schon errungen zu haben; um nichts zu versäumen, sandte er baldmöglichst seine Abgeordneten zum Herrentage nach Wenden, die sollten die Eideserlassung vom Herrmeister zu erlangen suchen. Aber der Herrmeister, mochte er nun unzufrieden damit sein, dass die Stadt ohne sein Wissen mit dem Erzbischof verhandelt hatte, oder mochte er ungerne die Alleinherrschaft über Riga aufgeben, gab den erzbischöflichen Gesandten zur Antwort: auf dem Landestage hätte er den Eid empfangen, auf dem Landestage würde er ihn auch erst zurückgeben. So wurde denn die Huldigung wieder auf ungewisse Zeit verschoben.

Kaum waren unterdessen die rigaschen Abgeordneten aus Lemsal heimgekehrt, so erhielt der Rath ein Schreiben des Herrmeisters, worin dieser den Wunsch aussprach, den lemsalschen Vergleich zu sehen; man möge daher die Aeltermänner der bei-

*) *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 253.*

den Gilden, die bei dem Vergleich zugegen gewesen, mit demselben nach Wenden schicken. Der Rath hielt aber für gut, weder die beiden Aeltermänner, noch den Vergleich abzusenden, sondern gab fünf anderen Männern den Auftrag, zum Herrentage nach Wenden zu gehen. Als der Herrmeister daselbst die Abgeordneten nach dem Vergleich fragte, bekam er die Antwort: der sei bei dem Rath zu Riga geblieben. „Das hat unserm gnädigen Herrn sammt allen ehrwürdigen und würdigen Gebietigern und Räthen nicht wohl behaget“, sagt der Aeltermann Heinrich Hake in seinen Aufzeichnungen, „und hat auch dieser guten Stadt nichts Gutes eingetragen.“ Den Abgeordneten befahl der Herrmeister, der Stadt anzusagen, dass sie bis zum nächsten Landtage nichts weiter in der Sache des Erzbischofs thun sollte. *) Demgemäss wiesen auch die Rigaer die Forderung des Erzbischofs, den Landtag nicht abzuwarten und ihm sogleich zu huldigen, auf das Bestimmteste zurück.

Die Stadt hätte jetzt wenigstens einen von beiden, den Herrmeister oder den Erzbischof, sich geneigt machen sollen, aber anstatt dessen verneinte sie nicht allein das Ansuchen des Erzbischofs, sondern erbitterte auch noch den Herrmeister durch eine Schrift gegen den Orden, welche in der Stadt bekannt geworden war, und Konrad Durkop und Johann Giseler zu Verfassern hatte. Als der Herrmeister die Bestrafung dieser Männer verlangte, ent-

*) S. *Buch der Aeltermänner gr. Gilde* S. 26. (*Mon. Liv. ant. IV.*)

flohen sie aus der Stadt. *) Durch dieses unpolitische Verfahren erschwerte die Stadt sich selbst ihre Lage und mochte mit einiger Besorgniß dem Landtage entgegen sehen, der die Entscheidung ihres Streites herbeiführen sollte.

Im Februar 1543 trat der Landtag in Wolmar zusammen. Unter den Artikeln, über welche hier verhandelt werden sollte, fand sich auch einer in Bezug auf die Religion, fast gleichen Inhalts mit dem Vorschlage, den der Meister seinen Gebietern und Ständen auf dem Herrentage zu Wenden im vorigen Jahre gethan hatte. Die Abgeordneten der drei Städte Riga, Dorpat und Reval äusserten dabei: Sie sähen nichts lieber, als dass das ewige Wort Gottes nicht allein hier im Lande, sondern allenthalben rein und lauter verkündigt und von Jedermann mit Ernst angenommen und treulich gepflegt werde. Was dem göttlichen Worte zuwider sei, als Hexerei, Zauberei und andere gottlose Missbräuche, wollten auch sie gern abgeschafft wissen. Die Aeltesten der Stadtgemeinden hätten sich schon eifrig bemüht und kein Geld gespart, um ihre Gemeinden mit gelehrten Prädicanten, tüchtigen Kirchendienern und Schulmeistern zu versorgen; die anderen Stände möchten sich es nur ebenfalls in ihren Gebieten angelegen sein lassen. — Als die Streitsache zwischen dem Erzbischof und der Stadt Riga vorgenommen werden sollte, beriefen sich die Abgeordneten von Riga auf den lemsalschen Vergleich, von dem sie ohne Beschwerde nicht wohl

*) S. *Buch der Aelterm.* gr. G. S. 27—50.

weichen könnten, und vereitelten dadurch die Unterhandlungen. *)

Da war denn endlich der Erzbischof des langen Unterhandelns müde und wollte, was nicht mit Güte ging, mit Gewalt zu ertrotzen suchen. Daher zog er die Sache mit den anderen Bischöfen Livlands in Berathung; sie beschlossen, wenn ein freundlicher Handel nichts ausrichte, so sollte das ganze Land für einen Mann stehen und den Erzbischof in seine Rechte einsetzen. Der Herrmeister aber schlug sich hier in's Mittel und suchte einer offenen Fehde vorzubeugen. **) Auf sein Anrathen richteten der Erzbischof und die Bischöfe mit ihm und den anderen Ständen einen Vertrag auf, nach welchem künftigen Johannis oder Jacobi über die Sache zu Riga von den Abgeordneten noch einmal Unterhandlungen gepflogen werden sollten; könnte man sich auch dann nicht vergleichen, so sollte man am gebührenden Orte weiter Recht suchen. Alles müsse aber auf rechtlichem Wege gefördert werden und keine Fehde dürfe wegen dieser Streitsache das Land entzweien. Der Herrmeister war bereit, die halbe Oberherrschaft über Riga dem Erzbischof einzuräumen, dem dann die Stadt nicht allein als weltlichem Herrn, sondern auch als Erzbischof huldigen sollte. In Bezug auf die Stiftsgüter blieb es bei der lemsalschen Bestimmung. ***)

*) S. den Rathschlag der drei Hauptstädte in Livland, dem Ordensmeister präsentirt, in den *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 260.*

**) S. *Buch der Aelterm. S. 51. (Mon. Liv. ant. IV.)*

***) S. *Hupel's neue nord. Misc. VII u. VIII. S. 522—529.*

So war man wieder auf den alten Standpunct gekommen. Man hatte gesehen, wie lange die ösel-sche Sache, die auch durch freundlichen Handel entschieden werden sollte, sich hinzog, man konnte bei dem rigaschen Huldigungsstreit auf keine schnellere Beendigung desselben rechnen. Ob die verabredete Zusammenkunft in Riga um Johannis oder Jacobi wirklich zu Stande gekommen oder nicht, darüber schweigen unsere Geschichtsquellen.

Im folgenden Jahre 1544 versuchte nun der Erzbischof in Deutschland zu erlangen, wonach er hier im Lande vergebens gestrebt hatte. Den 14. Juni fertigte er für den Dr. jur. Johann Wusten, seinen Secretair, und Marcus Grefenthal auf seinem Schlosse zu Lemsal eine Vollmacht aus, um als seine Abgeordnete bei Kaiser und Reich für die Erhaltung der erzbischöflichen Rechte und Privilegien zu wirken. *) Er hatte aber zu dieser Sendung eine schlechte Zeit gewählt. Der Reichstag zu Speier, der den 20. Februar 1544 eröffnet worden war, hatte für die Protestanten eine nichts weniger als ungünstige Wendung genommen. In dem Reichstagsabschiede war von der Wiederherstellung der bischöflichen Jurisdiction keine Rede; den Protestanten wurde zugestanden, geistliche Güter zum Besten ihrer Kirchen und Schulen zu verwenden; ihre Verträge über geistliche Güter wurden anerkannt. **) Natürlich mussten bei dieser Lage der Dinge die Bemühungen des Erzbischofs fruchtlos bleiben.

*) S. *Grefenthal's Chronik*, S. 109. (*Mon. Liv. ant. V.*)

**) S. *Ranke's Gesch. der Deutschen im Zeitalter der Reform.* Bd. 4. S. 304 u. 5.

In dieses Jahr gehört wohl auch die Antwort, welche die Stadt Riga einer stattlichen Botschaft des Erzbischofs und des Meisters in der Huldigungsangelegenheit ertheilte. Wenn Erzbischöfe und Bischöfe, heisst es in der Antwort, im heiligen römischen Reich Schlösser, Städte, Land und Leute besitzen wollen, so müssen sie dieselben vom Reich als Lehen empfangen und sich auch insofern dem Reich unterwerfen. Vermöge der kaiserlichen Regalien wird dann den Unterthanen geboten, den Erzbischöfen gehorsam zu sein, als Landesfürsten und nicht als Erzbischöfen, denn als Erzbischöfe können sie nicht kaiserlicher Majestät und dem Reich unterworfen sein; daher kann man füglich die Unterthanen nicht zwingen, laut kaiserlichen Regalien einem Erzbischof als solchem den Eid zu leisten. Das beziehen denn die Rigaer auf ihren Streit mit dem Erzbischof und verlangen, dass man sie bei dem lemsalschen Vergleich lassen solle. Die Stiftsgüter will die Stadt, gestützt auf den jüngsten speierschen Abschied, bis zu einem Concil zur Erhaltung des heiligen evangelischen Wortes und Gottesdienstes anwenden. *)

Durch alle diese vergeblichen Versuche liess sich der Erzbischof dennoch nicht einschüchtern. Markgraf Wilhelm war keiner von den hervorra-

*) Der speiersche Abschied, auf den sich die Rigaer dabei berufen, kann kein anderer sein, als der oben erwähnte vom Jahre 1544; daher setze ich auch diese Antwort in's Jahr 1544; s. *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nr. 259.*

geuden und energischen Geistern, die massgebend und bestimmend in die Zeitverhältnisse eingreifen, aber er gehörte zu jenen beharrlichen Naturen, die, was sie sich einmal vorgenommen, so lange als möglich durchzuführen trachten. Das haben wir bei dem öselschen Streit gesehen und sehen es auch wieder bei der rigaschen Huldigungsangelegenheit. Da Markgraf Wilhelm in den Unterhandlungen mit Riga, auf den Landtagen, bei Kaiser und Reich nicht zum Ziel gelangt war, hoffte er nun noch auf den polnischen Einfluss und wandte sich daher an seinen königlichen Oheim. Dieser suchte in einem Schreiben die Stadt Riga zur Nachgiebigkeit zu bewegen, erhielt aber auch zur Antwort, dass die Stadt bei dem lemsalschen Vergleich bleiben werde. *) Als auch dieses Schreiben nichts ausrichtete, schlug Markgraf Wilhelm noch den letzten Weg ein und versuchte durch die Verbündeten der Stadt selbst auf dieselbe zu wirken.

Der Erzbischof liess nämlich den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen schriftlich und mündlich angehen, sich bei diesem Streit in's Mittel zu legen und die Sache auszugleichen. **) Die beiden Fürsten waren nicht abgeneigt, die Vermittler zu spielen, sie machten der Stadt den Vorschlag, zu Lübeck darüber zu verhandeln, dann wollten auch sie sich Mühe geben, den Streit beizulegen. Die Stadt aber berief sich wieder auf den

*) S. *Buch der Aeltermänner* gr. G. S. 20 u. 21.

**) Vergl. über diese Sendung *Seckendorf's Comm. de Luther, lib. III. § CXVII. Add. (d) S. 512.*

lemsalschen Vergleich, von dem sie nicht abgehen könne. *)

Wie kommt es, können wir fragen, dass wir nichts von einer Einmischung Herzog Albrecht's in die livländischen Angelegenheiten der letztverflossenen Jahre hören? Warum hatte dieser Fürst, der doch sonst die Sache seines Bruders fast wie seine eigene betrachtete, nicht auch durch seinen Einfluss die Huldigungsangelegenheit zu fördern gesucht? Herzog Albrecht hatten in diesen Jahren Befürchtungen für seine und des Landes Sicherheit zu sehr beschäftigt, als dass er die gewohnte Sorge für seinen Bruder tragen konnte. Es waren ihm Gerüchte zu Ohren gekommen, als wenn der Orden in Livland im Bunde mit dem Deutschmeister Preussen wieder für den deutschen Orden gewinnen wolle. Daher hielt er Kundschafter an den livländischen Grenzen und in Livland selbst, die ihm über jede verdächtige Rüstung oder Aeusserung Bericht erstatten sollten. **) Seine Besorgnisse waren auch

*) S. *Buch d. Aelterm. gr. G. S. 21, 22 u. 25.* — Von einer durch die Geistlichkeit bewirkten kaiserlichen Citation um diese Zeit, wie *Napiersky* in seinem *Abriß der ältern Geschichte Riga's S. CIX. (Mon. Liv. ant. V.)* angiebt, habe ich in dem *Buch der Aelterm.* nichts finden können, sondern blos von einer Citation auf Grund der Klage *Konrad Durkop's*, der, wie wir erzählt haben, wegen einer Schrift gegen den Orden aus der Stadt gewiesen war und nun jetzt den Ordensmeister und die Stadt verklagt hatte, dass sie ihm Frau, Kind und alle Habe unrechtmässig vorenthalten. S. *Buch der Aelterm. S. 22 u. 25.*

**) S. *Gadebusch I. 2. S. 363 ff.*

jetzt nicht gehoben, dauerten hingegen noch lange über diese Zeit hinaus. Noch aus dem Jahre 1551 findet sich ein Bericht zweier heimlich nach Livland gesandten Kundschafter über die livländischen Verhältnisse. *) So um seine eigene Sicherheit besorgt liess Herzog Albrecht seinen Bruder sich selbst in Livland Bahn brechen.

Der Huldigungsstreit zwischen der Stadt Riga und dem Erzbischof schien fast nach den vielen vergeblichen Versuchen der Ausgleichung für längere Zeit zur Ruhe gebracht zu sein, wohl Niemand mochte glauben, dass er schon so nahe seinem Ende sei.

Am 18. Juli 1546 wurde der Landtag zu Wolmar eröffnet, am 28. Juli kam es zu einem Vertrage, den einerseits Erzbischof Wilhelm, die Bischöfe Jost von Dorpat, Johann von Kurland und Oesel, Arnold von Reval, andererseits der Meister Hermann von Brüggeneu, der Coadjutor Johann von der Recke, der Landmarschall Heinrich von Galen und der Komthur zu Reval, Reimar von Scharenberg unterzeichneten. Nach diesem Vertrage sollten alle kaiserlichen Rescripte wider irgend einen der livländischen Stände ausgebracht, getödtet sein und auch ferner kein Rescript weiter ausgebracht werden; alle Stände sollten bei ihren Privilegien und Freiheiten bleiben. Die Wahl eines Erzbischofs oder Meisters geschieht nach altem Gebrauch und bestehenden Privilegien. Erzbischöfe, Bischöfe mit ihren Capiteln und Meister und

*) Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 178.

Orden dürfen ihren Stand nicht verändern; kein ausländischer Fürst darf ohne einhellige, freiwillige Bewilligung aller Stände zu einem Erzbischof, Bischof, Meister oder Coadjutor erwählt werden. Kein Stand soll in Zukunft mit Gewalt etwas erzwingen wollen, sondern stets den Weg des Rechts einschlagen; wenn aber Jemand einen ausländischen oder einheimischen Fürsten befehlen will, so muss er zuerst seine Gründe den Ständen mittheilen und ihren Beschluss darüber einholen. Zu diesen Artikeln kam noch die Entscheidung über den rigaschen Huldigungsstreit. Die Stadt Riga wird bei dem lemsalschen Vergleich, von dem sie nicht weichen will, gelassen, doch „unverfänglich des ritterlichen Ordens Herrlichkeit und soviel davon im Rechten Statt haben kann oder mag.“ Sie soll dem Erzbischof, als einem confirmirten belehnten Erzbischof laut den kaiserlichen Regalien huldigen. Der Meister will die Stadt bei der Huldigung beider Oberherren ihres dem Meister allein geleisteten Eides entlassen. Sollte die Stadt in Zukunft einem der beiden Herren die alleinige Oberherrschaft anbieten, so darf sie doch keiner der beiden Theile annehmen, sondern muss es den Ständen anzeigen, die dann dem gekränkten Theil zu seinem Recht verhelfen werden. Nach der Huldigung soll über die Stiftsgüter verhandelt werden, damit womöglich das Capitel zu dem Seinigen wieder gelange. *)

Zu diesem Landtage waren freilich auch rigas-

*) S. Hupel's neue nord. Misc. VII u. VIII. S. 350—340.

sche Abgeordnete berufen worden, aber sie wurden wenig zu Rathe gezogen und kehrten wieder heim, ohne etwas mehr zu wissen, als dass Herrmeister und Erzbischof einen Vertrag gemacht hätten. Das Weitere in Bezug auf Riga wollten die beiden genannten Herren der Stadt durch eine Botschaft mittheilen lassen. Als diese anlangte, hatte sie eine bestimmte Instruction *) mit, welche die Rigaer wenig befriedigte. Die Stadt wollte von keinen andern Verträgen, als vom lemsalschen wissen. **)

Das war nun eine schlimme Lage, in die sich Riga versetzt sah. Beide Häupter des Landes waren gegen sie, die Rüstungen des schmalkaldischen Bundes zum Kriege in Deutschland machten die Hilfe von dieser Seite unmöglich; Riga musste sich selbst zu helfen suchen. Uneingedenk des wolmarschen Vertrages, nach dem jede Gewaltthat vermieden werden sollte, zogen dennoch im October der Erzbischof 300 Reiter bei Uexküll, der Bischof von Kurland eine starke Anzahl bei der Bolderaa zusammen; der Coadjutor des Herrmeisters berief 220 Reiter nach Wenden. ***) In dieser Verlegenheit sandte die Stadt Abgeordnete an den Erzbischof und Herrmeister, um Unterhandlungen anzuknüpfen; man fertigte sie zuerst kurz ab; der Erzbischof bestimmte sogar schon den Tag, an welchem er in Riga einreiten wolle. Endlich neigte doch der Herrmeister den Abgeordneten sein Ohr zu und versprach, sich

*. Leider ist uns dieselbe nicht überliefert worden.

**) S. *Buch der Aeltern*, gr. G. S. 33.

***) *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro 264.*

für sie bei dem Erzstift zu verwenden. Kurz darauf liess er der Stadt anrathen, Abgeordnete nach Neuerhöfen zu senden, dort wolle auch er sich mit seinem Coadjutor Johann von der Recke und mehren Gebietigern einfinden und die Sache beizulegen suchen. Das geschah. Sonntags nach Luciae*) verglichen der Meister und sein Coadjutor die Stadt mit dem Erzbischof in soweit, dass dem Erzbischof auf die kaiserlichen Regalien, als einem belehnten Fürsten des heiligen römischen Reichs gehuldigt

*) Die Urkunde in *Mon. Liv. ant. IV. Urk. Nro. 167.* ist freilich vom Sonntage nach Lucae datirt, aber schon *Napiersky* in seiner *Anmerkung zu dem Buch der Aelterm. gr. G. S. 36.* und bei der *Urkunde Nro 175.* in *Mon. Liv. ant. V.* scheint ungewiss zu sein, ob das Datum richtig gelesen. Für die Annahme des Sonntags nach Luciae bestimmten mich hauptsächlich folgende Gründe: 1) wird nach dem *Buch der Aelterm. gr. G. S. 34.* der Freitag vor Luciae als Termin der Zusammenkunft zu Neuerhöfen festgesetzt; 2) wenn der Vertrag Sonntags nach Lucae (24. October) zu Stande gekommen war, so scheint es doch sonderbar, dass der Erzbischof nicht bei dem schon vorher zum Einritt bestimmten St. Lucientage (12. December) (*Buch der Aelterm. gr. G. S. 34.*) blieb, sondern noch bis zum 27. Januar 1517, also über ein Vierteljahr, wartete; ist hingegen der Sonntag nach Luciae das Datum des Vertrages, so konnte ganz natürlich der Erzbischof nicht auf St. Lucien einreiten, und setzte daher den Vollzug der Huldigung auf den nächsten Monat (Januar) fest. 3) Den Sonntag nach Luciae nehmen auch *Arndt II. S. 211.* und *Gadebusch I. 2. S. 382.* als Datum des Vertrages an, *Gadebusch* freilich fälschlich beim Jahre 1545,

werden solle. Nach der Huldigung werden die Unterhandlungen mit dem Capitel wieder vorgenommen; kann man sich nicht gütlich einigen, so mag die Sache den Weg des Rechts gehen, ebenso wie der lemsalsche Vertrag, von dem die Rigaer nicht weichen wollten, zur rechtlichen Erkenntniss stehen soll. Alle Theile dürfen mittlerweile nichts Thätliches wider einander beginnen. Der Erzbischof lässt die Stadt — das ist der wichtigste Punct dieses Vertrages — bei dem allein seligmachenden Worte Gottes, seinem heiligen Dienst und den Ceremonien, wie es jetztunter zu Riga, nach Inhalt der biblischen Schriften alten und neuen Testaments, gelehrt und gehalten wird; wie auch bei ihren Privilegien und Freiheiten. Dagegen verpflichtet sich die Stadt unverzüglich dem Erzbischof, Meister und Coadjutor desselben die Huldigung zu leisten. Diese Eidesleistung soll dem Meister und seinen Nachfolgern an ihren Gerechtigkeiten und ihrer Herrlichkeit nicht schädlich und verfänglich sein; auch wollen dafür Meister und Coadjutor nach der Huldigung ein öffentliches Edict erlassen, dass die Eidesleistung die Ehre der Stadt Riga nicht beeinträchtige. *)

Während der Verhandlungen zu Neuermühlen streiften Bewaffnete des Erzbischofs in der Umgegend von Riga und fügten den Rigaern manchen Schaden zu; dass Riga in diesem Vertrage dennoch so günstig bedacht wurde, ist wohl blos den Bemühungen des Herrmeisters und Coadjutors zuzuschreiben.

*) S. über die Unterhandlungen zu Neuermühlen das *Buch der Aelterm. gr. G. S. 34 u. 37.*

Am 27. Januar 1547 ritt der Erzbischof mit einem Gefolge von Prälaten, Stiftsrittern, Haupt- und Amtleuten, nahe an 600 Personen, in Riga ein; am folgenden Tage langten der Herrmeister und Coadjutor, begleitet von 1500 Reitern an. Vor seinem Einritt hatte der Coadjutor des Ordensmeisters, Johann von der Becke, am 27. Januar der Stadt Riga ihre Privilegien und Religionsfreiheit zu Neuermühlen bestätigt. *) Die Bürger Riga's, theils reitend, theils zu Fuss, empfingen mit grosser Ehrerbietung die Herren; um die Feierlichkeit zu erhöhen, hatten sie auch viel gerüstete Mannschaft aufgestellt, so dass die Herren verwundert waren, eine so grosse Streitmacht in Riga zu finden. Mit Freudenschüssen von Thürmen und Mauern und selbst in den Strassen begrüßte man die Einziehenden. — Solche Festlichkeiten hatte Riga lange nicht erlebt, denn seitdem die Reformation in Riga Eingang gewonnen, war Markgraf Wilhelm der erste Erzbischof, der wieder feierlich in Riga einzog.

Mondtags nach Lichtmess begaben sich der Erzbischof und der Coadjutor des Ordensmeisters, — der Meister selbst war auf seinem Schlosse geblieben, da er sich unwohl fühlte und die grosse Kälte scheute — auf das Rathhaus; dort wurde dem Erzbischof und dem Coadjutor gehuldigt und den beiden Herren mit dem Meister der Eid der Treue geleistet. Darnach wurden die Verhandlungen mit dem Capitel wegen der Stiftsgüter wieder aufgenommen; sie zer- schlugen sich aber, als das Capitel 90,000 Thaler

*) S. *Ind. Corp. hist. dipl. Liv. Nro. 3527.*

Schadenersatz forderte, und es blieb damit, wie es gewesen war. *) Am Montage nach Mariä Reinigung bestätigte auch der Erzbischof den zu Neuer Mühlen getroffenen Vergleich und stellte der Stadt eine Urkunde darüber aus, dass er sie bei ihrer Religionsfreiheit und ihren Privilegien und Freiheiten erhalten wolle. **)

Wir können uns billig wundern, dass sowohl in dem neuermühlenschen Vergleich, als in der Bestätigung desselben die evangelische Lehre mit dem Namen „des alleinseligmachenden Wortes Gottes“ bezeichnet wird, wenn wir nicht wüssten, dass der Meister ***) und der Erzbischof im Herzen gute Lutheraner waren; letzterer war der evangelischen Lehre so zugethan, dass er nicht einmal auf kurze Zeit seines Pastors zu Lemsal, M. Simon Wanradt, „wegen der Predigt des lieben Evangelii“ entbehren wollte. †) Es war auch nicht die Religion

*) S. *Buch der Aelterm. gr. G. S. 57.* — *Chytraeus lib. XVI., Grefenthal in Mon. Liv. ant. V. S. 112.* und *Hiärn in Mon. Liv. ant. I. S. 201.* geben zwar an, dass die Stadt den erzbischöflichen Palast, die Dönhäuser und Stiftsgüter abgetreten habe, doch bin ich im Text lieber den Aufzeichnungen des Aeltermanns Heinrich Hacke, als Zeugen der Verhandlungen und Vorgänge in Riga, gefolgt. Die Einräumung des erzbischöflichen Palastes möchte vielleicht schon in diese Zeit gehören.

**) *Mon. Liv. ant. V. Urk. u. s. w. Nro. 176.*

***) Vergl. *Script. rerum Liv. II. S. 663.*

†) *Mon. Liv. ant. V. S. 661—663.* Der Secretair des Erzbischofs, Marcus Grefenthal, sagt von ihm in seiner *Chronik S. 108:* „er war mit der Stadt Riga

Schuld daran, dass sich der Huldigungsstreit mit Riga so lange hinzog, sondern dem Erzbischof war es dabei hauptsächlich um Mehrung seiner weltlichen Macht und seines Besitzes zu thun.

Jetzt hatte die Stadt Riga nun endlich das Ziel erreicht, das sie in günstiger und ungünstiger Lage stets im Auge behielt; die evangelische Lehre war in ihren Mauern gesichert. Zwar musste sie nun wieder zweien Oberherren gehorchen, aber diese Bürde wurde gering in Betracht des Gewinns freier Religionsübung.

Während die Reformation in Livland eine immer sicherere Stellung errang, hatte sich die Sache der Protestanten in Deutschland sehr ungünstig gestaltet. Die Schlacht bei Mühlberg vernichtete den schmalkaldischen Bund, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen war gefangen, Augsburg, Ulm, Frankfurt, Strassburg, Eslingen und andere Städte, die zum Bunde gehörten, mussten sich unterwerfen und Contribution zahlen. Auch Riga wurde als Glied des Bundes von Kaiser Karl für rebellisch erklärt. Bei Strafe der Acht und Oberacht citirte der Kaiser binnen 60 Tagen drei Glieder des Raths, einen Bürgermeister und zwei Rathsherren, nach Augsburg, dort sollten sie die Stadt gegen die Anklage vertheidigen. Diese Citation war zuerst dem Herrmeister zugeschickt worden, der sie dann der Stadt mittheilen sollte. Die Stadt bat den Herrmeister, durch den Ueberbringer der Citation um Verlängerung der Frist von 60 Tagen

der reinen Religion vndt Augspurgischen Confession einigk vndt zugethan.“

anhalten zu lassen, aber der Meister wollte sich nicht weiter in die Sache mischen und rieth der Stadt, der kaiserlichen Citation Folge zu leisten. Auch Dorpat und Reval gaben denselben Rath. So entschlossen sich denn die Rigaer dazu, ihren Syndicus mit einer Instruction und Vollmacht nach Deutschland zu schicken. Die Instruction enthielt die Weisung: der Syndicus möge die Stadt damit entschuldigen, dass sie nicht in den Bund getreten sei, auch den Fürsten im Kriege keine Hilfe geleistet, sondern „sich bloss in den kaiserlichen Stillstand begeben“ habe. Sollte der Kaiser damit nicht zufrieden gestellt sein und dennoch Contribution verlangen, so dürfe der Abgesandte ohne vorherige Genehmigung der Stadt nicht mehr als zwei- bis dreitausend Thaler zugestehen. In der Sache zwischen Erzbischof und Stadt dürfe der Syndicus sich auch in keine Unterhandlungen einlassen, denn dazu wäre die Stadt nicht citirt. Zu Anfang des Jahres 1549 reiste der Gesandte von Riga ab. *)

Das war nun von der guten Stadt Riga höchst unedel gehandelt. Sie hatte von dem schmalkaldischen Bunde Unterstützung gehofft, der Bund hatte auch, soviel es in der Ferne anging, für die Stadt zu wirken gesucht und dafür läugnete sie jetzt ihre Theilnahme an dem Bunde ab, ja wollte sich noch, wie mit einer guten That, damit entschuldigen, dass sie den Fürsten im Kriege nicht geholfen.

Wie der Verlauf der Sache in Deutschland ge-

*) S. Buch der Aelterm. gr. G. S. 46—48.

wesen ist, können wir weiter nicht berichten, da unsere Quellen darüber schweigen. Als die Angelegenheiten der Protestanten in Deutschland eine so schlimme Wendung nahmen, glaubte auch der Erzbischof anders gegen die Stadt Riga auftreten zu können. Gegen den wolmarschen Vertrag vom Jahre 1546, dem gemäss kein kaiserliches Rescript wider einen der livländischen Stände ferner aufgebracht werden sollte, liess der Erzbischof nebst seinem Capitel dennoch durch den Domherrn Hieronymus von Kummerstadt Riga bei dem Reichskammergericht verklagen. Er beschuldigte die Stadt, dass sie dem vorigen Erzbischof und auch dem jétzigen den Eid geweigert, den erzbischöflichen Hof eingenommen, Kirchengeschmeide und Ornate aus der Kirche geraubt, Kirchen, Klöster und Domhäuser an sich gerissen, die Domherren, Pfaffen und Mönche aus der Stadt gejagt, aus den Kirchen Wohnhäuser und Pferdeställe gemacht und zuletzt noch, dass sie Leichname aus den Gräbern genommen und die Gräber zu Kellern eingerichtet habe. „Unser gnädiger Herr Erzbischof“, fügt der Aeltermann Balthasar Gavetzow in seinen Aufzeichnungen hinzu, „hat uns in der Huldigung ansagen lassen, er wolle nicht allein unser gnädiger Herr, sondern unser Vater sein; ist das aber Gnade, so begehre ich der Ungnade nicht.“

Die Anklage hatte den Erfolg, dass im Frühjahr 1549 eine Citation vor das Kammergericht an die Stadt gelangte; *) da aber der Process in Deutsch-

*) S. *Buch der Aelterm.* gr. G. S. 48 u. 49.

land saumselig geführt wurde, so verordnete endlich der Kaiser den Meister Johann von der Recke, den Bischof Jost von Dorpat und den Bischof Johann von Kurland und Oesel zu Commissarien in der Streitsache zwischen dem Erzbischof und der Stadt Riga. Die Commission trat zu Wolmar im Anfange des Jahres 1551 zusammen; zu Mariä Lichtmess wurde die Stadt vor dieselbe citirt. Es handelte sich hier hauptsächlich um die Domhäuser und Stiftsgüter, welche die Stadt noch immer im Besitz hatte. Der Erzbischof und das Capitel spannten zuerst ihre Forderungen sehr hoch und verlangten hunderttausend Gulden Schadenersatz, die Stadt wollte ihnen diese Summe nicht zugestehen, da entstand nun ein Handeln und Dingen ohne Ende.

Die Bischöfe und der Orden hatten das auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 verfasste Interim angenommen, die Städte aber weigerten sich dessen, namentlich hatte Reval ein ausführliches Bedenken gegen das Interim nach Deutschland gesandt. *) Daher forderten die erwähnten Commissarien nun auch die Stadt Riga auf, ein Reversal auszustellen, dass sie darein willigen würde, wenn die Herren dieser Lande eine Veränderung in den Ceremonien und dem Gottesdienste einführen wollten. Zudem verlangten sie, dass der rigasche Rath an einem Festtage während des Gottesdienstes das Domcapitel in den Dom führen und dann ein Te deum laudamus „auf's allerherlichste“ singen lassen sollte. Darauf erwiederten die rigaschen Abgeordneten: das möchte

*) S. Rein's Programm S. 25.

ein wunderliches Tedeum werden, denn es sei viel fremdes Volk in der Stadt, wenn das aufrührerisch würde, so könnte man es nicht bändigen und Rath und Capitel seien dann ihres Lebens nicht sicher; wollten die Domherren allein hineingehen, so möchten sie es thun. Dem Uebelstande abzuhelfen, schlugen die Commissarien vor, dass der Comthur von Goldingen, Christoph von der Leie, mit andern Herren im Namen des Raths die Domherren geleiten sollte, dann wollte das Capitel die Domkirche sammt dem Geschmeide der Stadt bis zu einem Concil übergeben. Auf diese Forderungen liessen sich die rigaschen Abgeordneten nicht weiter ein, sondern wiesen dieselben an den Rath und die Gemeinde der Stadt Riga.

Kurz darauf kam der Comthur von Goldingen nach Riga und legte der Stadt die erwähnten Forderungen vor; aber die Gemeinde wurde darüber ärgerlich und aufgebracht und wollte sie keinewegs bewilligen. Der Comthur, nicht wenig über diesen Widerstand verwundert, verliess alsbald die Stadt. „Das wäre ein verworrener Haufe“, soll er nachher gesagt haben, „der Teufel möge mit ihm unterhandeln, er würde es bleiben lassen, das Domcapitel in den Dom zu geleiten, sie möchten ihm sonst den Kopf zerschlagen, wären toll genug dazu.“

Nun ruhten die Verhandlungen einige Zeit, während welcher nach dem Tode Johann's von der Recke der bisherige Landmarschall Heinrich von Galen zum Ordensmeister erwählt wurde. Er bestätigte der Stadt ihre Freiheiten und Rechte und empfing dafür die Huldigung.

Am St. Lucientage 1551 erschienen in Riga neue Untercommissarien, die den Streit endlich beilegen sollten. Da wurde denn wieder vor Allem um die Entschädigungssumme gehandelt, bis man es endlich bei 18,000 rig. Mark bewenden liess, die in drei Jahren, jährlich 6000 Mark, abgetragen werden sollten. Dafür räumten Erzbischof und Capitel der Stadt die Domkirche bis zu einem allgemeinen, freien, christlichen Concil ein, desgleichen die Häuser, welche Prediger, Schulmeister und Kirchendiener jetzt bewohnen, und die zwar zum Dom gehörig, aber keine Dom-, sondern Vicarienhäuser sind. Die Kirchenkleinodien, Geschmeide und Ornate werden bis zu einem Concil von der Stadt verwahrt und drei Schlüssel dazu angefertigt, von denen der Erzbischof, das Capitel und die Stadt je einen im Besitz haben sollten. Die Stadt hingegen tritt dem Capitel die den Domherren zugehörigen Häuser, liegenden Gründe und Güter in und ausserhalb der Stadt ab, braucht aber für die Nutzniessungen derselben während vieler Jahre keinen Schadenersatz zu entrichten. Das sind die Hauptpunkte des Vertrages, der zwischen dem Erzbischof, Capitel und der Stadt zu Riga am 16. December 1551 geschlossen wurde *) Auch

*) *Mon. Liv. ant. IV. Urk. Nro. 169.* und *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 178.* Ueber den ganzen Verlauf der Verhandlungen vergl. *Buch der Aelterm. gr. G. S. 34—61.* Der Dompropst Matthias Unverfert hatte sich schon früher mit dem rig. Rath dahin verglichen, dass ihm die Einkünfte und Renten des Dompropst-Ackers und Landes zu gebührender Zeit zugestellt werden sollten; s. *Ind. Corp. hist. dipl. Liv. Nro. 3552.*

vom Reversal wegen des Interims, das die Commissarien zu Wolmar von der Stadt verlangten, liessen sie jetzt ab und wollten weiter nicht die Religionsfreiheit der Stadt gefährden.

So war denn endlich der letzte streitige Punct zwischen Erzbischof, Capitel und Stadt beseitigt. Der Vertrag zu Wenden am 1. April 1533 hatte im Lande, die Verträge zu Neuermühlen 1546 und jetzt zu Riga hatten in Riga der evangelischen Lehre eine sichere Stellung gegeben. Auf dieser Grundlage würde sie sich weit schneller zur kräftigen Blüthe entfaltet haben, wenn nicht der Krieg mit den Russen bald den Frieden des Landes gestört und die Bewohner desselben verhindert hätte, sich einer ruhigen, religiösen Betrachtung hinzugeben.

Dass ein reges, kirchliches Leben nicht allein in den Städten, sondern auch in dem übrigen Lande stattfand, davon zeigen nicht allein die Landtagsabschiede und die Religionsbündnisse, sondern auch besonders die beiden in dieser Zeit gehaltenen, gemeinen Landes-Verschreibungen. Diese Landes-Verschreibungen waren Zusammenkünfte der Stände unter sich, die nicht von den Landesherrn, sondern gewöhnlich von den Räthen der Stifter und des Ordens zusammenberufen wurden, und von denen uns nur sehr wenige Beispiele vorliegen. *) Auf diesen Versammlungen kamen nun alle Angelegenheiten zur Sprache, die zu der Zeit bedeutungsvoll in die ständischen Verhältnisse eingriffen, und man berieth

*) Vergl. *Bunge's geschichtl. Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth. und Kurland*, S. 85.

sich darüber, wie den Uebelständen abzuhelpen sei. Hier, frei von dem Zwange und den Rücksichten, welche ihnen sonst die Gegenwart der Landesherren auferlegte, konnten die Stände auch weit mehr ihre eigentliche Gesinnung offenbaren. Daher ist es nicht zu übersehen und gilt uns als ein Beweis des warmen Eifers der Stände für die Religionsangelegenheiten, dass bei beiden Landes-Verschreibungen in dieser Zeit die Religionsverhältnisse einen wesentlichen Platz einnahmen. So heisst es in dem Recess der gemeinen Landesverschreibung zu Pernau im Juli 1552: „Nachdem Wyr auff Erforderen vnser Eltesten des Ertzstifts Riga, vnd der andern Stifte, vnd ritterligen Ordens, Stende und Stete Bowilung, dieser Lande obliegen vnd vorgefallener Bofswer (Beschwerde) wegen, nach der alten Pernow uns botagett (verschrieben); vnd wyr aber in solcher gemeinen Landes Vorschreibung betrachtett, das anfencklich vnd zwoforderst das Reiche vnd Ehre Gottes, zw vnser aller Selen Heill vnd Besten, gefsucht fsein fsoll vnd will. Alfs (also, daher) wollen wir, die geistligen vnd weltligen Stende, Ritterschafft, Stete vnd Gemeine, so viell die Religion vnd gottiges Worth belanget, das ein jeder hohes vnd niedrigen Standes, jn vnd bej demselbigen, vermuge (laut) auffgerichteter Recesse, bifs auff ein allgemein cristlich Generall Concilium oder einhellige Vorgleichung vnangefochten vnd vnturbirett gelassen werden fsoll.“ Zudem beschlossen noch die Stände zu Pernau dafür zu sorgen, dass gottesfürchtige, fromme Pfarrer und Diener an den Kirchen und Gotteshäusern angestellt werden, welche die ar-

men Bauern von den groben Irrthümern, Zauberei und anderer Gotteslästerung ableiten und zu dem allein seligmachenden Worte Gottes führen. *) Das- selbe sagen auch die Stände des Erzstifts Riga auf einer gemeinen Landes-Verschreibung, die wahr- scheinlich im Jahre 1555 gehalten worden ist. **)

Als Schlussstein der Reformation in Livland können wir den Landtagsabschied zu Wolmar vom 17. Januar 1554 betrachten. Er wurde von dem Erz- bischof Wilhelm, den Bischöfen Hermann von Dorpat, Johann von Oesel und Kurland, Friedrich von Reval und dem Ordensmeister Heinrich von Galen unterzeichnet, und enthielt die Bestimmun- gen, dass jeder bei seinem Glauben frei und unge- hindert gelassen werden soll bis zu einem allgemei- nen christlichen Concil; dass ferner keine Pastores und Kirchendiener zum Predigtamte und zur Seelsorge angestellt werden sollen, die nicht ein gutes Zeug- niss über ihre Lehre, ihren Wandel und ihre christ- liche Ordination beibringen können. Hiermit geben die Landesherren allen livländischen Landen Reli- gionsfreiheit; gleichberechtigt stand der Protestan- tismus neben dem Katholicismus da, die Reformation in Livland hatte ihr Ziel erreicht.

*) S. *Hupel's neue nord. Misc. VII u. VIII, S. 341 u. 342.*

**) S. *Mon. Liv. ant. V. Urk. Nro. 266.* Sollte vielleicht diese gemeine Landesverschreibung mit der zu Pernau 1552 eine und dieselbe sein?

Viertes Capitel.

Kirchliche Einrichtungen in Livland, seit der Reformation bis zur polnischen Herrschaft.

Wir wagen uns hier auf ein Feld, das noch höchst wenig angebaut ist. Es kam darauf an, eine Darstellung der kirchlichen Einrichtungen des gesammten Livlands in der ersten Zeit nach der Reformation, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, doch wenigstens zu versuchen. Andere können dann leichter verbessern und zusetzen und auf den gegebenen Grund weiter fortbauen. Diese Ansicht ermuthigte mich, den folgenden Versuch, wenn auch lückenhaft und unvollständig, dem geneigten Leser vorzulegen.

Wenn eine neue grosse Idee in das Leben tritt und von Tausenden als ein kräftiger Fortschritt in der Entwicklung der Menschheit begrüsst wird, so ist es nothwendig, um sie rein und lauter zu bewahren, dass die Anhänger derselben treu zusammenhalten und zusammenwirken. Das fühlte wohl auch Lohmüller, als er sich schriftlich an Luther wandte und ihn mit der Nachricht von dem Fortgange der Reformation in Livland wiederholt ersuchte, doch einige Worte des Trostes und der Ermunterung an seine Anhänger in Livland zu richten. So wollte Lohmüller die Verbindung der lutherischen Gemeinde in Livland mit dem Stifter der neuen Lehre anbahnen, und dass seine Bemühungen nicht erfolglos blieben, beweisen sowohl die Briefe, welche Luther an die Livländer schrieb,

als auch die Aeusserungen desselben in Briefen an seine Freunde. Mehre der lutherischen Briefe haben wir schon früher angeführt, der letzte war vom 31. August 1529 und gab der Stadt Riga den Rath, den lübecker Vertrag mit dem Erzbischof Thomas Schöning anzunehmen. Aber damit hörte die Verbindung Livlands mit Luther nicht auf.

Je mehr die lutherische Gemeinde in Livland anwuchs, desto fühlbarer wurde der Mangel an Predigern. Daher wandte man sich häufig mit der Bitte an Luther, entweder bestimmte Personen, deren Namen in Livland bekannt geworden waren, zur Reise hieher zu bewegen, oder selbst einen passenden Prediger auszuwählen. So hatte der Rath zu Reval Luther ersucht, dem M. Heinrich Bock aus Hameln ein Predigtamt in Reval anzutragen. Darauf erwiederte Luther im Mai 1531, dass er zwar mit Heinrich Bock gesprochen, aber eine ablehnende Antwort von demselben erhalten habe; er wolle nun wohl suchen, ihnen einen andern Prediger zu senden, gebe der Stadt jedoch den guten Rath, dass sie etliche junge Männer zum Studium der Theologie aufnehme, damit sie in Zukunft ihre eigenen einheimischen Prediger hätte. *) Um dieselbe Zeit bat auch der rigasche Rath Luther, ihnen einen Mann zu empfehlen, der Briesmann's Stelle bei ihnen ersetzen könne, aber auch da wusste Luther ihnen keinen zu nennen. **) Andere Briefe

*) S. den Brief abgedruckt in *Rein's Programm Beil. 2.* und in *Bunge's Archiv Bd. V. S. 273.*

**) S. den Brief Luther's an Briesmann in den *Act. Boruss. I. S. 808.*

Luther's sind Empfehlungsschreiben für nach Livland gesandte Prediger. So zeigt er im Juli 1533 dem revalschen Rath die Promotion Nicolaus Glossen's zum Licentiaten der Theologie an und empfiehlt ihn zum Superintendenten. *) Als Engelbert Scheteken oder Sehteken, der schon eine Zeit lang Diaconus in Riga gewesen war, 1540 nach Wittenberg kam und Luther um ein Glaubenszeugniß ersuchte, stellte ihm dieser dasselbe mit einer Empfehlung an den Rath zu Riga aus. **) M. Hermann Gronau, der als Schulmeister 1532 nach Reval ging, erhielt sowohl von Luther als Melancthon Empfehlungsschreiben dahin. ***)

Eine noch geistigere Verbindung der lutherischen Gemeinden in Livland mit den Reformatoren und den Protestanten in Deutschland, finden wir in der Ordination der livländischen Prediger, die in der ersten Zeit nach dem Beginne der Reformation gewöhnlich zu Wittenberg oder Rostock geschah. †)

*) S. Rein's Programm Beil. 4. und Bunge's Archiv Bd. V. S. 273.

**) S. die Beilage zu Thiel's Leben Luther's.

***) S. Rein's Programm Beil. 3 u. 5. und Bunge's Archiv Bd. V. 276—78.

†) S. Napiersky's MS. beim Jahre 1539 und Hupcl's nord. Miscellen IV. S. 176. — Durch die Güte des Herrn Collegienraths Dr. Napiersky erhielt ich zur Benutzung zwei Manuscripte: 1) Chronologischer Abriss der livl. Kirchengeschichte vom Jahre 1521 an, verfasst von Dr. Napiersky, und 2) Nachricht von den Predigern und Kirchen der Stadt Dorpat von Pastor Eduard Philipp Körber; das eine wird hier Na-

Es fanden freilich auch schon damals einzelne Ordinationen in Livland statt, doch nur in Privatwohnungen, nicht öffentlich in der Kirche. Die erste feierliche Ordination in Livland wurde nach wittenbergischem Gebrauch 1551 an Johann Fegesack in der Marienkirche zu Dorpat vollzogen. *) Ihr folgte als zweite Ordination die Georg Sterbel's 1552 zu Riga. **) Von da an pflegten die Ordinationen in Livland selbst verrichtet zu werden.

Als das erste Bedürfniss der lutherischen Gemeinden in Livland nach tüchtigen Predigern befriedigt war, stellte sich bald als zweites die Nothwendigkeit einer festen Ordnung des Gottesdienstes heraus. Bisher hatten die lutherischen Prediger nach eigenem Gutdünken von dem katholischen Cultus jenes verworfen, dieses beibehalten, und dadurch war natürlich auch die Gemeinde in ihren Meinungen getheilt. Um nun in dieser Beziehung eine Einheit zu Wege zu bringen, bat der rigasche Rath den Herzog Albrecht von Preussen, ihnen für einige Zeit den Dr. Johann Briesmann nach Riga zu senden, damit derselbe im Verein mit den beiden rigaschen Reformatoren, Knöpken und Tegelmeyer eine Kirchenagende entwerfen möchte. Nicht leicht hätte der rigasche Rath eine bessere Wahl

piersky's MS. benannt werden, das andere *Körber's MS.*

*) *S. Körber's MS. § 7., Napiersky's MS. beim Jahre 1551.*

**) *S. Nord. Miscellaneen IV. S. 176. und Bergmann's Versuch einer Gesch. der. rig. Stadtkirchen S. 31.*

treffen können; Briesmann's Verdienste um die Reformation in Preussen hatten seinen Namen schon bekannt gemacht und berechtigten vollkommen zu der Hoffnung, dass er auch in Riga seine schwierige Aufgabe lösen würde. Briesmann war 1488 zu Kotbus in der Niederlausitz geboren, bezog im neunzehnten Jahre die Universität Wittenberg und trat darauf in den Franciscaner-Orden. Nach kurzem Aufenthalt in Frankfurt an der Oder, begab er sich wieder nach Wittenberg, wo er auch bald die Bekanntschaft Luther's machte. Als Luther mit Eck zu Leipzig disputirte, wohnte Briesmann der Disputation bei und wurde dadurch nur noch mehr in seiner Anhänglichkeit für die neue Lehre bestärkt, so dass er in Kurzem ganz auf Luther's Seite trat. Im Jahre 1521 erlangte er die Würde eines Baccalaureus der Theologie und ging darauf nach Kotbus, um hier in seiner Heimath die Lehre Luther's zu verkünden; doch Luther rief ihn bald nach Wittenberg zurück, wo er am Ende des Jahres 1522 zum Doctor promovirt wurde. Im folgenden Jahre erhielt Luther vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg den Auftrag, ihm zwei der neuen Lehre ergebene Theologen nach Preussen zu senden, um hier das Reformationswerk zu fördern. Luther sandte Briesmann und Amandäs. In Königsberg predigte nun Briesmann als Pfarrer im Kneiphof bis 1527, in welchem Jahre ihn daun der rigasche Rath nach Livland berief. *) Briesmann folgte die-

*) S. das Königsberger academische Programm vom Jahre

sem Rufe und arbeitete in Riga eine Kirchenagende aus, die der Rath im Jahre 1530 publiciren und in den Stadtkirchen einführen liess. *) Ihr Hauptinhalt ist folgender: **)

Ogleich es gut und nöthig ist, dass in den Hauptstücken der Messe die deutsche Sprache gebraucht werde, damit Jedermann es verstehen könne, so mag doch der sonntägliche Introitus, da „nach altem unsträflichen Herkommen“ im Anfange der Messe der Introitus oder Eingang aus den Psalmen gesungen worden ist, zur Uebung der Jugend lateinisch gesungen werden, oder anstatt des Introitus ein deutscher oder lateinischer Psalm, wie z. B. „Es wolt vns Gott genedig seyn“, oder ein anderer Psalm. Die alten Sprachen sind auch Gottes Gaben, und dürfen daher nicht so verachtet werden, wie besonders in diesen Landen geschieht, denn auch Paulus verbot nicht, in christlichen Gemeinden fremde Sprachen zu gebrauchen. (1. Corinth. 14.)

Nach dem Introitus singt man das Kyrie Eleison mit wenig Noten, und da es doch zweimal wiederholt wird, wäre es nicht unpassend, es griechisch, lateinisch und deutsch zu singen.

Darauf folgt Gloria in excelsis etc. lateinisch oder deutsch; der Prediger beginnt es, gegen den

1823: *De primis, quos dicunt, sacrorum reformatoribus in Prussia p. 6—14.*

*) S. *Napiersky's MS.* heim Jahre 1530.

**) Ich theile den Inhalt nach der in *Buddenbrock's livl. Gesetzsammlung Bd. 2. S. 1593—1619.* abgedruckten Kirchenordnung mit.

Altar gekehrt, dann wendet sich der Prediger zur Gemeinde und wünscht ihr „des Herrn Gegenwertigkeit“; nach der Antwort kömmt dann das gemeine Gebet, welches deutsch mit gewöhnlichem Accent und nach Ordnung der Zeit gesprochen wird. Dem Gebet schliesst sich die Verlesung der Epistel an. Diese geschieht ohne Noten oder Accent, damit die Worte desto besser von den Umstehenden vernommen werden, und zwar am Pult mitten unter der Gemeinde. Mit den Episteln Pauli beginnt man die Reihe der sonntäglichen Verlesungen, und nachdem alle Episteln durchgenommen, schliesst man mit der Apostelgeschichte. Ungefähr ein halbes Capitel wird jedesmal verlesen. Darauf folgt das Halleluja nach einer Melodie, die dem deutschen 117. Psalm angepasst ist. Bei besonderen Festen bedient man sich auch besonderer Gesänge, wie z. B. zu Weihnachten: Dancksagen wir nu all dem Herrn Gott, der durch seine heilige Geburt u. s. w.; zu Ostern kann man nach dem Halleluja singen: Christ lag in Todesbanden u. s. w.; zu Pfingsten: Komm, Gott Schöpffer, heiliger Geist u. s. w.

Darauf wird das Evangelium gelesen auf dieselbe Weise, wie die Episteln, indem alle vier Evangelisten in der Reihe der sonntäglichen Verlesungen durchgenommen werden; an Festtagen liest man das Evangelium des Tages.

Nach dem Evangelium singt die ganze Gemeinde deutsch den Glauben:

1. Wir glauben all an einen Gott,
Schöpffer Himmels vnd der Erden,
Der sich zum Vater gegeben hat,

Dass wir seine Kinder werden.
 Er wil vns alzeit ernehen,
 Leib vnd Seel auch wol bewaren,
 Allem Unfall wil er wehren,
 Kein Leid sol vns widerfahren.
 Er sorget für vns, hütet vnd wacht,
 Es stehet alles in seiner Macht.

2. Wir glauben auch an Jesum Christ,
 Seinen Sohn vnd vnsern Herrn,
 Der ewig bey dem Vater ist,
 Gleicher Gott von Macht vnd Ehren;
 Von Maria der Jungfrauen
 Als warer Mensch geboren,
 Durch den heiligen Geist im Glauben;
 Für vns, die wir warn verloren,
 Am Creutz gestorben, vnd vom Todt
 Wieder aufferstande ist durch Gott.

3. Wir glauben an den heiligen Geist,
 Gott, mit Vater vnd dem Sohne,
 Der aller Blöden ein Tröster ist,
 Vnd mit Gaben zieret schöne
 Die gantze Christenheit auff Erden,
 Helt in einem Sinn gar eben,
 Hie all Sünd vergeben werden;
 Das Fleisch sol vns wieder leben:
 Nach diesem Elend ist bereit
 Vns ein Leben in Ewigkeit.

Dann beginnt die Predigt und dauert nicht länger als eine Stunde. Der Predigt folgt die Präfa- tion, welche deutsch gesungen wird, und die Hand- lung des Abendmahls vorbereitet. Sie bestand in einem Wechselgesange zwischen Prediger und Chor.

Hierauf gab man ein Zeichen mit dem Glöcklein, um das Ende des eigentlichen Gottesdienstes anzudeuten. Darauf folgte die Handlung des Abendmahls. Der Priester, die Patena mit dem Brot in die Hand nehmend, kehrt sich vor dem Altar zur Gemeinde und spricht deutsch die Einsetzungsworte des Abendmahls; dasselbe thut er mit dem Kelch. Darnach singt der Chor deutsch oder lateinisch mit wenig Noten das Sanctus; dann wandte sich der Priester zur Gemeinde und sprach: Lasst uns herzlich beten, als unser Herr Jesus Christus hat uns zu beten befohlen und tröstliche Erhörung zugesagt. Nun sang der Priester gegen den Altar gekehrt deutsch das Vaterunser bis zur siebenten Bitte, worauf der Chor antwortete: Sondern erlös uns vom Uebel. Amen. Dann stimmte der Chor in zwei Abtheilungen deutsch oder lateinisch das Agnus Dei an. Darauf der Priester: Der Friede des Herrn sei allzeit mit euch. Chor: Und mit deinem Geiste. Der Priester gab nun, zur Gemeinde gekehrt, die evangelische Absolution und sang deutsch: der Friede des Herrn u. s. w., worauf der Chor wie oben antwortete. Wer nun wollte, genoss das Abendmahl, und die Gemeinde sang mit dem Chor vor und nach der Communion bestimmte Lieder. Darnach beschloss der Priester mit einer deutschen Collecte und dem gewöhnlichen Segen die sonntägliche Feier, indem er, zu der Gemeinde gewandt, sang: Der Herr erleuchte sein Angesicht über uns und sei uns gnädig. Der Chor antwortete: Der Herr erhebe sein Angesicht auf uns, und geb' uns seinen Frieden.

So sollte der Gottesdienst am Sonntage und

Freitage gehalten werden. Waren keine Communicanten vorhanden, so sprach der Prediger nach der Predigt, zu der Gemeinde gekehrt: Lasst uns herzlich beten u. s. w., sang dann das Vaterunser, darauf: der Friede des Herrn u. s. w. und schloss mit dem Segen.

Am Sonntage und Freitage vor der Messe oder sonst zu gelegener Zeit sollen die Diaconen an bestimmten Orten der Kirche diejenigen, welche zum Abendmahl gehen wollen, auf ihr Verlangen unterrichten und ihr Gewissen mit Gotteswort trösten. Hier sollen sich auch die, welche solcher Unterweisung nicht bedürfen, aber doch das Abendmahl geniessen wollen, melden.

Am Wochentage, wo Gottesdienst gehalten wurde, kürzte man die Feier ab, „damit die Knaben in den Schulen an ihrer Lehre nicht verhindert würden.“ Sind nämlich Communicanten vorhanden, so geht erst der Gottesdienst auf die vorgeschriebene Weise bis zur Predigt fort, nach der Predigt aber singt die ganze Gemeinde das Vaterunser, darauf spricht der Priester die Einsetzungsworte des Abendmahls und die Gemeinde singt dann während der Communion das Lied: Gott sei gelobet u. s. w. Sind keine Communicanten da, so singt die Gemeinde nach der Predigt einen deutschen Psalm oder sonst ein deutsches christliches Lied.

Die Kleidung des Predigers wird nicht fest vorgeschrieben, „damit man vermerke, dass die Freiheit des Evangeliums nicht an solche äusserliche Dinge gebunden sei“, nur wird vorgeschlagen, dass die Prediger Sonntags und auch sonst, wenn Com-

municanten vorhanden, einen Chorrock, bei besonderen Festen aber noch dazu eine Chorkappe oder Casel anziehen möchten.

Als Feste, die in der lutherischen Kirche gefeiert werden sollen, werden angegeben: Weihnachten, heil. drei Königstag, Mariä Verkündigung, Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt Christi und Mariä Heimsuchung. Am Donnerstage und Freitage vor Ostern soll von dem Abendmahl, dem neuen Testament und der Passion gepredigt werden.

Diese Kirchenagende ist wahrscheinlich nicht, wie Einige angeben, gleich nach ihrer Anfertigung in Riga gedruckt worden, da die erste Druckerei in Riga erst 1588 zu Stande kam. Eine von Matthias Knöpken, dem Sohne des rigaschen Reformators besorgte Ausgabe derselben wurde 1561 zu Lübeck kl. 8. in hochdeutscher Mundart zum Druck befördert, *) unter dem Titel: „Korte Ordnung des Kerkendenstes, sampt einer Vorrede von Ceremonien, An den Erbarn Radt der Löffliken Stadt Riga in Lifflandt. Myt etliken Psalmen vndt Göttliken Loffgesengen, de in Christliker Versamlinge tho Rige gesungen werden.“ Die Vorrede schärft zuerst ein, dass äusserliche Ceremonien nicht die Hauptsache beim Gottesdienste seien, „denn die rechtschaffenen Christen haben ihren Gottesdienst innerlich“; zeigt dann aber auch den Nutzen geordneter äusserlicher Ceremonien. Briesmann regelte auch in Pernau und

*) S. *Lib. Bergmann's zweiten Versuch einer Gesch. der rig. Stadtkirchen* in der *Vorrede zu den Beilagen*.

Reval die Kirchengebräuche, *) und seine Kirchengangende galt längere Zeit in ganz Livland als Norm der gottesdienstlichen Ordnung. **)

War nun zwar dadurch die gottesdienstliche Feier geregelt, so machte doch der Mangel einer Kirchenordnung manche einzelne Bestimmungen und Veränderungen im Kirchenwesen nöthig.

Besonders nothwendig war es, dass jedes Glied der lutherischen Gemeinde auch eine gehörige Kenntniss der lutherischen Lehre besässe. Daher begann der M. Peter Menapius am 23. November 1549 Sonnabends nach der Vesper über Luther's Katechismus zu predigen, ***) später hielt er sogar zweimal in der Woche, Dienstags und Donnerstags, Katechismus-Predigten; da aber viele Kinder, Knechte und Mägde wegen ihrer Beschäftigungen an Wochentagen diese Predigten nicht besuchen konnten, so verlegte er sie wieder auf den Sonnabend. †). Sie scheinen sehr besucht gewesen zu sein und selbst der Herrmeister Heinrich von Galen hörte, als er sich der Huldigung wegen 1551 in Riga befand, mit seinen Gebietigern eine solche Predigt im Dom mit an. ††) Im Jahre 1554 verlangte der dörptsche Rath von den Stadtpredigern, dass sie häufig über den kleinen Katechismus Luther's predigen sollten und zweimal im Jahre ihn wo möglich ganz durch-

*) S. Bergmann's Schrift zur Feier des Reformations-Jubiläums S. 39.

**) S. Napiersky's MS. beim Jahre 1530.

***) S. Bergmann's Gesch. d. rig. Stadtkirchen S. 31. Anm.

†) S. Bergmann's Gesch. d. rig. Stadtk. S. 32 u. 33.

††) S. Hupel's n. nord. Miscell. XI u. XII. S. 446.

nehmen möchten. Als passende Zeit für diese Predigten bestimmte der Rath die vierzehn Tage in den Fasten und die vierzehn Tage vor Michaelis. *) In diesem Jahre wurde auch der erste ehstnische Katechismus, von dem dörptschen ehstnischen Prediger Franz Witte herausgegeben, zu Lübeck gedruckt. **) Das waren die ersten Anfänge einer Katechismuslehre in Livland.

Um noch mehr Gelegenheit zur Erbauung und Andacht zu bieten, vereinigten sich M. Rötger Becker oder Pistorius, Johann Reckmann und Joachim Möller der jüngere 1558 darüber, auch am Sonntag-Nachmittage in Riga Predigt zu halten. ***) Diese Predigten fanden zuerst bloss im Dom statt und wurden so besucht, dass, wie der Aeltermann Albrecht Hinske sagt, ein grosser Zank unter den Frauen entstand (wegen der Plätze), und wer die Vesperpredigt hören wollte, bei Zeiten in die Kirche gehen musste. Zur Vermeidung dieses Gedränges verordnete der rigasche Rath 1572, dass auch in der Peterskirche am Nachmittage gepredigt werde. †)

Neben der Predigt ist ein Hauptmittel der Erhebung und Andacht der Kirchengesang. Um ihn erwarben sich Andreas Knöpken, ††) Nicolaus

*) *Körber's MS. § 13.*

**) *S. Hupel's nord. Miscell. IV. S. 150.*

***) *S. Bergmann's Gesch. d. rig. Stadtk. S. 31.*

†) *S. Buch der Aelterm. gr. G. S. 210 u. 11. (Mon. Liv. ant. IV.)*

††) *S. Hiärn S. 193.*

Ramm und Matthias Knöpken besondere Verdienste. Andreas Knöpken (der nach segensreichem Wirken den 18. Februar 1539 in Riga starb und mitten vor dem Altar der Peterskirche begraben liegt), *) dichtete mehre innig christliche Kirchenlieder, wie: Was kann uns kommen an vor Noth u. s. w.; Von allen Menschen abgewandt u. s. w.; Hilf uns in deinem Namen u. s. w.; Herr Christ der einig Gottes Sohn u. s. w.; **) und brachte auch mehre Psalmen in deutsche Verse. Nicolaus Ramm, lettischer Prediger zu St. Jacob in Riga 1524—40, verfertigte die erste Liedersammlung für die lettische Gemeinde; ***) Matthias Knöpken, der Sohn des rigaschen Reformators, gab 1561 das rigasche Gesangbuch in plattdeutscher Sprache heraus. †)

Von diesen einzelnen Bemerkungen wenden wir uns nun zu den Anfängen der Kirchenverfassung in Livland. Je mehr die lutherische Kirche und die Zahl der lutherischen Prediger in Livland zunahm, desto nöthiger wurde auch eine geordnete Leitung

*) S. *Thiel's Leben Luther's nebst einer kurzen Gesch. d. Reformation in Riga* S. 87.

**) S. *Arndt II. S. 185. Anm. i)* und *Acta Boruss. I. S. 306*. Das Lied: „Von allen Menschen abgewandt“, ist in der neuen von *Dr. Ulmann* herausgegebenen *Liedersammlung* als von *Joh. Ad. Lehmus*, † 1788, verfasst bezeichnet; ob mit Recht oder Unrecht, wage ich nicht zu entscheiden. Vergl. über Knöpken's Lieder *Gadebusch's livl. Bibliothek* S. 122.

***) *Napierky's MS.* beim Jahre 1525.

†) *Bergmann's Reformation* S. 41 u. 42. *Anm.*

der kirchlichen Angelegenheiten. Diess Bedürfniss trat deutlich hervor, als zwischen den beiden Reformatoren, Andreas Knöpken und Sylvester Tegelmeyer, wegen des Vorranges Entzweigung entstand, da beide als erste lutherische Prediger Riga's den ersten Platz unter den rigaschen Geistlichen beanspruchten. Da ernannte nun der Rath aus seiner Mitte eine Commission, bestehend aus Patroklos Klocke, Johann Butte, Konrad Durkop und M. Johann Lohmüller, der in dieser Zeit Syndicus wurde, die sollten die Streitigkeiten zwischen beiden Predigern beilegen. Durch Vermittelung dieser Männer kam dann endlich folgender Vergleich zu Stande: Keiner der beiden Prediger soll ferner ein Vorrecht vor dem andern geniessen, und ein jeder von ihnen wechselseitig ein halbes Jahr die Aufsicht über das geistliche Amt führen; ihm müssen die anderen Prediger den billigen Gehorsam beweisen. Kommen in Zukunft zwischen beiden Reformatoren, oder ihnen und den anderen Predigern Streitigkeiten vor, die nicht in der Stille beigelegt werden können, so ist darüber bei dem Superintendenten über das gemeine geistliche Amt Klage zu führen. *) Diese Verordnung geschah im December des Jahres 1532. **)

In Dorpat verfasste der Rath 1553, als auch

*) *S. Brotze's handschr. Bemerk. aus Schievelbein's Papieren zu Bergmann's Versuch einer Gesch. der rig. Stadtk.* (Das Exemplar mit den Bemerkungen befindet sich in der rig. Stadtbibliothek.)

**) *Taubenheim's Programm über Lohmüller S. 31.*

dort Zwist unter den Predigern über Accidentien und über den Rang ausgebrochen war, besonders da man die Stelle eines Oberpastors oder Archidiaconus an der Marienkirche, der Hauptkirche der Stadt, seit 1552 noch nicht besetzt hatte, „eine Dienst- und Rang-Ordnung des Ministerii“, deren wesentliche Punkte wir hier mittheilen wollen. An Stelle eines confirmirten Pastors *) an der Marienkirche soll Johann Fegesack, confirmirter Pastor zu St. Johann, den ersten Rang unter der dörptschen Geistlichkeit einnehmen; er hat das Recht, die Geistlichkeit zusammenzuberufen und mit ihr für das Wohl der Kirche Beschlüsse zu fassen. Hierauf folgt nun die Rangordnung der Prädicanten und die Bestimmung, welche Plätze sie bei besonderen Gelegenheiten in der Gildestube einnehmen sollten. Die Dauer der Sonntagspredigt setzt der Rath auf eine Stunde, von acht bis neun Uhr Vormittags, fest und theilt noch ferner jedem Prediger für drei Wochen den Tag zu, an dem er zu predigen hat, nach Ablauf der drei Wochen beginnt die Reihe von Neuem. **)

Erhellet nun aus diesen beiden Verordnungen des rigaschen und dörptschen Rathes, dass gewöhnlich der Oberpastor oder confirmirter Pastor, wie er damals genannt wurde, an der Hauptkirche der Stadt das Recht hatte, das Ministerium, bestehend aus den

*) Die anderen Prediger wurden zur Unterscheidung von dem confirmirten Pastor, der jetzt die Benennung Oberpastor führt, Prädicanten genannt.

**) *Körber's MS.* § 11.

Stadtpredigern, zusammenzuberufen und mit ihm über die gottesdienstlichen Angelegenheiten wachen musste, so bleibt doch immer die wichtige Frage unentschieden, wer denn die Oberleitung der geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Jurisdiction handhabte.

Von einer geistlichen Behörde für das ganze Land kann in dieser Zeit, wo sich die Verfassung der lutherischen Kirche erst allmählig zu entwickeln begann, nicht die Rede sein; die Anfänge der Kirchenverfassung lassen sich nur in den Städten beobachten, und zwar auch nur in den wichtigsten derselben, also Riga, Dorpat und Reval.

In Riga war, wie schon oben bei dem Streite der beiden Reformatoren angeführt wurde, ein Superintendent „über das gemeine geistliche Amt“ aus der Mitte des Rathes verordnet worden, an den die Beschwerden in geistlichen Angelegenheiten gebracht werden sollten. Der rigasche Rath hatte die Superintendentur zuerst dem Dr. Briesmann angeboten, dieser aber hatte soviel von dem livländischen Klima zu leiden, dass er die vortheilhaften Bedingungen der Rigaer ausschlug und lieber im Jahre 1531 nach Königsberg zurückzog. *) Nach dieser abschlägigen Antwort ernannte der Rath den Stadt-Syndicus M. Johann Lohmüller zum Superintendenten und verordnete zugleich, dass, wenn der Superintendent allein die Beschwerden nicht he-

*) S. Briesmann's letztes Schreiben aus Livland in den *Mon. Liv. ant. V. S. 242*, u. *Gadebusch's livl. Bibliothek I. S. 118*,

ben könne, er die Sache an den ganzen Rath bringen möchte, der dann entweder dem Superintendenten mehre Glieder des Rath's zuordnen oder selbst die Sache vornehmen würde. *)

Im Jahre 1539 verwalteten der Bürgermeister Konrad Durkop und der Rathsherr Kaspar Spenkhusen die Superintendentur, im Jahre 1541 Durkop und der Rathsherr Jürgen Padel. **) Der erste rigasche Superintendent geistlichen Standes war um's Jahr 1532 M. Jacob Battus. Battus war eines Bauern Sohn aus der Provinz Seeland, hatte zu Löwen und zu Paris studirt und war, um den berühmten Vives zu hören, sogar nach Spanien gezogen. Darauf wurde er Schullehrer in Antwerpen, gab aber bald diese Stelle auf und ging nach Wittenberg, wo er im Umgange mit Luther und den anderen Reformatoren sich mit der evangelischen Lehre vertraut machte. Auf Luther's Fürsprache berief ihn der rigasche Rath an die Domschule in Riga. Nachdem er 10 Jahre hier für den Unterricht gewirkt hatte, ging er wieder nach Wittenberg zurück, von wo ihn dann der Rath zum zweiten Mal

*) S. *Bergmann's biograph. Nachrichten von den General-Superintendenten Livlands S. 2.* (Aus Schievelbein's Papieren.)

**) Einige livl. Historiker nehmen schon 1532 die Stiftung eines Consistoriums an. Obgleich nun freilich in der Superintendentur, besonders als sie von Mehren verwaltet wurde, die Keime zu einem künftigen Consistorium lagen, so ist es doch sehr fraglich, ob schon damals der Name Consistorium für die Verwaltung der Superintendentur gebräuchlich war.

nach Riga zu kommen aufforderte und ihm die Superintendentur übertrug. *) Nach ihm führten auch Matthias Knöpken und M. Gregorius Plinius den Titel eines rigaschen Superintendenten; sie sind für längere Zeit die letzten uns aufbewahrten Namen der rigaschen Superintendenten. **) Wohl schwerlich hatten aber die späteren nach dem Jahre 1577 dieselben Befugnisse, wie die früheren, denn 1577 richtete der rigasche Rath ein Consistorium mixtum aus vier geistlichen und vier weltlichen Gliedern ein, das nun die Oberleitung der geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Jurisdiction ausübte. Die weltlichen Glieder wurden aus dem Rath ernannt, und der erste Bürgermeister führte den Vorsitz im Consistorium. ***) Diese geistliche Behörde trat nun in die Rechte ein, die der Rath als summus episcopus besessen hatte; sie war lange Zeit, ausser dem revalschen, das einzige Consistorium in Livland, und daher wandten sich auch die meisten evangelischen Kirchen Livlands in besonderen Fällen an dasselbe. Durch ein besonderes Privilegium des polnischen Königs Stephan wurde es 1581 für inappellabel erklärt. †)

In Dorpat findet man keine Spur eines Stadtconsistoriums; der Rath führte hier die Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten und die geistliche

*) S. *Arndt II. S. 213. Anm. e)* und *Bergmann's Geschichte der rig. Stadtk. S. 30.*

**) S. *Bergmann's biogr. Nachrichten über die General-Superintendenten Livlands S. 3 u. 4.*

***) S. *Bergmann's Reform, S. 41. Anm.*

†) S. *Bergmann's Gesch. der rig. Stadtk. S. 34.*

Jurisdiction, doch scheint er in den Urtheilen die Entscheidung einem zukünftigen Consistorium vorbehalten zu haben, wie ein solches Urtheil vom Jahre 1590 uns noch erhalten ist. *) Die Vorsteherschaft über die Kirchen Dorpats war einem Collegium aus den Reichsten des Raths und der Bürgerschaft übertragen worden, der wortführende Bürgermeister war Obervorsteher. Die Glieder dieses Collegiums aus der Bürgerschaft mussten nach zwei Jahren Rechnung über ihre Verwaltung ablegen und wurden dann des Amtes enthoben. **)

Ueber die kirchlichen Einrichtungen Revals sind leider erst so wenige urkundliche Nachrichten veröffentlicht worden, dass wir auch nur Geringes darüber mittheilen können. Aus den Empfehlungsbrieffen Luther's für Nicolaus Glossen und Heinrich Bock, die beide von dem revalschen Rath als Superintendenten berufen wurden, wissen wir, dass ein Superintendent in Reval war, auch hören wir von einem Stadtconsistorium, welches die ehstnischen Landprediger ordinirte. ***) Ausführlicheres können wir aber darüber nicht angeben. Bei den ähnlichen Verhältnissen Riga's und Revals lässt sich wohl vermuthen, dass auch die kirchlichen Einrichtungen in Reval von den rigaschen nicht sehr verschieden gewesen seien. — Die erste eigentliche Kirchenordnung für Reval verfasste 1561 Robert

*) *Körber's MS.* § 33. Das Urtheil ist hier aus *Sahmen's „altem Dorpat“* angeführt.

**) *Körber's MS.* §. 4.

***) *S. Rein's Programm S. 26.*

von Geldern, als er nach der Unterwerfung Ehstlands unter Schweden vom König Erich XIV. zum Superintendenten ernannt wurde. *)

Zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, zum Unterhalt der Prediger und zur Erziehung junger Theologen beschlossen Rath, Aelterleute und Aelteste der Stadt Riga im Jahre 1540 eine sogenannte Kirchenordnung zu stiften, zu der Jeder nach seinem Vermögen einen freiwilligen Beitrag geben konnte. Der Bürgermeister Heinrich Ulenbrock ging hierin den Anderen mit gutem Beispiel voran und steuerte zehntausend rigasche Mark zu dieser Kasse. Im folgenden Jahre wurde zu diesem Zweck eine besondere „Lade“ (Kasten) auf der grossen Gildestube verfertigt, über welche die Bürgerschaft die Aufsicht hatte. Diese Einrichtung fand in Riga allgemeinen Beifall, und Viele versprachen eine jährliche Rente zu zahlen. **). Zu dieser Stiftung kam der theueren Zeiten wegen, durch die so mancher Prediger in eine drückende Lage gerathen war, noch eine andere, die sogenannte „milde Gift“, welche von den Bürgern grosser Gilde 1558 fundirt und durch freiwillige Beiträge gleich der Kirchenordnung vermehrt wurde. Sie sollte den Predigern eine bessere Besoldung sichern und jungen Leuten, die von ihren Lehrern und Predigern als tüchtig zum Studium der Theologie bezeichnet wurden, die Mittel

*) S. *Carlblom's ehstländ. Prediger-Matrikel* S. 89.

**) S. *Buch der Aelterm. gr. G. S. 6 u. 7, 17—19, 43.*
(*Mon. Liv. ant. IV.*)

an die Hand geben, eine Universität beziehen zu können. *)

Aus einer Angabe vom Jahre 1585 erhellt, dass damals in Riga der Oberpastor oder confirmirter Pastor jährlich 610 Mark vom Rath und 55 Mark aus der milden Gilft erhielt, jeder Prädicant ungefähr 375 Mark vom Rath und 40 Mark aus der milden Gift, und jeder Capellan ungefähr 255 Mark vom Rath und 35 Mark aus der milden Gift. **) In Dorpat, wo die Prediger sich nicht scheuten, von der Kanzel herab die Gemeinde an die Bezahlung ihrer Besoldung zu mahnen, so dass der Rath es ihnen 1553 untersagen musste, wurde um's Jahr 1554 eine Verbesserung des Predigergehalts eingeführt, nach der erhielt der confirmirte Pastor an der Marienkirche 300 Mark, die übrigen Prädicanten jeder 250 Mark und die Capellane 170 Mark. ***) Kamen die Prediger damit nicht aus, so betrieben sie oft nebenbei ein bürgerliches Gewerbe. Es wurde in Dorpat ein förmlicher Miethscontract mit den Predigern auf ein Jahr geschlossen und beliebte es einem von beiden Theilen nicht mehr, bei dem Contract zu bleiben, so konnte er dem andern aufsagen. †)

*) S. *Buch der Aelterm. gr. G. S. 122—123, 243—47. Arndt II. S. 244—46. und Mon. Liv. ant. IV. Urk. Nro. 173.*

**) S. *Brotzes handschriftl. Zusätze zu Bergmann's Gesch. d. rig. Stadtkirchen.*

***) *Napiersky's MS. beim Jahre 1554; Körber's MS. § 9, 15 u. 16.*

†) *Körber's MS. § 23. nach Sahmen's „altem Dorpat.“*

In Reval betrug das Gehalt der Prediger mit den Accidentien etwas mehr als in Dorpat. *)

Während zu Riga die Bürgerschaft sich der Prediger annahm, sorgten in Reval die Stadtprediger selbst für ihre armen Collegen. Sie gründeten 1549 aus eigenen Beiträgen und Geschenken Anderer eine Kasse, aus der arme Stadtprediger und ihre Familien, Landprediger, fromme Christen aus fremden Landen, Schullehrer und auch Küster unterstützt wurden. Daneben beschickte man aus dieser Lade auch fremde geistliche und gelehrte Männer, die nach Reval kamen, mit Wein, der diesen Herren wol damals besser gemundet haben mag, als heute zu Tage gleichen Männern bei ähulicher Gelegenheit die Menge langweiliger Besuche.**)

Je festeren Fuss die Reformation in Livland fasste, desto mehr musste man auch auf Verbesserung des Schulwesens bedacht sein. Die katholische Kirche, welche hauptsächlich auf die Erfüllung äusserer Gebräuche und Ceremonien hielt, verlangte von ihren Gliedern gerade keine besondere geistige Vorbereitung, während dagegen die evangelische Kirche, die anstatt des äusserlichen Lebens ein geistigeres hervorrief, eine gewisse Bildung beanspruchen musste. In den Städten wurde daher auch der Jugendunterricht mit Eifer betrieben, und besondere Verdienste erwarben sich um ihn in Riga Andreas Knöpken, Joachim Müller und vor-

*) S. Rein's Programm S. 17 u. 18.

**) S. Pastor Knüpfper's Beitrag zur Gesch. des Ehstl. Prediger-Synodus S. 8.

zöglich Battus, in Reval der von Melanchthon empfohlene Gronau, der Superintendent Heinrich Bock und der Bürgermeister Karsten Löhning. *) Auf dem Lande sah es auch in dieser Beziehung traurig aus. Zwar überreichte der lutherische Prediger M. Georg Möller dem Herrmeister Fürstenberg 1558 im Lager eine Schrift, in welcher die in Livland herrschenden Laster hart gerügt, und um Anlegung einiger Schulen auf dem Lande gebeten wurde, und Fürstenberg, auf diese Forderung eingehend, verordnete auch eine jährliche Schatzung unter dem Namen „Skola-Nauda“ (Schulgeld), aber trotzdem geschah doch für die Schulen nichts, denn in den Kriegsjahren, die nun folgten, wurde das für die Schulen bestimmte Geld für Kriegsbedürfnisse verwandt, und die Bauern blieben in ihrer Unwissenheit. **) Gotthard Kettler, als er noch Comthur zu Düna- burg war, hatte den Plan, den Orden zur Errichtung einer Schule oder eines Gymnasiums in Pernau zu bewegen, wo hauptsächlich die Kinder der Ehsten, Letten und Kuren einen gründlichen Unterricht empfangen sollten; er hoffte so gewiss auf die Erfüllung dieses Plans, dass er schon wegen des Rectorats mit dem bekannten Chytraeus Verhandlungen anknüpfen liess, aber die Kriegsjahre traten auch hier störend dazwischen, und vereitelten das Unternehmen. ***)

*) S. Rein's Programm S. 20.

**) S. Einhorn's *Historia Lettica* in den *Script. rer. Liv. II. S. 600.* und *Arndt II. S. 223. Anm.*

***) S. des Chytraeus Vorrede zu Henning's *Chronik* in den *Script. Liv. rer. II. S. 200.*

Von den katholischen Nonnenklöstern (die Mönchsklöster benutzte man zu Kirchen oder zu weltlichen Zwecken) wurden die meisten, wenn man sie nicht ganz eingehen liess, entweder zu Schulen umgestaltet, oder doch wenigstens den noch existirenden Nonnen die Sorge um Erziehung und Unterricht empfohlen. So wurde z. B. im Kloster der grauen Nonnen am Peterskirchhofe in Riga 1553 eine Mädchenschule eingerichtet, *) und 1543 bestimmte der revalsche Rath, dass die Nonnen im St. Michaeliskloster zu Reval sich mit dem Jugendunterricht beschäftigen sollten. **) In dem Privilegium de feria sexta post Catharinae, welches König Sigismund August von Polen 1561 den Ständen und Städten Livlands ertheilte, trägt er darauf an, in die Nonnenklöster arme Wittwen und Jungfrauen aufzunehmen, und sie dort mit Kleidung und Nahrung zu versehen, wie auch die Mönchsklöster zur Verpflegung alter Männer und zur Erziehung verwaister Knaben anzuwenden. ***) An den städtischen Klöstern, die noch von Nonnen bewohnt wurden, wie das Marien-Magdalenenkloster zu Riga und das St. Michaeliskloster zu Reval, waren besondere lutherische Prediger angestellt, um die Nonnen in der evangelischen Lehre zu unterrichten, aber diese setzten trotz des Verbots ihre Winkelmessen in der Stille fort, und wenn sie lutherischen Predigten beiwohnen mussten, so nahmen sie ihre katholischen Gebetbücher mit

*) S. *Hupel's neue nord. Miscell. XI. u. XII. S. 475.*

**) S. *Rein's Programm S. 21.*

***) S. *Arndt II. S. 279.*

in die Kirche, und beteten daraus ihre gewöhnlichen Tageszeiten her, um nicht durch die Predigt verführt zu werden. *) Nachdem aus dem Marien-Magdalenenkloster viele Nonnen, dem Beispiel ihrer Aebtissin Elisabeth Dönhof, die sich verheirathete, folgend, ausgetreten waren, **) blieben doch noch drei übrig, die standhaft bei ihrem Glauben und ihrem Gelübde beharrten, und erst 1591 starb die letzte von ihnen in hohem Alter. ***)

Während in den Städten sich das religiöse Leben immer mehr ausbildete, die Kirchenverfassung allmählig geregelt wurde, und die Prediger in dem häufigen Verkehr mit ihren Amtsbrüdern geistige Anregung und Kräftigung fanden, war auf dem Lande dagegen der Religionszustand kein erfreulicher. Landkirchen waren wenig, das Volk abergläubisch und unwissend, und die Prediger auch nicht der Art, um Erbauung und Sittlichkeit zu befördern. Das Heidenthum wucherte noch immer fort, und wo die Bauern nicht öffentlich Abgötterei treiben durften, thaten sie es heimlich. Zu den heidnischen Gebräuchen kamen nun noch mehrere andere, so dass Christenthum und Götzendienst auf die wunderlichste Weise mit einander vermischt wurden. †) Traten auch manche Prediger diesem Unwesen mit Eifer entgegen-

*) *Hupel's neue nord. Miscell. XI. u. XII. S. 485.*

**) *S. Kelch's Chronik S. 181.*

***) *S. Hupel's neue nord. Misc. XI u. XII. S. 488.*

†) *S. darüber Russow in den Script. rer. Liv. S. 45.; Einhorn ebendasselbst S. 613—37, 642—52.; Hiärn in Mon. Liv. ant. I. S. 257. und Knüpfers Beitrag zur Gesch. des ehstl. Prediger-Synodus S. 5—6.*

gen, so waren doch wieder andere, die sich um das Predigtamt wenig kümmerten, bei Landjunkern und Bauern umherzogen und zechten, und wer von ihnen ein Gelag recht fröhlich zu machen verstand, der hiess ein rechter Prediger für das Volk. *) Viele Landprediger waren Ausländer und der Volkssprache unkundig, daher hörten allenfalls einige Deutsche ihre Predigten an, die Bauern aber, die nichts von der Predigt verstanden, blieben lieber ganz aus der Kirche weg. **) Noch gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts, nachdem doch Ehistland über ein halbes Jahrhundert unter schwedischer Botmässigkeit gestanden war und man so manche Kirchenvisitationen schon veranstaltet hatte, fanden sich daselbst noch Prediger, die bei ihren Predigten und Katechisationen ihre Küster als Dolmetscher brauchen mussten. ***) Einen erfreulichen Gegensatz zu diesen traurigen Verhältnissen bietet Russow's †) Bericht von einigen Edelleuten, die in Ansehung ihrer verwahrlosten Bauern eigne Prediger, der Volkssprache mächtig, auf ihren Höfen hielten, welche alle Sonntage den Bauern und dem Hofgesinde die Lehre des Katechismus vortragen mussten. Auch gottesfürchtige Matronen vom Adel versammelten auf ihren Höfen die Bauern und lasen ihnen in der ihnen verständlichen Sprache den Katechismus mit den nöthigen Erläuterungen und christlichen Ermahnungen vor.

*) S. *Russow in Script. rer. Liv. II. S. 39.*

**) S. *Russow a. a. O. S. 43—44.*

***) S. *Knüpfper's Beitrag zur Gesch. des ehstl. Prediger-Synodus S. 7.*

†) S. *Script. rer. Liv. II. S. 46.*

Mit der grösseren Regelung der Kirchenverfassung, mit den Kirchenvisitationen, die von umsichtigen, eifrigen Männern geleitet wurden, mit den Synoden, auf denen man über die Gebrechen verhandelte und über ihre Abstellung berieth, verbesserte sich allmählig der traurige Religionszustand auf dem Lande, obgleich auch dann noch viel zu wünschen übrig blieb, besonders in Bezug auf das Schulwesen.

Fünftes Capitel.

Uebersicht der Zeitereignisse in Livland von 1554—1562. Die protestantische Kirchenverfassung Kurland's. Schlussbetrachtung.

Die Formen der livländischen Verfassung waren aus dem Geiste der katholischen Kirche entsprungen und hingen mit ihrem Bestehen und Leben innig zusammen; als die Reformation in Livland Eingang fand und immer mehr die katholische Kirche aus diesem Lande verdrängte, mussten auch die alten Verfassungsformen in ihren Grundfesten erschüttert werden. Durch das entschiedene Hinneigen zur lutherischen Lehre gab der Orden sein eigentliches Wesen auf, ein bedeutungsloses Institut musste er einem kräftigen Anstoss von aussen bald erliegen. Nicht besser stand es mit den Bisthümern. Die Bischöfe hatten durch die Ausbreitung der lutherischen Lehre den grössten Theil ihrer geistlichen Macht eingebüsst, und waren jetzt eigentlich bloss

reiche Domainenbesitzer mit einem geistlichen Titel. So hatte Livland keinen Halt mehr in sich, und musste bei einem Kriege mit einer ausländischen Macht entweder dem Feinde zur Beute werden, oder sich dem, der es beschützte, gänzlich anheim geben.

Solche Betrachtungen konnten die Livländer damals anstellen, als im Jahre 1554 livländische Gesandte nach Russland gingen, und einen neuen Frieden nach Ablauf des alten ansirken wollten. Dem Zar Johann IV., der sich in den letzten Jahren Kasan und Astrachan unterworfen hatte, mochten wol jetzt bei der Gelegenheit, die ihm der Ablauf des Friedens bot, auch Gedanken an die Erweiterung seines Reichs bis an die Ostsee aufgestiegen sein, denn die neuen Friedensbedingungen, welche er den livländischen Gesandten stellte, waren so hoch gespannt, dass ein Bruch in ihnen schon vorbereitet lag. Er verlangte von dem Bisthum Dorpat den, wie er zu behaupten suchte, von Altersher wohlbegründeten Zins, eine deutsche Mark für jeden Kopf, mit den vieljährigen Rückständen dieser Schuld dagegen wollte er ihnen einen fünfzehnjährigen Frieden gewähren; der Zins sollte im dritten Jahre des Friedens entrichtet werden. Die livländischen Gesandten im Gefühl der Ohnmacht ihres Vaterlandes genehmigten diese Bedingungen, welche auch im folgenden Jahre, als ein russischer Gesandter nach Livland kam, von dem Herrmeister, dem Bischof von Dorpat und dem dörptschen Rath, obgleich von letzterem mit beigelegter fruchtloser Protestation, bekräftigt wurden. *)

*) S. Gadebusch *livl. Jahrb. I. 2. § 150 u 153.*

Die Stadt Dorpat ahnete schon die Gefahr voraus, die ihr besonders durch diesen Frieden drohte, und traf eifrige Anstalten für den Fall einer künftigen Belagerung. Das dörptsche Domcapitel und das übrige Livland dagegen sah diesen Bemühungen theilnahmlos zu, als wenn die Gefahr bloss Dorpat allein treffen könne. So wenig waren die Häupter Livlands auf eine Einigung und innere Kräftigung bedacht, dass sie durch innern Zwiespalt die Ohnmacht des Landes nur noch vergrösserten. Veranlassung zu diesem Zwist gab die Berufung des Herzogs Christoph von Mecklenburg zur Coadjutor des rigaschen Erzstifts. Die Erhaltung der katholischen Kirche in Livland konnte wol schwerlich der Beweggrund des Erzbischofs Wilhelm zu dieser Wahl, die gegen aufgerichtete Verträge verstiehs, gewesen sein, denn wie gut lutherisch der Erzbischof war, haben wir schon früher gesehen, aber auf der andern Seite hatten wir auch Gelegenheit seine Sucht nach weltlicher Macht und nach Länderbesitz zu bemerken, und diese hatte wahrscheinlich auch diese Wahl hervorgerufen. Reichte die Hilfe seines Bruders Albrecht oft nicht aus, seine Absichten zu befördern, so fand er jetzt in dem Herzog von Mecklenburg einen neuen Bundesgenossen, der ihm, wenn auch nicht zu neuem Erwerb, doch zur Erhaltung seiner gegenwärtigen Besitzungen verhelfen konnte. Herzog Christoph von Mecklenburg war ein Verwandter des Königs Sigismund August von Polen, daher lag dem Orden der Verdacht nicht fern, dass Erzbischof Wilhelm im Schilde führe, Livland un-

ter polnischen Schutz zu bringen, und somit auch der Selbstständigkeit Livlands ein Ende zu machen. Um den Zorn des Ordens zu erhöhen, kamen nun noch die Verletzung bestehender Verträge durch die neue Coadjutor-Wahl und der Abfall des Landmarschalls Kaspar von Münster dazu. Kaspar von Münster fühlte sich nämlich durch die Wahl Wilhelm von Fürstenberg's zum Coadjutor des Herrmeisters, welche Stelle in der letztern Zeit gewöhnlich durch den Landmarschall des Ordens besetzt wurde, übergangen und verletzt und trat aus Rache auf die Seite des Erzbischofs. Auf dem Landtage zu Wolmar im Februar 1556 erklärten die versammelten Stände den Erzbischof für einen Feind des Vaterlandes, wenn er nicht die Wahl des neuen Coadjutors, der schon im Sommer 1555 in's Land gekommen war, widerrufen und aufheben würde. *)

Der Orden rüstete nun gegen den Erzbischof und dessen Coadjutor, liess durch den Comthur zu Dünaburg, den er zu diesem Zweck nach Lübeck sandte, deutsche Söldner werben, und hatte auch die Stadt Riga bewogen, dem Erzbischof den Gehorsam aufzukündigen. **) In dieser Bedrängniss wandte sich nun wieder der Erzbischof an seinen Bruder Herzog Albrecht und an den König von Polen, aber seine Boten wurden meistentheils von den ausgestellten Wachtposten des Ordens aufgefangen, und als endlich der König Sigismund August den Streit vermitteln wollte, so blieben

*) *Kelch's liefl. Historie S. 212.*

**) *Arndt II, S. 219, u. Mon. Liv. ant. IV. Urk. Nr. 171.*

doch' seine Bemühungen sowol beim Orden, als bei der Stadt Riga erfolglos. *)

Den 16. Juni 1556 sandten der Herrmeister, Bischof Hermann von Dorpat und Johann v. Mönichhausen, Bischof von Oesel und Kurland dem Erzbischof den Fehdebrief auf sein Schloss Kokenhusen; **) der innere Krieg begann. Während ein Theil der Ordenstruppen die erzbischöflichen Schlösser Kremon und Ronneburg einnahm und besetzte, zog der Herrmeister-Coadjutor vor Kokenhusen und brachte es in zwei Tagen dahin, dass sich Herzog Christoph von Mecklenburg und Erzbischof Wilhelm ihm ergaben. Erzbischof und Coadjutor wurden nun auf verschiedenen Schlössern in Haft gesetzt. ***)

Alle Versuche König Sigismund August's und Christian III. von Dänemark, den die Herzöge von Mecklenburg und Preussen inständigst um seine Vermittelung gebeten hatten, den gefangenen Fürsten wieder die Freiheit zu verschaffen, scheiterte an dem hartnäckigen Zorn Wilhelm von Fürstenberg's. Da wurde denn endlich auf dem Reichstage zu Warschau beschlossen, mit gewaffneter Macht die beiden Fürsten zu befreien. Fürstenberg, der nach dem im Mai 1557 erfolgten Tode Heinrich's von Galen Herrmeister gewor-

*) S. *Dogiel Cod. dipl. Polon. V. 197.*

**) *Hiärn (Mon. Liv. ant. I. S. 207.), Henning (Script. rer. Liv. II. S. 218 u. 19.) u. Kelch S. 217.*

***) *Hiärn S. 207 u. 8.; Henning S. 219. und Kelch S. 218.*

den war, hielt es jetzt für besser die Vermittelung Dänemarks anzunehmen, und setzte auch mit Hilfe der dänischen Gesandten einen Vergleich auf, den aber weder die gefangenen Fürsten, noch der König von Polen annehmen wollten. Sigismund August verlangte völlige Restituirung der beiden Fürsten und Erstattung der Kriegsunkosten an Polen. Als er zu seiner Armee kam und hörte, dass Fürstenberg schon mit seinem Heer bei Bauske stünde, schickte er ihm einen blossen Säbel und liess ihm sagen: Mit dergleichen Instrumenten wolle er schon die Gefängnisse der beiden Fürsten öffnen. Glücklicherweise legten sich jetzt die Abgesandten Kaiser Ferdinand's und der Herzöge von Pommern in's Mittel, und bewerkstelligten endlich einen Friedensschluss zu Paswalde oder Poswole am 5. September 1557. Durch diesen wurde der Erzbischof in alle seine Rechte und Besitzungen wieder eingesetzt und dem erzbischöflichen Coadjutor die Nachfolge gesichert. Zugleich schloss auch zu Poswole der König von Polen mit dem Meister und den livländischen Ständen ein Bündniss wider den Zar; doch da die Livländer vor 3 Jahren einen 15jährigen Stillstand mit den Russen eingegangen waren, so sollte das Bündniss erst nach Ablauf dieses Stillstandes in Kraft treten. Sollte der König von Polen einen neuen Stillstand mit Russland abschliessen wollen, so dürfe dieser doch nicht länger als bis zum Ablauf des livländischen Stillstandes dauern *).

*) *Kelch S. 219—221.; Henning in Script. rer. Liv. II. S. 219—20.; Hiärn S. 210.; Dogiel V. p. 210—222, und Gadebusch I. 2. S. 496—508.*

Unterdessen hatte man von russischer Seite an die Entrichtung des versprochenen Tributs gemahnt, aber statt desselben kamen nur Gesandtschaften mit leeren Händen nach Moskau; zur schnellen Herbeischaffung des Tributs fehlte besonders Gemeinsinn in Livland. Da machte denn endlich Zar Johann IV. Ernst, und liess im Januar 1558 Livland mit Krieg überziehen. Die livländischen Stände fingen nun an sich mehr um die Zusammenbringung der vom Zaren geforderten 60,000 Rthlr. zu bemühen, und hielten wegen dieser Sache zwei Landtage zu Wenden und zu Wolmar. Die unerwartete Einnahme Narwa's durch die Russen schreckte die livländischen Stände dergestalt, dass sie eilig den grössten Theil der geforderten Tributsumme nach Moskau schickten. Aber der Zar machte sich schon Hoffnung, Livland bald sein nennen zu können, er wies die Summe zurück; es wäre jetzt zu spät, meinte er, das russische Heer werde sein Glück verfolgen. Nach dieser Antwort suchten nun die livländischen Stände bei den Königen von Dänemark, Schweden und Polen um Hilfe nach, erhielten aber mehr Vertröstungen in Worten, als Hilfe in der That; Polen entschuldigte sich namentlich mit dem noch dauernden Stillstande zwischen Polen und Russland. Die Russen hatten im Juni 1558 das Schloss Neuhausen erobert und rückten im Juli vor Dorpat. Ohne Unterstützung vom Orden und den anderen livl. Ständen, sah sich Dorpat bald genöthigt zu capituliren; der russische Feldherr Peter Schuiski nahm die Capitulation an und Dorpat ergab sich dem Feinde; die meisten Bürger zogen mit Weib und Kind nach Reval. Bi-

schof Hermann, dem in der Capitulation das Kloster Falkenau sammt Gebiet auf Lebenszeit zugesichert worden war, wurde zuerst stattlich nach Falkenau geleitet, nachher führte man ihn widerrechtlich nach Moskau, wo er in der Gefangenschaft starb. Mit ihm ging auch das Bisthum Dorpat unter.

Durch dänische Vermittelung gewährte darauf der Zar den Livländern 1559 einen halbjährigen Waffenstillstand, den man zu neuen Hilfsbewerbungen benutzte. Der Herrmeister Wilhelm von Fürstenberg, müde der Regierung in so trauriger Zeit, trat die Meisterwürde an Gotthard Kettler ab und zog sich in das damals für unüberwindlich gehaltene Schloss Fellin zurück. Da wenig Aussicht war, dass aus Deutschland, Dänemark und Schweden Unterstützung kommen würde, verband man sich immer enger mit Polen, das als nächster Nachbar den grössten Schutz gewähren konnte. Sigismund August sah mit freudigen Blicken diese Hilflosigkeit Livlands, und beeilte sich auch nicht, Livland sogleich zu unterstützen, sondern wartete erst ab, bis sich ihm das Land erschöpft und ohnmächtig in die Arme werfen würde.

Um nach Ablauf des Waffenstillstandes wieder einigermaßen gerüstet zu sein, schloss Gotthard Kettler den 31. August 1559 zu Wilna mit dem Könige von Polen einen Vertrag ab, demzufolge letzterem der Landstrich an der lithauischen Grenze von Drugicz bis Ascheraden, die Schlösser Bauske, Rositten, Lutzen, Dünaburg und Selburg verpfändet wurden, wogegen der König den Meister wider die Russen zu schützen und nach Beendigung des Krie-

ges die verpfändeten Ländereien und Schlösser gegen eine Summe von 600,000 Gulden zurückzugeben versprach. *) Kurze Zeit darauf ging Erzbischof Wilhelm einen ähnlichen Vertrag mit Polen ein, und verpfändete die Schlösser Marienhausen und Lennewarden mit den Höfen Luban und Bersohn unter der Bedingung, dass er oder seine Nachfolger diese Besitzungen gegen 100,000 Gulden wieder einlösen könnten.

Bewarben sich bisher nur Russland und Polen, das eine mit Gewalt, das andere mit schlauer Zurückhaltung, um den Besitz Livlands, so kam jetzt noch eine dritte Macht dazu. Johann von Mönichhausen nämlich, Bischof von Oesel und Kurland, übergab seine beiden Bisthümer dem König Friedrich II. von Dänemark, welcher sie für seinen Bruder, Herzog Magnus von Holstein, annahm. Dieser landete nun im April 1560 zu Arensburg, nahm Besitz von den Stiftern Oesel und Kurland und erhielt sogar auch noch das Bisthum Reval, das Mauritius Wrangel ihm abtrat. Herr von drei grossen Territorien, die er als weltlicher Fürst besass, hätte er in jeder anderen Zeit einen bedeutenden Einfluss auf Livland ausgeübt, aber jetzt, als Nebenbuhler zweier grossen Mächte und bald auch einer dritten auftretend, war seine Kraft zu gering und sein Kampf mehr abentheuerlich als gross.

Nach Ablauf des halbjährigen Waffenstillstandes hatte der russische Krieg wieder mit erneuerter

*) *Dogiel Cod. dipl. Polon. V, Nro. CXXXIII.*

Heftigkeit begonnen. Gotthard Kettler suchte jetzt so viel Geld als möglich aufzutreiben, um den schon mürrischen Söldnern ihren rückständigen Sold bezahlen zu können. Er verpfändete dem Herzog von Preussen das Schloss Grobin auf 5 Jahre, der Stadt Reval das Gut Kegeln und dem König von Polen für 80,000 Gulden die Schlösser Goldingen, Hasenpot, Durben und Windau. Polen hatte nun auch unter Anführung des Fürsten Radziwil Kriegsvölker nach Livland gesandt, die aber selten ernstliche Schritte gegen die Russen unternahmen. Die Absicht Polens auf Livland trat deutlich hervor, als der litthauische Unterkanzler, Philipp Padniewsky, zu Selburg die meisten livländischen Stände beredete, polnische Besatzung in ihre Burgen einzunehmen. Trotz der Versicherung, dass die Besatzung, sobald der russische Krieg geendet wäre, abziehen würde, schöpften doch Viele daraus Verdacht, und besonders wies die Stadt Riga lange jede polnische Besatzung ab.

Die Russen waren auch in die Wiek eingefallen und bis in die Nähe von Reval vorgedrungen; der Orden konnte wenig Schutz bieten. Da entschloss sich die Ritterschaft in Harrien und Wierland und die Stadt Reval, sich Schweden zu unterwerfen. Im Jahre 1561 waren die Unterhandlungen mit König Erich XIV. so weit gediehen, dass die Ritterschaft von Harrien und Wierland und die Stadt Reval dem Ordensmeister den Eid aufkündigten. Kettler versuchte noch, sie von diesem Schritt abzumahnern, und Herzog Magnus von Holstein trug ihnen die Schutzherrschaft Dänemarks an, aber sie liessen sich

nicht irre machen, sondern huldigten im Juni 1561 dem König von Schweden, der ihnen im August zu Norköping ihre Privilegien bestätigte und einen Schutzbrief ausstellte. Abgesehen von den anderen Vortheilen, brachte ihnen die Unterwerfung unter Schweden einen wesentlichen Gewinn, die Sicherung der evangelischen Lehre, die sich unter der Herrschaft eines evangelischen Regentenhauses nach den schweren Kriegsjahren immer fester begründete und kräftiger entfaltete.

So hatte sich nun schon ein Theil des alten Livlands seiner Selbstständigkeit begeben, für den übrigen war auch noch das einzige Heil von der Unterwerfung unter eine grössere Macht zu hoffen. Die Reformation hatte die alten Verhältnisse Livlands untergraben, Uneinigkeit und Mangel an Gemeinsinn beschleunigten den Sturz. Fürst Radziwil hatte schon die Unterhandlungen wegen der Unterwerfung Livlands eingeleitet, im November 1561 wurden sie zu Wilna abgeschlossen. Livland huldigt dem König Sigismund August von Polen, erhält von ihm die Bestätigung seiner Privilegien und die Zusicherung des Schutzes der evangelischen Kirche. Nur Riga behauptete noch seine Selbstständigkeit zwanzig Jahre hindurch, und huldigte erst 1581 dem König Stephan Bathory von Polen. *)

Den 5. März 1562 überlieferte Fürst Radziwil den auf dem Schlosse zu Riga versammelten

*) S. über diese Begebenheiten *Gadebusch I. 2. §. 136*
—165.

Ständen die zu Wilna verfasste Huldigungsurkunde; hierauf legte Gotthard Kettler mit den vornehmsten Ordensrittern das Ordenskleid ab und übergab dem Fürsten Radziwil des Ordens Kreuz und Siegel, alle schriftlichen Urkunden und die Schlüssel des Schlosses und der Stadt Riga, was, wie Kelch erzählt, die wenigsten unter den gegenwärtigen Livländern ohne Thränen ansehen konnten. Der Fürst Radziwil erklärte nun im Namen ihrer königlichen Majestät von Polen Gotthard Kettler zum Herzog von Kurland und Grafen von Semgallen, dem der Adel aus Kurland und Semgallen darauf als seinem Fürsten huldigte. *)

Gotthard Kettler, der schon als Herrmeister sich zur evangelischen Lehre bekannte, zählte es jetzt als Landesfürst zu seinen Hauptpflichten, die protestantische Kirche in seinem Lande zu fördern und zu befestigen. Das Landvolk in Kurland war in der grössten Unwissenheit befangen und hatte noch an vielen Orten seine heidnischen Gebräuche beibehalten; die Kirchen waren in Folge der innern Unruhen und des russischen Krieges grösstentheils verfallen und die Zahl der Prediger so gering geworden, dass ein Prediger oft zwei bis drei Gemeinden vorstehen musste. **) Da that es denn Noth, dass diesem übeln Zustande schleunig und kräftig abgeholfen werde, und Herzog Gotthard war der Mann dazu. Durch den M. Stephan Büblau, der schon vom Orden zum ersten Superinten-

*) S. Kelch's *liefl. Hist.* S. 258—260.

**) *Script. rer. Liv.* II. S. 601. nebst *Anmerk.*

dentem in Kurland eingesetzt worden war, liess Herzog Gotthard 1566 die erste Kirchenvisitation im Lande halten; *) sie zeigte deutlich, wie traurig es mit der Religion beim Landvolk beschaffen und wie viel zu verbessern war. Besonders klagte Bülau über den Mangel an Predigern, die der Bauernsprache kundig wären und den Landleuten Gotteswort in ihrer Sprache vortragen könnten. **)

In Folge dieser Visitation verordnete Herzog Gotthard, dass bestimmte Kirchenvisitatoren das Land besichtigen und die verfallenen Kirchen wieder herstellen lassen sollten; befahl an vielen Orten die Erbauung neuer Kirchen und setzte ferner fest, dass eine jede Gemeinde bei ihrer Kirche eine Predigerwohnung errichten möchte. Zum Unterhalt der Prediger sollte ein jeder Landesbewohner je nach seinem Vermögen ein Gewisses an Getraide oder an Geld beitragen. ***)

Diese Verordnung enthielt die Präliminarien zu einer ordentlichen Kirchenverfassung des Herzogthums, deren Nothwendigkeit Gotthard Kettler deutlich erkannte und die er einzurichten eifrig bemüht war. Zu diesem Zweck liess er hauptsächlich von dem Kanzler Michael Brunow eine Kirchenreformation aufsetzen und beauftragte den Hofprediger und Superintendenten Alexander Einhorn, den Nachfolger Bülau's, mit der Verfertigung ei-

*) S. Tetsch *Kurländische Kirchengesch.* I. S. 203.

**) S. *Script. rer. Liv.* II, 616 u. 17.

***) S. Tetsch *Kurl. Kirchengesch.* I. S. 161—169. und *Script. rer. Liv.* II. S. 293.

ner Kirchenordnung. Bei diesen beiden Werken leistete Salomon Henning, der früher in des Ordens Diensten, jetzt als fürstlicher Rath in Kurland segensreich wirkte, thätigen Beistand. *) Henning leitete auch vornehmlich die Kirchenvisitation, welche 1567 begann, mit einiger Unterbrechung bis 1570 dauerte. Wie grosse Verdienste er sich um das Kirchenwesen in Kurland erworben, zeigt schon der Umstand, dass, als er auf dem im Juni 1570 zu Mitau gehaltenen Landtage nach abgelegtem Bericht über seine Visitation wegen zunehmender Kränklichkeit um seine Entlassung bat, Superintendent und Prediger dagegen protestirten, da sie zum Nutzen des Landes und der protestantischen Kirche Henning's nicht entbehren könnten. **)

Der angeführte Landtag zu Mitau war besonders den kirchlichen Angelegenheiten gewidmet; denn nicht allein legte Henning hier seinen Visitationsbericht ab, sondern Herzog Gotthard verordnete auch in Uebereinstimmung mit seiner Ritterschaft eine neue allgemeine Kirchenvisitation durch ganz Kurland und Semgallen, ***) und berieth sich mit seinen Ständen über die einzuführende Kirchenordnung. †) Auf diesem Landtage selbst oder in Folge desselben, stellte Herzog Gotthard seinen Ständen für sich und seine Erben die Zusicherung aus, sie bei der Lehre der augsburgischen Confession

*) S. *Script. rer. Liv. II. S. 354.* nebst *Ann.*

**) S. *Script. rer. Liv. II. S. 355.* nebst *Ann.*

***) *Script. rer. Liv. II. S. 358 u. 298.*

†) *Script. rer. Liv. II. S. 299.*

nicht allein unbehindert zu lassen, sondern mit ihnen auch für die Verbesserung des Kirchenwesens zu sorgen.*)

Im September 1570 war endlich die Abfassung der Kirchenordnung beendet und etliche kurländische Prediger überreichten zu Goldingen dem Herzog die Schrift, welche Einhorn mit einer passenden Vorrede versehen hatte.**) Die Kirchenordnung wurde mit der Kirchenreformation zusammen 1572 zu Rostock gedruckt***) und beide Werke bildeten fortan die Norm für die kirchlichen Verhältnisse Kurlands. Wir wollen hier den Inhalt dieser Werke nach ihren wesentlichen Punkten durchnehmen.

Dem ganzen Kirchenwesen des Herzogthums steht der Superintendent vor. Er soll seinen Sitz auf einer der besten Pfarren zu Mitau oder Bauske haben, und seine Pfarre soll um so mehr dotirt sein, damit er neben dem Lehramt auch die Beschwerlichkeiten der Inspection leichter tragen könne. Ihm steht die geistliche Jurisdiction zu und das Recht, Synoden zusammenzuberufen; ohne sein Wissen darf kein Prediger vocirt und introducirt werden. Jährlich oder ein Jahr um das andere ist er verpflichtet, eine Kirchenvisitation durch das ganze Land vorzunehmen; wird er durch Krankheit oder Schwäche verhindert, selbst die Visitation zu machen, so muss

*) S. *Script. rer. Liv. II. S. 296.*

**) S. *Tetsch Kurl. Kirchengesch. I. S. 180.* u. die letzte Seite der Vorrede Einhorn's zu der Kirchenordnung.

***) S. *Tetsch Kurl. Kirchengesch. I. S. 178. Ann.*

einer von den ersten oder ältesten Predigern des Landes sie für ihn übernehmen. *) Die Visitation geschah auf folgende Weise: Einen Monat vorher wird die bevorstehende Visitation den Haupt- und Amtleuten, der Ritterschaft und den Predigern angezeigt und von der Kanzel verkündigt. Darauf tritt der Superintendent in Begleitung eines fürstlichen Raths und eines Schreibers seine Inspectionsreise an; jeder Haupt- und Amtmann und Prediger muss sich den Visitatoren anschliessen, so lange dieselben sich auf seinem Gebiete befinden; zwei benachbarte Prediger kommen ebenfalls dazu. An dem zur Visitation bestimmten Orte versammeln sich dann alle Einwohner des Kirchspiels, der Prediger hält eine Rede in Bezug auf den Zweck der jetzigen Zusammenkunft, und darauf beginnt das General-Examen nach den in der Kirchenordnung verzeichneten Frageartikeln, welche jährlich zweimal von der Kanzel abgelesen werden sollen, damit jede unnütze Entschuldigung bei der Visitation wegfalle. Je nach dem Resultat des Examens trifft der Superintendent seine Anordnungen und begiebt sich dann in das nächste Kirchspiel. **)

Die Prediger wurden von den Kirchenpatronen vocirt und mussten dann dem Superintendenten vorgestellt werden. Ehe man die jungen Theologen zum Examen liess, prüfte man erst ihr Sitten- und Glaubenszeugniss; wurde das gut befunden und hatten sie darauf ihr Examen überstanden und vor ih-

*) S. *Kurl. Kirchenreform, Cap. 7.*

**) S. *Kurl. Kirchenordnung 2, 9.*

rer zukünftigen Gemeinde gepredigt, so konnten sie ordinirt und introducirt werden. Waren sie nun zum Predigeramt bestätigt, so mussten sie selbst sowol als auch in ihrer Gemeinde die Reinheit der lutherischen Lehre bewahren und keine Sectirer in ihrem Kirchspiel dulden. Jeder Pfarrherr hat in seinem Kirchspiel die Vice-Inspection; stösst er dabei auf wichtige Sachen, so muss er sie an den Superintendenten berichten. Kein Prediger durfte sich in den Wirkungskreis des andern drängen, ausser wenn es der Superintendent verlangte, oder der andere Prediger ihn darum ersuchte. Wüsste ein Pfarrkind irgend eine religiöse Handlung vom Prediger in seiner Behausung vollziehen zu lassen, so konnte es bloss dann geschehen, wenn der öffentliche Gottesdienst dadurch nicht beeinträchtigt würde. Bei Trauungen müssen sich Braut und Bräutigam dem Prediger durch eine Gabe „dankbarlich erzeigen,“ sonst sollen Beichte und Sakramente frei sein, und es in der freien Willkür der Pfarrleute stehen, etwas zu geben oder nicht. Die Pfarrherren sind verpflichtet, Aberglauben und die Ueberreste heidnischen Götzendienstes auszurotten und ihre Pfarrkinder fleissig zum Kirchenbesuch anzuhalten. Zu gelegener Zeit, besonders im Herbst und in den Fasten vor dem Osterfeste müssen die Pfarrherren Revisionsreisen in ihrem Kirchspiel machen und die Pfarrkinder examiniren und unterrichten. So wie auf ihre Pfarrkinder geringeren Standes, sollen die Pfarrer auch auf den Lebenswandel der Haupt- und Amtleute und der Adeligen Acht haben und sie im nöthigen Fall zur Besserung ermahnen; vor allen

Dingen müssen aber die Pfarrherren selbst ein ihres Amtes würdiges Leben führen und in ihrer Familie darauf sehen. *) Ohne besondere Ursachen und ohne Zustimmung der Kirchenpatronen und des Superintendenten darf kein Prediger seine Pfarre verlassen und eine andere beziehen. An einer jeden Hauptkirche des Herzogthums muss ein Pfarrer, der da deutsch predigt, und ein Kapellan, welcher der Sprache der Undentschen kundig ist, angestellt sein. Auf dem Lande braucht bloss ein Prediger für Deutsche und Undentsche gehalten zu werden, es sei denn, dass die Kirche so vermögend ist, einen Kapellan zu halten, oder dass der Pfarrer einen jungen Mann bei sich hat, der bei ihm sich für das Predigtamt ausbildet. **) Aus Mangel an Predigern, welche die Sprache der Bauern verstehen, kann auch ein solcher zwei Landkirchen zugleich vorge-
 setzt sein. Während der Prediger an dem einen Sonntag in der einen Kirche den Gottesdienst verrichtet, so kann in der andern der Küster oder ein junger Mann, der sich, wie oben erwähnt, bei dem Prediger befindet, den Katechismus vorlesen oder ihn mit der Gemeinde repetiren, vor oder nachdem kann auch die Gemeinde ein Kirchenlied zur Erbauung anstimmen. ***) Werden die Prediger in ihrem Amte lässig, oder in ihrem Lebenswandel lasterhaft befunden, so sollen sie je nach dem Massstab ihres Vergehens, mit Zustimmung des Superintendenten-

*) S. Kurl. Kirchenordnung 2. 1—8.

**) S. Kurl. Kircheureform. Cap. 8.

***) S. Kurl. Kirchenreform. Cap. 5.

ten entweder ihres Amtes ganz entsetzt oder auf eine andere Pfarre versetzt werden. *)

Ueber den guten baulichen Zustand der Landeskirchen, die Errichtung neuer Kirchen, wo es nothwendig ist, und die Besetzung derselben mit tüchtigen Predigern hat der Superintendent zu wachen, der auch bei der Visitation genaue Rechenschaft über die Ausgaben und Einnahmen der Kirchen fordert. **) Kirchen, Kirhhöfe, Pfarrhäuser, Schulen und Hospitäler sind von allen Abgaben frei. ***) Zur Erhaltung der Kirchen, Prediger und Kirchendiener ist eine bestimmte Kirchentaxe festgesetzt, welche die Bewohner eines jeden Kirchspiels den Haupt- und Edelleuten entrichten müssen, die es dann wieder zwischen Martini und Weihnachten den Kirchenvormündern einhändigen. Wer mit der Einzahlung fahrlässig ist, gegen den wird auf gerichtlichem Wege verfahren. †) Zu Vormündern der Kirchen werden Adelige und andere nicht weit von der Kirche wohnhafte Männer verordnet, für die getreue Verwaltung des Kirchengutes haften sie mit ihren Gütern. Sobald die Vormünder ihr Amt angetreten haben, machen sie ein Inventarium des vorgefundenen Kirchenguts und reichen ein Exemplar desselben dem Hauptmann des Gebiets oder den Kirchenpatronen ein. Ein anderes behalten sie für

*) S. Kurl. Kirchenordnung 5, 4.

**) S. Kurl. Kirchenreform. Cap. 1. u. Kurl. Kirchenordn. 2, 9.

***) S. Kurl. Kirchenreform. Cap. 2.

†) S. Kurl. Kirchenreform. Cap. 6.

sich, da sie nach demselben bei Abtretung ihres Amts Alles wieder richtig abliefern müssen. Sie nehmen die Kircheneinkünfte ein, machen die Naturalabgaben zu Gelde, besolden davon die Prediger und Kirchendiener, versorgen die Armen des Kirchspiels und leihen den Rest der Einkünfte auf sichere Renten aus, worüber sie genau Buch und Rechnung führen müssen. Bei jeder Hauptkirche sollen zwei Geldkasten, einer für die Kirche, der andere für die Armen sein, bei den übrigen Kirchen hingegen bloss ein Kasten, zu dem ein jeder von den Vormündern einen Schlüssel haben und den er, um Verdacht zu vermeiden, nicht ohne Beisein des andern Kirchenvormunds öffnen soll. *) Ein jeder Prediger erhält neben seiner Besoldung, die sich nach den Mitteln seines Kirchspiels richtet, eine bequeme Wohnung nebst Land, welches ihm in gutem Zustande überliefert werden muss; erleidet aber die Pfarrwohnung oder irgend ein anderes Gebäude auf dem dazu gehörigen Lande durch die Nachlässigkeit des Pfarrers einen Schaden, so ist derselbe ihn zu ersetzen verpflichtet. **) Den altersschwachen Pfarrherren oder ihren hinterlassenen Wittwen wird etwas Bestimmtes zu ihrem Unterhalt ausgesetzt. Alle Unkosten, welche die Prediger durch Reisen zur Synode und zu Visitationen erleiden, müssen ihnen aus der Kirchenlade vergütet werden. ***)

Küster und Glöckner scheinen in dieser Zeit

*) S. Kurl. Kirchenreform. Cap. 9.

**) S. Kurl. Kirchenreform. Cap. 5.

***) S. Kurl. Kirchenreform. Cap. 12.

eine und dieselbe Person gewesen zu sein; er wird aus armen, frommen Leuten, die nicht weit von der Kirche wohnen, gewählt und erhält eine jährliche Besoldung. *)

Was nun das religiöse Leben anbetrifft, so werden in einem „speculum vitae Christianae oder der getauften und gläubigen Christen Schauspiegel und Haustafel“ die Pflichten angegeben, die ein jeder Christ in seinem Wandel zu befolgen hat. Zu der häuslichen Andacht werden Luthers kleiner Katechismus und Hauspostille und Spangenberg's Haustafeln anempfohlen und die Prediger sollen die Hausväter ermahnen, dass sie die Jugend Morgens und Abends zum Gebet anhalten, Mittags und Abends das Benedicite und Gratias sprechen und mit einem Hymnus oder christlichem Lobgesange schliessen lassen. Alle Gemeinschaft mit Sectirern und Ketzern soll vermieden werden und weder zu Gevatterschaft, Kösten und Kindtaufe, noch zu einer andern christlichen Gesellschaft dürfe man einen solchen Ketzer bitten. Niemand darf den Gottesdienst ohne wichtige Ursachen versäumen, noch sich an Sonn- und Feiertagen mit weltlichen Dingen beschäftigen oder gar schlemmen und prassen. **)

Für die gottesdienstliche Ordnung wurde die rigasche sogenannte Kirchenordnung, welche Briesmann entworfen hatte, als Grundlage beibehalten, und mit einigen Zusätzen und Abänderungen versehen.

*) S. Kurl. Kirchenreform. Cap. 10.

**) S. Kurl. Kirchenreform. Cap. 11.

Sonnabends um zwei Uhr, wenn zur Vesper geläutet wird, soll in Städten und Dörfern Feierabend gemacht werden und alles Volk zur Kirche ziehen, um sich für die sonntägliche Feier vorzubereiten. Die Vesper beginnt mit dem Betpsalm: Nun bitten wir den heiligen Geist; darauf werden ein, zwei oder je nach den Umständen mehr Psalmen deutsch oder lateinisch gesungen. Nach den Psalmen soll, wo Schulen vorhanden, von dem Schulmeister und seinen Schülern ein Responsorium angestimmt, oder wo keine Schulen vorhanden, ein anderer Psalm von der Gemeinde gesungen werden. Nach dem Responsorium richtet der Pfarrer eine kurze Vermahnung von der Busse und Beichte und der würdigen Abendmahlsfeier an die Gemeinde; der Vermahnung folgt dann ein zeitgemässer Lobgesang, und darauf das Magnificat. Zum Beschluss spricht der Prediger die Collecte oder das gemeine Gebet, und die ganze Gemeinde singt dann das Benedicamus. *)

Die Ordnung des sonntäglichen Vormittagsgottesdienstes stimmt fast ganz mit der rigaschen überein. Die Sonntagsvesper geht in folgender Weise vor sich. Zuerst wird ein zur Zeit passender Eingang, gewöhnlich: Nun bitten wir den heiligen Geist, intonirt, darauf ein oder mehre bestimmte Psalmen gesungen, dann kömmt das Responsorium, darnach der Hymnus und das Magnificat. Dem Magnificat folgt die Collecte, dieser die Nachmittagspredigt, wozu der Text aus dem Katechismus oder der Sonn-

*) S. Kurl, Kirchenordn., 3, 1.

tagsepistel genommen werden kann; nach der Predigt wird noch zum Schluss ein deutscher Psalm gesungen. — Auf dem Lande sind die Pfarrherren verpflichtet, ihre Pfarrkinder die beim Gottesdienst gebräuchlichen Gesänge singen zu lehren. *)

Im Lauf der Woche soll auch zweimal, Mittwochs und Freitags, den einen Tag deutsch, den andern undeutsch, gepredigt werden; über den Text der Predigt haben sich die Prediger mit dem Superintendenten und den Viceinspectoren zu besprechen. Vor der deutschen Predigt müssen zwei Stellen aus dem alten und dem neuen Testament gelesen werden, vor der undeutschen aber Stücke aus dem Katechismus. Nach der Predigt kann, wenn Communicanten sich gemeldet haben, auch das Abendmahl mit der gewöhnlichen Feier gereicht werden; haben sich keine gemeldet, so folgt der Predigt zum Schluss ein Psalm. Am Freitag, als dem besonders verordneten Bettage, soll stets die Litanei gesungen werden, welche zwei oder drei vor dem Altar knieende Knaben intoniren, denen die Schulkinder mit der Gemeinde antworten; wo man aber keine solche Knaben hat, sagt der Prediger allein die Litanei mit der Gemeinde, und beschliesst sie mit dem gemeinen Gebet. In den Landkirchen soll jeden oder je um den andern Sonntag die Litanei gesungen werden. Allen frommen Christen wird das Fasten zu bestimmten Zeiten, namentlich an den Bettagen, angerathen und auch der Wunsch ausgesprochen, dass die weltliche Obrigkeit besondere Fastentage ansetzen

*) S. *Kurl. Kirchenordn.* 3, 3—7.

möge, „damit das Fleisch dem Geiste nicht zu stark werde.“ Alle Tage soll dreimal, am Morgen, Mittag und Abend, die Betglocke geläutet werden, um an das Gebet zu mahnen; vorzüglich soll „wider den Teufel und seine Gliedmassen, Ketzer, Pabst, Türken und ihre Consorten“ gebetet werden; den Predigern liegt es ob, ihrer Gemeinde die wahre Bedeutung und die Weihe des Gebets ernstlich vorzuhalten. *) Die Obrigkeit soll aus der Gemeinde gottesfürchtige Männer wählen, die nach dem Gottesdienste die versammelten Glieder der Gemeinde zählen und besonders aufrufen müssen, um zu sehen, wer von ihnen fehlt. Diejenigen, welche sich oft einer Versäumnis des Gottesdienstes schuldig gemacht haben, verfallen in eine Geldstrafe, hilft die nicht, so verhängen die Visitatoren andere Strafen über sie.

Bei der Beichte muss der Prediger seinen Beichtkindern die Würdigkeit des heiligen Abendmahls recht an's Herz legen, die Unwissenden über den rechten Gebrauch desselben belehren, und sie darauf aus dem Katechismus examiniren. Die Absolution empfangen die Beichtkinder knieend „andächtig und demüthig.“ Werden allzu wichtige Sachen in der Beichte bekannt, so soll man sie in's Geheim, ohne die Person, welche sie gebeichtet hat, zu nennen, den Vice-Inspectoren oder dem Superintendenten mittheilen, die dann das Weitere darüber bestimmen werden. Diejenigen, welche selten oder gar nicht zum Abendmahl kommen, sollen streng ermahnt werden, und erweisen sie sich dennoch nicht bussfertig,

*) S. *Kurl. Kirchenordn.* 3, 8.

so soll der Kirchenbann über sie ergehen. Den Adeligen, welche sonst gewöhnlich auf ihren Höfen das Sacrament empfangen, wird das ferner untersagt; wie die anderen Glieder der Gemeinde müssen sie sich jetzt zur Communion in die Kirche begeben. *)

Die Taufe geschah mit geringer Veränderung in der noch jetzt üblichen Weise, nur war damals noch der Exorcismus bei der Taufe gebräuchlich, indem der Prediger am Anfange der Taufformel sprach: „Fahr aus, du unreiner Geist, und gieb Raum dem heiligen Geist,“ und weiterhin: „Ich beschwöre dich, unreiner Geist, bei dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, dass du aufharest und weichest von diesem Diener Jesu Christi. Kurz vor der eigentlichen Taufe musste der Pathe im Namen des Kindes dem Teufel, seinen Werken und seinem Wesen entsagen. **) Bei den Taufen soll kein unmässiges Schwelgen stattfinden, wie sonst geschehen, auch nicht mehr als höchstens fünf Pathen gebeten werden. Die nicht deutschen Pathen hat der Prediger vor der Taufe in dem Katechismus zu examiniren und findet er sie zu unwissend, so muss er andere tüchtige Personen statt ihrer wählen. ***) Die Nothtaufe ist erlaubt, nur darf sie nicht übereilt geschehen. Bleibt das Kind am Leben, so muss es später in die Kirche zum Prediger gebracht werden, der dann die Leute befragt, wie sie das Kind getauft haben, und ist es in

*) S. Kurl. Kirchenordn. 3, 2.

**) S. Kurl. Kirchenordn. 3, 10.

***) S. Kurl. Kirchenordn. 3, 11.

der rechten Weise geschehen, so bestätigt der Prediger bloss die Taufe, ist sie hingegen nicht in der rechten Weise vollzogen, so vollzieht sie der Prediger nochmals an dem Kinde.

Die Trauung geschah mit geringen Abweichungen wie heute zu Tage, eben so das Begräbniss. Bei dem Leichenzuge, von dem Trauerhause bis zum Kirchhof wurden bestimmte Gesänge mit Responsorien gesungen, ebenso nach der Predigt bestimmte Lieder. Während der eigentlichen Beerdigung stimmte man das Lied an: Nun lasset uns den Leib begraben. Zum Schluss sang man: Herr, nun lass du deinen Diener in Frieden fahren, worauf das Responsorium: Denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen, folgte. Das gemeine Gebet beschloss die Begräbnissceremonie. *)

Zum Schluss der mitgetheilten christlichen Ceremonien wollen wir hier noch des Kirchenbanns und der öffentlichen Kirchenbusse erwähnen. Wer sich der Abgötterei, Gotteslästerung, Ketzerei, Zauberei oder eines der in der Kirchenordnung angeführten sittlichen Vergehen schuldig gemacht hatte, soll erst vom Prediger in's Geheim ermahnt werden; hilft das nicht, so wird die Ermahnung im Beisein zweier oder dreier Zeugen wiederholt. Hat dies auch keine Wirkung, so wird das Vergehen mehren gottesfürchtigen Gliedern der Gemeinde mitgetheilt, die dann auch ihrerseits den Uebelthäter zur Besserung zu bewegen versuchen sollen; zugleich muss der Prediger in öffentlicher Predigt das begangene Ver-

*) S. *Kurl. Kirchenordn.* 3, 19.

gehen tadeln, doch ohne den Namen der lasterhaften Person zu nennen. Bleibt der Schuldbeladene bei seiner Unbussfertigkeit, so wird der ganze Vorfall dem Consistorium oder Superintendenten berichtet und von demselben der Befehl ertheilt, den Uebelthäter, falls nochmalige Vermahnung nichts ausrichtet, öffentlich in den Bann zu thun. Der Prediger des Kirchspiels, zu dem der Sünder gehört, übergiebt denselben dann öffentlich vor der Gemeinde, im Namen Jesu Christi, „dem Satan oder Teufel zum Verderben des Fleisches, auf dass sein Geist selig werde am Tage des Herrn, wenn er sich wiederum bekehren und wahrhaftige und beständige Busse üben wird.“ Ferner schliesst ihn der Prediger vom Genuss des Abendmahls aus, verbietet ihm bei gottesdienstlichen Handlungen, die Predigt ausgenommen, zu erscheinen, und ermahnt die ganze Gemeinde, allen Umgang mit ihm zu meiden. Tritt auch jetzt noch keine Besserung ein, so wird der Uebelthäter der weltlichen Obrigkeit zur gebührenden Strafe übergeben. Wer sich des Gebannten annimmt und Gemeinschaft mit ihm hat, verfällt ebenfalls in Strafe. Fühlt der Gebannte Reue und wünscht wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen zu werden, so wendet er sich an seinen Pfarrherrn, der ihn zuerst allein verhört, dann im Beisein von Zeugen. Wird die Reue des Gebannten wahrhaft befunden, so zeigt der Prediger von der Kanzel der Gemeinde an, dass sich der Gebannte bekehren wolle und die Kirche um Verzeihung bitte, wegen des Aergernisses, das er ihr bereitet. Nach der Predigt muss der bussfertige Sünder vor dem Altar niederknien, wor-

auf ihn dann der Prediger frägt, ob er bekenne, öffentlich gesündigt zu haben; bejaht derselbe es, so spricht der Prediger die Absolutionsformel über ihn aus und frägt ihn darauf, ob er auch an diese Absolution glaube. Der Absolvirte antwortet: Ja, er danke Gott und der Kirche, dass er wiederum aufgenommen sei und erbiete sich zur Besserung mit rechtem Ernst; darauf empfängt er das Abendmahl. Die öffentliche Busse der Mörder soll auch nach wie vor Statt finden. *)

Ebenso wie das Kirchenwesen soll auch das Schulwesen in Kurland gehoben werden. Dazu wird in der Kirchenreformation **) verordnet, die alten Schulen in den Städten und Flecken nicht allein zu renoviren, neu zu erbanen und zu erhalten, sondern auch mit tüchtigen Lehrern zu versehen. Der Superintendent und die Visitatoren sind verpflichtet, die Landesbewohner fleissig zu ermahnen, durch milde Beiträge das Schulwesen im Lande zu fördern. Herzog Gotthard will darin seinen Unterthanen mit gutem Beispiel vorangehen und befiehlt, auf seine Kosten drei Particular-Schulen zu Windau, Goldingen und Selburg zu errichten, in welchen wenigstens sechs Knaben, gleichviel deutsche oder un-deutsche, die zum Studium fähig erachtet werden, erzogen werden, bis sie im Stande sind ein Amt zu bekleiden. Die Schulmeister werden von dem Superintendenten, Pastoren und Vormündern eines jeden Kirchspiels erwählt; die Aufsicht über sie steht

*) S. *Kurl. Kirchenordn.* 3, 19.

**) S. *Kurl. Kirchenreform.* 3.

den Predigern zu. Nicht allein soll der Superintendent bei der Visitation auch besonders auf die Schulen achten, sondern jeder Pfarrer muss wöchentlich die Schule seines Kirchspiels besuchen und sich selbst von dem guten Fortgange derselben überzeugen; zugleich auch seine Gemeinde dazu anhalten, die Kinder ungesäumt in die Schule zu schicken. *)

Auch Armenhäuser und Hospitäler sollen, besonders bei den Hauptkirchen des Landes, erbaut und theils aus der Kirchenlade, theils durch milde Beiträge erhalten werden. Zudem werden die Guts-herren aufgefordert, für die Armen ihres Gutes Sorge zu tragen, wie auch Verwandte von ihren Verwandten in ihrer Armuth unterstützt werden sollen. **)

Das sind die wesentlichen Punkte der Verfassung, welche Herzog Gotthard der lutherischen Kirche in seinem Lande gab. Sehen wir darauf, mit welchem redlichen Eifer der Herzog für die religiöse Bildung seiner Unterthanen sorgte, so liefert uns sein Leben den Beweis, dass er sich selbst auch nicht von der Befolgung der Regeln ausschloss, welche er für seine Unterthanen festsetzen liess. In seiner Schlafkammer hingen neben dem Bilde Christi Luthers und Melanchthons Bildnisse, damit er im Anblick dieser Bilder in seinem Religionseifer nie erkalte. An der Bibel und der augsburgischen Confession hielt er mit unveränderlicher Treue fest, das Abendmahl genoss er alle Monate mit grosser Vorbereitung und Andacht. Hatte er sein tägliches

*) S. Kurl. Kirchenordn. 4.

***) S. Kurl. Kirchenreform. 4.

Gebet vollendet und versammelten sich dann seine Räte um ihn, so beschäftigte er sich doch nicht eher mit weltlichen Sachen, als bis er einen Artikel des christlichen Glaubens oder einen biblischen Spruch durchgenommen und ihn zu erläutern gesucht hatte. Oft wohnte er dem Gottesdienste der Letten bei, um sich selbst von der Erfüllung seiner Kirchenordnung zu überzeugen. Die Fleissigen unter der Jugend belohnte er mit Geldspenden und ermahnte sie, den Katechismus und die christlichen Lobgesänge mit Eifer zu lernen. *)

Während so in Kurland die protestantische Kirche einer besondern Sorgfalt genoss und zu einem festen Bestande gedieh, in Ehstland, als dem Bestandtheile eines Reichs, in dem die protestantische Kirche die herrschende war, die lutherische Lehre vollen Schutz und Anerkennung fand, konnten in dem eigentlichen Livland unter der streng katholischen Herrschaft Polens die Protestanten nur mit Mühe und nach manchem harten Kampfe ihre Lehre behaupten. Wie schon erwähnt, waren bloss die Städte Livlands gehörig mit Kirchen und Predigern versorgt, auf dem Lande war an beiden noch ein fühlbarer Mangel und dieser wurde noch vergrössert durch die anhaltenden Verheerungen des russischen Krieges. Der endliche Frieden zwischen Polen und Russland liess einen schwachen Hoffnungs-

*) S. *Script. rer. Liv. II. S. 319 u. 20.*

schimmer aufkommen, dass nun auch die lutherische Kirche in Livland eine festere Begründung gewinnen könnte, aber kaum war der Frieden geschlossen, so zog König Stephan von Polen mit seinen Jesuiten in Riga ein. Hier liess er den livländischen Ständen verkünden, wie er es für rathsam halte, an Stelle der eingegangenen Bisthümer (das Bisthum Dorpat hatte mit der Eroberung Dorpats aufgehört, das Erzbisthum Riga war nach dem Tode Erzbischof Wilhelm's als erstorbenes Lehen eingezogen worden, die Bisthümer Oesel, Kurland, Reval waren an einen weltlichen Fürsten gekommen) ein neues katholisches Bisthum zu Wenden zu errichten. Das war eine Schreckensnachricht für alle Protestanten in Livland. Trotz ihrer Bitten und der Berufung auf ihre Privilegien, trotz der Verwendung Herzog Gotthard's wurde doch das Bisthum gestiftet und bildete den Mittelpunkt, von dem aus alle Bestrebungen der Jesuiten gingen, die katholische Kirche in Livland wieder auszubreiten und besonders das arme Landvolk zu derselben zurückzubringen. Es würde uns zu weit aus dem Bereich der Aufgabe, welche wir uns bei dieser Schrift gestellt haben, führen, wollten wir die einzelnen Wege, auf denen die Jesuiten ihren Zweck zu verfolgen suchten, und die Gegenbemühungen der Protestanten angeben. Wir fügen hier nur noch zum Schluss hinzu, dass die lutherische Kirche sich so lange gefährdet sah, als die polnische Herrschaft in Livland dauerte; erst unter der protestantischen Regierung Schwedens konnte sie sich wieder von ihren Kämpfen erholen und zu einem wohlgeordneten Zustande gedeihen.

Livland war eines der ersten Länder, welche der lutherischen Lehre Eingang gewährten, und wie tiefe Wurzeln sie gleich anfangs hier schlug, zeigt ihre Ausdauer in diesem Lande trotz aller Gefahren und Beschwerden, die sie zu überwinden hatte.

Melchior Hoffmann's Brief an die
Dorpaten.
(Im Archiv der Universität zu Dorpat
abgedruckt.)

Der Christlichen Gemein zu Dorpat in Liefl.
land wünschet Melchior Hoffmann, Gnad und
Friede, stehung des Glaubens von GOTT dem Vater
und dem Herrn Jesu Christo. Amen.
§ I. Nachdem GOTT zu dieser letzten Zeit
seyn kraft, stark und wunderbar gar wunderbarlich
erzeigt hat, auf das was vor langer Zeit
von der heiligen schrift verlassen ist, er
öffnet werde dadurch sein wort, und große
gna aller welt erschallet, auf das niemand von un-

Die dieser Brief ist meines Wissens hier in der „Christ-
lichen vornehmung von evangelischen Gottesdienern und
Katholik, an die zu Holland, durch D. Martinum
Luther und andere. Wittenberg 1523 (enthaltend drei
Bücher von Luther, Hoegarten und Hoffmann)
und in Koch's Geschichte der Vorlesung, Leipzig
1788 abgedruckt findet, beide Schriften aber schon
geworden sind, so hielt ich es nicht für überflüssig,
ihm hier nochmals abdrucken zu lassen.

Beilage.

Melchior Hofmann's Brief an die Dorpater.

(Aus *Krohn's Geschichte der Wiedertäufer* nochmals abgedruckt.)*

Jhesus.

Der Christlichen gemeyn zu Derpten in Liefflandt wunschet Melcher Hoffmann, Gnad vnd fride, sterkung des Glawbens von GOTT dem vater vnd dem hern Jhesu Christo. Amen.

§ 1. Nachdem GOTT zu dieser letzten zeyt, seyn krafft, sterck vnd wunder gar wunderbarlich erzeyget hat, auf das, was vor langer zeyt, ynn der heyligen schrifft verfasset ist, eröffnet werde dadurch seyn warheyt, vnd preys, ynn aller welt erschallet, auff das niemant ynn vn-

*) Da dieser Brief sich meines Wissens bloss in der „Christlichen vormanung von eusserlichen Gottisdienste vnde eyntracht, an die yn lieffland, durch D. Martinum Luther vnd andere. Wittemberg 1525 (enthaltend drei Briefe von Luther, Bugenhagen und Hofmann) und in *Krohn's Geschichte der Wiedertäufer. Leipzig 1758.* abgedruckt findet, beide Schriften aber selten geworden sind, so hielt ich es nicht für überflüssig, ihn hier nochmals abdrucken zu lassen.

schuld stehe, so eröffnet wurd der tag der andern erscheynung, Jhesu Christi, des wyr dan wartten, vnd vns neher ist, dan wyr glauben, wilcher Zukunfft sich frewen alle auserwelten Gottis.

§ 2. Darumb meyn aller liebsten Freunde ynn Christo Jhesu, seyt muntter vnd wachet, auff das euch der teuffel nicht wider erreyche ynn dem yhr so manich zeyt verkaufet waret, auff das ewer macht sey vnd bleybe an dem holtz des lebens, wilches lebendige holtz ist Christus Jhesus, vnser Heyland, als er spricht, ich bin eyn weynstock, vnd yhr die reben, wer ynn myr bleybet vnd ich ynn yhm, der bringt viel frucht, wer nicht an myr bleybt der wirt weck geworffen, wie eyn rebe, vnd verdorret, vnd man versamlet sie vnd man wirfft sie yns feuer vnd verbrennet sie, so yhr ynn myr bleybt vnd meyn wort ynn euch bleybet, werd yhr bitten was yhr wölt, vnd es wirt euch widerfahren.

§ 3. Also merket, der nicht Christum hatt angezogen, mag Gott nicht gefallen, die aber Christum haben angezogen, die haben yhr fleysch sampt dem lüsten gecreutziget, als der Apostel schreybt, das yhr das anzigen recht vorstand, ist also, das yhr glawbt, das er alleyn ewer rechtfertigung sey, durch den yhr gerechtfertiget seyt vnd wert, aus Gottis gnaden vnd nicht aus vordienst; denn an vnsern wercken müssen wyr gar vorzagen, vnd vorzweyffeln, wöl wyr die gerechtickeyt Christi erlangen, dann so wyr bauen auf vnser thun, als grofs als eyn fessleyn, ist vns Christus der Heyland ausgeschlossen;

denn das lemleyn ist erwurget von der Welt anfang vmb vuser sünde willen, so wyr yhm das aus festem hertzen glawben, sind wyr von allen vusern sünden gewaschen vnd gereiniget; der das dem son nicht glewbt, der wirt das leben nicht sehen, vnd der Zorn Gottis bleybt vber yhm, als Johannes spricht, dem aber, der da glewbt, seynd alle ding möglich.

§ 4. Darumb wyr schreyhen sollen mit den Aposteln, o Herr vermehr vns den glawben, dan niemandt den glawben von ihm selber mag haben, als Christus spricht, niemant kompt zu myhr der vatter zyhe yhn dan, so leytt es nur an Gottis zihen, des wyr eyn feyne figur haben, Genesis III. Gleich wie Got Adam vnd Even anzuch die belzene röcke, also müssen wyr auch von Got dem Vater angezogen werden mit dem lemleyn Christo Jhesu, sonst ist es gar verloren, dan es leytt nicht an jemants wöllen oder thun, sunder alleyn an Gottis erbarmung.

§ 5. Darumb ich euch des erynnere, auff das yhr, die Christum angezogen, aus Gottis erbarmung, vnd bekleydet seynt mit der Sonne der gerechtikeyt, erbawet auff den aller heyligsten glawben, nun emsig seytt, ynn der liebe, vnd bittet Gott dem vater fleysich durch Christum, das, so die noch nicht erleucht seyndt; aus Gottis erbarmung auch noch dermahl eyns, erleuchtet möchten werden, vnd voracht yhre schwacheyt nicht, sey freundlich, gülich, lieplich ynn Gottseligem wandel gegen yhn, mit ernstem gebett gegen Gott,

dan des gerechten gebett ist thettig vnd fruchtbar als der Apostel schreybt, die ynn Christo rechtfer-tiget das yhm festen glawben volbringen, dan die nicht ynn dem altar, welcher altar ist Christus Jhesus, anbetten, werden nicht gemessen, sündler aufgeworffen, das Christus vns grund-lich anzeyget, vnd spricht, dan so yhr ynn myr bleybt vnd meyne wortt ynn euch bleyben, wert yhr bitten was yhr wollt vnd es wurt euch widerfaren, wo wir nicht ynn Christo seyn ist all vnser thun vmbsonst, wie schon es gleyset, als Sanctus Paulus schreybt, was nicht aus dem glawben gehett oder geschieht ist sünde.

§ 6. So ist nun meyn fleysige ermanung, das yhr ja nachfride vnd eyntracht ringet, auff das keyn auffrühr vnder euch werde, als leyder ytz vorhanden ist, duldet vnd leydet viel lieber vnrecht, dan das Christus von ewren hertzen solt ausgeleschet werden, dan wo giff, hader, zwitragt, zorn, aufruhr ist, da scheynt Christus nicht, da ist die sonn aus-gossen vnd verloschen, dan da die sonn Christus Jhesus scheynet, erzeygen sich alle frucht des Geystes, welche frucht seynd liebe, freud, fride, lanckmut, freundlickeyt, güttickeyt, glawb, sanfftmut, keuscheyt, welche solche sind wider die ist das Gesetz nicht als Sanctus Paulus schreybt.

§ 7. Denn es ist leyder ytz Gottis zorn vorhanden, das die schwym geyster aufgestanden seyndt, die do furgeben solche spruch, yhres bedunckens, sich Christlich rumen, vnd melden als Ezechiell XXIII. Apoca. XVIII. ge-

schrieben steht, ich sahe eyn engel ynn der sonnen stehen, vnd er schrey mit grosser stym, vnd sprach zu allen vögeln, die vnter dem Hymel fligen, kompt vnd versamlet euch zu dem grossen abentmal Gottis das yhr esset das flaysch der königen vnd der Hawbtleut, solche spruch dörffen sie fürwenden, vnd lassen sich darzu duncken, sie thun wohl daran, vnd sey gut gerecht, darzu auch Christlich, o we o we leyder neyn, es stehet auch des endecristes reych geschrieben, ist drumb desto besser nicht für yhn, stund auch geschrieben das Christus sollt verratten werden, ist aber dem nicht gut der es thet, wie wol Christus selb zu yhm sprach, was du thust das thue auffschryst, ist er auch damit entschuldiget? o we neyn, darumb ich euch des erylennere, durch Gottis gnadt auff das ynn euch nicht erwachsen solche Grewel.

§ 8. Der engel der in der Sonnen steht ist ein lerer, der in Christo steht, ob er ynn yhm bleypt weys Gott, Judas Ischariott stund auch, aber zweyfelt an der sunnen Christo, seyn bistum nam eyn anderer, die vögel die vnter dem himel fligen das seyndt die rauchlosen menschen die wider yrdisch noch hymliche Bilder seynt, sunder Christum vnd den glawben ym mundt führen, ach Gott ich wölt er wer ynn yns hertz gekrochen, dasselbig volck ist wol vergleycht der VII, kirchen, die do spricht, ich bin reych worden, vnd bedarff nichtes, ach Gott wenn sie wisten wie elendt, nacket, blindt vnd blos sie weren, weder kalt noch warm, es solt sie yhres jammers erbar-

men, vnd vor schrecken erzittern; o leyder der vögel ynn Lieffland viel seyndt, vor yhrem rotten hüttet euch als vor gift vnd dampff; we den falschen propheten die ynn dieschriff so wenden vnd die leychtfertigen hertzen also an sich locken.

§ 9. Hiemit seydt gewarnett, das yhr euch mit frembder leer, nicht last treyben, die euch nicht auff Christum führen, vnd alles das dem glawben nicht ehlich ist, da vorhüt euch, dan der zoren der allten schlangen ist groß, vnd weys das er kleyne zeyt hatt, vnd vns hatt müssen vorlassen, aus Gottis guaden, das wyr von der lincken seyten, wider auff den weg der warheyt kommen seyndt, nun auff aller das besorglichste ist, er vns auff die rechten seyten leytt, to yhr tausset zu der lincken fallen, fallen zehen tausent zu der rechten, alls der prophet spricht.

§ 10. Denn das geheimnis der bosheyt regt sich schon vnter euch, das die do zutrennung anrichten, sich erzeyget haben, vor den ich euch dan trewlich gewarnet haben das yhr eyn auffmercken auff sie solt haben, vnd anhalten mit lesen ynn der schrift, an dem claren text euch erhalten, mit falscher auslegung, euch nicht last lenken, oder hyn vnd wider bewegen, als gereydt eröffnet. darynn euch dan Gott rechte erkenntnis gebe, zu dancksagung Gott vnserm hymlichen vater, durch Christum, auff das seyn straff nicht vber euch erschalle, vnd ynn seyner zoren fallet, das yhr euch ynn blindtheyt vergreyffet, als ettlich thun vnd gethan haben. denn, wiewol es der

zoren Gottis ist vber fürsten vnd herrn vnd geystlosen, auff das sundt mit sund gestrafft werde, ist aber darumb mit Christlich denen die es thun, kurtzumb der mit dem schwert ficht wirt mit dem schwert gericht, wo sie nicht mit hertzlichem leyd widder keren, dan welcher Christ endtzundt ist ym glawben, thut niemand bösses, ist auch keyn vergelter des vbels, dan er weys, das Gott spricht, myr gehört die rach, ich wil vorgelten böß vnd gutis.

§ 11. Dan eyn Christ sieht alleyn auff Gott vnd hat sich yhm ergeben wie ers mit yhm mache, vnd ist yngedenck des ebenbildts seyner heylands, Jhesu Christi, darumb yhn die welt hasset vnd nit dulden kan, daraus dan folget, lieber vatter deyn reych kome, dan wyr seyndt leyder hyr ynn des teuffels reych vnd ynn der hellen rachen.

§ 12. So seyts ernsthaftig in Gebet, das Gott wölte abenden seyn grossen zoren, auff das seyn heyliges Euangelion vns nicht verdorre, dan die zeyt der rach seynt vorhanden, daraus vns rette Gott vnser hymlicher vater durch Christum Jhesum vnsern Heylandt. Amen.

§ 13. Nachdem ich euch von Riga geschrieben habe, aus beyder zeugen mundt, hoff ich yhr habt es wol vornomen, so ist es nicht anderst vnd wurt auch von Christlichen lernern nicht anderst erhalten ist auch nicht anderst in der schrifft gegründet, darnach yhr euch wol wert wissen zu richten, es seyndt gar merckliche vngeschwungliche lügen auff mich geschriebengen Riga des ich dan schyr zwey jar lange wol gewonet byn, wie yhr

all wol wisset vnd meyne zeugen seyt, be-
darff es keyner verantwortung. Der teuffel
ist von anfang eyn lügner gewest, seyne glider wer-
den erkannt bey den fruchten, seyt nur fleysig, das
bruderlich lieb vnd eyntocht vnder euch sey, ob es
ist Gottis wil, ist meyn syn ynn kurtz mich
zu euch zufügen, hie mit Gott befolten vnd vn-
serm Heylandt Christo Jhesu. Amen.

Geschrieben zu Wittenberg ym
jar Christi MDXXV am Doner-
stage vor Johannis Baptiste.

Melcher Hoffman,
ewer lieber Bruder.

Zur Vergleichung des von Andr. Knöpken verfassten, S. 212. Anm. **) angegebenen Gesangbuchliedes: „Von allen Menschen abgewandt“ — mit dem in der ersten Zeile gleichlautenden von Lehmus, stehe hier der Anfang beider Lieder.

Aus: *Korte Ordeninge des Kercken-denstes etc. 1567.*

De XXV. Psalm, Ad te Domine levavi.

And. Knöpken.

„Van allen minschen affgewaündt
tho dy min Sele erhowen,
hebbe ick allein O Here min Godt,
Lath nicht werden bewagen,
All min vortrüwen steit up dy,
lath nicht tho schanden werden my,
dat sick mine viende nicht fröuwen.“

u. s. w.

In *Ulmann's Liedersammlung* lautet der Anfang des Lehmußschen Liedes wie folgt:

Von allen Menschen abgewandt,
Erheb' ich Auge, Herz und Hand
Zu Deinen ew'gen Höhen.
Zion, Moriah ist es nicht;
Gott, Deiner Gnaden Angesicht,
Wünsch' ich vor mir zu sehen!
Die weite Welt ist arm für mich,
Mich, der ich arm und jämmerlich,
Heilt, tröstet, rettet nichts, als du!
Dir, meinem Schöpfer, eil' ich zu.
Dich fänd ich gern,
Mein Licht und Stern!
Gott, sei nicht fern!
Die Hilfe kommt mir nur vom Herrn.

Mitgetheilt von A. P.

Berichtigung.

Bei einer nochmaligen Lesung (durch den Herrn wirkl. Staatsrath P. v. Götz e) der in den *Mittheilungen* Band IV. Heft 2. S. 250—252. abgedruckten *Urkunde*, d. d. *Treiden* 1268, ist jetzt mittelst einer richtigen Auslegung der Schlussworte das vollständige Datum derselben ausfindig gemacht worden. In dem Abdruck bei *Dogiel* (V. n. XXIX. S. 21.) liest man nämlich am Schlusse der *Urkunde*: Marcelli praepositus, gleichsam den Namen eines Zeugen. Bei dem bereits angeführten Wiederabdruck in den *Mittheilungen* ist statt Marcelli, Marcellus gelesen, wozu das im Original verlängerte und gekrümmte j, der üblichen Abbreviatur des us am Schlusse nicht unähnlich, Veranlassung wurde. Im Original steht indess also: Marcelli pp. Solches, ist richtiger Marcelli papae zu lesen und dabei die oder in festo zu suppliren; man erhält dadurch das vollständige, eigentliche Datum der *Urkunde*, nämlich: am 16. Januar 1268. Nicht bloss *Dogiel*, sondern auch die Verfasser des *Inventarium Cracoviense* (*Mittheil. etc. Bd. III. Heft 1. S. 66. n. 40.*) haben diese Tagesangabe, die freilich nicht in gewöhnlicher Art beigelegt ist, unrichtig ausgelegt oder übersehen, denn weder der Erstere, noch die Letzteren setzten den Monatstag der *Ausstellung* hinzu. Die *Urkunde*

zeugt übrigens, sowohl ihrer äussern Form nach, als auch durch ihren Inhalt, von einer gewissen Eile bei ihrer Abfassung.

Die nunmehr demnach berichtigte und vervollständigte ordensmeisterliche Regeste vom 16. Januar 1268, ist in ihrer Beziehung zu dem merkwürdigen Kriegsjahre 1268 und dem Schlachttage bei Kehlala am 18. Februar, nicht ohne Bedeutung für eine verbesserte geschichtliche Zeitrechnung.

B.

Einiges
aus der
älteren Geschichte der öffentlichen
Bildungs-Anstalten Riga's.

Einiges
aus der älteren Geschichte der öffentlichen Bil-
dungs-Anstalten Riga's ¹⁾.

Riga, zu einer Zeit von Deutschen gegründet, wo bei diesen das Städtewesen und Bürgerthum sich schon mehr und mehr entwickelte, wird auch wohl in den ersten Zeiten seines Bestehens, des kräftigsten Hilfsmittels zu einer grössern Ausbildung des Bürgerstandes — der Schulen — nicht entbehrt, aber dergleichen doch nur nach dem Maasse damaliger Zeit besessen haben. Aus dem ersten Jahrhunderte seines Bestehens, dem dreizehnten unserer

¹⁾ Hierüber wurde im Winter 1848 — 49 mündlicher Vortrag in zweien Versammlungen der Rigischen Gymnasiallehrer gehalten; später ist dieser Aufsatz niedergeschrieben und in der 145. (einer öffentlichen) Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen am 6. December 1849 vorgelesen. — Zur Litteratur der Geschichte des Universitäts- und Schulwesens in den Ostseeprovinzen vergl. die 1824 erschienene *Fortgesetzte Abhandl. von livl. Geschichtsschr. S. 124 — 131.* und *J. Paucker's Lit. der Gesch. Liv-, Ehst- und Curlands aus den J. 1836 bis 1847 (Dorp. 1848. 8.) S. 115 — 122.*

Zeitrechnung, findet sich in unsern Geschichtsdenkmalen zwar nichts von Schuleinrichtungen in unserer Vaterstadt und unserm Vaterlande erwähnt, aber es ist doch zu vermuthen, dass bald nach der Erbauung der Stadt Klosterschulen werden angelegt worden seyn; aus dem folgenden Jahrhundert ist es auch erst ein Document vom Ende desselben, woraus wir eine Kunde der Art entnehmen können, — eine päpstliche Entscheidung über den Streit des Capitels mit dem Rigischen Rathe wegen des Patronats der St. Petersschule vom 3. October 1391 ²⁾. Man ersieht daraus, dass damals das Capitel schon längst eine Schule im Kreuzgange der Domkirche („in ambitu majoris Ecclesiae Rigensis“) unterhielt, nun aber auch über die St. Petersschule („prope cimiterium Parochialis Sancti Petri Ecclesiae,“ wahrscheinlich die jetzt so genannte Moritzschule) sich Gewalt anmassen wollte, während der Rath die Schule, wie billig, als die seinige ansah, sich die Aufsicht über dieselbe zueignete, einen Lehrer („Rector,“ nach damaliger Ausdrucksweise einen Schulmeister) bei derselben anstellte und die Stadtkinder anwies, sie zu besuchen. P. Bonifacius IX. that aber 1391 den Ausspruch, dass die Schule dem Capitel unterworfen seyn sollte, und wahrscheinlicher Weise bemächtigte sich auch damals das Capitel derselben; allein der Rath, dem es um Bildung tüchtiger Geschäftsmänner zu thun war, ruhete nicht, sich die

²⁾ Sie ist aufbehalten in *Dogiel's cod. dipl. Polon. Tom. V. pag. 97—101, nro LXIII.*

Aufsicht wieder zu verschaffen, und muss sie auch wohl erlangt haben, da sich in den Rechnungen der Stadtkämmerei ³⁾ beim Jahre 1421 Ausgaben der Stadt für Baulichkeiten und Brennholz für die Schule zu St. Peter und den Lohn des „Gesellen“, der dem Schulmeister zur Hülfe angestellt war, angezeichnet finden ⁴⁾, im folgenden Jahre aber der Besoldung eines ausserordentlichen Lehrers erwähnt wird, welcher nach einem allgemeinen Sterben, das in der Stadt muss geherrscht haben, zwei Jahre lang der Schule vorstand, weil niemand da war, der es thun konnte, und welcher niemand anders war als der „scriuer“, d. h. Stadtsecretär, dem doch gewiss, als einem Weltlichen, die Geistlichkeit nie den Unterricht anvertrauet hätte. Aber wenn nun auch damals die Stadt wieder die Schule zu St. Peter in ihrer Verwaltung hatte, so ruhte die Geistlichkeit doch nicht und liess sich in dem Kirchholmschen Vertrage (vom 30. Nov. 1452) abermals ihr Vorrecht auf diese Schule versichern ⁵⁾, ohne dass sie doch

³⁾ Vergl. *Brotze* in den *N. nord. Misc. XVII. 37—41.*

⁴⁾ Zum Jahr 1421: „5 Mrk. 6 Oer vorbuwet vnd vorberneholt to der schole to sunte peter vnd ok deme gezellen de de kindere helpet vorstaen.“ Zum Jahr 1422: „10 Mrk. geuen deme scriuer vor dat he de schole vorstunt na deme sterffte 2 yar to sunte peter de wy nymant hadden,“ und 1424 legte der Rath noch 5 Mrk. zu „deme scholmester tho Sunte peter vorbeteringe vp sin scholelon.“

⁵⁾ Die bezügliche Stelle aus dem Vertrage lautet: „Auch so hat unser Capitel mit Urteln der Stadt Riga die Schule zu St. Peter am Hofe zu Rom abgewonnen, und darum hat auch die vorernente unsre Stadt unserm Ca-

sich dabei kann behauptet haben: denn aus späteren Jahren, wahrscheinlich um 1477, hat sich ein Schreiben des Rigischen Rathes an einen Johannes erhalten ⁶⁾, worin dieser ersucht wird, einen guten Mann zu verschaffen, „de vnse schole to sunte petere regerede“, aber nicht einen solchen, der Priester zu werden gedächte, sondern einen guten Juristen, den man auch als Stadtschreiber gebrauchen und anstellen könnte, der auch mit gehörigen Einnahmen versehen werden sollte. Was aber die Einrichtung der Schulen zu katholischen Zeiten betrifft, so erfahren wir aus der oben angeführten päpstlichen Entscheidung, dass die Unterrichtsgegenstände in beiden Schulen, der zu St. Peter und der Klosterschule im Dom, Grammatik, Logik, Musik und andre Elementarwissenschaften waren. Uebrigens müssen in Riga wohl noch mehr Schulen, namentlich wohl schon früh eine bei der St. Jacobikirche gewesen und die noch bestehende Elementarschule zu St. Jacobi eine der

pitel das Regiment und Verwaltung derselben Schule zu St. Peter gütlich übergeben und überantwortet, also dass unser Capitel forthin und in zukommenden Zeiten ewig einen Schulmeister derselben Schule nach ihren Willen setzen und einweisen mögen unverbindert.“ S. *Arndt II. 142.*

⁶⁾ Bei *Brotze a. a. O.* Das Datum ist nur angegeben mit den Worten: „in sunte brixius auende“ (d. i. den 12. Nov.), ohne Jahr; diess folgert sich aber aus der darin enthaltenen Nachricht: „wy hebben jn interdictum auer vns“, als 1477, in welchem die Stadt von EB. Sylvester mit dem Interdict belegt wurde. Vergl. *M. Fuchs* in den *Script. rer. Livon. II. 760 ff.*

ältesten hiesigen Schulen seyn ⁷⁾. Von einem Unterrichte der weiblichen Jugend finden sich nur schwache Andeutungen; er wurde von einzelnen Nonnen oder in Nonnenklöstern ertheilt und mag wohl schwach genug gewesen seyn ⁸⁾. Um höhere wissenschaftliche Ausbildung zu erlangen, wurden junge Leute ins Ausland auf Schulen und Universitäten gesandt, z. B. 1426 einige Rathsherrnsöhne aus Dorpat und Reval nach Italien, um daselbst zu studiren und Rom zu sehen ⁹⁾; von dem nachherigen EB. Thomas Schöning hat sein Vater, der rigische Bürgermeister Johann Schöning, angemerkt, dass er ihn 1495 drei Wochen nach Ostern über See nach Swoll (in Holland) zur Schule gesandt und wie viel er zu

⁷⁾ Es sagt zwar *Albanus* in seiner *Rede zur Secularfeier 1810. S. 11.*: „Es seien zwischen den Jahren 1670 und 1680 in der Vorstadt und jenseits der Düna mehrere deutsche und lettische Volksschulen, namentlich im Jahre 1678 die Jacobs- und Mauriz-Schule angelegt worden“; aber das kann unmöglich von der allerersten Anlage dieser Schulen, sondern wohl nur von ihrer Wiederherstellung gelten.

⁸⁾ Doch wird erst nach der Reformation eines Beschlusses des Raths vom 15. Nov. 1553 wegen Einrichtung der „Junckfrawen Schole im grauen Nonnenkloster in S. Peterskerkhau“ gedacht. Vergl. *Brotze* in den *N. nord. Misc. XI. 475.* und *Monum. Liv. ant. T. IV. p. CXXVIII.*

⁹⁾ *Hiaern* in den *Monum. Liv. ant. I. 175.* — Das Studiren der DO. Brüder (in Italien? zu Bologna etwa?) beförderte schon P. Martin V. 1422 in einer eignen Bulle, welche abgedruckt ist in *Bunge's Beitr. zur Geschichte der livl. Rechtsquellen S. 66.*

seiner Unterhaltung überschrieben oder überschickt habe, so wie 1499 und 1500 nach Rostock, wo derselbe die Universität besuchte ¹⁰⁾; und um die Mitte des 16. Jahrhunderts wird es hervorgehoben, dass einige livländische Edelleute ihre Kinder auf die hohen Schulen und an der Herren und Fürsten Höfe gar fern nach Deutschland geschickt hätten ¹¹⁾.

Neues Licht brachte in das aus dem Mittelalter umdüstert heraustretende Riga die Reformation, welche sich seit 1521 und zwar zunächst durch die vor mehreren Jünglingen Riga's privatim gehaltenen Vorlesungen des ersten Reformators Riga's, Andreas Knöpken, über den Brief an die Römer, hieselbst verbreitete ¹²⁾. Im Geiste derselben lag es, durch Schulen den Grund reinerer Einsichten zu legen; und so war denn, sobald nur die Domherren und Mönche aus ihrem Wohnsitze — dem Dom mit seinen Zellen — vertrieben worden, der Rath von Riga darauf bedacht, die in demselben befindliche, bisher von Mönchen geleitete Schule mit tüchtigen Lehrern zu besetzen. Zu diesem Ende berief er, auf Luther's und Melanchthon's Empfehlung den M. Jacobus Battus 1529 zum ersten Rector der Domschule, welche von nun an die Hauptschule der Stadt blieb ¹³⁾. Dieser Mann war der Sohn eines hollän-

¹⁰⁾ J. C. Schwartz in den *N. nord. Misc.* III. IV. 562.

¹¹⁾ *Russow liefl. Chron.* Bl. 35 a. (Ausg. von 1584.)

¹²⁾ Vergl. *Livl. Schriftst.-Lex.* II. 459., *Mittheil. aus der livl. Gesch.* V. 18.

¹³⁾ Leider fehlt es fast gänzlich an hinreichendem Material zur Geschichte dieser Schule, das sich kaum auch

dischen Bauern, hatte zu Löwen und Paris studirt und sich dann nach Spanien begeben, um den berühmten Ludovicus Vives zu hören. Nach seiner Rückkehr erhielt er einen Schuldienst zu Antwerpen, fühlte sich aber durch Luther's Lehre und Liebe zum Evangelium bewogen, sein Amt niederzulegen und nach Wittenberg zu gehen, von wo er in dem genannten Jahre nach Riga kam. Hier wirkte er in seiner Schulstelle zehn Jahre lang ungestört, vertauschte aber dann seinen Aufenthalt wieder mit Wittenberg, von wo ihn der Rigische Rath nach einem Zeitraume von vier Jahren abermals in unsre Vaterstadt berief und zum Superintendenten ernannte; als solcher aber hatte er von seinen Collegen, den übrigen Geistlichen, die grösstentheils seine Schüler gewesen waren, so viel Verdriesslichkeiten auszuste- hen, dass er vor Gram darüber, bald (1546 um Martini) starb ¹⁴). Inzwischen waren an seine Stelle

noch in Archiven finden dürfte. Ungenügend ist sowohl das, was *Albanus* in seiner *Rede zur Secularfeier am 3. Juli 1810.* (82. S. 8.), als was *L. Bergmann* in *Albanus livl. Schulblätt. 1814. S. 521—526. 561—563. 569—571.* geliefert hat.

¹⁴) Vergl. *Rutgeri Pistorii* (Becker) *Epicedion Jacobi Batti Lubecae 1548.*, wieder abgedruckt in *Georg Heinr. Götz'e's Progr. Elogium Batto-Medlerianum, exponens vitas Jac. Batti et D. Nic. Medleri (Lubecae 1710. 4.) pag. 5—8.*, und *Livl. Schriftst.-Lex. I. 74.* Hier wird gesagt, dass von seinen Schriften nichts Zuverlässiges bekannt sei; ich habe seitdem nur einen von ihm an *Desiderius Erasmus* gerichteten Brief, d. d. *Ex arce Tornehensi 1499*, aufgefunden in der seltenen, auf unserer Stadtbibliothek befindlichen Sammlung: *Farrago*

andere Männer in die Schule getreten, welche sein Werk nach dem Geiste damaliger Zeit fortsetzten, ohne weiter etwas geleistet zu haben, das Erwähnung verdiente ¹⁵). Bei den Kalenderunruhen, welche von 1585–90 unsre Stadt verwirreten, betheiligte sich gleich Anfangs der vermuthlich seit 1579 angestellte Rector der Domschule, M. Heinrich Möller, in einer Art, dass er nicht wenig zum Ausbruche der Unruhen beitrug, desshalb vom Rathe festgesetzt, von der Bürgerschaft aber befreiet, später jedoch (1589) von hier flüchtig wurde ¹⁶). Das mag wohl, als die Ruhe wiederhergestellt war, die Veranlassung geworden sein, dass der Rath erst (1590) einen berühmten Pädagogen zum Rector an der Domschule, welcher mit seinen Collegen damals hier im gewöhnlichen Leben Scholemester und Schol-

nova epistolarum Des. Erasmi Roterodami ad alios et aliorum ad hunc: admixtis quibusdam, quas scripsit etiam adolescens. Apud inclytam Basileam ex officina Jo. Frobenii (1519.) kl. fol., pag. 247. Dasselbst befinden sich viele Briefe von Erasmus an Battus, so wie auch in dem *Corpus epist. Des. Erasmi (Londini 1642. fol.)*, ein Beweis der Achtung und Liebe, worin Battus bei Erasmus stand. — Die bei Battus Beerdigung aufgerichtete Gedenktafel mit einer Inschrift in lat. Versen (vgl. *Gadebusch livl. Bibl. I. 35., Sonntag* in den *Rig. Stadtbl. 1827. S. 416.*) befindet sich noch im Doms gange zur Seite des jetzigen Eingangs der Domschule. (Sollte sie als Sterbejahr MDXLV statt 1516 zeigen?)

¹⁵) Vergl. *A. Albanus Rede zur Secularf. 1810. S. 47,*
Schweder in Alb. livl. Schulbl. 1814. S. 385. 413.

¹⁶) Vergl. *Livl. Schriftst.-Lexicon III. S. 256.*

gesellen genannt wurde, und dann (1593) diesen zum Inspector der Anstalt und neben ihm einen neuen Rector ernannte. Den Antrieb dazu gab ein Mann, welcher sich um Vaterstadt und Vaterland hochverdient machte, von der ersteren aber nur, nach vergeblich über ihn ausgesprochenem Todesurtheile, die Verbannung zum Lohne davon trug, in der er starb, — ich meine David Hilchen ¹⁷⁾. Diesem ächten Sohne Riga's, der ein Ruhm seines Vaterlandes genannt zu werden verdient, war nicht sobald, noch während der fortdauernden Unruhen, 1585 die Stelle eines Obersecretärs beim Rathe aufgedrungen worden, als er sich mit beharrlichem Eifer um die Verbesserung der Stadtzustände und namentlich der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten müdete. Er brachte eine verbesserte Consistorial-Einrichtung zu Stande, interessirte sich auf mancherlei Art für die Ordnung und Vermehrung der 1553 errichteten und anfänglich meistens aus den Büchern der aufgehobenen Klöster zusammengebrachten Stadtbibliothek ¹⁸⁾, leitete die Einrichtung einer eigenen Stadtbuchdruckerei und eines Buchladens, indem er 1588 den er-

¹⁷⁾ G. Bergmann *Vita Dav. ab Hilchen, Ruini. 1803.*
 8. — B. Bergmann *Mag. f. Russ. Gesch. I. 3. S.*
 128—158. II. 1. S. 133—148. — *Livl. Schriftst. Lex.*
 II. 296—303. 615—617.

¹⁸⁾ Vergl. J. F. Willisch *Progr. über die Bibliothek der Stadt Riga. Riga 1743. fol.* — *Sonntag's Monatsschrift zur Kenntniss des Russ. Reichs II. 321—339.* — *Rig. Stadtbl. 1828. S. 3. 10. 37. 45. 71.* — *Inland 1843. Nr. 13. Sp. 205—212., Nro. 30. Sp. 506—508.*

sten Buchdrucker, Nicolaus Mollin, nach Riga zog ¹⁹⁾; war späterhin selbst bemüht, ein allgemeines Consistorium der evangelischen Kirche für Stadt und Land, so wie auch die Errichtung einer Landes-Universität zu Stande zu bringen, was ihm nun freilich in der Ungunst der Zeitumstände nicht gelang ²⁰⁾. Aber was uns hier zunächst interessirt, ist seine Wirksamkeit für die Schule seiner Vaterstadt, welcher der Rath, nach des Rectors Möller Entweichung, wahrscheinlich auf Hilchens Vorschlag und Vermittelung, 1590 einen würdigen Vorstand in Johann Rivius ²¹⁾ gab. Dieser, der Sohn eines Schulmannes, des Annaberger Rectors gleiches Namens, hatte sich dem Lehrfache gewidmet auf der Academie Leipzig (oder als Schulmann in einem Paar Städten seines Vaterlandes?), war dann als Erzieher in die Familie eines Litthauischen Magnaten getreten und erwarb sich mit seiner Gelehrsamkeit dort so allgemeine Achtung, dass Herzog Gotthard von Kurland sich bewogen fand, ihn als Erzieher seiner beiden Prinzen Friedrich und Wilhelm an seinen Hof zu berufen. Hier verlebte

¹⁹⁾ L. Bergmann's kurze Nachrichten von Rig. Buchdruckern. (Riga 1795. 4.) S. 7.

²⁰⁾ Vergl. Sonntag in den Rig. Stadtbl. 1816. S. 85—87., 1820. S. 55—56. und darnach Beitr. zur Gesch. der Kirchen und Prediger in Livl. Hft. 1. (Riga, 1843. 8.) S. 4—6.

²¹⁾ Vergl. Brotze in Albanus livl. Schulbl. 1813. S. 201—205. nach D. Hilchen's Oratio paraenetica ad spectabilem senatum Rigensem. Riga, 1596. 4. — Livl. Schriftst.-Lex. III. 555.

er fast neun Jahr in grosser Achtung, besonders auch wegen seiner Predigten, die von der herzoglichen Wittve vorzüglich geschätzt wurden, und ward dann im obengenannten Jahre und wie gesagt, wohl auf Hilchen's Vorschlag, zum Rector der Domschule berufen, die er, da sie nach Möller's Abgang und vorhin schon während der unruhigen Zeiten, die hier herrschten, sehr gelitten hatte, wieder in Ordnung brachte. Dabei unterstützten ihn die damals von Seiten des Raths aus dessen Mittel ernannten Scholarchen, der Bürgermeister Nicolaus Eck und Syndicus Hilchen; in welcher Ernennung wir den Grund des noch bestehenden städtischen Schulcollegiums zu erkennen haben. In Folge der Schulverbesserungen ward er 1594 zum Inspector der Schule ernannt und von den beiden genannten Herren am 18. Juni als solcher feierlich introducirt, lebte aber danach keine volle zwei Jahre mehr, denn er starb am 8. Mai 1596, 68 Jahre alt. Bei Gelegenheit jener Introduction wurde eine Schrift gedruckt, welche uns die damalige Einrichtung und befolgte Methode der Domschule kennen lehrt und daher näher in Betracht zu ziehen ist. Sie führt folgenden weitläufigen Titel, der zugleich statt einer Inhaltsanzeige derselben dienen kann: *Orationes tres: Equibus duae honoratissima dignitate, tum sapientia et virtute ornatissimorum D. D. Scholarcharum, Nicolai Eckii, Proconsulis, et Davidis Hilchen, Syndici, tertia Joannis Rivii, cum solenni et publico ritu produceretur, ad demandatam sibi ab amplissimo senatu inspectionem scholasticam ineundam. Habitae in restitutione seu in-*

stauratione scholae Rigensis XV. CLS. VILS: Adjuncta sunt iisdem: primum, publicae doctrinae series, tabellis expressa; inque curias V. distributa. Deinde, docendi in singulis curiis, praescripta ratio: et demonstratum iter, quod utiliter praeceptores hujus ludi sequerentur: cum in tradendis artibus: tum in tractando et interpretando omni genere, utriusque linguae, autorum. Edebantur Rigae: Mense Decembri: Anno salutiferi partus, in terris, filii Dei: MDXCIII. 27 Bog. in 4. Am Ende steht noch das Stadtwappen und darüber und darunter: Rigae Livonum ex officina typographica Nicolai Mollini. Anno MDXCVII., woraus erhellt, dass der Druck erst nach Rivius Tode vollendet wurde, und woraus sich erklärt, wie Rivius auf dem ersten Bogen des zweiten Alphabets sich höchlich darüber beschwert, dass er über die Methode beim Griechischen nicht Alles beibringen könne, weil der Buchdrucker nicht einmal so viel griechische Lettern habe, um einzelne Wörter drucken zu können, und wie doch gleich darnach der Text von griechischen Wörtern mit griechischer Schrift wimmelt, welche also inzwischen, vielleicht gerade in Folge jener Beschwerde, für die noch junge Officin angeschafft seyn mussten ²²). Der Titel zeigt uns schon, dass mit Rivius Uebernahme der Inspection der Schule eine neue Ordnung und Lehrmethode in derselben begann; diese wird in dem Buche des Weitläuftigeren ausgeführt und gewährt uns des vergleichungsweise Interessanten so viel,

²²) Vergl. Rig. Stadtbl. 1813. S. 220. (von Sonntag.)

dass wir dabei verweilen müssen ²³). Das Buch enthält nach einer ziemlich weitläufigen Dedication an den Rigischen Rath, die drei Reden von sehr verschiedener Länge; dann eine Vorrede zur Darstellung des Lehrganges der 5 Classen (hier „curiae“ genannt), die ausführlichen Lectionscataloge derselben in tabellarischer Form und dann eine Auseinandersetzung der Erziehungs- und Unterrichtsweise (Methodologie). In dieser wird bei jeder Classe nach drei Hauptmomenten („Pietas — Mores — Institutio“) das Erforderliche vorgeschrieben und erklärt; hier fassen wir ans einem jeden das nach der Stufenleiter der Classen Zusammengehörende in Eines und beginnen mit der religiösen Disciplin. In Quinta sind die fünf Hauptstücke auswendig zu lernen, und zwar von den Untern deutsch ohne die Auslegung; von den Obern deutsch mit dieser, und lateinisch ohne sie. Die ersten fünf Tage der Woche wird jeden Tag eines öffentlich hergesagt, und zwar so, dass der Eine fragt, der Andere antwortet. Verboten wird, den Namen Gottes, das Verdienst, das Leiden und Sterben und die Wunden Christi zu Lästerungen, Schwüren, Lügen, Leichtsinngigkeiten und „Anderem noch Schlimmeren“ zu missbrauchen. Da die Schüler dieser Classe, an Verstand, wie an Jahren für das Kirchengehen noch zu unreif sind, so versammeln sie sich sonn- und fest-täglich in der Schule, und der Lehrer von Quinta geht mit ihnen des Vor-

²³) Hier bin ich zum Theil dem Auszuge gefolgt, welchen Sonntag geliefert hat in den *Rig. Stadtbl.* 1825. S. 227—230, 237.

mittags Sprüche aus den Evangelien durch, des Nachmittags lässt er sie den Katechismus, deutsch und lateinisch, aufsagen. In Quarta werden die Hauptstücke, mit der Auslegung, deutsch und lateinisch, Mittwochs und Sonnabends in einer Stunde aufgesagt, Sprüche aus Jesus Syrachssohn, und aus den vier Evangelisten Aussprüche, Vorschriften, ganze Stellen auswendig gelernt und hergesagt. Die Schüler dieser Classe müssen in die Kirche gehen und ist ihnen vorgeschrieben, wie sie sich dort zu benehmen haben mit Knien, hierhin und dorthin sich Wenden, Stillsitzen während der Predigt; sie sollen mitsingen, aber nicht schreien, die lateinischen, wie deutschen Gesänge, und insbesondere die Vocale richtig aussprechen, z. B. im Hymnus vom heiligen Geiste nicht *carporis* statt *corporis*, nicht *digitos* statt *digitus*. In Tertia sollen die Schüler ausser dem fortgesetzten Einüben des Katechismus, zu Hause täglich ein Capitel aus dem neuen Testamente lesen, theils nach dem Morgenbete, theils des Abends vor dem Schlafengehn. Jede Woche muss das Sonntags-Evangelium ihnen erklärt und zum Auswendiglernen aufgegeben werden; desgleichen einige kurze Psalmen. Zugleich erhalten sie Anleitung zum täglichen Morgen- und Abendbete aus dem Herzen, und zwar so, dass sie nicht bloss sich selbst und ihre Fortschritte im Lernen, so wie ihre Aeltern, sondern auch das Gedeihen von Kirche und Staat Gott empfehlen; des festen Glaubens, dass sie durch Unterlassung solchen Gebetes, ein schweres Verbrechen begehen, und bloss deshalb in ihren Studien kein Glück haben können.

In Secunda haben sich die Schüler schon mit irgend einem Lehrbuche der Religion bekannt zu machen, wozu *Neander* (wahrscheinlich *Mich. N. Menschenspiegel*) empfohlen wird. Auserlesene Hymnen des *Prudentius*, so wie die dem Gesangbuche angehängten, ferner das Nicaenische und Athanasianische Symbolum sind auswendig zu lernen. Von der Predigt haben die Schüler das Thema und die Hauptsätze zu Hause aufzuschreiben und Montags in der Schule aufzuzeigen. Die Primaner müssen täglich ein Capitel aus der Bibel, und zwar morgens lateinisch, und abends deutsch, durchgehen, mit Auffassung des Gesamt-Inhalts und Anzeichnung und Auslernen von Einzelem. Psalmen werden nach Auswahl des Lehrers auswendig gelernt, um Gott zu loben und das Wohl der Kirche und des Staats ihm zu empfehlen. Die Evangelien müssen sie griechisch für sich studiren, mit *Vict. Strigelius Erläuterungen*. Ausserdem werden tractirt *Melanchthon's Loci communes* oder *Heerbrand's Compendium*, ferner ausgewählte Reden des *Basiliius Magnus*, *Gregorius Nazianzenus* oder *Chrysostomus*. Vorzügliche Aufmerksamkeit haben die Schüler dieser Classe auf die Predigt zu wenden, um nicht bloss mit der Religion überhaupt bekannter zu werden, sondern namentlich auch den rechten Bibel-Gebrauch und die Kunst des religiösen Vortrags daraus zu lernen. Zu diesem Behufe haben sie, entweder unter der Predigt selbst, deren Haupttheile und Unterabtheilungen, die Beweise, Belege und rednerischen Darstellungen aufzuzeichnen, oder auch nachher zu

Hause das Alles aus dem Gedächtnisse niederzuschreiben.

Was nun die äusseren Sitten anlangt, so wird den Quintanern vorgeschrieben (ganz in der Ordnung, wie es hier folgt): Des Morgens, sogleich nach dem Aufstehen, Hände und Gesicht zu waschen, den Mund mit kaltem Wasser auszuspülen, Gott für den Schutz der abgewichenen Nacht herzlichst zu danken, das Haar zu kämmen, ihr Schulgeräthe zusammen zu legen, die Schuhe zu putzen, die Kleider mit einem Binsen-Quaste rein zu machen, und die Nägel zu beschneiden. Jetzt denn nach der Schule und zwar vor dem Schlage. Beim Hingehen weder stille zu stehen, noch sich umzusehen; unterwegs nicht unnützes Geschwätz zu treiben, geschweige denn mit irgend einem, Bekannten oder Unbekannten, sich zu zanken, zu schlagen, oder herauszufordern. Nicht auf der Strasse zu schreien; Gliedern des Rathes, Geistlichen, gelehrten und angesehenen Männern, ehrbaren Frauen und Jungfrauen, auf welche sie unterweges treffen, die schuldige Ehrerbietung zu erweisen. Aus der Schule, nach der Ordnung, ruhig und anständig nach Hause zu gehen. Aus den häuslichen Pflichten endlich, vom Benehmen gegen die Aeltern, bei Tische und dergl. nur diess: Vor Tische und nach Tische das Weih-Gebet zu halten; über Tische nicht ein einziges Wort zu sprechen, als wenn man sie fragt. Nach dem Mittags- und Abend-Essen mit anständigen Spielen sich zu erholen. Vor dem Schlafengehen etwas auswendig zu lernen. — In den Vorschriften für die vierte Classe wird insbesondere auf die Beförderung der

innern Sittlichkeit gedrungen. Merkwürdig ist dabei die Vorsicht und Zartheit, mit welcher hier, selbst in einem zunächst nur an die Lehrer gerichteten Vortrage, von Bewahrung der jugendlichen Unschuld gesprochen wird; so wie die Berufung auf die vormalige strengere Erziehung, welche bei dem Rathe statt findet, den der Inspector giebt: Man solle die Schüler gewöhnen, dass, wenn sie heimlich etwas Unrechtes gethan, sie es von selbst ihren Lehrern anzeigen. — Für Tertia wird, ausser der höhern Sittlichkeit, wie sie in den Früchten der einzelnen Haupt-Tugenden eines Jünglings sich zeigt, insbesondere auch der äussere gefällige Anstand eingeschärft, und als allgemeines Bildungs-Mittel die Hinweisung auf ermunternde und abschreckende Beispiele empfohlen. In Behandlung der Jugend von Seiten der Lehrer wird hauptsächlich auf Schonung, Geduld, Milde und Freundlichkeit gedrungen. — Eben so wird für Secunda das Ehrgefühl der jungen Leute und das Wohlwollen der Lehrer gegen sie, als Beweggrund zu Fleiss, Gehorsam und Anstand geltend gemacht. — Der obersten Classe endlich wird vor allen Dingen Dankbarkeit und Bescheidenheit zur Pflicht gemacht; schon darum, damit die litterarische Bildung nicht in schlechten Ruf komme.

Was den Lehrgang („Institutio“) betrifft, so beschränkt sich der Unterricht in Quinta auf Lesen, Schreiben, Decliniren und Conjugiren, und Vocabellernen, wie es scheint, alles dieses für beide Sprachen, die deutsche und lateinische, aber doch vorzugsweise für die letztere. — In Quarta geht er weiter fort zur Grammatik und Syntax, zum Interpretiren

kurzer Sprüche, wozu die *Proverbia Salomonis* und *Publii Syri Dicta VII. Sapientum* empfohlen werden, zum Auswendiglernen kurzer Stücke und zu lateinischen Sprechübungen. — In Tertia kommts zur Lecture, wozu das *Compendium Vorstii*, *Ciceronis epistolae*, *Aesops Fabeln*, die *Dialogi Ludovici Vivis*, die *Sprüche Salomonis* und *Jesus Syrach* empfohlen werden, zum Auswendiglernen grösserer Stücke und zu Uebungen im lateinsprechen und Schreiben. — In Secunda tritt die griechische Sprache hinzu mit Lesen- und Schreibenlernen, Hersagen der Symbole, Lesen der Evangelien und Aufschreiben derselben; mit Prosodie und Etymologie nach *Metzleri Grammatica*, und Erklärung griechischer Schriftsteller (*Sentenzen, Dicta VII. Sapientum, Isocratis praecepta, Pythagorae carmina*, die Verse des *Phocylides*, kürzere Fabeln von *Aesop*), alles mit fleissigem Repetiren, Memoriren, Declamiren; und Exercitien in beiden Sprachen. — In Prima gilt es vorzüglich dem Lesen und dialectischen und rhetorischen Erklären lateinischer und griechischer Autoren nach der Wahl des Lehrers, dem vorzüglich *Cicero, Isocrates, Demosthenis Olympiaca, Plutarchi περί παιδων αγωγης, Terenz, Virgil, Caesar, Sallust, Ovid, Theognis, Hesiod, Homer* und *Melanchthon's Reden* vorgeschlagen werden, ferner fleissigen Stylübungen, durch Uebersetzen aus einer Sprache in die andere, Nachbilden, freie Aufsätze, Declamationes, Disputationes, wobei besonders Reinheit des Styls empfohlen wird. — Diess ist der ganze Umfang der Lehrgegenstände, aus dem

nur zu klar die einseitige Beschränkung auf die beiden alten Sprachen und die völlige Vernachlässigung der Muttersprache und aller andern wissenschaftlichen Disciplinen hervorgeht.

Zuletzt folge hier noch Einiges von der damaligen äussern Einrichtung der Schule. Der Unterricht begann des Morgens um 6 Uhr; um 8 Uhr wurden die Schüler nach Hause entlassen; um 9 Uhr kamen sie wieder; um 12 Uhr waren Uebungen im Lesen und Schreiben, im Exercitien-Corrigiren und in der Musik. Um 1 Uhr Unterricht; um 2 Uhr wieder Ablassung nach Hause; um 3 Uhr wieder Unterricht; Mittwochs und Sonnabends nachmittags Betstunde; Donnerstags nachmittags frei. In Quinta wählte der Lehrer Decurionen aus, welche die Uebrigen im Lesen, Schreiben und Aufsagen üben mussten: Sonnabends war Universal-Repetition, und von dieser hing in den obern Classen die Bestimmung der Plätze ab.

Diese Vorschriften waren nun wohl auf längere Zeit hinaus maassgebend für Methode und Disciplin. Leider finden sich aus der Folgezeit keine Lections- und Lehrpläne, wohl aber mehrere gedruckte Schulgesetze für Lehrer und Schüler, welche jedoch meistens nur Disciplinar-Vorschriften enthalten. Während nun die Domschule auf der von Rivius gelegten Grundlage ihren ruhigen Gang fortschritt, ward nach dem Uebergange der Stadt und des Landes unter die Herrschaft des protestantischen Königs der Schweden, 1631 für weitere gelehrte Ausbildung noch eine höhere Anstalt vom Rathe der Stadt gestiftet, unter dem Namen eines Gymnasiums, welche

ohne Zweifel nach Rath und Vorschlag des Oberpastors der Stadt und Superintendenten für Livland M. Hermann Samson entstand, — eines Mannes, der durch seine Gelehrsamkeit und seine ausgezeichneten Gaben seiner Vaterstadt (er war am 4. März 1579 hieselbst geboren, Sohn des Hauptmanns der Rigischen Stadtsoldaten Naeman Samson aus Geldern) seit seinem öffentlichen Auftreten als Prediger im Jahre 1608 gegen die Jesuiten und deren Eindrang in die Verhältnisse der lutherischen Kirche, und nachher als Prediger, Vorsteher der Geistlichkeit und Professor vielfältig nützte, und die Gnade des Königs Gustav Adolph, des Eroberers von Livland und Begründers einer festen kirchlichen Ordnung in unserm Vaterlande, so wie seiner Tochter, der Königin Christina, genoss. Diese Anstalt sollte, bei einem angeordneten dreijährigen Studium, für Theologen und Juristen die Universität ersetzen ²⁴); Bemittelte aber besuchten sie gewöhnlich nur ein paar Jahre und setzten dann ihre Studien auf ausländischen Universitäten fort. Es wurden Vorlesungen und häufige öffentliche und private Disputationen gehalten über Theologie, über Philosophie, zu welcher anfangs zwei Professuren, die eine für Physik und Ethik, die andere für Logik und

²⁴) Oder ersetzte sie nur die beiden obern Classen der Domschule? Wenn ich auch nach dem vorhandenen Material diese Frage weder geradezu bejahen noch verneinen kann, so ist es doch wohl wahrscheinlich, dass die Domschule in ihren fünf Classen fortbestanden und das Gymnasium mehr und Höheres geboten habe, als der gewöhnliche Schulunterricht.

Metaphysik, nachher nur eine gehörte, ferner über Jurisprudenz, mit der theils Politik, theils und späterhin dauernd die Mathematik verbunden war, über Beredtsamkeit und Dichtkunst, womit auch das Fach der Geschichte vereinigt wurde, und griechische Sprache. Die Anstalt hatte unter besonderer Begünstigung des Rathes, der zu ihren Feierlichkeiten anfangs in seinem Namen die Programme erliess, ihren ungestörten Fortgang bis zum Jahre 1656 ²⁵⁾, wo unsre Stadt von Zar Alexei Michailowitsch eine heftige Belagerung erlitt, in der die Häuser derselben bis auf den dritten Theil fast gänzlich zerstört wurden und die Quellen der öffentlichen Einnahme völlig versiegten, und der im folgenden Jahre eine Pest folgte, die von Pfingsten bis Michaelis schrecklich wüthete. Da gieng das Gymna-

²⁵⁾ Während dieser Zeit lehrten an derselben — die Theologie: Herm. Samson 1631—43. und Joh. Dolmann 1644—56.; Physik und Ethik: Johann v. Höveln 1631—52.; Metaphysik und Logik: Joh. Struborg 1631—45., Joh. Brever 1645—50., Joh. Richmann 1650—57.; Jurisprudenz und Politik: Joh. von Flügeln 1640—44., Joachim Rennenkampff 1645—57.; Beredtsamkeit und Dichtkunst: Lorenz Boddocki 16..—40., Joh. Brever 1643—1645.; Geschichte: derselbe 1650—56.; griechische Sprache: Christian Rehehausen (oder Philosophie?) † 1657 und Aggaeus Friderici 1650—57. Vergl. die betreffenden Artikel im *Livl. Schriftst.-Lex.*, wo bei jedem auch die von ihm gehaltenen Disputationen angegeben sind, und L. Bergmann in *Albanus Livl. Schulbl.* 1814. S. 326. 337. 335.

sium, dessen Gebäude mit zerstört worden war, ein und ward nicht eher als nach zwanzig Jahren 1677 wieder eingerichtet und eröffnet, wahrscheinlich im Wetteifer mit der 1675 gestifteten gelehrten Kronsschule, von der wir gleich mehr beibringen werden. Für dieses wieder hergestellte Stadt-Gymnasium trug der Rigische Rath eben so wie früher, treulich Sorge, wie aus einer Instruction für die Professoren vom Jahre 1697 ²⁶⁾ erhellet, die viel specielle Vorschriften und insbesondere die Aufforderung enthält: „Die publicas et solennes Disputationes sowohl, als Declamationes bei gegebener Gelegenheit, und bisher gewöhnlichen Fällen, ja nicht auszulassen, als durch welche das Gymnasium in Celebrität gesetzt wird und die Professores sich selbst beliebt und belobt machen.“ Doch scheint die erneuerte Anstalt nicht das frische und kräftige Leben der früheren gehabt zu haben, und bestand nur bis zum Jahre 1710 ²⁷⁾, wo Krieg, Belagerung

²⁶⁾ Abgedruckt in *Albanus Livl. Schulbl. 1811. S. 273—280.*

²⁷⁾ Während dieser Zeit lehrten an demselben: Theologie: Joh. Brever 1677—98., David Caspari 1698—1702., Daniel Eberhard 1702—10.; Philosophie: David Caspari 1677—93., David Hornick 1693—97., Michael Pinsdörfer 1698—1710.; Jurisprudenz und Mathematik: Joachim Frisich 1681—84., Johann Paul Möller 1684—1710.; Beredsamkeit, Dichtkunst und Geschichte: Henning Witte 1677—96., Christoph Zeigener 1696—1701., Jacob Wilde 1703—1706., Adam Gottfried Hörnick 1707—10. Vergl. *Livl. Schriftst.-Lex.*, und *L. Bergmann a. a. O. S. 355—358.*

und Pest deren Eingehen bewirkten. Als litterarische Denkmale dieser höhern Gelehrten-*schule* haben sich in unsern Büchersammlungen, aber nirgends in einer absolut zu nennenden Vollständigkeit, sondern immer nur lückenweise, zahlreiche Programme, viele öffentlich vertheidigte Disputationen, und öffentliche Redehandlungen, erhalten, welche letztere durch Programme der Professoren angekündigt wurden und von denen der Professor und nachherige Superintendent *Joh. Brever* eine ziemlich starke Sammlung herausgab unter dem Titel: *Orationum in rigensi Athenaeo habitarum partes duae. Francofurti ad Moenum 1655. Pars I. 486 S. P. II. 495 S. 8.* ²⁸⁾). Die Materien zu den Reden waren von Brever aufgegeben und wurden unter seiner Leitung von den Studiosen ausgearbeitet, die sie darauf öffentlich vortrugen.

Gegen das Ende der Zeit, wo die Domschule wieder die einzige Gelehrten-Anstalt war, trat eine zweite ins Leben, welche König Carl XI. auf den Rath Hermann Johann's v. Campenhausen, Königl. schwedischen Obristen, des Erbauers der Rigischen Citadelle, und auf des General-Superintendenten Johann Fischer kurz nach seiner Ankunft ins Land begonnenen und dem Könige persönlich dargelegten Betrieb „zur Erziehung der adelichen Ju-

²⁸⁾ Jedem Bande hat *Brever* einen längeren biographischen Aufsatz aus seiner Feder beigegeben, nämlich dem ersten *Memoriam Samsonianam* 78 S., dem zweiten *Memoriam Cojenianam* 66 S. 8., und dem ersten (S. 79—98.) eine in etwa 600 lat. Hexametern verfasste *Comparatio Samsonis Biblici cum Livono*, angehängt.

gend und zur Bildung tüchtiger Prediger eine recht-schaffene Landschule aufzurichten,“ mittelst Königl. Resolution vom 4. August 1675 durch eine ausgesetzte jährliche Summe von 1500 Thalern S. Mze. gründete. Sie wurde anfangs Schola Carolina, später allgemein und bis an ihr Ende das Lyceum genannt ²⁹⁾ und schon am 16. December desselben Jahres eröffnet, worauf der Unterricht in derselben am 3. Januar 1676 begann. Doch kann man aus Mangel an hinlänglichem Material den Umfang und die Beschaffenheit des Unterrichts nicht angeben, sondern nur anführen, dass diese Schule ihr erstes Local in der dicht an die Jacobs-Kirche angebauten kleinen Kapelle erhielt, welche bis dahin zum finnischen Gottesdienste gebraucht worden war und nachher in einen Speicher verwandelt wurde, dass gleich Anfangs die Zahl der Schüler sehr beträchtlich, — ungefähr 130 — war und die ersten Lyceaner ausser einigen Ausländern, die wohl nur der Zufall hierhergeführt hatte, insbesondere aus Livländischen Edelleuten, Prediger- und Kronsbeamteten-Söhnen, aber auch aus vielen Rigischen Eingebornen, selbst von angesehenen Stadt-Familien, obschon diese ihre eigne Gelehrtenschule hatten und bald ein eignes Gymna-

²⁹⁾ Die Geschichte dieser Anstalt bis 1710 erzählt Sonntag in *Albanus livl. Schulbl. 1815. S. 93, 193, 241, 401*, eben so gründlich nach der vorhandenen Möglichkeit als anziehend. Ueber die 1733 erneuerte Anstalt finden sich einzelne geschichtliche Nachweise in *F. W. Götz's Progr. Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande des Kaiserlichen Lycei zu Riga. Riga, 1793. 48. S. 8.*

sium erhielten, und aus Kurländern bestanden. Sie gewann unter ihrem zweiten trefflichen Rector Joh. Uppendorf (1678—98), einem eben so gründlichen Gelehrten und Lehrer als praktischen tüchtigen Schulmanne, so wohl an Befestigung in ihrem Lehrplane, als an wohlthätigem Einflusse; ihre Schülerzahl war unter ihm immer sehr bedeutend und er selbst hatte deren zuweilen bis 16 als Kostgänger bei sich; ja, man kann eine grosse Anzahl der nachmals ausgezeichnetsten Geschäftsmänner der Provinz nennen, welche zu dieser Zeit im Lyceum ihre Bildung erhielten, z. B. Otto Adam v. Richter, Johann Balth. v. Campenhausen, Mich. v. Strokirch, der berühmte Arzt Johann Bernhard Fischer, General-Superintendent Bruiningk, General-Superintendent Jac. Benj. Fischer, Rector Preussmann, die Pröpste Dietz, Neuhausen, Vestring u. m. A. Nach Uppendorf's Abgange von der Schule (zu einer Professur in Dorpat), bekam diese an Adrian Preussmann, einem Schüler Uppendorf's, einen würdigen neuen Vorstand, den sie jedoch nur zu kurze Zeit († im April 1701) behielt, und nach einiger Zögerung bei der Wiederbesetzung, herbeigeführt durch M. Dan. Eberhard's Schwierigkeit bei seiner Entschliessung zur Uebernahme des Rectorats und endliche Absage, da er zur Stadt überging und Professor der Theologie an deren Gymnasium wurde, erst im Septbr. 1702 wieder an Wendelin Steuding, einem Thüringer, der als Lehrer in Propst Glökk's Hause in Marienburg ein Hausgenosse der nachherigen Kaiserin Catharina I. gewesen war, einen Rector, der

Kenntnisse mit Eifer in nicht gewöhnlichem Grade vereinigte und mit Umsicht und Tact den Lehrplan besser gestaltete, aber während der schweren Kriegszeit mit vielen Schwierigkeiten, besonders in der verzögerten Auszahlung der zur Unterhaltung der Schule angewiesenen Gelder, zu kämpfen und in der nachfolgenden Pest- und Belagerungszeit 1710 den Schmerz hatte, fast alle seine Collegen dahin sterben und endlich die ganze Anstalt eingehen zu sehen, worauf er, der diese schwere Zeit glücklich überlebte, 1713 Prediger an der Jacobskirche wurde.

Diese traurigen Umstände, welche, wie oben schon angeführt, den Untergang des Stadt - Gymnasiums ebenfalls zur Folge hatten, drückten auf die Domschule nicht minder und mussten nothwendig einen Rückfall der Geistesbildung herbeiführen. Die Domschule bestand noch im Jahre 1712, aus Mangel an Zöglingen, nur aus zwei Classen, denen jedoch bald, da nunmehr die öffentliche Ruhe in unsre Mauern zurückgekehrt war, zwei andere, welche die Stelle des vormaligen Gymnasiums vertraten und in denen die Jugend für höhere Lehranstalten vorbereitet wurde, nachher noch eine fünfte hinzugefügt wurden. Der Rath von Riga trug auch, so viel er konnte, redliche Sorge um Herbeiziehung guter Lehrer und gab der Anstalt namentlich an J. G. Lindner und G. Schlegel gelehrte Vorsteher, welche sich nach ihrem Abgange von der Schule noch grösseren Ruhm in der gelehrten Welt erwarben. Nicht so glücklich war der Rath in der Berufung ihres Nachfolgers K. P. M. Snell, welcher zwar Gelehrsamkeit besass, aber durch seinen wenig regelmässigen Wandel veranlasst

wurde, nach sieben Jahren (1787) sein Amt bei der Schule aufzugeben und in sein Vaterland zurückzukehren. In diese Zeit fällt eine Veränderung in der Verwaltung der Schule, indem bei Einführung der Statthalterschafts-Verfassung, wodurch die alte Einrichtung des Raths und Stadtreiments aufhörte, die Schulen unter die Oberaufsicht des Collegiums der allgemeinen Fürsorge zu stehen kamen, an dessen Spitze der Gouverneur der Rigischen Statthalterschaft, damals Generalmajor Alexander Andrejewitsch Bekleschow stand, durch dessen Thätigkeit als Curator der Schulen, fast alle Schulanstalten der Provinz eine neue Organisation erhielten. Da aber nach dem Willen der Monarchin die hiesigen Schulen einen besondern Director haben sollten, so wurde diese Stelle 1789 dem damaligen Oberpastor Anton Bärnhoff angetragen, der sie auch annahm, und das bisherige Collegium scholarchale, aus Gliedern des Raths und der Geistlichkeit bestehend, hörte auf, indem der Stadtrath von der Schul-Aufsicht ausgeschlossen war. Die Domschule war nun in ihren beiden obersten Classen ein Gymnasium, und erhielt zu den drei übrigen noch eine vierte (sechste) und den Namen der städtischen Haupt-Volksschule. Im Jahre 1792 ward wieder ein städtisches Schulcollegium angeordnet, bestehend aus dem Stadthaupten, dem weltlichen Schul-Inspector, dem Stadt-Oberpastor, dem geistlichen Inspector, dem Rector der Schule und dem Secretaire des sechsstimmigen Stadtrathes. Als aber 1797 Kaiser Paul I. die Statthalterschafts-Verfassung für Liv-, Ehst- und Kurland aufhob und der Stadt Riga ihre

alten Rechte wiedergab, ward das Collegium scholarchale in seiner alten Einrichtung wieder hergestellt, bestehend aus dem wortführenden Bürgermeister, einem Rathsherrn als Scholarchen, dem Oberpastor, dem Inspector (gewöhnlich ein Stadtprediger) und dem Rector der Domschule und dem Obersecretär des Raths. — Nach Snell's Abgange vom Rectorate, ward dieses auf Herder's Empfehlung mit M. K. G. Sonntag besetzt, der mit dem lebhaftesten Eifer für Verbesserung der Schule in sein Amt trat, aber darin wahrscheinlich verkannt und zu wenig unterstützt, schon nach Jahresfrist vorzog, das Diaconat bei der Kronskirche zu St. Jacob und das Rectorat des Lyceums anzunehmen, worauf die Domschule in F. W. Götze, einem geistvollen und gelehrten Manne, einen neuen Rector erhielt, der jedoch nur 3 Jahre lang sein Amt verwaltete, für das ihn seine Genialität und nachlässige Geschäftsbetreibung wenig eigneten. Der letzte Rector war M. A. Albanus, ein gelehrter sächsischer Schulmann, der die erste Classe der Anstalt, in welcher er den Unterricht zu ertheilen hatte, ausserordentlich hob und sie mit einem neuen Geiste belebte, während er für seine übrigen Verbesserungsvorschläge nicht die gewünschte Empfänglichkeit und Unterstützung gefunden zu haben scheint ³⁰⁾. Denn es lässt sich

³⁰⁾ Vergl : *Ueber die Nothwendigkeit in Verbesserung öffentlicher Schulanstalten mit dem Geiste des Zeitalters fortzuschreiten. Eine Rede beim öffentlichen Dimissions-Acte in der Domschule zu Riga am 14. Mai 1796, gehalten von August Albanus, Rector. 24 S. 3.*

nicht leugnen, dass zu Anfange dieses Jahrhunderts die Domschule, wenig fortgeschritten mit den Bewegungen der Zeit, in ihren alten Einrichtungen und Formen erstarrt war und den gesteigerten Ansprüchen gar wenig entsprach.

Das im Jahre 1710 eingegangene Lyceum ward durch den Betrieb des Generalmajors und Livländischen Landraths Johann Balthasar Baron Campenhausen, ³¹⁾ der ein Sohn des oben genannten Herm. Joh. v. Campenhausen und selbst ein Zögling des ehemaligen Lyceums war und nun seinen Hausprediger M. Joh. Loder zur Uebernahme des Rectorats neben dem Diaconat der Jacobikirche, zu welchen beiden Stellen er schon 1728 den Ruf erhielt, und zur Organisirung der neuerstehenden Anstalt bewog, im Jahre 1733 wieder hergestellt und blüthete unter Loder's vieljähriger Leitung wiederum auf, erhielt im Jahre 1787, unter dem Curatorio des Gouverneuren Bekleschow, statt des alten verfallenen Locals, ein neuerbautes, nach damaligen Begriffen grossartiges Schulgebäude am Schlossplatze und gewann unter den Rectoren Moritz und Sonntag neuen Aufschwung, sank aber in seinen Leistungen durch die Nachlässigkeit und ungeordnete Amtsführung des von der Domschule an dasselbe übergegangenen Rectors Götze (1792—1801) so sehr, dass die erste Classe desselben so gut wie ganz einging und darauf die Rectorstelle nicht weiter besetzt wurde, da der Conrector M. J. C. Brotze solche anzunehmen sich nicht entschliessen konnte und die

³¹⁾ Vergl. *Livl. Schriftst.-Lex. I. 526.*

älteren Schüler der Anstalt, welche die Prima hätten bilden sollen, mit einem kümmerlichen Unterrichte versorgte, während seine Collegen meist alte, schwache und abgelebte Männer waren, die keine wohlthätige Wirksamkeit mehr zu entwickeln vermochten.

Bei dieser Beschaffenheit der beiden hiesigen Gelehrtschulen war eine Umänderung und Umgestaltung höchstes Bedürfniss und die vom hochseligen Kaiser Alexander für das ganze Reich vorgeschriebene Schulorganisation, die sich auch auf unsere Provinzen erstreckte, eine hochzupreisende Wohlthat. Sie trat hier in der Art ein, dass nach Gründung der Universität Dorpat und Unterordnung aller Schulen unter dieselbe, 1804 der letzte Domschulrector zum livländischen Gouvernements - Schulendirector ernannt, die drei obersten Classen der Domschule und des Lyceums vereinigt zu einem dreiclassigen Gouvernements - Gymnasium im Local des Lyceums und die Domschule zu einer Kreisschule von drei Classen umgestaltet wurde, wobei diese, wie alle übrigen von der Stadt Riga unterhaltenen Schulen, in öconomischen Angelegenheiten unter das auch den Vorschlag zu den erledigten Lehrerstellen ausübende, städtische Collegium scholarchale, nunmehr bestehend aus dem wortführenden Bürgermeister, dem Stadt-Oberpastor, zweien Rathsherren und dem Obersecretär, die Organisirung aller Lehranstalten aber und der Unterricht unter die Leitung besonderer Schulbehörden und Beamten gestellt wurde. Diese Veränderung der Domschule hat nachher vielfach den Wunsch hervorgehollt, dass diese Lehr-

anstalt der Stadt wieder auf ihren vorigen Stand einer Gelehrtenschule möchte gebracht werden; und dieser Wunsch ist mehrmals laut geworden, es sind demgemäss Anträge gemacht, Berathungen gehalten, Pläne entworfen worden, obgleich noch keine Möglichkeit der Ausführung vorliegt. Wenn aber dabei das Ziel vorzugsweise auf eine Gelehrtenschule gerichtet wird, so ist dabei das Bedürfniss zu wenig in Anschlag gebracht, welches in einer Stadt wie Riga vorwaltet, in der Handel und Gewerbe blühen und im steten Steigen begriffen sind: dieses geht vielmehr auf ein sogenanntes Realgymnasium hinaus, während ein einziges gelehrtes Gymnasium für die Stadt und deren Umgegend zunächst ausreicht, wenn nur für das flache Land neben dem Gymnasium in Dorpat, das etwas über die Hälfte der Schüler des hiesigen (bis jetzt immer 200 und mehr) zählt, noch eines mit einem nicht zu beschränkten Pensionat in der Mitte des Gouvernements entstände.

Zum Schlusse berühre ich noch eine Aeusserung litterarischer Thätigkeit, welche wir bei den höheren Bildungsanstalten unsrer Stadt finden, ich meine die Programme, d. h. kurze Abhandlungen über einen gelehrten Gegenstand, zur Ankündigung oder auch bloss, in oratorischem Style abgefasste Ankündigungen von öffentlichen Schulfeierlichkeiten, von zu haltenden Disputationen oder Reden und Prüfungen und von Beerdigungen hochgestellter Personen. Dergleichen sind hier ziemlich zahlreich erschienen, so dass man wohl die Gesamtzahl derselben auf 170

etwa wird angeben können; doch findet sich nirgends eine vollständige Sammlung derselben, verzeichnet sind sie aber sorgfältigst im *Livl. Schriftst. - Lex.*, so weit man zu ihrer Kenntniss gelangt ist. Die ersten erschienen von Seiten des Stadt-Gymnasiums ziemlich zahlreich, allermeistens in lateinischer Sprache; mit demselben wetteiferte das Lyceum, so lange es neben ihm bestand, auch meistens lateinisch; endlich lieferte dergleichen auch die Domschule nach 1710, von Anfang nur sparsam, desto häufiger, seit 1755, unter den Rectoren Lindner und Schlegel, und dann regelmässig und zwar in deutscher Sprache; so wie auch das wieder errichtete Lyceum es an Anfangs lateinisch, später deutsch verfassten Programmen nicht fehlen liess. Die Gegenstände der darin gelieferten Abhandlungen waren so verschiedenartig, als es die Zeitrichtung und der Culturstand, so wie die Neigung und Stimmung des Schreibenden mit sich brachte, und wechseln so mannigfach, dass eine Charakteristik derselben hier zu weit führen würde. Neben denselben erschienen unter den Rectoren Lindner und Schlegel sogenannte Redehandlungen, d. h. vollständige Abdrücke der von den Lehrern und Schülern gehaltenen Reden und der declamirten Dialoge, ja förmlicher Dramen, welche von Schülern in unter dieselben vertheilten Rollen beim Schulactus, freilich ohne Decorationen und andern Theaterstaat, aufgeführt wurden. Von den letzteren ist keine Spur bei dem Lyceum zu finden, wohl aber sind bei demselben einige sogenannte Redefeyerlichkeiten erschienen, so wie seit den 80ger Jahren des

vorigen Jahrhunderts bei beiden Anstalten ab und zu eine einzelne Schulrede ³²⁾).

† Endlich stehe, nachdem oben S. 11 und 12, Anm. 25 und 27, die Professoren des Stadtgymnasiums aufgeführt sind, hier noch die Reihenfolge der Rectoren an der Domschule und am Lyceum, mit Verweisung in Betreff ihrer Lebensnachrichten und Schriftenanzeigen auf das *Livl. Schriftst.-Lex.*

Rectoren der Domschule.

M. Jacobus Battus 1529—1539.

M. Christophorus um 1543.

M. Rutgerd 15..—48.

M. Rötger Becker 15..—54.

Hermann Wittekind oder Wildekind —
1561 (? — *Livl. Schriftst.-Lex. IV. 551.*)

Georg Marsau 1567 (oder schon früher) † 23.
October 1578.

Heinrich Möller 1579—89.

Johann Rivius 1590—93. † 8. Mai 1596.

M. Stephan Teuthorn 1593. † 1615.

Salomon Frencel von Friedenthal wird genannt Inspector oder Rector der Schule zu Riga, seit 1599. † 18. Juni 1605. (Vergl. *Livl. Schriftst.-Lex. I. 600.*); aber es ist wohl zu bezweifeln, dass er Rector gewesen.

M. Aggaeus Friderici 1615—.... † 6. Juli 1657.

M. Christian Rehehausen 1639 (?)—....

Johann Hörnick 1658—1668.

Georg Lauterbach 1669. † 13. Mai 1677.

³²⁾ Ueber die Rigischen Programme, vergl. *Sonntag* in den *Rigischen Stadtblättern 1824. S. 227—232.*

- M. David Caspari 1678 —
 M. Liborius Depkin 1680—81.
 M. Michael Pinsdörfer voc. 18. April 1681. †
 22. Febr. 1710.
 Adam Gottfried Hörnick 1711. † 28. April 1737.
 M. Johann Gabriel Kindler 1738. † 1754.
 M. Johann Gotthelf Lindner 21. März 1755—65.
 M. Gottlieb Schlegel 1765—80.
 M. Carl Philipp Michael Snell 1780—87.
 M. Carl Gottlob Sonntag 13. Sept. 1788—89.
 Friedrich Wilhelm Götze 3. Sept. 1789—92.
 M. August Albanus 2. Sept. 1792—2. Sept. 1804.

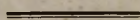
Rectoren des Lyceums.

- Johann Georg Kretschmann 16. Dec. 1675—
 (1677).
 Johann Uppendorf 31. Jan. 1678—30. Juni 1698.
 Adrian Preussmann 1698. † 13. April 1701.
 M. Daniel Eberhard 1701 (war zwar berufen und
 hatte nach langem Zögern zugesagt, trat aber
 nicht an.)
 Wendelin Steuding 30. Sept. 1702—1710.
 Johannes Loder berufen 1728, angetreten am
 11. Juli 1733—1771.
 Joh. Jac. Harder 29. Febr. 1772. † 4. Dec. 1775.
 Johann Detlev Geuder 1777—80.
 Johann Christian Friedrich Moritz 26. Nov.
 1780—89.
 Carl Gottlob Sonntag 1789—Oct. 1792.
 Friedr. Wilhelm Götze 1792. † 10. Febr. 1801.
 Conrector M. Johann Christoph Brotze, stell-
 vertretend vom 10. Febr. 1801—16. Sept. 1804.

1875. Die in den Jahren 1871 und 1872
in der Provinz Westphalen
erlassenen Verordnungen über die
Verwaltung der Kirchen- und
Schulangelegenheiten.

II.

U r k u n d e n .



Die in den Jahren 1871 und 1872
in der Provinz Westphalen
erlassenen Verordnungen über die
Verwaltung der Kirchen- und
Schulangelegenheiten.

Die in den Jahren 1871 und 1872
in der Provinz Westphalen
erlassenen Verordnungen über die
Verwaltung der Kirchen- und
Schulangelegenheiten.

Die in den Jahren 1871 und 1872
in der Provinz Westphalen
erlassenen Verordnungen über die
Verwaltung der Kirchen- und
Schulangelegenheiten.

1.

Livländische und insbesondere Rigische Urkunden vermischten Inhalts.

Die hier gelieferten Urkunden sind eine Fortsetzung der im 4. Bande dieser *Mittheilungen* S. 357—455 abgedruckten. In Absicht derselben ist hier nur anzumerken, dass einige, namentlich die dort S. 357 erwähnten vom Jahre 1324 und 1331 für eine Sammlung „russischer und auf Russland bezüglicher Urkunden aus Rigischen und Revalschen Archiven und Sammlungen“ zurückgelegt worden sind.

N.

41. *Der Comthur Gotfried und der Voigt Thitmar von Memel theilen auf Bitte des Bischofs Emund von Kurland und auf Befehl des O. M. Halt die Stiftsländer in Bihavelanc, Cecilis, Donzare, Megowe und Pilsaten in drei gleiche Theile, von denen zwei dem Bischofe und einer seinem Capitel zufallen, d. d. Memelborch 1291, Idus Januarii (in einer zweiten Abschrift: VIII. Idus Januarii, 6. Jan.)*

Aus dem alten Copiarium in der Popenschen Brieflade, Bl. 13, b., von dem *Bd. IV. S. 501. ff.* Nachricht gegeben ist.

Frater Gotfridus commendator in Memela et frater Thitmarus ibidem Aduocatus omnibus presens scriptum uisuris et auditoris salutem in filio dei uiui. Nouerint uniuersi praesentem literam inspecturi. Quod nos ad petitionem Domini Emundi Curoniensis Ecclesiae Episcopi et Magistri nostri fratris halt preceptum, assumptis nobis fratribus nostris theutonicis, nobis in Memela commorantibus, infeudatis ab Ecclesia Curoniensi et Curonibus quibus ter-

rarum constabat distinctio, terras Episcopatus pertinentes scilicet Terram q. Bihaelanc dicitur, Ceclis, Donzare, Megowe et Pilsaten, diuisimus aequaliter in tres partes, quarum duae partes cedent Episcopo et tertia pars ad Canonicos suos pertinebit. In terra q. Bihaelanc dicitur haec est prima pars. Duuenelicken et Prusse cum omnibus pertinentiis suis. Secunda pars est Sinter [*al.* Gunte], Sacke, Carkele et Bartha cum pertinentiis suis. Haec est tertia pars. Ratzge, Auese, Gultowe et Percunecalue, scilicet insula in liua sita, cum omnibus pertinentiis eorundem. In terra q. Ceclis dicitur haec est prima pars. Ylze, Calueseme, Remtene, Zelende, Zelecoten, Zeculeseme, Bebrungis. Haec est secunda pars. Appusse, Natagie, Lobe, Vesete, Spernes et Pilene cum pertinentiis suis. Haec est tertia pars. Maysedis, Dobe, Zesele, Grese et Birsene cum omnibus pertinentiis eorundem. In terris q. Donzare et Megowe dicuntur. Haec est prima pars Gaurenen, Velimen [*al.* Velienen], octo unci in Ampillen, qui dati sunt a fratribus Episcopatus, in restaurationem molendini fratrum de Memela, et medietas agrorum in Prezele, cum pertinentiis suis. Haec est secunda pars. Alia medietas agrorum in Prezele, Matuwa et Waste cum pertinentiis suis. Haec est tertia pars. Lake [*al.* Lobe] et Dames cum omnibus pertinentiis suis. In terra q. Pilsaten dicitur. Haec est prima pars. a mansis ciuitatis, uia qua itur de castro Poys ad castrum Sarden, ab illa parte Pelliten [*al.* Pellicen] ad arbores cruce signatas iuxta uiam et ad alia signa ibi facta, ab iis signis directe ascendendo ad arborem cruce signatam iuxta uiam, qua itur Octen, et ad alia signa posita ibidem, ab

iis signis directe per siluam ad arbores cruce signatas Lassiten, non longe a uia, qua itur Octen de Lassiten, et sic ulterius in riuum de Sarden. Haec est secunda pars. via qua itur de Poys Sarden usque ad signa facta super riuum, qui uocatur Cretene, ab hijs signis directe ascendendo ad montem de Octen. Haec est tertia pars. Via qua itur de Poys Sarden, ultra riuum de Sarden, usque ad lignum sanctum quod uocatur Ouse Warpe et ab hoc ligno sancto, usque ad pedem montis dicti galmene et sic redeundo in riuum de Sarden. Istae sunt partes de terris prescriptis, quae cesserunt Curoniensis Ecclesiae Canonicis. In terra quae dicitur Bihauelanc. Razge, Auese, Gulcowe et Percunecalue, cum omnibus pertinentiis eorundem. In terra q. Ceclis dicitur, Maysedis, Dobe, Zesele, Grese et Birsene cum omnibus pertinentiis suis. In terris q. Donzare et Megowe dicuntur Loke et Dames cum pertinentiis suis. In terra q. Pilsaten dicitur pars uiciniore castro Poys, quae se extendit a mansis ciuitatis, uia qua itur Sarden, ab illa parte Pellicen, usque ad arbores cruce signatas et ad alia signa ibidem facta iuxta uiam. Ab his directe ascendendo ad arborem cruce signatam, iuxta uiam qua itur Octen et ad alia signa posita ibidem, ab iis signis directe per siluam Lassiten, ad arbores cruce signatas, non longe a uia qua itur uersus Octen de Lassiten, et sic ulterius in riuum de Sarden, aliis duabus partibus de dictis terris Domino Episcopo reservatis. Quicquid de Castellatura Creten Episcopatu cedet, manet indiuisum. Tertia pars ciuitatis in Memela indiuisa. Riuis de Sarden ponendi molendina uel gurgustia facienda, manet in-

diuisus. Magna situs de Octen erit communis Domino Episcopo et hominibus suis, Canonicis et hominibus eorum. Ligna secare et uenari. Sed dominus Episcopus faciet in suis duabus partibus agros et Canonici in sua tertia parte quatenus possint. Quicquid est ab illa parte montis et castri dicti Galmene, usque ad Memelam [al. Meniam] quod Episcopatu cedet, manet indiuisum. Terra quae vocatur Samentie [al. Lamenan] quantum ad Episcopatum spectat manet Domino Episcopo et Canonicis indiuisa. Ut haec diuisio et ordinatio rata et firma permaneat, presentem literam sigillis nostris et sigillo ciuitatis fecimus communiri. Huic diuisioni ac ordinationi nostrae presentes fuerunt, quorum nomina sunt supra scripta [al. subscripta], Videlicet fratres nostri Marscalcus, Camerarius et seniores consules ciuitatis, Vasalli praefatae Curoniensis Ecclesiae Adolphus, Herwicus, Florekinus et Curones quam plures [al. quidam plures]. Acta sunt haec in Memelborch, Anno domini 1291, Idus Ianuarii.

42. P. Bonifacius VIII. setzt seinen Capellan Ysarnus zum EB. in Riga ein, d. d. Lateran, XIV. kal. Jan. Pont. a. VI. (19. Decbr. 1300.)

Original im Rig. Stadtarchive. Vergl. Index nro. 259., Brotze's Syll. I. 28b.

Bonifacius episcopus seruus seruorum dei Dilectis filiis Populo ciuitatis et dioceseos Rigensis Salutem et apostolicam benedictionem. In excelso sedis apostolice solio superna disponente clementia constituti et si multis et arduis que de cunctis orbis prouinciis ad sedem apostolicam diriguntur, occupe-

mur negotiis et agendis innumeris distrahamur circa statum tam ecclesiarum uacantium ne uacationis diuturne detrimento subiaceant aciem sollicite considerationis extendimus et de illis uigilantius cogitamus. Scimus enim, et facti euentia nos informat, quod ecclesiis pastorum fulcimento carentibus et Rectorum presidio destitutis, earum diuturna uacatio iacturas ingeminat, dampna multiplicat, incomoda coaceruat. Ideoque digna sollicitudine ducimur, ut ad prouisionem ecclesiarum ipsarum celerem ex quadam prerogatiua fauoris, propensioribus studiis intendamus. Dudum siquidem Rigensi ecclesie per obitum bone memorie Johannis Rigensis Archiepiscopi apud sedem apostolicam decedentis solatio destituta pastoris, Nos ad ipsius ecclesie statum tranquillum et prosperum paterne sollicitudinis studio intendentes, ac uolentes eidem de persona iuxta cor nostrum ydonea prouidere, ordinationem et dispositionem ipsius ecclesie ea uice provisioni apostolice sedis et nostre duximus reseruandum. Decernentes extunc irritum et inane si secus contra huiusmodi reseruacionem nostram scienter uel ignoranter a quoquam contingeret attemptari. Volentes igitur prout ad nostrum spectat officium obuiare dispendiis que possent ex prolixae uacationis instantia eidem ecclesie imminere. Considerantes etiam probitatis merita grandia, litterarum scientiam, elegantiam morum, honestatem conuersationis et uite ac alias uirtutum dotes multiplices quibus dilectus filius ysarnus Electus Rigensis, prout nos familiaris experientia docuit, noscitur insignitus, et propterea spem gerentes indubiam firmamque fiduciam obtinentes, quod per sue laudabi-

lis circumspectionis industriam memorata ecclesia spiritualibus et temporalibus deo fauente proficiet incrementis, deliberatione cum fratribus nostris super hoc habita diligenti eundem Electum tunc priorem Monasterii de Beneuento per priorem soliti gubernari, ordinis sancti Augustini Lemonicensis *) dioceseos, Capellanum nostrum, predicte Rigensi ecclesie de fratrum ipsorum consilio et apostolice plenitudine potestatis, in Archiepiscopum prefecimus et pastorem curam et administrationem ipsius sibi in spiritualibus et temporalibus committentes, et subsequenter facientes ei, per Venerabilem fratrem nostrum, Theodericum Ciuitatis papalis Episcopum munus consecrationis impendi. firma concepta fiducia quod dirigente domino actus suos eidem Rigensi Ecclesie per ipsius Electi curiosam solertiam suumque ministerium studiosum honoris et prosperitatis multiplicis, deo propitio desiderata prouenient incrementa. Quocirca Vniuersitatem uestram rogamus monemus et hortamur attente, per apostolica uobis scripta mandantes quatinus prefatum Electum deuote recipientes et honeste tractantes eius salubribus mandatis et monitis humiliter intendatis. Ita quod ipse in uobis deuotionis filios reperisse letetur uosque in eo patrem habeatis assidue gratiosum. Datum Lateranis XIII kl. Januarii Pontificatus nostri anno sexto.

45. P. Benedict XI. setzt den Minoritenmönch Friedrich zum EB. von Riga ein, d. d.

*) Lemovicum ist Limoges und Lemovicensis prouincia die Landschaft Limousin bei Lyon.

Lateran, XII. kal. Apr. Pontif. a. I. (21. März 1304.)

Original im Rig. Stadtarchive. Vergl. *Index no. 265, Brotze's Syll. I. 30.*

Benedictus episcopus seruus seruorum dei. Dilectis filiis populo ciuitatis et dioceseos Rigensis Salutem et apostolicam benedictionem. Dum ad uniuersas orbis ecclesias iuxta Pastoralis officii debitum apostolice uertimus considerationis intuitum, earum propensior non immerito sollicitudo nos angit, que propriis destitute pastoribus uacationis incommodis exponuntur. Dudum siquidem felicitis recordationis Bonifacius papa VIII. predecessor noster Venerabilem fratrem nostrum .J. Luudensem tunc Rigensem Archiepiscopum ad ecclesiam Lundensem et Venerabilem fratrem nostrum Johannem Episcopum tunc Lundensem Archiepiscopum ad ecclesiam Rigensem certis ex causis duxit de potestatis plenitudine transferendos sieque eadem ecclesia Rigensis per huiusmodi translationem sui Archiepiscopi solatio destituta Pastoris prefato Johanne Episcopo huiusmodi translationem de se factam ad dictam ecclesiam Rigensem acceptare nolente usque adhuc sue prouisionis remedia expectauit. Nos autem ad prouisionem ipsius sollicitis studiis intendentes ac cupientes talem ipsi preesse Pastorem qui eam sciat et possit salubriter gubernare, post deliberationem quam super hoc habuimus cum nostris fratribus diligentem consideratis muneribus gratiarum quibus personam Venerabilis fratris nostri frederici Archiepiscopi Rigensis diuina bonitas illustrauit, ad ipsum ordinis fratrum Minorum professorem tunc penitentiarium nostrum quem

litterarum ornat scientia morum insignit nobilitas
 spiritualium et temporalium prouidentia pluraque alia
 uirtutum dona commendant direximus oculos nostre
 mentis; quibus omnibus diligenti meditatione pensa-
 tis de persona nobis et eisdem fratribus ob suorum
 exigentiam meritorum accepta ipsi Rigensi ecclesie
 prouidimus ipsumque de fratrum predictorum con-
 silio ecclesie Rigensi predictae prefecimus in Archie-
 piscopum et Pastorem curam et administrationem
 ipsius prefato Archiepiscopo in spiritualibus et tem-
 poralibus committendo, sibi que deinde consecrationis
 munus nostris manibus duximus impendendum ac de-
 mum palleum de corpore beati Petri sumptum insigne
 uidelicet pastoralis officii ab ipso cum ea qua decuit
 instantia postulatum, per dilectos filios nostros Ma-
 theum sancte Marie in Porticu Franciscum sancte
 Lucie in Silice, Jacobum sancti Georgii ad uelum
 aureum et franciscum sancte Marie in Cosmedin Dia-
 conos Cardinales fecimus exhiberi, in illo qui dat
 gratias et largitur premia confidentes, quod eadem
 Rigensis ecclesia sub suo felici regimine gratia sibi as-
 sistente diuina prospere dirigetur et salubria reci-
 piet incrementa. Quocirca Vniuersitatem uestram
 rogamus monemus et hortamur attente per apostolica
 uobis scripta mandantes quatinus eundem Archiepi-
 scopum tanquam patrem et Pastorem animarum uestra-
 rum deuote recipientes et honeste tractantes, eius
 salubribus monitis et mandatis plene ac humiliter in-
 tendatis, Ita quod ipse in uobis filios deuotionis in-
 uenisse letetur uosque patrem habeatis in eo assi-
 due gratiosum. Datum Lateranis XII. kl. Aprilis
 Pontificatus nostri anno Primo.

44. *Vertrag zwischen B. Conrad von Oesel und der Stadt Riga wegen der in Riga (1306) in einem Auflauf getödteten Personen und geplünderten Güter, d. d. Leal, am Tage Philippi et Jacobi (1. Mai) 1307.*

Original im Rig. Stadtarchive. Vergl. *Index* nro. 272.

Inter venerabilem Patrem ac dominum Dominum C(onradum) Osiliensis Ecclesie Episcopum ex parte vna, nec non et honorabiles viros Ciues Rigenses ex parte altera, mediantibus viris honestis et discretis, fratre C(unone) dicto de Oldenberch, Commendatore Lealensi, fratre Raoune sacerdote ibidem, fratre Herboldo, fratre so dicto Holsathen Aduocato per maritimam domino Wal, milite dicto de Wranghele, Domino Gerlaco dicto rese, domino Lamberto dicto Seyme, Consulibus et nunciis dicte ciuitatis, super controuersia orta ex contumelia dicto domino Episcopo illata per interfectionem suorum et distractionem rerum seu ablationem commissam in dicta Ciuitate de consensu utriusque partis concordie ac compositionis forma hec est, Ciues Rigenses reddent ad manus sepedieti domini Episcopi, aut nuncio- rum eius, vel cui reliquerit, aut in nouo molendino aut in Dunemunde omnia ablata, tam in equis, quam in armis, si exstant, iusta eorum estimatio (*sic*) si non exstant, in festo Assumpcionis beate virginis nunc instanti, praestabunt autem in Ciuitate iuramentum quatuor Consules videlicet Lambertus Seyme, Henricus Holste, Joh^s de Warendorpe, Ghyselerus Wyman, qui nomine Ciuitatis placitauerant in persona, alter alterius de Consulibus, si qui horum decesse- rint defectum suppleturi quod sine dolo, sine dimi-

nutione, habundantem rerum satisfactionem exhibeant distractarum, contumelia vero ex parte homicidii in venerabilem patrem dominum Archiepiscopum et terre principes, diffinienda refundetur nisi infra decimum diem poterint de hoc amicabili concordia terminare, pax plena atque perfecta securitas erit Rigensibus, per omnes fines osiliensis dyocesis, nec ipse episcopus nec sui nec quisquam, amore ipsius facere aliquid aut dimittere volens, eos debent impedire, qui si ab extraneis forsitan inuasoribus spoliati fuerint in mari uel in terra, et hujusmodi spolia ad osilie siue maritime terminos contigerit deuenire, Aduocatus loci talia occupabit, et superuenientibus rigensibus iuxta quaerimoniam suam plenam iusticiam exhibebit homines vero osiliensis dyocesis apud rigenses pacem et securitatem similem optinebunt, debita etiam quibus sepe dictus episcopus obligatur Ciuibus memoratis prout in . . . *) is patentibus est expressum praesens negotium nichil tangent, sed in suo robore permanebunt, vt autem haec ordinatio inuiolabilis perseueret, praesens scriptum Sigillo dicti patris ac domini Osiliensis, nec non et praenominatorum Consulium Rigensium domini Gerlaci dicti re se, domini Lamberti dicti Seyme sigillis in testimonium est munitum, Actum et datum in castro Lealensi anno Domini M^o CCC^o septimo, In die Apostolorum philippi et Jacobi.

45. *Urfehde des Johann von Kalle, dass er und seine Anverwandten sich wegen des Todes seines Bruders, der in einem Auflaufe erschlagen*

*) Lücke im Pergament, ohne Zweifel stand da: litter(is).

worden, an der Stadt Riga nicht rächen wollen,
d. d. Riga 1511 am Tage nach Benedicti abbatis
(22. März).

Original im Rigischen Stadtarchive. Vergl. *Index*
nro. 275., *Brotze Syll. dipl. I. 32b.*

Omnibus presens scriptum cernentibus. Johannes dictus Kalle Salutem in domino sempiternam, Ad noticiam presentium et futurorum cupio pervenire, quod cum inter discretos viros ciues rigenses ex parte vna, et me. meosque fratres. consanguineos et amicos quoscunque ex altera, racione occisionis fratris mei, in ciuitate rigensi prohdolor perpetrata, rancoris *) materia hinc inde truciter vertebatur et tandem, nobis partibus praedictis super dicta dissencione sedanda conuenientibus, dicti ciues mihi et meis amicis omnibus pro ipso fratre meo satisfactionem honorificam inpenderunt. Vnde me recognosco praesentibus fecisse caucionem que orueide **) dicitur. pro me meisque fratribus et pro meis heredibus tam natis quam nascituris, nec non aliis amicis et consanguineis meis omnibus et singulis, perpetue inuiolabiliter duraturam, ita quod dictos ciues et eorum familiam in bonis et personis, inpetere seu offendere. in persona propria nec fratres mei uel heredes nostri et amici non debeamus aliqualiter publice uel occulte. sed ex nunc eosdem ciues promouere et honorare intendimus. Secundum nostre

*) rancor oder rancordia s. v. a. ira, franz. rancoeur; es bedeutet mehr als odium, und zeigt einen eingewurzelten Hass an. Die Weltweisen der damaligen Zeit lehrten: Odium si inveterascit, vertetur in rancorem.

**) d. i. Urfehde.

possibilitatis materiam, quantum possumus, et vale-
mus. In cuius rei testimonium sigilla dominorum.
Iudolphi et iacobi de perembeke, Johannis
Waggete militum, henrici de perembeke, et
meum presentibus sunt appensa. Datum Rige anno
dominai M^o CCC^o XI^o in crastino benedicti abbatis.

46. *Der Rig. EB. Friedrich söhnt den B.
Hartung von Oesel und dessen Lehnsleute mit
der Stadt Riga wegen der in einem Tumult Er-
schlagenen aus und bestimmt die Genugthuung,
welche die Stadt wegen des Vorfalles leisten soll,
A. d. Riga IV. kal. Mart. (27. Febr.) 1512.*

Vergl. Index nro. 275., Brotze's Syll. I. 55b., wo
eine Abschrift nach dem Original.

Frater Fredericus dei et apostolice sedis gratia
sancte Rigensis ecclesie archiepiscopus, vniuersis
christi fidelibus has patentes litteras inspecturis Sa-
lutem in auctore salutis. Ad noticiam presencium
et memoriam futurorum vniuersis notum facimus per
presentes, quod venerabilis frater noster in Christo,
dominus hartuagus Osiliensis Episcopus, Et vasalli
Osiliensis ecclesie, pro se ipsis ex parte vna, et Ad-
uocatus, Consules et Ciues Ciuitatis nostre Rigensis
ex parte altera coram nobis personaliter constituti,
super mortibus quondam domini Wedekini prepositi
et henrici Canonici rigensis ecclesie, omniumque
aliorum cum eis olim in eadem ecclesia et in Riga
tunc temporis occisorum, necnon super omnibus ex-
cessibus et singulis atque culpis tunc inibi perpe-
tratis diligentem tractatum habentes, tandem diuina
gratia cooperante et mediantibus nobis, ad hanc con-
cordiam deuenerunt, quod in ecclesia fratrum mi-

norum vnum altare. et in ecclesia fratrum predicatorum rige aliud altare erigantur, presbiterique ordinentur pro eis, qui in ipsis celebrare debeant. Et fraternitates procurentur per Monasteria tocius lyuonie, et in Ciuitatibus maritimis, videlicet Lubek, Rostoc, Sundis, Wysmaria et Gotlandia, pro animabus dictorum occisorum, nec non tres Cines rigenses ad sancte Marie ecclesiam de Rupe Amatoris, *) pro redemptione dictarum animarum destinentur. Et vna dictarum partium alteri ad inuicem, omne ius, omnemque actionem, quod et que sibi communiter, uel diuisim, ex predictis mortibus et excessibus, uel ipsorum aliquo quoquomodo spectancia seu pertinen- cia, libere et absolute dimisit pariter et donauit. promittentes ad inuicem dicte partes se de cetero super premissis mortibus et excessibus uel ipsorum aliquo, aut occasione eorum per se, uel per alios in iudicio uel extra nullatenus molestare nec mouere aliquam questionem. set seruare perpetuo omnia et singula suprascripta, et in nullo contra ipsa facere uel uenire de iure, uel de facto occasione aliqua sine causa. In cuius rei testimonium nostrum sigillum presentibus duximus apponendam. Datum rige anno domini Mill^o CCC^o XII^o III^o kal. Marcii Pontificatus nostri anno VIII^o.

47. *Heydenrich von Bixhoueden söhnt sich wegen des Todes seines im Aufruhr (1506) getödteten Anverwandten Mauricius mit der*

*) Rupes amatoris ist die Stadt Roquemadur oder jetzt Recomadour in Guienne (Depart. Lot), wo ein besonders heiliges Marienbild sein mochte, zu dem drei rigische Bürger wallfahren sollten.

Stadt Riga aus, d. d. Dorpat, am heil. Dreifaltigkeitstage (18. Mai) 1515.

Original im Rigischen Stadtarchive; Abschrift in Brotze's Syll. II. 99b. Vergl. Index nro. 284.

Omnibus presentem paginam inspecturis seu audituris, he y (denricus) miles dictus de bixho ueden, salutem in eo qui cunctorum est saluator. Nouerint nniuersi, quibus hoc presens scriptum visum fuerit uel auditum, me nullo cogente, sed solius miseracionis diuinæ ob intuitum omnem intentionem sinistram, propter mortem mei cognati Mauricii a me contra ciuitatem rigensem habitam deseruisse, taliter quod ego predictus h: miles de bixho ueden vna cum meis veris heredibus ac familiaribus. singulisque quorum consensum michi ad hoc specialiter attrahere potero ciues rigenses volo amicabiliter tractare atque honorifice pro meo posse promovere, dampnis quoque ipsorum seu agendo vel sciendo nolens interesse. immo eos de dampnis ac periculis in quantum facultas mei posse. suffecerit sibi attingentibus muniendo, veraciter scientes quod nichil aliud quam amicitiam et fauorem plenum a mea persona seu verarum mearum heredum percipient, damnum predictorum ciuium in secreto uel aperto prorsus ignorando. In cuius rei euidenciam aperciorem sigillum meum presentibus est appensum. Datum tharbati. Anno domini M^o CCC^o quinto decimo ipso die sancte et indiuidue trinitatis.

48. *Zeugniss des OM. Gerard, dass die Stadt Riga sich mit Richolf Wackerbart wegen seiner (1506) getödteten Anverwandten ver-*

tragen habe, d. d. Dünamünde, am Tage Jacobi (25. Juli) 1516.

Original im Rig. Stadtarchive. Vergl. *Index no. 285., Brotze's Syll. I. 54b.*

Omnibus presens scriptum cernentibus. frater. gerardus magister fratrum ordinis domus theutonicae per Liunioniam. Salutem in Domino sempiternam: Volumus et ex assumpti ordinis debito tenemur dispendia licium equitatis compendio industria qua posimus coartare vt inter ceteros christiani nominis professores ad Dei gloriam magnifice promouendam, fauor caritatis aestuet, inualescat concordie vnitas, et animorum indempnitas *) perseueret: Quapropter tenore presentium notum esse volumus uniuersis quod ad instantias et requisitiones incliti domini Regis Sweciae grauem et periculosam discordiam quae inter honorabiles viros Dominos .. Consules et commune ciuitatis Rigensis ex vna et Rycholphom wackerbart ex parte altera occasione fratris et auunculi suorum in ciuitate Rigensi proch dolor occisorum aliquando extitit suscitata: per interpositiones .. Commendatoris dvnemundensis ac domini Georgii sacerdotis confratrum nostrorum ad formam compositionis amicabilem reduximus in hunc modum, videlicet quod violentiis, caedibus, spoliationibus. captiuationibus, rapinis seu dampnis et offensionibus quibuslibet publicis vel occultis obliuioni perpetuae traditis utrobique pars partem de cetero in suis opportunitatibus fouere debet et prosequi dilectionis sinceræ et amicitiae congruæ puritate, Et ut predictae

*) *soll heissen: identitas.*

concordiae unitas peramplius vigeat et auctore Domino uberius suscipiat incrementum, memorati Ciues Rigenses missas et vigilias celebrandas, fraternitates conveniendas et subsidium contra paganos faciendum pro animabus eorundem ut praemittitur occisorum iam plenarie sine diminutione qualibet sicut promiserant exsoluerunt. In quorum omnium euidenciam sigillum nostrum vna cum sigillis . . Commendatoris Dvnmundensis ac Rycholphi wackerbart praedictorum praesentibus duximus apponendum. Datum Dvnmunde anno domini M^o CCC^o sexto decimo in die beati Jacobi Apostoli.

49. *Der schwedischen Herzöge Erich und Woldemar *) Friedensbrief mit der Stadt Riga, d. d. Owaldensoo, am Tage Bartholomaei (24. August) 1317.*

Original im Rig. Stadtarchive. Vergl. *Index nro. 287.*, *Brotze's Syll. I. 56. 57.* Die Urkunde wird angeführt von *Lagerbring in Swea Rikes hist. III. 105.*

Omnibus presens scriptum cernentibus Ericus et Waldemarus dei gratia Duces sweorum, salutem in domino sempiternam. Nouerint vniuersi, quod quicquid inimicitie, rancoris, Displicencie, vel contrarietatis, contra prouidos viros et Discretos, ciuitatenses de Riga, ex quibuscunque casibus aut arti-

*) Diese beiden Herzöge waren Brüder des schwedischen Königs Birger, der das Reich mit ihnen theilen musste, sie aber 1317 gefangen nahm und in einem Thurme verhungern liess. Vergl. *Geijer's Gesch. Schwed. I. 178. 179.*

culis, hactenus contraximus, concepimus vel habuimus, Ipsis ex sincero corde remittimus et totaliter indulgemus, volentes per nos et per omnes alios, qui amore nostri, quidquid facere vel omittere decreuerint, eosdem humanitatis fauoribus et promotionum effectiuis solaciis promouere in posterum et amicabiliter expedire. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus litteris duximus apponenda. Datum apud insulam. qwaldensoo. anno domini. M^o CCC^o decimo septimo die beati bartholomei apostoli.

50. *B. Hartung von Oesel bestätigt die Ausöhnung, welche sein Vorgänger, B. Conrad, zwischen der Stadt Riga und den Anverwandten der daselbst in einem Auflaufe getödteten Personen getroffen hatte, d. d. Leal, am Tage Viti (15. Juni) 1519.*

Original im Rig. Stadtarchive, und darnach Abschrift bei Brotze, *Syll. II. 285.* Vergl. *Index nro. 288.*, wo auch alle die angehängten Siegel beschrieben sind.

Harthungus dei gratia Osiliensis ecclesie Episcopus. Johannes prepositus. Godefridus Decanus. totumque eiusdem ecclesie capitulum. Vniuersis ad quos presens scriptum peruenerit. Salutem in filio virginis gloriose. Ne ea que aguntur in tempore, a memoria hominum labantur cum tempore, necesse est litterarum testimonio perhennari. Hinc est quod nos recognoscimus et pupplice protestamur in hijs scriptis. quod de consilio nostro nostrique capituli, ac de consensu domini Johannis militis de Bixehouede qui quosdam ciues Rigenses captiuaerat ob causam sui consanguinei ibidem occisi. similiter etiam de consensu omnium aliorum quo-

rum amici siue consanguinei in dicta ciuitate Rigensi fuerunt interfecti. Compositioni factae ab honorabilibus viris, consensimus, prout per sequentia declaratur. Sciendum igitur quod propter dictum homicidium in ipsa ciuitate Rigensi perpetratum Dominorum scilicet ac Canonicorum ibidem Wedikini quondam praepositi Henrici de Lubeke et Mauritii de Hude ac omnium proborum vasallorum siue famulorum cum eis ibidem interfectorum venerabilis Domini, Domini Conradi Osiliensis ecclesiae quondam Episcopi. Compositio interuenit amicabilis in hunc modum. videlicet quod Aduocatus consulesque predictae ciuitatis Rigensis in honorem Domini nostri Jhesu Christi, beate virginis marie, omniumque sanctorum, vnam Vickariam in cathedrali ecclesia beati Johannis ewangelistae Osiliensis diocesis construxerunt, ad quam vickariam jam dicti Rigenses duodecim vncos, in bonis pheodalibus dicti domini Johannis de Bixehouede sitos, in villa quae dicitur Kowreure octo. et in villa quae dicitur Saltouere quatuor, et ab ipso producentis et quinquaginta marcis argenti rigensis ponderis compararunt, tam diu videlicet quam Idem dominus Jo. de bixehouede tot vncos plenam iustitiam dantes Domino Episcopo sacerdoti, et suo domino, ad praenominatam vickariam emere valeat alias in dyocesi supradicta. Jus uero presentationis huius vickarie ipse dominus Jo. de Bixehouede prima sola vice obtinebit, Secundam vero presentationem consanguinei dicti Domini Conradi quondam Episcopi ac consanguinei dicti Domini Wedikini quondam praepositi, vna sola uice optinebunt. Tercia uero vice osiliense capitulum

presentationem et collationem dictae vickariae perpetuis temporibus optinebit. Praeterea ad salutem animarum occisorum debent Canonici Rigenses unum altare nominare in eorum ecclesia ubi homicidium contigit in quo altari singulis diebus et perpetuis temporibus, eorum memoria peragatur. Similiter prefati, scilicet Aduocatus consulesque Rigenses, unum altare apud fratres maiores ibidem et aliud apud minores nominabunt, in quibus singulis diebus perpetue misse in eorum memoriam habeantur. Fraternitatem etiam ad omnia claustra infra Dunam et narwiam constituta et quae sunt in gotlandia et in ciuitate wisbucensi. in brems. staden. hemborch. Lubeke. Wismer. Rostoch. sundis. gribeswolt. a festo beati Michaelis proximo infra annum et diem fideliter procurabunt Missas similiter M. et vigiliis mille a dicto festo infra annum et diem in eorum memoriam faciant celebrari. In die vero beati Johannis baptistae proximo istam compositionem rationabiliter factam, in eorum consistorio suis ciuibus puplicabunt, et in octaua ipsius ponentes unum feretrum cum tegumentali solempni in qualibet ecclesia eorum in vigiliis et missis cum campanarum pulsu, eorum memoriam ac si funera essent presencia, sollempniter peragatur. Haec compositio facta est pro salute et remedio omnium animarum in sepedicta ciuitate Rigensi interfectorum, quorum nomina hec sunt, Dominus Wedikinus quondam prepositus Rigensis, Dominus Henricus de lubeke, Mauricus de Hude. Henricus comes. Henricus filius Ludolphi Camerarii. Johannes Wackerbart. mat-

thias monachus Hil. *) de bronavic. Hil. dictus siehtrich. marquardus albus. H. de sancto aegidio. Lodewicus de Riga. Johannes dictus beseworm. Johannes de lubeke famulus mauricii. Henrius de Konde. Arnoldus cocus. mon-dewaste de Arole. H' der **) et Ludikinus filii sororis fratris H' deri et Hennikinus dictus durch den busz. Ad honorem etiam venerabilis patris ac domini, domini . . . ***) Osiliensis ecclesie episcopi sueque diocesis et dicti domini Johannis militis de Bixehouede ac omnium amicorum suorum et singulorum presentium ac futurorum quorum amici siue consanguinei in ipsa ciuitate Rigensi interfecti fuerunt in quibuscunque terris fuerint constituti. Quicumque igitur huic compositioni consentiue voluerint et suas personas excipere voluerint, ipsisque Rigensibus dampnum aliquod in rebus uel in personis de hac causa inferre uellent seu facerent, ipsos siue in ista dyocesi osiliensi positi sint siue ab extra †) uenerint. Dominus Osiliensis cum suo capitulo et dominus Johannes de Bixehouede cum omnibus suis amicis et propter ipsos quicumque facere aut dimittere uolentibus et omnes qui istam compositionem receperunt, nec non singuli dyocesani dicte ecclesie nullatenus in suis propriis terminis sustinere debent, nec tales uerbo, consilio, facto uel quoquomodo occulte aut manifeste in periculum Rigentium promovere, sed ipsos Rigenses in omnibus

*) f. Hildericus.

**) f. Herder.

***) Hier ist im Original ein leerer Raum gelassen.

†) d. i. vom Auslande.

cognitis malis quae eis a talibus personis euenire possent promouere, et si aliqua bona ob dictam causam Rigensibus ablata ad eorum terminos peruenirent, predicti dicta bona arrestent, donec plenarie ipsis fuerint restituta. Super omnibus istis premisis ab utraque parte fides est manu praestita corporali, per milites ac dominos scilicet Johannem de Bixehouede. Johannem Wachholt. Henricum de Northen ex una, et ex altera per consules rigenses. s. Johannem de Warendorpe. ernestum diuitem, pro se et suis ex utraque parte, fideliter, firmiter et legaliter, perpetuis temporibus obseruandum. Hujus fidei susceptores sunt domini ac milites. scilicet Woldemarus de Wrangle. Nycolaus filius domini asseri. Kerstianus de Scermbecke. bartholomaeus de Velyn, et consules tharbatenses. s. Gherhardus de Mynden. Wesselus scillynch. Testes prefate compositionis ad hoc specialiter nominati et uocati sunt dicti susceptores fidei, Domini. s. Conradus de lubeke. henricus Iagemannus Canonici osilienses, Dominus allexius miles, Johannes de Ruden Aduocatus domini osiliensis, et Hermannus Camerarius eiusdem, et quam plures alii clerici et laici fide digni. Ad euidenciam omnium premissorum sigillum nostrum una cum sigillo nostri capituli et cum sigillis omnium predictorum testium, ac domini Joh. de Bixehouede presentibus est appensum. Datum leale. anno domini M^o CCC^o XIX^o. Anno pontificatus nostri IX^o. In die beati viti martiris.

51. Der Provincial der Minoriten in Sachsen macht die zu Riga (1506) in einem Tumult

getödteten Personen der Brüderschaft und der guten Werke der unter ihm stehenden 86 Convente theilhaftig, d. d. Avignon, XVI. kal. Jul. (16. Jun.) 1319.

Vergl. *Index nro. 289., Brotze's Syll. I. 37b.*, wo eine Abschrift nach dem Original.

Uniuersis Christi fidelibus presentia visuris seu audituris Frater Henricus fratrum minorum prouincie Saxonie minister et seruus Salutem et pacem in domino sempiternam. Quoniam pium et salubre est exorare pro mortuis ut si in penis fuerint propitio domino absoluantur. Hinc est quod ad devotarum precum dominorum Consulium Ciuitatis Rygensis instantias, animabus Dominorum Wedekini quondam Rygensis ecclesie prepositi ac Domini Henrici de lubeck eiusdem ecclesie olim can . . . liorum *) cum ipsis instig . . . ico **) in prefata ciuitate heu proch dolor occisorum, do et concedo fraternitatem in lxxxvi. domibus mee sollicitudini et regimini commendatis. plenam ipsis participacionem Missarum, Vigiliarum, Oracionum, Jejuniarum, Castigationum ac omnium aliorum bonorum presencium tenore concedens que per fratres in eisdem domibus commorantes operare dignabitur clemencia saluatoris. Datum auinione. XVI. kalendis Julii. Anno domini. Millesimo. Trecentesimo, Decimo nono.

52. Die verwittwete Herzogin Ingeborg von Schweden spricht die Rigischen von der Lieferung verschiedener Peltereien los, die sie ihrem

*) leg. canonici et a(liorum).

**) leg. (insti)gante inim(ico).

verstorbenen Gemahl Erich versprochen hatten, wogegen diese ihrem Sohne, dem jungen Könige von Schweden *), und seinen Unterthanen die Lieferung des dafür zu gebenden Roggens erlassen, d. d. Bahus, Mittev. nach Michaelis (1. Oct.) 1320.

Original im Rig. Stadtarchive. Vergl. *Index nro. 294.*, *Brotze's Syll. I. 40b.*

Omnibus praesens scriptum cernentibus, Ingi- burgis Dei gratia ducissa Sweorum, relicta domini Ducis Erici, Salutem in Domino sempiternam. Nouerint vniuersi quod nos viros honorabiles et discretos ciues Righenses omnes et singulos super variis pellibus in quibus quondam marito nostro carissimo Domino Erico Duci Sweorum bonae memoriae obligati tenebantur liberos ex parte filii nostri dilectissimi Domini Magni regis Sueciae et Norwegiae illustris, ex parte nostra et tocius regni Sueciae tenore praesentium dimittimus et quietatos. Ita quod praedictus filius noster, Dominus Rex, nos et omnes Regni Sueciae incolae pro siligine in quo praefatus quondam maritus noster, Dominus Dux E. prae-

*) Magnus Erichssohn, ein Sohn des im Frühjahr 1318 von seinem Bruder, dem Könige Birger, durch Hungertod aus der Welt geschafften Herzogs Erich, wurde am Johannistage 1319, nach Birgers Flucht aus dem Reiche, als dreijähriges Kind zum Könige von Schweden erwählt, dessen selbstständige Regierung er 1333 übernahm. Seine Mutter Ingeborg war eine Tochter König Hákans von Norwegen, nach dessen Tode 1319 Magnus auch dieses Königreich geerbt hatte. Vergl. *Geijer's Geschichte Schweden I. 177. 180. 181.*

nominatis ciuibus righensibus obligatus tenebatur, liberi, ex parte eorundem ciuium righensium omnium et singulorum esse debeamus in perpetuum et quietati. In cuius rei testimonium sigillum memorati Domini Regis Norwegiae et Sweciae filii nostri carissimi et sigillum nostrum praesentibus sunt appensa. Datum apud castrum nostrum baghohuus anno domini MCCCXX. feria quarta post Michaelis proxima.

53. Transsumpt des Privilegiums, welches der Hauptmann des Königs von Dänemark zu Reval, Johann Kanne, am Tage nach Mariae Geburt (8. Sept.) 1525 den nach Nowgorod handelnden Kaufleuten gab, d. d. Wisby, am Tage der 11,000 Jungfrauen (24. Oct.) 1525.

Original im Rig Stadtarchiv und darnach Abschrift bei Brötze, *Syll. II.* 288. Vergl. *Index no.* 299. Ein später (1343) ausgestelltes Transsumpt desselben Gnadenbriefs befindet sich im Revalschen Stadtarchiv.

Vniuersis presentes litteras inspecturis. Conuentus fratrum predicatorum in Wisby. ac Conuentus fratrum minorum ibidem Orationum suarum participium in Domino Jesu Christo. Tenore presentium protestamur. Nos nobilium virorum. Vasallorum illustris regis Dacie Estoniam inhabitantium litteras. sanis sigillis sigillatas non raras, non abollitas non cancellatas, nec in aliqua sui parte viciatas, sed integre de verbo ad verbum vidisse. diligentius et legisse in hec verba. Omnibus presens scriptum cernentibus. Johannes Kanna Capitaneus Revaliensis. Consiliarius iurati illustris Regis Dacie. ac universitas Vasallorum ejusdem. estoniam inhabitantium.

Salutem in omniū saluatore. Noueritis, Nos secundum gratiam et mandatum supradicti domini nostri Regis. per patentes litteras suas specialiter concessum. Vniuersis et singulis mercatoribus. de quibuscunque locis versus Nogardiam cum mercimoniis pacifice transeuntibus. securum conductum. et plenam securitatem ex parte nostra. infra dominium praefati nostri Regis, tam in terra quam in aqua plenarie contulisse per praesentes. quamdiu ipsi Ciues Nogardienses amici Christianitatis fuerint et fautores. Ceterum adijcimus quod si dicti mercatores infra limites dicti domini, Naufragium, quod deus auertat, patiantur, bona sua ad terram nostram libere deducere valeant. Ita quod laborantes et coadjutores eorum ad hoc juste remunerent pro labore. Qui vero promemoratos mercatores. contra hanc nostram presentem litteram et consensum. in bonis impediuerit uel personis. indignationem praefati domini nostri Regis et nostram inimicitiam senouerit incursum. Scriptum Reualie sub sigillo meo Johannis Kanna capitanei. ac sigillo communitatis vasallorum terre prenotate. Anno domini M. CCC. vicesimo tertio. In crastino Natiuitatis beate marie virginis gloriose. Has litteras cum tota serie superius expressa Nos de verbo ad verbum ut premittitur uidisse sigillis nostris huic scripto annexis publice protestamur. Datum Wisby. Anno domini M. CCC. vicesimo tertio. Die undecim milium virginum.

54. *Transsumpt eines im J. 1515 aufgerichteten Vergleichs wegen der Stiftspforte in Riga, d. d. Riga, 10. Sept. 1525.*

Vielleicht eins der ältesten Transsumpte unter den

livi. Urkunden, hier wiedergegeben nach *Brotze's Syll. II. 203.*, mit Weglassung des Vergleichs (*Index nro. 280*), welcher schon nach dem Original abgedruckt steht in *Hupel's n. nord. Misc. I. II. 354.*

In nomine domini amen. Hoc est transumptum seu exemplum quarundam litterarum videlicet sancte Rigensis ecclesie capituli, non abolitarum non rasarum sed sanarum, integrarum, omniumque *) suspi-
 cione carencium, quarum tenor dinoscitur esse talis. Gerhardus dei gratia prepositus — — — — Sab-
 bato infra octauam Martini. Dictae autem litterae erat sigillum appensum circularis figurae, in quo sta-
 bant quasi duae turres inter quas superius ymago virginis sedens in sede, in sinistra manu puerum ba-
 iulans et in dextra liliu[m] tenens apparebat in cuius lateribus quasi duae stellae videbantur, in pede autem turrium tres ymagine[s] quasi ad diuinum officium prae-
 paratae sitae erant in cuius circumferencia cir-
 culari post crucem hae litterae videbantur. S. capi-
 tuli sancte Rigensis ecclesie.

Et ego Nicolaus Slaucus de belgard publicus apostolica auctoritate notarius, pre-
 dictas litteras prout in ipsis originalibus re-
 peri contineri, Ita hic de verbo ad verbum fideliter transumpsi nil addito uel mutato quod mutet sensum uel uariet intellectum et facta prius diligenti auscultatione de ori-
 ginalibus et transumpto seu exemplo prae-
 dictis, quia ipsa **) omnia concordare inueni

*) leg. omnique — aut; omninoque.

**) leg. ipse.

(L. S.) praesens transumptum ad petitionem honorabilium virorum Dominorum Aduocati et consulum ciuitatis Rigensis in hanc publicam formam redegī, meoque signo solito consignauī, Actum et datum Rigae anno dominicae incarnationis .M. CCC. XXV. Indictione VIIIa Pontificis sanctissimi patris et domini nostri Domini Johannis papae XXII. anno X. Mense Septembri die X.

55. *Prior und Conuent der Predigermönche kaufen einen Platz von der Stadt Riga, und überlassen ihr einen Altar in ihrer Kirche zu Seelmessen für die im Tumulte (1306) Gebliebenen, d. d. am Tage der Auffindung des Protomartyrs Stephan (3. Aug.) 1330.*

Original im Rig. Stadtarchive und darnach Facsimile bei *Brotze, Syll. II. 287.* Vergl. *Index no. 326.*

Vniuersis presenciam visuris seu auditoris, frater weschelus prior totusque conuentus fratrum ordinis predicatorum in Riga, oraciones in domino cum salute, Ad agnitionem singularem presentibus cupimus peruenire, quod Domini Consules Ciuitatis Rigensis nobis spacium quod situm est inter Cimiterium nostrum et Curiam sancti Georgii pro VI. mr. XVIII. or. pro mr. computando, rite et racionabiliter vendiderunt perpetuis temporibus possidendum, Preterea nobis conuenerunt, quod muro ciuitatis intra claustrum nostrum et infirmariam curie sancti georgii quodammodo pro nostro commodo libere frui possimus ita do murum inferiorem seu dimissioem non faciemus quam nunc sit, sed lobium in eo edificabimus, eo modo sicut ex a e

muri edificatus jam existit. Et contra, ipsis contulimus et assignauimus altare beati thome apostoli in nostra ecclesia . . . m . . . quodammodo prepositi wedekini, Rikkolfi wakkerbard ac omnium cum eis occisorum, quorum memoriam singulis diebus perpetue per . . . sicut hactenus feceramus, Cum hoc etiam omnis displicencia, quam contra eos habuimus omnino et ex toto corde debet esse sopita composita penitus et sedata, In cuius rei euidentiam pleniorum, sigilla nostra videlicet prioris et conventus presentibus sunt appensa. Datum. anno. domini. Millesimo. CCC^o. XXX^o. in die inuencionis sancti stephani prothomartiris gloriosi.

56. *Das kurländische Domcapitel tritt dem Orden das Schloss Neuhausen in Kurland nebst Pilsaten und Kagendorph, auf 20 Jahre ab und erhält dagegen auf eben so lange Zeit das Land Opiten, d. d. Goldingen, die nativitatis beate Marie (8. Sept.) 1538.*

Das pergam. Original im Kurl. Provinzial-Museum; Copien in *Recke's Samml. I. 22. nro. VI., Brotze's Syll. II. 184.* Vergl. *Index nro. 3334.*, wo statt Spiten zu lesen ist Opiten.

Nos frater Henricus de Huel prepositus. frater Conradus de Gotinghen decanus. Totum que capitulum Ecclesie Curoniensis. Recognoscimus per presentes. quod deliberacione matura prehabita dimisimus . . . Magistro fratrum Teutonicorum Ierosolimitanorum per Lyuoniam. et suis fratribus castrum nouum in Curonia cum agris adiacentibus et Pilsaten. necnon villam Kagendorph cum agris adiacentibus proximis. tenenda per viginti annos. seu

donec dictum castrum de ipsius Magistri seu commendatoris in Goldingen assensu deponatur seu amplius non seruetur. In quorum recompensam dimiserunt nobis Magister et fratres praedicti Terram Opiten usque ad Agros Papen. per tempus simile retinendam prout de dicto Castro et aliis tenendis narratur. Terminis. inter Hasenput ex una, et dictum castrum ex parte altera interea sic seruandis. quod retro dictam villam Kagendorph. a fluuio Aloiste directe protendantur ad arbores crucesignatas apud surselem. ubi est distinctio inter Boyesem et Hasenput. In quorum testimonium Sigillum nostrum praesentibus est appensum. Actum et datum in Goldingen Anno domini M^o CCC^o XXX^o VIII^o in die Natiuitatis beate Marie.

57. *Königs Magnus von Schweden und Norwegen Vertrag mit einigen ehstländischen Abgeordneten wegen aller früheren Zwiste, d. d. Freitags vor Mariae Geburt (5. Sept.) 1343.*

Abschrift in *Hiaern's Collect. p. 542* (aus dem sogenannten rothen Buche zu Reval) und in *Brotze's Syll. I. 207.* Vergl. *Index nro. 3338.*

Magnus von Gottes gnaden König des Reiches Sueden vnd Norwegen und des Landes Schlaven, allen den die diesen kegenwertigen breff werden ansehen vnd lesen In dem Herrn ewige Seligkeit. Merket an alle dat wy im Jahre des Herrn Düsend, dreihundert vnd drey vnd viertzig des freytages vor der gebohrt der heiligen Jungfrauen Marien mit den Edlen Männern Johan von Weiden, Hinrich Loden vnd Hinrich Lyckess, Wapenträger vnd vornehmer Rathherr tho Reval, von wegen allen

vnd jeglichen de in Ehistlandt wohnen, welcher Land thobehöret dem groten Fursten v. herrn Woldemar König tho Dennemark Vnserm Allerlevesten blutgewanten, och von derjenen, welck in der Stadt Reval wohnen Als wahrhaftigen vnd vulmechtigen Baden tho Vns gesandt hebben, versönet vnd vortragen in der wyse de hernafolget. Alss thom Ersten: dat alle twyst vnd Twydracht, zanck vnd feindschafft zwischen Vns vnd vnserm Reiche von Sueden vnserm volck vnd allen vnsern gönners Richters und gude Mannes, zwischen der Stadt vnd Einwohnern des gemelden Landes. allen vnd Jeglichen ehren gönners gestillet vnd neddergelegt, Vnd gantzlichen tho voringeting gebracht, vnd nunmehr tho der gedachtnis scholen beropen werden eine fast vnd wäre fryde hebben ordiniret vnd festiglichen bestetiget tho ewigen tyden, tho düren vnd derhalven, dat de rechte gesette vnd freyheiten Vnsers Schlates Wyborch in erem Vulmacht, Also von Olders gewöhnlichen gewesen ist, fast schölen blyven, wen Averst etlicke oder etlicke von vnsern lüden wedder der eindracht dieses fredes wedder de lüde des gemelten Ehistlandes etlicke överdracht vnd övertredinge dede, welcke Gott abkehre, Sodane övertredinge schölen durch vns nach Recht vnd gesette, manck den Edlen vnser Rykes gantzlichen binnen ein Moente des van der tydt also se vns vornunfftiglich vnd genogsam vercläret vnd tho kennen gegeben, gedempt vnd gantzlich neddergelegt werden. wen aver etlike lüde von Ehistlandt wedder vnse lüde in etzlicken dingen overtreten, dat sülve schall gelicker wyse binnen einem Monte, von der tydt an dat den Rechten vnd

den besten da iss tho kennen gegeben, na gesetze vnd rechte manck den Edlen in den lauden gantzlich geendiget werden vnd gestillet, wen süß anders geschehe so werde wy dohn vmme erlang vnsers Rechten, dat Vns aller nütteste dünket. Vnter Vnserm Segel.

58. *EB. Fromhold's Bestätigung eines Freiheitsbriefes vom J. 1277 für die nach der Ostsee und Livland handelnden Kaufleute, d. d. Riga, den 6. Sept. 1350.*

Original im Rig. Stadtarchive. Vergl. *Index nro. 391.*

Vromoldus dei et Apostolice sedis gracia Archiepiscopus Vniuersis Christi fidelibus salutem in eo qui nos suo sancto cruore saluauit Quoniam rerum experientia instruit hec firmitus obseruari quod utilibus confirmacionibus contigit solidari Litteras itaque Reverendorum patrum dominorum Johannis predecessoris nostri et Hermannii Episcopi Osiliensis reuerende memorie, ac Ernesti quondam Magistri fratrum hospitalis sancte Marie Theonicorum in Liuonia, non cancellatas, non rasas, non abolitas, neque in aliqua parte sui suspectas, sed omni vicio et suspicione carentes, sigillis predictorum filis sericis rubei glaucique coloris pendentibus sigillatas, nobis pro parte Consulium et ciuitatis Rigensis ac Mercatorum mare orientale lyuoniamque frequentantium presentatas recepimus in hec uerba. Johannes miseracione — — — in crastino Pasche *). Cu-

*) s. *Mitth. IV. 412., nro. 50.*

pientes itaque Ciuitatis Rigensis Consulum et Mercatorum predictorum deuotionem ad Dei gloriam et augmentum fidei orthodoxe nouelle plantacionis in terra Iyuonie nostris temporibus auctore Domino prosperari, quatinus Dei et ecclesie sue sancte honorem promoueant et infidelium exterminium exequantur. Nos dictum priuilegium, et litteras ipsorum ac singulas libertates premissas de consensu Capituli nostri approbantes, ipsas gratificamus ratificamus et ex certa sciencia confirmamus. Volentes dictos Mercatores in premissis perpetua gaudere libertate. Mandamus quoque Vniuersis Prelatis Aduocatis et Officialibus Vasallis et quibuscunque aliis nostre jurisdictioni Subjectis ut huius *) privilegium et nostram confirmationem irrefragabiliter, et libertates eius omnes et singulas premissas dictis Mercatoribus inuiolabiliter perpetuis temporibus obseruent. Descriptio autem dictorum sigillorum talis est In primo apparuit ymago episcopalis sedens in sede sinistra manu baculum pastorem tenens, et dextera benedicens, et in circumferencia eius hee littere sigillum Johannis Dei gracia sancte Rigensis ecclesie Archiepiscopi in cera rubea albe impressa, a tergo similiter cera rubea apparuit coronatio beate virginis subtus ymago episcopalis adorans flexis genibus in circumferencia hee littere secretum Johannis archiepiscopi Rigensis. In secundo autem ymago episcopalis stans dextera benedicens et sinistra baculum tenens in circumferencia hee littere S. Hermanni Dei gracia ecclesie Osiliensis Episcopi in dorso autem quedam

*) forte add.: modi.

manus benedicens impressa. inter circumferentias harum litterarum secretum Hermanni Osiliensis Episcopi In tertio uero sigillo puerperium beate virginis more solito impressum, et in circumferentia hee littere S. Commendatoris domus Theotonicorum in Iyuonia. Vt itaque que legitime concessa dinoscuntur, digno muneris presidio roborentur sigillum nostrum de nostro speciali mandato presentibus est appensum. Datum et actum in Ciuitate Rigensi Anno Domini Millesimo Trecentesimo Quinquagesimo die sexta mensis Septembris.

59. *OM. Goswin von Herike schenkt dem Kurländischen Capitel von der Aal- oder Lachswehre in Angerbeck, wovon selbiges schon eine Hälfte besitzt, auch noch die andre, dem Orden zuständige Hälfte, d. d. Wenden, tertio die beati Luce Evang. (20. Oct.) 1553.*

Abschrift in einem Copiario des 14. Jahrhunderts im Kurländischen Prov. Museum. Vergl. *Index nro. 5347.*

Vniuersis presentia visuris et auditoris Fr. Goswinus de herike magister fratrum domus Theotonicorum Jerusalem. per Iyuoniam. Salutem in domino sempiternam. Cum a retroactis temporibus et longis horarum successibus honorabilibus et religiosis uiris dominis preposito ac ceteris Ecclesie Curonensis Canonicis vna dimidietas gurgustii angwillaris in Angerbecke locati proprie competebat. et altera dimidietate eiusdem gurgustii nobis ac nostro ordini de Jure competente. nos de Consilio et Consensu nostrorum fratrum discretorum presentibus publice profiteamur Quod singularis amicie motu et fauore dictis dominis preposito et Canonicis eandem nostram partem

seu dimidietatem gurgustii largius donamus et erogamus Juri et proprietati quod et que nobis ac nostro ordini in ipso hucusque competebat seu competere potuit penitus renunciantes. Ista siquidem donacione non obstante volumus quod Idem Angerbeke in illo loco sit et maneat limitatio inter dictos dominos parte ex vna. et nos ac nostrum ordinem ex altera omni tempore affuturo. In cuius rei testimonium Sigillum nostrum presentibus est appensum. datum wende Anno domini Millesimo Tricentesimo Quinquagesimo tertio die beati luce ewangeliste.

60. *Der Magistrat von Wenden verspricht, den Stillstand, welcher zwischen dem Könige von Dänemark und den Hansestädten geschlossen worden *) und darin Riga für Wenden **) gut gesagt hatte, treulich zu halten, d. d. am Palmsonntage (6. April) 1365.*

Original im Rig. Stadtarchive. Vergl. *Index nro. 412., Brotze's Syll. I. 55 b.*

Vniuersis et singulis presencia visuris seu audituris Proconsules et Consules Ciuitatis Wende. salutem in eo qui est omnium vera salus. Tenore pre-

*) Dieser Stillstand ward abgeschlossen zu Stralsund am Freitag vor nativitas Johannis 1364 (22. Jun.) und steht abgedruckt in *Sartorius Urkundl. Gesch. des Urspr. d. deutschen Hanse, herausgegeben von Lappenberg II. 557—562.*

**) und Wolmar. Diese Cautionsschrift Riga's d. d. am Palmsonntage 1365 (s. *Index nro. 411.*) liegt im Rig. Stadtarchive in einer alten Abschrift und ist nach dem pergamentenen Originale in der Lübeck'schen Threse abgedruckt bei *Sartorius - Lappenberg II. 573.*

sencium recognoscimus lucide protestantes. nos. honorabiles viros amicos nostros sincere dilectos Dominos Consules Ciuitatis Ryge. de promissione dominis Consulibus Ciuitatum maritimarum super Treugam *) inter Regem Danorum et Ciuitates maritimas firmatam obseruandis pro nobis factam firmos seruare velle fideliter et illesos. In testimonium premissorum Ciuitatis nostre sigillum presentibus est appensum. Actum et Datum Anno Domini Millesimo trecentesimo sexagesimo quinto Die dominica palmarum.

61. Schreiben des Rigischen Rathsherrn Tidemann von der Halle an den Rigischen Rath über einen Zug der Lübecker mit allen Niederländern zu einer Zusammenkunft mit der Königin (von Dänemark, Margaretha) auf St. Johannisstag; über die Stärke und die Räubereien der Vitalien - Brüder etc., d. d. Lübeck, Dinstag zu Pfingsten o. J. (aber wahrscheinlich 1394.)

Copie nach dem papiernen Originale in *Brotze's Syll. II. 150.* Vergl. *Index nro. 3367*, wo aber in der Inhaltsangabe eine Unrichtigkeit. (Es muss nämlich statt: um — — zu gehen, heissen: er aber von dort weiter nach Preussen gehn wolle.) Der Aussteller dieses Briefes lebte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und wurde oft von der Stadt und dem Rath-Collegium, welchem er angehörte, auf die Tagefahrten der Hansestädte verschickt; so war er 1384 und 1385 auf der Vergadderung in Podel, 1386 zu Lübeck, 1387 und 1391 wieder zu Podel (d. i. Walk), 1394 in den Fasten in Lübeck, 1396 zu Pernau, aber später findet er sich

*) Treuga, franz. trêve, ein Waffenstillstand oder Friede.

nicht mehr auf den Hansetagen *). Von Lübeck aus hat er diesen Brief nach Riga geschrieben, aber das Jahr unbestimmt gelassen. Zwar sieht man, dass damals die Vitalienbrüder die See unsicher machten; aber dieser Umstand giebt keine genaue Anzeige: denn diese Seeräuber, welche unter dem Vorwande, Stockholm mit Lebensmitteln zu versorgen (daher sie den Namen Vitalianer oder Vitalienbrüder d. i. Victualienbrüder erhielten, sonst hiessen sie auch Likendeler, Gleichtheiler), Seeräuberei auf der Ostsee trieben **), nahmen schon 1379 ihren Anfang und dauerten bis ins 15. Jahrhundert; denn 1429 plünderten sie noch das Comptoir der Hanse zu Bergen in Norwegen. Eine andere Spur, das Jahr ausfindig zu machen, liegt in der Anzeige, dass die Königin, — ohne Zweifel Margaretha von Dänemark — am Tage Johannis eine Versammlung (enen Dag) im Sunde ausgeschrieben hatte; diess konnte vielleicht 1393 oder 1394 seyn, als die Hanseaten mit einer Flotte im Sunde lagen und die Königin nach Helsingborg kam, um Verhandlungen einzuleiten, die nach manchen Störungen endlich am 17. Jun. 1395 einen Waffenstillstand zur Folge hatten (s. *Dahlmann's Geschichte von Dänemark I. 68., Gadebusch I. 1. S. 512.*) Hiernach müsste man den Brief in's J. 1394 setzen; allein der Verfasser desselben erwähnt noch eines Umstandes als einer unverbürgten Sage, der zur Ergründung des Jahres, in welches dieser Brief gehört, benutzt werden kann, nämlich der Gefangennehmung des römischen Königs durch seine Räthe. Unter diesem ist

*) Vergl. *Gadebusch livl. Jahrb. I. 1. S. 495. Anm. u. 511, 514.*

**) Vergl. *Joh. Voigt: Die Vitalienbrüder, in Fr. Raumer's hist. Taschenbuche, N. Folge 2. Jahrg. 1841. S. 1—160., F. C. Dahlmann's Gesch. von Dänemark I. 66. ff. 75., Gadebusch livl. Jahrb. I. 1. S. 495.*

der röm. König Wenzel zu verstehen, der zweimal, nämlich 1393 und 1402 von seinem Bruder, König Sigismund von Ungarn, gefangen gesetzt, 1400 aber von den Churfürsten der königl. Würde entsetzt wurde. Eines von diesen drei Jahren könnte man also als das rechte annehmen und 1394 würde auch noch dazu passen. Brotze aber erklärt sich mehr für das Jahr 1400, und zwar, weil er mehrere Briefe ohne Jahreszahl gefunden, welche alle in ein und dasselbe Jahr zu gehören scheinen, und weil er die Veranlassung, das Jahr wegzulassen, in folg. findet. Man begnügte sich meist mit Anführung bloß der mindern Zahl; da aber nach 1399 diese aufhörte, so — meint er — liess man das Jahr ganz aus und fing 1401 wieder mit der mindern Zahl an. Dieser Grund will nicht viel besagen, und man findet manche alte Pergamente und Papiere mit ausgelassener Jahrzahl, ohne dass sie deswegen alle zum Jahre 1400 zu rechnen wären. Am wahrscheinlichsten stellt sich nach allem Angeführten das Jahr 1394 heraus, besonders weil in demselben der Verfasser des Briefes zu Lübeck war und später dort nicht mehr vorkommt.

Vruentlike gruete tho voren ghescreuen an de erbaren heren Borghermeister vnn Raet tho righe wetet heren vnn ¹⁾ unde dat de van lubeke eren scriuer ²⁾ hebben ghesant in hollant vnn in selant vnn tho campen des so vor ³⁾ dat se sik thomale ⁴⁾ stark reden ⁵⁾ vnn willen mit alle den kopschepen de in vlanderren vnn in der side ⁶⁾ den sunt segelen tho dem daghe ⁷⁾ mit der koni-

¹⁾ Lacune; vielleicht stand da: *gute vr (unde.)* ²⁾ Schreiber, Stadtschreiber, Secretär. ³⁾ Lacune; viell. (*vor*) *merke ik.* ⁴⁾ dermahlen, jetzt. ⁵⁾ bereiten, rüsten. ⁶⁾ Lacune; viell. (*side*)*rse nach.* ⁷⁾ dat, von *dach*, Tag, Zusammenkunft, Versammlung.

ginnen tho holden vppe sünte johans dach vnn ok en ⁸⁾ de heren van lubeke dar wesen ⁹⁾ vppe dem suluen dach wol mit L schepen clein vnn groet, vnn als ik et vor nomen hebbe, dat se hie vt solen bringen wol iij^m weraftich ¹⁰⁾ dar mede so denke ik tho seghelen in den sünt vnn van dar ef ¹¹⁾ got wil tho prusen wort ¹²⁾, wanner de dach gheleden ¹³⁾ is It: so wetet dat de van der wismer vnn de vann Rosteke noch tho daghe sin ¹⁴⁾ in prusen hir vmme kan ik iu ¹⁵⁾ dar nicht van scriuen wes se weruen ¹⁶⁾ men ¹⁷⁾ ik hebbe minen brueder laeten bidden dat he den raet tho Danczeke bitte dat se et iu scriue It: so wetet dat de vitalienbrueder tho male stark sin men secht se hebben wol iij^c seghele vnn se nemen nu vor vnnes heren hemeluardes daghe V. engelsche schepe mit wande ¹⁸⁾ vnn hebben dat ghebüetet ¹⁹⁾ in blickinge ²⁰⁾ vp enen elande ²¹⁾ de van rosteke vnn de van der wismer wolden er nicht gheleiden ²²⁾ vnn es steit tho male ouele by der se vnse here got geue es einen gueden endé It: so duenket den heren van lubeke nütte wesen dat wy inn ²³⁾ want spelen ²⁴⁾ vüren in den sünt vnn manc ²⁵⁾ de grüende ²⁶⁾ vnn vmme

⁸⁾ Lacune; viell. *werd(en)*. ⁹⁾ *seyn*; imperf. *was*, *war*.

¹⁰⁾ 3000 Wehrhafte oder Bewaffnete. ¹¹⁾ *oh*, oder *so*, wenn. ¹²⁾ nach Preussen. ¹³⁾ vorübergegangen, beendigt. ¹⁴⁾ versammelt sind. ¹⁵⁾ *euch*. ¹⁶⁾ anbringen, antragen. ¹⁷⁾ *men* = aber und nur. ¹⁸⁾ *want*, gen. *wandes*, Tuch. ¹⁹⁾ *büten* austauschen, verhandeln. ²⁰⁾ Die Landschaft Blekingen im südl. Schweden. ²¹⁾ Eiland, Insel. ²²⁾ eher nicht Geleit geben. ²³⁾ ihnen. ²⁴⁾ wohl verschrieben für: *soelen*. ²⁵⁾ unter. ²⁶⁾ ?

der vitalien brueder willen hir vmme so loue ²⁷⁾ ik wol dat wy gein want en ²⁸⁾ schepen men we weit ²⁹⁾ wes wy noch mit en to rade werden ok so ene hadde ik noch ny bref van iu sünder ³⁰⁾ ij breue de spreken van des bischopes wegen van osele mi wündert dat gy ³¹⁾ my nicht snicht ³²⁾ en ³³⁾ scriuen vnn ik iu vele breue gesant hebbe wer ³⁴⁾ gy my vor gheten hebben des ene ³⁵⁾ wet ik nicht It: so geit hir ein luet ³⁶⁾ wo de rüemsche konink gevangen sy vnn dat sole sin raet ³⁷⁾ ghe da en hebben wat dar wares ane is Des ene weit ik nicht, anders ene kan ik iu gene ³⁸⁾ tydinge ³⁹⁾ scriuen mer malk ⁴⁰⁾ se tho wo he sin guet tho der se wort ⁴¹⁾ sende er gy ander tidinge vornehmen vart wol tho goede ⁴²⁾ gescreuen des dingsdages to pinxsten to lubeke

per me Tideman van der halle.

Aufschrift: An de erbaren heren Borgher meister vnn raet tho Righe

haec littera praesentetur.

²⁷⁾ loben, gutheissen, anrathen. ²⁸⁾ die Doppelnegation der Alten. ²⁹⁾ wer weiss. ³⁰⁾ sonder, ausser. ³¹⁾ ihr. ³²⁾ nichts nicht, ganz und gar nicht. ³³⁾ Doppelnegation ³⁴⁾ wäre es, dass. ³⁵⁾ entweder eine particula expletiva ohne Bedeutung, oder Doppelnegation. ³⁶⁾ Laut, Ruf, Gerücht. ³⁷⁾ Hier, meint *Brotze*, seyen die Churfürsten mit des Königs Räthen verwechselt worden. ³⁸⁾ keine. ³⁹⁾ Zeitung. ⁴⁰⁾ jeder. ⁴¹⁾ Seewärts, zur See. ⁴²⁾ fahrt wohl zu Gott, d. i. Gott erhalte euch, lebt wohl.

62. *Des Dörptschen Bischofs Heinrich Wrangel Vereinbarung mit seinem Amtsvorgänger, dem „alten“ (emeritirten) Bischof Dideric, wegen jährlichen Abtrags u. s. w., d. d. Riga, Dinstag in Pfnngsten (5. Juni) 1405.*

Das pergamentne Original mit 5 Siegeln (für das sechste, in der Reihenfolge das zweite, wahrscheinlich das des Dörptschen Capitels, welches fehlt, ist nur der Einschnitt im Pergament und die Stelle da), befindet sich im Rigaschen Stadtarchive. Obwohl von dieser Urkunde *Brotze* bereits in den *N. nord. Misc. XVII. 128.* eine Nachricht, in *s. Syll. I. 62.* einen Auszug und der *Index nro. 3369.* eine gehörige Anzeige, besonders auch von den anhängenden Siegeln, geliefert hat, so wollen wir sie hier doch auch wörtlich aufnehmen.

In godes namen amen. Wy Hinrik van Wrangle, van godes vnde des peuestliken Stoles gnaden bisscop to darbte, bekennen openbare in dessem || Jegenwardigen breue, wo wy na der vpdregunge vnde vplatinge der kerken to darpte, de vns de Erwerdige In gode vader vnn here, her || Diderik olde Bisscop to darbte, vnse leue vnder vnde holde here, vpgelaten vnde vpgedregen hefft, twidrafftich, vnder vns, went in ge- || uinge desses breues hebben gewesen, van der betalinge der rente wegen, de he sik myt vulbort vnser vnde vnser Capittels to synem || leuende beholden, vnde vnse hilge vader de pawes bestediget hefft, also dat de breue wol vtweisen, de dar vpgheuen syn, irstanden || is, welke twidracht de Allirwerdigeste In gode vader vnde here her Johan van Wallenrode Ertzebisscop to Rige, De Erwerdige In gode || vader vnde here her Rotgher van Bruggenoye bisscop to curlande, vnde de erwerdigen

geistliken heren, broder Conrad van Vytting- || hou e
 Meister der brodere Sunte Marien hospitalis des dut-
 schen huses van Jerlm. In Lyfflande, vnde bro-
 dere Johan van Oie kumpther to || Dunemunde,
 alle sake, also gutlike middelere, vnde vruntlike de-
 gedinges Lude hebben in vruntscop eendrechtliken
 affgesproken vnn wol vor- || liket, Darvmm wy
 bisscop hinrik vorgeant, myt vulbort vnser Capit-
 tels, vme der gutliken vorlikinge willen, loue wy
 vor vns, vnse || nakomelinge bisscope to darbte, vnde
 der kerken to darbte, by truwen vnde in gudem ge-
 louen, alle stucke, puncte vnde artikele, stede vnde
 || vast toholdende, als hir na gescreuen steit, Int
 erste, als de vorgeanntten erwerdigen heren gede-
 dinget hebben, So scholen vnde willen wy || dem
 ergenanten heren her diderike olde bisscop to
 darbte vnsem leuen vadere vnde holden heren, van
 geuinge an desses breues, geuen dre- || hundert
 mark Rigis, in grotem pagemente, anderhalff hundert
 mark Rigis nu to sunte Mychaelis dage to betalende
 de anderen ander- || halffhundert mark rigis to Pinx-
 ten negest to volgende, vnde de dem erbaren Rade
 to Rige vp dat Raathus to geuende vnde to antwor-
 || dende, to Isliker tijt, he sy sulue wor he sy, Item
 nach dessem ersten vorgangen Jare, So scholen vn-
 de willen wy em geuen Islikes Jares || veerdehalff-
 hundert mark rigis syne leuedage, vnde de ersten
 helffte vp sunte Mychaelis dach, de anderen helffte
 van den veerdehalff- || hundert marken Rigis vp
 Pinxten alle jar als vorgeroret steit, de to betalende
 vnde vttogeuende vnde dat gelt ok to den twen ti-
 den || vp dat raathus to Rige tosendende vnde to-

schickende. Were ouer sake, dat de betalinge vp
 de tijt ergenant nicht en schege, dar god vore || sy,
 so sal de sulue vnse leue vader vnde holde here,
 vnser geistliken vaders des Pawes breue vnde bullen
 gantzliken volgen vnde bruken || nach erer vtwisinge,
 also, dat he Souen wacken, also Rassinal, Attisis,
 Kaugis, Raysis, veymel, otzendorp vnde karol, sal
 vnde mach || antasten, myt syner eghenen macht ed-
 der weme he dat entfelet, ofte entfelende wert,
 vnde der to bruken, sunder Jenigerleye wedder- ||
 stalt vnde rechtes dwank, beide geistlikes vnde wert-
 likes, vnn sunder Jenigerleye vnde nye ofte olt deme
 in tokomenden tiden vynden || kan vnde mach, vnde
 sunder alle argelist, Vnde wat he hefft van boken,
 vnde van anderem gereede dat der kerken to darbte
 tohoret, || wen syner tokort wert, so salmen Id wed-
 der der kerken tobögen vnn schicken. Dar bouen
 so louen wy, vnde nemen to vns alle der kerken ||
 vnde syne schult, de hē vnde de kerke in erer vp-
 dregunge do schuldich was, vns dar intogeuende de
 to betalende, vnde de gutliken vnt- || richten solen
 vnder willen sunder Jenigerleie weddersprake vnde
 argelist. Des to ener vorwissunge vnn bewaringe
 hebben wy hinrik || van Wrangle Bisscop vor-
 genant vnse Ingesegel, wy ffrederik van der
 Rope prouest, Bernhard vnlowe deken, vnde
 dat gantze || Capittel to darbte to merer sekerheit
 vnde vulbort vnser Capittels Ingesegel myt vullen-
 komer witscop vor dessen breff laten hangen || Vnde
 wy her Johan van Wallenrode Ertzebisscop to
 Rige vorgeuomet, vnde wy her Rotgher van brug-
 genoye bisscop to Curlande, Vnde || wy broder

Conrad van Vytinghoue Meister ergeroret, Vnde wy broder Johan van Ole kumpther vorgesatne, vmme bede willen des vor- || genanten heren, heren hinrikes bisscopes to darbte hebben vnse Ingesegele also dededinges lude tor tuchnisse ok vor dessen breff laten hangen, || De geuen vnde gescreuen is to Rige In den Jaren vnser heren veerteynhundert Jar Im dorden Jare dar na, des dinxedages In den Pinxten.

63. *EB. Johann VI. (Habundi) Bestätigung der Privilegien der Stadt Riga, besonders ihres Münzrechts, d. d. in castro nostro Lempzell, den nächsten Freitag vor St. Urban (23. Mai) 1421.*

Vergl. *Index no. 3385, Brotze's Livonica XXIII. 22b.* nach dem Original im Rig. Stadtarchive.

Johannes sextus miseratione divina sanctae Rigensis Ecclesiae Archiepiscopus ad rei memoriam sempiternam. Inter ceteras Reip: curas, quibus meditationibus sollicitamur continuis, ea quae pro nostrorum subditorum commodo et utilitate per praedecessores nostros gratiose concessa sunt, ut illibata consistant, nostrae corroborationis munimine libenter, cum a nobis requiritur, perennamus. Sane cum nonnulli praedecessores nostri fidelibus nostris dilectis Proconsulibus, Consulibus ac communitati Civitatis nostrae Rigensis, attenta ipsorum fidelitatis constantia, plurima Privilegia, jura, libertates, gratias immunitatesque pro praedictorum communitatis et civitatis nostrorum commodo et tranquillitate, successivis temporibus graciosius concesserunt. Nos ante dicta ipsorum fidelitate et constantia considerata,

ejusmodi privilegiis, juribus, libertatibus, gratiis et immunitatibus robur nostrarum approbationis, gratificationis et confirmationis adjicere cupientes, omnia et singula privilegia, jura, libertates, gratias et immunitates eisdem Proconsulibus, Consulibus et communitati civitatis nostrae praelibatae, sicut per praedecessores nostros provide et juste concessa, et per Sanctam Apostolicam sedem approbata, et in rescripto Legati ejusdem sedis expressa sunt, tam in genere, quam in specie, in omnibus suis articulis, conjunctim et divisim, et praesertim indultum sive articulum, quae in suis, ut asserunt privilegiis habent, de moneta, sicut in eisdem privilegiis a primaeva fundatione civitatis nostrae antedictae est expressus, praesentis scripti patrocínio confirmamus, gratificamus et in Dei nomine approbamus. In quorum confirmationis, gratificationis et approbationis testimonium Sigillum nostrum de certa nostra scientia, praesentibus est appensum. Datum et actum in castro nostro Lempzell, Anno domini Millesimo Quadringentesimo, Vicesimo primo, feria quinta proxima ante diem Scti Urbani.

64. Obligation des Bischofs Johann von Kurland an das Rigasche Domcapitel über die Kaufsumme von Dondangen, d. d. Riga 1454, Dinstag nach heil. drei Könige.

Aus dem alten Copiarium in der Popenschen Brieflade. — Vergl. über denselben Gegenstand *Index nro. 5593 und 5594.*

Wy Johannes von Gades vndt des Babstlichen stules gnaden, Bisschopf der Kercken tho Curlande, bekennen vndt bethuegen openbar vor All den Jen-

nigen de dussen Breff sehen hoeren edder lesen, Dat wi vndt desulue vnse Kercke tho Churlande schuldig sein rechter redlicher schuldt dem Ersamen Herrn Proweste dekenn vndt Capittelle der heiligen Kercken tho Riga, Sos dusend Nie marck rigisch Sos vndt dortich nye schillinge vor eine Juweliche marck, vndt ver nye Artige vor einen itzlichen schillingk tho rekende, vndt eine Juwelicke gethalde marck Rigisch Inholden sall, soeuen lodt lodich suluers na Rigischer Wichte, Vor dat Schlodt Dantangen, mit twen Marcken, Dantangen vndt Targulen vndt den Dorpern binnen densuluen twen Marcken gelegen, mith ehren tho Behoringen, de wi van Ihne redlichen gekofft hebben. Als die vorlikenis vndt Kopbreff darvp gegeben clarlich ausswieset. Welche Summa geldes wi bethalen sollen vndt willen In dieser nageschreuen wiese, Jndt erste tho dem negstkommenden Paschen binnen den Achte dagen, sulle vndt louen wi bi ehren vndt guden truwen vor vns vnse Nakomlinge vndt vnse kercken, den Ersamen Herrn Prowest, deken vndt Capittell tho Riga viftehalb Dusent marck rigisch, sodanes geldes als vor vthgedruecket is, In dem Dome tho Riga ann guden Nyen Artigen vththorichtende, vndt tho dancke vndt thor gnuge vnbekümmert wol tho bethalende, vndt von demselben Paschen vorth auer ein Jhar binnen den Achte Dagen louen wi vndt sullen bethalen, den ergenanten Ehrsamem Herrn Prowst Dekem vndt Capittell der Kercken tho Riga Anderthalf Dusent Nye marck rigisch vndt Acht vndt dortigste halue nie marck rigisch desselben Pagiment In dem werde vndt wise an guden Nyen Artigen, als vor geschreuen

steith, tho dancke vndt tho vullenkommener gnuge vnbekümmert, Inn demsuluen Dome tho Riga als vorberort is. Vndt wehret sake dat disse vorgeschreuen anderthalf dusend vndt Acht vndt dortigste halue Nye marck rigisch vp die vorbenenthe thidt, vonn vns oder vnsern Nakomlingen nicht bethalet worden In der wiese als vorberurt is, dar Godt vor sey, So sette wi vndt verwiesen Wy Johannes Bischoff ergenanth den Ehrsamem vorbenombten Herrn Prowest Dekene vndt Capittle, der Kercken tho Riga vor ein wisse warhaftigk Pfandt datsuluige Schlodt Dontangen mith seiner thobehorunge vndt dartho dusse Dorpere nabeschreuen Alse, Munien, Asen, Oisten, Videlen, Aloepten, calten, Nanien, Videlser, Czirsswaide, Beneke, Andtzen, Ctzirspen, Gouesen, Sostan, Walpene, Sebdangen, Saymen, Pactzen, Aestiane, Ilsen vndt Suden mith lhren marcken vndt Aller thobehoringe tho Water vndt tho Lande mit aller freyheit rechte vndt gerichte, dat minneste mit dem meisten, nictes nicht ausbescheiden sich suluen darein tho welgende, sonder Jennich Recht Dwangk geistlich effte weldtlich, sonder Jennigen wedderstall, datsulue Schlodt mith den Dorpern vndt gudern vndt lhren thobehorigen, vorbenomet frey vndt fredesamlich tho besittende vndt tho bewonende von dem einen Passken beth tho dem Andern, also lange dat den Herrn Proweste, Dekene vndt Capittel, der Kercken tho Riga von vns oder vnsern Nakomlingen die ergenante Summa geldes, de erste Pfenningk mith dem lesten, vndt och bewisslichen schaden vndt anlegginge tho vullenkommener gnuge in demesuluen Doeme tho Riga bethaleth sey.

Och so loue wi Johannes Bischoff ehrbenometh vor uns vndt vnse Nachkomlinge bei trewen vndt guthem glauben vndt willen wahren datsulue Schloth vndt gudere vorgerurt vnversettet, vnverpfendet, vndt vnverkofft, Jennigem Menschen, Geistlich oder Weltlich, Anders dan den Ersamen Herrn Proweste Deken vndt Capittelle der Kercken tho Riga.

Des tho mehrer vorwaringe So hebbe Wi Johannes Bischoff der Kercken tho Churlandt vor vns vndt vnser Nachkomlinge, vnse vndt vnse Ersame Capittell alle dusse vorgeschreuen sake vndt Artikeln, vulbordende stede vndt veste tho holdende, ehre Insiegell rechtes wetendes vor dussen Bref gehangen, Vndt hebben vorth vmme mehrer tuchenisse vndt grother vestinge willen gebeden den Ersamen Geistlichen Herrn, Herrn Henricum Schungell Cumphthur tho Reuall Deutsches Ordens, vndt den Strengen wolduchtigen Ritter Hern Hartman von Ixkul, de vmme vnser flitigen bede willen ock ehre Insiegell vor dussen breff hebben gehangen, de gegeben vndt geschreuen is, In der Stadt Riga, Na goddes geburth dusend veerhundert vndt darna In dem veer vndt dortigsten Jhare, Dingstdages na der hilligen drey Konigk dage.

65. *EB. Henning's Confirmation der Rigischen Stadt-Privilegien, d. d. Walk, an St. Barbaren Abend (3. Dec.) 1455.*

Vergl. *Index nro. 3597.* Vollständige Abschrift in *Brotze's Livon. XXIII. 143 b. — 144 b.* vom dem Orig. im Rig. Stadtarchive.

Henningus von Godes Gnaden vnd des Pa-

wessliken Stohles der hilligen kerken tho Righe Ertzbischope. Tho ener ewigen Dechnisse. Wente wy mank ander sorgfeldigen Saken des gemeinen Gutes dor. wy so vele also unss von Gade gegeben iss, mit stedeliken dancken vmme trachtende sin, de yene Unss nömeliken von Herten mehr bewegen, an de Bequemicheit undt Nütticheit unser Undersaten, von unsen Vorfahren gnädiglicken verlehnet und gegeben syn, up dat se in steder werdicheit bliwen und unverseriget beholden mogen bliwen, so wille wy gerne de waner dat von Unss geeschet effte geboden werd, mit Unser bestendige ewigen und bestedigen. Wente nu jetzwelke unse Vorfahren saliger dächt-nisse unsen Liven Getruwen Borgermeistern Rath-lüden und der gantzen Gemeinheit unser Stadt Riga, umme erer Truwicheit und Stedicheit willen itzwelke Privilegia, Rechte und Friheit van sunderliker Gunst und Gnade verlehnet hebben, Sodahne Truwe und stedicheit antoseende, und tobestetigende, hierumme so hebbe wy mit Rade, Medewillen Vultort und Weten dessuluen unsers Capittels alle Priuilegia Rechte, Vryheiten und Begnadinghe, so alss de den Vorbenomeden Bürgermeistern, Radtlüden und Gemeinheit naenender mit der Tydt van unsen Vorfahren von der ersten Bewortelinge derselwen unser Stadt riga, bet an desse Tydt gegeben syn, befestiget und bestediget, in aller Mate und Wirdicheit. alss oft die-sulwen Privilegia Rechte, Vriheide und Begnading al-samt und islick besunden van Worten to Worden hierum ene utgedruket stunden, de bey vuller Macht to sinde und to blywende, Unde so also een ock allesamt und en isslick punt besondern daran we-

sende, allerbest vernehmen, und gedüdet mach werden, to der Ergenanten Borgermeistern Radluden und Gemenheit unserer Stadt Rige schonste vnd beste, und so alss se en aller vryest und allerbest to nütte kamen mögen. Vnd befestigen und bestedigen Se ok mit gantzer Witschop in Krafft deses Brewes. In deme Nahmen des Vaders, des Sohnes und des hilgen Geistes. Dess to Urkunt und mehrer Sekerheit und Verworinge wille, hebbe wy Hennings Ertz Bischopp unse und unse Capittel vorgerürt Er Insegele rechtens wetendes vor dessen Breff laten hangen, de gegewen iss up deme gemeynen Daghe tom Walke in der Jahrthalle unsers Herrn dusend, Veerhundert und darna in den vyff und dörstigsten Jahre. An Sunte Barbaren auende, der hilgen Juncvrouen.

66. *Der Comthur von Windau gesteht dem Bischof von Kurland in Folge alten Herkommens die Fischerei am Strande bei Hasau und Leepen zu, d. d. Windau am Tage Mariä Empfängniß (8. Dec.) 1445.*

Aus dem alten Copiarium in der Popenschen Brieflade, Bl. 49 a.

Dem Ehrwirdigen Herrn In Godt Vatter
Hern Johan Bischof des Stieffts tho Churlandt mit aller Ehrwirdicheit.

Meine freuntliche grothe, mit entbietungk alles guthen, Juwer Ehrwirdicheit stedes zuvorn. Ehrwirdiger lieber Herr, So also das Juwer Vederlichen leue schriuenth, vnde begehrende syn, wen Juwe lude ouch freye Fischerey hebben solen oppe dem Strande thor Hasow vndt thor Lepe, Na

older herkommender gewonheit vndt vorcininghe, Vndt Juwer Ehrwirdicheit des ohne andtworte weder tho schriuen etc. Ehrwirdige Leue Herr, So bidde Ich Juwer Vederlichen Leue tho wethen dat Juwer Kercken vndersaten woll frey vischen mogen, oppe dem vorbenomeden Strande, So also dat eine olde Herkommende gewonheit vndt vereinige vndt Recht ist gewest vndt noch dar iur Volck geyn wederstatt an geschehen sall van mi of von dengenen dar Ich nu thor thidt vor rade van minnes Ordens wegen etc. Oich Ehrwirdige Leue Herr nicht des vor einen vnwillen tho nehmen, dat die verthoegeringe des Breues so lange geschehen is, wennte Ich oppe die theidt geinen schriuer bei mi enhadde, Also mi Juwer Wirdicheit Brief thor Handt quam, de Almechtige Godt Juwer Wirdicheit spare gesont tho langen seligen thiden. Gegeben thor Window am thage Marie empfangnus. Ao. etc. 1443 etc.

Cumptor thor

Window.

67. P. Innocenz VIII. Befehl wegen der vom Rigischen Capitel abalienirten Tafelgüter, d. d. Rom, V. kal. Jun. (28. Mai) 1487.

Nach dem pergam. Original, welches sich in *Brotze's Livonicis Bd. XXIV. nro. 79.* (auf der rigischen Stadtbibliothek unter *Nro. 2286.*) befindet, abschriftlich in dessen *Syll. I. 325b.* Vergl. *Index nro. 3452.*

Innocencius episcopus seruus seruorum dei Venerabili fratri Episcopo Tarbatensi et dilectis filiis Preposito Coroniensis ac Decano Reualiensis ecclesiarum Salutem et apostolicam benedictionem. Ad audientiam nostram peruenit quod tam dilecti filii Prepositus et Capitulum ecclesie Rigensis ac eorum

predecessores qui fuerunt pro tempore decimas primitias census redditus prouentus possessiones terras domos agros campos prata pascua siluas nemora stagna piscarias grangias molendina castra Villas Curias turre fortalitia iura iurisdictiones et quedam alia bona ad mensam Capituli ipsius ecclesie legitime spectancia datis super hoc litteris confectis exinde publicis instrumentis interpositis iuramentis factis renunciacionibus et penis adiectis in grauem dicte Mense lesionem nonnullis clericis et laicis aliquibus eorum ad uitam quibusdam vero ad non modicum tempus et aliis perpetuo ad firmam seu sub annuo censu concesserunt quorum aliqui dicuntur sub hiis confirmationum litteras in communi forma a sede apostolica impetrasse Quia Vero nostra interest super hoc de oportuno remedio prouidere discretioni uestre per apostolica scripta mandamus quatenus ea que de bonis prefate Mense per concessionem huiusmodi alienata inueneritis illicite uel distracta non obstantibus litteris instrumentis iuramentis renuntiationibus penis et confirmationibus supradictis ad ius et proprietatem eiusdem Mense legitime reuocare curetis Contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo Testes autem qui fuerint nominati si se gratia odio uel timore subtraxerint censura simili appellatione cessante compellatis ueritati testimonium perhibere Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse Duo aut Vnus uestrum ea nichilominus exequantur Datum Rome apud Sanctum petrum Anno Incarnationis dominice Millesimoquadringentesimo octuagesimo septimo Quinto kl. Junij pontificatus nostri anno Tercio.

68. *B. Simon's von Reval Versicherungsschrift für die von EB. Michael bezeugte Unschuld des D. O. in Livland und über die Beilegung aller Irrungen mit demselben, d. d. Schloss Fegefeur 23. Jan. 1491.*

Nach *Hiaern's Coll. p. 231. in Brotze's Syll. I. 244. Vergl. Index nro. 5457.*

Nos Simon dei et apostolicae sedis gratia episcopus ecclesie Revaliensis, sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Innocentii divina providentia papae octavi eiusdemque sedis apostolicae ad regna Daciae, Suetiae, Norvegiae eorumque dominia, Prussiae, Liunioniae et Lithuaniae ciuitatesque et oppida Semailiae et loca eorum vicina cum plena potestate legati de latere Legatus, Nuncius et Orator, ad universorum notitiam, ad quos praesentes nostrae litterae pervenerint, deducimus et notum fieri cupimus, quod literas reuerendissimi in Christo patris et domini, domini Michaelis Archiepiscopi Rigensis dignissimi suo et venerabilis sui Capituli sigillis munitas et sigillatas, in quibus Magnifici Magistri Liunionensium et Venerabilium dominorum suorum praecceptorum Ord. b. Mariae Theutonicor. innocentia aperitur, et demandatur. et quod dudum supra dictus confluxus omnes ratae causae perfunctae sopitae et concordatae fuissent atque quod sancta ecclesia Rigensis a dicto Magnifico Domino et Magistro Liunionensium suisque exceptionibus et adgerdtibus (?) satisfactum sit, ac quod proconsules civitatis Rigensis ecclesiae in contemptum sanctae sedis apostolicae dudum restitui uellent ut in eisdem literis per prefatum Archiepiscopum Rigensem plenius narratur et

refertur. In omnibus suis partibus in animam nostram et sub iurisdictione sanctae sedis apostolicae praestito veras esse dicimus fidem indubitatae damus et firmiter approbamus in his scriptis, in cuius rei evidens testimonium pro parte nostras literas sigilli nostri oblongi appensum fecimus et communiri. Datum in Castro nostro Vegevor sub anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo die solis vicesima tertia mensis Januarii.

69. Der Prior der Predigermönche zu Riga, Jacob von Brugen, ertheilt dem Hermann Keyserling einen Ablass, wodurch auch dessen Frau und Kinder aller Verdienste des Ordens (der Dominicaner) theilhaftig gemacht werden, d. d. Riga, 1495.

Das pergam. Original im Kurl. Prov. Museum; Abschriften in *Recke's Sammlung I. 211. nro. XXXVI.* und *Brotze's Syll. II. 186,* wo die Urkunde auch facsimilirt ist. Vergl. *Index nro. 3461,* wo die beigegefügte Anmerkung nachzulesen. Es scheint dieser Ablassbrief vor der Hochzeit und zu deren gläubigem Beginne erkaufte zu seyn.

Deotis et in christo ihesu sibi dilectis. Hermanno Keserlingk et uxori sue Anne cum liberis eorundem || frater Jacobus de brugen prior immeritus conuentus rigensis ordinis fratrum predicatorum Salutem in domino sempiternam Exigen- || te pie vestre deuotionis affectu quem ad nostrum habitis ordinem et conuentum Vobis omnium missarum orationum predi- || cationum Jeiuniorum vigiliarum abstinentiarum laborum Ceterorumque bonorum omnium que per fratres nostri prefati conuentus || fieri

dederit dominus noster Jhesus Christus participacionem concedo tenore presencium In vita pariter et in morte Volo in- || super et ordino vt anime vestre post decessus vestros recommendentur fratrum nostrorum orationibus priuatis et deuotis in nostro || capitulo quotidiano si obitus vestri nobis fuerint nunciati In cuius concessionis testimonium sigillum prioratus officii || duxi presentibus apponendum Datum rige Anno domini M^o CCCC^o nonagesimo 7^o

70. *Der Rath zu Amsterdam dankt dem Riga'schen, dass dieser für die im vergangenen Sommer von Herrn Görlich und dem Mitauischen Comthur in Riga arretirten Amsterdamer Schiffherren gut gesagt, und meldet, dass er ihretwegen auch an den livl. O. M. geschrieben habe, d. d. den 22. März 1501.*

Abschrift nach dem papiernen Original in *Brotze's Syll. II. 119. Vergl. Index nro. 3468.*

Eersame voersienighe onde wyse besondere goede vrunde wy gebieden ons tot uwe eersamheit zo wy vruntlixt mogen Ende v belieft to weten her eingan scipheeren onsen medepoerteren namentlijken Jan Herme Jacob Jacobszoen enpor ende andere Ons te komen gegonen hebben dat zy Inden zomer lestloden tot veruolch van heeren goerlich onde compter tor mitow binnen uwe Stadt gearresteert ende becommert zyn ende dat uwe eersamheit voer hem luden borch geworden es Daer of wy v dancken ende presenteren ons bereet In gelyke of meerderen saken voer v ende den uwen des versocht zynde weder omme to bekennen ende verschulden ende om onsen gearresterde parten van der becommeringe be-

veyt te wesen ende alle moyton to vorhoeden Soe hebben Wy gescreuen au den Groetmogenden heren ende meester tho lieflant zoe ende In zulcken schyne dat wy hopen ende betrowen zyn gnade den onss ongemoyt sal laten bliuen ende wy v gaerne doen te weten om v daer na te mogen Regelen Eersame voersienige ende wyse besondere goede vrunde Onss her god wil uwe Eersamheit bewaren salich ende gesont Gescreuen den XXII^{en} Dach van mart anno XV^c ende een.

Burgermeesteren schepenn ende Rade der Stede van amstelredamme uwe goede vrunde.

71. EB. Michael's von Riga drohendes Schreiben an den Rigischen Rath wegen vermeintlicher Eingriffe in die Verwaltung von Jürgenshof, d. d. Ronneburg, Montag nach Judica (30. Apr.) 1505.

Nach dem papiernen Original in *Brotze's Syll. I. 524. Vergl. Index nro. 2502, Brotze's Progr. Rückblick in die Vergangenheit St. 5. S. 16—19, auch Index nro. 2541.*

Michael van godes vnd des Romisschen stols gnaden der hilligen kercken to Rige Ertzbisschop.

Wettet leuen herrn vth deme Rade: Dat vns vorkomen is: Wo gy am Midweken lest vergangenn als na letare: hebben vth gemaket twe van Juwen Borgemesteren: Als H'euert steuen vnd h'Goswin mennynck: de dan to sick in de Tzisebode vorboded hebben: Hinrick löninck vnd Jacob van schoten: De wi gekoren hebben vnd gesettet van vns vnd vnser kercken wegen vorstenders to synde

des Houes vnd kercken Sancti georij mit deme dat dar tho horet beide binnen vnd buten rige: welck gy nu heten vnd eynen nien namen gegeuen hebben Als den hilligen geest: Dar nu dat slot steit dar plach to vorenn Iwe hillige gest to synde Als dat dem hochwerdigen hern mester etc. wol witlick is: vnd hebben dessen vnser vorstenders to erkennende gegeuen wo dat wy desse sake der vorstenderschop to kesende mit Iw vor bleuen sollen sin an den heren meister vnd sine gebedigeren: Hir Anne segge gy Juweu egen moet willenn: vnd dichtent vns ouer: wes is vns des van noden to vorbleuende dat klaerlikenn in der kerckholmsschen vordracht: de gy bosworen hebben vnd vns beiden hernn na inholt der suluen vordracht gehuldiget hebben: steyt gescheiden vnd vthgesproken: Bsunder dat is ware dat wi vns mit worden entvallen hebben laten vnd gesecht do wi nu lest in rige weren: wi wolden anstaen latenn vnd gene vorstenders kesen ere wi den herrn mester gesprokenn hedden desser sake haluen: Dem wi so gedan hebben: vnd bokennet dat wi de vorstenders hebben to settende na Inholt der kerckholmscher vordracht: vnd wyl ock semptlick mit vns dat gy de kerckholmsche vordracht sollen holdenn so gy de besworen hebben: vormane Jw hir vmme by dem ede den vns elick van Jw in dem dele gesworen hefft: gy vns de kerckholmissche vordracht holden in alle eren puncten: vnd Jw semptlick vnd ock elliken In bosunderenn offte wy hir Inne Juwer namen vthgedrucket hedden: Nicht en bokümmerender vorstenderschop noch der herlicht van sunte Jurgenshuse dat to vorens de swertbroderes vnd na desse

werdige hernn des ordens beseten vnd gehat hebben bent dat gy se dar June dot slogenn etc. wo wol dat gy den nu den hilligen geest heten etc. vnd lattet vnse vorstenders botemen vnd wo gy Jw des noch enes vnderwinnen vnd vnser vorstenders bouen benomet enich Jnual offte wedder stalt don: Idt sy per directum edder van sydenn mit anderen ordnancien per Indirectum WJ denken des nicht to liddende Sunder willen Jw vor ordelen vth spreken vnd declariren elliken van Jw meinedes to synde: vnd so in den wendeschen steden vnd in den anderen steden vorkündigen laten: wil dat nicht helpenn So wil wi dar tho vnser gestliken swert bruken cum censuris: vnd seen effte gy ock vnser kercken ere herlicht laten sollen na Inholt der kerckholmsscher vordracht: vns duncket gy wilt alle tons wat Nies bruken vnd kont gene ffrede holdenn Sünder soken Jw vnfrede vnd vnwillen Als dat nu hir Inne nu openbar blicket vnd vor ogen is: WJ heben alrede lange genoch van Iw geleden by vnd In vnsem gestliken rechte Item by den gestliken rentenn de gy hir vnd dar schuldich bliuen vnd willen nemande genenn: Dat wil gode vnd synen hilligen vordretern tom lesten; Io wi Iw leffliker vnd vruntliker vnder ogen gan Io gy Iw mere wedder vmme tegen vns to contrarie stellen Dar vmme stellet dat noch aff vnd lattet en Iweliken by dem synenn Geschreuen to Rowneborch Am Mandage na Judica Anno XV^c vnd III.

In dorso: Denn Ersamenn Vorsichtigenn vnd Wolwisen Borgemeisterenn vnd Rathmannen vnser kercken Stadt Rige vnser bsundernn Gunstigen leuen vnd getruwenn.

72. Der Rath zu Lübeck warnt den Rigschen vor den Kaperschiffen des Königs von Dänemark, die gegen schwedisches Gut ausgesandt werden, aber alle Kauffahrer anhalten und wegnehmen, d. d. Montag nach Gerdrut virginis (22. März) 1507.

Nach dem Original bei Brotze, Syll. II. 76. Vgl. Index no. 3476.

Denn Ersamenn Wysenn hrnn Borgermeistrnn vnde Radtmannen der Stadt Rijke vnnsen bsundern Guden ffrunden.

Vnnsen fruntliken groth mit Begeringe alles guden touornn Ersame Wise hrnn besundern guden frunde, Szo denne villichter de koninglike werde (Würde, Majestät) to Dennemarken dussen Somer auermals wo ock touorn syne vthligger (Kaperschiffe) tor Zewart vmme den Sweden affvör (Abfuhr, Auslaufen der Schiffe) vnde thovör touorhindern, hebben wert, De denne vort alle kopfarer bether (bisher) angelopen (angefallen), vnde darby ock tom aldergerinsten Swedes gudt gefunden, desuluen gantz wech ghenamen, vnde wente nochher (bis jetzt) beholden hebben Szo ys vth forderinge vnser borger vnde koplude, vnse fruntlick boger Juwe Ersamheide mit dem besten eyn vpsent willen hebben, de guder In Juwer Ersamheide Stadt szynde, nicht anderst dan In houetschepe, dar se Jnne vorwart szyn vnde ok mit volke also geschicket vnde bemannet, alse de Copman desuluen leff hefft vthgerichtet vnde vndermalkander (zusammen) mit swedesschem gude vnuormenget in eyner flote nach vnser Stadt sunder byschepe tosegelende bestalt mogen werden Tom ende

sze myt hulpe des almechtigen szo vele debeth (desto besser) vnde vnbefart (ohne Gefahr) auerkamen mogen, In maten wy ock denn Ersamen vnsen frunden van Reuell datsulue gescreuen hebben, dat szyn wy tegen gemelte Juwe Ersamheide Gade almechtich beualen touorschuldende willich Screuen vnder vnszer Stad Secrete am mandage Negest na Gerdrud virginis Anno etc. V^c septimo.

Borgemeistere vnde Rat Manne der Stadt lubeke.

73. *P. Julius II. gestattet dem Rigischen EB. Jasper, die an der Aa gelegenen Güter, welche einst EB. Michael dem Christian von Rosen verlehnt, diesem vollständig zu überliefern, d. d. Rom, III. Id. Jun. (11. Jun.) 1509.*

Pergamentenes Original in der Zarnikauschen Brieflade; Abschrift darnach in *Brotze's Syll. I. 327.*

Julius episcopus seruus seruorum dei. Venerabili fratri Jaspero Archiepiscopo et dilectis filiis Capitulo Rigensi Salutem et apostolicam benedictionem. Honestis petentium uotis libenter annuimus eaque fauoribus prosequimur opportunis. Sane pro parte dilecti filii Christiani de Rosen Nobilis laici Rigensis diocesis nobis nuper exhibita petitio continebat quod licet olim bone memorie Michael dum uiueret Archiepiscopus Rigensis nonnulla bona apud flumen Aa in diocesi predicta consistentia et ad Mensam Archiepiscopalem Rigensem pertinentia que per multos Annos feudalia et in feudum concessa et per obitum quondam Hermani de Tisenhusen etiam laici ad Mensam ipsam deuoluta et reuersa fuerant eidem Christiano in feudum pro se suisque heredi-

bus et successoribus per lineam masculinam descendentibus concessa fuissent non omnia tamen bona apud dictum fluium existentia que ad eandem Mensam deuoluta et reuersa erant eidem Christiano concessa fuerunt et de hiis que dictus Michael Archiepiscopus concessit aliqua instrumenta seu litere super hoc confecte non fuerunt quamuis de illa per aliquos testes constare possit. Cum autem sicut eadem petitio subiungebat bona tanti ualoris seu extimationis non constant quantum tunc a prefato Michaele Archiepiscopo extimabantur uosque intendatis omnia bona ipsa eidem Christiano propter singularia ejus in uos ecclesiamque uestram beneficia in feudum concedere si uobis super hoc apostolice sedis licentia suffragetur pro parte tam uestra quam prefati Christiani nobis humiliter supplicatum ut uobis omnia reuersa bona predicta eidem Cristiano in feudum concedendi licentiam concedere aliasque in premissis oportune prouidere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur de premissis certam notitiam non habentes, ipsumque Christianum a quibuscunque excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et penis a iure uel ab homine quauis occasione uel causa latis si quibus quomodolibet inodatus existit ad effectum presentium duntaxat consequendum harum serie absoluentes et absolutum fore censentes huiusmodi supplicationibus inclinati uobis si est ita omnia et singula bona predicta apud dictum flumen existentia et ad eandem Mensam per obitum dicti Hermani ut prefertur deuoluta eidem Christiano in feudum ut prefertur et suis heredibus per

lineam masculinam duntaxat descendentibus concedendi premissis ac Constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac dicte ecclesie iuramento confirmatione apostolica uel quauis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis nequaquam obstantibus auctoritate apostolica tenore presentium licentiam concedimus et etiam facultatem. Datum Rome apud Sanctum petrum Anno Incarnationis Dominice Millesimoquingentesimonono Tertio Id. Junij Pontificatus nostri Anno Sexto.

74. *OM. Wolter's von Plettenberg Bestätigung der Privilegien der Stadt Fellin, die ihr schon von OM. Berndt von der Borch erneuert waren, d. d. Fellin, Dinstag nach Matthaei Apostoli (24. Sept.) 1510.*

Das pergam. Original im Fellinschen Stadtarchive; Copie in *Brotze's Syll. II. 128*. Vergl. *Index nro. 3482*.

Wy Wolter van plettenberge Meister to lyfflande düitzches ordens Don kunt vnd Bekennen apenbar in vnde mit dessen vnsem apen vorsegelden breue Dat vor vns dar wy mit vnssen Erssamen medegebedigern vorsammelt wern erschienen syn de Erssamen vnnsse leuen getrüwen Borgermester vnd Radtmanne vnnses ordens Stadt vellyn, vns torkennen geüende van etliken eren priuilegien vnde büspraken de ene van den Russen vorbrant vnde to nichte gekommen vnd üpt nyge van hern Bernde van der Borch vnnsen vorfarn zeliger gedechnisse weder angehauen vnd upgerichtet *) biddende van uns

*) d. d. Wenden, Mittewoch nach Bartholomaei (29. Aug.) 1481, im Original beim Fellinschen Rathe; abgedruckt in *Bunge's Archiv I. 136—138*.

de sulfften ere bursprake vnde priuilegie ock mede bestedigen wolden, Welkerer erer bede wy billick nicht hebben wedderstan willen, bsunder der geneget hebben wy sulfften ere priuilegia vnd bursprake bestediget, vnde bestedigen de hyr mit Jegenwordigen in crafft vnd macht desses breues, de sulfften vpt olde to gebruken vnd by macht to beholden. Des in orkünde vnd tuchnisse der warheit hebbe wy vnsse Ingeseigel rechtet wetendes laten drücken benedden vpt spatiüm der gedachten erer üpgescreeuen bürsprake vnd laten hangen benedden an dessen breff Na Cristi vnnses hern geborth veffteynhundert dar na im teynden Jare vnde gegeuen to vellyn am dinx-tage na Mathei apostoli.

75. *EB. Jasper's von Riga Schreiben an den Rigischen Rath, die Münze nicht zu verringern, d. d. Ronneburg, Dinstag nach Quasimodogeniti (20. April) 1512.*

Nach dem papiernen Original in *Brotze's Syll. I. 295.* Vergl. *Index no. 5485.*

Jasperus vonn gods vnnnd des Romiscken Stoels gnodenn der hilligenn kerckenn tho Riga Erczebisshop, Vnnsereenn vruntlikenn gruth mit heilsomen erwonschingge alles guden, stedes touornn Ersamen vorsichtigenn, vnnnd wolwysenn, inbsundr gunstigenenn leuenn getrwenn, Wie hebbenn Iwe schrifte, des Muntemeisteres haluen, In der gy berorenn, de munte gern probiren willen laten, Auers nemands vann den goltsmedenn, sick des, vellichte vnfulkommene Wetenheit haluen vndernemen wil, Ock schriuen gy, wo gy zw der Munte Nyewerlle hebben bekummende

Wyllenn, Allene Iwe wercktuch, dar tho geleneth, allenthaluen mit vorderern Inholde vorstanden, Begeren dar Inn vnseren guden Rath, wo gy dor mede faren solen etc. Szo is Jw onn twiuel In frische gedechte, dat wie Jw, Inn vnseren erstenn ankompst alls en nye Inkamende Herre, vp Jwe vlitich vnnnd bedelick ansynnen vnnnd hoge beclaginge, dat gy tho nenen suluere munte kamen kondenn tho munten erlouen woldenn, dem wie also deden, Mit sulckem Vorbespreke, vnnnd vnderscheide, dat nicht geringe kornn, noch geprege (dann By Vnnses salcken voffaren tideu) geslagenn werden solde, vnnnd wor dar gebreck In gesport wurde, Solden gy vorstan, der suluigen vasten, vnuorruckten Meynungge Wy noch syn, vnnnd hebben dar vp, vnser vortrwen (als wie nicht alletidt tor stede syn konen) tho Jw gesat, Wie hebben Jw ock vormals vnnsers willens meynunge der haluen genochsamliken entdecket, vorhapen nicht, de Jw entganggen, Effte vnnsere schrifte vorlecht syn, Wolden nicht gerne, mit sulcken dingenn vnns vnser gelympf belanggende, Jenigerlei Lichtferdicheit gebrucket hebben, Wie hadden mitsampt dem Herren Meister, nicht hogere denn druttich edder viertich marck scherffe, erlöueth tho slaende, Bedunckt vnns, he enen twe hunddt mark gemuntet, vnd nicht gar reddelick dar by, gefaren hebbe, Dar Vmme Jw, vonn Nodenn syn will, In dussen handel tho sehnde, Wente wie In warheit, als vorsteith, Vnus an Jw holden werden, wol dar tho trachtenn, wo gy, na gestaltenn sakenn met em faren, vnnnd Jw Jegen em vorwarenn, dit wolden wie Jw, Im besten nicht vorbergenn, Jw

des mochtenn wetenn tho richtenn. Datum Rowneborch Dingdages na Quasimodogeniti Anno etc. xij.

In dorso: Denn ersamenn vorsichtigenn vnnnd Wolwysenn Borgemeisternn vnnnd Rathmannen, vnser kerkenn Stadt Riga, vnnsren leuen getrewen.

76. Confirmation Johann (Blankenfeld's), EB. von Riga und B. von Dorpat und Reval, für die von EB. Jaspas genehmigte Vereinigung der erstiftischen Ritter- und Mannschaft wider die samende Hand, d. d. Lembsel, Dinstag nach Vincula Petri (2. August) 1524.

Das pergamentne Original mit dem kleinern Siegel des EB. (das Capitelosiegel ist vergessen worden anzuhängen) im Archive der livl. Ritterschaft. Vergl. *Index nro. 3490, Brotze's Syll. II. 30.* Man findet zwar diese Confirmation schon gedruckt in *Hupel's n. nord. Misc. VII. VIII. 270.* (aus der Sammlung Heinrich's v. Tiesenhausen), aber so verkürzt und ungenau, auch mit einem ganz andern Ausstellungsorte (Roneborch) und Datum (Dinschedages na Exaltacionis), dass diese authentische Mittheilung nothwendig erscheint.

Wy Johannes von godes gnaden Ertzbischof der hilgen kercken tho Riga, bischof to Darbt Vnd Rewel, doen kund vnd bekennen in vnd med dussem vnsem openen Vorsegilden brieve, dat wy von etliken Vnssn lieuen getruwen, vnnsrer gestrengen vnd achtbarn Ridderschop, vnnsers stichts Riga, angesucht, vnd gebeden, wy ene etlicke vordrege vndt eyninghe, so se vnder sich gemacket vnd belicuet, vnd en vnser vorfar loflicker gedechtnus, Her Jaspas Ertzbischof to Riga, luides eynes vorsegilden brieues vnder sincer lieue vnd vnnes werdigen Capitels segil gegeuen, thogelaten, bestedigt, vnd beuestigeth, ock

med vollbordt vnners werdigen Capitels tho Riga, tholaten, beuestigen, vnd bestedigen welden, na Inholde gemeltes breues, Welckem wy vmb erer flitigen bede willen also gedaen, beuestigen vnd bestedigen sodan brief med verwilligung vnser werdigen Capitels vnser kerken tho riga in vnd med kraft dusses vnnes briues, Vnd is die Inhold gemeltes vnners vorfaren briefs von worden tho worden also lutende Wy Jaspas etc. . . .*) Orkunde der Wahrheit hebben wy Johannes Ertzbischof to Riga Bischof to Darbt Vnd Reuel obberurdt dussen vnsern bref med Anhangung vnser maius secrets vnd vnser werdiges Capitel vnser kercken tho Riga eres gewonlicken Sigils beuestigen laten Die geschreuen Vnd gegeben is tho Lembsel, Dinstages nach Vincula petri Nach christi vnners hern geborth Dusent fyffhundert Im Vierundwinthigisten Jhare.

77. Des römischen Kaisers Karl V. Bestätigung der 1523 am Freitag nach Lätare von der erzstiftischen Ritterschaft, deren Güter in der neuen Gnade waren, wider die samende Hand getroffenen Vereinigung und der darüber von EB. Jaspas am Donnerstage nach Mariae Himmelfahrt 1525 zu Ronneburg gegebenen Confirmation, d. d. Speyer, den 17. Sept. 1528.

Das pergamentene Original mit anhangendem grossen Kaiserl. Siegel von roth Wachs in gelbwächserner Kapsel, bei der livl. Ritterschaft; Copie in *Brotze's Syll. II. 37.* Vergl. *Index nro. 2955.*

*) Vergl. *Index nro. 2912.*

Wir Karl der Funfft von gotes gnaden Erwelter Römischer Keyser zu allenzeiten Merer des Reichs etc. in Germanien zu Hispanien beider Sicilien zu Jerusalem Hungern Dalmatien Croatien etc. Kunig. Ertzhertzog zw Osterreich Hertzog zu Burgundt etc. Graue zu Habspurg Flandern vnnnd Tirol etc. Bekhennen offenntlich mit diesem brief vnd thuen kunth allermenniglich Als yetzo der Erwirdig Thomas erwelter zw Ertzbischouen zu Ryga vnser Furst vnnnd lieber Andechtiger vnnserr keyserlichen Regiment im heyiligen Reich furbracht Nachdem die gemeine Ritterschafft seins Ertzbischofflichen Stiffts Ryghe in dem newen Manlehen Recht die gnad genant, gesessen, ein vereinigung vnnnder sich wie ein yeder mit erbung verkawffung seiner gueter vnd sunst sich halten solle, ein helligklich aufgericht, bewilligt vnnnd in einen offentlichen versigellten brief gestalt hetten Welche auch seiner Andacht vorfar weylant Caspar vnd Johannes Ertzbischoue zu Ryge in anmerckung, das dieselb auf Erbar vnd pillicheit lendet, auch zu aufuemung nutz vnd fromen desselben gemeinen Adels geraicht, zugelassen, bestettigt, vnd Confirmiert hetten, vermog brieffen vnd Sigeln daruber gegeben, Welche vereinigung sein Andacht als Ertzbischof zu Ryga aus erzelter vrsach, mit wissen vnnnd Consens des Capittels des Ertzbistumbs zw Ryge auch zwgelassen vnnnd bewilligt. Vnnnd darauf in namen vnd von wegen gemellter Ritterschafft anpsigs vleis auch diemutigklich gepetten Das wir solche gemachte zwgelassene vnnnd bestettigte vereynung, sampt der genanten Stiffts gnade durch weylent Ertzbischof Casparn vnd vormals von weylent Ertz-

bischof Siluestern gegeben vnd herkomen gnediglich zu Confirmieren geruchten, Welche Ertzbischof Caspars bestettigung berurter voreiniguug von worten zu wort laut, wie hernach uolgt. Wir Caspar von gottes gnaden der heiligen — — *) Das haben wir angesehen solch diemutig betthe, vnd darvmb mit wolbedachtem vnd gutem Rath die obgenant vnd Innsert bestettigung der gemellten vereinigung vnd gnad durch weylent Ertzbischof Casparn bescheen vnd gegeben, vnd von weylent Ertzbischouen Siluestern erstlich herkhoment auch durch ytzigen Ertzbischouen Thoman, wie oblaut bewilligt in allen vnd yeden Jren worten Clausulen Artickeln Puncten vnd Inhaltungen confirmiert vnd bestettigt. Confirmieren vnd bestettigen die hiemit von Römischer Keyserlicher macht volkumenheit wissentlich in crafft diss brieffs was wir von pillichkeit vnd Rechtwegen daran zu Confirmieren haben vnd sollen von menniglich vnuerhindert Vnd gepietten darauf allen vnd yegklichen vnnsern vnd des heyiligen Römischen Reichs Churfursten Fursten geistli-

*) Hier folgt nun in hochdeutscher, nicht immer glücklicher und richtiger Uebersetzung EB. Jaspars Bestätigung mit der eingerückten Vereinigung der Ritterschaft. Beide Actenstücke haben sich noch originaliter erhalten im Archive der livl. Ritterschaft zu Riga (*Index nro. 2906. 2912*); beyde sind aber auch abgedruckt worden, nämlich die ritterschaftliche Vereinigung bey *Arndt II. 187.* und die erzbischöfliche Bestätigung bey *Gadebusch, livl. Jahrb. I. 2. S. 300,* zu welchen Abdrücken noch zu vergleichen *Hupel's n. nord. Misc. VII. VIII. 233—260.*

chen vnd weltlichen Prelaten. Grauen Freyen Herrn. Rittern Knechten Hauptlewttten Vitzthumben Vogten Pflegern Verwesern. Amptlewttten Schwlttheyssen Burgermeystern Richtern Rethen Bürgern Gemeinden vnd sunst allen andern vnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen in was wurden stannds oder wesens die sein ernstlich vnd vestiglich mit diesem brief vnd wollen das Sy die obgedachten Ritterschaft an obberurter vnser keyserlichen Confirmation vnd bestettigung nicht Irren noch vorhindern, sonnder sich dero gerwiglich geniessen vnd gantzlich darbey pleyben lassen, Als lieb einem yeden sey vnser vnd des Reichs vngnad zuuermeyden vnd dar zw ein peen Nemlich Viertzig Mark lotigs golds die ein yeder so oft Er freuenlich hiewider thette, halb in vnser Keyserlich Chamer vnd den andern halben theyl den obgedachten von der Ritterschaft so hiewider beleidigt wurden, vnablenesslich zu bezalen verfallen sein soll. Das meynen wir ernstlich. Vrkundt diss Brieffs mit vnserm Keyserlichen anhangendem Innsiegel besiegelt. Geben in vnser vnd des Reichs Stat Speyr am Sybenzehenden tag des Monats Septembris Nach Christi gepurdt Funffzehnhundert vnd im Achtvndzweintzigisten Vnserer Reiche dem Romischen im zehenden vnd der andern aller im Dreyzehenden Jaren.

Friderich Pfaltzgraff etc.

Kai. Stathalter.

Ad mandatum Domini Imperatoris

In Consilio Imperiali.

78. *OM. Wolter's von Plettenberg
Lehnbrief für Jochim Pinnow über die Or-*

denskirche zu Owtzen (Autz), zu deren Prediger er ihn beruft, d. d. Wenden, Mittwoch nach Unschuldige Kindlein (28. Dec.) 1550.

Pergam. Original in der Brieflade des Gutes Stirnen in Kurland und darnach bey *Brotze, Syll. I. 288.* Vgl. *Index nro. 3493, Hupel's n. nord. Misc. XI, XII. 396,* auch *Index nro. 3522.*

Wie Wolther von Plettenberk Meister duitzsches ordens tho Lyfflande doen kundt bekennen vnnnd Betugenn Inn vnnnd midt dussem Vnshern versetelden breue vor Idermenlik, dat wye midt willen Rade vnd vulborde vnshern werdigen Medegebedigern gegunt vnnnd vorlendt hebben alshe Wye Inn craft dusses vnshers apenen vorsegelden breues gunnen vnd vorlenenn Ernn Jochim pinnow vnshers ordens kerken thor Owtzen vmb godes willenn, vnnnd sze velle ann Vnns is, tho sienen Daghennen vnnnd leuende, undt allerlie gerechtigkeit, nutt, vnd upkumpst gelickes wo dat siene vorueder dat vann denn Burenn thor Owtzen vnnnd ock sust dhe dar thor kerckenn komen vnd horen entfangen vnd hebben sall, wo he sus lange gehat vnnnd entfangen. Dar tho szo gunnen vnd geuen wye Eme de frye kost in deme Ergedachten houe thor Owtzenn, des mehn Eme gelickes deme Landtknecht vnnnd andern deneren Inn deme houe wesende anrichten vnd vordregen sall Joch doch midt deme boschide, dat he nha alle sienen vormogenn godes denest vortsetten sall, vnnnd dat godtlicke wordt nha uthWisung der godtlickr scrift den kerspelszluden tho gelegenen vnd geborlicken tydean vorkundigen vnnnd predicken sall sso he ouerst kranckheit oft sust anders redelicken orssacke hal-

uen verhindert, alsdann dorch Einen andern de dar tho nutth vnd boqueme is, denn kersspelszudenn velligheit tho vorschaffen sall vorpflicht sinn Dusses tho Orkunde vnd mehr befestung der warheit hebbenn Wye Wolther Meister upgemelt vnssse Ingese-gell witlick ann dussen breff latenn hangenn Datum Wenden Midweckenns nha Innocentium Im Viffteinhunderstenn vnd Im drudtigesten Jare.

79. *OM. Wolther's von Plettenberg Verlehnung eines Stückes Land im Dorfe to Peiküll an die Stadt Fellin zum Behuf einer Ziegelscheune, d. d. Wolmar, Mittwoch nach Purificationis Marie (5. Febr.) 1555.*

Das pergam. Original im Fellinschen Stadt-Archive; Copie in *Brotze's Syll. II. 131.* Vergl. *Index no. 3503.*

Wie Wolther vann Plettenbergk Meister duitzschs Ordenns tho Lyfflande doen kundt apenbar bekennende Inn vnd myt dussem vnsserm apenen Vorssegeldenn breue dat wie mit wullenn Rade vnd vulborde vnssere werdigen Medegebeidigern vnssern leuenn getruiwenn Borgermeisterenn Radmannen vnd gantzer gemeinheit vnssers Ordenns stad Vellynn Inn vrbar fromen vnd nutticheid erer stad kerckenn hussenn vnd murenn gegunt vnd vorlenhet hebbenn, vnd In kraft dusses breues gonnen vnd vorlenenn tho behoeff einer tegelschunenn einn stucke landes Im Dorpe tho Peiküll alsse dat Mathys vann Peicküll suss lange bossetenn vnd gebuket hefft mit allerleie thobehoringe nutt vnd boqwemichaid, wo de genometh ssynn ader genometh mogen werdenn, nichts nicht butenn bescheidenn, dar to fryhe hol-

tinge midt allenn Vmbliggendenn dorpern Noch sso gunnen vnuud vorlenen wie vorth mehr vorbemeltenn Vnssern leuen getruwenn frihe visscherie Inn der Vellinschenn See, alsse vann deme werdiggenn vnsem leuen Andechtiggenn herren Robrecht de Graue kumpthur tho Vellynn afgetekeunt vnuud bowesenn Is van des slottes koppel thun, dar ein stein licht mit einem crutze strackes ouer de see dar ock ein steen midt einem crutze geteknet licht, mid deme gantzenn orde biss ahn de Viritze brugge, mit allerleie nutschheid, frye to visschende, wo sse ssick tho nutte macken können vnd mögenn, dusse visscherie land herlicheid vort mehr Inn ewicheit bie vpgemelten vnssern leuen getruwen tho bliuen Inn vrkunde der warheid hebbenn wie Wolther meister bauengenant vnssere Ingessiegell witlickenn vnden an dussenn breff gehangen, de gegeuen vnuud geschreuen tho Wolmar Midwockens nha purificationis Marie Anno nach Christi vnssers saligmachers gebort Im vifteinhunderstenn dre vnd dertigstenn Jare.

80. OM. Johann's von der Recke Vollmacht für seine Abgesandten zur Friedensunterhandlung mit dem Grossfürsten Iwan Wassiljewitsch nach Ablauf des vom OM. Hermann von Brüggeneu geschlossenen Beifriedens, d. d. Fellin, am Sonntage Jubilate (27. April) 1550.

Nach dem pergam. Original, das ehemals in der Briefflade des Guts Weidema lag, in Brotze's *Syll. I.* 292 b. Vergl. *Index no.* 3535.

Wi van Gottes gnaden Johan van der Recke duitsches Ordens Meister tho Lifflandt vnd des Hilligen Romischen Rikes Furst doen kunt bekennen

vnd betuigen In vnd mit diesem vnserm openen vor-
 segelten Breue vor allen menniglich Nachdem vnser
 seliger voruader Her Herman van Bruggenei ge-
 nant Hasenkamp etwan Meister tho Lifflande Duit-
 sches Ordens mit Hern Jwan Wasilowitz Keiser
 vnd herscher aller Russen vnd Grotforsten vnserm
 Frunde vnd leuen Naber Inn einen bifreden gestan-
 den vnd densuluigen mith denn Stadtholdern tho
 grotnowgardenn vnd Pleskow, vth bouel siner Kei-
 serliken Grotmechtigkeit vpperichtet becrutzkussiget
 vnd beschworenn welker frede an bi na sinen vth-
 ganck vnd Ende gereiket. Diewilen wi dan nha af-
 steruen vnser voruaders wedderumb In die Riegie-
 rung getretten vnd ock geneigt sint mit dem Keiser
 vnd Herscher aller Russenn vnd Grotforsten freden
 vnd gude Naberschop thoholden. Darumb wi Jegen-
 wordige de Eddelen Erentfesten vnd Achtbarnn vn-
 sere Rede vnd leuen getreuen Johan Wrangel van
 Weidema Otto Grothusen vnd Jurgen Pipen-
 stock Richte Voget vnser Stadt Wenden als vnser
 fulmechtige Baden vmb einen anderen bifredenn mit
 dem Keiser vnnnd Herscher aller Russen vnd Grot-
 fursten nha dem Olden vthtobringenn vnd tho han-
 delen Van vnss affgeferdigeth Vnnnd geuen densului-
 gen vnsern Boden Inn crafft dieses Breues allenn
 gewalt vnd genuchsame volmacht wess sie mit gemel-
 ten Keiser vnd herscher aller Russenn vnd Grot-
 forstenn vnd mit denn Stadholdernn tho Grotnow-
 garden vnd Pleskow eines nien Fredenn haluen vor
 vnss vnd vnser nachkomen Meisternn tho lifflande
 tho twintich Jaren handelen Doen Ingaen vnd be-
 willigen werden, Darmit ein ander biefrede nha dem

Oldenn vnd nicht anders vpperichtet vnd vollentogen worde. Sodante gereden vnd gelouen wi Johan van der Recke Meister vpgemelt Vor Vnss vnser nachkomeling Orden vnd desse Lande tho Lifflande by waren Christlichen gelouen Eheren vnd trewenn an Eides Stadt allenthaluen Intogaen tho bewilligen ock stede vnd Vast unuorbrocklich thoholdenn. Inn vrkundt der vasten sekeren warheit hebben wi Johan van der Recke Meister bouengemelt vnser Ingesiegel Rechtes wetenns vnden an diesen Folmachts Brieff doen hangen de gegeben vnd geschreuen vp vnserem Furstlichem Schlot Velinn Sondags Jubilate nha Christi vnser Heilandes gebort Im voffteinhundersten vnd Vofftygsten Jare.

81. *Der Fellinsche Comthur Wilhelm Fürstenberg bezeugt, dass er auf Anhalten seines Dieners, Johann Patkull, seinen „Pastör zum Wall, Fabyan Schulteten“ über eine Vicarie in der Domkirche zu Dorpat vernommen und dieser ausgesagt habe, dass zu derselben ehemals ein Landgut, Kuriemeck, gehört habe, welches nun zu einer andern gelegt sey, d. d. Fellin, am Tage Laurentii (10. Aug.) 1554.*

Abschrift nach dem papiernen Original in *Brotze's Syll. II. 117.* Vergl. *Index nro. 3552.*

Wier Wilhelm Furstenberch Commenthur zw Vellin Teuthsches Ordenss, Bekennen hiemitt offentlich bezeugende, Dass Ihn vntergeschriebenem Dato, Vhor Vns Ihn kegenwertigheitt, Vnser Haus Cumpthurs, vnd Cumpans berurtess Ordenss, erschienen Vnser Diener Johan Patkull, Dienstlichen angefallen (nachgesucht, gebeten), Denn Wirdigen vnd

Andechtigen Vuseren Pastör (lutherischer Prediger) zum Wall, Fabyann Schulteten, vhorzuheisenn (vorfordern, citiren), vnnnd vmb Seine Wittschafft, wess Ihme, von dher Vicarie der heiligenn Dreyfaltigheitt, Ihn der Thumkirchenn Derbtt, bewusst, Dar gedachter Fabian Schulteitt, auff Richtliche fragenn, bey Seiner selen heyll, vngezwungen frey bekantt, Das Ehr offtt, vnnnd diecke (viel, häufig), vhonein Seinem Vatter, Seliger gedechtnis, vnd anderen Priesteren, gehorett, Whi ehmalss ein lantgutt, genannt Kuriemeck zw solcher Vycarie Trinitatis gehorett, nhu Aber, nach Marien Althar gelegtt wordenn, Wie solchs dauon gekommen, oder vmbgelechts, Ist Ihme vnbeusst, Solchs alles hatt gemelter Pastör bi seiner selen Salichkeitt, ehren vnd treuwen, offentlich bekantt, vnnnd zugestanden, Dauon Vnsrer Diener Pattkul! Vnss vmb Zeugnis gebethen, Weilen kuntschafft, der Wharheytt niemande zuuersagen, haben Whir Ihme solchs nichtt weigernn können, Vnd habenn zu Merher befestigung, Vnsers Amptess Ingesiegell, hiruonthen Wissentlich truckenn lassen. Geschenn Vnnnd geschriebenn, auff Velin, tagess Laurentij, nha Christi Vnsers heilandes geburth, Der geringesten Zall. Ihm Vier vnd Funffzigsten Jare.

82. *B. Hermann's von Dorpat als jeweiligen Abts des Klosters Falkena, Ernennung des falkenaschen Priors Anthonius zum Commissarius und Visitor des Klosters Padis; und des letztern Einsetzung des vom Convent zu Padis gewählten Georgius Conradi zum Abt in Padis, d. d. Kloster Padis, den 29. März 1555.*

In *Hiaern's Collect.* p. 257. und daraus in *Brotze's Syll.* I. 263. Vergl. *Index no.* 3556. So viel offenbare Auslassungen, Lücken und Unrichtigkeiten auch die vorgefundene Abschrift enthält, so hat man solche doch nicht ganz zurückstellen wollen.

Uniuersis et singulis Christi fidelibus presentia visuris aut legi audituris, presertim deuotis et religiosis fratribus Priori et Conuentui Monasterii Padis Cisterciensis ordinis Dioceseos vero Revaliensis quorum interest cognoscere et considerare. Ex quo omnium hominum mortalitas Deo sic constituenta ita est dedita, ut postremo diuina dispositione ordinante Reuerendus in Christo Pater et Dominus Ludouicus Duchscherer Abbas prefati Monasterii Padis in Christo Jesu defunctus Nos vero Hermannus pro nunc Monasterii in Valkena Abbas Dei sedisque apostolicae gratia confirmatus Tarbatensis ecclesiae Episcopus attendendo et considerando hujusmodi discessum et mortem prefati Abbatis et Monasterii totiusque ibidem conuentus pastoris et capituli Nobisque in hac parte qua fungimur libera immerito autoritate nobis a Reuerendo et Venerabili Visitatore Stolpensi data et a novo commissa perpendimus quod prefata domus de Padis ad perniciosam crebrata esset ruinam, et ne ita bona eiusdem quidem loci his periculosis temporibus Lutherana secta et haeretica prauitate ubique terrarum usque ad cultus diuini ruinam et animarum perditionem horribiliter grassante ad manus deducantur alienas. Nos autem perniciosis . . . ac instantibus Ruthenarum seu Moscoviticarum insidiis ac oris commisse diuersis p . . . n . . . ruthem.: potest coni. lamentabiliter proh dolor occupati occupati (sic) et expediti pasto-

ris Venerabilem Religiosum Dominum ac Patrem Antonium Dreyger nostrae domus in Valkena aliosque duos Priores deputauimus substituimus ordinauimus et Commissarios constituimus ac plenos viros et in t . . . commissionibus Ordinis nostri ceremoniis et solennitatibus. Atque ut electus et ratificatus uocatusque Sacri Romani Imperii Princeps ac supra dicta Dei apostolicaeque sedis gratia Tartatensis ecclesiae confirmatus Episcopus omnia et singula quae Venerabilis Religiosusque frater Antonius Torncatoris alias Dreygscher per Vos ac Commissarios specialiter deputatos nomine nostro in unanimitate ac concordia electione tractauerit, constituerit, concesserit ac legitime ordinauerit ratum et gratum futuris in temporibus habere et tenere et a quouis ratum et gratum nullo contradicente haberi et teneri neque astutiis nouisque excogitatis inanibus quod Deus auertat, per uos vel alios huiusmodi electos impedire seu in animo et actu molestare neque defendere tueri atque manutenere. Talibus igitur commissionibus favoribus auxiliisque freti Nos Anthonius Torncatoris alias Dreygscher domus Valkena prior et Commissarius domum Padis Ordinis Cisterciensis visitauimus et sic investigauimus ac rogauimus Reuerendum Dominum ac Fratrem Georgium Conradi secundum decretum Sacrorum Canonum concordia ac unanimitate consensu postulauerit et elegerit in Abbatem et pastorem animarum praefati monasterii nostri Ordinis Cisterc. Nos uero per eorundem petitiones ac literas postulatorias premissam electionem ob necessitatem celebratam admittendo ac ratam tenendo Canonicam permutando

ratificando approbando. Nosque sedulo perpendentes et considerantes quia deceat omnes quos ad sacrum regimen animarum diuina gratia velit promoveri justisque postulationibus annumerari atque his quae Dei honorem cultumque diuinum ac salutem respiceret animarum totisque viribus militare. Ideo Nos Anthonius Anno Domini 1555 indict. 13. die vero Veneris post Dominicam Laetare, 29 mensis Martii, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris ac Domini Julii PP. nominis III. anno quinto in mea Notarii publici testiumque infrascriptorum praesentia et ad hoc . . . eratorum et rogatorum tam Capitular . . . omnibus personis nostris ac ipsi Fratri Georgio Conradi de Pades . . . in Abbatem . . . Capituli congregati stola annexa se praedictam postulationem et electionem tanquam necessariam et opportunam rationi consonam admisimus notificauimus approbauimus et confirmauimus ac . . . admittimus ratificamus approbamus et confirmamus per presentes ante dictum Dominum Georgium Conradi in Dominum Abbatem supradicti Monasterii Padis absentem tanquam praesentem conferentes ac reddentes plenariam potestatem ac auctoritatem super personas ac super omnia et singula praefati Monasterii bona tam in spiritualibus quam in secularibus in nomine Patris filii et Spiritus sancti amen. Nihilominus fratres ibidem existentes in Christo exhortamur vel sub . . . nostri Ordinis districte mandamus quatenus eidem postulato electo per nos admissio constituto confirmatoque tanquam vero Abbati Capitulares singuli professionem faciant. Non diffidimus enim per dictum postulatum ac electum Deo fauente . . . sibi anima-

rum et fideliter assistentibus praemissum Monasterium de Padis ad bonum et pristinum statum dirigendum et perducendum quae omnia et singula sic . . . nihil facto et actu Vobis supra dictis Magistris Priori et Conuentui intimamus insinuamus ac notificamus praesentibus ex omnibus familiaribus specialiter Henrico Grothusen Rectore Molendini Johanni Nyroth de Happell Andrea Wetwes Marstallo Domini Engels in quorum omnium et singulorum fidem praemissorum praesentes literas per nos Capitul. Electos sigilloque Abbatiali aedis Valkenae nobis una in Commissione satis credito et commisso iussimus et fecimus appensione communiri. Datum in saepe nominato Monasterio Padis, anno die mense Pontificatu indictione, quibus supra.

Et ego Urbanus Wolgemut Dionysius Warnemann S. Apostolica gratia Notarius Warmens. ac Pultens. ecclesiar. Vicarius ad praemissa requisitus ex Rev. Dom. Commissarii et Prioris Aedis Valkena manu mea propria scripsi et subscripsi.

85. *Wilhelm (Fürstenberg), alter Meister D. O. in Livland, bezeugt dem gemeinen Adel zu Fellin, dass derselbe bei ihm während der Belagerung redlich ausgehalten, und empfiehlt ihn bei seiner jetzigen Wegführung allen guten Christen, d. d. Vellin, den 21. Aug. 1560.*

Nach dem papiernen Original bei Brotze, *Syll. II.* 21. Vergl. *Index no. 5586.*

Von Gottes genaden Wir Wilhelm Alter Meister deusches Ordens tho Liffland Dhon kunth bo-

kennen vnd botugen Datt sich gemeine Adell alhir tho Vellin Also bi Vns vnd dem husse Vellin gehandelt vnd gehalten hebben Wie Erliche redliche Lude In der bolagerung beide dach vnd nacht, vnd biss tho Itzigem Jamer nicht Willens von Vns tho Wiken besunder ehr liff vnd blod bi vns tho laten, De Wile Idt vmb vns gedan leider godt Erbarms vnd moten vorforeth werden, sin sse mith grotem Weklagen vnd mith vnserm Rade dar tho gekamen, dat sse sich nicht von gode vnd sinem Worde gedencken tho bogeuen. Der Wegen vnser fruntlich bidden vnd gesinnen, ein Jeder Dusch vnd Cristen blodth, wil sich disser Erlichen lude, nicht anders, als In allen eren laten bofolen sin, dan dat Is dat groste, nemlich de ehre De se vp erden hebben konen. Vnd wir willen sse wegen disses groten Vnglucks, wedder gott vnd alle Cristen Entschuldiget nemen, vnd sal sich also bofinden dat Wi sso woll sse recht gehandelt, als wir vor god willen bekand sin, Nicht mher In der Ile thor Orkund der Warhet hebben wi dissen breff Mith vnserm Insigel vnder druckett, Vnd mid Eigner hand vnder schreuen, geschen tho Vellin den 21 Augusto Anno etc. LX.

Wyllem forstenberch
alte meyster gewesen.

84. *Johann's von Rosen zu Rope Aufgebots seines Lehnsmanne Melcher Backhausen zum Rossdienst auf Pffngsten nach Riga, d. d. Rop, 50. Apr. 1585.*

Original in der Klein-Roopschen Briefflade und darnach in *Brotze's Syll.* I. 311b, Vergl. *Index nro.* 3645.

Den Erbarn Melcher Backhusen *) entbierte ich Johan von Rosen meinen gruss vnd füge euch hiemit zu wissen das der hochw. Durchleuchtiger hochgeborner Fürst vnd herr der Kon. Mait. Locumtenent in Lifflandt die gemeine Ritter vnd Landtschaft dieser Provinz Lifflandt aufgeboten vnd vf Pffingsten nach Riga betaget mit Ihren geburlichen Rossdienst zu erscheinen Wan Ihr dan wegen ewer hussstede garden vnd landen zu felde zu ziehen vnd zu gehorsamen schuldig vermuge Otto Ritzen Lehns Verschreibung **) als will ich euch demnach

*) Demselben verlehnte 1589 in einem noch erhaltenen Lehnbriefe Johan von Rosen eine Hausstätte am Markte zu Rop im Flecken gelegen mit Rie, Riegärten und Land auf 12 Jahr, dafür er (denn er war Schneider von Profession) alle Jahr auf fünf Personen Kleider an Samt, Seiden, Wandt und Sämischen Kleidungsstücken machen, und nehen soll, was zu flicken nöthig; auch soll er sich verschicken lassen auf des Herrn Unkosten; doch soll er zu Felde nicht gebraucht werden. So er zu kurz keme (d. i. stürbe), soll seine Frau die 12 Jahr absitzen und einen guten Diener zu Felde schaffen. Vergl. *Hupel's n. nord. Misc.* XVII. 150.

**) Diese Verschreibung liegt noch in der Klein-Roopschen Briefflade und enthält folgendes: Ao. 1536 überlässt Johann von Rosen, Johann's Sohn, zu Rop Otto Ritzen sein väterliches Erbe „binnen dem Flecke tho Rope bi deme Markete vmme sines truwen Denstes willen, den he mi gedan hefft vnd noch dhon schall thor herrnfart vnd sunst in Maluen tho liggen vnd wor idt in Notsacken von noden is folgen vp min Vnkoste Perdt vnd Harnisch.“ Ausser dem Hause gehörte auch Land zu diesem Lehn.

in krafft dieses angemeldet haben das Ihr euch Jegen ernante Zeit gefasst machet mit zu felde zu rucken bei Verlust Ewer Lehn, darnach Ihr euch habt zu richten vnd vor schaden zu hueten. Deme zu Vrkundt seint dieser Zeddeln zwei eines lauts durch die Buchstaben A. B. C. aussgeschnitten, vnd mit eigener handt Vnderscrieben. Datum Rop den 30 Aprilis Anno 1585.

Johan van Rosen
zu Rope.

85. *Der Ehstländischen Ritter- und Landschaft Ablehnung des von Herzog Carl von Südermannland gestellten Ansinnens, sich von König Sigismund von Polen loszusagen, bis auf einen nächstens zu berufenden Convent, d. d. Reval, 24. Sept. 1599.*

In *Hiaern's Collect. p. 120.* und daraus in *Brotze's Syll. I. 275.* Vergl. *Index nro. 3698.*

Durchl. hochgeb. Fürst, gnädiger Herr. E. Fst. Durchl. sind unsre Unterthanigste und bereitwilligste Dienste zuvor. Gestrenger Herr Ew. Fst. Durchl. gnäd. Schreiben, so in Helsingfors den 14. dieses Monats datirt, haben Wir den 18. von E. F. D. Trompeter mit gebührend. Reverenc zu handen empfangen, und des inhalts verlesen, woraus Wir das zu vernehmen wassmassen I. F. D. gesint dass Wir und diese Landschaft auf dieses Schreiben und darin enthaltene Sachen gegen E. f. g. cathgorice und ausdrücklich erklären solten. Wie wohl Wir nuhn von der K. M. zu Schweden unsern allerg. K. nnd Herrn zu unterschiedlichen Mahlen ernstlich befehliget sein, mit den itzigen Schwedischen Handlungen

Uns nicht zu vermischen Wie Wir dessen E. f. G. auch hiebevör untherth. berichtet haben. So wollen wir doch dass in so hochwichtigen Sachen F. f. G. auf Dero Schreiben geantwortet werden mögte. Dieweill aber sowohl die Rätthe als samptl. Landschaft deren entschluss und Bedenken hierin von Nöthen itzo alhier nicht alle beysammen, u. wir I. f. g. abgefertigte Post nicht lange haben aufhalten wollen. als gelanget I. f. D. die ihren fürstlichen u. von Gott hocherleuchten Verstand nach die hohe Wichtigkeit dieser Dinge gnadigst verstehet unser untherth. Bitten die wolln Wir Uns. G. F. und Herrn diese Unsere kurze Antwort und dass wir Uns hiemit E. f. G. Begehren nach schlislich nicht resoluiren sich in Gnaden nicht missfallen lasen mit Verleihunge Gott. hülfe soll erster tages ein algem. adeliches Conventus anhero betagt E. f. G. guadiges gesinnen nach Nothurft u. gebühr gerathschlaget, und dan vern mit Vntherth. Antwort dero begegnet werden. Unterdessen wolle E. f. G. unser G. f. u. Herr sein u. bleiben die Wir hiemit dem hohen Schutz gotlicher Almacht und Uns Dero zu Gnaden Vnterthanig empfehlen. Reval den 24. Septbr. 99.

E. F. G.

Vnterthanigste

anwesen Rätthe Ritter und Landschaft
itzo daselbst versamlet.

In dorso: Dem Durchl. hochgebohrnen Fürsten u. Herrn Herrn Carolo dess Reichs Schweden Erbfürsten Herzog zu Südermanland, Nerke Werne uns. Gnadigl. f. u. Herrn Vnterth.

Ungedruckte livländische Urkunden nach den Originalen in der Kaiserl. öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg,

mitgetheilt (nro. 1. 3. 4.) von Hrn. Coll.-Rath Dr. Ch. Fr. Walther und (nro. 2.) von Hrn. Dr. I. E. M. Gottwaldt.

1. *Der Rigische Rath fertigt einen Rentenbrief aus über die jährliche Zahlung von 6 Oer an das Rigische Domcapitel, haftend auf dem Erbe (Hause) des Schneiders Heinrich Crans und abgelöst von dem Erbe des weil. Arnold cum Buza, d. d. am Tage nach Himmelfahrt (26. Mai) 1355.*

Pergam. Orig. in der Kaiserl. öffentl. Bibliothek zu St. Petersburg. — Auf der Rückseite stehen die Worte: *Lre (Litterae) de reditu octo (soll heissen: sex) orarum in hereditate Crans in plate (a) Reden Capitulo Rigensi. Anno 1335.* — Von dem Siegel sind nur 2 Pergamentstreifen übrig. — [Vgl. *Mith. III. 70 nro. 74.*]

*Omnibus praesens scriptum cernentibus Consulles civitatis Rygensis salutem in Domino sempiternam. Tenore praesentium lucide protestamur quod constituti coram nobis Hinricus dictus Crans sartor et Arnoldus filius Arnoldi dicti cum Buza felicis memoriae recognoscentes publice protestando, se sex orarum *) reditus annuae pensionis perpetui*

*) Ora ist eine Münze von 2 Solidi an Werth, oder es bezeichnet auch eine Geldsumme von 20 denariis. Cf. *Du Cange Glossarium med. et inf. Latin.* [Ora ist hier gesetzt für Oer, eine bekannte livl. oder rig. Münze, wovon 48 auf 1 Mark Rig. gingen.]

census in heriditate jam dicti Hinrici Crans sita in platea Redere juxta hereditatem Johannis Reinbeegi, Reverendiss. viris, Dominis, Priori totique Scte Rygensis Capitulo Ecclesiae rationabiliter assignasse pro sex orarum redditibus quas dicti domini, Prior et Capitulum in heriditate praedicti Arnoldi cum Buza habuerunt, in permutationem reddituum in reditus, quam permutationem nos Consules praescripti ratam tenebimus atque firmam. In cujus rei evidentiam certiolem sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum anno Do. M^oCCC^o tricesimo quinto, crastino Ascensionis Domini.

2. *Erzbischof Johannes von Riga erklärt den Tilo Ruffi, der von der Römischen Curie sich eine beständige Vicarie in der Rigischen Kirche ausgewirkt, derselben für verlustig, weil er die Wahrnehmung dieser Vicarie weder persönlich, noch durch einen befähigten Stellvertreter besorgt hat. Gegeben im Schloss zu Treiden, den 27. März 1576*

In nomine Domini Amen. Anno natiuitatis ejusdem milesimo trecentesimo LXX. sexto indictione XIV. mensis marcii die XXVII. hora primarum vel quasi reuerendissimus in christo pater dominus Johannes archiepiscopus rigensis in castro Thoreydeni Rigensis dyocesios in loco suo solito pro tribunali sedendo quandam cedula papiream sententiam priuationis continentem in manu sua tenuit et legit dictamque sententiam in scriptis promulgauit cujus tenor fuit et est talis. Johannes miseratione diuina sancte Rigensis ecclesie Archiepiscopus Vniuersis et singulis ad quos presencia peruenerint

salutem in domino. dum discretum virum Tilonem Ruffi clericum Warmiensis dyoceseos pretendentem se perpetuam vicariam quam quondam bone memorie Johannes de Biscoperode presbyter in ecclesia rigensi dum vixit obtinebat per et post ejusdem Johannis obitum in romanam curiam defuncti vacantem a sede apostolica impetrasse qui quidem Tilo post impetrationem hujusmodi et prouisionem sedis apostolice de eadem vicaria subsecutam nobis literas hujusmodi nemine publicare seu per se aut alium ydoneum hujusmodi vicarie deseruire curabat ipsam ecclesiam rigensem debitis obsequiis per vicarios pro tempore dictae vicariae presidentes exhiberi et fieri consuetis defraudando ac ipsam penitus deserendo in partibus moram trahit et morari proponit alienis. Nolentes cultum diuinum nostris diminui sed potius augmentari nec ipsam ecclesiam Rigensem debitis seu consuetis vicariorum officiiis pro ut ad nos spectat defraudari auctoritate ordinaria requisuimus monuimus eidemque districte precipiendo mandauimus quatenus infra spatium sex mensium proxime futurorum sibi pro termino peremptorio ac monitione canonica per nos assignatorum comparere in ecclesia Rigensi coram nobis ostensurus et exhibiturus literas apostolicas de et super gratia et prouisione supra dictis confectas atque docturus coram nobis de jure suo quod se habere pretendebat ad vicariam antedictam in quam de jure suo constaret aut constare posset saltem ultime in eadem ecclesia residenciam faceret personalem deo et ecclesie rigensi juxta exigenciam onerum ipsius vicarie seruiturus. alioquin lapsa dicto termino prouidebimus de dicta vicaria personae

ydoneae quae in ea residendo valeret et vellet domino famulari, idemque Tilo licet ipsum monuerimus requisierimus et vocauerimus sub poenis antedictis ac non solum per sex menses ymo per duodecim menses continue deinceps expectauimus et infra eundem terminum diligenter ex superabundanti perscrutatione fecerimus an ipse Tilo aut aliquis ejus nomine comparuisset in dicta ecclesia vel saltem se ostendisset ad deseruendum ecclesiae et vicariae supradictae tamen infra dictos XII. menses ipse Tilo coram nobis aut in dicta rigensi ecclesia per se vel alium ydoneum contumaciter comparere aut aliquam rationabilem causam quare dicte nostre vocationi parere seu hujusmodi vicarie deseruire minime posset aut teneretur nobis notificare contemnebat. Qua propter eundem Tilonem quo ad praemissa exigenti iusticia reputauimus et reputamus injuncto contumacem et in ejus contumacia poena in dicto nostre citationis seu vocationis edicto contenta fore condemnandum et puniendum ac aliter contra ipsum procedendum pro ut juris fuerit et rationis. Nos igitur Johannes archiepiscopus memoratus attentis premissis ac aliis attentionem nostram ad hoc monentibus et inducentibus Christi nomine inuocato pro tribunali sedentes et habentes prae oculis solum Deum adhibito nobis jurisperitorum consilio et assessu per hanc nostram sententiam non obstante dicti Tilonis absentia quam diuina suppleat presentia in his scriptis pronunciamus decernimus et declaramus prefatum Tilonem per nos ut premittitur ultime vocatum ad vicariam antedictam et ejus possessionem contumaciter venire contemnentem nec de

jure suo si quod sibi ad dictam vicariam ecclesie prouisione sedis apostolice aut alio quomodo libet competeat docere curantem ecclesie et ex causa contumacie contemptus et absencie predictorum ipsam vicariam in quam ad ipsum spectabat aut spectare poterat de Jure prouocandum et de ea amouendum ipsumque dicta vicaria provocamus et de ea amouemus eidemque Tiloni premissorum occasione nullum jus competere de cetero ad vicariam antedictam ipsam vicariam ad nos nostramque prouisionem ea occasione fore et esse devolutam ac per nos de ea ad presens de ea debere prouidere. Supra qua quidem lectione et sentencie promulgatione idem Dominus Archiepiscopus me notarium infrascriptum requisivit quatenus sibi super his unum vel plura conficere instrumenta. In quorum omnium et singulorum testimonium prefatus Dominus Archiepiscopus sigillum suum presentibus duxit appendendum. Acta sunt hec anno indicione mense die hora loco pontifice quibus supra presentibus discretis viris Johanne dicto Brockenhus presbytero Curonensis dioceseos et Johanne Ludovici clerico Razeburgensis dyoceseos publico Imperiali auctoritate notario testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

(S.N.) Et ego Albertus Honesche clericus Trajectensis dioceseos publicus Imperiali auctoritate notarius quia prefate cedulae per ipsum Dominum Archiepiscopum lectioni inscriptis ac sentencie promulgacioni omnibus aliis et singulis supra scriptis dum per prefatum Archiepiscopum fierent et agerentur una cum prenomatis testibus presens fui eaque

sic fieri vidi et audivi Ideoque per me in presentem formam publicam sunt redacta signo et nomine meis solitis signata una cum appensione sigilli Dni Archiepiscopi memorati in testimonium premissorum.

Anmerkungen.

Das an der Urkunde hängende Siegel ist oval und in rothem Wachs abgedrückt. Dieser Abdruck ist in eine Kapsel von weissem Wachs eingesenkt und hat sich ziemlich gut erhalten. Das Bild stellt einen Bischof in einem Tabernakel dar, der mit der rechten Hand segnet und in der linken einen Kreuzstab hält; über ihm ist die Coronatio Mariae angebracht und im Fussende sieht man zwei Schilde, von denen das eine ein Ritterschwert und einen Bischofsstab in's schiefe Kreuz gelegt zeigt, das andere horizontal getheilt ist; im obern gegitterten Felde erblickt man eine Krone (?) und im untern glatten eine Darstellung, die etwa für eine Kunstlilie zu nehmen ist. Umschrift: S IOHANIS DEI GRACIA SACR... EN ECC.. ARCHIEP... Im *Index* (II. nro. 3361) findet sich eine Beschreibung des nämlichen erzbischöflichen Siegels. Sie ist nach einem Abdruck abgefasst, der der einzige bis dahin bekannte genannt wird. Jetzt wäre also ein zweites Exemplar aufgefunden. Die gegenwärtige Beschreibung stimmt mit jener früheren im Wesentlichen überein und weicht nur in Einzelheiten ab.

Das pergamentene Original, nach welchem die vorliegende Abschrift gemacht ist, wird in dem Manuscripten-Conservatorium der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg aufbewahrt und ist mit № 41 des speciellen Verzeichnisses der livländischen Urkunden bezeichnet. Die Rückseite des Pergaments hat zwei archivalische Inschriften. Die von älterer Schrift, ganz wahrscheinlich noch von der Hand eines erzbischöflichen Archivars, ist folgenden kurzen Inhalts: Sentencia privationis contra Tilonem Ruffi lata 1376. Die spätere, wahrscheinlich bei

der Uebernahme des erzstiftischen Archivs durch die polnischen Commissarien aufgesetzt, lautet: *Sententia Joann. Archiep. Rigen. qua teloneum Ruffi in contumaciam vicaria eccl. Rigen. abjudicat.* Hieran liest man die Anzeichnung *Liunioniae № 120.* Da in dem Inventarium über livl. Urkunden, abgefasst zu Krakau 1613 (s. dasselbe in den *Mittheilungen etc. Bd. 3, Hft. 1*) die *№ 117* also angegeben ist: *Johannes Archiepiscopus Rigensis fert sententiam privationis contra Tilonem Ruffium Vicariae perpetuae in ecclesia Rigensi per ipsum in curia romana impetratae ob non residentiam circa eandem ecclesiam. Datum in castro Treydensi Rigensis Diocesis die 27 Martii Anno 1376,* und solches Summarium offenbar die vorliegende Urkunde bezeichnet, dabei aber die *№ 117* angemerkt ist, so muss man annehmen, dass schon 1613, bei der damals stattgefundenen Revision des Archivs, drei von den vorhergehenden NN. nicht mehr zur Stelle waren, indem früher, bei der Uebernahme des erzbischöflichen Archivs durch die Polen, die mehrgedachte Urkunde die *№ 120* erhalten hatte.

Der rigische Erzbischof Johann von Sinten, von dem unsere Urkunde herrührt, nahm diesen erzbischöflichen Stuhl ein von 1374 bis 1393 (*Index II. S. 357*), worauf er Erzbischof von Alexandrien ward. Ueber seine Streitigkeiten mit dem Deutschen Orden in Livland und über sein späteres Leben enthält *v. Kotzebue's Gesch. v. Preussen, Th. 3 S. 52—59* und die dazu gehörigen *Anmerkungen S. 329—338*, nähere Angaben. *) Da Tilo Ruffi, wie aus der Urkunde erhellt, ein ermländischer Cleriker war, so mag er leicht dem Orden als Ordenspriester angehört haben und durch dessen Gunst in Rom die Rigische Vicarie erhalten haben, deren ihn wieder zu entsetzen, des Erzbischofs Bestreben ist.

5. Der Mitauische Comthur Theodorich von Wülborch sichert den (Polozkischen?)

*) [Vergl. auch besonders *Voigt's Geschichte Preussens V. 625—635.*]

Kaufleuten sichere Reise zu, d. d. am Tage des heil. Lazarus 1385.

Nach dem pergamentnen Original in der Kaiserl. öffentlichen Bibliothek. Unten hängt ein Siegel, das ganz platt gedrückt und sehr undeutlich ist. Doch erkennt man links am Bande das Wort *Commendat* ziemlich deutlich. In der Mitte ist eine undeutliche Figur. [Nach den im *Index II. 353.* angeführten Abzeichnungen und Beschreibungen von Abdrücken des Siegels des Mitausehen Comthurs hat dieses zwei menschliche Gestalten enthalten, in deren Zusammenstellung man bald die Verkündigung Mariä, bald die Versuchung Christi hat erkennen wollen. — Aus dieser Urkunde erhält das von J. C. Schwartz aufgestellte Comthuren-Verzeichniss (in den *Nord. Miscellen XXIV. XXV. 352*) bei Mitau eine Betätigung und Erweiterung, indem sie uns zeigt, dass der dort bei dem Jahre 1393 aufgeführte Diedrich von Wylberg, Willborg, Wiburg — hier Theodoricus de Wülborch geschrieben — schon 1385 an dieser Stelle stand. — Was das Datum dieser Urkunde anbetrifft, so ist der Ort ihrer Ausstellung nicht angegeben und der Tag derselben nicht mit Sicherheit zu bestimmen, indem der Festtag des heiligen Lazarus, des Bruders der Maria und Martha, welcher Bischof geworden sein soll, den 23. Februar und den 17. December gefeiert wurde (s. *Steinbeck's chronolog. Handkalender S. 90*), aber auch der Freitag nach dem Sonntag Laetare den Namen Lazarus nach dem Evangelio hat (s. *Haltaus Jahrbuch der Deutschen S. 219*), welcher 1385 auf den 17. März fiel. —]

Universis praesentia visuris seu audituris pateat evidenter. ego frater Theodoricus de Wülborch Commendator in Mytowe cum consensu magistri et consilio praeceptorum. Licencio et viam pacis confirmo omnibus mercatoribus vestris ad no

in recta via venire volentibus. ab omni exercitu nostro ab omnibus praedonibus spoliatoribus nec non venatoribus nostris et ab omnibus infestatoribus quibus infestari possint a nobis vel a nostris. Taliter hoc ratum et firmum tenendo quod si aliquis mercatorum vestrorum spoliatus vel captivatus fuerit vel percussus a nobis vel a nostris hoc nostrum dampnum et non vestrum inputabimus et vobis semper super his si contigerit satisfaciemus.

In cujus rei testimonium nostrum sigillum praesentibus duximus apponendum sub anno incarnationis domini M CCC *) octogesimo quinto in die beati Lazari.

4. *Der livl. OM. Robin von Eltz urkundet über einen bei einer Zusammenkunft mit dem litthauischen Grossfürsten Skirgail zwischen dem diesem und dem Grossfürsten (und Könige von Polen) Wladislaw (früher Jagjel) unterworfenen Ländern von Litthauen und Russland und den Landen Liv-, Ehst- und Kurland abgeschlossenen Waffenstillstand vom Feste der Geburt Christi bis übers Jahr und sichert den nach Riga zum Handelsbetrieb während des Waffenstillstands kommen wollenden Bürgern von Polozk und Wilna freien Zu- und Abzug, d. d. auf dem Felde Curtzem, am dritten Tage oder am Dinstage nach der Octave St. Petri et Pauli (9. Jul.) 1387.*

Nach dem pergamentenen Original in der Kaiserl. öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg. Die Schrift

*) [oder vielleicht iijc]

ist in Abkürzungen. Es hängt nur ein Siegel daran, mit dem bekannten Wappen des Landmeisters von Livland aus der späteren Zeit, die Flucht Mariae nach Aegypten darstellend.

Nos frater Robin de Eltz Magister ordinis Theutonici per Livoniam notum facimus universis presentes litteras visuris seu auditoris, quod amicabilem conventionis diem cum illustri principe ac domino domino Skirgailone supremo duce Lettovie in campo Curtzem celebrantes inter ipsum ac terras Lettovie ac Russie Serenissimo principi ac domino domino Wladislao ac memorato domino duci subjectas ab una et nos landmarschalcum ac ceteros compreceptores nostros nec non universos et singulos dominos per Livoniam, Estoniam ac Curo-niam constitutos ac terras nobis et ordini nostro in Livonia nec non ceteris dominis ut prefertur subjectas parte ab alia Treugas pacis a dato presentium ad festum nativitatis Christi ad aliud festum nativitatis Christi immediate subsequens inclusive computando ordinavimus constituimus et fecimus firmiter duraturas, promittentes pro nobis landmarschalco ac ceteris compreceptoribus nostris nec non universis ante dictarum terrarum dominis quod dictas Treugas pacis sic ut premittitur per nos ordinatas sine dolo et fraude tenebimus firmiter et inviolabiliter observemus nulla medio tempore dampna exercitibus sive magnis sive parvis ante dictis terris Letovie et Russie inferendo.

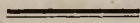
Ceterum auctoritate presentium volumus quod omnibus et singulis de Plescovia *) et Wilna civibus

*) [Forte: Ploscovia.]

licitum sit cum suis mercibus qualibuscunque dictis pacis Treugis durantibus venire ad Rigam dumtaxat et mercatum suum ibidem exercere securumque habebunt accessum et liberum sine omni impedimento recessum. In cujus ordinationis constitutionisque evidens testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum, Presentibus honorabilibus viris Johanne de Ole landmarschalco Alberto de Brenken commendatore rigensi, Gerhardo Bake advocato Wendensi, Conrado de Vitinchove commendatore de Aschraden, Bernhardo Heuelman commendatore in Duneburgh conpreceptoribus nostris testibus ad premissa. Datum et actum in campo Curtzem Anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo septimo feria tertia post octavas Petri et Pauli beatorum apostolorum.

III.

Miscellen.



Plinius zählt acht verschiedene Versuche dazu auf und liefert in einer besonderen Abhandlung (A. S. 372) und im Werke selbst (S. 17 ff.) einen neuen, den man zwar als ein Product grossen Scharfsinns und geistreicher Benutzung vieler Hilfsmittel bewundern muss, der aber doch so ganz und gar Hypothese ist, dass der Wahrheit nicht viel näher bringe.

1.

Plinius des ältern

Nachrichten über das Bernsteinland.

Vorgelesen in der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Riga am 9. December 1842. *)

Es ist für jeden, der die Geschichte der Länder an der deutschen Ostseeküste bis in das Alterthum gründlich verfolgen will, unvermeidlich, die Nachrichten des *Plinius* über das Bernsteinland sorgfältig zu prüfen, denn bei aller Verschiedenheit der Meinungen über sie, steht fest, dass sie sich nur auf die nördlichen Theile derselben beziehen können. Leider sind sie jedoch von einem so dunklen Nebel umhüllt, dass es trotz aller Anstrengungen gründlicher Gelehrsamkeit, noch nicht gelungen ist, ihn vollständig zu durchdringen. *Voigt*, in seinem vortrefflichen Werke über die *Geschichte*

*) [Da bereits acht Jahre seit der Abfassung dieses Aufsatzes vergangen, so wurde derselbe seinem Verfasser zu etwaniger Aenderung oder Vermehrung, vor dem Abdrucke zugesandt; dieser erklärte aber, dass er „nicht im Stande sey, dem Gegenstande jetzt wieder seine Zeit zu widmen, der unveränderte Abdruck aber dadurch entschuldigt erscheine, dass die neuere historische Forschung kein helleres Licht über die Nachrichten des *Plinius* verbreitet habe.“ D. Red.]

Preussens, zählt acht verschiedene Versuche dazu auf und liefert in einer besondern Abhandlung (*Bd. 1. S. 632*) und im Werke selbst (*S. 17 ff.*) einen neuen, den man zwar als ein Product grossem Scharfsinns und geistreicher Benutzung vieler Hilfsmittel bewundern muss, der aber doch so ganz und gar Hypothese ist, dass er der Wahrheit nicht viel näher bringt. Seitdem hat *Zeuss* (*Die Deutschen und die Nachbarstämme, München 1837, S. 269 ff.*) sich wieder auf andere Art ausgesprochen, was wir zu thun ebenfalls im Begriff stehen, ohne doch zu zweifeln, das Dutzend bald vollzählig zu sehen. Ein Trost ist jedoch, dass auch in der Forschung über diesen Gegenstand deutlich ein Fortschreiten zur Wahrheit zu bemerken ist, weshalb die Hoffnung nicht aufgegeben werden darf, das Ziel zu erreichen.

Die von *Plinius* gesammelten Nachrichten über das Bernsteinland sind folgende:

Lib. 57. Cap. 2. Pytheas Guttonibus Germaniae genti accoli aestuarium oceani Mentonomon nomine, spatio stadiorum sex millium. Ab hoc diei navigatione insulam abesse Abalum. Illo vere fluctibus advehi (sc. succinum) et esse concreti maris purgamentum; incolas — — — proximis Teutonis vendere. Huic et *Timaeus* credidit, sed insulam Basiliam vocavit.

Lib. 4. Cap. 15. Ex quibus (insulis) ante Scythiam quae appellatur Raunonia *) abesse a Scy-

*) Nach *Harduin's* Urtheil ist Raunonia die beste Lesart; sonst kommen noch vor: Baunonia unam, Baunomana, Bannonomanna, Banlomannia,

thia diei cursu, in quam veris tempore fluctibus electrum ejiciatur, *Timaeus* prodidit. — Und ebenda selbst: *Xenophon Lampsacenus* a litore Scytharum tridui navigatione insulam esse immensae magnitudinis, *Baltiam* tradit. Eandem *Pytheas* *Basiliam* nominat.

Lib. 37. Cap. 2. Mithridates in Germaniae littoribus esse insulam *Oserictam*, cedri genere sylvosam: inde defluere in petras (sc. succinum).

Hierzu kommt die Nachricht des *Diodorus Siculus Lib. 5. Cap. 23. τῆς Σκυθίας τῆς ὑπερτὴν Γαλατίαν καταντικρὸν νῆσός ἐστι πελαγία κατα τὸν ὠκεανὸν ἢ προσαγορευομένη Βασιλεία, εἰς ταύτην ὁ κλοδῶν ἐκβαλλεὶ δαυμιλὲς τὸ καλουμένον ἤλεκτρον, οὐδαμοῦ δὲ τῆς οἰκουμένης φαινόμενον — — τὸ ἤλεκτρον συναγεται μὲν ἐν τῇ προειρημένῃ νήσῳ, κομίζεται δὲ ἀπο τῶν ἐγγωριῶν πρὸς τὴν ἀντιπέραν ἤπειραν· δι' ἧς φερεται πρὸς τοὺς καθ' ἡμᾶς τοποῦς.*

Voigt, der seine Untersuchungen über diese Nachrichten mit scheinbar grosser Genauigkeit anstellte, möchte doch gleich anfangs in dem Punkte geirrt haben, dass er in allen obigen Angaben nur ein Land sieht. Nur das an Bernstein vor allen andern ergiebige Samland, glaubt er, könne, wie von *Pytheas*, so von jenen andern alten Geographen gemeint sein und werde von ihnen durch verschiedene Namen bezeichnet. Die Aufgabe des Geschichtsforschers sei daher, nachzuweisen, wie sie dennoch alle Beziehungen auf das eine Land hätten. Er ist so überzeugt davon, dass er die einzelnen Angaben über die Lage und Eigenthümlichkeiten der Inseln gar nicht beachtet und schon alles gethan zu haben

glaubt, wenn er den ihnen beigelegten abweichenden Namen eine gemeinschaftliche Beziehung gegeben habe. Deshalb verweist er die ganze Untersuchung auf das so leicht trügende Gebiet der Etymologie. Da nun, wie er gründlich beweist, der heilige Göttersitz der alten Preussen, Romove, ebenfalls in Samland lag, so sieht er in Raunonia eine Corruption von Romovia und glaubt, *Pytheas* habe den Ort, weil er jedem Ungeweihten unzugänglich war, *αβειηλος* genannt, woraus Abalus entstanden sei. Der zweite einheimische Name des Romove, Rikaita (abgekürzt Ricta), der so viel bedeuete als „Herrscher-Ort, Sitz des Gebieters,“ soll von den Griechen durch *Βασιλεια* übersetzt, aber auch in Osericta beibehalten sein, indem sie ihm nur zur Bezeichnung der Heiligkeit das griechische *όσιος* vorgesetzt hätten, wodurch *όση-Ricta* gebildet worden sey. — Dabei vergass aber *Voigt* die Insel Baltia ebenfalls durch Etymologie hierher zu ziehen, denn für Samland hält er sie offenbar auch, da er des *Pytheas* „Basilia“ dafür erklärt, das nur durch den der Stelle über sie beigelegten Zusatz: „eandem (Baltiam) *Pytheas* Basiliam nominat“ bekannt ist. Auch bleibt es auffallend, dass alle jene Namen sich nur auf das Heiligthum in Samland und auf dieses selbst beziehen sollen, also immer pars pro toto genommen wäre.

Wir möchten uns gern dieser etymologischen Versuche mit *Voigt* erfreuen, da sie in der That (nur etwa *όση-Ricta* ausgenommen) weit weniger erzwungen sind, als die meisten der von ihm angeführten derartigen Ansichten seiner Vorgänger, wenn

er nur einen gültigen Beweis dafür geliefert hätte, dass alle jene Nachrichten eine Insel meinen. Man sucht jedoch vergebens darnach und findet sogar nicht das Mindeste zur Hinwegräumung der, ausser der Namensverschiedenheit, dieser Ansicht entgegenstehenden grossen, vielleicht unüberwindlichen Schwierigkeiten. Wenn sich nemlich auch in den Mittheilungen des *Pytheas*, *Timaeus* und *Diodor* so viel Gleichartiges vorfindet, dass sie sich mit Wahrscheinlichkeit auf ein Land deuten, vielleicht sogar auf eine Quelle zurückführen lassen, so stehen doch die andern beiden so schroff abgesondert da, dass nur Vorliebe für seine Hypothese es *Voigt* verkennen lassen konnte. Wir glauben daher in den von *Plinius* aufgeführten Nachrichten drei verschiedene Gegenden suchen zu müssen.

1. Bei der Nachricht des *Xenophon von Lampsacus* über die Insel *Baltia* (*Plin. 4, 13.*) fällt die Verschiedenheit von allen andern am meisten in die Augen und die Absonderung wird dadurch sehr leicht. Er berichtet: drei Tagesfahrten von der Scythischen Küste liege eine Insel von ungeheurer Ausdehnung, *Baltia*. — Fast alle Angaben unterscheiden sich von denen in den andern Nachrichten. Hier ist die Entfernung von der Scythischen Küste (unter der die zunächst über Germanien liegende verstanden wurde) drei Tagesfahrten; dort nur eine oder unbestimmte geringe Weite, bei *Mithridat* durch den Ausdruck „in Germaniae littoribus“, bei *Diodor* durch den beständigen Handel mit dem Festlande angedeutet. Hier ist ferner ganz allein der sehr grosse, wohl unbekanntere Umfang

hervorgehoben, dagegen nicht gesagt, dass Baltia ein Fundort des Berusteius sei, wie die andern alle. Das Schweigen über diesen, den Alten so wichtigen Gegenstand, der gewiss nicht übergangen worden wäre, hätte er angeführt werden können, berechtigt zu dem sichern Schluss, dass Baltia kein Bernsteinland ist. Schon hiedurch ist es von den übrigen genügend getrennt, wozu noch die Bemerkung kommt, dass auch *Plinius* es, wenigstens von Raunonia, sichtbar scheidet, was sich jedem aufdrängen muss, der die beiden nahe im Texte bei einander liegenden Stellen im Zusammenhange liest.

Die hervorgehobenen Merkmale, besonders die Entfernung und die Grösse passen auf kein Land so gut, als auf Skandinavien. Dass *Plinius* an andern Stellen von Scandinavia und Nerigon (fast unbezweifelt Norwegen), wie von besondern Inseln spricht und die Beziehung dieser drei Namen auf dasselbe Land nicht erkannte, darf nicht auffallen, da der Zusammenhang desselben noch nicht erforscht war. Er verstand unter Scandinavia, von der Nordsee ausgehend, die Dänemark zunächst liegende Küste, unter Nerigon einen Punkt England gegenüber und unter Baltia den durch die Ostsee von Germanien getrennten Theil. Die drei Namen geben drei von verschiedenen Seiten und Völkern erreichte Landungspunkte derselben Halbinsel. *Schlözer* und *Zeuss* mögen übrigens wohl recht haben, wenn sie den Namen Baltia mit mare balticum zusammenstellen und ihn von dem slavischen balts herleiten.

Zu dieser Nachricht des *Xenophon* macht

Plinius den Zusatz: eandem *Pytheas* Basiliam nominat, und *Voigt* sieht sich durch ihn zu der übereilten Annahme veranlasst, die nur hier genannte Insel Basilia des *Pytheas* sei identisch mit der Bernsteininsel dieses Namens bei *Timaeus* und *Diodor* (Bd. 1. S. 48.). Dasselbe müsste denn, trotz aller Verschiedenheit, auch von Baltia gelten, besonders da *Voigt* mit wahrer Pietät den „sorgfältigen“ *Plinius* gegen jeden Verdacht eines Irrthums zu schützen sucht. Mir scheint der ganze Zusatz keiner grossen Beachtung werth, weil er nur ein Urtheil des *Plinius* giebt, der leicht etwas Fremdartiges zusammengestellt haben kann. Weit entfernt, alles, was er hier giebt, wegzuwerfen und seine Excerpte mit *Zeuss* (S. 270.) „erbärmlich“ zu nennen, glaube ich, dass er wohl nicht so leicht im Abschreiben corrumpiren, als in seiner Vorstellung von dem Gesammelten und dessen geographischer Anordnung fehlgreifen konnte. Lagen ihm doch diese Gegenden so fern, als unseren Geographen das Innere Africa's. Andererseits kann aber auch *Plinius* recht, und *Pytheas* mit seinem abweichenden Basilia, jene Insel Baltia gemeint haben, nur darf man dann jenen Namen mit dem gleichlautenden der Bernsteininsel des *Timaeus* und *Diodor* nicht für identisch halten, und beide Länder in eins zusammenziehen. Dazu ist die vorhandene Gleichheit des Namens um so weniger ein hinreichendes Motiv, als wir die Insel Basilia des *Pytheas* nur aus dieser Stelle des *Plinius* kennen, und aus ihr nur Gründe gegen die Gleichheit beider Länder sich schöpfen lassen. Da nemlich die Merkmale der Insel Baltia auf Basilia

übergehen, so stellen sich auch alle eben angeführten Verschiedenheiten von der Bernsteininsel Basilia des *Timaeus* und *Diodor* zugleich heraus.

2. Vergleicht man jedoch die Nachrichten des *Pytheas*, *Timaeus* und *Diodor* mit einander, so findet sich so viel Aehnliches, dass man sich gedrungen fühlt, in ihnen Beziehungen auf ein gleiches Land, die vielleicht eine gemeinschaftliche Quelle haben, zu sehen. Dafür spricht die gleiche Localbestimmung und die übereinstimmende Erklärung über die Natur des Bernsteins; dagegen eine grosse Verschiedenheit der Namen. Nur eine genauere Betrachtung jeder einzelnen Angabe kann dies deutlicher machen und zur Ausgleichung führen.

Pytheas erzählt (*Plin.* 37, 2.): die Guttonen, ein germanisches Volk, seien Anwohner eines Haffs (aestuarium oceani) Namens Mentonomon, in einer Ausdehnung von 6000 Stadien. Von ihm sei eine Insel Abalus eine Tagesfahrt entfernt. Dahin werde der Bernstein im Frühling angeschwemmt und von den Bewohnern — — — den nahen Teutonen verkauft.

Die Wohnsitze der Guttonen (Gythones bei *Ptolem.* und Gothen bei *Jornand.*) waren unbezweifelt an der Weichsel und der Pommerschen Küste und das hier genannte aestuarium oceani, was auch *Voigt* dagegen sagen mag, kann kaum etwas anderes sein als das frische Haff. So meint auch *Zeuss*. Die Bedeutung des Worts für eine kleinere, seichte Einbucht des Meeres, wie es das frische Haff damals sein mochte, geht sehr deutlich aus *Plinius* des

jüngeren Briefen (*Lib. 9. ep. 33.*) hervor. *) Eine Tagesfahrt weiter lag, nach *Pytheas*, die Insel Abalus, an die der Bernstein im Frühjahr angeschwemmt wurde. Da nun in dieser Entfernung keine Insel sich findet, so kann man kaum irren, wenn man das Bernsteinreiche Samland, das lange für eine Insel galt, dafür annimmt. Die Tagesreise bis dahin ist die Fahrt über das Haff, die *Pytheas* entweder selbst machte, oder machen sah, indem der Bernstein von dort zu Schiffe, als dem bequemsten Wege, zur weiteren Versendung hieher gebracht wurde. Sie muss von der Westspitze des Haffs gerechnet werden, weil *Pytheas* die Entfernung von den Guttonen angiebt, auf der andern Seite aber schon Aesten wohnten. — Das hat *Zeuss* übersehen, wenn er, wie es scheint, die Tagesfahrt von der Ostseite rechnet und darum Abalus für die kurische Nehrung hält. Die Stadienzahl ist nach dem Urtheil aller Ausleger verdorben und offenbar viel zu gross.

Da nun so die Lage von Abalus sich mit einiger Sicherheit bestimmen lässt, scheint es unnöthig, durchaus eine Etymologie des Namens, die sich nicht leicht giebt, erzwingen zu wollen. Scharfsinnig bleibt indessen *Voigt's* Erklärung durch $\alpha\beta\epsilon\beta\eta\lambda\omicron\varsigma$, als Adjectiv zu $\nu\eta\sigma\omicron\varsigma$ — die nicht zu betretende, heilige Insel — und würde einen neuen Beweis dafür geben, dass Samland, wo der heilige Göttersitz

*) *Voigt* (S. 20) übersetzt *aestuarium oceani* durch: „ein vielfach durch Meeresströmungen durchrissenes Gestade,“ was es nur heissen könnte, wenn der Plural *aestuaria* dastände.

lag, gemeint sei. Misslich bleibt aber die, wenn auch leichte Contraction um so mehr, als es auffallen könnte, wie *Pytheas* die ganze Insel *αβεβηλος* nennen durfte, da doch nur der Zutritt in das Heiligthum dem Fremden versagt war und er sie ja, nach *Voigt*, selbst betreten haben soll. — *Zeuss'* Behauptung, dass es ein deutscher Name sei, der sich mit *Αβιλονον* an der Donau und Avelgove am Rhein vergleichen lasse, stützt sich auf zu schwache Gründe, um ein Resultat zu geben. An Wahrscheinlichkeit gewinnt sie nur dadurch, dass die Griechen, wie wir sehen werden, dieselbe Bernsteininsel mit einem eigenthümlichen Namen belegten, *Abalus* also nicht von ihnen, sondern von den einheimischen Aesten oder benachbarten Guttonen herkommen mag.

Zu der Nachricht des *Pytheas* macht nun wieder *Plinius* nach eigenem Urtheil den Zusatz: *huic et Timaeus credidit, sed insulam basiliam vocavit.* Dass die ersten Worte — die Beistimmung des *Timaeus* — sich nur auf die Mittheilung über das Anspülen des Bernsteins durch das Meer beziehen, muss jedem einleuchten, der das Capitel des *Plinius* liest, in welchem er alle Nachrichten über dessen Ursprung sammelt und nur in dieser Absicht auch jene Stelle anführt. Wirklich spricht auch *Timaeus* die gleiche Ansicht, fast mit denselben Worten, in einer Stelle aus, die *Plinius* selbst schon (*Lib. 4. cap. 13.*) angeführt hatte. Es ist daher kaum einem Zweifel unterworfen, dass *Plinius* mit seiner Bemerkung sich auf sie bezieht, da kaum zu glauben ist, dass *Timaeus* in einer andern Stelle ähnliches gesagt und sich also wiederholt

haben sollte. Doch entstehen dabei Schwierigkeiten, die eine besondere Prüfung der Nachricht des *Timaeus* erfordern.

Er erzählt (*Plin. 4, 15.*): an der Scythischen Küste und eine Tagesfahrt von ihr liege eine Insel Raunonia, an die im Frühlinge der Bernstein von den Wellen ausgeworfen werde. — Die genaue Uebereinstimmung dieser Nachricht mit der vorhergehenden des *Pytheas* ist nicht zu verkennen. Die Localbestimmung — obgleich in andern Worten ausgedrückt — deutet auf dieselbe Gegend hin, denn die Scythische Küste, nach der Meinung der Alten die auf die Germanische folgende, ist zunächst die jenseits der Weichsel, des deutschen Grenzflusses, und *Timaeus* zieht diese Bezeichnungsart der des *Pytheas* wohl darum vor, weil sie bekannter war, als dessen Mentonomon. Was nun aber über das Finden des Bernsteins gesagt, ist, wie bemerkt, beinahe wörtlich die Angabe des *Pytheas*. Es ist daher kaum zu bezweifeln, dass er — ein Zeitgenosse des *Pytheas* — seine Nachricht dessen Reiseberichte verdankte, mithin wie jener Samland meinte.

Dem steht nun aber die Schwierigkeit entgegen, dass *Timaeus* nicht auch, wie *Pytheas*, die Insel Abalus nennt, sondern statt dessen einen andern Namen, Raunonia (oder Bannomauna) angiebt. Die Lesarten dieses Wortes sind aber bekanntlich höchst schwankend, und wenn *Harduin* auch Raunonia für die beste erklärt hat, so ist doch nicht ausgemacht, dass es die richtige sei, die sich vielleicht in keinem vorhandenen Codex mehr findet. Man darf sich daher nach einem andern Hilfsmittel

umsehen, und *Plinius* selbst giebt es. Indem er sich später (*lib. 37, 2.*), wie bemerkt, mit den Worten „huic et *Timaeus* credidit“ auf diese Stelle bezieht, giebt er in dem Zusatze: „sed insulam *Basiliam* vocavit“, die richtige Lesart. Es scheint mir daher die Correctur von *Raunonia* in *Basilia* nöthig und nicht zu gewagt, wenn man die grosse Unsicherheit der bisherigen Lesarten bedenkt, die darum auch schon von *Zeuss* alle verworfen worden, und dagegen die kaum zu läugnende Beziehung der beiden Stellen des *Plinius* auf einander erwägt. Ist diese zugegeben, so muss er auch bei *Timaeus* den Namen *Basilia* gelesen haben, und dieser, durch *Diodor's* unten näher beleuchtete Nachricht gesichert, ist also an die Stelle des höchst schwankenden *Raunonia* zu setzen.

Der einleuchtenden Nothwendigkeit dieser Correctur kann man nur dann entgehen und *Raunonia* festhalten, wenn man die Genauigkeit des *Plinius* aufgibt und sagt, er habe sich bei dem Zusatz, dass *Timaeus* die Insel *Basilia* nenne, geirrt. Ich setze kein so unbeschränktes Vertrauen in seine Genauigkeit, um, wie *Voigt*, die Möglichkeit eines Irrthums zu läugnen. Wenn sich auch nicht mit *Wilhelm* (*Germania und seine Bewohner. Weimar 1825.*) behaupten lässt, *Plinius* habe sich bei den Worten im 37. Buche wohl schwerlich dessen crinnert, was er im 4. Buche über denselben Gegenstand gesagt hatte, und man vielmehr glauben muss, dass es ihm deutlich vor Augen schwebte, weil er von da den Stoff zu seiner Bemerkung hernahm, so ist es doch möglich, dass er dabei auf ir-

gend eine Art einen Fehler beging. Es war ihm gegenwärtig, dass *Timaeus* dort, wie *Pytheas*, die Nachricht von dem Anschwemmen des Bernsteins an eine Insel gebe, aber diese anders nenne. Entweder glaubte er nun gewiss zu sein, dass dieser abweichende Name *Basilia* sei, den er aber nicht hier, sondern bei *Diodor* gefunden hatte, oder sein Auge irrte beim Nachsehen seiner eigenen Schrift auf diesen, wenige Zeilen weiter folgenden Namen ab, der so statt *Raunonia* in den Text kam. Wenn man die damalige Beschaffenheit von Büchern und Schrift bedenkt, so wird man die Möglichkeit eines solchen Irrthums um so leichter zugeben, als sich ähnliches auch in manchen bessern Werken der neuen Zeit nachweisen liesse. Da hier jedoch eine blosser Möglichkeit aufgestellt ist, so kann ich nicht umhin, mich für die, wie mir scheint, durch hinreichenden Grund gebotene Correctur von *Raunouia* in *Basilia* zu entscheiden.

Ist solchemnach die Differenz zwischen *Timaeus* und *Plinius* ausgeglichen, so bleibt noch die Namensverschiedenheit in der Nachricht des erstern und der des *Pytheas* zu erörtern. Sie ist um so auffallender, als wir nachgewiesen zu haben glauben, dass *Timaeus* gerade aus *Pytheas* schöpfte. Dies scheint so unwidersprechlich aus der Aehnlichkeit beider Berichte hervorzugehen, dass man der einen Verschiedenheit wegen diese Ansicht nicht aufgeben darf, sondern vielmehr glauben muss, *Timaeus* habe neben jenem noch eine zweite Quelle benutzt, nach welcher er den Namen richtiger oder seinen Lesern verständlicher zu geben meinte. Aus

Pytheas Bericht, wie *Voigt* meint, konnte er ihn nicht füglich haben, da, wenn sich darin eine zweite abweichende Nachricht über die Bernsteininsel gefunden hätte, von *Plinius* gewiss nicht unterlassen worden wäre, sie seinen zahlreichen Excerpten beizufügen. Eine andere, vielleicht mündliche Kunde bewog ihn daher, den Namen zu vertauschen. Dieser kann nach dem obigen *Raunonia* oder *Basilia* sein. Im ersteren Falle läge allerdings *Voigt's* Verbesserung in *Romovia* nahe, und *Timaeus* hätte es für richtiger gehalten, den einheimischen Namen an die Stelle von *Abalus* zu setzen. Ist aber, wie wir zu erweisen suchten, *Raunonia* in *Basilia* zu verbessern, so ist dies der, wahrscheinlich schon damals, wie noch später zu *Diodor's* Zeit gebräuchliche griechische Namen für die Bernsteininsel, den auch *Timaeus* statt *Abalus* annahm, weil er überzeugt sein konnte, dadurch bei seinen Lesern allen Missverständnissen vorzubeugen, eine Tendenz, die sich auch darin ausspricht, dass er statt des *Mentonomon* seiner Quelle *Scythia* setzte.

Ehe wir zur Beleuchtung der parallelen Nachricht des *Diodorus Siculus* übergehen, stehe hier noch als die neueste, *Zeuss* Ansicht über *Timaeus*, die aber keiner Widerlegung bedürfen möchte. Sie beruht ganz auf seine Ueberzeugung von der „Erbärmlichkeit“ der Excerpte des *Plinius*. Er hält, wie wir, die Nachricht des *Pytheas* und *Timaeus* für dieselbe, nur sei durch falsches Excerptiren oder Verstümmelung des Textes letztere entstellt, wodurch der zweite Name (*Abalus*) ausgelassen, der erste (*Mentonomon*) an die Stelle des

zweiten gekommen und in Bannomanua verdorben worden. Die Lesart Raunonia sei ein Unding, das nirgend Bestätigung finde, Mentonomon der gothische Namen für das frische Haff, aber auch corrupt und darum schwer zu etymologisiren. — Man bleibt ungewiss, ob man mehr über die Kühnheit dieser durch gar keine Gründe unterstützten Hypothesen, oder über die Zuversicht, mit der sie vgetragen werden, erstaunen soll.

Die Nachricht des *Diodor* (lib. 5, 23.) ist endlich ganz sichtbar aus den beiden vorigen, und nicht blos, wie *Voigt* (S. 29.) meint, aus *Timaeus* hervorgegangen. Ueber Galatien (was bei ihm für Germanien gebraucht wird, *Zeuss* S. 62), der Scythischen Küste gegenüber, erzählt er, liege eine Insel, Basilia genannt, an welche das Meer den sonst nirgend vorkommenden Bernstein ausspühle. — Wir haben hier also wieder dieselbe, von *Pytheas* herührende Kunde vom Ursprunge des Bernsteins und werden durch die Localbestimmung in dieselbe Gegend gewiesen, wie früher. Ja, der Zusatz, dass der Bernstein nur hier gefunden werde, zwingt zu der Annahme, dass er denselben Ort wie *Pytheas*, also Samland, meinte. Nähme man einen andern an, so gerieth er mit *Pytheas* Nachricht, die ihm mindestens nicht fremd sein konnte, in Widerspruch. — Noch mehr aber verräth der folgende Zusatz seine Quelle. Die Eingebornen, fährt *Diodor* fort, sammeln den Bernstein auf der genannten Insel und bringen ihn an die gegenüberliegende Küste, von wo er in unsere Gegenden gelangt. — Was ist das anders, als die wortreichere Ausführung des schon in

Pytheas Nachricht befindlichen Satzes: „incolas — — — proximis Teutonis vendere“? — *Zeuss* hat daher Unrecht, wenn er so grosses Gewicht darauf legt, dass *Basilia* hier als eine vom Festlande gesonderte Insel bezeichnet und darum nicht auf Samland zu deuten sei. (S. 270.) Es ist augenfällig, woher *Diodor* seine Nachricht holte, und da er dort das Bernsteinland als Insel bezeichnet und einen Handelsweg durch Vermittelung der Germanen angegeben fand, so konnte er in seiner schmuckreichen Darstellung das Vorgefundene kaum anders ausdrücken. Man braucht daher nicht mit *Zeuss* nach einer Insel umherzusuchen, der denn auch nichts passenderes finden konnte als Oesel und sich zu der Annahme gezwungen sieht, *Osilia* sei im Munde der Griechen zu *Basileia* geworden. *Diodor* fand diesen Namen bei *Timaeus*, der ihn, nach *Plinius*, schon gebraucht hatte, und zog ihn als den wahrscheinlich den Griechen bekanntern dem *Abalus* des *Pytheas* vor.

Die Nachrichten des *Pytheas*, *Timaeus* und *Diodor* stehen also nach unserer Ansicht in einem sichtbaren genetischen Zusammenhange, auf den anderweitige Kunde nur bestätigend eingewirkt haben kann und der nur dadurch unterbrochen wird, dass die beiden letztern, statt des von *Pytheas* gegebenen einheimischen oder gothischen Namens *Abalus*, den bei den Griechen in Gebrauch gekommenen *Basilia*, ihren Nachrichten einrückten.

3. Unter den vielen von *Plinius* aufgenommenen Stellen über das Bernsteinland deutet nur noch die des *Mithridat* auf die Ostsee; sie ist

aber so unbestimmt und zugleich durch ihre Angaben so verdächtig, dass sie fast allen historischen Werth verliert.

An den Küsten Germanien's, heisst es nach ihm, sei eine Insel Namens Osericta, reich an Wäldern einer Cedern-Art, von denen der Bernstein auf den steinigen Boden (in petras) herabfliesse.

Den Werth dieser Stelle charakterisirt wohl schon die Mittheilung über den Ursprung des Bernsteins. So konnte ein Mann nicht sprechen, der dessen Fundort selbst gesehen hatte oder einer zuverlässigen Quelle folgte. Dagegen ist die Verwandtschaft dieser Nachricht mit der schon früher verbreiteten gleichen Ansicht der Griechen und Römer über die Natur des Bernsteins und die darauf gebaute Sage von den fabelhaften glessarischen Inseln nicht zu verkennen. Damit stimmt auch die Ortsangabe „an der Germanischen Küste“ überein, denn Griechen und Römer suchten jene ebenfalls „in Germanico mari.“ (*Plin. 4, 16.*)

Diese Schlacken könnten sich aber an einen echten Kern gehängt haben, und es wäre darum voreilig, die ganze Nachricht zu verwerfen. Freilich bleibt nichts übrig als der Name eines angeblichen Bernsteinlandes. Dieser scheint nun in seinen Endsilben ricta einen Ursprung aus dem Germanischen oder Aestischen zu verrathen. Die Etymologie, ein eben so anziehendes als leicht auf Abwege führendes Mittel, wurde daher vielfältig zur Erklärung hier in Anwendung gebracht. — Die Sprache der alten Preussen bietet, nach *Vater*, das Wort Riks (ricaita, ricta nach *Voigt*) für Reich, mit dem es ei-

nen gemeinschaftlichen Stamm zu haben scheint. *) Man glaubte daher in Osericta, Ostland, Ostiäer- oder Aestier-Land zu finden, was *Voigt* zwar mit Recht abweist, aber in seinem *όση*-ricta wohl schwerlich etwas Besseres giebt. Glücklicher möchte es *Zeuss* getroffen haben, der den Namen mit den Osiern des *Ptolomaeus* in Verbindung bringt und ihn demnach durch „Osierreich“ erklärt. Nur geht er wieder zu weit, wenn er auch Oesel hinzuzieht. Er glaubt nemlich, die Osier kämen nach *Ptolomaeus* in diese Gegend zu stehen und seien die einstigen Besitzer dieser Insel gewesen, die nach ihnen sowohl Osericta als Osilia benannt worden sei. Der Name Oesel hat aber wohl unbezweifelt mit Runö einen spätern Ursprung aus dem Dänischen oder Schwedischen. (*Luce's Beitrag zur Geschichte der Insel Oesel*, S. 9.) So nennt sie auch *Saxo Grammat.* (p. 89. ed. Steph.) Oeland. — Auch darf man die Osier nicht so weit nördlich hinaufsetzen, wodurch die Carbones — die *Zeuss* selbst für die Curen hält — in Ehstland ihre Wohnsitze erhalten müssten, woraus für die spätere Geschichte dieser Gegenden unauflösliche Schwierigkeiten und grundlose Hypothesen herbeigeführt würden. Die Osier möchten zwischen den Litthauern (nach *Zeuss* die Liutici, Wilzi, Velatabi des *Adam von Bremen*, *Ουελται* des *Ptolom.* und Aestii des *Tacitus*) und Curen im nördlichen Kurland einzuschieben sein, mit denen sie später wohl verschmolzen — eine Ansicht,

*) Reikis, der Herrscher, das nach *Voigt* (S. 647.) auch im Lettischen vorhanden sein soll, ist mir nicht bekannt.

die hier jedoch eine volle Ausführung nicht erhalten kann. Zu *Mithridat's* Nachricht könnte eine, nach jener Etymologie von den Guttonen oder Aesten herrührende Sage vom Osierreich, das auch Bernstein liefere, und von ihnen, wie später ganz Kurland von *Adam von Bremen*, für eine Insel gehalten sein mag, Veranlassung gegeben haben.

4. Besondere Beachtung für uns scheint noch die Nachricht des *Plinius* (*lib. 4, 13.*) zu verdienen: „*Quidam haec habitari ad Vistulam usque a Sarmatis, Venedis, Scyris, Hiris tradunt; sinum Clylipenum vocari et in ostio ejus insulam Latrin.*“ Zwar glaube ich nicht, dass die Scyren (Hirren wird für eine verschriebene Wiederholung davon erklärt), wie einige meinen, nach dieser Darstellung ihre Wohnsitze in Kurland finden müssten, denn *Plinius* zieht hier eine Völkerlinie von Osten her bis an die Weichsel, in deren Nähe daher auch die Scyren zu stellen sind; — der Meerbusen aber mit der Insel in seiner Mündung passt auf nichts so gut als auf den rigischen und Oesel. Das einzige, was dagegen spräche, wäre der Zusatz bei *Plinius*: „*mox alterum sinum Lagnum conterminum Cimbris.*“ Man kann hierbei nur an das frische Haff denken, das freilich von dem rigischen Meerbusen zu entfernt ist, um den Zwischenraum durch *mox etc.* andeuten zu können. Da aber das nähere Kurische Haff mit der Nehrung auf die gegebene Darstellung nicht recht passen will und kein anderer Meerbusen übrig ist, so wird die von *Plinius* angenommene geringe Entfernung beider von einander keine besondere Schwierigkeit machen und auf die unklare geographische Vorstellung jener Zeit zu schieben sein.

Auch *Voigt* spricht sich entschieden für diese Ansicht aus.

In Ermangelung aller andern Mittel zur Bestätigung, könnte nur noch die Etymologie der Namen zur Andeutung dienen, die mir freilich nicht gelingen will oder nicht gelingen kann, weil sie, wie ich vermuthe, im finnischen Sprachstamm zu suchen sein dürfte. Wenigstens liegen Anklänge für *Cylipenus* (oder *Clylipenus* wie eine alte Ausgabe liest) in den einheimischen Namen *Zispenen*, *Kaipene*, *Kipene*, und für die einzelnen Theile in mehren andern. *Latris* steht freilich ganz fremdartig da.

Was nun insbesondere die Beziehung der von *Plinius* und *Diodor* mitgetheilten Nachrichten über das Bernsteinland auf die russischen Ostseeprovinzen betrifft, so möchte aus der angestellten Untersuchung nach unserer Meinung erhellen, dass sie in dieser Rücksicht sehr wenig und höchst unsichere Ausbeute geben. Ihre vielfache Anwendung, besonders auf Oesel (z. B. in *Kruse's Anastasis der Waräger, S. XIII.*), ist zurückzuweisen und nur eine dunkle und magere Kunde von den Osiern und ihrem Reich in Kurland, so wie vom rigischen Meerbusen und der ihn schliessenden Insel bis zu ihnen hindurchgedrungen.

Th. Kallmeyer.

Ueber den in einer livländischen Urkunde vorkommenden Episcopus Kapoliensis.

(Vorgetragen in der 105. Versammlung der Gesellschaft am 10. Mai 1850.)

In einer Urkunde, aufgezeichnet zu Goslar 1268 am Tage Mariä Magdalenä (22. Juli) und abgedruckt bei *Gruber, Sylva docum. p. 257*, nennt sich der Aussteller derselben: „*Fredericus episcopus Kapoliensis Tharbatensis postulatus, crucis Christi minister.*“ Denselben *Fredericus*, postulirten Bischof von Dorpat, finden wir noch in einer andern Urkunde vom Jahre 1268, ausgestellt zu Lübeck am 31. Mai (abgedruckt in den *Mittheilungen IV. 246 flg.* [und früher schon in *Sartorius urkundlicher Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse* herausgegeben von *Lappenberg II. 94*, sowie im *Lübeckischen Urkundenbuche Th. 1. Lübeck 1843. 4. S. 290 nro. CCCV.*]), darin er „*episcopus Cariliensis*“ (von Carelien) genannt ist. Dem Stift Dorpat, dessen postulirter Bischof er in den beiden eben angeführten Urkunden heisst, hat Bischof *Friedrich*, nach dem Tode des Bischofs *Alexander*, der in der Schlacht bei *Wesenberg* (18. Febr. 1268) blieb, bis zum J. 1280 und vielleicht darüber hinaus vorgestanden. Er gehörte dem ritterbürtigen Geschlechte derer von *Haselthorpe* oder *Haseldorf* an und einige andere Lebensumstände von ihm sind durch die neuern Untersuchungen des Herrn *Dr. von Aspern* und die hiedurch in der Zeitschrift „*Das Inland*“ veranlassten Erörterungen nachge-

wiesen worden (vergl. *Vorwort zu Dr. Hansen's Ausgabe Heinrich's d. L. in Script. rerum Livonic. S. X. und XI. und Inland 1849 n. 22 und 23*, so wie 42 und 43), dabei ist jedoch die Frage: wo lag das Bisthum Kápolien, nach welchem sich Friedrich „episcopus Kapoliensis“ genannt hat, ehe er Bichof von Dorpat ward, zwar nicht unberücksichtigt geblieben, aber nur zum Theil beantwortet worden. Ueber solches Bisthum, davon übrigens im *Inlande* nicht unrichtig gesagt worden, dass es in partibus zu suchen sei, stellen wir folgende Muthmassung auf.

Bekanntlich hatte Papst Alexander IV. im J. 1255 dem Erzbischof Albert von Riga aufgetragen, einen Bischof über Watland, Ingrien und Karelien zu ernennen (*Annal. eccl. Baronii T. XIV. p. 13. n. 63*; vergl. *Lehrberg's Untersuchungen zur ältern Geschichte Russlands S. 109*). Solche Maassnahmen beruheten auf den Hoffnungen, welche durch die kriegerischen Erfolge erweckt waren, die einige Zeit vorher die deutschen Ordensritter und Kreuzfahrer von Livland aus, und die Schweden von Finnland aus in der finnischen Landstrecke zwischen der Narowa und dem Ladogasee gehabt hatten. Die livländischen Geschichtschreiber liefern zwar über diese Vorgänge nur ungenügende Nachrichten, die vollends durch die Verwirrung in der Zeitrechnung ungewiss und dunkel werden, aber in der Nowgoroder Chronik finden sich Angaben, die lichtere Auskunft ertheilen und erklärende Schlüsse machen lassen. Der Nowgorodische Annalist erzählt: „Im selben Jahr (1240) nahmen die Deutschen aus Medwesja (Odempä),

aus Jürgew (Dorpat) und aus Weljad (Fellin, d. i. das Ordensheer) Isborsk, kamen bis Pleskau, verbrannten das Hackelwerk und die Wohnungen davor, belagerten eine Woche lang die Burg (gorod), vermochten aber nicht sie zu nehmen *). Im Winter desselben Jahres kamen die Deutschen zugleich mit einem Ehstenheer in das Land der Woten und zwangen es und legten Steuer auf und bauten eine Burg in Koporja und es blieb nicht allein bei solchem Missgeschick, sondern sie nahmen auch Tesow und streiften bis 30 Werst vor Nowgorod und andererseits bis Luga und Sabel **).“ Also berichtet der Nowgorodische Annalist, der uns die Anlage einer Burg im Watlande durch die Deutschen und ihre, übrigens nur kurzen Erfolge über die Grenzen dieses Landstrichs hinaus meldet, worüber in den

*) *Nowgorod. Jahrb.*, Ausgabe in der *Alten russischen Bibliothek* (russ.) S. 523. [Vgl. *Karamsin's Geschichte des Russ. Reichs*, 5. Orig.-Ausg. IV. 19. 20. u. Anm. 30, D. Ueb. IV. 23 ohne die Anm.]

**) *Ibid.* S. 524. In den späteren Ausgaben der *Ausführlichen Erdbeschreibung* von *Büsching* findet sich über Koporje folgende Angabe: „eine kleine Stadt im St. Petersburgischen Gouvernement oder Ingermanland am Berg Ekoparka.“ Aus der finnischen Sprache lässt sich die Benennung nicht erklären; steckt nicht in dem jetzt schon verschollenen Namen des Berges eine ursprünglich Deutsche Bezeichnung? Uebrigens ist Koporje gegenwärtig nur ein Kirchdorf, das blos in der gemeinen Rede diesen Namen behauptet. In den schriftlichen Landverzeichnissen heisst es „Prigorodnaja sloboda“, welcher Name die Entstehung des nunmehrigen Orts andeutet, nämlich als eines Hackelwerks am

einheimischen livländischen geschichtlichen Zeugnissen sich keine Angaben erhalten haben, ausgenommen dass man jetzt, nach der mehr sichergestellten Zeitrechnung annehmen kann, dass 1240 ein ansehnlicher Zuzug von Kreuzfahrern in Livland anwesend gewesen und in ihrer Zahl der Graf Adolph IV. von Holstein, so dass dadurch grössere Kriegsunternehmungen zu Stande kommen konnten *). Indessen trotz dem wurde schon im folgenden Jahr 1241 Kaporje von den Nowgorodern wieder genommen und 1242 kam ein Waffenstillstand zu Stande, in welchem die Deutschen auf das Land der Woten (Watland) verzichteten. Wenn nun demnach die Besetzung von Kaporje von kurzer Dauer war, so scheint doch dieser Ort oder die benachbarte Gegend in naher Zeit wieder in die Gewalt der dänischen Lehensmänner im benachbarten Wierland oder auch der Ordensritter gekommen zu sein. Beim Jahr 1256 gedenkt die Nowgoroder Chronik, dass ein deutscher Machthaber an der Grenze, den der Annalist Didman nennt**), mit der ganzen Streitmacht seines Gebiets

Schloss Kaporje. Von der 1287 erbauten Nowgorodischen Burg haben sich ansehnliche Steinrümmen erhalten und besonders stehen noch die Thürme aufrecht.

*) Vergl. *Gadeb. Jahrbücher Th. I. S. 62. S. 238.*

**) Man vergleiche über Didman und Tit Manowitsch der Nowgorodischen Chronik die Folgerungen *Lehrberg's* in seinen *Untersuchungen S. 170 flg.* und zugleich *Gebhardi's livl. Gesch. S. 386.* Es ist mehr Wahrscheinlichkeit dafür: in dem Didman des Nowgorodischen Annalisten Thiderich von Kivel, einen reichbegüterten Lehnsman in Wierland, als Thiedemann von Revele zu erkennen, wie *Lehrberg* es

über die Narowa gekommen sei und eine Burg (gorod) zu bauen begonnen habe (ob es Narwa oder eine andere Anlage gewesen, bleibt ungewiss). Das Nowgorodische Heer rückte bis Kaporje entgegen, zog sich aber darauf zurück und wandte sich gegen die finnischen Landgebiete, die von der andern Seite her durch die Schweden bedroht wurden. Das Jahr darauf 1257 kam nach Nowgorod die Kunde, dass die Tataren sich gegen die Stadt rüsteten und ihre Landsteuer (Tamga) und andere Abgaben auch den Nowgorodern auferlegen wollten (S. *Nowgor. Chronik* b. angeführten Jahre). Solche Zeit der Bedrängnis für die Nowgoroder konnte bei ihren Gegnern den Gedanken erwecken, dass der Besitz des Watlandes ein dauernder werden könnte und so ward an die Stiftung eines Bisthums daselbst gedacht. Dieses erhielt den Namen nach dem Hauptort darin, wo bereits 1240 die Anlegung einer Burg geschehen war, und so entstand ein „episcopus Kaporjensis“, aus welchem, durch eine leicht mögliche Verwechslung oder Verlesung eines Buchstabens, in der Abschrift

nach einer Urkunde von 1287 vorschlägt. Ueber die Unternehmungen der Ritter Otto von Lüneburg, aus dem Stift Riga, und Thiderich von Kivel, aus dem Stift Reval, zur Bekehrung eines nicht zahlreichen Völkchens an der ehstländischen Grenze, s. *Gebhardt a. a. O.* und das päpstliche Schreiben in dieser Angelegenheit bei *Gruber, Sylva document. p. 265 n. XLII*. Die beiden Ritter werden trotz ihrer verschiedenen Familien-Namen „fratres“ genannt. Waren sie Brüder des Deutschen Ordens? Ueber dem ganzen Vorgang liegt noch grosse Dunkelheit.

und darauf im Druck ein episcopus Kapoliensis gemacht worden ist. *)

Betrachten wir hierauf die Lebensumstände des „miles“ Friedrich's von Haselthorpe, so leuchtet ein, dass er leicht zu dem ersten Bischof von Kaporien oder Watland und zugleich von Carelien ausgewählt werden konnte. Ritterbürtiger Herkunft (sein Vater Johann von Haselthorpe blieb 1238 mit Volquin und vielen Kreuzfahrern in der Schlacht an der Durbe**), gehörte er selbst bis 1255 dem Ritterstande an, trat hierauf 1256 in den geistlichen

*) Zuerst im *Chron. Mont. Franc. p. 36.* und daraus bei *Gruber a. a. Ort.*

) [Irrthümlich, obgleich in Uebereinstimmung mit der *Ordens-Chronik, Russow, Brandis* und andern livländischen Historikern, wird hier des Bischofs Friedrich Vater Johann genannt; er hiess Theodorich (vergl. *Inland 1849 Sp. 724, in der Anmerk.*), wozu noch *Gruber's sylva docum. p. 219. ult. ad a 1221.*) Auch fiel die Schlacht, in der Ritter Theodorich v. H. blieb, nicht 1238 und auch nicht an der Durbe vor. Zwar geben *Russow Bl. 7^a der Barther Ausg. u Kojalowicz p. 39.* das Jahr 1238 an, es kann aber dieses nach *Gadebusch (livl. Jahrb. I. 1. S. 222.)* u. *Voigt (Gesch. Preuss. II. 337 u. 338. Anm. 2.)* kein anderes, als 1236 (am Tage des heil. Mauritius, 22. Sept.) sein. Was den Ort betrifft, so fiel sie zwar, nach der vollständigsten Nachricht, welche wir von dieser Schlacht haben (in *Alnpeke's Reimchronik V. 1859—1953, Bergm. Ausg. S. 52, 53.*) an einem Flusse („eine bach“ bei *Alnp.*) vor, welche weiter nicht genannt wird; dieser konnte aber schwerlich die Durbe im westlichen Theile Kurlands, in der Hasenpothschen Gegend sein, sondern da das Heer der Ritter und Pilgrime auf sei-

Stand und ward Dombherr in Hamburg, ohne jedoch, wie sein späteres Leben es darlegt, der früheren kriegerischen Richtung ganz zu entsagen. Als Capitular von Hamburg konnte er leicht in Beziehung zum Erzbischof Albert von Riga kommen, der früher Scholasticus am Domstift zu Bremen, später Bischof von Lübeck gewesen war. Nach dem Jahre

nem Rückzuge von der Raubfahrt in Litthauen und somit wohl schon in Semgallen angekommen war, wie der Uebersetzer des *Alnpeke*, Dr. Meyer S. 553. sehr scharfsinnig nach dem Zusammenhange des Textes vermuthet, und da das Heer auf dem Wege nach „Soule,“ wie *Alnpeke* schreibt, an den verhängnißvollen Fluss gelangte, dieses Soule aber wohl für nichts anderes als die Gegend von Alt- und Neu-Rahden, das noch jetzt lettisch *Bezze* und *Saun-Saule* heisst, — nicht aber, wie *Rienitz*, I. 169. 302. gethan, für das jetzige litthauische Städtchen Schaulen — genommen werden kann, so müssen wir den Fluss im südwestlichen Theile Kurlands an dessen Gränze suchen und finden ihn vielleicht in der Memel, die aus Litthauen kommt, bei Rahden vorbeifliesst, sich bei Bauske mit der Musse vereinigt und die Kurische oder Semgaller Aa bildet, oder in einem Zuflusse der Memel. An der Durbe fiel freilich auch eine Schlacht vor, die einem OM. das Leben kostete, das war aber der Meister Burchard von Hornhusen im J. 1260 (am Margarethentage, 13. Juli), welche Jahresangabe von *Th. Kallmeyer* in den *Mitth.* III. 432—441. mit so guten Gründen festgestellt ist und ihre Bestätigung in der vor kurzem aufgefundenen *Kleinen Dünamünder Chronik* in *Bunge's Archiv* IV. 271. in den Worten erhält: „Anno Domini MCCLX dimicatum est in durben in die beate margarete virginis.“]

1258 kommt Friedrich von Haselthorpe in den Zeugenverzeichnissen Hamburger Urkunden nicht mehr als dortiger Domherr vor und dieser Umstand stimmt zu den Begebenheiten in Livland und Friedrich's wahrscheinlicher Verwendung in diesem Lande. Erzbischof Albrecht wird um diese Zeit, nach dem vom Papste erhaltenen Auftrage zur Errichtung der neuen Bisthümer (s. oben), den kriegsversuchten Domherrn Friedrich zu dem Bisthum von Kaporien oder Watland*) und Karelien ausersehen haben, dessen Besitzergreifung noch grösstentheils von glücklichen Kriegsunternehmungen abhing. Friedrich mag, von dem genannten Jahre an (1258), meist in Livland sich aufgehalten haben, und es ist selbst anzunehmen, dass er in der Schlacht bei Wessenberg (18. Febr. 1268) sich an der Seite des kriegerischen Bischofs Alexander von Dorpat befunden hat. Als derselbe darin geblieben war und die Zeitumstände der Besitznahme des watländischen Bisthums entgegentraten, lag Friedrichen der

*) Durch Watland ward in früheren Zeiten eine Landschaft bezeichnet, die an der untern Luga unweit vom jetzigen Jamburg begann, sich nordöstlich zum finnischen Meerbusen zog und das jetzige Kirchdorf Kaporje als damaligen Hauptort umgab. Es wohnten darin Finnen mit eigenthümlicher Mundart, die sich noch *Watialaiset* nennen und zu jenem Landnamen die Veranlassung sind. Ihre Nachkommen, etwa 5000 Köpfe zählend, bewohnen zum Theil bis jetzt die obenbezeichnete Landstrecke. Vergl. *P. v. Köppen's ethnographischen Ausflug in einige Kreise des St. Petersb. Gouvernements im August 1848*; abgedruckt in dem *Bullet. hist. philolog. T. VI. n. 22.*

Wunsch, den erledigten Bischofssitz in Dorpat zu erhalten, wohl nah, und die Postulation bezeugt, dass ihm die Wünsche des Domcapitels entgegenkamen. *) Wir treffen darauf den Bischof Friedrich am 31 Mai 1258 in Lübeck, wo er, bereits postulirter Bischof von Dorpat, als ein Gesandter des Königs von Dänemark auftrat, um einen Frieden zwischen Lübeck, Livland und Nowgorod zu vermitteln. Dieser Umstand stimmt wohl zu der Voraussetzung seiner Theilnahme an dem Kriege von 1267 und 1268, den die Schlacht bei Wesenberg der Hauptsache nach beendete. Keine volle zwei Monate später, als sein eben gedachter Aufenthalt in Lübeck fiel, sehen wir ihn, wie im Eingange urkundlich gezeigt wird, zu Goslar, wo er sich neben seinen andern Titeln „minister crucis christi“ nennt. Solche Benennung, die er in einer von ihm ausgestellten Urkunde von 1274 (abgedruckt bei *Dreyer, specim. jur. publ. Lubecensis p. CLXVIII.*) nicht mehr führt, lässt sie nicht voraussetzen, dass er, obwohl als Friedensvermittler nach Lübeck gekommen, sich bald darauf in

*) Eine Urkunde jedoch vom 21. Januar 1268 scheint der Annahme, dass Friedrich von Haselthorpe an der Schlacht bei Wesenberg hat Theil nehmen können, zu widerstreiten. Er erscheint nämlich zu Folge derselben an dem genannten Tage als gegenwärtig zu Emekenthorpe in Holstein und wird Bischof von Dorpat genannt, noch zu Lebzeiten seines Vorgängers. Da aber die Urkunde, in anderer Berechnungsweise des Datums, auch vom 21. Januar 1269 sein kann, so erscheint das hervorgehobene Factum, rücksichtlich der Zeit, noch der Aufklärung bedürftig. Vergl. *Inland 1849 n. 45, Sp. 723.*

Goslar wesentlich deshalb aufhielt, um Kreuzfahrer nach dem bedrängten Livland aufzubieten, oder wie man sich damals ausdrückte, Christi Kreuz gegen die Ungläubigen zu predigen. Goslar, der frühere Aufenthaltsort der Kaiser und Könige der Deutschen, wenn sie in die nördlichen Gegenden kamen, war zur Zeit ein gelegener Ort zu Kriegswerbungen in diesem Theile Deutschlands. Das damalige Reichsoberhaupt, der staatskluge und vorsichtige, aber durch die innere Zerrüttung des Reichs machtlose König Richard, am Ober- und Niederrhein auf- und abreisend, legte hiezu keine Verhinderung. Es geschah im Reich, was gerade ein jeder, kleiner oder grosser Landesherr unternahm und Kreuzfahrer nach Livland zu werben, war ohnehin unverwehrt. Bei dem allen ist es nicht bekannt, in welcher Absicht Bischof Friedrich, Postulat von Dorpat, nach Goslar gekommen war und nur die Ausstellungstage und Orte der zwei obengedachten Urkunden vom 31. Mai und 22. Juli 1268 lassen es vermuthen, dass er von Lübeck, also vielleicht auch von Livland, nach Goslar gekommen war und dort, aus der Benennung, die er sich giebt, zu schliessen, das Kreuz predigte. Der Inhalt der Goslar'schen Urkunde, die sich auf Indulgenzen und Zugeständnisse in kirchlichen Sachen bezieht, giebt dieser Vermuthung eine Stütze mehr. *)

*) Eine andere Urkunde, gleich der bezeichneten auf Indulgenzen sich beziehend, hat ebenfalls einen ehstländischen Bischof zum Urheber und der Ort ihrer Ausstellung ist Goslar. Dieselbe ist vom 24. April 1261 und ihr Aussteller Theodoricus, Bischof von Wierland, der nächste Nachbar der Diocese von Watland, der Frie-

Dass in spätern Jahren schon als regierender Bischof von Dorpat der kriegerische Friedrich von Haselthorpe fortfuhr, an Kriegsunternehmungen thätigen Antheil zu nehmen, erhellt aus *Alnpeke's Reimchronik*. Er befand sich 1270 mit in der Schlacht auf dem Eise bei Oesel, darin der Ordensmeister Otto von Rodenstein blieb und nahm 1280 und 1281 an zwei Kriegszügen des OM. Konrad von Feuchtwangen gegen die Sengaller Theil. (Vergl. den Aufsatz: *Graf Bernhard von der Lippe und Friedrich von Haselthorpe im Inlande 1849, n. 25, Sp. 579.**)

Wir fassen unsere oben ausgeführten Voraussetzungen und Vermuthungen in der Kürze und übersichtlich also zusammen: 1) Friedrich von Haselthorpe, Domherr von Hamburg, kam wahrscheinlich 1258 oder im Anfange 1259 nach Livland.

drich von Haselthorpe vorzustehn berufen wurde. S. *Gruber's Sylva document, p. 256, n. 27*. Dass die beiden Bischöfe entlegener, aber sich benachbarter Diocesen, ungefähr zu gleicher Zeit ihren Aufenthalt in Goslar hatten, lässt einen Zusammenhang in den Veranlassungen vermuthen.

*) Folgende Schilderung enthält die *Reimchronik* beim Kriegszuge vom J. 1270:

Von Dörpte der Bischof Friederich
 Wohl schiere einem Kriegsmann glich
 Mit Allen, die er mocht' bringen,
 Und liess nicht ab mit Dringen,
 Bis er mit seinen Leuten gar
 Gekommen zu der Heeresschaar.

Alnpeke's Reimchronik in der Uebertragung von E. Meyer v. 7825—7850.

2) Er ward wohl um dieselbe Zeit oder bald darauf vom Erzbischof Albert zum Bischof von Kaporien (Watland) und von Carelien ernannt. 3) Der Name des Bisthums ist Kaporien und nicht Kapolien zu lesen. 4) Das Bisthum bestand nur dem Namen nach und verscholl mit der Zeit ganz, so dass sogar dessen Benennung schwer zu deuten wurde.

B.

Wir lassen unsere oben angeführten Voraussetzungen und Vermuthungen in der Kürze und übersichtlich also zusammen: 1) Friedrich von Haselbörge, Beherr von Hainburg, kam wahr- scheinlich 1229 oder im Anfang 1230 nach Hainburg.

2) Er übernahm die Verwaltung der dortigen Besitzungen, welche ihm sein Vater Friedrich von Haselbörge vermachte haben wird. 3) Er übernahm die Verwaltung der dortigen Besitzungen, welche ihm sein Vater Friedrich von Haselbörge vermachte haben wird.

4) Friedrich von Haselbörge, Beherr von Hainburg, kam wahrscheinlich 1229 oder im Anfang 1230 nach Hainburg. 5) Er übernahm die Verwaltung der dortigen Besitzungen, welche ihm sein Vater Friedrich von Haselbörge vermachte haben wird.

3.

Notizen zur topographischen Geschichte
der Insel Oesel,
gesammelt von Dr. J. W. L. von Luce.

(Vorgetragen in der 15. Versammlung der Gesellschaft
am 11. März 1836.)

Was ich erschaut, erspäht, erfragt, erforscht,
gesehn,

Warum sollt' es denn ganz verloren gehn? —

Schlösser und Städte.)*

Der König von Dänemark war der erste Ausländer, der ein Schloss auf der Insel Oesel zu bauen versuchte. Er umgab das Haus, welches diesen Namen führte, mit einem Walle, wovon noch jetzt die Spur zu sehen ist und zwar bei Soela am Dagden-schen Sunde. Die Sage nennt es *wanna linn*.

Mehrere Jahre später kam er wieder und fing an, ein steinernes Schloss zu bauen. Es wurde aber im ersten Jahre nicht fertig, daher der König nach Hause reiste, indem er eine Besatzung darin liess. Die Insulaner aber belagerten dasselbe, und warfen so viele Steine hinein, dass die Besatzung capitulirte und abzog, worauf die Oeseler das Gebäude abbrachen und keinen Stein auf dem andern liessen. Der Ort, wo es gestanden, lässt sich daher nicht ausfindig machen.

Uebrigens hatten die Insulaner schon viel früher Schlösser und Städte (wie sie in den *Orig. Livon.* genannt werden) selbst angelegt, diese waren

*) Vgl. Anhang 1.

aber nur zur temporellen Schutzwehr für den Wannem und seine Untergebenen erbaut, bei den Kriegen, die die Wannems unter sich führten. Die sogenannten Schlösser bestanden aus hohen, runden oder ovalen Erdwällen, die noch jetzt zum Theil unversehrt dastehen und unter dem Namen der Bauerberge bekannt sind.

1. Einer auf der Insel Moen, so ziemlich mitten auf der Insel.
2. Einer im peudeschen Kirchspiele, hinter dem Gute Thomel.
3. Einer im woldeschen Kirchspiele, mitten auf der Insel Oesel. Diess war der wichtigste, hatte oben eine steinerne Brustwehr, einen tiefen Wassergraben um sich herum und inwendig 3 Brunnen, von welchen allen noch eine Spur zu sehen ist.
4. Einer im karrisschen Kirchspiele, beim Dorfe Purz, der aber bei der grossen Schlacht 1345, wo 9000 Oeseler auf dem Platze blieben, so zerstört wurde, dass nur noch eine schwache Spur davon übrig geblieben ist.
5. Einer im kergelschen Kirchspiele, der geräumigste von allen, in welchem wahrscheinlich auch ein Haus stand, denn die jetzt lebenden Ehsten nennen alle übrigen Bauerberge ma linn, diesen nennen sie Lihho linna mäggi (den Berg von lihho linn). Er soll, wie die Sage geht, hauptsächlich wegen der Einfälle der Dagdenschen Ehsten erbaut worden sein.
6. Einer im kilekondschen Kirchspiele, der aus Sand und Steinen besteht, und

7. Einer bei der karmelschen Kirche, der auch einen Wassergraben um sich herum hatte, wovon noch eine Spur zu sehen ist.

Auf Schworbe findet sich keine Spur einer solchen Befestigung, denn es war damals eine Insel und durch den Salmstrom von der Insel Oesel abgeschnitten.

Ganz natürlich wohnte der Commandant, Heerführer und Richter, der Wannem, in der Nähe der Burg, auch siedelten sich einige in seiner Nähe an, um sich und ihre besten Sachen bei einem Ueberfalle gleich in die Festung flüchten zu können. Diese bildeten denn das, was die *Orig. Liv.* die Stadt nennen.

Späterhin, da die Deutschen nach Livland kamen und die christliche Religion mit Feuer und Schwert predigten, im Namen Jesu Barbareien begingen, die neuen Christen plünderten, mit Tribut belegten, ihnen ihre Freiheit raubten und sie zu Sklaven machten, mochten die Oeseler wohl ahnen, dass auch sie einen Besuch von diesen Wütherichen zu erwarten hätten, und trafen daher ihre Vorkehrungen. Im Sommer mit Schiffen zu landen, setzten sie voraus, würden die Deutschen nicht wagen, aber im Winter über das Eis würde es ihnen leichter sein, die Insel zu überfallen; daher bauten sie an der Stelle, wo der Winterweg an die Insel führt (wie auch noch jetzt der Fall ist), eine Festung. Sie ward auf einem halbrunden Hügel, von Holz, thurmähnlich aufgeführt, theils um den Winterweg vom festen Lande her beobachten zu können, theils um den Feind aufzuhalten, sich aus der Insel zu ver-

stärken, lag hart am kleinen Sunde, der den Fuss des Hügels bespülte, und war mit Palisaden umgeben.

Was die Oeseler vermuthet hatten, geschah auch wirklich. Die Deutschen kamen 1214 über das Eis, umgingen aber damals die Festung, gingen ins Land, raubten, sengten und brannten, und gingen dann wieder nach Hause. Aber 1225 kamen sie wieder mit 20,000 Mann, gedachten zwar es wieder so zu machen wie das erste Mal, aber ermüdet von dem Eismarsche, wollten sie erst eine Nacht ruhen, wurden aber durch die Neckereien der Besatzung in einen Krieg verwickelt, den sie fortsetzten, und in dessen Verfolg sie endlich die Festung nahmen, sie niederrißen, nebst der Stadt plünderten und verbrannten, so dass sie spurlos verschwunden ist, nur dass der Name Torni mäggi und Linna mäggi noch übrig geblieben ist. (Hinter Neuenhof am Winterwege.)

Die *Orig. Liv.* nennen diese Festung Horile mone auf Oesel. Vielleicht, dass der Wannem, der sie commandirte, Orrre hiess, und in der Gegend mehrere Besitzungen hatte; daher die Ehsten auf die Frage: wem gehört diess? antworteten: Orrile; weiterhin am kleinen Sunde liegt Orrisaar und noch weiter hinter Masik liegt Orri nöm etc. (s. *Orig. Liv.* wegen des weitem Erfolgs).

Das Schloss Sonneburg mussten die öselschen Ehsten 1345 zur Sühne erbauen, weil sie revoltirt hatten, daher es denn auch ursprünglich Sühneburg hiess. In der Müllershof-schen Briefflade fand ich ein Document, wo der Name Sühneborg geschrieben war. Es war nach dem

Pettschafte, welches in der Ruine von Sonneburg gefunden wurde und sich in meinen Händen befindet, in der Form eines Wartthurms erbaut, und scheint nebenher die Bestimmung gehabt zu haben, daraus die Oeseler zu beobachten, wenn sie etwa wieder einen Zug aufs feste Land machten. Es wurde übrigens von einer kleinen Besatzung und einem ritterschaftlichen Vogte bewohnt und endlich auf königlich Dänischen Befehl 1576 niedergerissen. Die Umschrift des Pettschafts hiess: *Sigillum civitatis osiliensis.**)

Ich glaube daraus schliessen zu dürfen, dass die Stadt Sonneburg damals die einzige war, die das Prädicat Stadt hatte.

In der Ruine sind noch ein Paar Spitzgewölbe unversehrt geblieben. Sie liegt im masikschen Acker, gegenüber dem Dorfe Orri nöm.

Das Schloss Arensburg, vielleicht ursprünglich Harmsborg genannt, weil es vom Bischofe Hermann von Osnabrügge 1320 erbaut wurde. Die Steine (lauter Quadern) dazu lieferte der noch jetzt ergiebige Steinbruch Kuiw auk oder Kuigo auk.

Es ist diess keine Ruine, sondern ein ziemlich wohl erhaltenes Gebäude. Es enthält eine Kirche (die jetzt als Magazin dient), mehrere Wohnzimmer, einen grossen Saal (der jetzt auch in ein Magazin umgewandelt ist), mehrere grosse Räume (die wohl ehemals zu Magazinen mögen verwandt worden sein), Gefängnisse und ein Verliess. Demohnerachtet fand

*) Vgl. Anhang 2.

man 1785 bei Durchbrechung einer Wand im Schlosse einen eingemauerten Ritter. Er sass auf einem mit rothem Sammt und goldenen Tressen beschlagenen Lehnstuhl. Die Arme hingen schlaff herab, der Kopf auf die Brust gesenkt. Auf dem linken Schenkel lag das Gefäss seines Schwertes. Vor ihm stand ein kleiner Tisch, auf demselben ein thönerner Wasserkrug, neben demselben ein Häufchen verschimmelter Brodkrumen. Sein Baret hing an der Wand, es war mit Federn geschmückt. — Eine Zeichnung davon muss sich in dem Nachlasse des verstorbenen Pastor von Frei befinden. Wie man die Leiche anrührte, fiel sie in Asche zusammen. *)

Neben dem Schlosse stand ehemals ein Glockenthurm. Carl XI., König von Schweden, liess das Schloss mit einem Wall und Graben und andern Festungswerken umgeben. Der Glockenthurm war mit in den Hauptwall gezogen, wurde hernach abgetragen und mit dem Walle gleich gemacht, dann auf die Mauer desselben eine Windmühle gebaut, die späterhin abbrannte, so dass nun keine Spur mehr von dem ehemaligen Glockenthurme übrig ist. Von dem Kirchhofe, der neben dem Thurme sich befand, sind noch einige wenige Leichensteine auf dem jetzigen Glacis zu sehen.

Zu den Zeiten der Kaiserin Catharina II. wurde die arensburgische Festung zweimal aus der Reihe der Festungen ausgestrichen; auch fing man schon an, die Quadersteine aus den Böschungen des

*) [Die erste Nachricht von diesem eingemauert gefundenen Menschengrippe findet sich in den *Nord. Misc. XIII. 508. (1787).*]

Walles auszureissen, wovon das Gerichtshaus und ein paar Privathäuser in der Stadt Arensburg erbaut worden sind. Kaiser Alexander I. nahm sie wieder auf als Festung und seit der Zeit wird an ihrer völligen Wiederherstellung gearbeitet. *)

Allmählig siedelten sich mehrere um das bischöfliche Schloss an und bildeten ein Hakelwerk, welches endlich das Prädicat einer Stadt erhielt. Der Magistrat wurde auf die rigische Magistrats-Verfassung gegründet.

Wie nun die arensburgische Stadtkirche erbaut war, mussten die Kirchengeräthe aus der Schlosskirche nach Pernau abgeliefert werden (s. das Archiv der Oecon. Verw.).

Auch hielt das ehemalige Ober-Landgericht der Provinz Oesel seine Sitzungen auf dem Schlosse zu Arensburg. Es wurde dasselbe vom Könige von Schweden auf ewige Zeiten aufgehoben, wegen eines starken Verstosses gegen Gerechtigkeit und Menschlichkeit. Man sagt: Das ehemalige Ober-Landgericht habe einen schon früher niedergeschlagenen Criminal-Process gegen einen Edelmann, den man eines Bauernmordes beschuldigt, wieder von neuem aufgenommen und ihn verurtheilt, gerädert zu werden. Der Angeklagte habe an die Gnade des Königs appellirt. Diess habe man zwar zugegeben, aber die Antwort des Königs nicht abgewartet, sondern den

*) [In neuerer Zeit ist, so viel wir wissen, die Festung gänzlich aufgehoben und abgeschafft, das Schloss aber, wenn wir nicht irren, an die öselsche Ritterschaft gegeben.]

Delinquenten einstweilen rädern lassen. Nach geschehener Hinrichtung erschien die Begnadigung des Königs und nicht lange nachher die Vernichtung des Ober-Landgerichts auf immer. Der Pfahl, worauf das Rad und der Kopf des Delinquenten gesteckt wurde, stand noch vor 40 Jahren, dem militärischen Lazarethe gegenüber; jetzt hat sich der Subchirurgus Danilow ein Häuschen auf die Stelle gebaut.

Die Stadt Recker.

Von dieser findet sich nur eine Spur auf den ältesten geographischen Charten der Insel Oesel, wo sie eine ganz gleiche Stadtfigur wie Arensburg und Sonneburg hat, und doch ist sie fast spurlos verschwunden, so bedeutend sie auch gewesen sein mag. Es fragt sich nun zuvörderst, wo lag die Stadt Recker? — Aus der Vergleichung der alten Charten ist diess schwer zu ermitteln, denn die eine, die Schworbe richtig angiebt, setzt Recker nach Mustel zu, eine andere nennt die Gegend von Mustel Schworbe, und setzt Recker mehr nach Schworbe zu etc.; alle aber sind darin übereinstimmend, dass Recker an einem Bache liegt, der nicht weit davon entspringt und gleich bei Recker in die offenbare See fällt. Diesen Bach glaube ich in dem Bache, der hinter dem paiomoisschen Kirchenkrüge quillt, bei der kilekondschen Kirche vorbeifliesst und in den rotziküllschen Hafen mündet, wieder zu finden. Er liefert noch jetzt das ganze Jahr hindurch reichlich Wasser und muss also früher noch viel bedeutender gewesen sein. Also hätte die Stadt Recker gelegen, wo jetzt die kilekondsche Kirche steht. Auch habe ich vor funfzig Jahren noch die offenbaren Spuren einer ehe-

maligen Schiffsbrücke am rotziküllschen Hafen, diesseits der Insel wassik laid (wie sie damals genannt wurde, und hinter welcher die Schiffe in höchster Sicherheit liegen konnten) gesehen. Die übrigen Gründe meiner Vermuthung werde ich künftig entwickeln.

Aber wie ging es zu, dass eine Stadt, die eine so vortheilhafte Lage an einem so guten Hafen an der Ostsee hatte, sicher, und recht zum Handel gelegen, so bald und so spurlos wieder verschwand, dass ihrer auch in keinem Documente (meines Wissens) Erwähnung geschieht?

Der Ritterorden der Schwertbrüder (der kurz vor Eroberung der Insel Oesel vom Bischof Albert gestiftet war) bekam bei der Theilung die Insel Moen und den Strich am kleinen Sunde, bis an den Bach Pühha jöggi; diesseits Keikust bekam der Bischof hundert Haken und die Stadt Riga bekam Schworbe. Ob nun gleich hier nicht gesagt ist, dass die Ritter das mustelsche, kilekondsche und das halbe Kirchspiel Kergel auch mit bekommen hätten, so muss es doch der Fall gewesen sein; denn aus Documenten erhellt klar und deutlich (s. revalsches Reg.-Arch.), dass sie diess alles unter dem Namen Gross-Kilekond oder Amt Pahhi mois besessen haben. Aus andern Documenten ergiebt sich, dass sie späterhin diese Besizung gegen halb Dagden ver-tauscht haben.

Vielleicht hatten sich auch schon früher bei der kilekondschen Kirche einige Schweden angesiedelt, die den Seehandel eingeleitet hatten, wie der noch übrig gebliebene Name Rootsi külla (schwedisch Dorf)

anzudeuten scheint. Den Schwertbrüdern war aber der Handel durch ihre Ordenspflicht nicht verboten, daher sie ihn denn durch allerlei Gewerbe zu befördern suchten, welches das rasche Aufblühen einer Stadt sehr begünstigte.

Um nur Eines zu erwähnen: die ungeheuren grossen und tiefen Schlackenhaufen, die sich beim Dorfe Wehma befinden, setzen voraus, dass hier Eisenschmelzereien gewesen sein müssen *) etc.

Wie aber die Schwerthrüder sich endlich 1238 an den deutschen Hospitalorden anschlossen und also auch deren Ordensgelübde annahmen, so war ihnen durch dieselben der Handel untersagt, und sie mussten ein Hospital bauen, welches auch sogleich unter Piddul geschah, welches Gut zum Hospitalland donirt war und deshalb Pittala mois (Spitalhof) genannt wurde. Der Handel fand nun keine Unterstützung mehr und zog sich nach dem aufblühenden Sonneburg und Arensburg. Die Erze, die wahrscheinlich aus Fliessen (Flöz-Erzen) von Schwefelkies bestanden, waren abgeschält und hörten auf; die Einwohner suchten also anderweitiges Unterkommen, die Ritter vertauschten die ganze Besetzung gegen halb Dagden, um sich mit Sonneburg besser zu arrondiren und um diese, von jeher holzarme Gegend besser mit Holz zu versorgen u. s. w.; so verschwand denn die Stadt Recker vielleicht geschwin-

*) [Vergl. *Ueber die alten Eisenerzgruben bei Wechma auf der Insel Oesel*, von Major *Wangenheim von Qualen*, im *Correspondenzblatt des Naturforschenden Vereins zu Riga*, 1849. nro. 1. S. 2—8.]

der, als sie entstanden war, nur dass der frühere Name *Rootsi külla* noch übrig blieb.

Kirchen und Capellen.

1. Die Kirche auf Moen scheint etwas spät erbaut zu sein, weil noch so manche Sitte aus der heidnischen Zeit unter den Moenschen Bauern im Andenken geblieben ist, z. B. die *Tombamisse aeg* (die Zeit, wo die alten Heiden ihre Weiber raubten) wird noch mit Saufen gefeiert u. s. w.

2. Die Peudesche Kirche war eine Klosterkirche, deren Mönche 1345 von den Ehsten belagert wurden. Die Mönche capitulirten und erhielten das Versprechen eines freien Abzuges; wie sie aber heraus kamen, wurden sie sämmtlich ermordet.

3. Holmhof war ein Nonnenkloster, und die Capelle desselben, davon noch ein kleiner Theil übrig geblieben ist, dient jetzt zur Milchammer.

4. Die Woldesche Kirche ist wahrscheinlich die älteste auf Oesel, da auf dem dortigen Bauerberge die ersten Taufungen vorgingen (s. *Orig. Liv.*), wobei der Bischof selbst zugegen war. Da dies nun auch das vorzüglichste unter den Schlössern der Ehsten und mitten im Lande gelegen war, so wird natürlich hier der vorzüglichste Geistliche geblieben sein, der denn auch nicht wohl lange ohne Kirche sein konnte.

5. Kabbil war die Stelle, wo die Capelle und das Nonnenkloster stand, zu welchem das Gut Löwel (jetzt Alt- und Neu Löwel) gehörte, das nebst Holmhof von der Krone Schweden unter den Namen Klostersgüter eingezogen wurde. Zwar gesteht

die Königin Ulrica Eleonora von Schweden, dass dies mit Unrecht geschehen sei, da diese weiblichen Erziehungs-Institute von Privatpersonen gestiftet und dotirt seien; verspricht es auch wieder gut zu machen, wenn Zeit und Umstände es erlaubten: bis dahin sollte aus den Kammergütern für Livland 2000, für Ehistland 2000 und für die Insel Oesel 1000 Rthlr. jährlich gezahlt werden. Dies geschah zwei Jahr vor dem Abschluss des Friedens zwischen Russland und Schweden, wodurch wir unter russische Oberherrschaft kamen; es ist aber weder von schwedischer noch russischer Seite je etwas gezahlt worden.

6. Die Karmelsche Kirche war die Kirche eines von Carmeliter - Mönchen bewohnten Klosters. Sie scheint auch eine der ältesten zu sein, weil sie so nahe am Bauerberge erbaut ist. Von den ehemaligen Klostergebäuden ist nichts weiter übrig geblieben, als das Refectorium, welches jetzt, merklich modernisirt, dem Prediger zur Wohnung dient. Einer der öselischen Bischöfe schenkte dem Kloster die Fischerei in einem Bache, der hinter dem Bauerberge floss, von welchem aber jetzt nur noch im Frühlinge eine dürftige Spur übrig ist.

7. Der Hof Karmel war ein sogenanntes Nonnenkloster, wovon ich noch vor mehreren Jahren die Ruine, dicht neben dem, von einem von Güldenstube erbauten schönen Wohnhause habe stehen sehn. Dieses Gut wurde auch von der Krone Schweden zum Einziehen in Anspruch genommen; aber die Familie, von welcher es dotirt war, reclamirte dasselbe und erhielt es zurück (s. Archiv der Oecon. Verw.).

Man sagt, dass ein unterirdischer Gang von dem Mönchskloster Karmel nach dem Nonnenkloster statt gefunden haben soll, was aber der Localität wegen etwas unwahrscheinlich ist.

8. Die Karrissche Kirche ist unter allen hiesigen Kirchen am besten dotirt, sonst weiss ich nichts Bemerkenswerthes von derselben.

Bei Karmel schlug der Herrmeister Jurgan von Eychstädt die Oeseler 1264 in einer grossen Schlacht.

9. Unter dem Gute Metsküll wird noch die Stelle gezeigt, wo eine Capelle gestanden hat.

10. Die Kergelsche Kirche gehörte zu einem Kloster der grauen Mönche und in frühesten Zeiten mit zum Amte Pahhimois, welches den Rittern gehörte.

11. Bei den Gesindern Körkül habe ich noch vor mehrern Jahren anderthalb Giebel von einer Capelle stehen sehen, die zu dem ehemals hier gestandenen Landhospitale gehört hat. Jetzt ist es ein unbedeutender Schutthaufen, der nicht einmal eine Ruine ahnen lässt (s. revalsches Reg. Archiv).

12. Die Mustelsche Kirche soll ein ex voto eines gestrandeten Schiffers gewesen sein. Vor mehrern Jahren wurde sie merklich verlängert.

13. Bei ie nüd und ie perre im kiddemetsschen Gebiet befindet sich ein Kabelle-mäggi mit sichtbaren Spuren, dass eine Capelle da gestanden hat. Es ist dies wahrscheinlich eine der ältesten, da sie als eine warnende Erinnerung an das angenommene Christenthum gerade an der Stelle gebaut war, wo die heidnischen Oeseler ihre Opfer den Götzen brachten

und ihre Volksversammlungen hielten. Nirgends mochte wohl eine Capelle nützlicher und nothwendiger sein, als bei einem solchen „ie“, wohin sie noch immer ihr alter Aberglaube zog. Ob der ehstnische Name von Dagden ioma mit diesem ied in Verbindung steht, lasse ich dahin gestellt sein.

14. St. Johannis war ursprünglich die Capelle, die zu dem, vom Sonneburgischen Schlossvogte Johann Schwabe wieder hergestellten Landhospitale gehörte (s. meine Abhandlung *Ueber die wohlthätigen Anstalten etc.*).

15. Die Kilekondsche Kirche gehörte zu einem Benedictiner - Mönchskloster. Von den Kloster-Gebäuden steht nur noch ein Spitzgewölbe dicht neben der Kirche.

16. Auf dem lümmadaschen Hofsacker wird noch eine Stelle gezeigt, die Kabelli mäggi genannt wird. Da soll eine Capelle gestanden haben, weswegen auch Lümmada in den alten Documenten klein Kilkund genannt wird.

17. Von der Jammaschen Kirche weiss ich nichts.

18. Die Capelle auf dem Hofe Zerel habe ich noch in völlig gesundem Zustande gesehen. Sie war geweiht, und in den frühern Zeiten-musste der Prediger von Jamma alle 14 Tage darin den Gottesdienst halten, wofür ihm jährlich 8 Löfe Roggen gezahlt wurden. Sie war von einem von Vietinghoff erbaut, welche Familie das Gut von der Donation ab besessen hatte, und diente wahrscheinlich nebenbei auch zu einem Familien-Begräbnisse. Denn zu dänischen Zeiten wollte einmal ein junger Herr von Vietinghoff das Gut Zerel mit der Krone gegen

ein Aequivalent aus dem Amte Pähhimois vertauschen. Der Tausch war mit dem dänischen hiesigen Statthalter abgemacht; aber der alte Vater des jungen Herrn widersetzte sich: „nein,“ sagte er, „alle meine Vorfahren liegen hier begraben, sie würden sich in der Erde umkehren, wenn ich das Gut weggäbe“ (s. revalsches Reg.-Arch.). Und jetzt ist es ein unbedeutender Schutthaufen, dem man es durchaus nicht ansieht, dass es die Ruine einer geweihten Capelle ist. Was hatten die Zerstörer davon?

19. Von der Ansekülschen Kirche weiss ich nur, dass sie einmal von Sceräubern ausgeplündert worden ist (s. Archiv der Oecon.-Verw.).

20. Die Pühhasche Kirche war ursprünglich eine Capelle. Späterhin wurde das hohe Chor und der Thurm angebaut.

21. Der Schlosskirche und der Stadtkirche [in Arensburg] ist schon Erwähnung geschehn.

Güter und Gegenden.

Die ersten Güter des Adels entstanden wahrscheinlich durch Donation von den Bischöfen und Herrmeistern; auch wohl manche aus Usurpation, nach dem alten Grundsatz: wo ich einmal geerndet habe, da ist mein Grund und Boden. Hatte Jemand einige Haken Bauerland geschenkt bekommen, und wollte sich ein Hoflager verschaffen, so nahm er dazu ein Dorf, oder auch wohl nur ein einzelnes Gesinde und bildete daraus ein Hoflager, welches dann häufig den alten Namen des Dorfes oder des Gesindes behielt. Daher die Benennungen, die sich auf küll (von külla, Dorf) und auf werre (von perre, wel-

ches die Deutschen in fer verwandelten *) z. E. Ran-
 defer, Kaunifer, Taggafer etc. entstanden. Eine Aus-
 nahme macht hiervon Koikül. welches der Familien-
 name eines ehemaligen Besitzers ist. Vielleicht auch
 Metskül (Waldgenug), welches sich auf die Locali-
 tät bezieht, wie Parrasmets (besserer Wald). Fecker-
 ort soll eigentlich ursprünglich Wackerort geheissen
 haben, in eben der Beziehung. Manche ältere Na-
 men sind verloren gegangen und andere an ihre Stelle
 getreten, z. E. Nemmel, jetzt Taggimois u. a. Manche
 haben aber auch ihren ältesten Namen wieder er-
 halten, z. E. Siksaar hiess ein Jahrhundert lang So-
 litüde, welchen Namen der damalige Statthalter Fol-
 kern dem Gute gab, da er ein Lusthöffchen dort
 anlegte, heisst aber jetzt wieder, wie damals. Bra-
 kelshof hiess ehemals Marienborg (wahrscheinlich
 von einer Bildsäule der Mutter Maria, welche auf
 der Anhöhe beim Gute aufgestellt war); hernach
 hiess es Schönberg und endlich Brakelshof, von der
 Familie Brakel, die es aber in dänischen Zeiten an
 die Krone Dänemark, gegen ein Aequivalent, welches
 6 Meilen von Arensburg lag, vertauschte. Diess Ae-
 quivalent war höchstwahrscheinlich das jetzige Gut
 Laugo; denn diess findet sich, um die Zeit, wo der
 Tausch geschah, auf keinem der damaligen Güter-
 Verzeichnisse.

Es wurden zu dänischen Zeiten mehrere Güter
 vertauscht, denn die dänischen Statthalter liessen
 mit sich handeln, z. B. Pechel war das Gut eines

*) [Eine andere Erklärung des —fer in Güternamen lässt
 sich aus Luther's Bibelübersetzung, *Apost. Gesch.* 28,
 15., entnehmen, wo Appifer für Appii forum gesetzt ist.]

Vietinghof und wurde gegen Parrasmets vertauscht. Freilich war das damalige Parrasmets nicht so gross, als es jetzt ist, denn es hat sich durch manche kleine Acquisition allmählig in den spätern Zeiten vergrössert; aber bei alle dem war es doch ein sehr vortheilhafter Tausch.

Auch gab es einmal eine Zeit (etwa vor 200 Jahren), wo man die Güter im Ehstnischen nach den Familiennamen der Besitzer nannte, die aber durch die Abkürzungssucht der Ehsten oft kaum wieder zu erkennen sind, z. E. Norra mois (Knorringshof) ist Pädast auf Moen; Tinusse mois, von dem Besitzer Rading, oder wie er sich selbst schrieb, Radingius, contrahirt in Tingus, besser Tinus, jetzt Ficht; das Gut Hoheneichen von einem Bellingshausen Pilkuse mois u. s. w. Vielen Gütern sind auch im Ehstnischen ihre alten Namen geblieben, z. E. Elme mois, ehemals Helmet, jetzt Magnushof genannt.

Warum sich aber im Ehstnischen so viele Güter mit einem l endigen, z. E. Kachtel, Sackel, Cöljal, Sandel, Ilpel, Padel u. s. w., muss ich dahin gestellt sein lassen; vielleicht bringt es der Genius der Sprache so mit sich.

Das hohe Seeufer unter dem alten Gute Kolts, jetzt zu Mento gehörig, bietet eine reizende Aussicht dar. Ehemals hatte ein schwedischer Gouverneur hier einen Garten angelegt, worin Springbrunnen spielten und den jetzt nur noch ein verkrüppelter Apfelbaum andeutet. Schade um die schöne Lage, dass sie nicht weiter cultivirt wurde!

Ebenso bietet das Gut Karki auch eine schöne Aussicht dar.

Tirimets war ein abgebautes Höfchen von Pahhimois; und Lemmalsnaese war wieder von Tirimets abgebaut. Ein hohes Ufer an der kattrischen Viehweide (zu Hoheneichen gehörig) besteht aus dem schönsten und reinsten Kalkstein von muschlichem Bruche und enthält versteinerte Seelilien.

Hinter dem Dorfe Wikki (bei Kilekond) liegt ein Morast, in welchem sich Sumpferz und Eisenocher, mit Sand gemischt, findet; doch nicht in so grosser Menge, dass man darauf speculiren könnte, wie auch in einem dortigen Steinbruche etwas Schwefelkies eingesprengt. Aehnliche Flözstücke finden sich auch in der Gegend von Kiddemets, die vielleicht ehemals das Material zu den Wehmaschen Schmelzereien hergegeben.

Einige Werst hinter Ochtjas findet sich eine grosse Vertiefung in einem ehemaligen Moraste, welche auf ihrem Boden grosse Schlinglöcher hat, die einen grossen Theil der Frühjahrs-Gewässer einschlingen. Weiter, nach Kiddemets zu, in einer Sandfläche, die offenbar ehemals mit Wald bedeckt war, finden sich viele Erdfälle, die durch das eingeschlungene Wasser, welches sich unter der Erde fortwühlte, entstanden sind. Sie sind kleiner und grösser. Eines dieser Löcher ist mit Wasser gefüllt und so tief gewesen, dass ein Revisor, der es gemessen, schriftlich deponirt hat, mit 480 schwedischen Ellen noch keinen Grund gefunden zu haben. Wie ich es vor mehreren Jahren selbst mass, fand ich mit $7\frac{1}{2}$ Faden Grund. Ob nun gleich in obgedachter Vertie-

fung viel Wasser abgeschlungen wird, so läuft doch noch eine ungeheure Menge auf der Oberfläche weg, welches noch mehr bei Kiddemets in einem Thale abgeschlungen wird. Der Ueberrest fliesst noch mehrere Fuss hoch nach dem mustelschen Hafen, wo sich der Strom in mehreren Armen ergiesst. Das eingeschlungene Wasser bricht aber hinter Tirimets aus der Erde wieder hervor und bildet einen Bach, der eine Sägemühle in Bewegung setzt.

Nicht weit von dem tiefen Wasserloche befindet sich eine Höhle, von der die Sage übrig geblieben, dass sich einmal eine deutsche Familie, bei einer Revolte der Ehsten *) darin verborgen gehalten haben soll. Sie ist geräumig genug dazu, obgleich eine genaue Untersuchung derselben nicht stattfinden konnte, da sie durch das im Frühling vorbei strömende Schneewasser, welches immer Sand in die Höhle treibt, so versandet war, dass man nur auf dem Bauche kriechend, sich bis zu der einen Wand

*) Wahrscheinlich 1343 oder 1576, als die Russen ganz Oesel verheerten, in welchem Jahre auch vielleicht die grosse Revolution in der Ostsee vorging; denn während des ganzen Herbstes war ein beständiger unerhörter Sturm, Unruhe und Brausen der See, so dass viele Schiffe verunglückten und die Schifffahrt fast gänzlich unterbrochen war. Sollte dies nicht etwa die Katastrophe gewesen sein, die das Wasser der Ostsee so sehr zum Sinken brachte, dass der Salmstrom verschwand, und die Abro vom festen Lande riss und zur Insel, Holmhof zur Halbinsel machte und dem kleinen Sund die jetzige Grenze anwies? — Von einer spätern Naturrevolution findet man wenigstens nichts aufgezeichnet. *S. Russov's Chron. Bl. 92 f. 94b.*

hinein arbeiten konnte. Die Oeffnung vorn war offenbar von Menschenhänden zu einer Thür geformt.

Weiterhin, hinter Dorf Wehma, findet sich ein hohes Seeufer, Pank genannt. Es ist sehr schroff und besteht unten aus einer festen Thonlage und einem bröcklichen Kalkflöz darauf. Nicht weit davon in der See soll eine Art von Scylla sein: eine Stelle, die zuweilen unruhig wühlt und gleichsam zu kochen scheint. Hierhin nun soll alle Jahr, zu gewisser Zeit, ein bemanntes Boot fahren, um dem Seegotte ein Opfer an Bier und Branntwein zu bringen, damit er nicht sein jährliches Opfer an Menschen und Vieh sich etwa selbst holen möchte, die von dem hohen Ufer herab stürzen und ihren gewissen Tod in der See finden: einer alten Sage zufolge.

Auf Karrishof wurde vor mehreren Jahren der Grund zu einer Kleete gegraben; man kam auf eine grosse Menge Menschenknochen, die wahrscheinlich noch Reste von der grossen Schlacht von 1345 waren, wo 9000 Ehsten auf dem Platze blieben.

Der Bach Pühha jöggi zwischen Käsel und der kergelschen Kirche war einst ganz roth gefärbt von dem Blute der Erschlagenen, indem sich zwei Wanems hier eine Schlacht lieferten und endlich an diesem Bache Frieden schlossen. Daher denn auch der Bach den Namen hat; denn Pühha heisst in der Ehstnischen Sprache nicht bloss heilig in unserem Sinne, sondern bedeutsam, bezeichnend, merkwürdig, weshalb auch wohl der Grenzbach zwischen der ritterschaftlichen und bischöflichen Besetzung, diesseits Koigust, Pühha jöggi heisst. (Nach alten Sagen.)

Auf dem Gute Sall befindet sich ein, durch die Explosion eines unterirdischen Feuers entstandener Krater, von merklicher Höhe und Umfange, der in seinem Umlaufe einen Teich bildet. *) Dieser war vor 50 Jahren noch so tief, dass man eine 2 Faden lange Stange mit aller Kraft hineinstossen konnte, die demohnerachtet den Boden nicht erreichte, sondern wenn sie nach einigen Secunden wieder heraus schoss, durch die Reinheit ihrer untern Spitze bewies, dass sie nicht im Schlamme des Bodens gesteckt hatte. Und jetzt schon trocknet bei heissen trocknen Sommern der Teich ganz aus.

Vor etwas mehr als hundert Jahren bespülten noch die Wellen des kleinen Sundes den Fuss von Torni mäggi, und wie weit hat er sich jetzt schon zurückgezogen! Vor 200 Jahren konnten noch mässige Schiffe durch den kleinen Sand gehen, jetzt kann man schon im Frühlinge bei niedrigem Wasserstande von der Landspitze Nenko nach Pädast durchreiten und nach 50 Jahren wird man diesen Weg trockenen Fusses machen können. Dann wird die Insel Moen zur Halbinsel von Oesel werden, so wie Schworbe durch das Verschwinden des Salmstroms dies Schicksal hatte; wie auch die Insel Holmhof durch das Verschwinden eines breiten Seearmes (wovon noch ein Paar kleine stehende Seen übrig

*) [Vgl. *Der Krater bei Sall auf der Insel Oesel*, vom Major Wangenheim von Qualen, in dem *Correspondenzblatt des Naturforschenden Vereins zu Riga*, 1849. Nro. 4. S. 49—63 mit einer Abbildung, u. *Nachträgliche Bemerkungen über den Explosionskrater bei Sall*, von Dems., ebendas. Nro. 11, S. 175—180.]

geblieben sind, deren Silmen [?] noch zwischen Kachtla und Holmhof und zwischen Keskfer und Holmhof sichtbar werden) sich an Oesel anschloss und zur Halbinsel wurde. Wie breit dieser Seearm gewesen, beweiset noch eine grosse Fläche von Heuschlägen zwischen Keskfer und Holmhof, die alle Lacht heissen.

Viele Güter sind auch ganz verschwunden, z. B. Lodenhof, nahe bei der Pühhaschen Kirche, welches zu dem Gute Pichtendal gezogen ist, wobei der Hof selbst zu einem Bauergeriesinde umgewandelt wurde.

Das Gut Würzen ist ebenfalls ganz eingegangen und gehört als Bauerland jetzt dem Gute Sall zu. Es gehörte ehemals der Familie von Dannenstern.

Das Gut Kolts besass ein Rahr und ist jetzt ein Theil des Gutes Mento.

Hallikas war ein kleines Gut von zwei Haken, wurde bei der Regulirung zu Gothland gezogen und der ehemalige Hof bildet jetzt den kilekondschen Gnadenhaken.

Ebenso wurde das Gut Mölgon zu Gothland regulirt. Der Hof bildet jetzt ein Bauergeriesinde.

Kukkemois steht zwar noch, wird aber nächstens auch verschwinden unter dem Namen Haukül.

Jöggis ist schon verschwunden unter Cöln; es gehörte ehemals einem von Nolken, der ohne Kinder starb.

Wesselsdorf gehörte einem von Wilken. Der Hof ist als eine Hoflage conservirt, gehört aber jetzt zu Medel.

Uppel ist zu Bauerland geworden.

Schulzenhof, dicht bei Arensburg. Die Hof-

äcker desselben besitzt jetzt der Pastor primarius von Arensburg.

Wannamois auf der Halbinsel Vettel ist jetzt als Bauerland zu dem Gute Kasti gehörig.

Haudsel, eine ehemalige freie Hoflage, zum Gute Sandel gehörig, ist auch in Bauerland verwandelt.

Kaunifer, nahe bei der Karmelschen Kirche, gehört jetzt zu dem Gute Clausholm.

Türkimäggi und die Nempas erwarten ihr Schicksal. Das alte Nempa ist übrigens als Gut schon gestrichen.

Das ehemalige Gut Fenith hat sich in eine Hoflage von dem Gute Padel verwandelt.

Das Gut Rachk ist im Gute Töllust verschwunden.

Jörromets lag am See gleiches Namens und gehört jetzt zu Kandel.

Selli im Mustelschen ist jetzt mit Piddul vereinigt.

Orrisaar gehört jetzt als Hoflage zu Thomel u. s. w.

In der Gegend der moenschen Kirche findet sich auf einer kleinen Strecke Eisenocher mit etwas Sand gemischt; für die Speculation jedoch unbedeutend.

Unter dem Gute Tamsal spühlten die Wellen des kleinen Sundes, in einer Bucht, aus einem harten Thonboden krystallisirten Schwefelkies aus und warfen die Stücke ans trockene Ufer. So selten auch der Schwefelkies in dieser Form erscheint, und so häufig er auch in dieser kleinen Bucht ausgeworfen wird, ist er doch nicht hinreichend, eine etwanige Anlage zur Benutzung desselben zu begründen.

Weiter hinter dem Gute Tamsal erscheint ein pittoreskes, hohes, felsichtes Seeufer, höher noch als Pank auf Oesel, aber viel schöner und malerischer. Die Felsenmasse besteht aus Kalkflöz und zeigt manche kleinere und grössere Höhlen, worin manchmal das Vieh vor Unwetter Schutz sucht. Auf der höchsten Spitze ist eine vierkantige Stube, ohne Dach, welche die Einwohner der Insel Kitse kamber nennen, weil sie oft von den Ziegen erklettert wird. Der Fuss des Felsens ist zwischen den herabgefallenen Steinbrocken begrast; auch quillt an dem einen Ende der Felswand eine Quelle schönen klaren Wassers, die von den Umwohnenden als heilsam bei Augenkrankheiten gehalten wird. Es ist diess übrigens eine Naturschönheit, die man auf der, überall flach erscheinenden Insel nicht erwartet. —

Uebrigens siehe [folgende von dem bereits im Mai 1842 verstorbenen Verfasser dieses Aufsatzes herausgegebene Schriften:] *Das Schloss Mone auf Oesel; eine Einladungsschrift etc. Riga 1811. 4.*

Woher kommt der Name Arensburg? Einladungsschrift etc. Riga 1820. 4.

Beschreibung der wohlthätigen Anstalten in der Provinz Oesel. Riga 1815. 8.

Wahrheit und Muthmassung. Beitrag zur ältesten Geschichte der Insel Oesel. Pernau 1827. 8.

Topographische Nachrichten von der Insel Oesel in medicinischer und öconomischer Hinsicht. Riga 1825. 8. (auch mit dem Titel: *Prodromus florae Osiliensis* *Topographische Nachrichten von den auf der Insel Oesel wachsenden*

Pflanzen, nebst Bemerkung ihres Nutzens in der Medicin, Oeconomie und Technik). — *Nachtrag dazu, nebst einem vollständigen Register. Reval 1829. 8.* — Dies ist der zweite Theil, der erste liegt im Manuscript bei der Gesellschaft für Literatur und Kunst in Mitau.

Heilmittel der Ehsten auf der Insel Oesel. Pernau 1829. 8.

A n h a n g I.

Berichtigung einer Stelle in *Arndt's livländischer Chronik 2. Theil, Seite 559*, wo es heisst:

Arensburg auf der Insel Oesel, das erste Schloss, erbaut von Woldemar II., König von Dänemark, 1205.

Das andere Schloss von demselben 1221.

Das dritte Schloss von Hermann von Osnabrügge, Bischof zu Oesel, 1334.

Wie konnte *Arndt* das erste und zweite Schloss unter die Rubrik Arensburg ziehen? — Woldemar baute 1205 ein Schloss, führte dies etwa schon den Namen Arensburg? Die Chronik sagt hierüber kein Wort; und wenn ich nicht sehr irre, so bekam erst das dritte Schloss den Namen Hermannsburg, — Harmsborg, von seinem Erbauer.

Oder wollte *Arndt* damit andeuten, dass das erste und zweite Schloss auf derselben Stelle erbaut gewesen wären, wo jetzt das Arensburgische Schloss steht? So konnte doch unmöglich der Platz 1221 schon diesen deutschen Namen führen, da die ganze Insel noch unerobert war.

Uebrigens macht die Chronik auch nicht mit Einem Worte die Stelle bemerklich, weder wo das Schloss 1205, noch das von 1221 gebaut worden war. Da die Schlossbauer zu Schiffe kamen, so bauten sie sich höchstwahrscheinlich gleich da an, wo sie landeten und die Schiffe einen guten Hafen fanden, von welchem sie sich nicht zu weit entfernen durften. Wir haben aber solcher Häfen an unserer Insel viele; es bleibt also immer die Frage: wo wurde das Schloss von 1205 und das von 1221 gebaut?

Das erste war von Holz, in der Geschwindigkeit gebaut und in demselben Jahre schon wieder verlassen und in Brand gesteckt. Den Ort aber, wo diess gestanden, zu entdecken, halte ich fast für unmöglich. Das andere von 1221 glaube ich entdeckt zu haben. Es war von Stein und mit mehr Umsicht gebaut, so dass es mit dem nächsten Jahr nicht fertig ward, also mit Vertheidigungswerken für die Zukunft versehen sein musste. Ob nun gleich die Oeseler, nach dem Abzuge der Besatzung, die sich in der unvollendeten Festung gegen die unaufhörlich activen Steinschleudermaschinen der immerwährend stürmenen Ehsten nicht halten konnte, das Schloss schleiften, dass kein Stein auf dem andern blieb, so ist doch der Wall, der das Schloss umgab, nebst drei Bastionen nicht ganz spurlos verschwunden, so wie sich auch der Name in dem Munde der Ehsten, die diese Zerstörung als die grösste Heldenthat ihrer Vorfahren achten, erhalten hat. Sie nennen diese Stelle Wanna linn (das alte Schloss). Die Spuren des Walles bilden ein längliches Viereck von 70 Schritt, an deren vorderen drei Ecken sich noch

eine Bastion bemerklich macht, die aber an der vierten Ecke, die an den Hafen grenzt, fehlt. Der Hafen ist sehr sicher und befindet sich bei Soela am Dagdenschen Sunde.

Man könnte also diesen Gegenstand auf folgende Art darstellen.

A. Die ältesten Schlösser der Ehsten aus der heidnischen Vorzeit.

1. Sechs ziemlich wohlerhaltene, jetzt sogenannte Bauerberge. Vom siebenten ist nur noch die Ruine übrig beim Dorfe Purz im Karrisschen Kirchspiele. Jede dieser Festungen hatte ihren Wannem als Befehlshaber und war wegen der innern Kriege der Wannem's unter einander erbaut. Der schworbische Wannem hatte keine solche, weil Schworbe ein hügelicht Land, mit dichten Waldungen versehen und eine Insel war, die der Salmstrom bildete, indem er sie von Oesel abschnitt.

2. Die Grenzfestung Mone auf Oesel, höchst wahrscheinlich in den Jahren von 1100 bis 1200 erbaut, denn nur in diesem Zeitraume scheint sie den öselschen Ehsten nothwendig geworden zu sein. Sie bestand aus einem hölzernen Thurme, der mit Palisaden umgeben und auf einem Hügel hart am kleinen Sunde erbaut war. Hiervon ist nur noch der Name Tornni mäggi und von der dicht daneben liegenden Stadt der Name Linna mäggi übrig geblieben.

B. Versuche Auswärtiger, Schlösser zu bauen, vor der christlichen Eroberung der Insel.

1. Ein hölzernes Schloss, unbekannt wo? —

vom Könige von Dänemark Woldemar II. erbaut, welches aber kein Jahr stand.

2. Ein steinernes Schloss mit Wall und Bastionen umgeben, von demselben König 1221 am Dagenschen Sunde bei Soela erbaut, wurde im ersten Jahre nicht ganz fertig und im folgenden von der Besatzung verlassen.

C. Schlösser, nach der Eroberung der Insel von christlichen Befehlshabern erbaut.

1. Das Schloss Arensburg, erbaut vom Bischof Hermann von Osnabrügge 1334? 1320?

2. Das Schloss Sonneburg, von welchem nur noch eine bedeutende Ruine übrig ist, mussten die öselschen Bauern 1346 auf Befehl des Ordensmeisters Burchard von Dreilewen zur Sühne für ihre Rebellion erbauen.

A n h a n g 2.

Arndt sagt in seiner *Chronik Theil II Tabelle II.* von den Sigeln der Befehlshaber des Ordens, *Pagina 505:*

„Sigillum Aduocati de Sünneburg. Ein ganz kleines Siegel. Zwei in das Andreaskreuz gesetzte „Schwertter, mit zur Erde gesenkten Spitzen. 1438.“

Dieses war also, wie es scheint, das Familien-Wappen irgend eines Schlossvogts auf Sonneburg. Denn sollte es das Wappen von Sonneburg selbst sein, so müsste man voraussetzen, dass dasselbe nur vor der Zeit, ehe sich um dasselbe eine Stadt angebaut hatte, gegolten haben kann; denn es fand sich, vor vielen Jahren schon, in der Ruine von Son-

neburg ein kupfernes grosses Petschaft, mit einem Wartthurm, einem halben Adler und der Umschrift: SIGILLVM CIVITATIS OSILIENSIS, noch ganz wohl erhalten. *) Dieses Wappen muss also Sonneburg erhalten haben, wie es die einzige Stadt auf Oesel war, wie also Recker verschwunden war und Arensburg noch nicht das Privilegium einer Stadt hatte.

4.

Einiges über die ehemaligen alten Denkmäler der rigischen Domkirche, von G. T. Tielemann.

(Vorgelesen in der Versammlung der Gesellschaft am 13.
Januar 1837.)

Dass der Erzbischof Wilhelm in der hiesigen Domkirche begraben wurde, ist nach dem Zeugnisse der Geschichte gewiss; nur über die Stelle, wo sein Grabmal stand, hat man einige Zweifel erhoben. Wurde er im Chore, neben dem Altare, dem Denkmale Meinhard's gegenüber beigesetzt, oder in der Capelle, der Bullenchor genannt, wo man späterhin seinen Grabstein fand?

Schon die sinnvolle geschichtliche Beziehung konnte Veranlassung geben, dem ersten Bischof gegenüber das Monument des letzten aufzustellen, zumal da gerade mit ihm die erste und bedeutendste Periode der Geschichte Livlands vorüber gezogen

*) [Eine Abbildung siehe in dess. Verf. *Wahrheit und Muthmassung. Beitrag zur ältesten Geschichte der Insel Oesel*, u. vergl. daselbst S. XIV.]

war und bei den damaligen politischen Verhältnissen der Stadt selbst der entschiedenste Hass der Bürger gegen den Katholicismus es nicht wagen durfte, dem Verstorbenen einen Ruheplatz in ihrer protestantischen Kirche zu verweigern. Damit stimmen auch die gleichzeitigen Nachrichten überein.

Die handschriftliche Bischofschronik sagt ausdrücklich: „Anno 1563 des Donnerstags nach Marien-„Lichtmessen, so gewesen der vierte Februar, ist „hochgemeldeter Herr Erzbischof Marggraf Wilhelm „etc. auf dem Erzbischöflichen Hofe in der Stadt „Riga verstorben, und im Chor der Thumkirchen da-„selbst bestätigt worden.“ Zwar erwähnt *Eucaedius*, ein gleichzeitiger Dichter, der sein Begräbniss in lateinischen Versen beschreibt, von dem Orte, wo er zur Erde bestattet wurde, nichts; aber soll denn daraus, und weil man späterhin den Grabstein unter dem Bullenchor gefunden, auch folgen, der Erzbischof sei wirklich an der letzteren Stelle begraben worden?

Das Monument ist jetzt von seinem ersten Platze verschwunden und selbst die aus der Mauer hervorragenden Tragesteine, die *Brotze* noch vor 60 Jahren neben dem Altare fand, sieht man nicht mehr. Gegenwärtig befindet sich ausserhalb des Chores, rechts vom Altare in der Gegend des Meinhardschen Grabmals ein zierlich gehauener Stein, der früher viele Jahre in der Capelle lag, die von den päpstlichen Bullen, die dort verlesen wurden, der Bullenchor heisst. Er ist 8 Fuss rheinländisch lang. Ein Erzbischof in völligem Ornate, in liegender Stellung, betend und in Lebensgrösse nebst dem Patriarchen-

kreuze und Bischofsstabe ist auf demselben erhaben ausgehauen. Inschrift und Jahrzahl fehlen. Dieser Stein ist nun, wie *Brotze* glaubt, das Monument des Erzbischofs Wilhelm. — Vergleicht man die saubere Bearbeitung desselben mit andern aus der frühern Zeit, so wird es augenscheinlich, dass sie dem 16. Jahrhundert angehöre. Nun sind aber in demselben folgende Erzbischöfe von Riga verstorben: 1509 Michael Hildebrand, der auf sein ausdrückliches Verlangen auf dem Friedhofe der Domkirche begraben wurde.

1524 Kaspar Linde. Sein Denkmal war von Messing. Von beiden Grabmälern ist nichts mehr vorhanden.

1527 Johann Blankenfeld, der im Auslande starb und dort begraben wurde*), und endlich

1563 der Markgraf Wilhelm, dem also dieser Stein zuzueignen ist.

Uebrigens ist von den vielen Denkmälern dieser alten Kathedrale, unter denen einige den Herrmeistern und Erzbischöfen angehörten, gegenwärtig nur noch dieses, nebst wenigen anderen übrig. Viele hat die Zeit, andere die Wuth des Pöbels zu Anfange der Reformation zerstört, und was diese noch übrig liessen, das vollendete der Zeloteneifer zweier ehemaligen Kirchenvorsteher — Bötefeuer und Röpenack. So schwand denn auch das Denkmal Meinhard's, ein Werk des 13. Jahrhunderts, im Jahre 1786, wo die Kirche neu getüncht wurde, dahin,

*) [Hier ist noch einzuschreiben: 1539 Thomas Schöning, der zu Kokenbusen starb und in der dortigen Pfarrkirche begraben wurde, s. *Hiaern* S. 200.]

weil jene Reformatoren es an diesem Orte für anstössig hielten. Und doch — wer sollte es glauben — enthielt es nur die Apotheose des Bischofs, der en haut relief in kniender Stellung und betend dargestellt war, wie er von zweien Engeln des Irdischen entkleidet wird, um sich in die Heimath der Seligen zu erheben. Gothische Verzierungen umgaben das Ganze. *) War es nun gleich kein ausgezeichnetes Kunstwerk, so ist doch die unbesonnene Zerstörung desselben schon deshalb zu tadeln, weil sie das älteste Monument unserer vaterländischen Vorzeit vernichtete. Man hat es zwar vor wenigen Jahren durch eine Zeichnung zu ersetzen gesucht, die der hiesige Amtsmaler Sander nach einer in der *Brotzeschen* Sammlung befindlichen Kopie auf derselben Wand anfertigte; allein abgesehen davon, dass jenes aus Stein gebildete Denkmal dauernder war, so fehlt dem neuen Bilde doch immer der eigenthümliche Reiz, den jenem das hohe Alterthum gab. Bei jener Aufräumung in der Domkirche wurde auch das uralte Freskogemälde des jüngsten Gerichts an dem Gewölbe über dem Altare überstrichen und ein treffliches Marmor-Monument der Familie von Dreyling nebst vielen andern Grabsteinen und Wappen, die in der Kirche hingen, weggeschafft.

*) Eine Abbildung davon, und von dem Leichenstein des Erzbischofs Wilhelm findet man in *Gustav Bergmann's Geschichte von Livland*. [Nach der ersteren sind auf Meinhard's Grabmal in der Domkirche die weggehauenen Steinbildwerke mit Oelfarbe in neuerer Zeit hinzugemalt worden durch Veranstaltung des sel. Superint. Thiel.]

Reihenfolge
der livländischen Landmeister
des Schwertbrüder- und Deutschen Ordens,
 gewöhnlich Herrmeister (dominus magister)

genannt,

zur Berichtigung und Ergänzung der im *Index corporis hist. dipl. Livoniae* (II. 549—551, Riga 1833) gedruckten Untersuchungen.

(Abgedruckt aus dem *Bulletin histor. philol. de l'Acad. Imp. des sciences de St. Petersbourg*, Tom. VIII. Nro. 3.)

a) *Aus dem Schwertbrüder-Orden.*

Winne (von Rohrbach), 1202—1208.

Volkwin (Schenk von Winterstädt), 1208. †
 22. Sept. 1236 ¹⁾.

b) *Aus dem deutschen oder marianischen Orden.* ²⁾

Hermann Balke, Mitte 1237 bis Mitte 1238.

Dietrich von Grüningen, Mitte 1238 bis Ende
 1242.

³⁾ *Andreas v. Velven*, Mitte 1241.

¹⁾ Nicht 1238, wie *Russow* und *Rojalowicz* haben, vgl. *Gadebusch livl. Jahrb. I. 1. S. 222* und *Voigt's Gesch. Preuss. II. 537. 538. Anm. 2.*

²⁾ Vergl. *Th. Kallmeyer's Versuch einer Chronologie der Meister deutschen Ordens in Livland während des dreizehnten Jahrhunderts*, in den *Mittheil. aus d. livl. Gesch. III. 401—470.* mit 2 Tabbl.

³⁾ Die Meister, deren Namen um etwas eingerückt und cursiv gedruckt sind, sind entweder urkundlich oder muthmaasslich bloss Vice-Meister gewesen, werden aber schlechtweg auch Meister genannt.

Heinrich von Heimburg, Anfang 1243 bis Mitte 1244.

Dietrich von Grüningen, Mitte 1244 bis Ende 1246.

Andreas von Steyer (Stirland), Anfang 1247 bis Ende 1253.

Eberhard von Seine, Statthalter des Hochmeisters, schon im Oct. 1251 ⁴⁾ bis Mitte 1253.

Anno von Sangerhausen, Anfang 1254 bis nach dem Anfang 1257.

Burchard von Hornhusen, nach Anfang 1257. † 13. Juli 1260 ⁵⁾.

Andreas, 1260.

Juries (Jürgen) von Eichstädt, Mitte 1260 bis Mitte 1261.

Werner von Breithausen, Mitte 1261 bis Mitte 1263.

Andreas, Mitte 1263.

Conrad von Mandern, Mitte 1263 bis Mitte 1266.

Otto von Lutterburg, gewöhnlich von Rodenstein genannt, Mitte 1266, † 16. Febr. 1270 ⁶⁾.

Andreas von Westphalen, Anfang 1270.

⁴⁾ Vgl. *Hennes Urkundenbuch des D. O.* S. 137. No. 141.

⁵⁾ Dieses Jahr ist gegen manche gewichtige Autorität ermittelt und festgestellt worden von *Th. Kallmeyer* in s. *Chronologie der Meister D. O. in Livland in 13. Jahrh.*, in den *Mittheilungen aus der livl. Gesch.* III. 432 ff. und wird bestätigt von der *kleinen Dünamünder Chronik* in *Bunge's Archiv* IV. 271.

⁶⁾ Er starb in einer Schlacht auf dem Eise bei Oesel an

Walter von Nordeck, nach Anfang 1270 bis nach der Mitte 1272.

Ernst von Rassburg, Ende 1272, † 5. März 1279⁷⁾.

Gerhard von Katzenellenbogen, März 1279 bis 13. Juli 1280, erst Interims-, dann Vice-Meister.

Conrad von Feuchtwangen, zugleich über Preussen und Livland, Mitte 1279 bis Mitte 1280, dann aber Livland allein 13. Juli 1280⁸⁾ bis Ende 1281.

Mangold von Sternberg, über Preussen und Livland vor Ende 1281 bis Ende 1283.

Willekin von Schurborg, Vice-Meister, Anfang 1282 bis Ende 1283, dann wirklicher Meister seit Ende 1283, † 26. März 1287⁹⁾.

dem angeführten Tage. Vgl. *Alnpeke's Reimchronik v. 7906*, *Bergm. Ausg. S. 106*; *kl. Dänam. Chronik* bei *Bunge* a. a. O. („Anno domini MCCLXX^o prelium fuit contra lettwinos in Osilia in die beate juliane virginis“); *Mittheil. aus d. livl. Gesch. IV. 246. Ann.*“)

⁷⁾ Nicht 1278, wie *Alnpeke v. 8501* (*Bergm. Ausg. S. 115*) angiebt, vgl. *Kallmeyer* in den *Mitth. III. 457*, und über den Tag s. *Voigt's Gesch. Preuss. III. 369*. Alle Zweifel beseitigt die *kl. Dänam. Chron.*, indem es in derselben heisst: „Anno domini MCCLXXVIII. dimicatum est in lettowia, ubi occubuit magister fratrum milicie Ernestus et capitaneus dominus Eylardus et alii quam plures christiani III^o nonas marcii.“

⁸⁾ Vgl. *Alnpeke v. 8876*, *Bergm. Ausg. S. 121*.

⁹⁾ *Kl. Dänam. Chron.* „Anno domini MCCLXXXVII^o in crastino annunciacionis dominice occisus est magister Willekinus cum multis fratribus ac christianis.“

Cuno von Herzogenstein, Anfang Febr. 1288
bis Anfang 1290.

Halt (oder Holte, auch Bodo und Boltho von
Hohenbach genannt) Frühjahr 1290 bis
Ende 1293¹⁰).

Heinrich von Dumpeshagen, 1294 — 1295.

Bruno 1296, † 1. Jun. 1298¹¹).

Gottfried von Rogga, 1298 — 1306.

Wennemar, 1305.

Reymar, 1306 (viell. verschrieben für *Wennemar*.)

Gerdt von Jocke, 1307 — 1326.

Reymer, 1324 (Lehnbr.), 1327, 1328¹²).

Eberhard von Monheim, 1328—1340, dankte ab.

Burchard von Dreylewien, schon 22. Jul. 1340
(Lehnbr.), dankte ab 1345, lebte aber
noch 1366.

Goswin von Herike, 1345—1360.

Arnold von Vietinghof, 1360—1365.

Wilhelm von Freimersheim, 1365, noch 1378
und vielleicht 1384.

Robin von Elz, schon 25. Oct. 1386 (Orig. Urk.),
noch 10. Aug. 1388¹³).

Wennemar von Bruggenoye, schon 1387 (?)¹⁴),

¹⁰) „Fr. Balcer Mag.“ bei *Dogiel, cod. dipl. Pol. V. 21.*
(1292), muss wohl verlesen sein.

¹¹) *S. Voigt's Gesch. Preuss. IV. 142.*

¹²) Der ihm von *Arndt II. 86, not. k.*, wo 1338 Druck-
fehler statt 1328, beigelegte Name Phrimmer beruht
sicherlich auf falscher Lesung.

¹³) *S. Index corp. hist. dipl. Liv. No. 457.*

¹⁴) *S. Bunge's Archiv V. 316.*

- gewiss schon 5. Jan. 1390 (Lehnbr.), †
im Herbst 1401.
- Conrad von Vietinghof, vom 21. Oct. 1401 an
bis 1413.
- Dietrich Tork 1413, noch im Jun. 1415.
- Sifert Lander von Spanheim, kurz vor Michaelis
1415, † 3. Apr. 1424¹⁵⁾.
- Cysse von Rutenberg, schon im Mai 1424, † vor
dem 8. Nov. 1433.
- Franko von Kerskorff, 1433, † 1. Sept. 1435.
- Heinrich von Buckenvorde, genannt Schungel,
schon im Oct. oder Nov. 1435, † Ende
1437.
- Heidenreich Vinke von Overbergen, OM.-
Statthalter 1438 um Michaelis, als voller
OM. anerkannt vom Hochmeister am 16.
Nov. 1440, † vor dem 12. Aug. 1450.
- Johann von Mengden, gen. Osthoff, vom Hoch-
meister bestätigt 16. Sept. 1450, † 1469.
- Johann Wolthuss von Heersse, erwählt 7. Jan.
1470, ab- und gefangen gesetzt Anfang
1471.
- Bernd von der Borg, erwählt zwischen dem 10.
bis 31. März 1471, resignirte im Nov.
1483, lebte noch 1485.
- Johann Freytag von Loringhof, OM.-Statt-
halter 1483 gegen Ende, zum OM. be-
stätigt 10. Jan. 1485, † 26. Mai 1494.

¹⁵⁾ S. *Grautoff's Lübeck. Chron. II. 53.* „des mandaghes
na mytvasten,“ d. i. nach dem Sonntage Lactare, der im
J. 1424 auf den 2. April fiel.

Wolter von Plettenberg, nennt sich schon 1493
am Abend Mariae Himmelfahrt (Lehnbr.
in vid. Cop.): „Meyster tho Lyfflanth D.
O.“ (?), dazu erwähnt 7. Jul., bestätigt 9.
Oct. 1494, † 28. Febr. 1535.

Hermann von Brüggenev, gen. Hasenkamp,
Coadjutor 1533, OM. 1535, † 4. Febr.
1549.

Johann von der Recke, Coadj. 1541, OM. 1549,
† kurz vor 2. Jul. 1551.

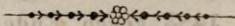
Heinrich von Galen, 1551, † 30. (nicht 3.) Mai
1557¹⁶⁾.

Wilhelm von Fürstenberg, Coadj. 1556, OM.
1557, resignirte im Aug. 1559, gefangen
von Fellin nach Moskau weggeführt im
Aug. 1560, lebte noch 16. Mai 1566¹⁷⁾
auf dem Schlosse zu Lubin.

Gotthard Kettler, Coadj. 9. Jul. 1558, OM. 1559,
legte seine Würde nieder am 5. März
1562 und ward Herzog von Kurland und
Semgallen, † 17. Mai 1587.

¹⁶⁾ S. *Bunge's Archiv* V. 268—274.

¹⁷⁾ S. *Mitth.*, aus der livl. Gesch. II. 544.

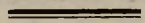


Geschichte der Gesellschaft

von Dr. phil. h. c. h. G. H. v. ...

IV.

Geschichte der Gesellschaft.



Zur

Geschichte der Gesellschaft

vom 6. Dec. 1847 bis zum 6. Dec. 1849.

Der Schluss des halben Jahrhunderts, welcher mit dem Erscheinen dieses Doppelheftes unserer *Mittheilungen* zusammenfällt, und der Abschluss des fünften Bandes derselben bilden ein Zusammentreffen eigenthümlicher Verhältnisse, in deren Wechselwirkung die Bürgschaft für ein ferneres Gedeihen unseres Vereins und für ein reichhaltiges Material zu seinen Arbeiten liegt. — Wenn einer der anerkanntesten und gefeiertsten Geschichtsforscher unseres Jahrhunderts, dessen Bestrebungen zur Aufhellung unserer Livländischen Geschichte mehr beigetragen haben, als die jetzt lebende Generation dankbar genug erkennen möchte, der Professor und Königlich-Preussische geheime Regierungsrath *Voigt* in Königsberg, dessen Name eine der ersten Stellen unter den Ehren-Mitgliedern unseres Vereins einnimmt, in seiner neuesten Schrift zur *Geschichte des Preussischen Tugendbundes in den Jahren 1808 ff.* die innere Gehaltlosigkeit und die zur Gedankenleere werdende Schwäche nachgewiesen hat, die den sicheren Tod dieses vaterländisch-sittlichen und wissenschaftlich-patriotischen Vereins herbeiführen musste, so ist damit auch der Stab gebrochen über alle erkünstelten Tendenzen, über alle aus dem Zusammenhange gerissenen, in abstracte Allgemeinheit sich verlierenden Bestrebungen, die einem unbewussten Zwecke huldigen. Anders gestalten sich die

Aussichten in die Zukunft bei unserem Vereine, der schon dadurch, dass er einem rein wissenschaftlichen Zwecke huldigt, keine Gefahr läuft, den wechselfollen Zeit - Verhältnissen zum Opfer zu fallen. Die Liebe zum heimathlichen Boden und der Eifer für Erforschung der Vorzeit in unsern nächsten Umgebungen erzeugen den Sinn für jene Studien, die nur in der ruhigsten Auffassung der Gegenwart gedeihen können. Die Geschichtsforschung ist von jeher der Endpunkt und Anhalt für ein in seiner Entwicklung möglichst abgeschlossenes Ganzes gewesen; so wie die gelehrten Studien des Einzelnen nur dann einen gewissen Erfolg haben können, wenn sie das Resultat langjähriger Vor-Arbeiten und der Wiederhall eines in ihnen sich bewegenden Lebens sind, so spiegelt sich in der Geschichte der Völker und Staaten auch die oft wiederkehrende Erscheinung ab, dass die Erlebnisse und Errungenschaften einer reichhaltigen Vergangenheit den Stoff zur historischen Bearbeitung des Vorzeitlichen darbieten, während die Höhe, auf der die Gegenwart angelangt ist, einen ruhigen Blick in die Vergangenheit gestattet. Unser Verein, seit seinem Entstehen darauf bedacht, die geschichtliche Entwicklung des politischen und wissenschaftlichen, wie des Rechts- und Volks-Lebens in dem Landesgebiete, das seit seiner Vereinigung mit dem Russischen Kaiser-Reiche in Verfassung und Verwaltung nach möglichst gemeinsamen Grundsätzen organisirt ist, zu verfolgen, hat eine um so dankenswerthere Aufgabe, als das Bestreben der Mehrheit unserer Zeitgenossen auf denselben Zweck gerichtet ist.

Wenn die in der letzten Uebersicht der Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1844 bis zum 6. December 1847 im *1. Hefte des IV. Bandes der Mittheilungen*, S. 195 ff., in Aussicht gestellte fortgesetzte Chronik des Personals der Gesellschaft bis hiezu nicht geliefert worden ist, so hat das hauptsächlich seinen Grund in mehren, die innere Verfassung des Vereins betreffenden Schwierigkeiten, weil gerade zu einer möglichst vollständigen und genauen Personal-Chronik Vorarbeiten getroffen werden müssen, die im Laufe eines Jahres kaum beseitigt werden können. Ueberdiess sind die unmittelbar zur Ergänzung der Mitglieder-Tabelle bestimmten Nachrichten für den einheimischen Leserkreis von Jahr zu Jahr veröffentlicht; für den auswärtigen und unseren inländischen öffentlichen Blättern entfernt stehenden Leserkreis geben wir die Mittheilung, dass zu den Ehrenmitgliedern der Gesellschaft im Jahre 1848 Seine Erlaucht der Herr wirkl. Geheimerath Graf Bludow, Seine hohe Excellenz der Herr General von der Infanterie von Berg, Seine Durchlaucht der Herr General-Gouverneur Fürst Italiisky, Graf Suworow Rimniksky, Seine Excellenz der Herr wirkl. Staatsrath von Goeze und im Jahre 1849 Seine hohe Excellenz der Herr Geheimerath Baron Modest Korff, Director der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg, und Herr Collegienrath Dr. C. E. Napiersky in Riga hinzugezählt wurden, nachdem zwei Ehren-Mitglieder, der Vicepräsident der Königlich Dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen, Finn Magnusen, und der

Carl Hermann Friedrich von Tiesenhausen,
 ehemaliger Präsident der Gesellschaft, Vice-
 Präsident des livländischen Hofgerichts.

Vortrag zum Andenken desselben
 von
 dem Secretären der Gesellschaft, Hofger.-Advoc.
Th. Beise,
 am 6. December 1849.

Meine Herren, mir wird heute die ehrenvolle Aufgabe zu Theil, in Ihrer Mitte das Andenken eines Mannes zu feiern, der eine Zeit lang an der Spitze dieses Vereins gestanden hat, der in den letzten Jahren seines thätigen Lebens dem höchsten Gerichtshofe dieser Provinz vorgesetzt war und in seiner Stellung als Oberrichter und Träger des historischen Rechts allgemeine Anerkennung sich zu verschaffen wusste. — Wie schwierig diese Aufgabe ist, wie gewissenhaft der reiche Stoff aus diesem abgeschlossenen Leben benutzt werden muss, um keine bloss oberflächliche Darstellung zu geben, darüber kann bei demjenigen Theile unserer Zuhörer, der dem Verstorbenen nahe gestanden hat, kein Zweifel obwalten; man hat in jeder Beziehung Ursache, zu fürchten, dass zu Viel oder zu Wenig geboten werden dürfte, zu Viel, weil die erschöpfende Weise des Verstorbenen keine ungenaue Darstellung zuließ und im Geiste seines Andenkens nur vollständige biographische Mittheilungen genügen würden, zu Wenig, weil auch die nothwendigsten Notizen zu

seiner Lebensgeschichte mühsam — ohne naheliegende Unterstützung — haben zusammengesucht werden müssen. Sie haben daher mit der nachfolgenden biographischen Darstellung und Charakteristik des Verstorbenen gewiss schonende Nachsicht und gestatten mir im Voraus die Versicherung, dass nur die Pflicht meines Amtes als d. z. Secretären dieses Vereins mich dazu veranlassen konnte, den vielen gelungenen Biographien unserer verstorbenen Mitglieder ein weniger bleibendes Denkmal an die Seite zu setzen.

Carl Hermann Friedrich von Tiesenhausen

ist es, dem die Feier dieser Stunde gelten soll. Selten bietet ein Name so viele Anknüpfungspunkte für die historischen Bestrebungen unseres Vereins, selten spricht sich in der ganzen Persönlichkeit eines aus unserer Mitte Geschiedenen eine so starke Aufforderung zur historischen Begründung seines Charakter-Gemäldes aus. — Indem wir auf die Anfänge unseres Livländischen Ordensstaates zurückblicken, indem wir die ersten Blätter der vaterländischen Geschichte aufschlagen, begegnen wir unwillkürlich dem Ritter Engelbert von Tiesenhausen, des Bischofs Albert Schwager, finden in dem Verstorbenen von dieser Seite einen Abkömmling desselben Buxhoevdenschen Geschlechts, dessen Ursprung in neuester Zeit zum Theil in dem Kreise unserer Gesellschaft, zum Theil in zahlreichen, durch die Schriften unseres Vereins hervorgerufenen, im *Inlande* abgedruckten Aufsätzen Gegenstand der

Erörterung gewesen ist, und zu dem der Bischof Albert von Riga durch eine Tradition der Jahrhunderte gehört, wenn manche wissenschaftliche Kritik auch die Nachweisung vermisst. Und unser Verstorbener liess sich auch seine Abstammung nicht rauben, indem er sich bei dem wissenschaftlichen Streite, der noch jetzt nicht abgeschlossen vor uns liegt, betheiligte und mit einer gewissen prägnanten Schärfe, alle Angriffe neuerer Geschichtschreiber und Geschichtsforscher gegen jene Herstammung auf das Entschiedenste zurückwies. Hiezu vor vielen Anderen befähigt und mit eisernem Fleisse dem Studio der Urkunden sich hingebend, die über den Ursprung seiner eigenen Familie handeln, konnte der Verstorbene nur gründlich und wissenschaftlich zu Werke gehen, wenn er es sich zur Aufgabe machte, eine Familien-Geschichte des von Tiesenhausenschen Geschlechts mit Urkunden und historischen Belegen für den künftigen Druck vorzubereiten. — Die neuere Geschichtsforschung hat es sich angelegen sein lassen, die Geschichte berühmter Häuser Deutschlands und der angrenzenden Länder im chronologischen Zusammenhange zu bearbeiten, und dadurch die Special-Geschichte mancher Länder - Gebiete und Landes - Theile wesentlich zu bereichern. Wir brauchen nur an die ausgezeichneten Arbeiten eines Lisch zu erinnern, um dessen gewiss zu sein, dass diese Art und Weise der Geschichtschreibung keineswegs zu den panegyristischen Bestrebungen gewisser Genealogen gehört, die Alles nur auf den mehr oder weniger bedeutenden, sie zunächst angehenden Familien-Namen beziehen; eben in der All-

gemeinheit der Forschungen, in der gleichen Berücksichtigung aller verwandten Stammtafeln, in der historischen Sichtung und Rundung liegt die sicherste Bürgschaft für die gewährleisteteste Richtigkeit der Angaben, für die patriotische Tendenz der Studien und für die thatkräftige Verbindung der Vergangenheit mit der Gegenwart. Auf diesem Boden heimisch und durch manche Lebensstellung vorzugsweise in den Stand gesetzt, den Entwicklungsgang der historischen Ereignisse näher zu verfolgen, gab der Verstorbene sich nicht ausschliesslich den genealogischen Studien zur Bearbeitung seiner Familien-Geschichte hin, sondern zog mit demselben lebendigen Interesse die Familien-Geschichte des ganzen Landes - Adels in den Kreis seiner Thätigkeit. Auch als Administrator des Claus Kempeschen Familien-Legats für die bürgerlichen Genealogieen gewissenhaft thätig, war der Verstorbene ein unparteiischer Compiler. Der reichhaltigste Stoff zur Ausbreitung und Verallgemeinerung seiner historischen Studien aber floss ihm aus der Verfolgung der Schicksale seiner Vorfahren. Mit welchem Sinn man die pergamentenen Zeugen vergangener Jahrhunderte auch immer anhören mag, mit welchen Vorurtheilen ausgerüstet man den historisch erworbenen Vorrechten einzelner Classen, Stände und Familien der Gesellschaft nun auch immer begegnet, der Reichthum an Begebenheiten, der Schatz des Wissenswürdigen, der uns aus der Vorzeit überliefert ist, kann nicht verloren gehen. Fassen Sie den Ursprung eines Geschlechts von dem Standpunkte der Sage auf, versetzen Sie sich mit den Nachkommen

des Deutschen Stammhauses an die Ufer der Elbe oder Weser*), Sie werden in den Burgen der Vorzeit, in den Ruinen des Mittelalters gewiss manche universal-historische Erinnerung wiederfinden. Sie können die Fäden der Livländischen Geschichte nicht bis auf die Gegenwart herab verfolgen, ohne die treuen Ritter im Gedächtnisse zu behalten, welche einen nordischen Kreuzzug unternahmen; Sie müssen die Namen Plesse, Ehnhausen und Tiesenhausen mit einem gewissen Gefühle vaterländisch-historischen Bewusstseins nennen hören, wenn Sie die Ausbreitung eines dieser drei stammverwandten Häuser über Livland und die benachbarten Länder berücksichtigen.

Unter jenen Kämpfen des Mittelalters, die in der westlichen Hälfte unseres Welttheils zwischen weltlicher und päpstlicher Macht geführt wurden und auf unserem Livländischen Boden in den Streitigkeiten zwischen Orden und Erzbischof sich wiederholten, unter den ewig sich erneuernden und stets mit gesteigerter Heftigkeit begonnenen Fehden der Lehns Herren und ihrer Vasallen war im Rigischen Erzstifte besonders dasjenige Adels-Geschlecht, dem unser jetzt Verstorbenen angehörte, eins der mächtigsten und angesehensten. Es zog mit seinen Reisingen in die offene Fehde gegen äussere und innere Feinde, es führte Unterhandlungen und half Bündnisse schliessen, es warf sich zur Leitung der Un-

*) S. *Inland* 1850, No. 23 Sp. 353, wo von der Herstammung des von Tiesenhausenschen Geschlechts aus dem Schaumburgschen gehandelt wird.

zufriedenen auf und liess sich durch Belehnung und Zugeständnisse wieder beschwichtigen. Schon 1229 waren alle zum jetzigen Bersohnschen Kirchspiele gehörigen Güter Eigenthum der von Tiesenhausenschen Familie; im Jahre 1396 wurden die Schlösser Kokenhusen und Bersohn, die den Rittern Bartholomäus und Johann von Tiesenhausen gehört hatten, von dem Erzbischof eingezogen, indessen letzteres bald darauf wieder restituirt. Bis zum Beginne des siebzehnten Jahrhunderts behaupteten sich die Nachkommen im Besitze der Bersohnschen Güter; indessen bei dem bald darauf entstandenen Kriege zwischen den Polen und Schweden blieben die Tiesenhausen zu Bersohn den ersteren getreu und folgten den Polen, daher sämmtliche Bersohnsche Güter von der Schwedischen Regierung eingezogen und Bersohn mit Deewen, Grossdohn, Sellgoffsky, Marzen, Laudohn und Lubahn anderweitig verliehen wurden. So verlor dieses Geschlecht seinen Einfluss und sein Ansehen, so büsste es die Besitzungen ein, die sich Jahrhunderte hindurch von Vater auf Sohn bei den Nachkommen der ersten Lehnsträger erhalten hatten, bis mit dem Aufhören des alten Ordensstaates, mit dem Einziehen der reichen Stiftsgüter und mit dem späteren Aufgehen des Livländischen Güter-Complexes in die Tabellen der Schwedischen Reductions-Commission der Stern des Glückes erlosch, der dem Schwestermanne Bischof Albert's und seinen directen Nachkommen im Gebiete der Düna gegläntzt hatte. Man hat die Behauptung aufgestellt, dass die Tiesenhausen zur Zeit des Ordens zwar häufig genannt und in vielen eh-

renvollen Aemtern hochangesehen sind, aber doch nie eine der höheren Ordenswürden, zu denen sie nach ihrer Stellung doch sonst hätten gelangen müssen, bekleidet haben; diess Geschick theilen die Familien der Ungern, Uexkull, Rosen mit den Tiesenhausen und will man hieraus mit um so grösserer Bestimmtheit folgern, dass der Orden sich gefürchtet habe, sie zu den höheren Ordenswürden gelangen zu lassen, da sie grösstentheils Vasallen der Erzbischöfe waren und in Fällen, wo der Orden Einfluss auf die Wahl des Erzbischofs übte, gegen diese Besetzung sich auflehnten. Eine solche Erscheinung könnte nicht befremden, da reiche und angesehene Häuser die Ordnung der öffentlichen und staatlichen Verhältnisse zwar anerkennen müssen, aber oft mit geheimem Groll die gleiche Berechtigung der Genossen eines Standes ohne alle Berücksichtigung der Glücksumstände und besonderen Vorzüge einzelner Familien betrachten. — Dem sei nun, wie ihm wolle, die Verbreitung des von Tiesenhausenschen Geschlechts nicht bloss über die Ostseeprovinzen, sondern auch über die benachbarten Länder Polen und Litthauen, wo ein Zweig den katholischen Glauben der Väter beibehielt und den gräflichen Titel annahm, während der Livländische Hauptstamm sich nach der Reformation zur lutherischen Kirche bekannte, ein anderer Zweig nach Esthland sich wandte, später in Schweden baronisirt wurde, auch zuerst den Grafenstand des heiligen Römischen Reichs erhielt und später der Schwedischen Freiherrn - Krone den Russischen Grafentitel beigesellte, über Preussen und das innere Russland, die

Erwerbung neuer bedeutender Güter in allen diesen Ländern und der Eintritt in Herzoglich-Curländische und Königlich - Schwedische Dienste, die Belehnung mit hohen Reichs-Würden der Krone Polen und der Staats- und Militär - Dienst Russlands in den höchsten Abstufungen des Classenranges sichern dieser Familie einen bleibenden Platz in den Erinnerungs-Blättern unserer vaterländischen Geschichte. Zu den Domherren und Stiftsvögten, zu den Woywoden und Starosten, welche uns in den älteren Geschlechts-Tabellen dieser Familie begegnen, gesellten sich Kanzler des Herzogs von Curland und Gesandte an verschiedenen Höfen. Vermittler bei Friedensschlüssen und Bündnissen, tapfere Streiter auf dem Felde kriegerischer Ehre und friedliche Richter im Gebiete des einheimischen Rechts. Wie der Name genannt wurde unter den Verträgen und Urkunden der staatlichen Entwicklung unseres Landes, so wurde er in der Geschichte des Nordens überhaupt bekannt. Hauptsächlich im Landes-Dienste, unter den ehrenvollen und glücklichen Auspicien der Anerkennung von Seiten der Adels - Corporationen bewegten sich die Vorfahren unseres verstorbenen Vorsitzers. Viele Glieder dieses Geschlechts haben zu allen Zeiten das landrätliche Amt bekleidet. So war einer der Vorfahren des jetzt verstorbenen Vicepräsidenten der Landrath George Reinhold von Tiesenhausen, der zur Zeit des grossen nordischen Krieges lebte. Dessen Sohn Karl Magnus, Hofgerichts - Assessor, starb 1743 mit Hinterlassung zweier Söhne, von denen Georg Caspar, der Stammvater des jetztigen Weissenseeschen Hauses, Carl Reinhold aber

der Grossvater des nun Verewigten war. Sein Vater Adolph Johann von Tiesenhausen, geb. 1761 auf Fehgen, gest. den 20. August 1823 zu Tiraspol, diente als Rittmeister bei dem Woroneshschen Husaren-Regimente und besass das Gut Nachtigall in Livland, welches er später verkaufte; nachdem er als Major seinen Abschied genommen hatte, diente er als Collegienrath beim Proviant-Wesen in Olviopol. Aus seiner Ehe mit Anna Caroline von Kanefer, Erbfräulein zu Glauenhof, später verehelichten Majorin von Wilcken, einer Tochter des Lieutenants Carl Reinhold von Kanefer zu Glauenhof und der Margareta von Wilcken zu Bewershof, wurde Carl Hermann Friedrich von Tiesenhausen zu Stanilowka in Polen am 9. Januar 1788 geboren. Obgleich nicht Livländer von Geburt, hat er Livland doch immer als sein wahres Vaterland betrachtet und die Provinz später nie verlassen. — Die Geschichte seiner frühesten Jugend und seiner Erziehung im elterlichen Hause ist in ein Dunkel gehüllt, dessen Schleier zu lüften ich weder die Kraft, noch den Beruf habe. So viel nur bleibt gewiss, dass der wechselnde Aufenthalt des Vaters, dessen Trennung von der Mutter, die seine Erziehung zuerst leitete und ihn, nachdem er seine Kindheit im Hause naher Verwandten zugebracht hatte, verdienstvollen Lehrern zur weiteren Ausbildung übergab, die ganze Richtung des Familien-Lebens ihn ohne allen nachtheiligen Einfluss auf seine Entwicklung wissenschaftlichen Studien zuführte. — Wenn schon häufig und auch in diesen der Wissenschaft gewidmeten Räumen das Verdienst eines Schul-

mannes geschildert worden ist, der einer ganzen Generation als leuchtendes Vorbild voranging, wenn die alte Bedeutung unserer ehemaligen Domschule sich gewissermassen auf das vor 45 Jahren neugegründete Gymnasium vererbte und die Zöglinge desselben während der beiden ersten Decennien seines Bestehens eine wissenschaftliche Weihe für das Leben erhielten, die ihnen stets als unverschrter Schatz wahres Eigenthum des Geistes verblieb, so verdankte auch unser verstorbener Freund dem hochgefeierten Albanus einen grossen, wenn nicht den grössten Theil seiner Gesamt-Bildung. An diesem Beispiele hat es sich abermals bewährt, wie die classischen Studien die herrlichste Grundlage jeder wissenschaftlichen Richtung bilden und wie die Vorliebe für die Alten nicht etwa Pedanterie und Unbehülflichkeit im praktischen Leben erzeugt, sondern mit wissenschaftlichem Ernste gepaart, die reichen und tiefen Ideen des classischen Zeitalters auf den Boden der Gegenwart verpflanzt. — In den Jahren 1807 bis 1809 zu Dorpat dem Studio der Rechte obliegend, erwarb sich Tiesenhausen nicht nur eine bedeutende Masse von juristischen Kenntnissen, sondern benutzte damals schon seine Mussestunden zu Forschungen im Gebiete der Landes-Geschichte und Landes-Verfassung, auf welchem er sich später mit entschiedenem Glücke bewegte. Von den Studirenden der Hochschule zur damaligen Charge eines Generalseniors oder Ober-Anführers aller Studirenden erwählt, einer Charge, welche eine gewisse Entschlossenheit und Selbstständigkeit des Charakters voraussetzt, von den akademischen Lehrern vorzugsweise berücksich-

tigt und ausgezeichnet, wurde unser Verstorbenen schon damals der Mittelpunkt eines ausgewählten Kreises, der sich mehr oder weniger um ihn gruppirte. Bald nachdem er die Universität verlassen und eine Zeit lang beim Livländischen Hofgerichte auscultirt hatte, wurde er zum Assessor des Wendenschen Landgerichts ernannt, bekleidete von 1812 an auch das Amt des Secretären dieser Behörde; in mancherlei Conflicten gerathen, wurde er unter dem 2. Juli 1817 von dem Amte eines Secretärs und Assessors substituti des Wendenschen Landgerichts entlassen, 1818 indessen wieder als Assessor ordinarius dieser Behörde bestätigt, welches Amt er 1820 mit dem Secretariat des Wendenschen Kreisgerichts vertauschte. Als solcher auf sein Ansuchen 1825 entlassen, wurde er 1827 Rath in der Ober-Direction des Livländischen Credit-Vereins und 1830 Deputirter des Riga-Wolmarschen Kreises, so wie 1831 substituirt Secretair des Livländischen Hofgerichts. Die besonders schwierigen Verhältnisse, unter welchen er diess Amt übernahm, die Rücksichten, welche ihm auferlegt waren, hinderten ihn nicht, sich immer fester darin zu behaupten. Bereits für seine früheren Dienste mit der Adels-Medaille von 1812, so wie mit dem Ehrenzeichen für mehr als XXX-jährige untadelhafte Dienste zuletzt im Jahre 1843 geschmückt, erhielt er noch kurz vor seinem Tode den St. Wladimir-Orden 4. Classe für fünfunddreissigjährigen Dienst, die öffentliche Bekanntmachung freilich nicht mehr erlebend. In dieselbe Zeit fiel seine Ernennung zum Collegien-Assessor, nachdem er die frühereren Rang-Classen erst spät erworben hatte.

Vom Jahre 1844 an wirklicher Secretär des Livländischen Hofgerichts, für schnelle Geschäftsführung schon früher mit dem Allerhöchsten Wohlwollen belohnt, als Deputirter der Commission zur Revision der Privilegien des Livländischen Adels durch das Geschenk einer goldenen Dose ausgezeichnet, erwarb er sich in seiner amtlichen Stellung das Vertrauen und Wohlwollen seiner nächsten Vorgesetzten, so wie die Anerkennung des Publikums der Provinzen Livland und Oesel. Gleichzeitig wurde er während vieler Jahre als Deputirter bei der Commission zur Regulirung der Einkünfte der Kirchen und Prediger in Livland, so wie seit 1835 als Adels-Delegirter bei der Commission in Sachen der Livländischen Bauer-Verordnung zugezogen und wirkte nicht bloss auf den Landtagen durch Wort und Schrift, sondern als Sprecher bei den General-Versammlungen des Credit-Vereins und als Delegirter zu verschiedenen Commissionen, nicht bloss im Interesse der Ritterschaft, sondern auch bei verschiedenen, die Rigischen Local-Einrichtungen betreffenden Angelegenheiten als Vertreter der Hausbesitzer vom Gelehrten-, Beamten- und Exemten-Stande, indem er sich auf dem Weidendamme bei Riga besitzlich gemacht und ausserdem verschiedene städtische Immobilien käuflich erstanden hatte. Seit dem Jahre 1820 Erbbesitzer des Gutes Neu-Bewershof im Kokenhusenschen Kirchspiele, nachdem er es im Jahre 1819 pfandweise acquirirt hatte, verpfändete er dieses Gut im Jahre 1834 dem Assessor Carl von Brümmer, nahm es jedoch, wie er selbst in seiner Fortsetzung der von Hagemeysterschen Güter-Geschichte schreibt, in

Veranlassung der im Jahre 1841 dort unter dem Landvolke ausgebrochenen Unruhen in diesem Jahre mit bedeutender Einbusse wieder zurück, nachdem seine Gemahlin' das Gut Klingenberg im Lemburgschen Kirchspiele zum Eigenthume 1838 erworben hatte. Seit 1840 auch Besitzer von Domherren- oder Vegesacksholm in der Nähe von Riga und als beständiger Bewohner des Orts an denselben gefesselt, widmete er in der letzten Zeit seines Lebens nur wenige Wochen und Monden der Erholung durch das stillere Landleben; seit dem Jahre 1847 Vicepräsident des Livländischen Hofgerichts, gab er sich dem neuen umfassenderen Wirkungskreise mit demselben Eifer hin; er lebte, wie er, als er starb, gelebt zu haben wünschte, und so starb er auf seinem Erbgute Neu-Bewershof, durch wochenlange Leiden von seinem nahen Tode überzeugt, am 9. October d. J. früh Morgens als an einem Sonntage.

Fassen wir nun das Leben des Dahingeschiedenen in seinen Eigenthümlichkeiten und Einzelheiten zusammen, bilden wir uns eine bestimmte Ansicht, nach der wir die Haupt-Richtung des Verstorbenen uns zur Vorstellung bringen können, so ist der eiserne Fleiss, die gewissenhafte Thätigkeit der Haupt-Grundton seines amtlichen Lebens gewesen. Mit einer bewundernswerthen Emsigkeit, mit einer an die Zeiten mittelalterlicher Gelehrsamkeit und klösterlicher Absperrung erinnernden regelmässigen Zeit-Eintheilung lebte der Verstorbene nur den Arbeiten seines Berufs und den Studien seiner Erholung, die mit seiner amtlichen Thätigkeit eng verbunden waren. Wir alle haben in den verschiedensten Jahreszeiten, bei jeder auch noch so günstigen Sommer-

Witterung jenes Studirzimmer an einem der belebtesten Spaziergänge in der Umgegend unserer Stadt, das der Verstorbene nie verliess, wenn er zu Hause war, besetzt gefunden. Und er war fast immer zu Hause, die wenigen Stunden seines Erscheinens in der Behörde und bei seinen übrigen amtlichen Geschäften abgerechnet. Dieselbe Arbeitslust und Liebe zur stillen Thätigkeit begleitete ihn auch in seine ländliche Einsamkeit. Die Strenge bei Erfüllung seiner Amtspflichten, die Pünktlichkeit und Ordnung in Allem, was er unternahm und im häuslichen Kreise verrichtete, gab seinem Geschäfts- und Familien-Leben das Gepräge der Musterhaftigkeit und Würde; nie verliessen ihn kalte Besonnenheit und ruhige Ueberlegung, nie vergass er sich durch übereilte oder leidenschaftliche Aeusserungen. — Neben dieser Pflichttreue und Geschäfts-Ordnung besass der Verstorbene eine gewisse Humanität; gerne und willig zollte er den Leistungen Anderer Anerkennung; er war sich seines persönlichen Uebergewichts häufig bewusst, aber er stand auf einem zu allgemeinen Standpunkte, als dass er Schwächen hätte aufdecken und seine eigenen Leistungen überschätzen sollen; sein Standpunkt war der durch eigenen Fleiss errungener Kenntnisse und durch mannigfache Lebens-Stellungen gewonnener Erfahrungen; sein Bewusstsein war das belohnende Gefühl des Autodidacten, das Meiste sich selbst zu verdanken. Und neben der Humanität lag in der äusseren Weise des Verstorbenen jene Urbanität, welche ihm die Herzen wenigstens nicht entfremdete. Fein und klug in seinem Benehmen, wusste er geschickt auch manche augenblickliche Ver-

legenheit zu ersparen, und gab nicht selten durch eine Wendung der Rede Anlass zu ununterbrochener Aufmerksamkeit. Dagegen war er auch sarkastisch und wusste die Geißel des Witzes da zu schwingen, wo sie helfen konnte. Feind aller Ziererei, alles hohlen Wesens, fasste er die Sachen gern von ihrem rechten Ende an und suchte sie zu beschleunigen. Jeder Aufschub, jede unnöthige Verzögerung waren ihm unangenehm. Alles und in Allem bestand bei ihm in der höchst potenzierten Genauigkeit hinsichtlich der Eintheilung seiner Stunden der Arbeit und Musse. So gewann er nicht bloss die Anerkennung eines ausserordentlich thätigen Geschäftsmannes: er trug auch den Ruhm eines wissenschaftlich gebildeten Mannes davon und hat ihn durch viele umfassende literarische Arbeiten auf das Glänzendste gerechtfertigt. Wir erinnern an die Fortsetzung der *Livländischen Güter - Geschichte des Hofraths Heinrich von Hagemeister* (Riga, 1843, XXXII. und 255 S. 8.), an die Beiträge zu *Dr. v. Bunge's Liv- und Ehstländischem Privatrechte* (vergl. den Dank des Herausgebers in der Vorrede zur ersten Auflage) und den *von Bunge-Madaischen theoretisch - praktischen Erörterungen aus den in Liv-, Ehst- und Curland geltenden Rechten*, an die *Beiträge zur Kenntniss des strafrechtlichen Zustandes Livlands am Ende der Schwedischen Periode*, in unseren *Mittheilungen aus der Livländischen Geschichte Bd. II. S. 44 bis 78*, auch abgedruckt in den *Hitzigschen Annalen der Deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege*, zu welcher Zeitschrift er noch andere interes-

sante Beiträge lieferte, so wie er Mitarbeiter an *Mittermaier's* und *Zachariae's Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes* war und in unseren inländischen Zeitschriften und Sammelwerken manchen interessanten Beitrag zur Geschichte, Rechtspflege und Criminal-Statistik niederlegte. *) Ohne in eine nähere Beurtheilung des Werthes dieser an verschiedenen Orten zerstreuten wissenschaftlichen Arbeiten eingehen zu wollen und ohne die im Manuscripte zum grössten Theile vollendeten, im Nachlasse des Verewigten befindlichen Arbeiten der Reihe nach zergliedern zu dürfen, können wir dennoch die Tendenz aller dieser Schriften als Ausflüsse historischer Forschung bezeichnen. Und so hoffen wir denn, dass diejenigen Arbeiten des Verstorbenen, welche ein allgemeines Interesse in An-

*) Nachdem dieser Vortrag, so wie er hier abgedruckt ist, gehalten worden war, erschien im *Inlande*, für welches der Verstorbene seit dem Entstehen desselben eine besondere Vorliebe zeigte und schätzenswerthe Beiträge lieferte, indem er nicht nur grössere Aufsätze für dasselbe schrieb, sondern auch durch Correspondenz-Nachrichten über Landtags - Angelegenheiten und Verhandlungen in Bauersachen, Nachweisungen und Mittheilungen aller Art die Redaction zu jeder Zeit bereitwillig unterstützte, wovon der Berichterstatter aus den Jahren 1844 und 1845 manches redende Beispiel aufführen könnte, im *Jahrgang 1850 № 11* eine *Erinnerung an den Vice-Präsidenten des livländischen Hofgerichts Carl von Tiesenhausen* von dem Herrn Professor des Criminalrechts, Coll.-Rath *Dr. Ed. Osenbrüggen*. Wir verweisen auf den ganzen Inhalt dieses wohlverdienten Nachrufs.

spruch nehmen, dem Publicum dieser Provinzen zugänglich werden dürften.

Die juristischen Arbeiten des Verewigten auf dem criminalistischen Gebiete haben nicht nur zur Aufhellung des strafrechtlichen Zustandes Livlands während der Schwedischen Periode wesentlich beigetragen, sondern die historische Seite der Forschung entschieden zur Geltung gebracht. In seinen civilrechtlichen Erörterungen demselben Principe historischer Auffassung treu bleibend, studirte er die Quellen unseres einheimischen Rechts mit einer Genauigkeit, die dem Lehrbegriff der Pandecten und deren Alleingeltung entgegentreten musste. In dieser Germanistisch - doctrinellen Thätigkeit lag eben das juristische Haupt-Verdienst des Verstorbenen. Während seiner langjährigen amtlichen Stellung als Cancelli-Chef der obersten Justiz-Behörde des Landes, in den mannigfachen Rechtssachen, die seiner Beurtheilung unterlagen, bei dem verschiedenen Gange in der Praxis der Landgerichte und Magisträte wusste er die aus einander gehenden Meinungen mit dem Macht-spruche wissenschaftlicher Kritik zu vereinigen und den Ljvländischen Rechtsboden immer mehr und mehr zu befestigen; öfter auch zum Schiedsrichter in manchen verwickelten Fällen aufgefordert und als Beirath verwaister Familien bei Gericht auftretend, fand er sehr leicht die rechte Art und Weise der Vermittelung und gab den Vormundschafts - Behörden durch seine fast sprichwörtliche Praecision den erfreulichsten Beweis von der Möglichkeit einer mehr als vollständigen Befolgung der Vormünder-Ordnung. In den Beziehungen zur juristischen Geschäftswelt

den Rechtsboden nie verlassend, entwickelte er dieselbe Strenge und Genauigkeit, welche ihm zwar häufig verdacht worden ist, aber dennoch, weil sie den Buchstaben des Gesetzes für sich hatte, keine andere Deutung erhalten darf, als wie er sie selbst zu Lebzeiten beanspruchte. Denn er wollte streng conservativ in allen seinen Verhältnissen erkannt werden. Ihm war das Bewusstsein des historischen Rechts zur andern Natur geworden und die Vorwürfe, welche ihm, wie jedem in einer ausgezeichneten Stellung Dastehenden, zu Theil wurden, treffen weniger seine Person, als sein System, hervorgegangen aus der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung alles Bestehenden; dieses System verlieh ihm eine Festigkeit, die als Charakterstärke gelten konnte. Den von ihm vertretenen Interessen wusste er durch Consequenz und Gründlichkeit überall Nachdruck zu verleihen und Vorschub zu leisten. Zur Begutachtung mehrer Arbeiten und Entwürfe der einzelnen Provinzial - Gesetz - Commissionen aufgefordert, von der Ritterschaft und vom General-Credit-Convente zur Beprüfung umfassender Vorlagen autorisirt, fand er stets eine wahre Lust daran, sich diesen Mühen zu unterziehen und den auf dem Landtags-Saale versammelten Mitbrüdern zum wahren Erstaunen oft binnen kürzester Frist die beendigten Relationen vorzulegen. Durchdrungen von der Idee der Verbindung aller Theorie mit der ewig neuen Praxis des Rechts, wesentlich darauf bedacht, zur Aufhellung unserer einheimischen Rechtsquellen und zur Vermehrung des historischen Apparats für die pragmatische Geschichtschreibung unserer Provinzen beizutragen,

war er Einer der Ersten, welche sich im Jahre 1834 als Stifter und Gründer an die Spitze unserer historischen Gesellschaft stellten. Von Anfang an für deren Gedeihen eifrig bemüht, mit der Stelle eines leitenden Directors bekleidet, wurde er nach dem im Jahre 1836 erfolgten Tode unseres ersten Präsidenten, des Landraths Baron Campenhausen, zum zweiten Präsidenten unserer Gesellschaft erwählt. Verhältnisse, über welche die Verjährung jetzt ihren verhüllenden Schleier geworfen, veranlassten ihn im Jahre 1837 zur Niederlegung dieses Amtes, ja sogar zum Austritt aus der Gesellschaft, in die er indessen 1839 wieder eintrat, und deren neuerwählter Director er bis zu seinem Tode blieb. Im Namen unseres Vereins und im Interesse seiner Mitglieder knüpfe ich an den lebhaftesten Dank für das, was der Verstorbene auch unserer Gesellschaft gewesen ist, den gerechten Wunsch, dass sein Beispiel recht Viele anspornen und beseelen möge, mit gleichem Eifer, mit gleicher Treue nicht nur ihrem Berufe und dessen Arbeiten, sondern auch den vaterländisch-historischen Zwecken unserer Gesellschaft sich zu weihen!

Bevor ich aber diesen biographischen Versuch schliesse und Ihnen, meine Herren, für die mir bewiesene Nachsicht danke, sei es mir vergönnt, noch einen Blick auf das Familienleben des Verstorbenen zu werfen. Vermählt seit dem 13. October 1812 mit Caroline Friederike Juliane von Brümmers aus dem Hause Odensee, wurde er Vater von 8 Kindern, von denen 4 verheirathete Töchter und 3 Söhne ihn überleben. Ihm dankt ausser den näch-

sten Angehörigen seines Hauses und Herzens auch insbesondere seine Stiefschwiegermutter, die seinem einsichtsvollen Rathe und treuen Beistande während einer langen Reihe von Jahren in den Verbindungen des gemeinsamen Familienlebens und den Verwickelungen mancher Geschäfts-Angelegenheiten gern und willig folgte, für die Liebe und Theilnahme, die er ihr stets bewiesen hat, und für die reine, uneigennützigte Handlungsweise, die ihn stets leitete. Und so lebt denn das Andenken des Verstorbenen in den Segnungen des häuslichen und öffentlichen Lebens, im Kreise seiner Freunde und Verwandten, seiner Verehrer und Anhänger nicht bloss fort, es gestaltet sich zu einem über das Grab hinausreichenden Vorbilde für das Dasein glücklich gelöster Aufgabe, wissenschaftlicher Forschung, umfassender Verdienstlichkeit.

Berichtigungen und Nachträge.

Im *IV. Bande* dieser *Mittheilungen* ist *S. 501* bei den Worten „*praedium Ballemuiss dictum, quondum perduellium Patkeliorum*“ zu „*perduellium*“ etwas voreilig die Anmerkung beigefügt: „Wahrscheinlich verschrieben für *praedio-lum*.“ Denn es lässt sich das „*perduellium*“ als der Gen. plur. von *perduellis* hier wohl statuiren, nur wäre es dann in der Bedeutung Staatsverräter zu

nehmen (nämlich: einst der Staatsverräther der Patkul'n Eigenthum) — eine Bedeutung, welche freilich perduellis, analog mit perduellio, bei den Classikern nicht hat, die dafür parricida gebrauchen (vergl. *W. Freund's Wörterbuch der Lateinischen Sprache III. 730*), aber bei einem Jesuiten des 17. Jahrhunderts wohl angenommen werden kann: daher wäre jene Anmerkung zu streichen. Dagegen findet sich auf der vorhergehenden *S. 500, Z. 7 v. unt.* ein wirklicher Druckfehler, nämlich statt „partem“ lies „partum.“

Nachträglich zu *Bd. V. S. 281 u. 282., Anm. 14.*

Auf der zu Jac. Battus' Andenken aufgestellten Metalltafel mit Inschrift im Domsgange zu Riga ist die Jahrzahl seines Todes so angezeichnet: M^DXLV^L. Das hat man allgemein 1545 (*Arndt* in seiner *Chronik II. 213.* sogar 1548) gelesen, indem man den Schnörkel am Schlusse für eine I. (oder gar III.) ansah oder gelten liess; es ist aber wohl offenbar, dass dieser Schnörkel nur eine leere Beigabe und Battus' Todesjahr demnach als 1545 anzusetzen ist, wie auch Brotze in einer nachgelassenen Copie der Denktafel gethan hat und hier zur Berichtigung jenes auch in das *Livl. Schriftst. - Lex.* aufgenommenen Datums angeführt wird.

Auch von Rivius befand sich in der Nähe des Battus'schen Denkmals im Domsgange der Leichenstein, welcher aber jetzt mit Brettern verschlagen ist. Er trug folgende Inschrift:

*Memori Posteritati. Clarissim. & Doctissimus vir Dñus Mag. Joh. Rivius Atthendorfiensis F. . . *) Professor quondam Academiae Lipsiensis celeberrimus, hinc, illustriss: Ducum Curlandiae praeceptor et ad postremum Rector Scholae Rigensis ex qua postquam annos vixisset 68, ao. C. 1596 Idus S. A. **) in coelestem Academiam evocatus est. Exuviae huc positae ab haeredibus in Christo resurgunt.*

Bd. V S. 323. Anm. Den jetzigen Namen der Stadt findet man auch Rocamadour geschrieben.

*) „Atthendorfiensis filius“ genannt, weil sein Vater Joh. R. aus Attendorf in Westphalen gebürtig war. Vergl. *Livl. Schulblätter 1815 S. 203* u. *Livl. Schriftst.-Lex. Bd. III. S. 553.*

**) Diese beiden Buchstaben sind unerklärlich; sollten sie vielleicht: Sextilis, i. e. Augusti, also den 13. Aug. bedeuten, so wäre das doch offenbar falsch; denn in *Hilchen's oratio paraenetica ad spectab. Senat. Rig. (Rigae 1596)* heisst's von Rivius, „quem die 8. Maji praesentis anni mortuum, Schola nostra deplorat“ etc. Vielleicht liesse sich die falsche Todesangabe auf dem Steine in der Art erklären, dass die „haeredes“ nach Jahren den Stein aus der Ferne hersandten oder herholen liessen und dem Steinmetz den Todestag unrichtig oder unleserlich angegeben hatten.

In *Hilchen's Oratio* stehen noch folgende Umstände aus seinem Leben:

Habuit parentem doctissimum Joannem Rivium, cujus quanta fuerit eruditio ingeniique praestantia, testantur doctissimae ejus lucubrationes, publicataque ab eo insignia doctrinae monumenta. Itaque traditus hic

S. 385. Z. 4. v. u. statt: Ruthenarum, lies: Ruthenorum.

” ” ” 5. ” ” ” Moscoviticarum, lies: Moscovitarum.

fuit Praeceptor illustrissimo illi Saxoniae Principi Electori Saxoniae, dignus habitus, qui ad praeclaras quasque res gerendas juvenilem aetatem Principis informaret, artibusque omnibus liberalibus ingenium ejus excoleret.

Sub hoc vero parente Rivius noster institutus, ac in reliquis celebrioribus artium studiis egregie excultus, tantum in politiori omni literatura profecit, ut patrem et ingenio et doctrina referens, istam eruditionis laudem acquisiverit, qua se suspiciendum doctis omnibus praebuit, ac toti posteritati commendabilem procul dubio reddidit.

In Lipsiensi quidem Academia, publicus artium Professor, magnum eruditionis nomen sibi peperit, auditorumque judicio comprobatus, in magna admiratione vixit.

Cum autem eximius et eruditus ille vir, Simon Simonius Lucensis, in eadem Academia Philosophiam profiteretur, ac post Serenissimi Regis Stephani Medicus, ab Illust: ac Magnifico viro Joanne Hebovicio Palatino Trocen: rogatus esset, ut insignem aliquem doctrina virum ex Germania evocaret, cujus ille opera in filiis instituendis uti posset, hunc quidem Rivium ita ille Simonius commendat, ut tandem in Lithvaniam ab eo accitus, doctrinam suam vehementer ille approbaret, charumque se illi et suspiciendum exhiberet.

Sed dum Illustrissimus ille Princeps Dux Curlandiae et Semigalliae Gothardus, Praeceptorem filii quaerit, evocat ex Lithvania (tanta enim virtus, tanta doctrina latere ibi diutius non potuit, neque debuit) in Livoniam, Rivium, eique Illustrissimos Frideri-

S. 448. Z. 14. v. o. Zu: „ein Hospital bauen“
 vergl. *Das Hospital des Deutschen Ordens zu St.
 Johannis auf Oesel*, von *F. Buxhoevden*, im *In-
 lande 1849. Nro. 46. Sp. 769—774.*

cum ac Guilhel mum, filios docendos committit, et
 quamdiu aetas eorum passa est. curae illorum praefuit.
 Ac dum novem fere annos in aula Principis degit, in
 concionibus quoque sacris habendis fidelem operam ad-
 hibet, tantumque doctrinae ac pietatis gustum audito-
 ribus percipiendum offert, ut Illustrissima Ducissa vidua,
 ipsas conciones describendas curaret dignasque quae le-
 gerentur ab omnibus judicaret.

At vero cum praefatus Dux Gothardus fato con-
 cederet, Rivinus tandem Rigam evocatus, Scholae com-
 muni hujus Civitatis velut Inspector praeficitur, et exi-
 mius ingeniorum moderator instituendis civium liberis
 traditur. Ad ejus famam multi advolabant, atque ipse
 etiam Magnificus Dominus Faren sbachius, Praeses
 Vendensis etc. suos illi commisit liberos. etc. etc.